Der

Lustige JURIST,

Welcher

im ersten Theil

nicht allein

Mancherley ergötzende / jedoch nützliche

Rechts-Fragen

erörtert / verschiedene seltzahme

Gerichts-Händel

darstellet / viele kurtzweilige Discurse führet

und zu einigen angenehmen Disputationen Anlaß giebt:

Sondern auch

im andern Theil

eine

Kurtze Anweisung /

wie allerhand Suppliquen, Instrumenta, Formulen und Rechts-Briefe; imgleichen mündliche Verhöre / schrifftliche Processe, Rechts-Sprüche / Belehrungen / Ehestiffungen / Testamenta, Inventaria, Geburts- und andere Briefe abzufassen /

unter

Darstellung vieler lustigen Exempel und kurtzweiligen Historien / mittheilet

Zweyte Auffage / viel vermehret

von dem Auctore

F. J. R. J. U. P.

Bremen / bey Philipp Gottfried Saurmann. 1720.

Incivile eſt, niſi totô librô perſpectô, unâ aliquâ particulâ ejus propoſitâ judicare vel reſpondere. *Argum. L. 24. ff. de LL.*

Anton. Faber in Rubrica Inſt.

Si quis fortè velit Jurisconſultus haberi,
Continuet ſtudium, velit à quocunque doceri;
Invigilet, nec vincat eum tortura laboris,
Fortior inſurgat cunctisque recentior horis.

Vorrede
zur ersten Aufflage.

LUſtige Bücher / welche mit allerhand ſchnöden Poſſen und ſchandbaren Dingen angefüllet ſind / einfolglich zu lauter Aergerniſſen Anlaß geben / ſind mehr zu unterdrucken / als auszubreiten und durch den Druck gemein zu machen. Diejenigen Schrifften aber / welche nichts wider die Sittſam- und Ehrbarkeit in ſich halten / und darinnen doch die Beluſtigung und Ergetzlichkeit alſo aufgezogen kommt / daß ſie dem Gemüthe in Zucht und Mäſſigkeit nicht allein zu einer Erquickung gedeyet / ſondern auch manchem einen Nutzen ſchaffet / wird kein Verſtändiger leichtlich verwerffen / noch bey deren Durchleſung an ſeiner Tugend etwas einbüſſen. In Betracht deſſen ſtellet ſich gegenwärtiger *Tractat* unter dem Titul / **der Luſtige** *Juriſt*, an das Tages-Licht: Geſtalt man darin verhoffentlich nichts / ſo der Ehrbarkeit oder einer andern Tugend ſonderlich zuwider iſt / wol aber vieles / das manchem zu ei-

nem nützlichen und erbaulichen Zeitvertreib dienen kan / finden wird.

Es ist demnach dieses Werck in zwey Theile verfasset. Davon der erste gleichsam zeiget / wie ein Stud. Jur. auf Universitäten dahin Fleiß anzuwenden habe / daß er die Rechte wol fasse / sich in der Theoria fest gründe / und die terminos juris gründlich erlerne / damit er / was Recht oder Unrecht sey / klüglich entscheiden und also einen guten Theoreticum abgeben möge. Da aber dieses durch vieles fragen / discurriren mit Gelehrten / disputiren in cathedra, fleißiges nachschlagen und dergleichen erlanget wird; Als sind zu dem Ende in diesem ersten Theile mancherley Rechts-Fragen / verschiedene Discurse und sonst andere Dissertationes beygebracht und angeführet worden. Gleichwie aber der beste Theoreticus noch lange keinen Juris Practicum abgeben kan: Gestalt nach dem Ausspruche Johannis Fabri *in præfat. tractatus de Erroribus Pragmatic.* zwischen einem Theoretico und Pract. ein solcher Unterscheid ist / daß auch die berühmtesten und gelehrtesten Theoretici, welche dem Papiniano an Gelehrsamkeit nichts nachgegeben / den-

dennoch / wenn es ad praxin mit ihnen gekommen / bestanden / wie Butter an der Sonne / daß sie auch von den allerelendesten Pragmaticis wären verlachet worden; Jedennoch die Theoria, wie Arius Pinellus sagt / sine praxi digestam solidamque juris cognitionem præstare nequeat, oder / wie vorangezogener Anton Faber spricht / theoria sine praxi aut nullius aut perexigui certè usus sit; Als wird auch in dem andern Theile dieses lustigen *Juristen* eine kurtze Anweisung gegeben / wie ein angehender Practicus, sowol in Verfertigung allerley Rechts-Briefe / als auch vor Gericht / in Ausführung der Processen / sich zu verhalten habe. Damit aber desto besser möge abgenommen werden / wie übel es klinge / und was für ein ungereimtes Ansehen das Machewerck habe / wenn dessen Meister die Handgriffe nicht weiß / noch sich in Verfertigung des Dinges geübet hat; so sind desfals die lächerlichen und meisten Theils in einer Unordnung bestehende Exempel derer Rechts-Briefe und andere Gerichtliche Aufsätze beygefüget worden / davon der mehrere Theil von unerfahrnen Künstern und Schulmei-

stern/(welche die Feder in Verfertigung solcher Briefe gerne führen/) gebohren und von Zeit zu Zeit aufgesammlet/auch wol von guten Freunden communiciret werden. Je mehr sich aber einer/wenn er dergleichen poßierliche Aufsätze lieset/ darüber verwundert/ je mehr hat er Ursach/ Fleiß anzuwenden/ sie besser zu machen. Weßwegen dann insgemein eine verbesserte Formul zur Nachfolge hinten beygefüget wird. Daß also in Betracht dessen dieses Wercklein als ein *Formular*-Buch einiger massen mit dienen kan.

Gleichwie es aber heut zu Tage/ da die Tadel-Sucht leider! sehr starck regiret/ denen Büchern/ die etwas Zucker oder Honig bey sich führen/ ich wil sagen/ deren Innhalt diesem oder jenem Leser einige Ergetzlichkeit und Gemüths-Erfrischung machen kan/ zu ergehen pfleget/ wie dem Honig oder andern süssen Speisen/ welche/ wenn sie des Sommers unbedecket stehen/ von den Mücken und Schmeiß-Fliegen manchen Ansprung leiden müssen: Also kan man sich auch leicht die Rechnung machen/ daß dieses gegenwärtige Büchlein von den Lästerern und Neidern nicht wird unangefoch-

fochten bleiben. Jedennoch/weilen auf der gantzen Welt fast kein Ding zu finden ist/wenn es gleich noch so vollenkommen wäre / daran ein oder ander seinen Läster-Speichel nicht werffen solte / da doch dessen ohngeachtet eine solche beneidete Sache in ihrem würdigen Wehrt verbleibet; Als wird man sich auch disseits bey sothanem Fall deste besser darin finden und dergleichen Lästerungen verachten können.

Der Endzweck dieses Werckleins bestehet darin/daß man dem Nechsten mit nutzbarer Lehre und anmuthiger Ergetzung dienen möge. Wer dieses betrachtet / wird kein ungütiges Urtheil hierüber zu fällen Ursach haben. Wobey dann der geneigte Leser die hin und wieder aus Eilfertigkeit und Abwesenheit des Auctoris mit untergelauffene Druckfehler gütigst zu verbessern sich die Mühe zu geben / und dagegen dessen zur Aufwartung ergebene geringe Dienste großgünstig anzunehmen geruhen wird.

Vorrede
zu dieser zweyten Aufflage.

DEr geehrte Leser wird bey dem durchlesen dieses Wercks gar leicht beobachten / daß des Auctoris Intention gewesen / einem angehenden Studioso juris zu zeigen / wie und auf was Art derselbe durch allerhand Discurse / disputiren und conversiren mit gelehrten Leuten / sich erstlich in der Wissenschafft der Rechte / oder in der so genannten Theoria vestsetzen und einen guten Grund legen möge; und wie er hernechst bey vorkommenden possierlichen / unordentlichen Rechts-Briefen und Producten durch den Gegensatz eines bessern sich in praxi habilitiren könne. Wie nun nichts neues / unter andern die Praxin Juris durch possierliche und lustige Exempel vorzustellen / also mag auch dem Auctori dieses Wercks nicht veraget werden / daß er sich eines gleichen unterfangen / zumahl da / als viel man weiß / auf solche Art das Werck noch niemahls ist vorgestellet / vielweniger

ger durch den Druck bekannt gemacht worden. Welches auch die Herren Collectores **der neuen Halliſchen** *Bibliothec* ſonder Zweiffel beobachtet haben: dahero dieſelben / in dem 54. **Stück der neuen** *Bibliothec*, **ſo** 1716. **zu Halle** ediret iſt / und zwar darin *pag.* 304 *ſeqq.* eben keine alzu ungütige Cenſur über die erſte Auflage dieſes **Luſtigen** *Juriſten* **haben ergehen laſſen**; maſſen gedachte Herren Collectores, **wann ſie vorher anführen** / daß inſonderheit Matthias Abel in ſeinen ſchon zum ſiebenden mahl gedruckten ſeltzamen Gerichts-Händeln biß dahero einen Vorzug behalten / die Praxin Juris in luſtigen Exempeln vorzuſtellen / **dennoch hernechſt vermelden**/ **wie daß dieſer Luſtige** *Juriſt* **dem Zweck noch näher komme** / **als das erſte**; ja es loben dieſe Herren Cenſores, **geſtalt es nicht übel gethan ſey** / daß der Auctor dieſes Wercks bey der Decidirung allerhand Rechts-Fragen / ſich unterſchiedener davon heraus gekommenen Academiſchen Diſputationen **bedienet habe**. Daß man alſo mit dieſer nicht gar zu ſcharffen Cenſur dieſes Buchs dieſſeits friedlich iſt. Ob nun wol die Herren Cen-

sores en general anführen / gestalt zwar ein Auctor, der ein solches Buch schreiben wolle / nach Gefallen die lustigsten und lächerlichsten Casus vorbringen könte / er müste aber mit Moralisirungen zu Hause bleiben / und sich nur befleissigen / daß alle casus ex rationibus juris pro und contra ausgeführet würden &c. so wird doch diese Remarque auf gegenwärtigen Lustigen *Juristen* nicht füglich können appliciret werden / massen das Werck an sich zeigen wird / daß die vorgenommene casus nach Möglichkeit ex rationibus juris ausgeführet / das moralisiren aber dabey ersparet worden. Es möchte dann seyn / daß Monsieur Pantophilus, als ein damahliger junger Student, etwa einen Fehltrit begangen und desfalls von Virtuano eine Correction bekommen hätte / oder daß um ein oder andern Discurs deste vollenkommener zu machen / eine kleine digressio geschehen sey / und etwas moralisches mit habe hineinfliessen müssen / welches aber der Haupt-Sache nichts præjudicirliches zugefüget hat. Gleich dann ohnedem sothane Moralisirungen bey Studiosis juris ihren Nutzen haben können.

nen. Es wollen aber auch die Herren Censores weiter anführen / daß die in diesem Lustigen Juristen angebrachte Historien aus der alten Welt wären/ und leicht bessere hätten können angeführet werden. Allein weilen man diejenigen Historien / welche zu einem juristischen Discurse die besten Anleitungen gegeben / hat erwehlen müssen/auch sonst was der eine für Geschichte weiß und selbige vor längst schon gewust hat/ solche dennoch einem andern öffters unbekannt sind / und er sie für neu hält: so muß man hierin einem jeden die Wahl lassen / und vielmehr gedencken: So viel Köpffe / so viel Sinne / und daß dem einen diese Geschichte gefalle / der andere aber an jener sein plaisier habe / daß also auch die in diesem Lustigen Juristen angeführte Historien denselben nicht verwerflich machen werden. So dann hat denen Herren Censoribus beliebet zu schreiben / daß die meisten in diesem Werck vorgebrachte Rechtsfragen nur von Liebes-Sachen handelten. Wenn aber dem so wäre / so werden doch die Fragen an sich schon zeigen / daß selbige nicht unnütze seyn / sondern in Ehe- und

Inju-

Injurien-Sachen öffters statt finden und vorkommen; wiewol der Augenschein zeiget / daß auch andere Fragen aus allerley Materien mit eingemenget worden. Allermassen die Frage: **Ob die Gleichheit der Gestalt eine rechtmässige und hinlängliche** *Præsumtion* **der Kindschafft sey? Wenn man jemande eine tragende Kuh verkaufft / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft sey? Ob eine Manns-Person / so keinen Bart hat / zum Regenten könne erwehlet werden? Ob demjenigen / in dessen Hause gestohlene Sachen gesuchet werden / solches schimpflich sey? Ob ein Mensch seinen Nahmen verändern dürffe?** und was dergleichen mehr / gar von keiner Liebe handeln. Zwar fügen die Herren Censores noch weiter an / daß das im andern Theile befindliche erste verbesserte Hochzeit-Schreiben nicht viel besser gerathen sey / als das vorhergehende kurtzweilige. Allein wann dagegen consideriret wird / was massen der Auctor dieses verbesserte Hochzeit-Schreiben nicht als ein vollenkommenes Mu-

ster

ſtet habe anführen / ſondern nur damit zeigen wollen / wie der Auctor des vorhergehenden kurtzweiligen Hochzeit-Schreibens ſelbiges etwas beſſer hätte einrichten können / wenn er ſchon ſeine wunderliche Invention hätte behalten / und das Hochzeit-Schreiben darnach einrichten wollen: So mag dieſes aus ſolcher Urſachen verfertigte Hochzeit-Schreiben / als übel gerathen / nicht angefochten werden. Welches wenige man bey der von denen Herren Collectoren der **neuen** *Bibliothec* über dieſen **Luſtigen** *Juriſten* geſchehene Cenſur zu erinnern vor nöthig befunden / mit der Verſicherung / wie man gedachten Herren Collectoren für die gütige Cenſur höchſt verbunden ſey / auch man es zu allem Danck wolle annehmen / wann dieſelben dieſes Werck zu einer gröſſern Vollenkommenheit zu bringen / dem Auctori Anlaß zu geben gelieben werden.

Ver-

Verzeichniß
der fürnehmsten Fragen / die in diesen 1. Theile des Lustigen Juristen erörtert werden.

I.

WAnn man in Gegenwart fürnehmer Frauens-Personen Taback rauchen dürffe? Pag. 15. seqq.

II. Wann man einer Jungfrau einen Ring gebe / ob dadurch ein Ehegelübde geschlossen werde? 51. seq.

III. Ob der Mann mit dem Bedinge / daß er der Frau die Herrschafft überlassen wolle / könne ein Ehegelübde vollenziehen / und ob er solch Versprechen nachhero zu halten verbunden sey? 55. seq.

IV. Wieweit ein Wirth gehalten / die von denen Reisenden ihm in Verwahrung gegebene Sachen / wenn sie in seinem Hause verlohren gehen / zu bezahlen? 63. seq.

V. Ob eine Ehe durch die Unvermöglichkeit zur Ehelichen Pflicht könne getrennet werden? 74.

VI. Ob eine Ehe / die ein Edelmann mit einer geringen und bürgerlichen Standes-Person / welche er für eine Adel. Dame gehalten / unwissend vollenzogen / wiederum könne aufgehoben und getrennet werden? 77.

VII. Wie viel Kinder natürlicher Weise auf einmahl können gebohren werden? 79.

VIII.

VIII. Ob eine Ehefrau/wenn sie ihren Mann mit einer andern Weibes-Person Unzucht treiben sehen solte / selbigen wol tödten und desfalls ungestraffet bleiben könne? 89.

IX. Ob eine junge Manns-Person mit gutem Gewissen eine alte und kalte Frau heyrathen könne? 93.

X. Ob es besser sey / eine Jungfer oder eine Wittwe zu heyrathen? 96.

XI. Ob man/wenn etwan 2. oder mehr Weiber beyeinander stehen/ von einer allein unter solchen sagen dürffe: Diese ist eine ehrliche und tugendhafte Frau? 121.

XII. Ob es besser sey zu heyrathen oder Eheloß zu leben? 121.

XIII. Ob eine keusche Jungfrau sich selbst um einen Bräutigam bemühen und solchen erwählen dürffe? 122.

XIV. Ob eine Jungfrau/wenn sie wider ihrer Eltern Wissen und Willen einen Mann heyrathet / deshalben könne enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeschlossen werden? 124.

XV. Ob eine Weibes-Person/ so bereits ihre Jungfrauschafft verlohren/verbunden sey/solches ihrem Bräutigam vorher zu offenbahren? 126.

XVI. Ob man wol eine Jungfrau wider ihren Willen küssen dürffe? 128.

XVII. Wenn zwo Mütter wegen eines Kindes streiten / und eine jede solches für das ihrige ausgiebt / welche alsdenn den Vorzug haben müsse? 139.

XVIII. Ob die Gleichheit der Gestalt eine rechte

rechtmäßige und hinlängliche præſumtion der Kindheit ſey? 144.

XIX. Wenn man an jemand eine tragende Kuh verkaufft/ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey? 150.

XX. Ob eine Weibes-Perſon / die ſich auf ein Schiff bedungen / und darauf ein Kind gebieret / für ſolches Kind ein beſonder Fähr-Geld geben müſſe? 151.

XXI. Ob eine Manns-Perſon/ſo gar keinen Bart hat / zum Regenten könne erwählet werden? 190.

XXII. Ob die Rippe/daraus Eva gemacht/ dem Adam ſey nützlich oder bey ihm überflüßig geweſen? 211. ſeq.

XXIII. Ob Eva nothwendig aus einer Rippe hat müſſen gemacht werden? 217.

XXIV. Ob diejenige Jungfrau / welche öffters von den Herren Studenten eine Viſite annimmt/für keuſch und züchtig zu halten ſey? 254.

XXV. Wenn eine Jungfrau aus groſſer Liebe ihrem Liebhaber vor der Zeit etwas wäre zu Willen geweſen/ ob ſie deshalben für eine Hure zu halten ſey? 258.

XXVI. Ob einer/ welcher gezwungen wird/ ſich mit jemand ehelich zu verſprechen / könne gehalten werden/ſolche Verlobung durch Prieſterl. Copulation zu vollenziehen? 259.

XXVII. Ob eine Jungfrau/ welche ſelbſt zu der geſchehenen Schwängerung Anlaß gegeben/ von dem Stupratore den Brautſchatz fordern und

und für den verlohrnen Jungfern-Kranz etwas prætendiren könne? 262.

XXVIII. Ob die Verlöbnisse / so bey dem Trunck geschehen / beständig und kräfftig sind? 264.

XXIX. Ob durch die verliebten Expressiones: Du solt mein Engel seyn ꝛc. eine Verlobung zu schliessen sey? 266.

XXX. Ob eine Jungfrau zu Erhaltung ihrer Gesundheit wol dürffe Liebes-Wercke treiben? 288.

XXXI. Ob eine mit Gewalt geschwächete Jungfer auch Kirchen-Busse thun müsse? 289.

XXXII. Ob eine mit Gewalt geschwächete Person dürffe einen Kranz tragen? 291.

XXXIII. Ob diejenige Jungfrau / so zwar würcklich durch Priesterliche Copulation einem Manne vertrauet worden / der aber am Tage der Hochzeit und bevor er das Braut-Bette beschritten / versterben / nachhero als eine Jungfrau anzusehen sey und einen Kranz tragen dürffe? 292.

XXXIV. Warum die Jungfern / so lange sie im ledigen Stande sind / fromm und freundlich / wann sie sich aber verehelichet / böse und zänckisch zu werden pflegen? 294.

XXXV. Ob einer Jungfrau / die einen zum Tode verdammten Ubelthäter zu der Ehe begehret / solcher müsse gegeben werden / und ob jener dadurch der Todes-Straffe befreyet werde? 296.

XXXVI. Ob derjenige / welcher einer Person einen Liebes-Trunck gereichet / und dieselbe

daran verstorben wäre / hinwiederum mit der Todes-Straffe zu belegen sey? 306.

XXXVII. Ob ein Mann/der seiner Frauen etwas eingebe/ sie fruchtbar zu machen / und sie davon stirbe / deshalben als ein Todschläger anzusehen sey? 311.

XXXVIII. Was die Ursach sey/daß die Cörper der gewaltsamer Weise Erschlagenen in Gegenwart der Thäter bluten / und ob daher eine gnugsame Anzeigung der Mordthat abzunehmen sey? 320. seq.

XXXIX. Ob demjenigen / in dessen Hause gestohlene Sachen gesuchet werden / solches schimpflich sey? 331.

XL. Ob derjenige / in dessen Hause gestohlene Sachen gefunden werden/ für einen Dieb zu halten sey? 334.

XLI. Ob ein Fürst Landes-Ordnungen ohne Zuziehung der Landstände machen könne? 346.

XLII. Ob ein Advocat in einer guten Sache seinen Widersacher mit List hintergehen und sich loser Räncke bedienen könne? 450.

XLIII. Ob alsdann / wann eine Manns-Person mit einer verlobten Braut verbotene Liebes-Wercke treibet / solches ein Ehebruch zu nennen sey / und die Straffe des Ehebruchs statt habe? 464.

XLIV. Wann eine Frauens-Person einen zur ehelichen Pflicht unvermögenden dennoch zu einem Mann verlanget/ob ihr solches zu verwilligen? 469.

XLV.

XLV. Ob ein Mensch seine Nahmen verändern dürffe? 689.
XLVI. Ob einer von Zinsen Zinse nehmen/ und sich über die etwa restirende Zinsen eine besondere Obligation dürffe zustellen lassen? 573.

Verzeichniß
der in dem andern Theile enthaltenen Rechts-Briefen.

Cap. 1. Von Hochzeitl. Invitations-Schreiben. Pag. 476.
Cap. 2. Von Gevattern-Briefen. 488.
Cap. 3. Von Begräbniß- und Trauer-Briefen. 499.
Cap. 4. Von Frey- oder Erlaß-Briefen. 515.
Cap. 5. Von Meyer- oder Pacht-Briefen über Ländereyen. 521.
Cap. 6. Von andern Pacht-Contracten. 525.
Cap. 7. Von Kauff-Briefen / und Verkauffs-Contracten. 542.
Cap. 8. Von Permutation- oder Tausch-Contracten. 555.
Cap. 9. Von Obligationen oder Schuld-Verschreibungen. 561.
Cap. 10. Von Fidejussionen und Bürgschafften. 578.
Cap. 11. Von Mandaten und Vollmachten. 587.
Cap. 12. Von Abschieds-Briefen. 601.
Cap. 13. Von Passeporten oder Päſſen. 609.

Cap. 14. Von Suppliquen und Bittschrifften. 622.
Cap. 15. Von Libellis supplicibus, oder Gerichtlichen Bittschrifften. 654.
Cap. 16. Von mündlicher Vorbringung und Ausführung der Klage. 690.
Cap. 17. Von denen Protocollis, und wie dieselbigen geführet werden. 712.
Cap. 18. Von schrifftlichen Processen. 733.
Cap. 19. Von Injurien-Processen. 783. seq.
Cap. 20. Von noch andern schrifftlichen und summarischen Processen. 794.
Cap. 21 Von der Art und Weise/ wie in Ehe-Sachen zu procediren / auch wie die Acta an eine auswärtige Universität zu verschicken / und was massen ein Responsum juris zu verfertigen sey. 818.
Cap. 22. Von verschiedenen Rechts-Briefen/ so von Gerichts-Personen oder Notarien pflegen verfertiget zu werden; und erstlich von denen Ehestifftungen. 874.
Cap. 23. Von Testamenten und Codicillen 896. seq.
Cap. 24. Von der Auffrichtung eines Inventarii. 914.
Cap. 25. Von Gebuhrts- und Lehr-Briefen. 933.

CAPUT. I.

Wie nun solcher gestalt unser Herr Pantophilus (davon wir vor einiger Zeit in dem lustigen *Philosopho* abscheid genommen haben) plenis velis remisque, & nustis avibus superumque favoribus, mit Sack und Pack / mit Unter- und Ober-Montirung zu *Musano* angekommen war / um daselbst nunmehro denen Rechten besser obzuliegen / als zu *Negliano* geschehen / indem er vermerckte / daß die nichtigen Grillen der *Philosophi* nicht de pane lucrando wären / und sie ihm nechst diesem den Kohl (wie man sagt /) nicht fetten würden; so begab er sich anfänglich in den Gasthoff zum güldenen Reh-Horn genannt / in Meynung / daselbst so lange zu verbleiben / biß er zuvor ein bequemes Haus ausgehöret hätte / worinnen er eine Stube und Kammer zur Miethe überkommen könte. Und dieses kostete eben nicht gar zu grosse Mühe: dann weilen die Herrn Studenten in bemeldetem Gasthoff / entweder wegen des guten Biers / so daselbst geschencket wurde / oder aber wegen der wolgestalten Wirthin und ihrer gar schönen Tochter / sich

gar offt einfunden/ und gleichsam wie die Mücken bey dem Honigtopffe sich versamleten; als wurde er gar bald mit ihnen bekant und erfuhr von ihnen die dasigen Gelegenheiten. En fin, er wurde an einen Raths-Verwandten gewiesen/ bey dem er ohne sonderliche Weitläufftigkeit unter kam/ und mit Stube/ Kammer und Bette auffs beste versehen wurde. Eh und bevor wir aber ihn aus dem Gasthofe nach seiner neuen Stube begleiten/ müssen wir die lächerliche Begebenheit/die sich die erste Nacht/ wie er in solchem Gasthofe pernoctirte/ mit unserm Herrn Pantophilo zutrug/ kürtzlich erzehlen: Denn wie Herr Pantophilus etwas spät mit der Post arrivirte/ folglich auch nicht früh in den Gasthoff kommen und das beste Zimmer beziehen konte/ so muste er sich gefallen lassen/ in dem Hinterhause eine Kammer/so nicht zum besten meubliret wer/ und darauff der Gastwirth zu zeiten Hühner/ Capaunen/ Gänse und dergleichen zur Küchen-Massacre feist gemachte Thiere zu setzen pflegte/ dieses mahl zu beziehen. Pantophilus war müde von der Reise/und wie er nun ein gemachtes Bette sahe/ bekümmerte er sich wenig um den übrigen Zierath des Zimmers/ sondern legte sich stracks zu Bette und schlieff ein. Nun kan seyn/ daß wie die Haus-Magd das nächtliche Distilir-Zeug in die Kammer gebracht/ sie die Thier nicht feste hinter sich zu gemacht/ dahero ein wolbehörnter Ziegenbock/ welcher in dem Hinterhause bey denen Pferden sich aufhielte/ sich die Freyheit nahm/

unserm

unſerm Herrn Pantophilo zur Nachtzeit eine unangenehme Vilite zu geben. Dieſer Ziegenbock / nachdem er die Thür offen gefunden / gehet in das Schlaffgemach / ſpatzieret darin ſolcher geſtalt auff und nieder / daß Pantophilus, wie feſt er auch geſchlaffen / davon erwachet. Er höret dieſe gravitätiſche deambulation mit erſtaunen / er fräget : wer da ? er bekommt aber keine Antwort / ſondern an deren ſtatt ſpringet dieſer behörnte Poltergeiſt zu dem Hrn. Pantophilo auff das Bette und leget ſich zu deſſen Füſſen geruhig nieder. Pantophilus erſchreckt noch weiter / greifft endlich nach der ſeinen Füſſen beſchwerlichen Laſt und bekomt zum Unglück des Ziegenbocks Hörner in die Hände. Darüber entſetzet er ſich dermaſſen / daß er faſt nackend aus dem Bette ſpringet / nicht anders meinend / als daß es (GOtt behüte !) der Teufel ſey / welcher auff dem Bette läge. Er gehet vor die Kammer-Thür / ruffet und ſchreyet um Licht / er kan aber keinen ermuntern / der ſolches gebracht hätte. Er darfs auch nicht wagen / weilen er in dem Hauſe unbekannt / ſich vor der Kammer-Thür hinweg zu begeben / und muß alſo an die 2. Stunden dem Ziegenbock zu gefallen Schildwache ſtehen / da immittelſt der Bock auf einem weichen Bette geruhet. Endlich mag der Hunger den Ziegenbock ankommen / da er ſich alſo gefallen laſſen / aufzuſtehen / und obgleich Pantophilus vor der Thür Schildwache geſtanden / bey ihm zur Thür hinauszugehen. Wer war froher / als Pantophilus ? er riegelte

die Thür so feste zu / als wenn sie nimmer hätte sollen wieder aufgemacht werden. Er verfügte sich nach dem Bette/und wie er merckte / daß das vermeinte Gespenst ein warmes Nest hinterlassen ; so bedachte er sich auch nicht lange / sich wieder ins Bette zu werffen und seine halb erfrorne Glieder wieder zu erwärmen. Doch war diese Angst kaum halb verschwunden / wie sich schon ein neues Eben-Theur hervor that. Denn es fing an auff der Kammer sich etwas zu bewegen und mit gantz weichen und platten Füssen hin und her zu gehen. Pantophilus horchete lange Zeit zu. Wie er aber merckete/daß dieser platfüssigte Gang seinem Bette sich nicht sonderlich näherte / so steckte er den Kopff unter die Decke und schwitzte Judas-Schweiß/ konte auch / weilen dieser Gang biß an den lichten Morgen wärete / keinen Schlaff in seine Augen bekommen / biß er / wie es Tag geworden / gewahr wurde / daß diese platfüssigte Tantzmeister 3. Gänse waren / welche der Gastwirth in das auff der Kammer befindliche Ofenloch gesetzet gehabt / die aber / wie sie in der Nacht das vor dieses Ofenloch gesetzt gewesene Bret etwa umgestossen / aus ihrer engen Wohnung sich begeben und mehrern Raum gesuchet / immittelst aber unserm Pantophilo nicht wenig Schrecken und Angst abgejaget hatten. Wie nun bey anbrechendem Tage Pantophilus sahe/ gestalt die vermeinte Poltergeister nicht allein Federn / sondern auch Fleisch und Beine hatten / auch dabey sich vornahm / diesen Böse-

wich-

wichtern es bey der Mittags-Mahlzeit mit den Zähnen zu vergelten und ihr Fleiſch biß auff die Knochen abzuſaugen / ſo kehrete er endlich ſich nicht weiter an dieſe ohnmächtige Thiere / ſondern fing an geruhig zu ſchlaffen. Wie er aber endlich aufſtand / ſich angekleidet hatte und in der Forder-Stube bey einer Thée collation ſich einfand / ſo erzehlete er denen daſelbſt vorhandenen andern Herren Studenten dieſe erlittene fataliteten / ſo dann zu verſchiedenen merckwürdigen Diſcurſen Anlaß gaben. Denn bald fing der eine an / von der exiſtentz der Geſpenſter zu reden und aus dieſer dem Pantophilo begegneten Ebentheur zu ſchlieſſen / geſtalt die meiſten Geſchichte/welche von Geſpenſtern und Poltergeiſtern erzehlet würden/ in ſolchen natürlichen Begebenheiten beruheten/ / ſo aus Furcht von denen/welchen ſie etwa begegnet/ für Spuckerey wären gehalten und ausgeſchrien worden/ und daß alſo unter tauſend Exempeln/ welche von denen Geſpenſtern beygebracht würden / die wenigſten wahr wären. Ein ander / welcher einen ziemlichen Bauch voll Weißheit haben wolte / fiel auff das Chapitre, daß/ weilen ein Gaſt in einem Wirthshauſe oder Gaſthofe geruhig und ſicher ſeyn und pernoctiren müſte / und daß er für ſolche Sicherheit dem Wirth das Schlaff- und ander Geld bezahlte; Monſieur Pantophilus aber an ſtatt der Ruhe/ nur Unluſt / an ſtatt der Sicherheit/ Gefahr von vier- und zwey-beinigten Thieren / an ſtatt der Commodität/ Schrecken und Angſt hatte

ausſtehen müſſen ; deswegen unſer Herr Pantophilus nicht ſchuldig wäre / dem Wirth das Schlaffgeld zu bezahlen. Welcher Meinung aber ein ander anſehnlicher alter Studioſus widerſprach/und desfals anführete / daß / obzwar ein Gaſtwirth tacite verſicherte / geſtalt ſein Haus denen Gäſten zu einem ſichern Schutz gereichen ſolle ; ſo gienge doch ſolches nicht ſo ſehr auff die Perſon der Gäſte/ als hauptſächlich auff ihre bey ſich habende und in den Gaſthoff gebrachte Güter und Sachen/ daß auch desfals der Wirth nicht verbunden / wenn ohne ſein verſchulden dem Gaſt an ſeiner Perſon etwas wiederführe / dafür zu reſpondiren *per. L. 5. §. fin. ff. de O. & A.* Licet enim caupones cauponam ſuam idoneam eſſe profiteantur ad res recipiendas illasque ſecure cuſtodiendas : tamen non promittunt, ut in ea tutus quis ſit ab injuria , quippe quæ provideri non potuit. Dn. Meier *ad §. 3. I. de oblig. quæ ex quaſ. delict. naſc.* Uberdem/fuhr dieſer Studioſus fort / iſt bekannt / geſtalt wegen Furcht der Geſpenſter niemand ein geheuretes haus abandoniren und deswegen den Heuer-Schilling zurück behalten könne / wie ſolches weitläufftiger deduciret hat Dn. Thomaſius in peculiari Diſſert. de non recindend. contract. conductionis ob metum ſpectrorum : Halæ Magdeb. 1711. und zwar darin §. 14. ſqq. wie viel weniger wolte dann jemand berechtiget ſeyn / wann nicht einſten ein wahrhafftig Geſpenſt

ſpenſt vorhanden / ſondern etwa von Katzen / Hunden / oder wie hier geſchehen / von Gänſen und einem Ziegenbock ein blinder Lermen erreget würde / desfals dem Wirth das Schlaffgeld abzuziehen / indem die daher etwa entſtandene Furcht nur vanus timor geweſen / vani autem timoris juſta excuſatio non eſt. *L.* 184. *ff. de R. J.* ſondern es heiſſet vielmehr / was Horatius *lib.* 2. *Epiſt.* 2. *in fin.* ſaget: vir conſtans & prudens nocturnos lemures portentaque Theſſala ridet. Wodurch auch Pantophilus ſolcher maſſen bewogen wurde / daß er ſich entſchloß / wegen des Schlaffgeldes keinen diſput weiter zu machen / ſondern ſelbiges eben ſowol / als wenn er die gantze Nacht herdurch ſicher und wol geruhet hätte / zu bezahlen. Als nun inmittelſt die Zeit / das Mittagsmahl einzunehmen / war herein gebrochen / und einieder ſich zu Tiſche geſetzet hatte / fiel abermahl etwas zu lachen vor.

Denn es herbergete daſelbſt zugleich ein Bürgermeiſter aus einer geringen Stadt / mit welchem / als der vormahls mit der Nenadel und dem Bügeleiſen umgegangen war / nachgehends / da ihm das Glück den Regiment-Stab in die Hand gegeben hatte / richtig eintraff / was jener von ſich ſelbſt ſagte / nemlich: hores mores, ſo vielleicht ſolte heiſſen: Honores mutant mores. Mit einem Wort: Es war dieſer ehrenbedürfftige Herr Bürgermeiſter ſo hoffärtig und ehrgeitzig geworden / daß es nicht auszuſprechen.

Als er nun bey Tische in einer vornehmen Studenten-Gesellschafft zusitzen kam / war niemand unter ihnen / der ihm mit dem billigen Titul eines Bürgermeisters Ehre erzeigte / noch mit der Ehren-Benennung Ihro Weißheit! ihm zu sprechen wolte / weswegen er sich dieses (wie leicht zu ermessen / absonderlich von denen / so im gleichen Spittal der Einbildung kranck gewesen /) nicht ohne geringen Verdruß zu Hertzen gehen ließ. Doch gedachte er mit Weißheit und Verstand die Sache anzugreiffen / damit seine ehrenbedürfftige Person denen Anwesenden möchte bekannt gemacht werden. Nach langem Besinnen fand sich endlich eine Gelegenheit ein / wodurch die grosse Glocke solte geleutet werden: dann wie ein guter frischer Wein hergegeben wurde / und ein jeder solchen lobte / brach er endlich / als eine unzeitige Gebuhrt / auch heraus und sprach: Den Wein kan man nicht verbessern / und dürffte ich wol wetten / daß dieser und derjenige Wein / welchen wir neulich in meinem Hause trunckẽ / da ich von denen sämtlichen Vorstehern zum Bürgermeister erwehlet wurde / wäre eines Orts Gewächs gewesen. Wie nun die Beysitzende dadurch erfuhren / daß er ein Bürgermeister wäre / stunden sie alle auff / machten eine tieffe Reverentz / und verspotteten ihn mit einem grossen Gelachter / so gar / daß er auch auffstehen und davon gehen muste / jene aber rieffen ihm nach: (a) 1.

(a) Vid. Polnisch. Schimpff und Ernst. Discurs. 10. p. m. 97. & 98.

1.

Der Ehrgeitz iſt ein Wunderding/
Erhöhet was ſonſt iſt gering/
Und ſchafft/ daß man viel von ſich hält/
Sich ſelber auff das beſt gefälle.

2.

So jemand ſolchen Mann nicht kennt/
Macht er/ daß er ſich ſelbſten nennt
Und ſaget deutlich/ wer er ſey/
Wiewol nicht ohne Spots-Geſchrey.

3.

Klug iſt/ wer ſich ſelbſt recht ermeſſt,
Und weiß was er vorher geweſt/
Hält von ſich ſelber nicht zu viel/
So hat der Spott mit ihm kein Spiel.

CAPUT. II.

WIr nun zwar die Geſellſchafft hiernechſt noch ein und anders von dem Laſter beybrachte/ womit diejenigen behafftet wären/ welche vor Zorn zerberſten möchten/ wann andere Leute nicht wiſſen wollen/ wer ſie ſeyn/ ſo läſſet man doch dieſes vorjetzo beyſeite geſetzet/ man begleitet vielmehr Monſieur Pantophilum nach ſeinem Quartier; da er dann von ſeinem neuen Herrn Hoſpite ſehr freundlich aufgenommen und ſolcher geſtalt beneventiret wurde/ daß der Herr Hoſpes mit der Naſe bald wäre auff die Erde zu liegen kommen. Denn weilen dieſer Herr Rathsverwandter ohnedem der fertigſte nicht auff den Beinen wahr; bey des Herrn

Pantophili Ankunfft aber mit beyden Füſſen zugleich eine Reverentz machen wolte; ſo iſt es nicht zu verwundern/ wenn er bey dem complimentiren geſtolpert hat. Wie aber diſes anſehnliche Membrum eines Ehrenveſten Raths wiederum auf ſeinen Füſſen ſtand/ ſo wurde gleich unſer Herr Pantophilus von ihm auff ſeine Stube geführet/ und geſchah ihm darauff die Anweiſung ſeines zukünfftigen Loſements. Da dann nicht zu beſchrieben/ wie emſig/ wie fleißig und unermüdet er/ nachdem er ſeine Bücher auff das zierlichſte rangiret/ einige Buch Schreib-Papier/ nebſt Federn und Dinten hatte holen laſſen/ ſein Studiren abgewartet/ ſo/ daß es nunmehr ſchiene/ als wenn er es dem berühmten Matth. Weſenbecio, als welcher Anno 1550. im 19. Jahr ſeines Alters bereits Licentiatus Juris geworden/ welches/ ſo lange Löven geſtanden/ nicht ſolte geſchehen ſeyn; vid. Gundling. *Otia* 3. Aufl. *cap.* 4. §. 2. *p. m.* 218. oder dem fürtreflichen Hugoni Grotio (a) hätte nachthun/ und im 18ten Jahr ſeines Alters in utroque jure Doctor werden/ oder daß er/ wie Anton. Faber, welcher die XX. Bücher der Conjecturen im 24. Jahr ſeines Alters geſchrieben/ da er weder Manuſcripta, noch andere zur Critique nothwendige Mittel gehabt/ vid. Ulrich. Huber. *in dialog. juris p.* 612. einen Folianten nach dem andern hätte wegſchreiben wollen. Allein/ es war zu beklagen/

(a) Grotius anno ætatis 15. inſignia Doctoralia eſt adeptus vid. Bochman ad *Tit. C. ad L. 7. Maieſt.*

gen / daß er unter ſeiner Bibliothec den Groenwegium de Legibus abrogatis nicht hatte: weswegen er ſich dann auch ſolcher geſtalt auf das alte Römer-Recht legte / daß man hätte meynen ſollen / es könne ein Rechtsgelahrter ohne deſſen genaue Wiſſenſchafft nicht in den Himmel kommen. Zwar wil man hiedurch das Römer-Recht nicht verwerffen / vielweniger tadeln / wann ſich jemand der Theoriæ befleiſſiget / maſſen dieſes an ſich allerdings zu billigen und zu loben: gleich dann von dem berühmten Antonio Fabro gar wol klinget / daß / ob er wol von Jugend auff im Gerichte geſeſſen und Proceſſus abgethan / er nichts deſtoweniger / wenn er etwas Zeit übrig gehabt / in der Theorie und Critique ſich umgeſehen habe / welches ſowol ſeine conjecturæ, als auch rationalia, item die Bücher de erroribus pragmaticorum ausweiſen; vid. DN. Nicolai Hieron. Gundling. *Otia* 1. Aufl. *cap.* 5. §. 4. *lit. q. p. m.* 225. ſondern nur diejenigen beſtraffen / welche bey demjenigen / was aus ſolchem Römer-Rechte anitzo nicht mehr auff unſere Zeiten applicabel, ſich dennoch lange aufhalten und andere minutias theoreticas, als ihre Glaubens-Articul ſich imprimiren und ein Vergnügen darin ſuchen. Dann ſolche alte Schnurren waren ihm ſo ſüſſe wie Zucker und Honig / er ergetzte ſich daran / wie ein Thüringer an einem Heerings-Kopff. Was aber heut zu Tage üblich / und was ſonſt durch andere Gewonheiten verändert und aufgehoben war / betrachtete er obenhin-

him. Er ergriff den Schatten und ließ das rechte Wesen fahren. Doch fügte es sich zu seinem Glück / daß er sich einige Zeit hernach einen gelahrten und verständigen Stuben-Gesellen erwehlete / welcher zwar nicht sonderlich von Mitteln/doch eines ehrbahren und guten Wandels/ wol anständiger Sitten und guter Wissenschafft war. Dieser bemühete sich gleich Anfangs unserm Herrn Pantophilo beyzubringen / daß sein Studiren / wie er es dazumahlen trieb / den Stich nicht halten / er auch dadurch unmüglich ein guter Rechtsgelahrter werden würde/ indem ihm nach diesem in vorfallenden Sachen das alte Römer-Recht wenig oder wol gar nicht helffen dürffte/ wann er nicht dabey wisse / was davon noch üblich und im Gebrauch wäre/ja wann er nicht zugleich die jetzigen hergebrachten Gewonheiten / Sitten und Observantzen betrachtete / und sich absonderlich dasjenige/ was heutiges Tages üblich und observiret würde/bekannt machte. Zwar wäre die Historia juris Romani und das alte Römer-Recht nicht gäntzlich zu verwerffen / sondern vielmehr derjenige billig zu loben/ welcher sich solches bekannt machte; aber sich nur einzig und allein darauff zulegen / und das altväterische Zeug/ so von allem Nutzen entfernet / blosser Dinge zu erwegen / wäre zu viel/ ja fast straffbar/ siquidem doctissima sit, ignorantia illius, quod nec usum nec rationem habeat, imo præsumat, paucas ac generalissimas Leges quam farraginem earum aut raro aut nunquam occurrentium cognitam habe-

habere. Gleich dann auch dieſer verſtändige Studioſus dem Herrn Pantophilo nicht abrathen wolte / bey dieſem Studio Juridico die Philoſophie gantz und gar hindann zu ſetzen / ſondern er ſolte vielmehr derſelben ſich noch zu Zeiten befleißigen. Dañ (ſprach er/) daß die Philoſophie einem Juriſten ſehr nütze ſey/ wird wol niemand leugnen/ vid. Dn. Henr. Erneſt. Keſt. *in Introduct. ulterior. ad Studium Jprud. §. 4.* und wurden vor dieſem die meiſten Juriſten erſt Profeſſores Philoſophiæ, und alsdann ſtiegen ſie erſt zu ihrer höhern Facultæt. Solchergeſtalt lehrete Giphanius zu Straßburg die Philoſophie, hernach zu Altdorff die Rechte und Philoſophie. Julius Pacius lebte Anfangs als Profeſſor Organi Ariſtotelici zu Heidelberg. Georg Frantzkius ſuchte Profeſſionem Philoſophiæ zu Jena.. Johann Brunnemann verwaltete Profeſſionem Logices, anderer / die aus Philoſophis gute Juriſten geworden / zu geſchweigen. Vid. Dn. Gundling *in Otiis* 1. Auflag. §. 4. *lit. b.* Daß auch desfals der Juriſten Altvater/ Ulpianus, die Jurisprudenz ſelbſt veram philoſophiam nennet / *in l. 1. §. 1. ff. de J. & J.* allermaſſen verſchiedene berühmte Juriſten denen Herrn Studioſis die Philoſophie, in ſpecie die Metaphyſic, trefflich recommendiren / wie zu ſehen bey Henning Rennemann *in Jprud. Roman. German. P. 1. diſput. 26. th. 1. uſque 12.* Magnif. Dn. Johann Schilter *in curſu ſuo Studior. Civilium §. 4.* Joh. Kleinſmidt *in præcogn. Jprud. tract. §. Sect. 3.*

Sect. 3. n. 54. Jedoch ist dieses studium philosophicum bey der Jurisprudentz dermassen zu tractiren / daß man durch jenes diese nicht verabsäume / sondern nur lerne / wie die termini technici Philosophici und Juridici, voneinander diserepiren oder übereinkommen / auch wie der Gebrauch der distinctionum in jure statt habe. Dieses nun desto besser zu fassen / so wil ich dem Herrn recommendiret haben Johann. Christoph. Hartungs Logicam Juridicam sowol / als hauptsächlich dessen Metaphysicam Juridicam fleissig zu lesen / da er dann die fructus zu seiner Zeit schon verspühren wird.

CAPUT. III.

Durch dieses und dergleichen zureden des Herrn Virtuani, (also hieß dieser Stuben-Gesell) wurde Monsieur Pantophilus auff einen andern Sinn gebracht / und beschloß nunmehro die Lehren / so ihm vormahls sein Dorffprediger gegeben. vid. lustiger *Philosoph.* cap. II. in acht zunehmen / und nach der vorgeschriebenen Methode sein studiren einzurichten. Suchte also seinen Zettel / worauff er solche geschrieben hatte / aus seinem Kasten hervor / er richtete darnach seine Collegia ein / und spührete dadurch einen merklichen Fortgang; machte auch dabeynebst mit seinem vorhin erwehnten Stuben-Gesellen den Contract, daß einer dem andern alle Abend / ehe man das Licht anzünden

zünden würde/ eine luſtige Rechtsfrage vorlegen / der ander aber nach Vermögen darauff antworten ſolte ; wie dann ſogleich nach ſolchem getroffenen Schluſſe die erſte Frage entſtund: Ob es auch recht ſey/ in Gegenwart vornehmer Frauens-Perſonen Taback zu rauchen? Zu welcher Frage die Haus-Magd unſern Herren dieſesmahl Anlaß gab: dann weilen ſie eben ſtunden und eine Pfeiffe Taback ausbrandten/ wie die Magd zur Stuben-Thür eintrat und etwas zu beſtellen hatte / ſich aber wegen des Dampffs und übeln Geruchs hefftig beſchwerete / auch dabey ſich verlauten ließ / keinen Mann zu heyrahten / welcher Taback rauchen würde; ſo fielen ſie endlich/ nachdem die Magd wiederum weggegangen war / auff vorgebrachte Frage/ und wurde ſolche von Herrn Virtuano unſerm Pantophilo zu einer beliebigen Antwort dargelegt. Dieſer aber ließ ſich folgender geſtalt vernehmen. So viel mich deucht / muß man in Beantwortung obiger Frage den Ort und die Perſonen wol unterſcheiden: ob nemlich der Ort alſo beſchaffen ſey/ daß man daſelbſt Taback rauchen könne und dürffe? dann gewiß / wann wir zu einem vornehmern / als wir ſelbſt ſind/ in das Zimmer geführet würden/ und wolten allda in beyſeyn des Frauenzimmers / ob ſchon ſolches mit uns gleich und nicht vornehmer als wir ſelbſt / mit unſern kurtzen oder langen Tabacks-Pfeiffen heraus fahren / und einen Dampff machen/ ſo würde ſolches unrecht gethan und dadurch wider die Sitten der Höfflichkeit

sichkeit gehandelt seyn / nicht zumahl wegen des Frauen-Zimmers / sondern wegen des Orts / welchen man auch wegen seines vornehmen Besitzers ehren muß. Wann aber im Gegentheil der Ort an sich selbst das Tabackrauchen nicht verhindert / sondern sich daselbst solch Frauenzimmer gegenwärtig befindet / so weit vornehmer und ansehnlicher / denn wir / ist / so würde gleichfals unhöfflich stehen / wenn wir in ihrer Gegenwart den Dampff wolten zum Halse heraus blasen und einen Vulcanum abgeben. Denn obzwar das Tabackrauchen / wenn es mäßig geschicht / an sich selbst nicht aut und nicht böse / so kan es doch / ratione loci & personarum præsentium, unzuläßig werden. Wann wir aber an einem Orte sind / da uns das Tabackrauchen nicht verboten wird / auch das Frauenzimmer / so zugegen / eben nicht viel vornehmer als wir selbst / sondern mit uns gleich / oder wol gar geringeres Standes ist / so können wir gar wol in deren Gegenwart ein Pfeiffgen vor die lange weile abbrennen / und kan uns deshalben kein Verbrechen beygemessen werden / zumahlen ein solches gantz natürlich ist / natürliche Dinge aber nicht schimpfflich sind; über dem auch da omne maleficium ex affectu & animo delinquendi zu rechnen ist *l.* 53. *ff. de furt.* in diesem Falle aber kein boßhafftiges Gemüth zu finden / sondern ein solcher Tabacksraucher sich vielmehr dadurch etwas zu gut zu thun trachtet / und seine Gesundheit zu erhalten gewillet ist / welches ihm durchaus nicht zu verargen /

argen / cum melius ſit, in tempore ſibi proſpicere, quàm poſt vulneratam cauſam remedium quærere *L. 1. ff. quand. licceat ſe ſin. jud.* als kan man ihn auch wegen ſeines Tabackrauchens nicht tadeln. Und ob man zwar in Gegenwart der Jungfern und des ſämmtlichen Frauen-Zimmers ſich aller Ehrbarkeit befleißigen / und nichts thun muß / wodurch die Keuſchheit des weiblichen Geſchlechts verletzet wird / ſo gar / daß man nicht einſt ſchändliche Worte oder Buhlen-Lieder in ihrem beyſeyn ſingen darff / wo man nicht mit einer Injurien-Klage wil heimgeſuchet werden / vid. *l. 9. §. fin. L. 10. L. 15. §. 20. 21. & 22. ff. de injur.* ſo kan doch eine Jungfrau einem Tabacks-Schmoucher mit ſolcher Action nicht belangen / wenn er in ihrer Gegenwart einen Vulcanum abgegeben / und den Rauch verurſachet hat / dadurch das geſchminckte Angeſicht ſich entfärbet und ſo glat geworden wie ein roher Teig / indem dieſes Tabackrauchen keine Handlung iſt / wodurch die Schamhafftigkeit und jungfräuliche Zucht verletzet wird. Ceſſante itaque cauſa, ceſſat effectus. Es wäre dann / daß ein ſolcher Tabacksraucher der Jungfrauen animo injuriandi den Tabacks-Rauch in das Geſichte geblaſen / und da ſie ihn ſchon / ſolches zu unterlaſſen / freundlich erſuchet / er dennoch nicht hätte wollen auffhören.

CAPUT. IV.

WJe Pantophilus hiemit seine Antwort geendet hatte/ bedanckete sich Virtuano aufs freundlichste / versprach anbey des folgenden Abends auff die von Monsieur Pantophilo vorzubringende Frage gleicher gestalt nach Möglichkeit seine Meynung darzuligen. Als sie nun hierauff ein Licht in die Stube bringen liessen/verfügte sich einieder ohne fernere Weitläufftigkeit zu seinem studiren. Pantophilus dann die Tabacks-Materie noch solchermassen in denen Gedancken herum gieng / wie die Unruhe an einer Uhr / beschloß sogleich sich nieder zu setzen und von dieser wichtigen Sache etwas zu Papier zu bringen / wie er dann deshalben eine gantze Dissertation ausarbeitete und zwar unter dem Titul:

Dissertatio
Historico-Philosophico-Juridica
de
Herba Nicotiana
vulgò
Vom Taback ꝛc.

DAs gantze Gebäude dieser Dissertation bestand in einigen Bogen / davon man zu erst die Auctores laß / so von dem Taback geschrieben / und solchen entweder gelobet oder verachtet hätten. Unter diesen Scribenten waren Jacobus, König in Engeland / welcher soll zu Orfurt davon disputiret / und einen

nen Tractat unter dem Namen *Miſocapnus* der gelehrten Welt communiciret haben. Johannes Ignatius Worp Beintema von Peima im allgemeinen Hülffs-Mittel. Welchen der Herr Tentzel in den Monatlichen Unterredungen *de Anno* 1691. *Menſ. Mai. pag.* 337. recenſiret. Raphaël Thorius Medicus Londinenſis, ſo das Lob dieſes Krauts in zweyen beſondern Büchern und zwar poëticè dargeſtellet hat. Jacobus Tappius, Profeſſor zu Helmſtädt / der eine beſondere Rede von dieſem Kraute gehalten. D. Simon Pauli, Med. Prof. zu Copenhagen / welcher einen gelehrten Commentarium de abuſu Tabaci & herbæ Thee zu Straßburg Anno 1665. heraus gegeben. Imgleichen hat Georg Daniel Thebeſius Anno 1713. eine deutliche Nachricht vom Rauch- und Schnupff-Taback ediret. Joh. Neander, der auch eine Tabacologiam geſchrieben / die zu Utrecht a. 1644. gedrucket worden / und viele andere / ſo davon geſchrieben / welche von dem Herrn *Morhoff in Polyhiſtor. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap.* 42. *n.* 4. genennet werden.

Er führet ferner an / daß der berühmte Profeſſor in Kunteln / Herr Henr. Ernſt. Keſtner, auch eine Diſſertation de jure Tabaci anno 1700. gehalten habe / und vermeldet dabey / daß / obzwar dieſe Diſſertation dem Auctori, welcher unter dem Nahmen *Lucoran*den den gründlichen Beweiß heraus gegeben / daß ein honnetes Frauenzimmer ohne einige Verletzung ihrer Renomeé bey einem Caffeé

Schmause erscheinen könne ꝛc. nicht gefallen wolle / ihr demnach / indem sie nur disputandi gratia und nicht als ein vollkommenes Tabacks-System heraus gegeben worden / ein billiges Lob zu lassen sey. Er bedauret anbey / daß der angeführte Auctor des gründlichen Beweises den 4. §. der besagten Dissertation nicht beyer angesehen habe / indem er alsdenn nicht würde nöthig gehabt haben / solche scoptische Remarquen darüber zu machen / als er pag. 29. des besagten Tractats gethan; vielmehr würde er bemercket haben / gestalt da nicht geschrieben stünde / daß die Holtzhauer in den Wäldern nicht sollen Feuer zum Taback saufen; sondern daß sie kein Feuer zum Taback zu saufen solten mit sich in einen Wald nehmen.

Hiernechst beweiset er / daß der Taback denen alten und unsern Vor-Eltern unbekannt gewesen. Er erzehlet anbey aus denen poetischen Fabeln / daß / als einsten die Götter an einem gewissen Tage / wegen einer nothwendigen Sache / hätten einen Convent im Himmel gehalten / sich auch der hinckende Vulcanus dabey eingefunden habe. Nach etlicher weile seye er aufgestanden / zu der Frauen-Thür ausgegangen und ohne jemands zu mercken mit einer angesteckten Tabacks-Pfeiffen wieder in den Götter-Saal daher gehincket kommen; welches die Venus über alle massen übel empfunden / so gar / daß sie auch den höchsten Unwillen deßwegen habe spühren lassen. Dessen allem aber ungeachtet habe

Vul-

Vulcanus immerfort geſchmauchet/ und einen ſolchen Tabacks-Dampff gemacht/ daß endlich Jupiter darüber entrüſtet / von der Tafel auffgeſtanden / dem Vulcano die Tabacks-Pfeiffe aus der Hand und von dem Munde geriſſen/ und ſolche herunter auf die Erde geworffen habe; da ſey dan alſobald ein groſſer Wind entſtanden/ welcher den aus der Pfeiffe gefallenen Taback durch die Lufft ausgeſtreuet / daß er hie und da auf die Erde gefallen wäre/ und darauf ſey ein ſtarcker Platzregen gekommen / welcher den Taback befeuchtet/ die Erde fruchtbar gemacht/ und ſey ſolcher maſſen der Taback vom Himmel in die Erde gepflantzet worden.

Folgends handelt er von dem Nomen des Tabacks/ und ſaget/ daß dieſes Kraut die Spanier Tabacco nenneten / von dem Americaniſchen Ländgen Tabaco oder Tabaſco, ſo in der neu Hiſpaniſchen Provintz Jucatan belegen; Die Peruaniſchen Völcker nenneten es Petum, und dieſes ſoll ſein rechter Name ſeyn. Doch bezeuget er / daß dieſes Kraut von gewiſſen Perſonen / ſo es zu erſt in unſere Europäiſche Länder gebracht und bekannt gemacht / auch verſchiedene Namen bekommen habe: bald hieſſe es Nicotiana, von Jean Nicot, ſo Francisci II. Königes in Franckreich Rath und Abgeſandter am Königl. Hoffe in Portugall geweſen / und weilen es der Königin damahls ſo wol gefallen/ daß ſie es auch in ihren Luſt-Garten habe pflantzen laſſen / ſo ſey dieſes Kraut / der Königin zu ehren / des Königes Mutter-Kraut /

Herbe de la Royne mere genennet worden. Unter allen Namen aber sey keiner so gemein/als Toback oder Taback; und wäre gleich viel ob man To- oder Taback schriebe. Nechstihin beweiset er/daß vornemlich zweyerley Geschlechte des Tabacks seyn/ nemlich das Männlein und das Weiblein: das Männlein sey so wol an den Stengeln/ als auch an denen Blättern weit gröſſer/ als das Weiblein/ und wachse in die Höhe 3. biß 4. Ellen/sonderlich in Holland und in der Lombardey/ und würde von einigen Auctoribus Nicotiana latifolia genennet; dahingegen das Weiblein einen sehr niedrigen Stengel und schmale Blätter habe/ und hiesse von etlichen Botanicis Nicotiana angustifolia. Darauff erzehlet er die Beschaffenheit eines recht guten Tabacks/ der nemlich an der Farbe bräunlich und wie Castanien-Schalen aussehe/ am Geruch erstlich wie frisch Heu oder Rosen/ hernach/ wenn er geschnitten und in die Nase kröche/ annehmlich scharff sey; berichtet anbey die Oerter/ allwo der meiste und beste Taback gebauet würde/ als Brasilien/ Virginien/ Italien/ Franckreich/ Holland und Engelland. Wie dann heut zu Tage auch sehr viel in Teutschland gebauet und gepflantzet würde/ welcher zuweilen auch nicht zu verwerffen wäre. Er lieset dabey dem jetzgenannten Philander von Sittewald einen ziemlichen Text/ daß derselbe in seinen Satyrischen Gesichten und zwar im siebenden Gesichte des ersten Theils p. (m) 653. daß Taback rauchen so generali-

ter

ter verdamme und desfals gar einen eigenen Tabacks-Teufel auffühere / imgleichen / daß er daſelbſt die Tabacks-Raucher mit beſeſſenen Menſchen verglichen / und daß die Tabacksraucher nur deswegen den Taback rauchten / daß ſie deſtobeſſer lerneten / der Höllen Rauch zu gewohnen. Da doch dieſer Taback eine Gabe Gottes ſey / einfolglich niemand zu verdencken / welcher ſich derſelben mäſſig bediente.

Hiernechſt thut er dar den Nutzen des Tabacks / indem er den Umlauff des Geblüts befördere / der böſen Lufft und aller Fäulung widerſtehe / auch die giffrigen Dünſte verzehre / groſſen Vortheil allen Gliedern des Leibes ſchaffe / und wider allerhand Beſchwerung dienlich / ja bey nahe das einige Mittel ſey / welches den Menſchen in einem guten Zuſtande erhalten könne. Dabey er denn / was des Tabacks Würckungen in der Medicin und Chirurgie betrifft / den Leſer in des Herrn Thebeſii Nachricht vom Rauch- und Schnupff-Taback cap. 3. verweiſet. In ſpecie aber führet er an daß ſich das Frauen-Zimmer zum Tabackrauchen gewehnen ſolle / weilen es dadurch vielen Kranckheiten vorkommen könnte und ſich der unangenehmen Mutter-Plage durch dieſes Mittel befreyen würde. Denn weil der Taback den Umlauff des Gebluts trefflich unterhielte und ſolches flüſſig machte; insgemein aber die Weibes-Bilder mit vielem ſitzen ihr Geblüt verdürben und dicker machten; als wäre dieſes Kraut den Weibern um deſtomehr ſehr dienlich. Uberdem ſo wäre

dem Frauen-Zimmer der Taback um deswegen sehr nöhtig / damit durch das scharffe Saltz / welches der Taback bey sich führe / das naschende Weiber-Maul von den süssen-Lecker-Bißgen und Confecturen möchte entwehnet werden / zumahl da der Taback nicht wol leiden könte / daß etwas süsses darauff genossen würde / sondern lieber mit einem Trunck Bier wolte nachgespühlet seyn. Weniger nicht würde einer schönen Frauens-Person besser anstehen / daß sie eine nette Englische Tabacks-Pfeiffe zwischen ihren helffenbeinern Zähnen hielte / als wenn ein alter zahnloser Graubart sie mit seinem verdorreten und blassen Zahn-Fleische nicht mehr halten könne / sondern damit schüttelte und klapperte / als wenn er den Störchen das klappern wolte disputirlich machen. Derohalben es dann auch sowol in Engeland und Franckreich / als in Holland grand Mode wäre / daß die Dames mit den Cavalliren in öffentlichen Compagnien ein Pfeiffgen Taback rauchten. Hiernechst meldet er / daß Anno 1634. in Muscau bey Straffe des Staub-Besens verboten worden / Taback zu rauchen / indem dadurch viele Feuer-Schäden wären verursachet worden. Olear. Moscowitische Reise-Beschr. *lib.* 3. *cap.* 6. *p.* 197. Er nimmt hiebey Gelegenheit / von denen Feuers-Brünsten / so öffters durch das unversichtige Tabacksrauchen verursachet werden / zu reden / und setzet unter andern aus denen Hamburger Post-Zeitungen *de Anno* 1715. *Nr.* 136. dieses: „Aus der Schweitz vom 17den *Aug.* In der „Nacht

„Nacht vom 11ten bis auff dem 12ten dieſes hat-
„te ein Haffner in Bertoud/ einer kleinen Stadt
„zum Canton Bern gehörig / und 4. Meilen
„davon gelegen / einige gute Freunde bey ſich /
„welche biß in die ſpäte Nacht Taback gerauchet
„und es mit dem Feuer verſehen / ſo / daß nicht
„allein das Haus / ſondern auch die gantze Un-
„ter-Stadt / weilen jederman im erſten und be-
„ſten Schlaf geweſen / in die völlige Flamme
„gerathen/und die Einwohner kaum das Leben
„kümmerlich ſalviren können: Maſſen in der
„gantzen Unter-Stadt nur 7. oder 8. Häuſer be-
„ſtehen blieben; Zumahlen da die Häuſer meh-
„rentheils von lauter Holtz gebauet / und viele
„Ställe und Scheuren für die Landleute ge-
„habt/welche alle mit Heu und Stroh ſtarck an-
„gefüllet geweſen. Es iſt bey dieſem groſſen Un-
„glück eine groſſe Menge an Pferden / Ochſen
„und anderm kleinen Viehe verbrennet / von
„Menſchen aber ſind wenige umkommen ꝛc.

Er führet dieſerwegen weiter an / daß vor ei-
nigen Jahren von denen Schweden eine beſonde-
re Poſt von Hamburg ab nach Bremen ſey an-
geleget worden. Als nun An. 1710. den 30. Oct.
auf derſelben ſich einige Paſſagiers befunden /
welche die Nacht über Taback gerauchet / und
ſich dabey nicht wol vorgeſehen hätten / ſo ſey
Feuer aus einer Tabacks Pfeiffe in das auf dem
Poſt-Wagen befindliche Stroh/welches wegen
des damahls ſehr ſtarck und kaltwehenden Win-
des ſie zu Zweyen auff den Poſtwagen geworffen/
um die Füſſe warm zubehalten / gefallen; und /

ehe sie sichs versehen / sey der Wagen in Brand gerahten / daß sich auch die Reisenden mit genauer Noht nur gerettet hätten / dabey dann unter andern auch ein Packen ungebundener Bücher über 15. Rthlr. werth / so der Buchhändler in Bremen hätte haben sollen / gäntzlich sey verbrannt worden. Ferner berichtet er / wie daß Schach Abbas in Persien denen Soldaten / die sein Gebot übertreten und Taback gerauchet / die Nasen und Lippen hab abschneiden / den Verkäuffer aber ohne einige Gnade lebendig verbrennen lassen. Wenner nicht habe der Türckische Kayser Amurathes IV. ein Gebot ausgehen lassen / daß / wer Taback rauchen würde / solte geköpffet werden / indem er / seiner Meynung nach / zur ehelichen Pflicht untüchtig mache. Wiewol Pantophili Meynung dahin achet / daß der Taback vielmehr zur ehelichen Pflicht geschickt mache und ein nicht geringes contribuire / daß ein Ehemann praestanda praestiren könne. Doch erinnert er auch dabey / gestalt der berühmte Hermann Conring in seinem Buche *de habitus corpor. germanor. antiqui & novi causis pag.* 118. *edit. Helmstad. de Ao.* 1666. das Tabackrauchen für eine Ursache mit halte / daß die jetzigen Teutschen nicht so groß und starck mehr wären / wie sie vorhin gewesen. Darauf redet er von der mancherley Art / den Taback zu rauchen / und saget / daß die Indianer nicht einerley Manieren / den Taback zu rauchen / hätten. In Ost-Indien sollen die Einwohner das Blat nur oben weit und unten enge / gleich einer Dutte drehen /

drehen / oben anſtecken und / ſo lange das Blat glimmet und ſie es im Munde halten können / den Rauch nach ſich ziehen. Und dieſes gienge deſto beſſer an / je gröſſer daſelbſt die Tabacks-Blätter wären. Erasm. Franciſci **Indianiſcher Luſt-Garten.** p. 463. Doch hätten die Weſt-Indianer eine andere Manier / indem ſie ein beſonders kleines Horn aus Palmen-Blättern / Rohr oder Horn gemacht / das forne weit / und nach und nach enger zugienge / ſtets am Halſe herunter hangend trügen. Forne in die Weite thäten ſie die Blätter wie Kugeln formiret / zündeten ſie an und empfingen den Rauch durch den Mund / ſchluckten auch ſelbigen zuweilen nieder / in Meynung / ſich dadurch bey ihrer Arbeit zu erquicken. Wie die Perſer den Taback zu rauchen pflegten / habe Erasm. Franciſci p. 2. Verſamml. 2. der Luſt-Schau Bühn. pag. 590. weitläufftig beſchrieben. Ingleichen hätte P. Athanaſ. Kircher *lib. 3. de Art. Magnet. P. 2. cap. 3. Experim.* 6. eine andere Art / den Taback zu rauchen / vorgeſchrieben. Er füget hinzu / daß das beſte Mittel ſey / durch lange Pfeiffen den Rauch an ſich zu ziehen / welche Manier die Herren Engeländer vormahls von den Völckern in Virginien erlernet hätten / davon dieſe Art zu rauchen wäre immer weiter fortgeſetzet worden. Und wie vor dieſem die Tabacks-Pfeiffen alle aus Holland gekommen und weit und breit verfahren worden / ſo fünde man / daß die Herren Niederländer an Zoll und Steure von Tabacks-Pfeiffen jährlich biß 50000. Gülden gehobē hätten /

ten/ Klock. *de Ærario lib.* 1. *cap.* 14. *n.* 60. Er meynet aber/ daß da nunmehro die Teutschen Pfeiffen zu machen erlernet/ auch solche häuffig verfertigen und nach andern Oertern verfahren lassen/ vorbesagte Summe des Zolls heutiges Tages etwas vergeringert seyn würde. Er erzehlet bey dieser Gelegenheit/ aus des Herrn Christian Franz Paulini *philosoph.* Feierabend *th.* 7. *p.* 217. gestalt ein 50. jähriger Mann/ wie er auf der Gassen eine schmauchende Tabacks-Pfeiffe im Munde haltend/ seiner Geschäffte halber gegangen/ ohnversehens sey zu Boden gefallen/ so daß von dem Fall die Pfeiffe unversehens den Hals hinunter geglitschet sey/ und daß dieser Mann ein ganz halb Jahr solche Pfeiffe im Magen gehabt und sie endlich/ wiewol nicht ohne Schmertzen/ sey wieder hervorgekommen.

Hieben führet der Autor aus Jacobi VI. Königs in Engelond Mitocapno an/ daß damahls etliche in Engeland gelebet/ welche in das Ausgabe-Buch jährlich/ unserm Gelde nach/ über 1600. Rthlr. für Taback eingetragen hätten/ welches fast unglaublich scheinen würde/ wenn es nicht ein so hohes gekröntes Haupt attestiret hätte.

Er berichtet ferner/ daß die Perser/ wenn sie auch in der Kirchen seyn/ Taback rauchen sollen. Olear. Persisch. Reise-Beschreib. *lib.* 5. *cap.* 17. und daß eine Seele Türckischer Pfaffen/ Derbisch genannt/ die Gewohnheit hätte/ daß/ wenn die Seniores den Alcoran erklärten und darauf thten andächtigen und heiligen Tantz hielten/

ihre

ihre Con-fratres in ihren Zellen zuſehen und unterdeſſen Taback rauchen müßten. Joh. Ulr. Willich. *de religione Turcica pag.* 78. Denen zum Tode verdammten Perſern ſolle keine angenehmere Hertzſtärckung ſeyn / als wenn man ihnen / ob ſie gleich eines langſahmen und grauſamen Todes ſterben müſten / eine Pfeiffe Taback gäbe. Tavernier Perſianiſ. Reiſe. *lib.* 5 *cap.* 13. Von den Hottentotten erzehlet er aus des Dappers Beſchreibung *Africæ pag.* 819. daß ſie nichts zu kauffen pflegten / wo ſie nicht zu einer Zugabe ein Stückchen Taback bekämen; wie auch / daß die Begierde zum Taback ſo ſtarck bey ihnen ſey / daß ſie um ſelbigen zu bekommen / wenn es etwa einer aus Curioſité verlangete / die pudenda wieſen. Jener Churfürſtl. Leib-Medicus ſey dem Tabackrauchen ſo ſehr ergeben geweſen / daß er auch / als die Churfürſtin / ſo den Geruch von dem Taback nicht habe vertragen können / ihn gebeten / er möchte doch hinkünfftig ſich im Tabackrauchen mäſſigen / ihr zur Antwort gegeben: Er wolle lieber ſeine Charge und 1000. Rthlr. jährliches Salarii miſſen / als daß er ſolte den Taback zurauchen unterlaſſen. Auguſt. Thonerus *Epiſt. Med. Philolog. lib.* 6. *Epiſt.* 15. Er nimmt dabey Gelegenheit / aus dem Jure zu deduciren / daß / wenn gleich ein Tabacks-Bruder eine ſchöne zarte Frau hätte / die das Tabackrauchen nicht vertragen könte / der Mann aber ſolches rauchen durchaus nicht nachlaſſen wolte / dennoch keine Ehe-ſcheidung zu Tiſch und Bette könne ſtatt haben; Eben ſo wenig hätte auch dieſe ſeparatio

con-

conjugum quo ad torum & mensam statt / wenn gleich die Frau des Nachts dem Manne das nächtliche Distillir-Zeug auf das Bette reichen und selbiges / wenn der Mann durch den in hunc finem erschaffenen Canal sich von denen überflüssigen Feuchtigkeiten befreyet hätte / wiederhinsetzen müste: indem die Weiber die etwanigen Mängel ihrer Ehemänner / soweit selbige nicht wider das eheliche Verbündniß lauffen / in aller Gelassenheit ertragen müste.

Hiernechst führet er an / was massen das Rauchen der gebörreten Kräuter schon längst im Schwange gegangen sey / daß auch Dioscorides und Galenus davon erwehnet / indem jener lib. 3. cap. 117. von dem Tussilagine oder Brandlattich meldete / daß der Rauch der getrockneten Blätter den Husten und kurtzen Athem benehme / wenn sie nemlich auf glimmende Kohlen gelegt / und der Rauch davon durch Nase und Mund zu sich gezogen würde. Imgleichen meldete Plinius Hist. Nat. lib. 26. cap. 6. daß der Rauch von diesem Kraut / wenn er durch ein Rohr gezogen und hinunter geschlucket würde / den alten Husten heben solte. Wie dann nicht weniger Herr Johann Joach. Becher in seiner Seelen-Weißheit gedachte / daß vor 150. Jahren unsere Vorfahren die Blätter von Lattich an statt des Tabacks gerauchet hätten. Da aber der Tabock bekannt geworden / und man seinen Nutzen so trefflich gespühret / wären solche Kräuter verworffen und an deren Platz dieses erwehlet worden. Und glaubet er anbey / daß nunmehr

mehr der Gebrauch des Tabacks / ſo lange die Welt ſtünde / nicht abgeſchaffet / ſondern von Tage zu Tage zunehmen würde. Dabey er jedoch anmercket / daß einjeder den Taback mehr zu der Erhaltung ſeiner Geſundheit / als zu einem Zeitvertreib gebrauchen ſolle. Imgleichen ſolle ein jeglicher ſich bey dem Tabackrauchen eines gantz leichten Biers bedienen / ſolchen aber bey dem Wein und ſtarcken Getränckе fahren laſſen / indem dieſes ohne das ſchon gnug Alteration in dem Geblüte verurſache.

Folgens lehnet er die Einwürffe ab / ſo man ſonſt wider den Gebrauch des Tabacks zu machen pflegt / und beweiſet / daß er nicht die Darr- oder Schwindſucht verurſache; daß auch deſſen Rauch weder das Gehirn / noch deſſen Schale ſchwärtze / indem man durch die Anatomie wahrgenommen / daß ſich ſolches auch bey denen gröſſeſten Schmauchern nicht einmahl ereignet habe; überdem auch der Tabacks Rauch dünne / aber durchaus nicht ſchleimig ſey / und ſich alſo nicht könne zu Ruß ſetzen; letzlich auch ſolcher Rauch durch die natürliche Hitze des Gehirns ausgedämpffet würde. Er führet aus des Auguſti Thoneri *Obſervat. Med. 2. lib. 2.* an daß einer aus Begierde den verſprochenen Recompens von 200. Rthlr. zu erhalten / 300. Pfeiffen Taback nacheinander ausgeraucht habe. Darauf legitimiret er alle Tabacks-Brüder und beweiſet / daß diejenigen / ſo gerne eine Pfeiffe Taback ſchmauchen / keine Schmarotzer noch liederliche Purſche zu nennen wären / und daß man ſie

bes-

deshalben mit Recht nicht tadeln könne. Dann erstlich beweiset er / daß der Taback eine Gabe GOttes sey / indem ihn GOtt aus der Erden den Menschen zu Nutze wachsen lasse. Dahero schliesset er ferner / daß es dem Menschen nicht zu verargen stünde / wenn er solcher Gabe GOttes zu seinem Nutzen sich bediene. Er benimmt darauf den Einwurff / welchen man machen könte / indem alle Holluncken Taback schmauchten / und saget / daß solcher Schluß durchaus nicht angienge / weilen man sonst auch sagen müste: Alle Holluncken und liederliches Gesinde trincken Bier; dieses thun wir auch: Ergo gehören wir unter solche Puntsche.

Er beweiset ferner / daß derjenige / so etwa zu viel Taback geraucht / und deshalben ein Speymultum begunge und Ulricum ruffte / ob es schon in vieler Leute Gegenwart geschehe / dennoch keinen Schimpff davon hätte / und könne ihm solches als eine Schande nicht beygemessen werden: Sintemal dieses ein gar nothwendiges consequens sey / welches keines weges verhütet und abgewendet werden könne. Dem er hinbey fügt / daß ein solcher Speyhans weder Actione injuriarum, noch ex lege Aquilia de damno relarciendo könne belanget werden / wenn etwa das neugebohrne Kalb einen andern in die Augen gesprungen wäre / oder sonst die Kleider verdorben und beschädiget hätte / quia voluntas & propositum delicta distinguant *L.* 53. *ff. de furt.* & in maleficiis voluntas spectanda non exitus. *L.* 14. *ff. de Sicar.* Ein solcher

cher aber habe nicht im Sinn gehabt / etwas böſes oder unhölffliches zu begehen / weilen ihn die höchſte Nohtdurfft gedrungen / ſolches wider ſeinen Willen zu thun. Quicunque autem cum impetu ad delinquendum impellitur, merito excuſandus. *L.* 11. §. 2. *de pœn.* Uberdem ſo ſchiene es / daß ein ſolcher / welcher von einem andern auf ſothane Art conſpurciret würde / gleichſam durch ſeine eigene Unvorſichtigkeit verletzet und beſchimpffet wäre / anerwogen er ſich zu einem ſolchen geſellet / welcher das Haupt und den Magen überladen / und davon zuvermuhten geweſen / daß ein ſolcher Wolcken-Bruch erfolgen würde / zumahlen er bey Zeiten ſich davon hätte abſentiren können / nunmehr aber durch ſeine eigene Schuld beſchädiget wäre. Damnum autem quod quis ſuâ culpâ ſentiat, non ſentire videatur. *Cap.* 86. *de R. J. in* 6to *L.* 203. *ff. eod.* Et qui velit antecedens, velle etiam præſumatur conſequens *L.* 56. *ff. de Procurat.* Er vermahnet hiernechſt alle diejenigen / welche noch nicht viel mit dem Taback umgegangen / daß ſie im rauchen behutſam verfahren ſolten / damit es ihnen nicht gienge / wie jenem / davon Petr. Borellus *Cent.* 4. *Obſ.* 3. erzehlet / daß einer / welcher nicht gewuſt / daß er den Tabacks-Rauch wieder ausblaſen müſte / und dannenhero ſolchen verſchlungen habe / die Gelbeſucht davon bekommen hätte. Er bringet hernechſt folgendes Rätzel von dem Taback / aus des Herrn von Hoffmannswaldau

andern Theile seiner Gedichte pag. 353 n. 48. mit nachfolgenden Worten bey:

Ich entsteh' aus kleinen Blättern und muß leiden doch so viel.
Ich muß über Land und Meer / es sey Krieg / sey Friede / reisen.
Meistens geh' ich auf in Rauch; bald verderb' ich auch durchs Eisen.
Der und jener so mich liebet / mich zu Aschen machen wil.

Diesem fügte er zu letzt hinzu die neue *revidirte* Tabacks-Ordnung / welche von Wort zu Wort also lautet:

Der löblichen

Tabacks-Brüderschafft

wolabgefasste

Ordnung.

WIr Altmänner / Ober Meister und andere Beysitzer der edlen Tabacks-Zunfft thun hiemit jedermänniglich zu wissen / wie daß von der ehrbahren Zunfft der Tabacks-Brüderschafft vor gut angesehen und befunden worden / nachfolgende Ordnung / wie und welcher gestalt mit dem edlen Kraut umzugehen / und wie man es nützlich gebrauchen könne / zu verfertigen und aufzurichten. Setzen also / ordnen und wollen:

1. Damit es niemals der sämmtlichen Brüderschafft an Taback und Pfeiffen mangeln möge /

„ge / ſoll jedes Membrum derſelben pro In-
„troitu 2. Pfund des beſten Hanauer Tabacks
„und 2. Dutzend Pfeiffen erlegen.

II. Soll jeder Geſellſchaffter ſeine eigene Ta-
„backs-Pfeiffe bey ſich führen / und damit er ſel-
„bige nicht zerbreche / ſoll er ſolche ſtets in einem
„Futteral bey ſich tragen / bey Straffe 8. Ta-
„backs-Pfeiffen.

III. Soll auch ein jeder zum wenigſten in ſei-
„nem Hauſe 2. Pfeiffen haben / eine alte und ei-
„ne neue / damit / wenn etwa eine zerbricht / er
„die andere alsbald bey der Hand habe / auf daß
„er nicht im ſchmauchen verhindert werde / oder
„ſeinem Nachbar mit Entlehnung beſchwer-
„lich fallen möge / bey Straffe 6. Tabacks-
„Pfeiffen.

IV. Soll jeder einen dünnen Drat bey ſich füh-
„ren / ſo ohngefehr einer guten halben Ellen lang /
„damit / wenn die Pfeiffe verſtopffet / er wieder
„Lufft machen und ihr helffen könne / bey Straf-
„fe 3. ſolcher Drat zuerlegen.

V. Soll auch jeder Tabacks-Bruder ſeine
„beſondere Tabacks-Doſe oder præparirte
„Schwein- und Rinder-Blaſe bey ſich im lin-
„cken Sack tragen / und darinnen ſeinen eige-
„nen Taback haben / damit er nicht von an-
„dern denſelben erbetteln müſſe / bey Straffe
„2. Tabacks-Dosen / oder Schweine- und Rin-
„der-Blaſen.

VI. Soll einem jeden Tabacks-Bruder frey
„ſtehen / nach ſeinem Gefallen / lange oder kur-
„tze Tabacks-Pfeiffen zu führen / und ſoll da-

„bey ein wolzubereitetes Höltzlein haben / wel-
„ches er sowol zum Stopffer gebrauchen / als
„auch / wenn sich die Pfeiffe verstopffet / und
„nicht brennen wolte / solcher damit wieder Lufft
„machen und wieder helffen könne / bey Straffe
„4. dergleichen Stopffer.

VII. Soll keiner den Rollen-Taback an einem
„unsaubern Ort / als auf einer Treppen oder
„Schwelle / oder mit keinem Kneiff oder verro-
„steten Messer schneiden / sondern auf einem
„Teller / oder in Ermangelung desselben / gar
„auff dem Tisch / und zwar mit einem saubern
„Messer / bey Straffe 1. Pfund des besten Rol-
„len-Tabacks.

VIII. So einer seine Pfeiffe anstecket / sol sol-
„ches nicht bey dem Licht oder einer Oel-Lam-
„pen geschehen / sondern bey Fidibus, womit
„der Jüngere allzeit die Gesellschafft versehen
„soll. Wer dawider handelt / fällt in die Straf-
„fe 8. Dutzend Fidibus

IX. Wenn einer seine Pfeiffe hat angesteckt / so
„soll er das Feuer nicht gleich von sich werffen /
„sondern sich umsehen / ob einer aus der Com-
„pagnie etwa solches gebrauche / bey Straffe
„zugeben ein Pfund Taback.

X. So einer betreten würde / der zum Nach-
„theil der löblichen Tabacks-Zunfft-Brüder-
„schafft eine abgebrochene Tabackspfeiffe führe-
„te / und einen Strohhalm darein gesteckt hätte /
„soll zur Straffe ein Pfund Taback geben.

XI Und würde einer ertappet / der von einem
„andern Taback forderte und doch solchen selbst

„bey

„bey ſich hätte / aus Faulheit aber nicht heraus „langen wolte / dem ſoll aller bey ſich habender „Taback vor das mahl verfallen ſeyn / und ſoll „darzu zur Straffe geben 2. Pfund guten Ha„nauer Taback.

XII. Es ſoll auch keiner dem andern ſeinen „Taback ohnbegrüſſet wegnehmen/er ſage denn: „Mit Gunſt/damit es keinen Verdruß gebe / „bey Straffe 3. Pfund Taback.

XIII. Soll auch keiner den andern ſeine Pfeif„fe aus dem Munde nehmen oder reiſſen / bey „Straffe ein Dutzend Virginiſchen Brieff„Taback.

XIV. So einer aus Unhöfflichkeit / Unbe„dachtſamkeit / oder wol gar aus Muthwillen „und Frevel dem andern die Tabacks-Pfeiffe vor „dem Munde zerbreche/ſoll er demſelben alsbald „eine neue verſchaffen / und der Zunfft mit ein „Dutzend Tabacks-Pfeiffen und 2. Dutzend „Virginiſchen Brief-Taback in die Straffe „verfallen ſeyn.

XV. Es ſoll keiner vor der löblichen Zunfft er„ſcheinen / welcher etwa Taback käuen wolte/ o„der den gekäueten in die Pfeiffe zufüllen willens „wäre; und ſoll der Verbrecher im Beyſeyn der „gantzen Zunfft um eine Rolle Hanauer / 3. Du„tzend Brieff-Taback und 4. Dutzend Pfeiffen „geſtrafft werden.

XVI. Wenn einer bey dem Taback-Trin„cken ſ. v. ſich würde übergeben / oder ſonſt „unhöfflich halten und die Hoſen füllen / ſo ſoll „die löbliche Zunfft den Verbrecher deswegen

„zu gebührender Straffe ziehen / daß er dafür
„2. Rollen des besten Hanauer Tabacks nebst ei-
„nem Schmauß erlege.

XVII. Wenn einer eine Pfeiffe lange gebrau-
„chet hätte / und sie deshalben inwendig rasselte
„und das Oel heraus flösse / der soll dieselbe in
„ein Kohl-Feuer legen / und sauber ausbrennen /
„damit der edle Taback seinen lieblichen Geruch
„behalten / und dem Nachbar von dem garsti-
„gen Rasseln die Ohren nicht wehe thun / oder
„einen Eckel davon bekommen möge / bey Straf-
„fe 2. Dutzend Pfeiffen.

XVIII. So auch einer gefunden würde / der
„die eingefüllete Pfeiffe in einer viertel Stunde
„nicht ausrauchte / der soll für einen Geitzhals
„ausgeruffen und alsobald um eine halbe Rol-
„le Taback gestraffet werden.

XIX. Es soll keiner / so unter 18. Jahren ist /
„Taback trincken / denn er hat davon noch keinen
„rechten Verstand / sondern soll biß dahin die
„Ordnung recht fassen. Und wenn ein Ver-
„brecher dessen betreten würde / der sich unter
„solcher Zeit des Tabacks bediente / dem soll
„man die Pfeiffe von dem Maule und aus der
„Hand reissen / auch selbe vor seinen Augen in
„kleine Stücke zertreten / damit er wisse / einan-
„dermal vor Schaden sich zu hüten / und soll
„ein halb Dutzend Brieff-Taback zur Straffe
„erlegen.

XX. Ferner soll keiner bey alten ehrbahren Leu-
„ten / so etwa engbrüstig / oder bey angenehmen
„Frauenzimmer / Taback trincken / weil solche

„den

„den Geruch nicht wol vertragen können / der „Contravenient ſoll zur Straffe 1. Dutzend „Brieff-Taback erlegen.

XXI. Soll keiner ſich unterſtehen / eine Jungfer oder Frau zu hertzen und zu küſſen / wenn „er Taback getruncken hat / bey vorher gemeldeter Straffe.

XXII. Es ſoll auch kein Mann / ſo des Tages über Taback geſchmaucht / ſich des Abends zu ſeiner Frau ins Bette legen / wenn er „nicht vorhero das Maul wol geſaubert und „ausgeſpühlet hat / bey Verluſt 2. Pfund Tabacks.

XXIII. Weil auch die Weiber offtermahls ihre Männer übel anlauffen und aushudeln / „wenn ſie Taback rauchen; als wird denen Weibern / in Krafft dieſes Mandats / gantz ernſtlich „geboten / deſſen ſich hinführo gäntzlich zu enthalten / bey Straffe 100. Tabacks-Pfeiffen / und „10. Dutzend von dem beſten Virginiſchen „Brieff-Taback.

XXIV. Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen / „jemand / ſo keinen Taback rauchet / deshalben „zu beſchimpffen / oder ihm vorzuhalten / daß „er als ein Vieh lebe. Wie dann im Gegentheil derjenige / ſo keinen Taback rauchet / ſich „alles Schimpffirens und Läſterns auff die Tabacks-Brüderſchafft enthalten / und das edle „Kraut mit keinen Schmähworten verachten „und verkleinern ſoll. Alles bey Vermeydung „wilkürlicher Straffe. Wornach ſich alſo ein

„jeder zurichten und vor Schaden wird zu hüten „wissen.

Teutschland den 1. April 1715.

Altmänner/ Obermeister und andere Beysitzer der sämtlichen Tabacks-Zunfft.

(L. S.)

CAPUT. V.

SObald dieses Tabacks-Gebäude förmlich aufgerichtet und der Buchdrucker mit dem Abdruck fertig war/wurde/es auf dem Catheder öffentlich zu defendiren/Anstalt gemacht/ da sich denn Pantophilus einbildete/ gleichsam als ein Wetter loß zu brechen und seine Ciceronianische Beredsamkeit trefflich hören zulassen. Er gedachte den Schulsack seiner Gelehrsahmkeit zu eröffnen/ seine lateinischen Paragraphos und philosophischen Distinctiones sine ulla hæsitatione, in optima forma anzubringen. Nun mochte zwar wol der Geist willig seyn/allein das Fleisch war desto schwächer. Denn so bald er den ersten Fuß in das Auditorium setzte/ fiel ihm ein sehr schneller und starcker Fluß auf das Gehirn/ welcher zugleich seine Zunge band und die Kehle gleichsam zuschnüren wolte/ so gar/daß er

er auch kein einziges Wort ſprechen kunte / einfolglich alle Argumenta und Objectiones ſtillſchweigend vorbey ſtreichen laſſen muſte. Wer war hierüber betrübter / als Pantophilus? Er ſahe in eine Stelle / als eine Frau / welcher der Flachs verhagelt iſt / doch konte es dieſesmahl nicht anders ſeyn. Die Augen vor ſich nieder zuſchlagen war hier das beſte. Damit er doch ſeinen Willen / und wie bereit er wäre zu antworten / darzeigete / wenn es nur ſein zugeſtoſſenes Unglück leiden wolte / ſo brumte er zuweilen etwas daher / aber mit ſolcher heiſſerigen Stimme / daß man nicht vernehmen konte / ob es latein oder griechiſch ſeyn ſolte. Mit einem Worte: Der Hals-Schade machte / daß er ſich / gleichwie viele ſeines gleichē zu thun pflegen / ein paar Stunden ſchämen muſte. So bald aber die Pfeile der Opponenten verſchoſſen / und der Actus geendiget war / auch Pantophilus nur einen Fuß wieder auß dem Auditorio hatte und friſche Lufft ſchöpffte / wurde das Band ſeiner Zungen wieder loß / die böſen Dünſte / ſo es beſtricket hatten / wurden zertheilet und ein dreyfaches hefftiges Huſten und Räuſpern reſtituirte ſeinen Hals in integrum, daß er nunmehro wiederum recht redete / und die HErrn Opponenten ſolenniſſime auf ſeine Stube zu einem kleinen Tabacks-Schmauſe auf den Nachmittag invitirte. Solche erſchienen zur beſtimmten Zeit willig. Dagegen ſich anfänglich Pantophilus auf das äuſſerſte wegen ſeines Stillſchweigens entſchuldigte / und ſeinem armen Halſe alle Schuld beylegte. Jene aber tröſteten

ſteten ihn / und ſprachen / daß ſolches gar leicht kommen könne / nach dem bekannten Sprüchwort: Caſus ubique valet. Derjenige aber / qui ſuperioris mandato (wohin man dieſen zugeſtoſſenen Hals-Schaden billig rechnen könne /) obediret / culpâ careat, nach der bekannten Rechts-Regul *in L. 20. C. ad L. Jul. de Adult. L. 169. ff. de R. J.* Pantophilus verſetzte / daß dasjenige / was aus dringender Noth geſchehe / zu keiner Folge müſſe gezogen werden / *L. 162. ff. de R. J.* hoffte alſo / hinkünfftig beſſer zu beſtehen. Die andern beſchloſſen dieſes mit einem fiat, und ſatzten ſich darauff nieder zu rauchen und zu trincken. Dann weilen des vorhergehenden Morgens nur von dem Taback war geredet worden / und alles dazumahlen in einer bloſſen Theoria beſtand / ſo wolten ſie nunmehro auch ad praxin ſchreiten. Als ſie nun eine Weile herum gezechet hatten / fingen ſie an / einander ihre Studenten-Streiche zu erzehlen. Da denn der eine beybrachte / daß es ihm / als er zu Heidelberg Studiret habe / auf eine Zeit an Gelde ermangelt / weswegen er nebſt ſeinem Stuben-Geſellen dieſes Mittel erſonnen hätte. Er habe verkaufft ſeinen Reiſe-Mantel / welcher 4. Rthlr. eingebracht / und für ſolches Geld getauſcht bey einem Materialiſten allerhand dürre Kräuter / welche ſein Stuben-Geſell pulveriſiret und mit Birn-Saffte vermiſchet hätte. Dieſes habe müſſen ein bewehrtes Gifft-Michridat bedeuten / und wider alle Kranckheiten gut ſeyn. Hernach habe er Hunſch- Unſchlit und Wachs mit Terpentin vermenget genommen / und daraus ein

gut

gut Bruch-Pflaſter gemacht. Hiernechſt habe Roſen-Waſſer/ darin præparirter Tutian gelegen / ein gut Augen-Waſſer abgeben müſſen. Mit welcher Medicin er nebſt ſeinem Stuben-Geſellen in einem kleinen Städtlein/ſo nicht weit von der Univerſität entlegen / auf dem nechſten Jahrmarckt ausgeſtanden / und einen Marck-Schreyer abgegeben hätte. Und habe des Erzehlers Stuben-Geſell den Doctor, er aber den Diener præſentiret. Weilen es aber an nichts hätte ermangeln dürffen / ſo hätten ſie von ihren Landes-Leuten die ſchönſten Kleider und andere nöhtige Dinge entlehnet. Wie ſie dann auch verſchiedene Atteſtata in allerley Formen und mit mancherley Siegeln verfertiget hätten. Als ſie nun mit ſolcher Zuruſtung in das kleine Städtlein angelanget / hätten ſie ſich bey des Orts Obrigkeit angemeldet und ohne fernere Inquiſition, zumahlen der Bürgermeiſter ein Fleiſcher geweſen / und die übrigen Raths-Glieder weder ſchreiben noch leſen gekont / die Permiſſion, ihr Exercitium ſanandi ungehindert zu treiben / erlanget. Als nun ein Zimmerman ihnen eine Bude aufgeſchlagen / wären ſie den erſten Tag darauf getreten und an die anderthalb hundert Reichs-Thaler baar gelöſet/ hätten auch vielleicht noch mehr verdienet/ wann nur von ihren Waaren noch etwas vorhanden geweſen. Hätten alſo bey zeiten Feyerabend machen und neue Medicin præpariren müſſen. Allein der Apothecker habe die verkauffte Artzeneyen probiret / und als er ſolche falſch befunden / habe er es dem

Rath

Rath angezeiget. Weilen nun der Wirth/ bey welchem sie logirt gewesen/ das Ampt eines Stadtschreibers bedienet / wäre er der Anklage des Apothekers bald innen worden / habe solche den neuen Aertzten hinterbracht / sie aber hätten sich darüber beleidiget befunden / sich angestellet / als wenn sie deshalben den Apothecker injuriarum belangen wolten / in aller Eile aber hätten sie ihren Plunder zusammen geraffet und sich aus dem Staube gemacht.

Ein ander erzehlte / wie er sich einst zu Leipzig in ein wolgestaltes Mägdlein verliebet hätte. Und ob ich wol vermeynet/ waren seine Worte/ bey deren Gunstgewogenheit und Liebe das gantze Bein allein zu nagen; so sahe ich mich doch betrogen / indem ein Kauffmanns-Diener seinen Zahn auch zuweilen daran setzte/ und sich deshalben keine geringe Sau unter anderer Leute Schweinen zu seyn dünckten liess. Wie ich nun wuste/daß er einst mit seiner und auch meiner Liebsten zu Abends-Zeit auf der Strasse spatziren gieng/passirete ich ihm nebst ein paar guten Freunden auf den Dienst; und da er uns vorüber gehen wolte / versetzte ich ihm eine solche Ohrfeige / daß er nicht wuste/wo ihm der Kopff hingerücket wurde. Meine Beystände rissen ihn vollends darnieder und schleppten ihn in dem Koth collegialiter herum/daß sein kleid des andern Tages aussahe / wie ein verderbter Oelkuche. Ob ich nun wol meynete / dieses solte so verschwiegen bleiben/ indem wir nicht allein allzusammen verkleidet waren / sondern auch zu Nachtzeit die That verrichtet

richtet hatten; ſo muſte ich doch zwey Tage hernach / als ich einſt ſpatzieren gegangen und nunmehr wieder zu Hauſe angelanget war / an meiner Stuben-Thür die tröſtlichen Worte leſen: Dominus Pamphilo cras horâ nonâ citatur ad Dominum Magnificum Rectorem. Dieſe Worte gingen mir in die Naſe / wie Pfeffer-Staub / und kunte alſo leicht riechen / was die Urſache dieſer Citation ſey: beſchloß dannenhero / ohne Beybringung anderer Ehehafften / hinzuſchlentern / aber gleichwol alles zuleugnen. Solches ging auch anfänglich an / jedoch das Zeugniß meines Wirths / ſo ein Schuſter / und uns verkleidet aus ſeinem Hauſe hatte gehen ſehen / brachte mich zu einem andern Bekäntniß. Ja es war lächerlich / daß wie der Rector ohngefehr ſagte: Si fecilli nega, der Schuſter anfing: Ja / ja Herr / er iſt freylich der Thäter / gebt ihm immer ein biſſigen Schläge. Da denn der gute Mann davor hielte / lateiniſch und teutſch wäre eine Grund-Sprache / wie jener Dorff-Schulmeiſter ſich eingebildet. Und wie bald darnach der Rector zu mir ſagte: O quàm audax facinus perpetrasti! gab der Schuſter ſeine drey Heller auch dazu und ſprach: Ja Herr / er griff der Magd an den Latz / and der Kauffmann ſchrie im Moraſte. Worüber ſo wenig der Magnificus, als ich ſelbſt / das Lachen enthalten kunte. Doch muſte ich nach Abtritt des Zeugen den Beſcheid einer gelinden Relegation von 12. Wochen anhören. Als ich nun ſahe / daß ich meinen Stab weiter ſetzen

ſolte /

solte / und zuforderst alle meine Sachen aus der Stadt geschafft hatte / revangirte ich mich noch den letzten Abend / so wol gegen des Schusters Magd / als an ihm selbst. Ich kauffte etliche Rinds-Därmer / davon schnitte ich über 2. Ellen herunter / verwahrete solche unten wol / füllete sie meist mit Wasser an / daß sie einer welcken Bratwurst nicht undhnlich schienen. Das andere End wurde gleichfals feste zu gebunden / so / daß das Wasser nicht wider heraus kommen kunte. Diese Wasser-Wurst legte sich der Magd queer in das Bette. Auf den Abend fiel dieselbe / nach ihrer Gewonheit / gantz nackend hinein / und zwar mitten auf den Darm. Weilen nun das Wasser von dem Leibe beschweret / keinen Ausgang fand / schlugen die 2. Zipffel der Magd mit solcher Stärcke auf den blossen Bauch / daß sie jämmerlich zu schreyen anfing / und sich nicht getrauete / diese Wurst anzugreiffen / biß der Schuh-Knecht mit dem Licht dazu kam / und ihr das böse Ding aus dem Bette nahm. Wovon sie dann das neun monathliche Fieber mit grosser Noth bey sich herum tragen muste. Die übrigen Därme legte ich an einen Pfeiffen-Brunnen / welcher nicht weit von des Schusters Hause befindlich war / und zwar so / daß das eine End davon in des Schusters Keller ging / das andere aber an dem Hahnlein des Brunnens fest gemacht war / daß dadurch alles Wasser in des Schusters Keller lauffen muste. Wie ich aber dafür hielte / daß der Keller nunmehr voll gelauffen sey / nahm ich mein Instrumentum

Hy-

Hydraulicum wieder weg / und ſchlich davon / wie eine Katze vom Speck. Des folgenden Tages wurde es alſobald kundbar / der Schuſter hätte wild Waſſer in ſeinem Keller / welches die Bier-Fäſſer alle in die Höhe gehoben und das Bier verdorben hätte. Meiner vormahligen Liebſten aber / welche die eintzige Urſache meines Unternehmens mit dem Kauffmann / mithin meiner bevorſtehenden Walfahrt war / wurde zu Ehren ein treffliches Lob-Gedicht an das ſchwartze Brett und ſonſt hin und wieder angeklebet / worinnen ihre Qualitäten nach allen Umſtänden mit lebendigen Farben abgemahlet waren. Ich inzwiſchen wanderte darauf weiter und kam hieher.

Wie dieſer hiemit ſeine Rede geendet hatte / fing der dritte an und ſprach: Ich muß meinen Senff auch hergehen. Denn als ich vormahls auf einer gewiſſen Univerſität in Nieder-Sachſen ſtudirte / traff die Reyhe einen gewiſſen Profeſſor, daß er Rector Magnificus wurde. Weilen nun dieſer kein guter Studenten-Freund / als war es unter ſeiner Regierung ein gar elender und verderbter Zuſtand. Abſonderlich aber war er ſehr fertig mit dem relegiren / und wenn nur das geringſte geſchehen / konte man ſich ſchon die Rechnung machen / daß man aus einem Thore reiſen muſte. Unter andern verſahe ich es auch / und wurde mir alſo das Urtheil einer halbjährigen Relegation zu theil. Und weilen ich ohnedem gewillet war / binnen einigen Wochen nach einer andern Univerſität zu reiſen; als beküm-

kümmerte ich mich destoweniger um den erlangten Bescheid. Wie ich nun fast ein Jahr weg gewesen / und eben auf einer Reise nach einem gewissen Orte begriffen war / fügte es sich ohngefehr / daß ich am Mittage in einer bekannten Stadt in einem Gasthofe ablegte / um so wol mich selbst als auch mein Pferd zu erquicken. Ich hatte das Glück / vorerwehnten Professor und meinen vormahligen Richter daselbst zu sehen. Ich stellete mich sehr freundlich gegen ihm / so / daß es schien / als wenn alles vorhergehende schon längst vergessen wäre. Ich befahl dem Wirth auf das beste anrichten zu lassen / imgleichen Wein und Bier überflüssig her zu schaffen. Gegen dem Professor stellete ich mich / als wenn ich einen so alten Bekannten auf meine Kosten tractiren wolte / weswegen er es sich auch wol bekommen ließ. Er that sich mit essen und trincken weidlich was zu gute / und ich drung mit dem Weine solcher gestalt ihn auf die Haut / daß er bald darauf den Kopff auf den Tisch legte und zu schnarchen anfing. Mitlerweile bezahlte ich dem Wirth was mein Pferd verzehret hatte. Was aber unsere Tractamenten betraff / so vertröstete ich ihn / daß der Herr Doctor solche alle zu Danck bezahlen würde. Womit der Wirth zu frieden war / und mich immer fort reisen ließ. Ich hatte daselbst einen guten Freund / welchen ich bat den fernern Ausgang der Sachen wol zu observiren und mir auf der Post es überzuschreiben. Dieser berichtete nachgehends / daß / wie der Doctor aufgewachet

chet und nach mir gefraget / ſo ſey er gleich beſtürtzt worden / als er gehöret / daß ich weg wäre / noch mehr aber habe er ſich erſchrocken / da der Wirth 4. Rthlr. ſo insgeſammt verzehret geweſen / von ihm gefordert habe. Er habe zwar alles erſinnliche dagegen eingebracht / aber es hätte nichts helffen wollen / und hätte der Wirth ihn nicht eher wollen aus der Stube laſſen / biß er den letzten Heller bezahlen müſſen.

CAPUT. VI.

WJe dieſer ſeine Erzehlung zum Ende gebracht / fing Virtuano an: Dergleichen Studenten-Streiche könte ich gar viele anführen / wenn uns nur etwas damit gedienet wäre. Meiner Meynung thäte man weit beſſer / daß man ſich ſolcher Studenten-Poſſen gar nicht rühmete / ſondern vielmehr beſeufftzete / daß man in ſeiner Jugend auf eine ſo luſtige Art ſeinen Nechſten hintergangen. Und muß ich desfals mit dem Poeten ausruffen:

O vexatores, gyaris & carcere dignos!

Denen luſtigen Herren Studenten wahr dieſes monitum nicht ſonderlich gefällig / desfals auch einer unter ihnen ſich dawieder verthädigen und ſeine begangene Studenten-Streiche damit beſchönigen wolte / daß er ſelbige einen dolum bonum nennete / um ſich dadurch an ſeinen Feinden zu rächen / dolus autem bonus prudentiæ adſcribitur, & ſic clavus clavo pellitur, paxillus paxillo, labor labore. Andr. Tiraquel.

in præfat. Tract. de Retract. lignar. n. 20. Ja es vermeynete dieser Bruder Studio, daß / gleich wie in einem Kriege die Stratagemata und die Listigkeiten / seinem Feinde anzukommen / erlaubet wären / Justus Lipsius *Lib. 5. polit. cap.* 17. Alber. Gentil. *de Jure Belli lib.* 2. *cap.* 3. man auf gleiche Art in civili conversatione seinem Widersacher einen solchen Possen illæsa conscientia reissen dürffte / da er dann dieses ad stratagemata forensia zu ziehen sich befliß / so er als erlaubt daher behaupten wolte / weilen einem Advocato erlaubet wäre / seinem oder seiner Parteyen Widersacher hinterlistiger Weise zu verführen / zu hintergehen und seine Sache dadurch zu gewinnen. Argum. *can.* 1. *cauſ.* 3. *q.* 4. Andr. Tiraquel. *L. c. n.* 40. Waremund ab Erenberg *lib.* 1. *de ſorder. cap.* 2. *n.* 62. Allein Herr Virtuano wiederlegte dieses sehr nachdrücklich / und zeigte / daß / weilen durch diese vermeintliche Stratagemata politica, oder wie sie der Studiosus nennete / forensia, die verbotene Selbstrache ausgeübet / der nechste aber dadurch beschädiget und sehr beleidiget würde / solche Streiche unmüglich zu dulden wären. Und müste man auf solche Art nichts böses thun / damit was gutes daraus erfolgte. Hugo Grotius *de J. B. & P. lib.* 3. *cap.* 1. §. 6. Zumahl / da 1. *Petr.* 2. *verſ.* 1. ausdrücklich geschrieben stünde / daß man alle Bosheit / wodurch man nemlich dem nechsten muthwillig und fürsetzlich Schaden zufüget / und allen Betrug / ablegen solle. Conf. Valentin Winther *Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 10. *n.* 31. *ſeqq.* Er negirte dabey / daß ein

ein Advocat, auch in einer gantz gerechten Sache / ſeinen Gegentheil durch Liſt und Fallſtricke hintergehen und dadruch in ſeiner Sache obtenniren dürffe / desfals er ſich auf Petr. Gregor. Tholoſan. *lib.* 49. *S. J. U. cap.* 6. *n.* 30. bezog / mbey ſagte / daß die rationes für ſeine Meynung zu ſehen wären in des Herrn Andr. von Mandelsloh *Juſtitia poſtergata. cap.* 6. *ſect.* 4. §. 4. *p. m.* 433. Doch deucht mich / fuhr er fort / wir thun beſſer / wenn wir eine andere ergetzende Materie vor uns nehmen und unſere Köpffe darüber zerbrechen. Wenn es alſo gefällig / ſoll einer dem andern eine luſtige Rechts-Frage zu beantworten vorlegen. Und da wir bald Candidaten des Eheſtandes werden dürfften / thäten wir / meines Erachtens / nicht beſſer / als daß wir von Ehe-Sachen unſere Reden anſtelleten: zumahlen man ſich dadurch das zukünfftige einigermaſſen wird vorſtellen können / ob man ſchon biß dahin / wie die armen Juden / in Gedancken wuchern muß. Dieſe des Virtuano Rede und Vorſtellung wurde einhellig beliebet / dabey man ihn zugleich erſuchte / mit den Fragen einen Anfang zu machen. Dieſer war willig und frug dannenhero Pantophilum: Wann man irgend einer Jungfrau einen Ring gäbe / ob / und wie weit dadurch ein Ehegelübde geſtifftet / aufgerichtet und bewieſen würde. Pantophilus, der auch zugleich ein Pamphilus war / freuete ſich hertzlich über dieſe vorgelegte Frage / weilen er ohnedem gerne von Ehe-Sachen redete und reden hörete. Er reuſperte ſich dan-

nenhero zu dreyen unterſchiedenen mahlen / und nachdem er um Urlaub zu reden die anweſende Geſellſchafft gebeten hatte / erhub er ſeine Stimme folgender geſtalt :

Es iſt bereits eine alte Gewonheit / daß die Verlobten ſich untereinander Ringe geben ; Ja wenn ich nicht irre / ſo kan man ſchon von der alten Römer Zeit dieſen Gebrauch herleiten : Zumahlen bekant / geſtalt bey deren Verlöbniſſen üblich geweſen / daß der Bräutigam der Braut einen Ring zugeſtellet habe / welchen ſie auf den vierdten Finger / ſo man ſonſt den Gold-Finger nennet / hat ſtecken müſſen / indem man ſaget / daß von darab eine Ader nach dem Hertzen gehe / und haben ſie alſo die Hertzen dadurch deſto genauer zu verbinden geſuchet. Vid. late Joh. Roſin Antiq. Roman. cum Not. *Thom. Demſter. lib.* 5. *cap.* 27. *p. m.* 603. Worauff auch der Poet Juvenalis zu zielen ſcheinet / wenn er ſatyr. 6. alſo ſinget.

Conventum tamen & pactum, ſponſalia noſtra
Tempeſtate paras, jamque a tonſore magiſtro
Pectoris, & digito pignus fortaſſe dediſti.

Wer indeſſen den eigendlichen Urſprung der Ringe / und warum man ſelbige auf den ſo genanten Gold-Finger der lincken Hand ſtecke / zu wiſſen begehret / kan desfals nachlieſen Polydor. Vergil. *de Rerum Inventor. lib.* 2. *cap.* 21. *p. m.* 176. *ſeqq.* wiewol derſelbe *lib.* 3. *cap.* 18. *p. m.* 273. ſelbſt geſtehet / geſtalt der erſte Erfinder der Ringe

ge noch ungewiß und nicht ausgemacht ſey. Wenn man indeſſen noch weiter gehet/ und die Iſraelitiſchen Sitten betrachtet/ ſo findet man/ daß ſchon zu den Zeiten Iſaacs das Ringe-geben gebräuchlich geweſen / wie nicht unförmlich aus dem 24. *Cap. verſ.* 52. *Geneſ.* zu ſchlieſſen. Daher ich auch einſt dieſe Worte geleſen: Conſueverunt Iſraelitæ, deſponſare cum annulo, qui jugiter ſit in manu ipſius pro mnemoſyno, ut recordetur, de eo eſſe comparatam viro ſuo; Sponſusque ſponſæ digito annulum inſerit, ac dicit: Ea deſponſata mihi es per hunc annulum, ſecundum ritum Moſis & Iſraëlis &c. (*Ut habetur in Sepher Bachinuch, fol.* 205. *Col.* 2. & *fol.* 86. *Col.* 60. *Conf. Joh. Buxtorff. in diſſert. de ſponſal. & divort. th.* 57.) Solcher Ring aber war von Golde / womit angezeiget wurde/ daß / gleichwie das Gold das edleſte unter denen Metallen ſey / alſo ſolle die eheliche Liebe die edleſte / reineſte und beſtändigſte ſeyn. Doch lieſet man auch / daß vor dieſem an ſtatt des güldenen/ ein eiſener Ring ſey gegeben worden. (Plinius H. N. *lib.* 33. *cap.* 1.) Ob ſolches aus der Sparſamkeit der Alten hergerühret / oder ob man etwas anders dadurch hat anzeigen wollen / überlaſſe ich andern zu beurtheilen (vid. *tamen D N. Petr. Muller de Annulo pronub. theſ.* 6. *n.* 4. & 5. Joh. Roſin. *Antiq. Rom. l. c.*) Ich erwehne nur dieſes / geſtalt heutiges Tages faſt durch gantz Teutſchland gebräuchlich/ daß die Verlobten ſich einander Ringe geben/ welche ſie **Trau-Ringe** nennen. Entweder/

weilen ein solcher Ring auf beständige eheliche Treue gegeben wird / oder aber weilen die Verlobten bey der Priesterlichen Trauung dem Prediger solche Ringe überreichen / und er sie ihnen hernacher / als ein Zeichen der geschehenen Trauung / wieder an die Finger stecket. Und ob zwar Ehe-Verlöbnissen und Heyrahten ohne Gebung eines Trau-Ringes können vollenzogen werden: gestalt solche Ringe nichts zum Hauptwesen thun / sondern nur als eine Solennität anzusehen sind; so richtet doch eine Verehrung eines solchen Ringes so viel aus / daß dadurch kan bewiesen werden / wie die Ehe-Verlöbnissen geschehen und die Personen verlobet und versprochen sind / nach dem bekannten Sprüchwort: Ist der Finger beringet / so ist die Jungfer bedinget. Allein / eh und bevor man durch den Ring die Versprechung ehelicher Treue und das aufgerichtete Ehe-Gelübde beweisen wil / muß man zuvor alle Umstände wol betrachten / anerwogen man auf mancherley Weise jemand einen Ring geben kan / so aber keine Verlöbniß beweiset. (Conf. Henr. Kornmann *de triplici annulo part. 2. ser tot. & tract. nostrum de sexu femin. cap. 5. n. 48.*) Wird also hauptsächlich erfordert / daß eine Handlung von der Ehe oder Verlöbniß zwischen beyden Personen sey vorhergegangen / und daß so wol die den Ring gebende als nehmende Person / einander zu ehelichen / consentire / einfolglich auf eheliche Treue der Ring gegeben und angenommen werde. Bey solchem Falle wird das aufgerichtete Verlöbniß durch

durch Verehrung eines Ringes nicht allein bestärcket und bekräfftiget / ſondern kan auch dadurch nachgehends bewieſen werden. (*Vid. plurib. DN. Müller L. c. th.* 14. *Kornmann L. c.*) Dahero Matth. Colerus. *Deciſ.* 300. *n.* 2. *ſeq.* die jungen Leute gar wol erinnert / daß ſie denen Jungfern keine Ringe auf die Finger ſtecken ſolten / wann ſie ſelbige nicht zu heyrathen gedachten / indem aus dieſer Beringung eine præſumtio pro matrimonio wider die Herren Junggeſellen entſtünde. Und kan hievon weiter nachgeleſen werden Joh. Stuck. *Conſ.* 6. *per tot.* Joſeph. Maſcard. *de probat. concl.* 1025. und andere / welche citirt Golwin ab Esbach ad *Carpzov. P.* 1. *conſt.* 22. *def.* 5. *n.* 4. & *P.* 4. *conſt.* 20. *def.* 8. *n.* 5. Dieſes wenige habe alſo auf die vorgelegte Frage beybringen / anbey nunmehro mir die Freyheit ausbitten wollen / meinem Herrn Nachbar zur Rechten eine andere / auch von Ehe-Sachen handelnde Frage / zu ſeiner rechtlichen Beantwortung vorzulegen. Es iſt aber dieſelbe: Ob ein Mann mit der Condition und Bedingung ein Ehe-Gelübde mit einer Frauens-Perſon vollenziehen könne / daß er ihr gehorſamen und die Herrſchafft überlaſſen wolle / und ob er ſolches Verſprechen nachgehends zu halten verbunden ſey?

Herr Simpliciano, dem dieſe Frage vorgeleget wurde / getrauete ſich nicht darauf zu antworten / bat dannenhero Virtuano, das Antworten dieſes mahl für ihn zu verrichten / mit angehengter Urſach / daß / weilen er eben eine Pfeif-

se Taback angezündet hätte/ ihm solche unter dem reden wiederum würde ausgehen. Virtuano fassete dannenhero ein Hertz wie ein 4. Groschen-Brot/ wischte das Maul und ließ sich folgender gestalt vernehmen:

Der Ehestand wircket auch unter andern/daß der Mann Gewalt und Macht über die Frau bekommt/ nicht zwar also/ als wenn die Frau des Mannes Sclavin oder Magd seyn müsse/ und ohne seinen Willen keinen Finger in die Asche stecke könne; sondern nur in soweit/ daß sie ihm in allen billigen Dingen/ so zum Nutz/ Besten und Erhaltung des Haus-Wesens gereichen/ folgen/ gehorchen und/ wenn er etwas anordnet/ ohne Widerspenstigkeit gehorsahmen muß. Dahero saget die Glossa *in can. fin. caus.* 33. *quæst.* 5. Das Weib ist deshalben nicht aus dem Haupt des Mannes gemacht/ damit sie nicht Herrin sey/ auch nicht aus den Füssen/ daß sie nicht seine Sclavin und Magd sey/ sondern aus einer Rippen/ daß sie mit ihm eines und seine Gehülffin sey. Diese Gewalt aber und das Regiment der Männer über die Frauen/ und wiederum der Weiber Gehorsam gegen ihre Männer/ rühret so wol aus der Natur selbst her/ als auch aus den Völcker- Göttlichen- Canonischen- und Bürgerlichen Rechten. Dann erstlich lehret uns die Natur/ gestalt das Vollkommene über dem Unvollkommenen sey/ und daß das Schwache dem Stärcksten müsse unterthänig und gehorsahm seyn. Da nun

der

der Mann vollenkommener und ſtärcker / als eine Weibes Perſon / ſo iſt es ja der Natur gemäß / daß dieſe jenem unterthan und gehorſahm ſey. Vid. Stephan. Guaz. de civili converſat. *Diſſert. 5. ſub quæſt. quod nam fœminar. erit onus p. m. 420.* Wie dann auch nach dem Völcker-Recht der Mann allemahl für das Haupt und für den Ober-Herrn des Weibes iſt gehalten worden. Gudelin. *de Jure Nov. lib. 1. cap. 7.* Ja das göttliche Recht ſelbſt hat den Männern die Oberherrſchafft und das Regiment / denen Weibern aber die Unterthänigkeit und den ſchuldigen Gehorſam nachdrücklich befohlen. *Geneſ. III. 16. 1. Cor. XIV. 34. 1. Tim. II. 12. Epheſ. V. 22. Coloſſ. III. 8. 1. Petr. III. 1.* Dem die Canoniſchen Rechte beyſtimmen / und den Mann ſchlechter dinges zum Oberherrn des Weibes machen. *Can. 12. can. 13. can. 14. can. 15. can. 17. cauſ. 33. quæſt. 5.* Letzlich / ſo nennen auch die Bürgerlichen Geſetze den Mann des Weibes Haupt *L. 58. pr. ff. de donat. inter vir. & ux. L. 88. §. 2. ff. de Legat. 2. l. 12. C. qui pot. in pign. habeant.*

Da nun dieſem nach es ſo wol der Natur / als auch dem Völcker-Göttlichen-Canoniſchen- und Bürgerlichen-Geſetzen zu wider / daß die Frau das Regiment habe / der Mann aber unterthan und gehorſahm ſeyn müſſe; daß die Frau befehle / der Mann aber gehorche; ſo folget von ſich ſelbſt / daß ein ſolches Verſprechen nicht zu halten / worinn ſich der Mann verbunden / ſeiner Frauen das Regiment zu überlaſſen und

ihr zu gehorsamen / sondern daß solches / wenn es der mann gleich mit einem Eyde bekräfftiget hätte / nicht verbündlich sey/und allemahl könne widerruffen werden. Anerwogen diejenigen Verträge und Versprechen / welche zumahl das göttliche und andere Gesetze beleidigen / auch wider die guten Sitten lauffen / nicht zuhalten seyn / ob sie schon mit einem Eydschwure bekräfftiget wären. *L. 7. §. 16. L. 38. ff. de Pact. Cap. 18. de Jurejur. Conf.* Petr. Muller in *Dissert. de frigusculo cap. 3. thes. 6.* & tract. nostr. *de sexu femin. cap. 5. n. 78. & seqq.* Ja / es haben andere sattsam dargethan / daß kein Weib mit unverletztem gewissen die Herrschafft über den Mann / wenn sie ihr gleich von dem Manne aufgetragen würde / annehmen könne. Vide latè Dn. Samuel Schelwigs *Cynosur. conscient. quæst.* 48. & Noltr. *Ritual. Nuptur. cap.* 30. *per tot.* Es solten demnach alle Weiber billig das Exempel Saræ vor Augen haben/welche ihren Mann/den Abraham, ihren Herrn geheissen / zumahlen da die Weiber wissen / daß bey uns Teutschen der Spartaner Manier / als deren Weiber über ihre Männer herrscheten / vid. Aristotel. *lib. 2. Polit. cap.* 7. gäntzlich abgeschaffet sey / denn wenn gleich ein oder ander verbum anomalon, vulgo ein widerspenstig Weib noch bey uns möchte erfunden werden / kan doch solches keine Meurung / viel weniger einige Folge inducirn / sondern ein vernünfftiger Mann lässet ein solch trotzköpffigtes Weib / wenn es sich mit ihm nicht länger comportiren wil / ohne die geringste al-

tera-

teration lauffen / und dencket dabey wie jener König / daß diejenigen Männer nicht klug wären / welche der ſich abſentirten Frauen nachgingen und ſie wieder um zuholen ſuchten. Vid. Steph. Guaz. *de civili converſ. L. c. d. p.* 420.

CAPUT. VII.

Es hatte Simpliciano nunmehro ſeine Pfeiffe Taback faſt ausgerauchet und wolte alſo auf das neue gefraget ſeyn / geſtalt auch ſein Nachbar bereits das Maul ihn zu fragen geſpitzet hatte: Allein ein ſchnelles Anklopffen vor der Stuben-Thür verhinderte ſolches. Denn als Pantophilus hinzulieff / um zu ſehen / wer da wäre / ſo wurde die gantze Geſellſchafft hefftig erſchrecket / als ſie Pantophilum mit vollem Halſe ſchreyen höreten: Alle gute Geiſter loben GOtt den HErrn! Die gantze Geſellſchafft meynete nicht anders / als daß es eine Seuche wäre / die im Mittage verderbe / insgemein ein Geſpenſt genannt: zumahlen einige aus ſolchen Worten Davids behaupten wollen / daß auch die Geſpenſter bey hellem lichten Tage / und nicht allein des Nachts erſchienen. Mit einem Wort: Sie wurden über ſolch Feldgeſchrey Monſieur Pantophili in eine ſolche Angſt geſetzet / daß ihnen das Hertze bebete / wie denen Lämmern der Schwantz / wenn ſie die Schaaf-Mütter ſaugen. Die Urſach aber ſolches Geſchreyes war / weil Pantophilus bey Eröffnung der Thür ſeinen Landsmann / des Predigers

bigers Sohn aus seiner Geburts-Stadt vor sich sahe / welcher ihm stillschweigends einen Beutel mit Gelde nebst einem Briefe von seinen Eltern zuhielte. Und weilen er vor grosser Freude sich so geschwind auf einen andern Willkommen nicht besinnen kunte / so musten alle gute Geister heraus. Gleichwie aber bey Pantophilo die Freude über die Ankunfft dieses fleischernen Gespenstes zunahm / als verschwand im Gegentheil die Furcht bey der Gesellschafft / wie sie sahe / daß der Geist ein natürlicher Mensch sey und bereits eine gute Disposition gemacht hatte / sich einen Rausch zu trincken. Es war dieser vor ohngefehr 14. Tagen noch ein Straff-Thier der Philister gewesen / und noch also mächtig nach dem Brande / weswegen er auch wie er in eine so grosse Gesellschafft von Studenten so unvermuhtet kam / anfänglich gar stille vor sich hin saß / und nur bißweilen die Augen im Kopff herum drehete / als ein alter Philosophus, wenn er de Identitate seine Meditationes anstellet. Als er aber einige Gläser Wein zu sich genommen hatte / wurde das Band seiner Zungen loß / und fing das Maul an zugehen wie eine Klapper-Mühle. Er erzehlte unter andern / daß nebst verschiedenen Passagiers ein Frantzmann auf dem Post-Wagen gewesen / (a) welchem zur Seite eine schöne junge Frau gesessen / so ein Kind auf dem Schooße gehalten / und sich in allen ihren Reden sehr verschlagen und gescheid erzeiget

(a) Vid. Politschen Freyersmann *cap.* 22. *p.m.* 177. & *seqq.*

get hätte. Mit dieſer / fuhr er fort /) machte ſich der leichtſinnige Frantzmann bekannt ; er küſſete ſie zuweilen / und befand ſie recht für ſich / ſie aber / damit ſie ihn zu mehrerer Kühnheit veranlaſſete / druckte ihm ſeine Hände freundlich / und machte ihm damit das Maul wäſſerig. Er bat ſie hierauf heimlich um die Schlaff-Geſellſchafft / dazu ſie ſich dann gar gerne verſtund. Beſchloſſen alſo bey ſich / zu ſagen / daß ſie Mann und Weib zuſammen wären. In der erſten Nachtherberge gab Herr Urian ſein Felleiſen / darinnen er ſeine Baarſchafften und Sachen hatte / dem Wirth aufzuheben / und befahl / man ſolte ihm und ſeiner Frauen ein Zimmer und Bette allein einräumen. Solches geſchah / und gingen ſie nach der Mahlzeit mit einander ſchlaffen / legten auch das kleine Kind zu ihren Füſſen in das Bette. Was nun nach dieſem zwiſchen ihnen vorgegangen / weiß ich nicht / dieſes aber wol / daß die Frau dem Kinde einen Stoß gegeben / darüber ſolches aufgewachet und jämmerlich zu ſchreyen angefangen. Gleichwie ſie nun ſolches mit Fleiß gethan / ſo ſtund ſie auch von ihrem entlehnten Manne auf / und verſprach / ſo bald ſie nur ihr Kind würde geſtillet haben / wieder zu kommen. Der Frantzmann befand dieſen Stillſtand zu ſeiner Ruhe ſehr nöhtig / ſchlieff auch ein / und bedurffte keines wiegens dazu / fragte vielleicht auch nichts mehr nach ihr / nachdem er ſeine Luſt gnugſam gebüſſet hatte. Die Frau ging hinunter / erweckte den Wirth / begehrte ein Licht und ihres Mannes Felleiſen /

vor-

vorwendend / etwas heraus zu langen und es dem Kinde einzugeben. Er brachte ihr solches und legte sich getrost wieder nieder. Da nun die Frau so lange gewartet/biß das Kind wieder eingeschlaffen war / legt sie es fein sanffte in der untersten Stube nieder / machet die Thür auf und gehet mit dem Felleisen in alle Welt. Der Frantzmann stund des Morgens auf / in Meynung bald wieder abzufahren / und forderte sein Felleisen von dem Wirth wieder. Dieser aber antwortete / er habe es seiner Liebsten zugestellet. Man suchte sie überall / aber vergebens / sie war davon geflohen. Der Frantzmann war sehr ungeduldig / machte es offenbar / daß es sein Weib nicht gewesen / fing mit dem Wirth an zu expostuliren und begehrte seine Sachen wieder / oder an deren Stelle die Bezahlung. Der Wirth zürnete noch hefftiger / wolte sich dazu durchaus nicht verstehen / drohete bey der hohen Obrigkeit ihn zu verklagen / daß er sein Hauß solcher gestalt verunehret und Huren hinein gebracht hätte. Worauf der Frantzmann es etwas wolfeiler gab / den Wirth stillzuschweigen bat / und das Kind auf seine Kosten zu einer Pfleg-Mutter that / seinen Ring und seine Taschen-Uhr verkauffte / und das Geld dafür erlegte / auch sogleich wieder umkehrete und nach seiner Heymath sich begab.

Es wäre zu wünschen / fing einer aus der Gesellschafft an / daß alle Näscher ihre Löffeley so theuer bezahlen müsten / ich wüste gewiß / sie würden sie so hoch nicht zu kauffen begehren. Doch erlau-

erlaube mir die Geſellſchafft hieraus die Frage zu formiren: **Wieweit ein Wirth verbunden ſey / das Empfangene und in ſeine Verwahrung ihm Gegebene / wenn es etwa ſolte geſtohlen werden / zu erſetzen; und ob dieſer Wirth auch nicht dazu verbunden geweſen wäre?**

Virtuano wurde erſuchet / dieſe vorgebrachte Frage zu beantworten / welcher auch willig dazu war / nach ſeinem Repoſitorio lieff / das Corpus Juris bey die Hand nahm / den Titul: Nautæ, caupones, ſtabularii ut recepta reſtituant, aufſchlug / und nachgehends alſo zu reden anfing:

Es ſind einige Handlungen / in welchen man auch eine ſichere Verwahrung der angenommenen Dinge verſprechē muß / und ob ſchon ſolches nicht ausdrücklich / expreſſe, ſo geſchicht es doch heimlich / tacite, obgleich der etwas in Verwahrung aufnehmende Theil für ſeine Aufſicht keine Belohnung zu erwarten hat. Und dazu gehöret auch unter andern / wenn ein Gaſt-Wirth einen Reiſenden in ſein Haus aufnimmt. Vid. Brunnem. *ad l. 5. ff. Naut. caup.* Dann durch ſolches Auf- und Annehmen verſpricht der Gaſt-Wirth gleichſam ſtillſchweigens / daß des beherbergten Sachen wol verwahret ſeyn. *l. 1. §. 2. 3. & 6. ff. d. t.* Dahero er auch nachgehends / wenn des Beherbergten Sachen beſchädiget / oder wol gar von des Wirths eigenen Leuten oder auswärtigen geſtohlen werden / dafür ſtehen und ſolche bezahlen muß: geſtalt ein Wirth allen Scha-

den /

den/er mag levi vel leviſſima ejus culpa ſich zu tragen/ über ſich zu nehmen und zu verantworten verbunden. *L.* 3. §. 1. *ff. d. t.* Struv. *Deciſ. ult.* e. 27. Da denn nicht nöhtig iſt / daß der Gaſt ſeine eingebrachte Sachen dem Wirth ausdrücklich anbefohlen und zu verwahren übergeben habe / ſondern es iſt genug / wenn der Wirth weiß / daß der Gaſt etliche Sachen bey ſich und in ſein Haus gebracht hat. *L.* 1. §. *ult. d. t.* Struv. *S. J. C. Exercit.* 8. *th.* 108. & *Deciſ.* 2. *cap.* 27. Doch aber iſt ein Wirth dem Gaſte ſeine verdorbene oder geſtohlene Sachen zu bezahlen nicht ſchuldig. I. Wenn der Wirth nicht gewuſt / daß der Gaſt einige Sachen bey ſich gehabt / weilen er ſonſt vielleicht beſſere Acht würde darauf gegeben haben. Struv. *Deciſ.* 1. *cap.* 27. *ubi hoc præjudicio confirmat.* Bened. Carpzov. *P.* 2. *Conſt.* 26. *def.* 11. *n.* 5. Wolffg. Adam Lauterbach *ad tit. ff. Naut. caupon. ſtabul. ut recept. reſtit.* Collegium Argentoratens. *lib.* 4. *tit.* 9. *th.* 9. II. Wenn der Gaſt ſelbſt ſeine Sachen nicht wol verwahret / ſondern ſie in der Herberge an einen ſolchen Ort geleget hat / der nicht geſchickt und ſicher genug dazu iſt. Balduin. *L.* 3. §. 1. *d. t.* & Sichard. *in L.* 5. *C. de Locat.* & *Cond.* III. Wenn der Wirth die Gäſte vorher ermahnet/ daß ein jeder ſeine Sachen woll verwahren ſoll / indem er nicht dafür ſtehen wolle / und die Gäſte es haben dabey beruhen laſſen. *L.* 7. *pr. ff. d. t.* Struv. *S. J. C. Exercit.* 8. *th.* 117. & *Deciſ.* 5. *cap.* 27. vide omnino Joh. Brunnem. *ad L.* 7. *ff. Naut. caup. ſtab. conſ.* etiam Goſwin ab Esbach

ad

ad Carpzov. P. 2. conſt. 26. def. 9. n. 10. IV. So verantwortet auch der Wirth keinen caſum fatalem & vim majorem, *L. 3. §. 1. d. t.* Klock. *tom. 3. Conſ. 37. n. 61.* als wozu auch der Diebſtal und Raub gezehlet wird / der ohne des Wirths und der Seinigen Schuld und Verwahrloſung geſchicht. Vid. Carpzov. *P. 2. conſt. 26. def. 15. n. 5. ſeq.* ibique Golwin ab Esbach *n. 5.* V. So ſtehet auch der Wirth den Schaden nicht / welchen die beherbergte Gäſte ſich unter einander ſelbſt beweiſen und anthun / zumal dem Wirth davon nichts kan beygemeſſen werden / indem er verbunden / die Reiſende aufzunehmen / und dieſelben nach ſeinem Gefallen nicht auszuſuchen. *L. 6. §. 3. L. ult. §. 2. §. d. t. L. unic. §. fin. ff. furt. adv. caup.* Denn obzwar anfänglich niemand Wirthſchafft zu treiben und Reiſende zu beherbergen kan gezwungen werden ; ſo kan doch auch wiederum niemand / wenn er ein Gaſt-Wirth geworden / und ein gewöhnliches Schild ausgehencket hat / den Reiſenden die Herberge verſagen / ſondern iſt gehalten / einen jeden aufzunehmen und zu beherbergen. Dn. Mev. *P. 3. D. 63. n. 1.* Hopp. *ad §. 3. I. de Oblig. quæ quaſ. ex delict. naſc.* ibiq; etiam Schneidew. *n. ult.* Wann nun der oberwehnte Frantzmann ſein Felleiſen dem Wirth aufzuheben gegeben / ſo müſte ſolches der Wirth ohnſtreitig wieder ſchaffen / wenn es durch jemand anders / als des Frantzoſen vermeynte Frau / wäre geſtohlen worden : aber da dieſelbe gleicher weiſe zur Herberge bey dem

Wirth eingekehret / und also ein Gast mit gewesen ; überdem auch der Frantzmann sie für seine Frau ausgegeben und gehalten / und er also desfals die grösseste Schuld / und gleichsam den erlittenen Schaden sich selbst zu wege gebracht hat; als kan er deswegen dem Wirth nichts beymessen / zumahlen derselbe nicht verbunden / eine Gewissens-Prüfung anzustellen und zu examiniren : Ob sie Eheleute seyn oder nicht ? einfolglich : Ob sie zusammen zu dem Felleisen gehöreten oder nicht ? Noch ob die vermeynte Frau mit Bewilligung des vermeynten Mannes dasselbe abfordere / oder nicht ?

CAPUT. VIII.

WJe hiemit Virtuano seine Rede geendet hatte / war überal ein altum silentium, und sahe man nichts als lauter Dampff von dem vielen Tabackrauchen aufsteigen. Endlich aber eröffnete der neu-angekommene Gast noch ferner seinen Mund / und erzehlte noch vieles von seiner ausgestandenen Reise. Unter andern brachte er auch bey / wie an einem Ort / wo er über Nacht gewesen / ein armer Studiosus nebst noch andern vielen vornehmen Leuten zugleich logiret hätte / da denn jener gesagt / daß derjenige / welcher ohne einigen Schaden und Verletzung seines Lebens den Teufel sehen wolle / zu ihm auf seine Kammer kommen solte / er wolte ihnen denselben für eine geringe Discretion sehen lassen / indem er ihn in einen Beutel gebannet hätte. Darauf sich

ſich viele vornehme und curiöſe Herren eingefunden / und dem vermeynten Teuffels-Bannер ein ziemlich Geſchenck gegeben hätten / worauf der Student ein wenig hocus pocus gemacht und geſagt ; Es ſolte keiner ein Wort reden / biß er ſie fragen würde. Da er denn den Beutel ein wenig aufgemacht/und gefraget : Ob ſie etwas darin ſehen könten ? Worauf ſie mit nein geantwortet. Da er ferner einige Fenſter des Gemachs eröffnet / habe er wiederuim gefraget : Ob ſie nun etwas ſähen ? Als aber vorige Antwort wiederholet worden / habe er den Beutel gar aufgemacht und gefraget / was nun darin wäre ? Worauf die Zuſeher einhellig geantwortet : Es iſt nichts darin. Da habe der Student angefangen zu lachen und geſprochen : Das iſt auch eben der Teufel/daß nichts in den Beutel iſt : denn wenn Geld darinn wäre / ſo wäre ich nicht ſo arm. Er habe hierauf die Zuſeher gebeten / dieſes Kunſt-Stücklein / ſo er ihnen gezeiget / bey ſich zu behalten / und es ihm nicht zu verargen / daß er damit Geld zu erwerben geſuchet habe / damit er alſo mit Ehren könnte weiter wandern. Die gantze Geſellſchafft lobte dieſen Müntz-Meiſter / daß er ſo klüglich gethan / und nenneten ſolchen Fund bonum dolum, weilen dadurch die Zuſeher eben nicht betrogen / ſondern vielmehr vermocht wären / einem armen Studenten / ſo gern in der Welt fort wolte / eine Gabe mit zutheilen. Nach geendigter Erzehlung und andern gepflogenen Reden / ſtürtzten die Anweſende ſolcher geſtalt mit den Glä-

ſern auf einander loß / daß man hätte meynen ſollen / es hätte Leben und Tod gegolten. Luſtig / ihr Herren / rieff Simpliciano aus / wol geſoffen / iſt halb geſchlaffen! So nüchtern gehe ich heute nicht zu Bette / wie ich geſtern that / da ich kaum 10. Maß Bier getruncken hatte / und die gantze Nacht durch von ſchweren Träumen incommodiret wurde. Ja er fing endlich an zu ſingen / und ſchrie / wie ein Ochſe aus Podolien / nachgeſetzte Aria daher:

1.

Wer fraget darnach?
Aus dem Gelach
Hab' ich mir vorgenommen /
Den gantzen Tag /
So lang' ich mag /
Auch morgen nicht zu kommen.
Herr Wirth / gebt mir
Die Freyheit hier /
Mich luſtig zu erzeigen;
Und ſehet an
Wie wol ich kan
Die friſchen Gläſer neigen.

2.

Das iſt der Tranck /
Der Unmuths-Zwang /
Durch den wir luſtig werden /
Der unſern Geiſt
Der Pein entreiſſt /
Gibt freudige Gebehrden.

Er

Er thut uns kund
Des Hertzens Grund/
Macht Bettler gar zu Fürſten;
Wir werden kühn
Und friſch durch ihn/
Daß uns nach Blut muß dürſten.

3.

Sein ſüſſer Safft
Gibt denen Krafft
Zu reden/ die ſonſt ſchweigen/
Macht uns bereit
Barmhertzigkeit
Der Armuth zu erzeigen;
Wie auch behertzt
Das/ was uns ſchmertzt/
Zu äffen und zu läſtern;
Ertheilt die Kunſt
Und alle Gunſt
Der dreymahl dreyen Schweſtern.

4.

Daher man ſieht/
Wann vor hiemit
Die Naſe ſchon begoſſen/
Wie dem der Fluß
Des Pegaſus
Kommt auf uns zugeſchoſſen.
Der wil dem ein
Poëte ſeyn;
Der kan viel Streitens machen
Von der Natur;
Der redet nur
Von Gottes hohen Sachen.

5.

Dort hat ein Paar
Sich bey dem Haar;
Der greiffet nach dem Degen;
Der fluchet und speyt;
Der jauchzt und schreyt/
Und kan sich kaum mehr regen;
Der sauffe dem zu
Auf Mein und Du;
Der schwatzt von seinen Kriegen;
Der sitzt und weist/
Wo er gereist/
Und scheut sich nicht zu lügen.

6.

Auch mir wird itzt
Der Kopff erhitzt/
O Bier! von deinen Gaben/
Die Zunge singt/
Die Seele springt/
Die Füsse wollen traben.
Wolan noch baß/
Durch dieses Glas
Wil ich auf dich jetzt zielen.
Du Teutsches Blut/
Laß mir ein gut
Rundadinella spielen.

Wie dieser das Lied mit einem Glase Bier beschlossen hatte/ fing ein ander bey Anbrennung einer Pfeiffen Taback folgender gestalt an zu figuriren:

1.

Was iſt wol in der Welt/
Das uns kan recht ergetzen?
Seynd's Jungfern oder Gelt?
Seynd's Hunde/ Pferde/ Bier/ Muſic?
Seynd's Degen/ Bücher/ Friede/ Krieg?
Herr Schwager/ weit gefehlt.

2.

Iſt es ein guter Wein?
Iſt es das Frauenzimmer?
Auch dieſes kans nicht ſeyn.
Wenn ich die Sache nennen ſoll/
So neiget ſelbſten ſich der Pol,
Und ſpricht: ein Pfeiff Taback.

3.

Taback/ O ſchönes Wort/
O Wort/ das uns kan halten/
Und Hertz und Geiſt durchbohrt.
Ihr Schmaucher/ die ihr Taback trinkt/
Wo ihr den Taback nicht beſingt/
Vordorre euch der Hals.

4.

Ihr Bürger aus dem Reich/
Ihr Groß- und kleine Städter/
Iſt noch Vernunfft bey euch/
So küſſe den runden Tabacks Ball'n/
Der von dem Himmel iſt gefall'n/
Und ſage: du edles Kraut!

5.

Komm Jupiter herbey/
Straff ab die Medicimer/
Die öffters ſagen frey/

Als solte Taback schädlich seyn.
Wenn wir die Pfeiffe füllen ein/
So schütteln sie den Kopff.

6.

Ist Taback besser nicht
Als Schröpffen und Clistiren?
Er dienet für die Gicht.
Er hilfft für Zähne/ Nebel-Fluß/
Vertreibet Eckel und Verdruß/
Beym Weitz- und Gersten-Bier.

7.

Schmeckt uns das Bier nicht gut/
Ein Pfeiffgen wirds gut machen/
Erfrischen Hertz und Blut.
Ich bilde mir gewißlich ein/
Daß in dem Pfeiffgen Geister seyn/
Und Seelen im Taback.

8.

Laß't/ Brüder/ diesen Tag
Uns unserm Bacchus opffern/
Und räuchern mit Taback.
Das Bier wird schmecken noch so gut/
Und wer nicht Taback trincken thut/
Der ist ein Mäuse-Kopff.

9.

Lernt Taback trincken fein/
Die ihr wollt Leute werden/
Ihr werd't begeistert seyn;
Es wird bekommen allen wol.
Füll't ihr hievon die Hosen voll/
Dürfft ihr purgiren nicht.

10.

10.

Drum füllt die Pfeiffen ein/
Die Fidibus laſſt brennen;
Es muß geſchmauchet ſeyn.
Wer heute trincket zwantzig paar/
Der wird auch leben 90. Jahr/
O edles Lebens-Kraut!

11.

Laßt uns den Hut abzieh'n/
Der Taback hats verdienet/
Er wil uns immer blüh'n;
Wer nicht wil bey dem ſchmauchen ſeyn/
Der ſteck die Naſe dort hinein/
Ich lobe den Taback.

Und dieſes bewieſ er durch die Folge ſattſam/ zumahlen er ſo viel Pfeiffen ausbrandte / und dabey ſo viel Gläſer ausleerte / daß er bald appelliren und Ulricum mit Namen ruffen muſte. Doch war er es nicht allein / ſondern die übrigen folgeten gar bald nach. Virtuano aber war der eintzige / ſo ſtandhafftig blieb / weswegen er auch die andern alle nach Hauſe / Pantophilum aber in ſein Bette verhalff / und hatte alſo dieſesmahl die Tabacks-Diſſertation durch einen Tabacks-Schmauß ihr Ende erreichet.

CAPUT IX.

Des folgenden Tages ging es Pantophilo wie denen Nacht-Eulen / die aus ihren Löchern nicht hervorkommen. Dann er hielte ſich ſo eingezogen / daß man hätte meynen ſollen / als ob

er einen neuen Einsiedler-Orden hätte stifften wollen. Die Ursach aber dessen war/ weil bey ihm eintraff/ was der Poët sagt:

—— —— Corpus onustum
Hesternis vitiis } animum quoque præ-
Hesterno potu } gravat una.

Der Thee solte das beste thun und ihn wieder in integrum restituiren/ immassen der Kessel nicht von dem Feuer kam. Und wie er endlich etwas dadurch wiederum war zu recht gebracht/ dennoch aber zu studiren sich nicht capabel befand; so stellete er sich nebst Virtuano an ein Fenster/ und fingen diese beyde an/ sich unter einander zu examiniren/ doch wurden sie durch die Ankunfft ihres Haus-Wirths in ihren Discursen gehindert: dann dieser vermeldete/ gestalt die Ehe-Frau eines gewissen fürnehmen Manns um deswegen von ihm wolte geschieden seyn/ weilen dieser ihr die eheliche Pflicht/ nach verlangen/ nicht leisten könte. Worüber Virtuano Gelegenheit nahm/ unserm Herrn Pantophilo die Frage vorzulegen: Ob eine Ehe durch die Unvermöglichkeit zu der ehelichen Pflicht könne getrennet werden?

Dieses beantwortete Pantophilus folgender gestalt: Die impotentia coëundi & generandi, oder die Unvermöglichkeit zu zeugen und zu gebähren/ wird nicht unbillig ad errorem qualitatis circa personam quandam gerechnet. Und pflegen die Rechts-Gelehrte solche Unvermöglichkeit zu theilen in die jenige/ so vor dem Ehe-Gelübde hergegangen/ und in diejenige/ so

Zeit

Zeit währender Ehe entſtanden iſt. Was dieſelbe betrifft/ ſo bereits vor dem Ehe-Gelübde geweſen / ſo iſt es ausgemacht / daß deshalben die Ehe nicht könne beſtändig ſeyn/ſondern es gleichſam geachtet wird / als wenn ſie niemahls vollenzogen geweſen. Vid. Golwin ab Esbach ad *Carpzov. P. 3. Conſt. 19. def. 5. n. 4.* Henr. Hahn ad Weſenbec. *tit. de divort. in fin.* Wann aber die Unvermöglichkeit Zeit währender Ehe ſich begiebet / ſo muß deshalben ordentlicher Weiſe keine Eheſcheidung gemacht werden. *Can. 25. Cauſ. 32. q. 7.* Benedict. Carpzov. *Iprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 11. def. 202.* Es kan aber dennoch bey ſo geſtalten Sachen gar wol diſpenſiret / und dem geſunden Theil/ nach vorhergegangener Ehe-Scheidung / ein anderweitig Ehe-Verlöbniß zu vollenziehen zugelaſſen werden / wann zumahl der geſunde Theil noch friſch/jung und munter iſt/ einfolglich ſich der ehelichen Beywohnung ſchwerlich enthalten kan. Panormitan. *in cap. 3. x. de frigid. & malef.* Beuſt. *in tract. Connub. P. 2. C. 14.* Doch iſt zu mercken / daß wenn wegen entſtandener Unvermöglichkeit ein Zweiffel iſt / ob ſolche vor/ oder in dem Eheſtande entſtanden/ allemahl gemuthmaſſet werde / daß ſie bereits vor dem Eheſtande zugegen geweſen ſey/damit der geſunde Theil eine anderweitige Heyrath zutreffen nicht verhindert werde. Hoſtien. *ad tit. de frigid. & malef. verb. Accidentalis.* Fals aber jemand mit einer unvermögenden Perſon wiſſentlich und mit gutem Willen eine Ehe vollenzogen hat / ſo kan in ſolchem Fall die Ehe nicht zertrennet wer-

den:

den: damnum enim, quod quisque sua culpa sentit, non sentire videtur. *Carpzov. d. defin.* 202. *n.* 4. Und können sie also unter einander leben/ wie Bruder und Schwester *cap.* 4. *x. de frig. & malef.* Wie man das Exempel an König David und Abisag von Sunem hat. 1. *Reg.* 2. Da nun die Ehe wegen Unvollkommenheit der Personen getrennet würde / nachgehends aber die geschiedenen Personen wiederum zu recht kämen und geneseten / so muß die vorher getrennete Ehe wiederum ergäntzet und erneuert werden / wann auch die geschiedene Theile nicht Lust dazu hätten / *cap.* 6. *x. eod.* fals nur nicht der gesunde Theil bereits an einen andern sich verehelicht und/ ehe die Besserung geschehen / verheyrathat hätte. Damit man aber von der Unvermöglichkeit möge vergewissert seyn / und daß sich niemand für einen Unvermögenden mit Unwahrheit ausgebe / indem ein solcher nur bloß dadurch die Ehe zu trennen trachtet / so muß ein Richter fleißig darnach inquiriren / und fals es eine Manns-Person/ die da als unvermögend angegeben wird / so soll dieselbe durch geschickte und erfahrne Aertzte und Wund-Aertzte besichtiget werden. Belanget es aber Weibes-Bilder / so werden zu solcher Besichtigung verständige Weiber und Hebammen erfordert/ welche alle ihre Aussage eidlich deshalben thun müssen. Vide *plurib.* Henning. Arnisæum *de Jur. Connub. cap* 6. *sect.* 8. *n.* 17. *seqq. tract. nostr. de sexu femin. cap.* 5. *n.* 12. *& seqq.* Joh. Georg. Simonis *præsid. academ. P.* 1. *Dissert.* 14. *cap.* 7. *p. m.* 873. Und dieses genug von dies-

dieſer Frage. Alldieweilen wir aber / fuhr Pantophilus fort / auf die Eheſcheidung gekommen; ſo wird mir Herr Virtuano verzeihen / wann ich ihm zur Revange die Frage zu erörtern vorlege: Ob eine Ehe / ſo ein Edelmann mit einer geringen und bürgerlichen Standes-Perſon / welche er für eine adeliche Dame gehalten / unwiſſend vollenzogen / könne aufgehoben und geſchieden werden?

Virtuano ließ ſich hierauf folgender maſſen hören: Ich wolte ihm tauſend mahl lieber ſagen / wie viel Götter wären / als dieſe Frage beantworten: dann jenes könte ich mit einem Worte thun; hierzu aber werden mehr von nöhten ſeyn. Doch was hilfft es / daß man lange herum gehet / wie die Katze um den heiſſen Brey. Er ſpitze die Ohren und höre zu. Es hat zwar vormahls Error conditionis, oder der Irrthum wegen des Zuſtandes und Beſchaffenheit der Perſon / ebenmäßig eine Ehe trennen und ſcheiden können: *Can. unic. cauſ.* 29. *q.* 1. allein heut zu Tage wil es allerdings nicht mehr angehen / indem nunmehro einer vornehmen Perſon frey ſtehet / eine niedrige und geringe zu heyrathen. Vid. tract. noſtr. *ſub tit.* die vertheidigte Mägde-Heyrath. Dahero dann folget / daß ein Edelmann ſich mit einer geringen Dirne / ſo nicht von Adelichem Geblüte herſtammet / ohne den geringſten Gewiſſens-Scrupel, ſich verehelichen könne / bevorab / da der Adel unter die Glücks-Güter gerechnet wird. Wann aber darinn ein Irrthum begangen / iſt ſolcher nicht mächtig genug

die

die Ehe aufzuheben. Vid. Arnisæus *de Jur. connub. cap. 3. sect. 6. n. 20. & sect. 5. n. 2. Conf. Rituale nostr. Nupturientium cap. 26.* Dennoch aber muß man hiebey wol beobachten: Ob der Edelmann durch List und Betrug dazu verführet sey / oder nicht? Denn fals das erstere geschehen/so ist kein Zweiffel / daß solche Ehe / wozu der Edelmann mit List und Betrügerey verleitet worden/ wenn nemlich die unadeliche Person sich für eine adeliche ausgegeben und aufgeführet hätte / auff inständiges anhalten könne dirimiret und aufgehoben werden: zumahlen bekannten Rechtens/ daß der Betrug/ welcher Anlaß zu Auffrichtung eines Contracts giebet / denselben unkräfftig machet und umstosset. Vid. Dn. Struv. *in Dissert. de dolo, culpa &c.* §. 76. Wiewol doch bey diesem Fall dem Edelmann fleissig zu zureden / daß er in der angefangenen Ehe beständig verbleibe/ gestalt er ja leicht seine unadeliche Frau könne adeln lassen / sonderlich da sie nach vollenzogener Ehe durch ihn selbst geadelt wird. *L. 8. ff. de senat. L. 13. C. de dignit. lib. 12.* Wann aber in solchem Fall die Ehe noch nicht vollenzogen / sondern nur erst ein Verlöbniß geschehen wäre/ so ist solche Scheidung desto leichter zu verstatten.

CAPUT. X.

VOn dieser Heyraths-Materie kamen sie auf das Kinderzeugen. Sie redeten vieles von rechtmässiger Gebuhrt / und zu welcher Zeit ein Kind

Kind müſſe gebohren werden / wenn es ſoll ein Partus Legitimus ſeyn / und recenſirte der Herr Virtuano bey dieſer Gelegenheit des *Alphonſi a Caranza tractat. de partu naturali & legitimo*. Er vermeldete / daß ſolcher Auctor die de partu naturali & legitimo insgemein vorfallende Juriſtiſche Controverſien der Länge nach berühret und ſelbige gründlich erwogen hätte. Sie kamen endlich auf die Frage: Wie viel Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden?

Pantophilus hatte zu ſeinem Glück vor ein paar Tagen eben eine curiöſe Diſſertation vom Recht der Zwillinge gekaufft. So bald ihm nun Virtuano obige Frage vorlegte / lief er hin / holete ſolche her und formirte folgende Antwort daraus: Es ſind mancherley Meynungen von der Empfängnis und Entſtehung der Zwillinge. Einige meynen / es käme daher / daß Zwillinge gebohren würden / wenn ein Weib / da ſie bereits empfangen und ſchwanger ſey / noch einſt empfinge / welches die Lateiner ſuperfœtationem nennen / wie ſolcher geſtalt die Haaſen / wenn ſie trächtig ſind / noch einmahl empfangen ſollen. Alldieweilen aber auf ſothane Art die Empfängniß nicht zugleich geſchiehet / einfolglich die Zwillinge nicht zu einer Zeit können gebohren werden / als iſt dieſe Meynung ſchon längſt verworffen. Hippocrates in *lib. da natura puerorum n.* 44. *& ſeqq.* qui eadem in geminis eſſe conceptionis momenta, tradit. Uberdem ſo beweiſet auch die H. Schrifft ſelbſt / daß aus

einem

einem einzigen Beyſchlaff Zwillinge können gebohren werden / wie das Exempel der Thamar ſattſam bekräfftiget. Genes. *cap.* 38. Woraus denn derjenigen ihre Meynung hinfällt / welche behaupten / das ex reiterato coitu Zwillinge empfangen würden. Andere hingegen beweiſen / daß aus der Vielheit und Vortrefflichkeit des Saamens die Empfängnis und Gebuhrt der Zwillinge entſtehe. Gothofred. *ad L. 36. ff. de ſolut.* Bonaventura *L. 3. ottomeſtr. part. cap.* 86. Alphon. a Caranza *de partu natural. & legitim. cap.* 18. *n.* 23. *p. m.* 666. Allein da heut zu Tage durch Hülffe der Anatomie die Sache ſo weit offenbar worden / daß die Weiber bey der Empfängnuß keinen eigentlichen Saamen / ſondern an deſſen Statt ein Ey hergeben / auch nicht auf die Vielheit des Mannes Saamen / ſondern vielmehr auf deſſen Güte / das bemeldete Ey recht zu befeuchten und zum Zeugen geſchickt zu machen ankomme / ſo folget dahero / daß fals die Geiſter und das ſubtile Weſen des Spermatis von dem Vermögen ſey / daß es in *cornibus* conjugali zwey ſolcher Eyerchen befeuchten und gleichſam jährend machen kan / nothwendig Zwillinge gebohren werden. Alldieweilen aber die Natur der Männer in dieſem climate nicht ſo ſtarck / daß ſie Saamen von ſolchem Weſen hergebe / welcher drey oder mehr Eyer geſchickt mache; als kommt es auch / daß in hieſigen Ländern nur ſelten 2. Kinder auf einmahl / noch ſeltener aber 3. können gebohren werden. Daß auch desfals Alphonſ. a Caranza *L. c.*

n. 12.

n. 12. ſaget / geſtalt kaum in 100. Jahren ſich zutrage / daß eine Frau 3. Kinder zugleich bekomme. Welches aber / wenn es geſchähe / eben kein ſonderlich Wunder wäre / und gantz natürlicher Weiſe zu ginge. Dahero auch Ariſtoteles nicht zu verlachen / wenn er zumahl von den Egyptern / die durch das Waſſer des Nili fruchtbar gemacht worden / bejahet / daß 5. Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden. Conf. Gell. *lib.* 10. *cap.* 2. Welcher Meynung die Rechtsgelehrten beypflichten / indem ſie ſchreiben / daß nicht allein drey / ſondern auch 4. biß 5. Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden. Vid. *L.* 3. *ff. ſi pars hereditt. pet. L.* 7. *pr. ff. de reb. dub. L.* 36. *ff. de ſolut.* Allein / wie geſagt / ſo kan ſolches nur in denen fruchtbaren Ländern angehen / bey uns aber wird ſich ſelten die Zahl über zwey / oder aber / wenn es hoch kommt / über drey erſtrecken. Wann wir dannenhero leſen / daß die Mutter Lamiſii, des königes der Longobarden / auf einmahl 7. Kinder gebohren; Sigebert. *in Chronic.* daß ein ander Weib / davon Albertus M. Meldung thut / zwey und zwantzig zu der Welt gebracht; eine andere 70. noch eine andere 150. Cælius *lib.* 4. *lect. Antiq. cap.* 25. und Margaretha / eines Holländiſchen Grafens Gemahlin / 365. Dalner. *de jur. hom. p.* 7. *n.* 22. Ludovicus Vives *in Colloq.* Michtildis eine Gräfin von Hennеberg 514. lebendige Kinder auf einmahl erzeuget / Aventin. *lib.* 17. *Annal.* (a)

(a) Plura exempla ſuppeditat Paul. Zacchias *in qq. Medi-*

so können wir leicht gedencke/daß solche Exempel zum Theil übernatürlich gewesen/zum Theil aber ein erdichtetes und fabulöses Wesen seyn. Dabey ich noch dieses anmercken muß/ daß wir in der gantzen H. Schrifft nicht ein eintziges Exempel verfinden/ welches bezeuge/ daß unter dem Volck GOttes jemahls mehr als 2. Kinder gebohren worden.

CAPUT. XI.

INdessen war die Zeit allgemählig heran gekommen/ sich nach dem Mittagsmahl zu begeben und den hungerigen Magen mit einer guten Schüssel voll Suppen zu balsamiren. Unsere Herren verfügten sich also nach ihrem Speise-Quartier, welches sie das mahl bey einem Magistro legente hatten/ und funden/ ohne ihre ordinaire Tisch-Compagnie, des Herrn Magisters Frauen Bruder vor sich/ welcher desselbigen Tages allererst aus Holland zu Hause wieder arriviret war. Gleichwie nun bekannt/ daß die verreiset gewesene und retournirte Personen vieles zu erzehlen wissen/ wozu sie desto eher gelangen können/ weilen sie ihre Geschichte in fremden und entfernten Oertern passiret zu seyn vorgeben/ daß man nach der wahren Beschaffenheit sich zu erkundigen keine sonderliche Gelegenheit hat; also war es auch nicht zu verwundern/ das dieser zu Haus gekommener Tobias

Legalib. tit. II. *n.* 6. Petr. Schulz *de Polypedia cap.* I. §. 24. Plin. *Histor. Natur. lib.* 7. *cap.* 11. Levin. Lemn. *de occult. natur. miracul. lib.* 4. *cap.* 23.

bias dieſes mahl mehr Worte machte / wie ſonſt über Tiſche vorzufallen pflegte. Unter andern aber erzehlte er von der Liſtigkeit der Weiber folgende Geſchichte. In Amſterdam wohnte ein Tabacks-Händler / welche eine Frau hatte / die lieber zwiſchen zween als einem Manne ſchlief: deshalben ſie ſich öffters in ein ander Haus verfügte / alwo ſie eine heimliche Unterredung mit andern Manns-Perſonen und darauf einen heftigen Liebes-Kampff anzutreten gewohnet war. Ihren rechten Manne konnte dieſes nicht alzulange verborgen bleiben. Weilen er aber noch keinen gewiſſen Grund hatte / als ſtrebte er eintzig dahin / wie er ſeine falſchgeſinnete Frau ertappen und ſattſam überzeugen möchte. Er gab demnach vor / als wenn er eine nothwendige Reiſe über Land thun müſte / er rüſtete ſich dazu aus und gab ſich auf den Weg. Er zog aber nicht aus der Stadt/ſondern kehrte auf einer andern Straſſe in ein Wirths-Haus. Worauf er ſich ſo gleich nach dem ihm bekannten Hauſe / darin ſeine Frau ihren gewöhnlichen Tummelplatz zu haben pflegte / verfügte / die darin befindliche Wittwe durch Verſprechung vieler Geſchencke dahin brachte / daß ſie ihm wolte deſſen (dabey er ſeinen eigenen Nahmen nannte) Ehefrau auf inſtehende Nacht verſchaffen / weilen er ſolcher geſtalt / nachdem er ſie nur einmahl geſehen / in ſie verliebet geworden / daß er keinen Rath wüſte / wo er nicht ſeines Wunſches theilhafftig würde. Er wolte des Abends um 10. Uhr wiederkommen / und damit alles heimlich zugehen möchte /

solte sie kein Licht im Hause mehr brennend haben / sondern ihn im finstern in die Kammer führen. Wie der vermeinte Fremde hierauf seinen Abschied genommen und dabey die Versprechung von der Wittwen erhalten / alles getreulich auszurichten; so gehet diese auch nach der benamten Frau / zeiget ihr an / wie daß sie instehende Nacht einen braten Fang thun könte / indem ein fremder Herr ihrer begehrte und ihre Dienste nicht unbelohnet lassen würde. Diese resolviret sich so gleich / solchen Marckt nicht zu versäumen / sondern sich zu rechter Zeit einzustellen. Sie heisset darauf des Abends um 9. Uhr ihr Gesinde zu Bette zu gehen und schleichet heimlich zum Tempel hinaus nach dem bestimmten Ort / da schon in einer finstern Kammer ihr vermeinter Galan ihrer wartete. Da sie sich dann im finstern / nachdem sie sich vorher entkleidet gehabt / zu ihm ins Bette geleget und ihrem damahls unerkannten Beyschläffer solche Liebes-Bezeugungen hat wiederfahren lassen / als er sonst von ihr noch niemahls empfangen. Wie er aber nach verrichtetem Liebes-Kampff verschiedentlich tief geseufftzet / hat seine Beyschläfferin daraus einen Argwohn geschöpffet. Sie ist demnach / als dieser Kämpffer von denen Liebes-Diensten ermüdet / fest eingeschlafen gewesen / heimlich aufgestanden / hingegangen / ein Licht angezündet und damit ihren Buhler beleuchtet. Da sie dann mit grossen Schrecken wahrgenommen / daß es ihr eigener Mann sey. Sie ist immittelst sehr verlegen / raffet ihre Kleider zusammen / verfüget

sich

ſich zu der Wittwen und erzehlet ihr den gantzen Handel. Doch hat ſie bald einen Rath gefaſſet und folgende Betriegerey erſonnen. Es hatte die Wittwe ein junges Mägdgen in ihren Dienſten/ welche mit Gelde dahin vermocht wurde/ daß ſie ſich zu dem Manne ins Bette legte. Die Wittwe aber muſte verſprechen / heilig zu conteſſiren/ daß ſie die Tage ihres Lebens die benannte Frau nicht geſehen habe/ zu geſchweigen daß ſie einige Bekanntſchafft mit ihr haben ſolte / ſondern um einen Gewinnſt zu genieſſen hätte ſie ſich geſtellet / als wenn ſie ſolche wol kennete / da ſie dann an deren Stelle / ihr Mägdgen/ bey ihm zu ſchlaffen beredet hätte. Das Mägdgen indeſſen legt ſich zu dem Manne ins Bette und ſtellet ſich / als wenn es die gantze Nacht über bey dieſem Amadis-Ritter daſelbſt geſchlafen hätte. Nach ſolchen gemachten Anſtalten verfügte ſich die Frau gar heimlich nach Hauſe/ bittet aber auf der Straſſen einen Nachtwächter/ daß er ohngefehr um 5. Uhr an das Haus / welches ſie ihm dabey wieß / kommen / anklopffen und zu demjenigen/ der die Hausthür öffnen würde/ ſagen ſolte / daß er etwas beſonders mit der Haus-Frau nothwendig zu reden hätte / welche Mühe ſie ihm ſattſam belohnen wolte. Worauf die Ehrenbedürfftige Frau die Hausthür leiſe hinter ſich zu machet/nach ihrer Schlafkamer ſich verfuget/ihre Kleider ordentlich ab und ſich ins Bette geleget/ daß es auch ſchiene/ob hätte ſie die gantze Nacht herdurch alda geruhet. Wie die Glocke kaum 5. geſchlagen/ fing der Nachtwächter ſchon an vor

der Hausthür zupochen. Da er dann bey Eröfnung der Thür die Haus-Magd gebeten/ihn in der Frauen Schlaffkammer zu führen/ weilen er etwas nothwendiges insbesonder mit ihr zu reden hätte. Er wird eingelassen/und die Magd muß so lange hinaus treten/ da ihm dann die Frau das versprochene Trinckgeld überreichet und ihn von sich gelassen hat. Nach dessen wegseyn fänget die Frau an / sich übel zu gebehrden/ fordert ihre Magd vor sich und spricht: Ach Himmel! möchte ich nicht gar in Verzweiffelung gerahten! weilen ich so eben von dem Nachtwächter berichtet worden / daß mein Ehemann / von welchem ich vermeynte/ daß er von hier gereiset wäre / sich bey einer leichtfertigen Huren im Bette befinde / da er mir hingegen fast alle Tage in solchen Sachen Schuld giebt. Ist es müglich/und kan ich es wol glauben / daß dergleichen Thaten werden ungestraffet bleiben. Weilen mir aber der Wächter den Ort und das Haus so genau beschrieben / werden wir / selbiges zu finden / gar nicht fehlen können. Auf dannenhero! lasset uns dahin gehen und alles selbst sehen / damit der Ehebrecher nach diesem nichts leugnen könne. Worauf sie sich dann mit ein paar Mägdgens in einem verstelten Eifer nach mehrbesagter Wittwen Hause verfüget / daselbst durch ihr anklopffen verursachet / daß die Haus-Thür eröffnet worden und die Wittwe selbst zum Vorschein gekommen / welcher unsere erzürnte Frau mit einem Augwincker ein Zeichen gegeben/ daß sie nichts widersprechen solte. Sie fraget

nach

nach der Kammer / darin ein fremder Herr ruhete; ſie gehet ohne Widerrede mit ihrer Magd dahinein und findet ihren Mann nebſt dem Mägdgen noch gar ſanffte ſchlafen. Da ſie dann mit einer entſetzlichen Stimme zu ſchelten und zu pochen angefangen / biß ihr Mann darüber erwachet und nicht wenig erſchrocken worden / als er ſeine eigene Frau / dabey er vermeynet geſchlafen zu haben / in dem gröſſeſten Eiffer vor ſich ſtehen ſiehet. Er konnte kein Wort ſprechen / ſondern ſahe von der Seiten / wie eine Gans / wenn es wetterleuchtet. Er ſprang doch zuletzt aus dem Bette / rief die Magd in einen Winckel zu ſich / und fragte dieſelbe / wo ſeine Frau die verwichene Nacht geſchlafen hätte? Die Magd / welche nichts von der Sache wuſte / verſchwur ſich aufs äuſſerſte / daß ſie die gantze Nacht über zu Hauſe in ihrem Bette geweſen wäre / und daß ein Nachtwächter ihr dieſen gantzen Handel offenbaret / auch daß die Frau / ein ſolches zu erfahren / ſich hieher verfüget habe. Worauf der Mann ſo gleich ſeine Kleider angeleget und ſtillſchweigens davon gegangen / wie ein Marder vom Taubenhauſe. Als nun ein wenig hernach ſeine Frau auch zu Hauſe angelanget / hat er ihr ſein Vorhaben entdecket / und dabey um Vergebung inſtändigſt gebeten / auch ſie weit gerechter / als ſich ſelbſt erkläret / dabey ihr angelobet / an ihrer Keuſchheit hinführo nicht den geringſten Zweiffel weiter zu tragen. Die Frau hat über dieſen liſtigen Anſchlag heimlich gelachet / und hat nach vorhergegangener ſcharffen

Vermahnung diesem unschuldigen Ægistho es gerne vergeben.

Ich gestehe es / fing der Magister hierauf an zureden / es ist dieses Weib ein Ausbund einer listigen Frau gewesen / und dürffte man ihres gleichen wenige finden. Doch glaube ich / daß sie durch diesen Zufall nicht werde abgeschrecket seyn / ihr exercitium corporis fernerhin zu treiben und ihren Mann zu actaxonisiren; Und weil ich desfals diesem guten Manne folgende Inscription machen:

Kein Mensche klage mehr das Glück so fälschlich an /
Daß es zu sparsam sey mit allen seinen Gaben.
Die Krone / die ich trug / ist ohne Müh' zu haben /
Weil sie ein freundlich Weib im Schlaf erwerben kan.

Und ich / fing einer aus der Tisch-Compagnie an / habe wol ehedessen in des Herrn Hofmanns von Waldau Schrifften dieses auf einen Hahnrey sich wol quadrirendes Sinn-Gedichte gelesen:

Die Hörner trägt der Mann / das Weib verdienet sie;
Das traigen bringt ihr Lust / ihm lauter Last und Müh'.
Sie fühle die Hörner wol und wird dadurch erquicket.
Er aber fühl'te sie nicht und doch wird er gedrücket.

Allein

Allein ſo ſchwer ſie ſind / wird doch bißher geglaubt /
Daß er ſie tragen muß / als ſeines Weibes Haupt.

Ein junger Student, welcher etwa auf das Eſſen zu hitzig geweſen und die Hiſtorie desfals nicht recht muſte gehöret haben / weilen er in denen Gedancken ſtund / als wenn der Mann bey der ihm nur pro forma beygelegten Dirne würcklich geſchlafen und einen Ehebruch mit ihr begangen hätte / fing desfals an zu fragen: Ob es der Frauen wol ungeſtraffet hätte können hingehen / wenn ſie / da ſie ihren Mann bey einer andern Weibes-Perſon im Bette gefunden / denſelben darüber getödtet hätte? Diejenigen / welche die Umſtände der vorigen Geſchichte beſſer in obacht genommen / konten leicht ſchlieſſen / daß die Frau keine raiſon gehabt / ihrem Mann darum / daß eine fremde Dirne bey ihm ins Bette geleget ſey / einig Leyd zuzufügen / desfals ſie auch dem Studioſo eine Antwort / ſo in einem Nein beſtand / mittheileten; ſie nahmen aber dabey Gelegenheit zu proponiren: Ob eine Ehe-Frau / wenn ſie ihren Mann mit einer andern Weibes-Perſon Unzucht treiben ſehen ſolte / aus rechtmäſſigem Eifer ſolchen ihren ehebrecheriſchen Mann wol tödten und desfals ungeſtrafet bleiben könnte? Da dann zwar dieſe Frage von einigen affirmiret / von andern aber negiret wurde / daß auch desfals ein Geplauder wie in einer Juden-Schule entſtund / biß endlich Virtuano alſo zu reden

anfing: Es ist bekannt / gestalt einem Ehe-Manne / wenn er einen andern mit seinem Weibe ehebrechen sicht / solchen Ehebrecher / wenn er ein schlechter / geringer und nichts würdiger Mensch / auf frischer That oder in ipso actu venereo tödten könne / per *L.* 24. *in pr. ff. ad L. Jul. de adult. l.* 4. *C. eod.* gleich dann auch einem Ehemanne erlaubet ist / denjenigen / welchen er in begründetem Verdacht hat / daß er mit seinem Weibe unerlaubter Weise zuhalte / so dann zu tödten / wenn er ihn 2. verschiedene mahle schrifftlich und ernstlich gewarnet / sich des verdächtigen Umgangs mit seiner Frauen zu enthalten / und er doch solches nicht unterlassen wolle. *Per Novell.* 117. *cap.* 15. *& Auth. si quis ei. C. ad L. Jul. de adult.* ibique Brunnem. Samuel Stryck *in usu Modern. ff. lib.* 48. *tit.* 5. §. 15. Ob nun zwar vormahls einem Manne erlaubet war / sein in dem Ehebruch angetroffnes Weib ebenfals zu erwürgen / als welches auch in denen LL. XII. Tabb. mit diesen Worten erlaubet war: In adulterio uxorem tuam si deprehendisses, sine judicio impune necares. Worauf auch Cassiodorus zielet / wenn er spricht: Pro amore pudicitiæ porrigere ferrum maritis, non est Leges calcare, sed condere. Vid. Jacob Moller *de Cornut. & Hermaphrod. sect.* 1. *cap.* 9. *n.* 16. So ist doch dieses nachhero geändert und denen Männern verwehret worden / ihre ehebrechrischen Weiber umzubringen / cum mariti calor & impetus facile decernentis sit refrenandus. *L.* 22. *§. fin. ad L. Jul.*

de

de adult. Brunnem. *ad l. 24. n. 1. d. l. & ad L. 4. n. 2. & 3. C. eod.* Da nun dieſes alſo geändert und einem Ehemann das Schwerdt ſolches ſeiner ehebrecheriſchen Frauen durchs Hertze zu jagen/ genommen worden; ſo kan um ſo viel weniger einem Weibe vergönnet werden / ihren Eheman / wenn er mit einer fremden Weibes-Perſon in Unehren zuſchaffen hätte und darüber von ſeiner Frau betreten würde / vom Leben zum Tode zu bringen. Als aber auch bekannt/daß/ wenn ein Mann aus gerechten Eifer in dieſem Falle die Geſetze überſchreiten und ſein ehebrecheriſches Weib in ipſo actu auch auforyffern ſolte / er zwar daran ſündige / aber doch als ein vorſetzlicher Mörder nicht angeſehen / ſondern nur desfals arbitrarie beſtraffet werde. Vid. *l. 3. §. ſi tamen maritus ff. ad SCtum Sylan. L. 1. §. ult. ff. ad l. Corn. de ſicar. L. 31. §. Imperator Marcus ff. ad l. Jul. de adult.* Joh. Brunnem. *ad L. Gracchus 4. n. 5. C. eod. & ad h. 24. n. 2. ff. eod.* Jacob Moller *de Cornut. & Hermaph. & cap. 9. n. 17.* So könnte auch ſolchem nach einer durch die Eiffersucht rege gemachten Frauen nicht zum argen ausgedeutet werden / wenn ſie / da der Mann auf einer unerlaubten Manier die lanceam carnalem gebrauchet / ihm den Lohn mit einem eiſernen Spieß durch die Rippen gebe/ und hätte ſie ſich dadurch der ordentlichen Todes-Straffe gar nicht theilhafftig gemacht. Wiewol es beſſer iſt / daß ſo wol von Seiten des Mannes / als der Frauen die mörderlichen Waffen nicht zur Hand genommen werden / maſſen

keiner

keiner desfals in ſeinem Gewiſſen und in foro poli kan geſichert ſeyn. Vid. Brunnem. *L. c. in fin.* Anton. Matthæi *tit.* 15. *cap.* 7. *in fin.* Joh. Georg. Simon. *Præſid.* Academ. Diſſert. 3. *de Juſtitia Homin. circa animam cap.* 2. *th.* 4.

CAPUT. XII.

INdeſſen war die Mahlzeit geendiget und nahm ein jeder einen höfflichen Abſchied. Da dann ſo mancher Knecht auch ſo mancher Weg erwehlet wurde. Unſere beyde Herren gingen zu forderſt ein Stündchen ſpatzieren / indem Virtuano das principium hatte / geſtalt es nicht dienlich ſey / ſo fort nach geſchloſſener Mahlzeit zu ſtudiren; als aber die Motion durch das ſpatzieren gehen vollenbracht war und ſie ihre Stube wieder betreten hatten / wolten ſie ihre Studia mit allem Ernſt anfangen: aber ein ankommender Studente verhinderte ſolches / und ſahe man / daß es auf Univerſitäten am meiſten vorfiele / was man zu ſagen pfleget: Amici ſures temporum. Es war dieſer Studioſus des Virtuano guter Freund. Er übergab ihm dannenhero eine ausgearbeitete Diſſertation, mit Bitte / die Mühe ohnſchwer über ſich zu nehmen / und folgenden Sonnabend publicè zu oppaniren. Virtuano nahm ſolche Invitation mit groſſer Höfflichkeit an / und verſprach dem Begehren / als viel müglich ſeyn würde / zu gratificiren. Inzwiſchen wurde dieſer auf eine Pfeiffe Taback und Glas Bier ein wenig zu bleiben

bleiben genöhtiget ; und als er ſich keine Ermei deshalben wolte ausreiſſen laſſen / ſetzten ſie ſich mit einander nieder und fingen von der vorliegenden Diſſertation mancherley Unterredungen an. Unter andern gab ſie auch Anlaß zu fragen: Ob eine junge Perſon mit gutem Gewiſſen eine alte und kalte / erſtaffängigte und bebende Groß-Mutter heyrahten könne? Worüber der anweſende Student ſeine unvorgreiffliche Meynung folgender maſſen eröffnete:

Es iſt bekannt / daß die Ehen die Erzeugung der Kinder und zugleich die Vermeydung der Unzucht zu ihrem Zweck haben. Wann aber die Erzeugung der Kinder bey einem 60. jährigen Manne / und einer 50. jährigen Frau gemeiniglich verloſchen / daß auch / wenn nach ſolchen Jahren Kinder gebohren werden / ſie gleichſam eine wunder-volle Geburth genennet wird; *L. 12. C. de Legit. hered.* Conf. *L. 21. ff. de Act. empti. L. 15. §. 2. ibiq. Gloſſ. in verbo ſexagintа ff. de adopt.* So iſt vormahls Lege Julia & Papia denen / ſo über 60. Jahren geweſen / zu heyrahten verboten worden. Und zwar nicht ohne Urſach: Dann wann alte Männer junge Weiber heyrahten / die ſich gerne wollen ein Lachen zubereiten laſſen / dazu doch ihre Männer nicht mehr geſchickt ſind / indem ſie zwar das Wollen haben / aber am Vollbringen Mangel leiden / weilen es von ihnen heiſt:

—— —— Coitus jam longa oblivio, vel ſi
Coneris, jacet exiguus cum nervice ramus,
Et quamvis totâ palpetur nocte jacebit.

ſo

so müssen soche junge Weiber die Nahrung suchen / wo sie zufinden / und sich mit dem Wasser kühlen / welches ihnen am gelegensten. Dahero dann öffters kommt / daß Knecht Hans / oder Nachbar Frantz sehr vieles mit der ehrenbedürfftigen Frau zu verkehren hat / wodurch der alte solcher gestalt actæoniliret wird / daß er kaum wegen der Hörner aus der Stuben-Thür treten kan.

Widrigen fals aber / da ein junger Mann eine alte / trieffäugigte / zahnlückigte und wol beruntzelte Xantippe sich vermählet / so ist bey einer solchen alten Tasche ebenmäßig wenig Vergnügen / ohne daß man stets eine lebendige Orgel bey sich herum gehen hat / indem nicht allein der Mund und eine andere lederne Querpfeiffe brummet / sondern auch die Brust selbst stets pfeiffet und Tremulanten machet ; überdem auch den Vortheil hat / daß man sich bey einem solchen Mütterlein in heissen Sommer-Tagen trefflich kühlen kan / gestalt sie vielmahls kälter ist / als Eisen / Schnee und Stein. Weilen aber dieses gar selten einen jungen Menschen vergnüget / so muß gemeiniglich Jungfer Grethchen / das Kammer-Mägdgen herfür / uud dem Herrn bey Nacht und Tage einen Reuter-Dienst leisten ; oder es darff sich auch die Magd dem Herrn zugefallen von der Nacht-Maare fein drucken lassen. Dahero bey so gestalten Sachen / so sich gemeiniglich pflegen zu zutragen / denen alten und betagten das freyen vielmehr solte verboten als zu gelassen werden / und ist es nach dem Ausspruch

des

des Herrn Heumanns in ſeinem *politiſchen Philoſoph. cap.* 4. §. 12. *p.* m. 64. faſt unmüglich/ daß ein junges Mägdgen einen Graubart/ oder ein junger Gelbſchnabel eine verrunzelte Kachel/ von Hertzen ſolte lieb habē/ ſondern ob wol äuſſerliche careſſen um des Teſtaments willen erfolgen/ ſo dencken ſie doch in ihren Hertzen/ wie der Schäfer Damœtas, und ſeufftzen: Eheu! quam pingui macer eſt mihi taurus in arvo. Da aber in Heyrahts-Sachen ein jeder ſeine Geiſter prüfen muß/ ſo hat es vornemlich ein ſolcher zu thun höchſt nöhtig/ welcher mit einer alten/ engbrüſtigen Perſon ſeine Lebens-Zeit hinbringen wil. Er muß bey ſich bedenckē ob er auch geſchickt ſey alles bevorſtehende mit Gedult zu ertragen. Befindet er ſich nun capabel dazu/ ſo kan er wol mit gutem Gewiſſen eine ſolche verlegene Perſon ehelichen. Mercket er aber/ daß es ihm unmüglich ſey/ ſie zu leiden und ehelich lieb zu gewinnen/ und nur dencket/ etwa das Geld zu überkommen/ nachgehends aber bey der alten eine junge aufzuziehen/ ſo thut er groſſe Sünde/ und mag mit gutem Gewiſſen eine ſolche Ehe nicht antreten. Conf. Noſtr. *Ritual. Nuptur. cap.* 25. *pag.* 238. *ſeqq.* Und heiſſet es hier: tolerantur non magnopere approbantur talia ſenum conſortia. Vid. late Joh. Georg. Simonis *Præſid. academ. P.* 1. *Diſſert.* 14. *de Impotentia conjugali cap.* 7. *n.* 8. *ſeqq.* Ob aber einem Weibe/ welches einen alten Mann genommen/ der wegen ſeines hohen Alters und eingefallenen Kranckheit zum ehelichen Werck untüchtig/ ſich anderwert zu verehelichen könne

ver-

verſtattet werden / kan man decidiret finden bey dem Dedekenn. *Vol.* 3. *lib.* 4. *ſect.* 6. *n.* 10. Uberhaupt aber iſt zu mercken / daß eine junge Perſon mit gutem Gewiſſen keinen alten und kalten Ehe-Gatten nehmen könne/und daß desfalls die Geiſtlichkeit gehalten / ſolchen beyden Theilen das Gewiſſen zu ſchärffen und ihnen ihrer Seelen Gefahr nachdrücklich vorzuſtellen. Dn. Simonis *L. c. n.* 19. *ſeqq.* Als der Studioſus hiemit ſeine Rede geendiget hatte/ gerieth Virtuano auf die Frage: Ob es beſſer ſey eine Jungfrau/oder eine Wittwe zu heyrahten?

Pantophilus, wie er dieſe Frage hörete / wolte für Weißheit berſten / indem er vor einigen Tagen in ſeinem Collegio dieſe Materie gehabt hatte / und weilen ihm demnach noch alles bekannt war / ließ er ſich folgender maſſen vernehmen: Es ſind zwar rechtſchaffene und keuſche Jungfern nicht gnugſam zu loben / und wann man eine eheliget / kan man ſolche leicht nach ſeiner Hand gewehnen: dahingegen andere/ſo ſchon einſt im Eheſtande geweſen / ſich nach des Mannes Natur und Eigenſchafft ſchwerlich bequemen wollen; wohin gehöret / was man *l.* 27. *ff. de Ædilit. Edict.* lieſet / nemlich: ea mancipia, quæ rudia ſunt, ſimpliciora eſſe, & ad omnia miniſteria aptiora, dociliora & habiliora; trita verò & veterata difficile eſſe reformare, & ad ſuos mores aptare. Confer. Steph. Guaz. *de civili converſat. diſſert.* 5. *p. m.* 398. Deßhalben ſchreibet auch ein gewiſſer Auctor hievon: Wer eine Wittwe heyrahtet / der hat dreyerley

Arbeit:

Arbeit: I. daß er ſie von ihres erſten Mannes Weiſe abbringe/ II. daß er ſie von ihrer Gewohnheit abgewehne/ III. daß er ſie nach ſeinem Willen ziehe. Uber diß/ ſo iſt friſch Fleiſch allzeit beſſer/ als das aufgewärmte. Dahero auch Stephan. Guaz ſaget/ videnter mihi ejusmodi nuptiæ brassicas bis coctas sapere. Allein dieſem ungeachtet muß man eine junge/ ſchöne und reiche Wittwe nicht gäntzlich verachten. Denn ob zwar derjenige/ ſo ſie beyrahtet/ keine neue Sache (a) angreifft/ und das alte Sprichwort wahr iſt: Wer eine Wittwe heyrathen und Kaldaunen eſſen will/ muß nicht gedencken/ was zuvor darin geweſen iſt; ſo thut er auch nichts ungewöhnliches/ und wenn er ſonſt keinen Vortheil hat/ ſo weiß er doch gewiß/ daß ſie ſich beſſer in die Haußhaltung ſchicke und das Kammer-Recht beſſer verſtehe/ als eine Jungfer. Dahero der berühmte *Taubmann* gar recht geſungen:

Et ſi non aliâ tamen hac re virgine præſtat,
Quod melius Leges calleat iſta tori.

Dannach lege ich mein Urtheil zu jenes Poëten ſeinem/ und ſpreche mit ihm:

Nil certe prodeſt virgo ſi ducta ſit uxor,
Una cum nocte deſinat eſſe, quod eſt.

(a) A ſuis Auditoribus fuit deriſus Bulgarus, qui, cum pridie viduam duxiſſet, mane autem conſequente *l. Rem, non novam 14. C. de Judiciis* coepiſſet illis publice legere, ut ex *Accurſ.* notat Gothofr. *ad d. l. 14.*

Elige matronam potius tibi jungere nuptam,
Quæ poſt hæc etiam, quæ fuit ante, manet.

Conjugia ſunt fatalia, fiel ihm hie der Student in die Rede / weswegen man nichts gewiſſes ſchlieſſen ſoll / inmaſſen dem einen eine Jungfer / dem andern eine Wittwe zur Gehülffin beſcheret iſt / und haben zumahl von beyden Seiten / ſo wol die Jungfern / als Wittwen ihre Tugenden und ihre Laſter. Muß alſo ohne ſein diſputiren ein jeder mit dem / was ihm verſehen iſt / zu frieden ſeyn. Conf plurib. *tract. noſtr. de ſexu femin. cap.* 4. *n.* 49. *& ſeqq. Ritual. Nupturient. pag.* 273. *cap.* 26.

CAPUT. XIII.

WJe nunmehro mit dieſen und dergleichen Diſcurſen einige Zeit paſſiret war / nahm der Studioſus ſeinen Abſchied. Nach deſſen wegſeyn aber durchſahen unſere beyde Herren die überreichte Diſſertation, derer Titul war:

Diſſertatio
Hiſtorico-Juridica
de
Veterum variis probandi modis præſertim in crimine adulterii vel ſtupri,
ſivè
Von der alten Probe einer ehrlichen Frau.
Quam
ſub præſidio, &c.

Man

Man laß aber in denſelben §. 1. wie gar gefährlich es ſey / wann ein Mann erſt die Redlichkeit ſeines Weibes wolte auf die Probe ſetzen / indem eine noch ehrbare Frau alsdann vielmehr dahin trachten würde / daß das Mißtrauen des Mannes nicht vergebens ſey. Es wäre alſo das beſte Mittel zur Gemüths-Beruhigung / daß es die Männer in ſolchen Fällen auf guten Glauben ankommen lieſſen. §. 2. Würde gemeldet / daß die Männer zu allen unanſtändigen Verrichtungen ihrer Weiber nicht ſtillſchweigen / noch / wenn ſie wüſten / daß ſie verbotene Luſt geſuchet und ehebrüchig an ihnen geworden / dieſelben bey ſich behalten / ſondern ſolche liederliche Metzen der Obrigkeit / ſie zu einer gebührenden Straffe zu ziehen / anzeigen und kund machen ſolliten. §. 3. Weilen aber der Ehebruch ein delictum occultum und facti tranſeuntis, conſequenter ſchwer zu beweiſen ſey; ſolcher jedoch nothwendig / wenn er anderſt ſolte beſtraffet werden / müſſe erweißlich gemacht werden; ſo hätten die Alten vielerley Arten / die Unkeuſchheit der Weiber zu erfahren / erdacht. Auch GOtt ſelbſt habe den Iſraeliten ein Mittel vorgeſchrieben / Krafft welches die ehebrecheriſchen Weiber wären kund gemacht worden. Da denn §. 4. von dem Eifer-Opffer und Fluch-Waſſer / wie jenes der Ankläger brauchen / dieſes aber das wegen des Ehebruchs angeklagte Weib hätte austrincken müſſen / wovon *Num. 5. verſ. 12. ſeqq.* gemeldet wird / weitläufftig gehandelt wurde / welche vormahlige Art / die Ehebrecherinnen zu erfahren / der Auctor /

als eine von der Göttlichen Majestät selbst gemachte Ordnung / billig hochhält und bewundert. §. 5. Meldet er von den seltzamen Proben der Alten / wodurch die Beschuldigten ihre Unschuld haben erweisen müssen. Er nennet diese Proben Purgationes criminum, und saget / daß sie nichts anders seyn / als eine mit gewissen vermeynten Wunder-Zeichen verknüpffte Ablehnung des bösen Verdachts oder der Beschuldigung eines gewissen Lasters. §. 6. Zeiget er an / wie mancherley diese Proben der Unschuld seyn / und theils solche in purgationem canonicam & vulgarem. Die purgatio canonica sey eine solche Probe der Unschuld / welche denen Rechten gemäß und durch die Canones sey eingeführet worden / davon in jure canonico *lib. 5. decretal. tit. 34.* ausdrücklich gehandelt würde. Er erzehlet darauf §. 7. wie diese purgatio canonica beschaffen sey / daß nemlich derjenige / welcher eines Lasters beschuldiget worden / dessen er aber sich nicht schuldig erkennete / einen cörperlichen Eyd ablegen / und daß er von dem imputirten Laster rein sey / schweren müsse. Da er denn zugleich einige Beystände / so Compurgatores benennet werden / haben müste / welchen gleichfals obliege / eydlich darzuthun / daß sie nicht anders meyneten / als daß jener unschuldig sey und recht geschworen habe. Diese Compurgatores aber müsten ehrbare Personen und des beschuldigten Nachbaren seyn / damit sie desto besser von ihm Wissenschafft haben könnten. Wieviel aber derselben eigentlich erfordert würden /

den / wäre nicht gewiß. Bißweilen würden 7. zu Zeiten auch mehr oder weniger / nach Gutbefinden des Richters / erfordert. Vid. Petr. Gregor. *S. J. U. lib.* 48. *cap.* 15. *n.* 17. Der Ort / wo dieſe purgatio canonica angeſtellet würde / ſey insgemein derjenige / woſelbſt die Inculpation und Beſchuldigung des Laſters geſchehen. Daß alſo / wenn jemand öffentlich vor dem Volcke berüchtiget worden / auch die Probe der Unſchuld vor dem Volcke geſchehen müſſe. Wäre einer nur bloß vor der Geiſtlichkeit beſchuldiget / ſo ſey auch genug / wenn er vor derſelben ſich purgirete. §. 8. Redet er von dem Richter / welcher dieſe Unſchulds-Probe zu verſtatten Macht habe / und ſaget / daß ſolches dieſelbe Obrigkeit thun müſſe / unter derer Jurisdiction der infamatus ſtünde / welche jedoch dabey Macht hätte / über das imputirte Laſter zu erkennen. Daß alſo / wenn über das beſchuldigte Verbrechen das geiſtliche Gericht erkennen müſte / eben daſſelbe Gericht die purgationem canonicam verſtatten könte. Gehörete die Sache vor die weltliche Obrigkeit / ſo müſſe auch dieſe dem Infamato die purgation zu laſſen. §. 9. Zeiget er den Effect und die Wirckungen dieſer Unſchulds-Probe an / und ſaget / daß wenn der Richter ſie einmahl erkannt und zugelaſſen hätte / der inculpatus ſie nothwendig antreten müſte: wo er aber ſolches zuthun ſich wegerte / oder die purgation nicht zum Ende bringen könte / indem etwa die Compurgatores nicht ſchweren könten / ſo würde er des beſchuldigten Laſters ſchuldig erkannt und

deshalben gebührend bestrafft. Wenn er aber und seine Beystände den Eyd würcklich abgeleget / und daß er des inculpirten Lasters sich frey wissend geschworen hätte / so würde er unschuldig erkannt und ginge in Friede nach Hause / wie in mehren zu ersehen sey aus dem Jure canonico *Caus. 2. q. 5. & t. t. x. de purgat. canon.* und Petr. Gregor. Tholos. *S. J. U. lib. 48. cap. 15. n. 14. seqq.* §. 10. Woversetzet er / daß auch diese Purgatio canonica statt habe / wenn ein Eheweib des Ehebruchs beschuldiget würde / und daß eine solche berahmte Dame ihre Unschuld vormahls dadurch habe müssen an den Tag geben. Er führet zum Beweis dessen an *can. 24. & 25. caus. 2. q. 5.* und *cap. 3. x. de purg. can.* §. 11. Handelt er de purgatione vulgari, und wil / daß solche derhalben also genennet werde / weilen sie von dem Volcke wäre erfunden und gebrauchet worden / und würde sie sonst genannt: *Ordal*, Urtell / oder Urtheil. Quod commune nomen omnibus probationum modis apud Celtas & postea apud alios populos & nationes fuerit. Just. Georg. Schottel. von unterschiedl. Rechten Teutschlandes *cap. 28. §. 1.* Daß also unter dem Ordel-Rechte / alle Proben der Unschuld begriffen wurden. §. 12. Zeigt er an / daß diese gemeine Probe der Unschuld nach den mancherley Sitten des gemeinen Volcks / auch auf mancherley Art sey angestellet worden. Etliche / so wol vornehme als geringe / hätten sich eines glüenden Eisens oder feuriger Kohlen bedienet / welche sie entweder in die blossen Hände ge-

genommen/ oder baarfüßig darüber hingegangen wären; andere hätten die bloſſen Hände ins Feuer geſteckt/ da denn/ wenn ſie unbeſchadiget geblieben/ ſie unſchuldig erkannt worden. Noch andere hatten glüende Handſchuh angezogen/ und dieſes wäre die Feuer-Probe geweſen. Die andere Probe wäre durchs Waſſer geſchehen/ ſo entweder kalt oder heiß geweſen. Die dritte Probe aber wäre durch einen Zwey-Kampf oder Duell vollenführet. Vid. Ola. Worm. *Monument. Danic. lib.* 1 *cap.* 11. *p. m.* 77. §. 13. Wird angezeiget/ daß nicht allein bey imputirtem Todſchlage/ Diebſtahl und andern Laſtern/ dieſe Unſchulds-Probe ſtatt gehabt habe/ ſondern daß ſie auch von Weibern/ ſo wegen des Ehebruchs verdächtig geweſen/ ſey adhibiret worden. Wie dann/ was die Unſchulds-Probe/ ſo durch den Duell geſchehen/ betrifft/ davon könte nachgeleſen werden Schottel. *l. c. n.* 10. *ſeqq. pag.* 535. Zum Beweiß deſſen wird angeführet Kayſers Ludovici Pii andere Gemahlin/ Juditha, welche von ihrem Stieff-Sohne Pipino des Ehebruchs ſey beſchuldiget worden/ ſo ſie mit einem Bedienten/ Bernhard genannt/ ſolte begangen haben/ weswegen ſie auch Anno 830. ſey in ein Kloſter geſtecket; daraus ſie aber/ nachdem ſie ihre Unſchuld/ nach damahliger Gewohnheit/ durch Anrührung eines glüenden Eiſens dargethan hätte/ wiederum ſey frey gelaſſen worden. So habe auch Cunigunda, des Kayſers Henrici II. Gemahlin/ von der ihr imputirten Unkeuſchheit durch Anrührung eines glüen-

den Eysens sich befreyet und ihre Unschuld an den Tag geleget. Da denn ferner berichtet wird / daß hievon mehr exempel zu finden wären bey Bangert. *in not. ad L. 1. Chron. Slavor. cap.* 83. Löscher. *in disquisit. de probat. rer. dubiar. per ignem fact.* Grodbecks *Exercit. de Antiq. Ebræor. purgat. castit.* M. Guilielm. Juch in Dissert. *de modis probandi innocentiam apud Veteres, passim.* §. 14. Wird dargethan / daß diese Feuer-Probe sehr alt gewesen / und bereits von den Heyden wäre adhibiret worden / wie aus einem Orte des Sophoclis zu ersehen sey / welcher in Antiq. also schreibe:

Unusquisque enim erat, qui feciſſe videbatur:
Et nullus certus; ſed excuſabat, ſe neſcire unusquisque.
Eramus autem parati, ignitum ferrum manu capere,
Et ire per ignem & jurare &c.

§. 15. Wird gedacht / daß das Königreich Dennemarck durch solch ordalium ignis, oder durch das glüende Eisen tragen / zum Christl. Glauben bekehret worden. Davon zu lesen Olaus Worm. *Monum. Danic. lib. 1. cap.* 11. §. 16. Wird gemeldet / daß wie die Christen von den Heyden diese Feuer-Probe der Unschuld erlernet hätten / so wäre solche unter gewissen Ceremonien angestellet; absonderlich hätten müssen die Priester / bevor der beschuldigte zu der Probe geschritten wäre / ein gewisses Gebet thun und das Eisen mit diesen Worten einweyhen: Deus, judex juste,

juſte, qui auctor pacis es & judicas æquitatem, te ſuppliciter rogamus, ut hoc ferrum, ordinatum ad juſtam examinationem cujuslibet dubitationis, benedicere & ſanctificare digneris, ita, ut ſi innocens hoc ignitum in manus acceperit, illæſus appareat: ſi culpabilis reus eſt, juſtiſſima ſit ad hoc virtus tua in eo, cum virtute, quatenus juſtitiæ non dominetur iniquitas, ſubdatur falſitas æquitati, per Dominum noſtrum &c. Die übrigen Formulen / ſo hiebey gebrauchet worden / wären bey dem Lindenbrogio zu leſen / imgleichen wäre merckwürdig / was davon Wormius *Lib. 1. Monum. Danic. cap. 11.* und Carolus du Freſne *in Gloſſario mediæ & infimæ latinitatis voce Lada*, auch Schottel. *L. c. §. 23. p. m. 550.* aufgezeichnet hätten. §. 17. Wird von der Waſſer-Probe gehandelt / und wie die verdächtigen und beſchuldigten bald in das kalte / bald in das heiſſe Waſſer wären geſtecket worden. Da denn vorhero ſolch Waſſer gleich als mit gewiſſen Ceremonien ſey zubereitet / abſonderlich aber dieſes Gebet darüber geſprochen worden: Deus, judex juſte, qui es amator & auctor juſtitiæ, tu hanc aquam per ignem ferventem ſanctifica; qui tres pueros juſſione Regis Babylonis miſſos in caminum, ſervaſti, tu præſta, ut, ſi quis innocens in hanc aquam ferventem manum mittat, ſicut dictos tres pueros de camino ignis eripuiſti, & Suſannam de falſo crimine liberaſti, ita manum illius ſalvam &

illæsam perducas. At si quis culpabilis, vel suadente Diabolo cor induratum præsumserit manum mittere, tua justissima pietas hoc declinare dignetur, ut in ejus corpore tua virtus manifestetur & anima illius per pœnitentiam salvetur. §. 18. Wird angezeiget/ daß diese Wasser-Probe gemeiniglich nur die beschuldigten Mörder und Diebe hätten versuchen müssen/ wiewol/ als der Teutsche König Ludwig sein Recht wider Carolum Calvum hätte vertheidigen wollen/ es auch mit der heissen Wasser-Probe geschehen sey/ davon zu lesen Sigon. *Lib. 5. de reb. Ital.* & Aimon *Lib. 5. cap. 34.* So hätten auch zu Zeiten die wegen des Ehebruchs in Verdacht stehende Weiber durch die Wasser-Probe ihre Ehre und Keuschheit beweisen müssen/ immassen des Märtyrers Gangolfs Frau mit kaltem Wasser ihre Unschuld habe dargethan. Vid. Surius *ad 11. Maj. Zwingeri vol. 5. lib. 4.* Delrio *L. 4. disquisit. mag. q. 4. sect. 4.* Dn. Schmid *Dissert. d. probat. per dubiar. per aquam.* §. 19. Führet er an/ daß diese Wasser-Probe nicht unbillig in Capitularib. Caroli Magni, *capitul. fin. c.* 26. und in den Legibus Longobardicis *L. ut examen. tit. qual. quis se defend. deb. Lib.* 2. aufgehoben und verboten sey. §. 20. Thut er dar/ daß man vor diesem die so genannten Hexen oder Zauberer durch die Wasser-Probe habe wollen ausfündig machen/ indem man die verdächtigen Personen auf eine gewisse Art gebunden und auf das Wasser gesetzet habe. Welche nun nieder gesunken/ sey unschuldig erkannt/ die aber auf

dem

dem Waſſer getrieben / habe daron glauben müſſen. Er beweiſet aber / daß dieſes eine gar ſchlechte und ſehr betrügliche Probe geweſen / weßfalls er auch verſchiedene Auctores anführet / die aber alleſammt / quaſi in compendio können geſehen werden bey Golwin ab Esbach ad Carpzov. P. 4. conſt. 2. def. 5. n. 8. fol. m. 190. ſeq. §. 21. Handelt er beyläuffig von der Unſchulds-Probe / ſo bey den Einwohnern in der Inſul Ceylon üblich ſeyn ſoll / daß ſie nemlich in Entſcheidung ſchwerer Sachen einen Eyd folgender geſtalt ablegen. Den Eyd zu leiſten vergönnet beyden Partheyen der Landes-Hauptmann mit eigener Hand. So dann gehen beyde und waſchen ſich den Kopff und den Leib / werden ſelbige Nacht in ein Haus gefänglich eingeſetzet und bewachet / auch einem jeden ein Tuch über die rechte Hand gebunden und verſiegelt / damit ſie nicht etwa durch zauberiſche Mittel die Finger hart machen. Den folgenden Morgen kommen ſie heraus / ziehen reine Kleider an / binden das Blat / worauf des Hauptmanns Einwilligung geſchrieben / forne an die Gelenke der Hand / und verfügen ſich damit unter einen Bogahah oder Gottes-Baum / wobey ſich auch alle Beammten ſelbigen Diſtricts oder Grafſchafft / benebenſt einer groſſen Menge Volcks verſammlen. Hierauf nimmt man Coker-Nüſſe und zeucht das Oel daraus vor den Augen des Volcks / damit iedermann ſehen möge / daß kein Betrug dahinter ſtecke. Nahe dabey ſtehet auch eine Pfanne mit Kuh-Miſt und ſiedendem Waſſer. Wenn nun

bey-

beydes recht siedend und heiß worden ist / kommen die zwey Personen / treten an beyde Seiten des siedenden Oels und sagen: Der GOtt des Himmels und der Erden sey Zeuge / daß ich dieses / weßen ich beschuldiget werde / nicht gethan habe; oder: die viererley Arten Götter seyn zeugen / daß dieses streitige Land mein ist. Also dann schwöret der andere gerade das Widerspiel: Doch muß der Ankläger allezeit zu erst den Eyd ablegen. Der Beklagte führet auch seine Unschuld dabey an / oder sein habendes Recht und Befugniß. Hiernechst werden die Tücher / darein ihre Hände zuvor gebunden sind / abgenommen / und alsobald nach gesprochenen obstehenden Worten tuncket der eine seine zwey Finger in das heisse Oel / und sprenget damit dreymahl heraus. Darauf gehet er zu dem siedenden Kühe-Mist und thut eben also. Gleicher gestalt verfähret auch der andere. Nach diesem verbindet man ihnen die Hände wieder mit dem Tuch und verwahret sie beyde gefänglich / biß auf den folgenden Tag. Alsdenn werden ihre Hände besichtiget / und die Enden an denen Fingern mit einem Tuche gerieben / damit man sehe / ob die Haut abgehe: Denn von welches Fingern selbige sich abreibet / der hat falsch geschworen / und dessen Straffe nachmahls ist / daß er dem Könige eine hohe Busse erlegen / auch dem Gegentheil grossen Abtrag thun muß. Robert Knox Ceylonsche Reise-Beschr. *lib.* 1. §. 22. Führet er aus Joh. Schatens Beschreibung des Königreichs Siam *pag.* 293.

an/

an / wie auch in Jndien ein nicht ungleiches Waſſer und Feuer-Recht gebräuchlich ſey / davon des gedachten Auctoris Worte alſo lauten: Jn den unlauter und zweiffelhafften Sachen / ſie mögen gleich Criminal oder Civil ſeyn / zumahl da weder Zeugen noch gewiſſe Muthmaſſungen vorhanden / folglich von dem Richter kein gewiſſer Ausſpruch kan gemacht werden / iſt es mit Bewilligung des Richters beyden Theilen zugelaſſen / daß ſie ſich nach dem allgemeinen Vertheidigungs-Rechte entſchuldigen dürffen / nemlich / daß ſie ſich untertauchen ins Waſſer / ihre Hände in heiſſem Oel waſchen / mit bloſſen Füſſen durch das Feuer gehen / oder einen beſchwornen Klumpen Reiß eſſen / welches vor denen Richtern und allem Volck öffentlich geſchicht. Mit der Untertauchung ins Waſſer gehet es alſo zu. Zween Stecken werden in den Grund des Waſſers geſteckt / daran ſie ſich zugleich hinunterlaſſen. Welcher nun am längſten darunter bleiben und ausdauren kan / der gewinnet den Proceſs: wer aber hierinn das wenigſte vermag / der verlieret ihn. Alſo verhält es ſich auch mit den andern Urtheilen. Wer mit Eintauchung der Hände in heiß Oel ſich weniger verbrennet; wer mit 4. oder 5. Schritten durch ein glüendes Feuer (da demſelbigen zu beyden Seiten von einem Mann die Schultern nieder gedrückt werden) unverſehret wandeln kan / der erhält abermahl das Recht. Die mit zauberiſchen Teufels-Zeichen beſchworne Reiß-Klumpen aber werden mit vielen Ceremonien denen beyden Parteyen von ihren

ihren Pfaffen zu essen gegeben. Wer sie nun ohne Wiedergebung und Ausspeyen verschlucken kan/ der gewinnet seine Rechts-Sache. Dann wird einem solchen Obsieger von den Richtern ein günstiges und schleuniges Urtheil ertheilet/ und derselbe von seinen Freunden mit grossem Triumph nach Hause begleitet: hingegen der fälschlich Beklagte oder Verläugner des Verbrechens in Criminal-Sachen nach Gebühr abgestraffet/ aber in Civil-Sachen zu einer Geld-Straffe oder Ungnade verurtheilet. §. 23. Wurde von dem Zweykampff oder den *Duellen* gehandelt/ worinnen die alten/ sowol Heyden als Christen/ die Warheit erforschet hätten. Denn wenn derjenige/ so einen andern eines Lasters beschuldiget; der Beleumdete aber sich dessen frey gewust/ und demnächero mit jenem in einen Kampff und Duell sich eingelassen/ auch in solchem Streit umkommen sey und verlohren habe/ so sey der Beschuldigte als unschuldig erkannt; habe aber dieser unten gelegen/ so sey er als schuldig bestrafft worden. Er führet dabey an/ daß dieses auf solche Art erlangte Recht das Kolben-Recht/ oder Kampff-Recht sey genennet worden. §. 24. Hier anzeiget/ daß dieser Duell, so wegen Bewegung der Unschuld angestellet worden/ nicht anders verstattet und zugelassen sey/ als wenn die angegebene Ubelthat nirgend anders her hätte können bewiesen werden/ und iedoch der Beschuldigte wegen solcher Ubelthat in nicht geringem Verdacht gestecket hätte; überdem das imputirte Verbrechen also beschaf-

ſchaffen geweſen / daß es die Todes-Straffe nach ſich gezogen. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. I. U. lib.* 48. *cap.* 16. *n.* 8. Wiewol auch in andern geringeren Fällen dieſer Zweykampff ſey erlaubet worden. §. 25. Handelt er per digreſſionem von denen Schwerdtern und wie unſere Vorfahren ſelbigen eine ſonderbare Krafft und Wirckung beygeleget hätten / daß ſie auch desfals dieſen Schwerdtern bald beſondere Nahmen gegeben: dann ſo wäre des groſſen Rolands fürtreffliches Schwerdt a duritie durindanus vel durandatus benahmet / und Caroli Magni Schwerdt wäre gaudioſa genennet worden. Vid. Cruſ. *Annal. Suev. lib.* 1. *P.* 2. *pag.* 14. Schottel. von unterſchiedl. Rechten Teutſchland. *cap.* 28 *§.* 5. bald hätten ſie ſelbigen ein majeſtätiſches Weſen beygeleget / um denen Menſchen dadurch gleichſam ein Schrecken einzujagen. Desfals auch bey der Krönung eines Römiſchen Königs ein bloſſes Schwerdt vorher getragen wurde / wodurch die Gerechtigkeit angezeiget / denen Gottloſen eine Furcht eingejaget / denen gehorſamen und frommen Unterthanen Schutz und Schirm verſichert werden ſolte. Vid Joh. Chriſtoph. Beemann. *Notitia dignitat. illuſtr. Diſſert.* 4. *cap.* 4. *§.* 5. *p. m.* 108. Er führet dabey ferner an / daß vor dieſem die Zeugen / wenn ſie ihre Auſſage gethan / allemahl ein Schwerdt in der Hand hätten halten müſſen / um damit zu verſtehen zu geben / daß ſie mit dem Schwerdt die Wahrheit / die ſie ausgeſaget / verfechten wolten. Wie dann auch geſchehen: denn

denn wenn die Zeugen / so der Kläger und der Beklagte geführet / nicht zusammen gestimmet und kein Theil dem andern habe recht geben wollen / haben ein jeder Theil einen ausgeschossen / die auf freyen Felde mit Prügeln über der Wahrheit gekämpffet / da dann die Kämpffer keine andere Rüstung / als ein Schild gehabt. Welcher nun von denen beyden überwunden worden / den hat man nebst allen seinen Beyständen für meineydig und falsche Zeugen gehalten und ihm hierum die rechte Hand abgehauen. Lehmann Speir. Chron. *lib.* 2. *cap.* 30. §. 26. Handelte er von dem / welcher diesen Kampff wegen der Unschuld hat erlauben und zulassen können / welcher nemlich ein solcher nothwendig hätte seyn müssen / der über beyde Kämpffer / oder über einen derselben / das Recht des Lebens und des Todes gehabt. Wobey der Auctor anmercket / daß niemand ohne Erlaubniß und Zulassung seiner ordentlichen Obrigkeit diesen Zweykampff habe antreten können. Imgleichen daß heut zu Tage kein General oder Kriegs-Oberster Macht habe / seinen unter sich habenden Soldaten / wenn er gleich darum ersuchet würde / einen Zweykampff zu verstatten: quamvis enim illi gladii jus acceperint à Principe; tamen illud limitatum esse, ut in hostes tantum hoc jure uterentur, ut etiam, si duces ejusmodi monomachiam permiserint, rei fiant majestatis. Petr. Gregor. *L. c. n.* 9. §. 27. Meldete er von der Art und Weise / wie dieser Zweykampff sey angestellet worden / daß nemlich derjenige / welcher eines

Ver-

Verbrechens beſchuldiget worden / ſeinen Angeber gemeiniglich mit dieſen Worten angeredet habe: Mendacium juraſti contra me: ſponde mihi pugnam duorum, ut manifeſtet Deus, ſi mendacium an veritatem juraſti contra me. Dabey dann der Ausforderer dem Ausgeforderten insgemein einen Handſchuh überreichte / oder einen Fehde- oder Abſagungs-Brief zuſchickte / darauf der Ausgeforderte den Tag und den Ort des Streits zu beſtimmen pflegte. Wenn nun der eine oder andere Theil wegen Unvermöglichkeit / hohen oder gar zu geringen Alters in Perſon nicht hätte ſtreiten können / ſo habe derſelbe einen gevolmächtigten ausmachen und zum Streit ſchicken dürffen. Welche Campiones, Kämper oder Kämpffer à campo ſeu pugna wären genannt worden. Da denn ein ſolcher Kämpffer / wenn er aus Boßheit / Faulheit / oder Nachläßigkeit / das ſeine nicht gethan und alſo den Sieg verlohren / und das ſeinem Principali imputirte Laſter alſo beſchaffen geweſen / daß es die Todes-Straffe nach ſich gezogen / auch ſey zum Tode verdammet / ſonſt aber mit Abhauung der Hand beſtraffet worden. Wenn nun derjenige / ſo zu dieſem Zweykampff ſey herausgefordert worden / auf den beſtimmten Tag nicht wäre erſchienen; ſo ſey er als ſchuldig erkannt und für unehrlich erkläret worden. Sey er aber erſchienen / ſo habe man einen Richter ernennet / welcher dem Zweykampffe habe beywohnen und acht geben müſſen / daß ſich niemand einiger Liſt und Betrugs bedienet habe. Der Ort /

da dieser Kampff hätte sollen geschehen / wäre durch ein Gegitter oder durch Palisaden abgesondert und umgeben gewesen / und hätte gemeinialich in die Länge 120. in die Breite aber 30. Schrit gehalten. Die Streitende hätten mit denienigen Waffen erscheinen müssen / womit sie zu streiten sich unter einander vorher verglichen. Wobey denn vermeldet wird / daß sie auch öffters mit den Zähnen einander zerbissen. Jedoch habe der Herausgeforderte Macht gehabt zu erwehlen / mit welchen Waffen er streiten wolle / wornach der Herausförderer sich habe richten müssen. Wann sie nun solcher gestalt zum Streit ausgerüstet gewesen / so sey von dem Richter ein Zeichen gegeben worden / darauf der Herausforderer dem Herausgeforderten hervorzutreten angemahnet ; dieser aber habe alsdenn den ersten Schlag nach jenem gethan / hernechst sey alles durch einander gegangen. Inzwischen hätten die zum zuschauen sich eingefundene Priester und andere fleißig gebetet / daß doch GOtt dem unschuldigen Theile beystehen und seine Unschuld offenbahren wolle. Eine Todtenbaar aber habe mitten in dem Kampff-Platze stehen müssen / damit anzuzeigen / daß es auf Leben und Tod angesehen sey / jedoch der Überwundene eine ehrliche Begräbniß haben solte. §. 28. Handelt er von der Wirckung dieses Zweykampffs / daß nemlich der Uberwundene / er habe auch mögen getödtet / oder nur aus dem Kampff-Platze getrieben seyn / für schuldig erkannt worden / daß also / wenn derjenige / dem das Laster

ster Imputirt worden / unten gelegen / er als ein Missethäter angesehen; wenn aber der / so ihn das Lasters beschuldiget / verlohren / solcher als ein Verleumder und Lügener sey gehalten worden. Und wenn der Uberwundene nicht gleich sey getödtet worden / so habe der Kampff-Richter Macht gehabt / ihn zu begnadigen / oder anderweit zu bestraffen. Wann nun derjenige / so für einen andern gekämpffet / unten gelegen / so sey die Person / für die er gestritten / als schuldig und überwunden erkannt und gestraffet worden. Inzwischen habe man an die Oerter / wo ein solcher Kampff gehalten worden / zum Zeugniß grosse Steine geweltzet / auch zu Zeiten mit dergleichen Steinen den Kampff-Platz abgezeichnet und umleget / und wenn alda etwa einer der Kämpffer getödtet sey / so habe man dazu noch einen gehauenen Stein daselbst aufgerichtet. Joach. Joh. Mader *de Duello pag.* 31 *in fin.* §. 29. Beschreibet der Auctor die Art und Weise der alten Sachsen / so sie bey diesem Zweykampff beobachtet / und führet solche Beschreibung aus dem Sachsen-Spiegel *lib.* 1. *Art.* 63. Weichbilde *art.* 35. und aus der dasiegen Glossa weitläufftig an. Dabey er denn aus dem Land-Rechte *lib.* 1. *art.* 39. bemercket / daß bey den Sachsen vormahls dreyerley Proben der Unschuld gewesen / indem daselbst verordnet stünde: Die ihr Recht mit Dieberey oder Raub verlohren haben / ob man sie Dieberey oder Raubes anderweit beschuldiget / sie mögen mit ihrem Eyde

nicht unschuldig werden. Sie haben dreyerley Wahl / das glüende Eisen zu tragen / oder in einen siedenden Kessel zu greiffen biß an den Ellenbogen / oder mit Kämpffen sich deme zu erwehren. §. 30. Wird aus des *Sebastiani* Münsters *Cosmograph. lib. 3. fol.* 808. von dem Kampff und Kampff-Platz zu Schwäbisch-Hall im Kochenthal ausfürliche Meldung gethan / und werden des Münsters eigene Worte angeführet. §. 31. Beweiset er / daß dieser Zweykampff auch von den Weibern / so wegen des Ehebruchs verdächtig gewesen / zur Bezeugung ihrer Unschuld / durch ihre bevollmächtigte Kämpffer sey verrichtet worden. Er führet deshalben zum Exempel an die Longobardische Königin Gundebergam, welche von einem Königl. Bedienten Adalulfo des Ehebruchs beschuldiget worden / da denn einer / Namens Carellus, von andern Bitto genannt / der Königin Unschuld und Keuschheit durch einen Zweykampff mit Adalulfo dargethan habe. Paul. Warnefried. de Longobard. *lib. 4. cap.* 49. Petr. Bizar. *Histor. Genuens. lib. 3. p.* 51. Imgleichen sey vormahls Kaysers Ottonis M. Fräulein Tochter von einem / Nahmens Cuno, in Verdacht der Unkeuschheit gebracht / davon aber durch einen Graffen / Burchard genannt / vermittelst dieses Zweykampffs befreyet worden. So habe auch Gunildis, von andern Cunigunda genannt / des Englischen Königs Hardecnuti oder Canuti II. Frau Schwester und Kaysers Henrici

III.

II. Gemahlin/ ſich durch einen Zweykampff von dem ihr imputirten Ehebruch frey gemacht. §. 32. Wurden die Auctores recenſiret / welche von dem Duell, und wie ſolcher vormahls als eine Probe der Unſchuld wäre adhibiret worden / geſchrieben haben / als nemlich Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. l.* 48. *cap.* 16. Olaus Wormius *lib.* 1. *Monument. Dan. cap.* 9. & 10. Philipp. Camerar. *cent.* 2. *Meditat. hiſtor. cap.* 19. & 20. Joach. Johann Mader *de duello ut ordalii quondam ſpecie diſſertatio.* Juſtus Georg Schottel von unterſchiedl. Rechten Teutſchlandes *cap.* 28. Dn. Rivinus *diſſert. de Duello*, & M. Roth. *diſp. de ead. mater.* und andere mehr. §. 33. Beweiſet der Auctor weitläufftig/ daß dieſe und dergleichen Unſchulds-Proben / indem ſie nicht allein aus dem Heydenthum übrig geblieben / ſondern auch dabey vieler Betrug mit untergelauffen ſey / und die Gerechtigkeit GOttes dadurch gemißbrauchet worden / keines weges zu billigen / ſondern vielmehr / (wie dann auch heut zu Tage bey uns Chriſten würcklich geſchehen ſey) aufzuheben und zu verbieten wären. §. 34. Erzehlet er von einem Teutſchen Grafen / daß derſelbe vormahls / wie in Anno 1617. Kayſer Matthias das im Römiſchen Reich vorhin publicirte Mandat wider die Duelliſten mit geſetzter Leibes-Straffe ernſtlich wiederholen laſſen / ſich über der Tafel habe vernehmen laſſen / geſtalt er bey einem verzagten und der einen Kampf oder Duell abſchlüge auch im Himmel nicht ſitzen wolte. Schottel. *L. c. §.* 20. *p. m.* 545. §. 35.

Bringet er bey / gestalt vorzeiten die Geistlichen selbst ihre Kirchen- und Klöster Befugnissen und Jura durch diese Ordalia hätten behaupten wollen. Cruf. annal. Suev. lib. 8. part. 2. cap. 27. §. 36. Meldet er von einem processu, wo mit die alten Teutschen die Wahrheit hatten bezeugen und verhaltigen wollen / nemlich / daß sie ein Büschel Aehren-Früchte in der rechten Hand gehalten / Gott / die Engel und die Umstehende über dem / was sie gesaget / zu Zeugen angeruffen / auch darauf die Büschel aus den Händen in die Höhe geworffen. Hernach wäre der Gebrauch erwachsen / daß man alle Eyde in denen Kirchen geschworen und im schweren die Finger auf ein Kästlein mit Reliquien geleget / die Worte dabey gebrauchet: So wahr mir GOtt helffe und die Heiligen / deren die Reliquien seynd daß ich die Wahrheit sage. Schorch. l. c. n. 28. §. 37. Bittet er allen Männern / welcher Weiber des Bucephali Tugend nicht haben / sondern zuweilen jemand anders einen verbotenen Liebes-Dienst erzeigen / den Rath / daß / bevor sie ihre Weiber des begangenen Ehebruchs würden anklagen / sie allerdings vorhero dahin zu sehen hätten / daß sie mit der Probation fort kommen möchten / weilen sie sonst / wenn sie das imputirte Laster nicht erweisen / dennoch ihr Weiber behalten müsten / da sie alsdenn nichts / als einen sich selbst gemachten Schimpff davon zu gewarten hätten. Solten sie also lieber die Frumkeit ihrer Weiber / so sie andern erzeigen / gedultig ertragen / als sie

des-

deshalben ſo fort rechtlich belangen. Doch iſt hiebey merckwürdig / daß der Auctor ſaget / daß er befürchte / es würde das Sprichwort / bene cum valemus ægrotis rectè conſilia damus, dieſerwegen vielleicht von ihm gebrauchet werden / dahero er dann / damit ihm / als einem auſſer der Ehe lebenden / die Exceptio inhabilitatis nicht möchte opponiret werden / ſeiner Diſſertation ein Ende machet / und dieſelbe mit einigen courieuſen corollariis beſchlieſſet.

CAPUT. XIV.

NJe nun der beſtimmte Tag / daß dieſe Diſſertation ihr Recht ausſtehen ſollte / ankam / verfügten ſich unſere beyde HErren nach dem Audicorio, und machte Herr Virtuoſo dem Reſpondenten ſo viel zu ſchaffen / als nur nöthig war. Nach vollendetem Actu aber wurde der Opponenten-Schmaus mit groſſem Vergnügen verzehret. Ein Theil hatte ſich nieder geſetzet / um eines in dem Brete zu verkehren. Einige hatten die Materie der gehaltenen Diſſertation noch in Gedancken / redeten vieles von der verbotenen Courteſie, und wie ſolche öffters offenbar würde / dennoch aber nicht nachbliebe. Sie führeten dieſerwegen viele Geſchichte an / darunter aber ſehr kurtzweilig war / was einer folgender geſtalt erzehlete. Ein Trompeter vermerckete / daß ein Hoff-Juncker mit einer gewiſſen Herꝛogin zubielte / deshelben der Trompeter ſich einsmahls hinter die Tapeceryen / um ſolches recht zu

erkundigen/ versteckte. Als nun der Hertzog auf der Jagt/ verfüget sich der Edelmann seiner Gewonheit nach wieder zu der Hertzoginn/ welche ihn nicht allein freundlich empfing/ sondern auch trefflich tractirte. Nach vielen verliebten Gesprächen und Scherzreden sagte er endlich zu ihr: Belieben Ihro Lieben/ so wollen wir Constantinopel stürmen. Die Hertzogin war willig dazu/ und verfügte sich nach dem Bette. Der Trompeter/ als er den hitzigen Sturm sahe/ fing hinter der Tapecerey an/ aus voller Macht Lermen zu blasen. Hierüber erschracken die Verliebten hefftig und liessen davon. Der Trompeter kroch unterdessen hinter der Tapecerey hervor/ ging zur Tafel und nahm von dem darauf befindlichen Silber-Geschirr so viel zu sich/ als er hinweg bringen konte. Einige Zeit hernach bat er den Hertzog und die Hertzogin/ (so ihn sonst sehr liebeten/) und andere Hoff-Junckern/ (darunter auch der Verliebte war) zu Gaste/ und tractirte sie aus den genommenen silbernen Gefässen. Die Hertzogin und ihr Liebhaber/ ob sie gleich das Silber-Geschirr kenneten/ durfften doch nichts sagen. Der Hertzog inzwischen frug den Trompeter/ wie er zu dem Silber-Geschirr käme. Dieser antwortete/ er habe es dazumahlen erbeutet/ wie man Constantinopel eingenommen hätte. Die Hertzogin wie auch der Juncker merckten gleich/ wohin er zielte/ winckten ihm derowegen/ daß er schweigen sollte/ und verehreten ihm des andern Tages nicht allein das Silber-Geschirr/ sondern noch dazu ein grosse Sum-

me

des Weibes / mit der ernſtlichen Bitte / ſie nicht zu verrahten. Andere erzehleten andere Geſchichte. Noch andere ſaſſen und diſputirten von allerley Sachen. Bald frug einer: Ob man / wann etwa zwey oder mehr Weiber bey einander ſtünden / nur Recht von einer unter ihnen allein ſagen könte: dieſe iſt eine ehrliche und tugendhaffte Frau? Da denn gar recht geantwortet wurde / daß man ſich ſolcher Reden in Gegenwart vieler Weibes-Perſonen billig enthalten ſolte / indem man durch dergleichen ſpeciale Benennungen die übrigen verſamleten Weiber gleichſam von der Ehrbarkeit und Tugend ausſchlöſſe / welche dann deshalben einen ſolchen Redner / ihnen eine Ehren-Erklärung zu thun / billig belangen könten. Vincent. Caroc. *de Revelat. confeſſ. queſt.* 39. Es wäre denn Sache / daß die eine Frau / derer Tugenden und Ehrbarkeit man lobete / uns nur allein bekannt / die andern aber unbekannt wären. Weilen alsdenn præſumiret würde / daß man von unbekannten nichts gutes noch böſes geredet habe. Henric. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 59. *p. m.* 90. Unten am Tiſche ſaſſen einige und katzbalgeten ſich mit der Frage: Ob es beſſer ſey eheloß zu bleiben / oder zu gelegener Zeit ein Weib zu nehmen? Und was endlich der Ausſpruch dieſer:

Linque malam Gretam vitam capiesque quietam.
Lugeat in fine quem decipit ars Catharinæ.

Wiewol die meisten den Ausspruch des Philosophi urgirten: Nefandum esse, immortalitate se sponte privare; hac autem ipsum se spoliare, qui uxori & liberis non dat operam. Stephan. Guaz. *de civili conversat. Disser. 5. part. 1. p. m. 371.* Wieder andere brachten die Frage vor: Ob auch eine wolgezogene / sittsame und keusche Jungfer sich selbst nach einem Bräutigam bemühen und solchen erwehlen dürffe? Einige wolten dieses schlechter dinge verleugnen / vorgebende / daß solches wider die Jungfräuliche Zucht und Schamhafftigkeit liefe / welche zu erhalten eine Jungfrau absonderlich müsse bemühet seyn. Andere bewiesen das Contrarium, wie dann Virtuano sich solcher gestalt vernehmen ließ: Es hat zwar unter dem weiblichen Geschlecht eine keusche und wolgesittete Jungfer Billig den Vorzug *Can. 16. dist. 30.* Dennoch aber wird deßfals der Jungfräuliche Stand dem ehelichen Leben gar nicht vorgezogen / sondern es thut vielmehr eine Jungfrau löblich und wol / wenn sie sich in diesen Stand der H. Ehe begiebt. *1. Cor. VII. 1. Tim. IV. vs. 3. junct. Can. 30. dist. 27. can. 2. dist. 26.* als welches ein Stand / so von GOtt selbst / und zwar im Paradiese / da noch alles ohne Sünde war / eingesetzet ist / wodurch die Welt erhalten / das menschliche Geschlecht fortgepflantzet / auch Städte und Länder mit geschickten Leuten erfüllet werden. *L. 1. ff. solut. matrim.* Dahero nicht allein das natürliche / sondern auch das göttliche / Völker-

und

und Bürger-Rechte ſich zu verehelichen die Menſchen anreitzet. Conrad. Mauſer. *ad tit. de Nupt. pag. m.* 336. *verſ. praterea advertite.* Wie dann alſo deshalben dem unverehelichten Frauenzimmer nicht zu verübeln / wenn ſie täglich in dem Vater Unſer beten: Unſer täglich Brodt gib uns heute! und darunter auch fromm Gemahl und fromme Kinder verſtehen / geſtalt ſie wiſſen / daß die Einſamkeit eine ſchwere Pein ſey / und zu der Melancholey leichte Urſach gebe. Sie wiſſen ferner / daß kein verhaſſeter Ding ſey / als eine alte Jungfer / die ſich von jedermann mit unanſtändigen Namen muß tauffen und auf allerley Art beſchimpffen laſſen. Vid. Weiber-*Procurator, cap.* 18. *in fin.* Auch iſt ihnen unverhalten / daß ſie zum Kindertzeugen von Natur geſchickt gemacht ſind; *l.* 2. *C. de indict. vidui. L.* 14. §. 1. *ff. de Ædilit. Edict.* ſo aber auſſer dem heil. Eheſtand rechtmäßiger Weiſe nicht geſchehen kan noch darff. §. 12. *J. de Nupt.* Letzlich ſo iſt ihnen bewuſt / wie daß der Jungfern-Stand auf die Länge viele Unglücks-Fälle / Kranck- und Schwachheiten nach ſich ziehe / und wol gar einen ſiechen und ſchwachen Leib machet. Galen. *lib.* 6. *Locor. affect. cap.* 5. Michael Schot. *de ſecret. natur. part.* 1. *cap.* 2. *pag. m.* 374. Daß alſo in Erwegung deſſen diejenige wol thut / welche ſich auf eine ehrliche wolanſtändige und vergönnete Weiſe / nicht liſtig und durch verbotene Künſte und Mittel einen rechtmäßigen und geſchickten Bräutigam erwehlet / ausſucht und anſchafft. Wie man davon ein lobwürdiges

Exem-

Exempel an der Ruth / welche den Boas sich solcher gestalt anschaffte/in H. Schrifft vorfindet. *Lib.* Ruth *cap.* 3. *cons.* Dn. Pagenstecher *de Jur.* Virgin. *sect.* 1. §. 21. & 22. Und ob zwar der H. Ambrosius sagt: non esse virginalis pudoris, sibi eligere maritum, *can.* 13. *caus.* 22. *quæst.* 2. es wäre wider die Jungfräuliche Zucht / sich einen Ehemann zu erwehlen; so ist doch dessen Verstand dieser/ daß es ihnen nicht gezieme / ohne Vorbewust und Willen ihrer Eltern einen Mann zu nehmen/ wie solches das vorhergehende und nachfolgende sattsam beweiset. Vid. *tract. mr. de sexu femin. cap.* 2. *n.* 66. Bleibet es also dabey / daß ein Jungfrau sich gar wol einen anständigen Bräutigam erwehlen dürffe.

Wie sie nun mit dieser Antwort friedlich waren / so geriethen sie dadurch auf eine andere Frage / und zwar: Ob eine Jungfrau/ wenn sie wider ihrer Eltern Wissen und Willen einen Mann heyrahtete / deshalben könne enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeschlossen werden? Der Auctor obiger Dissertation brachte diese Frage auf die Bahn. Und nachdem verschiedentlich darauf geantwortet worden / gab er selbst den Ausschlag und sprach: Es gebühret denen Eltern am allermeisten / ihre Töchter auszusteuren / und mit einer rechtschaffenen Heyrath zu versehen / *L.* 34. *ff. de Negot. gest. L.* 22. §. *penult. in fin. ff. ad SCtum Trebel. L. ult. C. de dot. promis.* Dahero sie auch/ wenn sie solches versäumen und sich nicht darnach bemü-

bemühen / durch Richterlichen Zwang und Hülffs-Mittel dazu können vermocht werden. *L. 19. ff. de Rit. nupt.* Geſtalt die Jungfern eine Waare ſind / ſo nicht wol auf die Länge können aufgehoben und gut behalten werden / ſondern je eher ſie fort gehen / je beſſer es ſo wol für ſie / als für die Eltern iſt. Dahero haben auch die Rechte heilſahm verordnet / daß / wenn die Eltern ihre Töchter nicht unter 25. Jahren bemännern und verehelichen / alsdenn dieſe wider ihrer Eltern Wiſſen und Willen ſich ſelbſt verheyrahten und bemännern mögen. Und muß ihnen nichts deſto weniger ihr Brautſchatz und Antheil gereichet werden. *Argum. Nov. 115. cap. 3. §. 11. Auth. ſed ſi poſt. C. de inoff. teſtam.* Paulus de Caſtro *ad L. 19. C. d. t.* Dionyſ. Gothofred. *ad d. Nov. 115.* Henric. Kornmann *de Jur. Virg. cap. 24.* Wie dann auch / wenn ſie ſich nach 25. Jahren ſchwängern und zu Fall bringen laſſen / ſie nicht können enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden. *d. Nov. 115.* Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect. 1. §. 15.* Ob nun gleich eine Tochter / ſo über ihr 25. Jahr iſt / ohne ihrer Eltern Willen / wol einen Mann nehmen kan / und deshalben nicht enterbet wird / ſo muß ſie doch dahin ſehen / daß ſie keinen unanſtändigen / übelberüchtigen / und ſo ihr dem Stande nach ungleich iſt / heyrahte / dann weilen die Eltern auch dadurch beſchimpffet würden / können ſie alsdenn die Tochter auch wol enterben. *d. Nov. 115.* ibique Gothofred. Gail. 2. *O.* 95. *n.* 17. Enenckel Baro *de Privileg. Patr. & lib. p. 1. privil.*

14.

14. n. 19. Falls aber die Tochter noch unter 25. Jahren wäre/ dürffte ſie auſſer Furcht enterbet zu werden/ ohne der Eltern Willen/ ſich nicht verheyrahten/ auch nicht einſt ohne Conſens der Mutter. *L.* 18. *L.* 20. *C. de inoff. teſtam. L.* 1. *L.* 18. *L.* 20. *C. de Nupt.* Doch wollen auch in dieſem Caſu die Doctores einen Unterſcheid gemacht wiſſen/ ob die Tochter/ ſo unter 25. Jahren/ und wider der Eltern Vorbewuſt einen Mann genommen/ ſich an einen/ ſo ihr an Stande und Geſchlechte nicht aber an Gütern/ gleich ſey/ oder nicht/ verheyrahtet habe? Iſt er ihr gleich/ und hat deshalben die Familie keinen Schimpff/ ſo wollen ſie/ daß nichts deſtoweniger die Eltern verbunden/ der Tochter den Brautſchatz zu geben. Im widrigen Fall aber/ da ſie ſich an einen ihres Standes ungleichen und übel berüchtigen Mann vermählet/ erkennen ſie ihr den Brautſchatz ſchlechter dinge ab. Jaſon. *Vol.* 4. *Conſ.* 133. *n.* 12. Paul. de Caſtro *in L. ſi ſocer. ff. ſolut. matrim. n.* 4. Gail 2. *O.* 95. *n.* 10. Pariſ. *Vol.* 3. *Conſ.* 29. Hiernechſt kamen ſie auf die Frage: Ob eine Weibes-Perſon/ ſo da heyrahten wolte/ davon ſich der zukünfftige Mann einbildete/ daß ſie noch eine Jungfer wäre/ welche aber vorlängſt mit der Dina um ihre Jungfrauſchafft gekommen/ in ihrem Gewiſſen verbunden ſey/ ihrem Manne ſolches zu ſagen/ und daß ſie keine Jungfer mehr ſey/ ihm zu offenbahren? Pantophilo traff die Reyhe/ dieſe zu beantworten/ welcher denn ſich folgender geſtalt vernehmen lieſſ:

Daß

Daß man hierauf mit einem nein antworten müſſe / erhellet eintzig aus der gemeinen Regel / daß niemand verbunden ſey / ſeine eigene Schande und Ubelthat zu offenbahren: Arg. *L.* 30. *C. de tranſact.* ibique Brunnem. & ad *L.* 2. *C. de Condict. ob. turp. cauſ.* Modeſtin. *Piſtor. P.* 4. *queſt.* 140. ſondern es muß derjenige / welcher mit jemand contrahiret und zu ſchaffen hat / ſich ſelbſt bemühen / daß er deſſen Zuſtand und Beſchaffenheit erfahre. *L.* 19. *ff. de R. I.* Daß alſo in obiger Frage dem Manne vielmehr gebühret / auf ſeiner zukünfftigen Frauen vorhergeführtes Leben und Wandel beſſere Kundſchafft zu legen / und was müglich iſt / zu erfahren / als derſelben anmuthen ſeyn / daß ſie ihm / als ihrem Beichtvater / von ihrer Lebens-Art Rede und Antwort gebe. Dahero ſagen auch die Rechts-Gelehrten / daß diejenige Frauens-Perſon / welche nicht mehr Jungfer / ſolches aber ihrem Manne nicht ſagte / ſondern ihn bey ſeinem Glauben ließe / einen dolum bonum oder eine löbliche Liſtigkeit begienge / indem eine ſolche Liſt den Eheſtand und deſſen Erhaltung zum Endzweck hätte / und alſo nicht könne geſaget werden / daß eine ſolche Frau durch ihre Verſchwiegenheit ſündige. Van der Muelen *lib.* 1. *for. conſc. cap.* 5. *in fin.* Pagenſtecher *de jur. Virg. ſect.* 1. *§.* 72. *Conf.* der luſtige Hiſtorien-Schreiber *Cent.* 3. *hiſtor.* 32. Bleibet alſo wahr / daß eine Weibes-Perſon / welche nicht mehr Jungfer / ihrem Bräutigam oder Ehe-Manne ſolches vorhero zu ſagen / wo er es nicht ſelbſt vermercket / nicht verbun-

bunden sey. Dieses ist also meine unvorgreiffliche Meynung / und erwarte hinwieder derer sämptlichen Herren günstige Resolution über die Frage: Ob man auch eine Jungfrau wider ihren Willen küssen dürffe?

Das kan der Herr versuchen/ versetzte einer aus der Gesellschafft / wenn er einen Beutel voll Geld zu viel hat. Denn ich habe es in meinem Vaterlande erlebet / daß ein Junger von Adel ein Adeliches Fräulein küssete/ welches sich nur etwas streubte / und solches als eine Injurie aufnahm/ deshalben auch einen Proceß wider ihn enstellete / die Acta nach einer auswärtigen Universität verschicken ließ und den Bescheid erlangete/ daß ihr der beklagte Edelmann / weilen er sie wider Willen geküsset / für solche Injurie 300. Rthlr. zu bezahlen schuldig seyn solte. Tanti pœnitere non emo, sagte Virtuano, und fals alle Küsse so theuer solten bezahlet werden / wolte ich lieber mein Maul s. v. mit Koth beschmieren / wie jener fromme Münch / damit das Frauenzimmer / wenn ich gleich sie zu küssen ansetzen wolte / vor mir einen Abscheu trüge und aus dem Wege ginge. Doch ad rem; wir müssen sehen/ wie wir der vorgebrachten Frage ein Genügen thun. Daß man nun keine Jungfrau wider ihren Willen küssen dürffe / ist eine ausgemachte Sache: Dann es haben die verständigen Gesetz-Geber gar wol betrachtet / daß das Frauenzimmer vornemlich wegen ihrer Zucht und Keuschheit geliebet und hochgeachtet würde / dahero haben sie heilsam verordnet/ daß

es

es nicht allein eine Beſchimpffung ſey / ſondern auch dem Frauenzimmer eine Injurien-Klage anzuſtellen frey ſtünde / wenn jemand ſich unterfangen würde / ihre Keuſchheit nur mit ſchmeichelhafften Reden auf die Probe zu ſtellen. *l.* 15. §. 20. *ff de injur.* Vielmehr aber haben ſie dieſe Injurien Klage wider den erkennen wollen / welcher ſich unterſtanden / mit Wercken die Keuſchheit des Frauenzimmers auf die geringſte Art und Weiſe zu beunruhigen und zu beleidigen. *l.* 9. §. *fin. ff. eod.* Wohin auch abſonderlich ein Kuß gehöret / als wodurch das Weib ihre Schamhafftigkeit und Keuſchheit verliehret / nach dem bekannten Vers des Poëten:

Baſia laſcivis miſcentur grata puellis.

Oder wie der Teutſche ſagt:

Denck nicht / daß da viel Keuſchheit ſey /
Die ſich läſſt küſſen ohne Scheu.

Dahero auch das Küſſen der Weg zu der Hurerey genennet wird. Thom Cantipratan. *lib.* 2. *de Bono univerſ. cap.* 30. §. 49. *Conf.* Petr. Muller *de Oſculo ſancto, cap. ult. n.* 34. *in fin.* Und Antonius Mancinellus *ad lib.* 1. *od.* 13. *carm. Horat.* rechnet oſculum ad quartam partem veneris, juxta Verſum:

Viſus & alloquium, tactus poſt oſcula factum.

Conf. Kornmann *de jur. Virgin. cap.* 23. Wann aber die Schamhafftigkeit und Keuſchheit bey den Weibern verlohren / ſo iſt alles verlohren / und können alsdenn nicht ſowol heyrahten / wie ſonſt. Brunnem. *ad l.* 16. *C. de donat. ante nupt.* Damit nun dieſes nicht geſchehe und die Jungfräuliche Keuſchheit

nicht wider ihren Willen in Gefahr gestürtzet werde/ ist verordnet/ daß ein wider Willen geküssetes Frauenzimmer wider den Thäter mit einer Injurien-Klage könne auftreten/ den erlittenen Schimpff angeben/ und bitten/ Beklagten in eine ziemliche Geld-Summa/ ihr zu geben/ zu condemniren. Matth. de Afflictis Decis. 276. Menoch. *lib. 2. Arbitr. I. Q. cas.* 287. Struv. *S. I. C. Exerc.* 48. *th.* 58. Pagenstecher *de Jur. Virg. sect. 1. §.* 83. Auch kan der Thäter/ vorfallenden Umständen nach/ ausserordentlicher Weise am Leibe gestraffet werden. Vid. Farinac. *quæst.* 142. Jul. Clar. *quæst.* 88. *n. ult.* Stryck *de Jure sens. Dissert. 7. cap. 5. n.* 10. Solcher gestalt hat der 64. Groß-Hertzog zu Venedig/ Antonius Venerius, seinen eigenen Sohn Aloysium in das Gefängniß geleget/ weilen er ein Weib wider ihren Willen geküsset. Boss. *in tract. Crimin.* Kornmann *de linea amoris. cap.* 4. *p. m.* 72. Daß aber diese Injurien-Klage wider einen solchen muthwilligen und frechen Jungfern-Lecker statt haben und angestellet werden könne/ wird I. erfordert/ daß solcher Kuß kein Ehren- oder Liebes-Kuß sey. Dann da heut zu Tage/ sonderlich in Franckreich/ Engel- und Holland der Gebrauch ist/ daß sich gute Freunde und Bekannte/ wenn sie zusammen kommen/ unter einander küssen/ so kan kein Frauenzimmer deshalben jemand verklagen/ welcher/ da er vorhero mit ihr bekannt gewesen/ sie aber eine Zeitlang nicht gesehen/ bey der Wiederzusammenkunfft sie habe küssen wollen/ weilen solches ein osculum honoris

ris & moris iſt. Vid. Kornmann *de Jur. virgin. cap.* 23. & in *commentar. de linea amoris. cap.* 4. *p. m.* 64. *tract. nr. de ſexu femin. cap.* 2. *n.* 57. Gleicher geſtalt kan dieſe Klage nicht angeſtellet werden / wenn das Mägdlein vorhero mit dem Junggeſellen in vertrauter Freundſchafft gelebet und ſich bereits von ihm hat küſſen laſſen / maſſen es alsdenn ein Liebes-Kuß iſt. II. Wird erfordert / daß die Weibes-Perſon gantz wider ihren Willen und gleichſam gezwungen geküſſet werde. Dahero wenn ſie ſich ſchon Anfangs etwas wegerte / nachgehends aber es geſchehen lieſſe / könte ſie deshalben ſich nicht beſchweren. III. Wird erfordert / daß die Weibes-Perſon züchtig und keuſch ſey. Denn wenn ſie ſich liederlich aufführet / und jemand anders zu willen lebet / ſo hat ſie es ſich ſelbſt zu imputiren / wenn einer daſſelbe auch von ihr prætendiret / welches andere genieſſen / und daß man mit ihr alſo umgehet / wie ſie ſich aufführet. Arg. *L.* 15. §. 15. *ff. de Injur.* ibique Brunnem. *n.* 7. Dann ſo eine der Habit und die Kleidung verdächtig machet / weilen man das Vöglein an den Federn kennet / *d. L.* 15. wie vielmehr geben ihre muthwillige und lüſternde Gebehrden zu verſtehen / daß eine ſolche ein zuzahl verlöffeltes und geiles Kötzlein ſey. Alldieweilen aber ein jeder Herr ſeiner Sachen iſt / und einem etwas vergönnen kan / welches er andern nicht zuſtehet / überdem auch bekanten Rechtens / daß eine grobe Injurie auch nicht auf einer öffentlichen Huren ohne Straffe darf angethan werden: Covarruv. *lib.* 3. *Reſolut. cap.*

14. n. 2. Joh. Brunnem. *ad L. 4. C. de injur.* als muß man auch in diesem Fall / da eine Jungfer sich eben nicht gar zu keusch und züchtig hat aufgeführet / und dennoch wegen eines wider ihren Willen empfangenen Kusses Klage anstellet / dem Gutachten eines verständigen Richters vieles anheim stellen.

CAPUT. XV.

EBen wie diese Rede zum Ende/trat der Haus-Knecht zu der Stuben ein und vermeldete / daß der hoffärtigen Frau Philautiæ Ehe-Mann / welchen sie vor ohngefehr 2. Tagen als einen vornehmen Grafen geheyrathet hätte / nunmehr zu einem schwartzen Schornsteinfeger geworden sey. Weilen aber Pantophilo und seinem Stuben-Gesellen diese gantze Sache unbekannt war/ als schenckten sie ihm ein Glaß Bier ein / und baten dabey/ den Verlauf dieser Begebenheit kürtzlich zu erzehlen. Dieser war willig dazu und ließ sich folgender massen hören: Es ist diese Philautia (wie dieser gantzen Stadt bekannt) eine Dame, nicht eben hohen Geschlechts / sondern vielmehr hoher Einbildung. Dahero wolte / obgleich unterschiedliche Käuffer / welche diese süsse Frucht zu kosten sehr begierig waren / zu vielen mahlen darum Werbung thaten / die Müntze ihres Herkommens bey ihr nichts gelten/sondern sie hoffte auf solche Sorten / worauf Gräfliche Gepräge stünden. Oder/die Sache kurtz zu erzehlen: Sie begehrte keinen andern Freyer als einen

nen Grafen zu haben. Solches erweckte bey denen jenigen / welche etwa ſchimpfflich und mit gerümpffter Naſe abgewieſen wurden / einen überaus groſſen Haß und ſchreckliche Verbitterung / daß ſie nicht Bedencken trugen / eine liſtige Rache wider die Dame eheſtens auf folgende Weiſe auszuüben. Denn da ſichs begibt / daß diejenigen Feyer / welchen Philautia aus Hochmuth den Korb gegeben / bey ihrer Verſamlung ohngefehr einen berufften Schornſteinfeger daher treten ſehen / laſſen ſie denſelben durch ihre Diener zu ſich ruffen / und überreden ihn / daß er ſeinen ſchmutzigen Habit ablegen / hingegen Gräfliche Kleidung anziehen und zu gedachter Philautia auf die Freyerey gehen muß / wozu ſie anfänglich die Koſten / daß er ſich Gräflich hat können aufführen / hergeſchoſſen. Die Jungfer / welche längſt auf einen Grafen gehoffet / bedachte ſich nicht lange / ſo ein vermeyntes groſſes Glück anzunehmen ; ſchritte derowegen bald zu der Verlobniß / und damit dieſes ſeltzame Wildpret nicht in andere Hände käme / eilete ſie auch bald zum Beylager. Die neue Gräffliche Braut lieſſe ſich unterdeſſen überreden / als wäre der Herr Graf aus fernem Lande kommen / (anerwogen ihn ohnedem niemand kannte) daß alſo die bey ſich gehabten Gelder meiſtens alle / und er wegen der weit entlegenen Grafſchafft in ſolcher Eyl nicht ſtracks Poſt und zugleich einen Wechſel bekommen könte. Derowegen muſte die Braut zu dem Gräflichen Beylager die Gelder vorſtrecken / biß die unterwegens ſeyende Poſt an-

ankäme / und 10000. Rthlr. zur Heimführung mit brächte. Worauf sich denn das Beylager zwar in allem Vergnügen anhebte / allein mit ziemlicher Diſreputation beſchloſſen wurde. Denn als der Gräffliche Schornſteinfeger den Schornſtein dieſer betrogenen Braut genug gefeget hatte / und der dritte Freuden-Tag ebenfals wie der vorige ſolte celebriret werden / wurde der Gräffliche Bräutigams-Habit in ein berusſetes Schurtzfell / und der Perlen-Krantz in eine lederne Kappe verwandelt / und als die junge Frau vermeinte einen Grafen zu umfaſſen / kam ihr ein Schornſteinfeger entgegen gelauffen / welcher mit aufgeſperreten Rachen das gewöhnliche Schornſteinfeger-Lied anſtimmete. Er offenbahrte ihr / daß er kein Grafe / ſondern ein Feuermauerkehrer ſey / welcher ihr den Lohn / daß ſie ſo manchen vornehmen Freyer ſchimpfflich gehalten / hätte geben müſſen. Er bedanckte ſich inzwiſchen für das Glück / daß er an ihrer Seiten ſo lange geruhet / ſuchte damit die Thür / und lieff davon / als wenn ihm der Kopff gebrannt hätte. Philautia und ihre Freunde zeigten dieſen Verlauf ſo gleich der Obrigkeit an / welche auch ihre Diener / den Schornſteinfeger aufzuſuchen / haben ausgeſchickt / allein ſie haben ſelben noch nicht eingeholet / er wird ſich auch ſchon wiſſen in acht zu nehmen. Wie der Haus-Knecht hiemit ſeine Rede geendet hatte / entſtunden unter denen Anweſenden darüber allerley Unterredungen. Einige betrachteten / daß der Philautiæ, wegen ihres Stoltzes und Hoffarts / recht

recht geſchehen ſey / daß ſie ſolcher geſtalt wäre betrogen worden. Andere ſpeculirten: ob ſolche Ehe auch bündig / und fals der Schornſteinfeger zu deſſen fernern Feſthaltung drünge / ob dann nicht Philautia gehalten / ihm bis an ihr Ende ehelich beyzuwohnen? Welches einige mit Ja bekräfftigten / indem die Jungfrau ſich ſelbſt zu imputiren hätte / daß ſie ſich mit einem ſchwartzen Schornſteinfeger verheyrathet / geſtalt ſie vorhero beſſer und genauer auf ſeine Perſon / Zuſtand und Herkommen hätte inquiriren und nachforſchen müſſen / per *L.* 19. *ff. de R. I.* Andere aber meynten billiger / daß dieſe Ehe mit Fug und Recht / auf Anhalten der Philautiæ, gar wol könne und müſſe getrennet werden. Indem / nach der bekannten Rechts-Regul / der Betrug / ſo Urſach iſt / daß ein Contract und Geſchäffte geſchehe und aufgerichtet werde / den Contract und das Geſchäffte annullire und aufhebe. Vid. Dn. Struv. *in Diſſert. de dolo, culpa &c. ſ.* 76. & tract. noſtr. *de ſexu fem. cap.* 5. *n.* 7. Andere verfolgten mit ihren Betrachtungen den entlauffenen Schornſteinfeger / ſie lobten erſtlich ſeine Dreuſtigkeit / und daß er ſo kühn geweſen / ſich zu einer ſolchen That gebrauchen zu laſſen. Bald kamen ſie auf die Straffe / womit er würde beleget werden / wenn er wieder ertappet würde / da deñ der meiſten Meynung war / daß er den Staupbeſen und Landes-Verweiſung zum Trinckgeld würde davon tragen. Vid. Carpz. *in pract. Crimin. queſt.* 92. *n.* 38. & *ſeqq.* Sie beſchloſſen endlich ihre Reden mit einigen guten

Trincken / und als sie bis an die Gurgel voll waren gingen sie auseinander und suchten Lagershausen.

CAPUT XVI.

DEs folgenden Tages war Herr Pantophilus mit seinem Stuben-Gesellen / Herrn Virtuano, den Morgen über gantz allein; weilen aber der Kopff von dem des vorigen Tages gehabten Schmauße annoch ziemlich schwer / einfolglich sie zum Studiren ungeschickt waren; so muste wiederum das edle Thee-Kraut herhalten / womit sie denn ihre Zeit passirten. Nachmittages aber hatten sie von einigen guten Freunden Ansprache / da denn bald dieses / bald jenes erzehlet wurde. Unter andern brachte einer bey / wie er kurtz vorhero eine artige und merckwürdige Begebenheit bey einem gewissen Scribenten aufgezeichnet gelesen hätte / deren Inhalt dieser wäre: Ein „Fräulein liess auf vorhergegangene theure „Verheissungen der Ehe einem jungen Officier, „ehe er sich in den Feldzug begab / ein mehrers zu / „als sie nach den Regeln der Keuschheit hätte „thun sollen. Nicht lange hernach befand sich „dieses Fräulein in grosser Angst und Verwir„rung / jedoch half ihr eine Wehe-Mutter / welche in dergleichen Begebenheiten sehr erfahren „war / bald aus diesem Unfall heraus / und „zwar folgender massen. Alldieweilen eine Da„me daselbst wohnete / welche seit vielen Jah„ren verheyrahtet war / und doch keine Kinder bekom-

bekommen hatte / auch daher in Sorgen ſtund / „
daß / wofern ihr Mann ohne Leibes-Erben „
verſtürbe / ſie ſeiner Güter beraubet werden „
würde / ſo gebrauchte ſie ſich des Dienſtes ob- „
gedachter Gebe-Mutter / um ein Mittel zu er- „
ſinnen / vermöge deſſen ſie den Mutter-Nah- „
men erlangen möchte. Nachdem nun die Ge- „
be-Mutter gemeldetes Fräulein hatte kennen „
lernen / welche eben ſo inbrünſtig verlangte / „
ihre Schwangerſchafft vor den Augen der „
Welt zu verbergen / ſo ſehr hingegen die un- „
fruchtbare Dame wunſchte / daß man ſie für „
ſchwanger halten möchte / ſo geſchahe es / daß „
ſie ſich alle beyde dieſer arglſtigen Gebemut- „
ter vertrauten. Denn weil die Dame wuſte / „
daß ihr Mann ſich bald auf eine langwierige „
Reiſe begeben muſte / ſo ſagte ſie einige Tage „
vor ſeinem Abſchiede zu ihm ſie ſey ſchwan- „
ger. Und dieſes bekräfftigte ſie mit ſolchen Um- „
ſtänden / daß er daran zu zweifeln keine Urſach „
fand / ſondern höchlich darüber erfreuet wur- „
de / und ſie ermahnete / ſich wol in acht zu- „
nehmen / damit ſie beyderſeits eines ſo lange ge- „
wünſchten Ehe-Seegens nicht wiederum „
möchten verluſtig gemacht werden. Indeſſen „
wurde eine Muhme der ſchwangern Fräulein „
zu dem heimlichen Anſchlage mit gebrauchet / „
deren man ſehr benöthigt war / weilen ihre „
Wohnung an das Haus der verehelichten „
Damen ſtieß / und hatte dieſe Muhme das „
ſchwangere Fräulein zu ſich genommen. Das „
mit man das Kind / ſo bald es zur Welt kom- „

„men würde / der Kinder-begierigen Dame zu
„schantzen könnte / gleich als ob es ihr eigen
„Fleisch und Blut wäre. In derselben Stun-
„de nun / da das Fräulein in ihren Gebuhrts-
„Schmertzen begriffen war / ließ die Dame ein
„grosses Geschrey aus ihrem Bette hören / und
„wurde alles so künstlich gespielet / daß man
„das Kind / welches das Fräulein zur Welt ge-
„bahr / fast in eben demselben Augenblick in das
„falsche Wochen-Bett der Damen brachte /
„daß es auch diejenigen nicht erfuhren / welche
„bey Anhörung des Geschreyes in ihre Kam-
„mer gelauffen kamen. Einige Zeit hernach ge-
„langte der Mann der verstelleten Kindbetterin
„wieder zu Hause an / alwo er seine Frau mit
„dem Kinde antraff / des Vater er zu seyn glaub-
„te. Allein was geschahe ? Die wahre Mutter
„wurde eine Zeitlang darnach mit Hindansе-
„tzung der hieraus zu besorgenden Schande durch
„die mütterliche Liebe / welche sich bey ihr zu regen
„wiederum anfing / und durch eine kräfftige Be-
„wegung der Natur angetrieben / ihr leib-
„liches Kind wieder zu fordern und ihren began-
„genen Liebes-Fehler zu bekennen. Dargegen
„will die falsche Mutter behaupten / daß es ihr
„Kind sey / und der Mann streitetet um ein sol-
„ches Gut / welches ihm / seiner Meynung
„nach / mit Recht zugehöret / mit grossem
„Muth und Beständigkeit. Massen dann die-
„serwegen vor dem Præsidial zu Lion ein würck-
„licher Processus soll geführet werden ; und
„weiß man noch zur Zeit nicht / wie der Rich-

ter

ter dieſen Streit-Handel entſcheiden werde.„ Vid. *Europæiſche Fama part. 117. pag. 716. ſeq.*

Wie der Studioſus ſolcher geſtalt dieſe Erzehlung geendiget hatte/ wurden darüber mancherley Judicia gefället. Die meiſten aber betrachteten/ welche von beyden ſich angebenden Müttern das Kind wol erlangen würde? Wann der König Salomo noch lebete/ fing Pantophilus an/ könte er in dieſer Sache abermahl durch das Schwerdt die Warheit erfahren/ und von einer Theilung des Kindes den Anfang machen. Nunmehr aber/ da derſelbe todt iſt/ wird auch dieſe Manier, die wahre Mutter zu erfinden/ wol abgeſtorben ſeyn; doch halte ich nach meiner Wenigkeit dafür/ daß/ falls die Wehe-Mutter noch lebte/ gar leicht aus der Sache zu kommen wäre: dann wenn dieſe eydlich abgehöret würde/ dürffte der gantze Handel wahr und offenbar werden. Geſetzt aber/ verfolgte derjenige/ welcher vorhero dieſe Geſchicht erzehlet hatte/ daß die Bademutter todt ſey/ was iſt denn zuthun? So muß man ſehen/ antwortete Herr Virtuano, wer das beſte Recht zu dem quæſtionirten Kinde hat/ und welche Mutter die Kindſchafft am beſten und ſtärckſten beweiſet. Und ob zwar aus denen Rechten will verlauten/ als ob die Eltern nicht gründlich und klar beweiſen können/ daß dieſes oder jenes ihr Kind ſey; *L. 6. de his qui ſui vel alien. jur. L. 63. ff. de condit. & demonſtrat.* ſo iſt doch nicht zu leugnen/ daß ſolches nicht durch einige wichtige Præſumtiones und Muthmaſſungen geſchehen

könne.

könne. Vid. late Alphons. a Caranza *de part. legitim. cap.* 20. *quæst.* 4. *n. m.* 696. Dann l. halten die Rechte dasselbe für des Vaters rechtmäßiges Kind / davon man insgemein saget / daß es von seiner Frau geboh-ren sey. *d. l.* 6. *de his qui sui.* Welche Præsumtion auch statt hat / wenn schon die Frau mit jemand anders zugehalten und zuthun gehabt hätte: anerwogen eine Mutter / ob sie wol eine Ehebrecherin ist / dennoch das Kind von ihrem rechten und echten Mann kan erzielet haben. *L.* 11. §. 9. *ad L. Jul. de adult.* Menoch. *lib.* 6. *præsum.* 53. Covarruv. *de Matrimon. part.* 2. *cap.* 8. §. 3. *n.* 8. Brunnem. *ad d. l.* 6. *ff. n.* 1. Man kan aber auch wol wider diese Præsumtion das Gegentheil erweisen und zeigen / daß das angegebene Kind nicht des Vaters sey. *d. l.* 6. §. idem *ait. l.* 3. §. *si filiam ff. de Carbon.* Weilen nun vorbesagter massen ein jeder das quæstionirte Kind für der verehelichten Damen rechtmäßiges Kind gehalten / als scheinet es / daß ihr diese Præsumtion allerdings zu statten komme / oder es muß das Contrarium von dem Fräulein erwiesen werden. Die II. Muthmassung / wodurch die Kindschafft erwiesen wird / entstehet daher / wenn einer für ein Kind gehalten und auferzogen wird / dann dadurch bekommet das Kind gleichsam ein Recht / welches ihm nicht leicht zu nehmen. Argum. *cap.* 10. *extra de probat.* Conser. Hunn. ad *Trentler. Vol.* 1. *disput.* 2. *th.* 5. *quæst.* 22. Und weilen nun vorgedachte Dame das Kind quæstionis gleicher gestalt für ihr

Kind

Kind gehalten und auferzogen / ſo iſt auch dieſe Præſumtion für ſie. Die III. Muthmaſſung entſtehet aus der Benennung / wenn jemand dieſen nicht allein einen Sohn nennet / ſondern ihm auch ſeinen eigenen Zunahmen giebet / und alsdenn wird er billig für deſſen rechtmäßigen Sohn gehalten. Denn es iſt nicht zu præſumiren / daß jemand ſeinen Namen einem andern werde beylegen / welcher ihm nichts angehet. Hunnius *L. c.* Alldieweilen nun auch dieſes in præſenti caſu zu finden / ſo dürffte abermahl das ſtreitige Kind für ein rechtmäßig und eheleibliches Kind beſagter Damen gehalten werden. Hingegen ſind andere und zwar wichtigere Præſumtiones und Muthmaſſungen zugegen / welche der geweſenen Fräulein / ſo ihr Kind vindiciret / zu ſtatten kommen. Dann I. iſt nicht zu glauben / daß eine ledige Perſon ein Kind für das ihrige ausgeben würde / welches ſie nicht ſelbſt gebohren habe / und zwar dieſes daher / weilen eine ſolche Perſon weiß / daß ſie nicht allein wegen eines auſſer der Ehe erzeugten Kindes geſtraffet / ſondern am allermeiſten vor der Welt dadurch beſchimpffet wird. Daß ſich nun jemand ohne Urſach in Straffe und Schimpff ſetzen würde / iſt nicht zu præſumiren. Und dahero folget / daß beſagter Fräulein das Kind quaſt. zuſtändig / weilen ſie ſonſt ohne Urſach ſich einen Schimpff machte und in Straffe brächte. Dieſem kommet II. anbey / daß die Rechte dafür halten / daß ein Kind nicht von dem Manne gebohren ſey / welcher in langen Jahren zum Kinderzeugen ungeſchickt und untüchtig geweſen. *L.*

6. ff. *de his qui sui vel alien. jur.* Cont. Gabriel. Palæot. *de Noth. spurisque filiis cap.* 24 *n.* 3. *p. m.* 155. Jacob Menoch. de *Arbitr. Judic. Q. lib.* 2. *cent.* 1. *cas.* 89. *n.* 53. & *lib.* 6. *præs.* 53. *n.* 16. Und weilen sich solches bey gegenwärtigem Casu begeben/ so folget daraus/ daß die Dame mit rechtem Grunde das streitige Kind für das ihre nicht allerdings ausgeben kan. Absonderlich wenn sich solche Zeichen bey dem Fräulein vorfinden / daraus man einiger Massen schliessen kan/ daß sie schwanger gewesen und gebohren habe / davon man die Herren *Medicos* consuliren kan. Vid. Zachiæ Quæst. *Medico-Legal. tom.* 1. *lib.* 4. *cap.* 2. Und weilen überdem derjenige besser ist / welcher den Schaden zu vermeyden trachtet / als der den Gewinn zu haben sich bemühet / so dürfte der gewesenen Fräulein das Kind wieder zu erkannt werden wann sie nur denen ihr zu Nutz kommenden Præsumtionen durch das so genandte Juramentum suppletorium wird Beystand leisten. Sie müste nemlich / fals sie dieserwegen keine andere Zeugen herbey bringen könnte / mit einem Eyde erhärten / daß sie das streitige Kind zur Welt gebohren und angeregter Damen hätte zu stellen lassen. Und ob zwar eine übelberüchtigte Person oder Hure nicht leicht zum Eyde zu zulassen ist / vid. Stryck. de *cautel. juram. part.* 2. *sect.* 1. *cap.* 3. *n.* 247. so kan doch von der besagten Fräulein dieses nicht schlechter dings affirmiret werden. Massen bekannt/ daß eine Weibes-Person / welche ex æstu amoris und aus grosser Liebe/ nach vorher gegangener Zusagung

ſagung der Ehe / dem Bräutigam einen Liebes-Dienſt zu willen iſt / und hernechſt ſchwanger davon wird / keine Hure oder eine übelberüchtigte Perſon deshalben zu nennen ſey / indem ſie die Liebe gnugſam exculiret / Jacob Menoch. *lib.* 2. *Arbitr. Jud. Quæſt. cent.* 4. *caſ.* 318. *n.* 2. Setſer *de Juram. lib.* 1. *cap.* 8. *n.* 5. auch die vorhergegangene Ehe-Verſprechung alle Beſchimpffung auffhebet. Brunnem. *ad L.* 6. *ff. de his qui ſui vel alien. jur.* Mev. *part.* 2. *deciſ.* 81. Dahero folget / daß erwehntes Fräulein zu ſolchem Eyde gar wol könte gelaſſen werden. Welches / wenn ſie es abſchweret / wird die Sache keine Weitläufftigkeit mehr haben / ſondern ihr das Kind zu erkannt werden von Rechts wegen. Wenn nun aber die verehelichte Dame ſchweren wolte / daß das ſtreitige Kind das ihre ſey / verſetzte einer der anweſenden Studenten / wie wolte es denn klingen? Solche wird in dieſem Fall zu keinem Eyde gelaſſen / wiederantwortete Herr Virtuano; und zwar aus den Urſachen / weilen ſie bemühet iſt / einen Gewinn aus dieſer Sache zu überkommen / welcher in Erlangung des Mannes Güter beſtehet / die ſie / wenn ſie das Kind behält / empfänget. Das Fräulein aber wil den Schaden nur allein vermeyden / welchen ſie aus der Zurückhaltung ihres Kindes ſpühret. Nun aber muß man demjenigen helffen / welcher den Schaden zu vermeyden trachtet / und nicht dem / welcher Gewinn zu haben befliſſen iſt. *L.* 41. *§.* 1. *ff. de R. J.* ibique Hippolit. à Collibus *p. m.* 163. *L.* 6. *§.* 11. *ff. quæ in fraud. credit.* Dieſem kommt hinzu / daß

die

die Præsumtiones und Muthmassungen / welche das Fräulein für sich hat / stärcker und kräfftiger sind / als welche für die Dame streiten / indem jene nicht allein in der Ehrbarkeit / sondern auch in proprio sensu corporis sich gründen. Nun aber ist bekannt / daß ein Richter allemahl dahin zusehen habe / was am wahrscheinlichsten ist / und demjenigen Theile den Eyd zu schweren auferlegen müsse / welcher die besten und wahrscheinlichsten Gründe für sich hat. Setter *l. c. cap. 13. lib. 4. n. 6.* Aber ihr Herren / arrigite aures und spitzet die Mäuler / denn es ist eine grosse Bratwurst in der Pfannen / fing ein anderer lustiger Kopff aus der Gesellschafft an. Ich will euch zeigen / wo der Hase im Pfeffer sitzet; ich will euch einen Beweiß sagen / wodurch die Kindschafft soll besser bewiesen werden / als die Hexerey durch die Probe des kalten Wassers. Es bestehet solcher Beweiß in der Gestalt / daß nemlich acht gegeben werde / welcher von beyden sich angebenden Müttern das Kind ähnlich oder gleich sehe. Denn meines Erachtens ist die gleiche Gestalt der beste Beweißthum zwischen Eltern und Kindern. Mit nichten widerredete Monsieur Panurgus, und kam die Gleichheit der Gestalt keine rechtmäßige und hinlängliche *Præsumtion* der Kindschafft abgeben. Denn solche Gleichheit der Gestalt rühret schlechter dinge her aus der Einbildung der Weiber bey der Empfängniß. Vid. late Alphons. a Caranza *de partu legitimo, cap. 20. quæst. 5. n. 52. p. m. 700.* Wann nun ein Weib zu

solcher

ſolcher Zeit eine Geſtalt / entweder ihres Mannes / ihrer Freunde / oder ſonſten ſich vorſtellet und eben darauf dencket ; ſo geſchiehet es gemeiniglich / daß das Kind ſolche in einigen Stücken auch überkommt / wie man denn Exempel hat / daß die Mütter ſolche Kinder erzeuget haben / welche denen gemahlten Bildern / ſo in ihren Kammern aufgehänget geweſen / ſehr ähnlich geſchienen. Plutarch. *de placit. Philoſoph. lib. 5. cap. 12.* Maſſen auch erzehlet wird / daß zu Zeiten Kayſers Caroli IV. ein Weib geweſen / welche das gemahlte Bildniß Johannis des Täuffers offt angeſehen / und darauf ein gantz raubes und mit Haaren bewachſenes Kind gebohren habe. Vid. Jonſton. *Thaumatograph. Claſſ. 10. cap. 7. art. 2.* Und pflegt es auch gemeiniglich zu geſchehen daß die Kinder der Ehebrecherinnen denen Ehemännern / ob ſie ſchon von ihnen nicht erzeuget / am allerähnlichſten ſeyn : Denn wann das Weib mit jmand anders zu thun hat / ſo fürchtet ſie ſich allezeit / daß es ihr Mann erfahre / wodurch ſie alſo offt an ihn gedencket / ſich denſelben fürſtellet / und alſo durch ſolche Gedancken und Einbildung der Frucht ſeine Geſtalt eindrücket. Und wie ? findet man nicht öffters zwey und mehr Menſchen / welche aus verſchiedenen Ländern gebürtig / und von unterſchiedenen Eltern erzeuget ſind / die doch ein ander ſehr ähnlich und gleich ſehen ? Wolte man denn nun ſagen / daß ſolche Brüder wären ? das ſey ferne. Iſt alſo aus der Gleichheit der Geſtalt wenig oder gar nichts von der Kindſchafft zu ſchlieſſen. Vid. Menoch.

L. c. c. 89. Hunn. *l.* c. q. 22. Dem sey wie ihm wolle / fing einer aus der Gesellschafft an / ich wil mich darüber die gelbe Sucht nicht an den Hals grämen. Das leidige Frauenzimmer solte die Conversation mit denen Männern meiden / so dürfften sie hernechst nichts wiedriges leiden. Schlüge sich dieses Frauenzimmer also mit denen Manns-Personen / gleich wie es sich mit denen Flöhen zu Katzbalgen pfleget / es würde gewiß anders mit ihnen aussehen. Doch weiß ich nicht /

Wie daß die Weiber sich stets mit den Flöhen schlagen /
Sie können sonsten zu die Seiche wol vertragen.

Daß reimet sich albier / wie eine Faust auf ein Auge / versetzte Virtuano. Es reime sich oder nicht / verfolgte der Studiosus, so ist es doch wahr. Denn wenn ein Frauenzimmer die Conversation der Manns-Personen mit Sorgfalt meidete / wurde es hernechst kein ejulate anzustimmen nöthig haben / zugeschweigen / daß es sodann wegen eines ausserhalb der Ehe erzeugten Kindes / und wem selbiges zugehöre / keine Processus führen dürffte. Wenn es der Herr dahin appliciren wil / gab Virtuano zur Antwort / so lasse ich es in etwas palliren: allein es ist doch so wenig einem Frauenzimmer der honnette Umgang mit Manns-Personen / als diesen die Conversation mit ehrbaren Frauens-Personen zu verwehren noch zu benehmen. Zwar stehen einige in denen Gedancken / daß / wenn

wenn zweyerley Geſchlechte etwa mitemander zu Zeiten converſirten / ſo gleich Cupido den dritten Mann abgeben und die chamade zur Ubergabe ſchlagen müſſe; abſonderlich ſind wir Studenten dieſerwegen in einen ſehr übeln Ruff / und wil man von uns ſagen / daß wir die Tugend des berühmten JCti Matthæi Wesenbecii nicht mehr beſitzen ſollen / welcher die Converſation der auf der Univerſität Löwen hauffig wohnenden Sirenen gar nicht geſuchet habe / ſondern wir ſollen vielmehr / der Rede nach / die Univerſitäts-Dames nicht nur allein nicht fliehen / ſondern ſelbige und deren Converſation mehrmahlen ſelbſt ſuchen. Daß auch desfals viele Klagen über Bruder Studio dieſerwegen geführet werden. Wie ich mich dann erinnere / vor weniger Zeit annoch dieſe Worte geleſen zu haben: Ein Profeſſor auf Univerſitäten iſt unglücklich / wann er viele Töchter hat; auch die keuſcheſte werden blamiret. Ein Student iſt ein waſchhafftiges Animal; er rühmet ſich / wann er von ohngefehr einem Frauenzimmer den Handſchuh aufgenommen / daß er mit ihr vielmahl converſiret; und ſo er ja mit ihr geredet / ſo hat er wol das Hertz zu ſprechen: er ſeye bey ihr in der Kammer geweſen. Ich halte es den Univerſitäts-Jungfern nicht vor übel / wann ſie es machen / wie das Mägdgen in dem Roman Bourgeois des Furretiere, welches niemanden Audientz gegeben / ohne zu fragen: ob er ſie heyrathen wolte? Aller andere Umgang iſt für ſie gefährlich / wenn ſie auch gleich das Tugend-Kleid

der Lucretiæ tragen. Die übrige / welche das Talent einer Veitalischen Keuschheit nicht haben / sind doch darinnen unglücklich / weilen die Thaten / so anderwerts heimlich verrichtet werden / unter Trompeten und Paucken-Schall auf Universitäten bekannt werden. Denn ob zwar andere Leute die Kunst des Democriti nicht besitzen / daß sie es diesen armen Kindern an den Augen ansehen können / was in dem dunckeln passiret; so schweiget doch Bruder Studio selbst darzu nicht stille / sondern bildet sich ein / er sey alsdann erst recht glücklich / wann seine Mit-Compagnons etwas von seiner genossenen plaisier wüsten. und heist es hier: Amat hic victoria testem. Dn. Gundeling *in otiis* dritte Aufl. *cap. 4 §. 3. in not. sub lit. l.* Aber solte ein artiger und honetter Studiosus sich nicht vielmehr dahin befleissigen / daß die Leute eine andere opinion von ihm hegeten / und wegen eines solchen ehrbaren Umgangs nichts wiedriges zu præsumiren nöthig hätten. Was indessen die Conversation mit Frauenzimmer an sich betrifft / so ist selbige / wenn sie in Zucht und Ehrbarkeit geschicht / gar nicht zu tadeln / sondern vielmehr denen Mann-Personen / in specie auch denen Studiosis zu rathen. Als welche durch dergleichen honette Conversation sehr viele Geschicklichkeit fassen / beredsam werden und sich von Tage zu Tage in anständigen Sitten noch weiter habiliciren können. Dabey ich mich erinnere / was wol ehemahls gelesen: satis erit, si intelligamus, neminem adeo esse

eſſe inertem aut Cimonem, qui ex honeſto amore & ingenua fœminarum converſatione, laudabilibus & divinis cogitationibus inflammari ſe non ſentiat; & qui præter alia præclara etiam ad poëtices ſtudium non incitetur &c. Unde quidam Poëta ita cecinit:

Ita puella meum perficit ingenium!

Late Stephan. Guaz *de civil. converſ. Diſſert.* 4. *p. m.* 349. *ſeq.* Was aber dieſe Converſation mit dem Frauenzimmer an ſich betrifft/ ſo beſchreibet ſelbige der Herr Heumann in ſeinen *Politiſchen Philoſopho cap.* 2. §. 17. geſtalt die gantze Kunſt darin beſtehe/ daß man frey und etwas luſtig mit dem Frauenzimmer umgehe/ und demſelben hierbey extraordinaire Ehre und Höfflichkeit erweiſe/ im übrigen aber gantz indifferent ſey. etc.

CAPUT. XVII.

NAch dieſen geführten Diſcurſen beſchloß die gantze Geſellſchafft ein wenig vor das Thor ſpatziren zu gehen. Sie legten alſo ihre Haudegens an und ſchlenderten hin. Das angenehme Wetter aber verleitete ſie/ daß ſie weiter gingen/ wie ſie ſelbſt vermuthen waren. Doch gaben ſie bey dieſem Spatziergehen ihre Unterredungen nicht an. Denn obzwar einige die ihnen begegnende Perſonen zuweilen mit Worten vexirten: Anerwogen Pantophilus einem nicht gar zu wolgeſtallten Mägdgen/ ſo ihm begegnete/ ihre Häßlichkeit mit dieſen Worten vor-

warff: Wie kommt es doch / daß ihr ein so gar schöner Schatz seyd? die ihm aber bald zur Antwort gab: Das ist leicht zu errahten: denn wie meine Mutter mit mir schwanger ging / hat sie sich an dem Herrn versehen / und ist darüber so sehr erschrocken. Imgleichen ein ander zu einem Bauren / der auf einem Esel ritte / welcher ohngefehr hefftig zu schreyen anfing / sagte: O / des groben Esel-Reuters / der seinen Esel ausser der Jahres-Zeit also schreyen läst! Dem aber der Bauer antwortete: Es ist sonsten meines Esels Gewonheit gar nicht / ausser der Zeit zu schreyen. Wenn ihm aber jemand von seinen Bekannten oder guten Brüdern begegnet / so läst er vor grosser Freude sich allemahl hören. Dennoch aber waren andere / welche zu dergleichen Possen kein Belieben trugen / sondern sich mit Gesprächen ergetzten. Absonderlich war Virtuano, nachdem er eine Kuh nebst ihrem Kalbe daher treiben sahe / auf die Frage gekommen: Wenn man jemanden eine tragende Kuh verkauffe / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft sey / oder ob solches absonderlich müsse bezahlet werden? Der bey ihm ging / Namens Hilario, antwortete hierauf: Wenn die Rede ist von einer noch tragenden Kuh / so ist es ausgemacht / daß die Frucht zugleich mit derselben verkaufft sey / und daß der Verkäuffer nachhero / wenn das Kalb jung wird / keinen Anspruch mehr daran habe / indem die junge Frucht / so lange sie noch nicht gebohren / ein Theil des Thieres oder der Mut-

ter

ter iſt / und alſo davon nicht kan abgeſondert werden. *L. 1. §. 1. de Ventr. inſpiciend L. 73. ff. de legat.* 2. Dn. Pagenſtecher *de Jur. ventr. part. 2. ſect. 8. & part. 3. ſect. 5.* Es wäre denn Sache / daß der Verkäuffer bey Verkauffung der Kuh / oder eines andern Thieres / ausdrücklich verabredet oder bedungen hätte / daß er das Kalb oder Fullen / wenn es jung geworden / wolle wieder haben. Da es ihm alsdann nach getroffener Abrede muß verabfolget werden. Wäre es aber Sache / daß bey der Verkauffung der Kuh das Kalb zwar bereits geboren / aber noch bey der Kuh ſaugend wäre / ſo wird es nicht mehr als ein Theil der Mutter angeſehen / einſolgnich nicht mit derſelben verkaufft / ſonden es bleibet dem Verkauffer / obgleich die Kuh weggeführet wird. Dn. Berger. *Reſolut. II. Obſt. tit. ff. de act. emt. & venat. quæſt. 8.* Dn. Pagenſtecher *l. d. ſect. 5. §. 1.* Es möchte denn etwa der Käuffer das Kalb expreſſe mit einbedungen haben / daß er es alſo / laut der getroffenen Abrede / fordern könte. Franzkius *ad ff. tit. de act. emt. & vend. n. 202.* Wobey mir eben die Frage einfällt / welche (wenn mir recht iſt) Herr Henricus Kluver in einem beſondern Tractätlein erörtert: Ob nemlich eine Frau / wenn ſie etwa auf dem Poſtwagen eines Kindes geneſen wurde / für ſolch neugebohrnes Kind müſſe Poſtgeld geben? Dieſes iſt eben ſo / fiel ihm Virtuano in die Rede / als wenn ich frage: **Ob eine Weibes-Perſon / die ſich auf ein Schiff gedungen / und währender**

Schiffart ein Kind gebähre / für ſolches Kind müſſe ein beſonder Fähr-Geld geben? Ich antworte nein dazu / verſetzte Hilario, indem Ulpianus in *l. 19. §. 7. ff. locati* ausdrücklich ſaget: Si quis mulierem vehendam navi conduxiſſet, deinde in navi infans natus fuiſſet, probandum eſt, pro infante nihil deberi: cum neque vectura ejus magna ſit, neque his omnibus utatur, quæ ad navigantium uſum parantur. Conf. Dn. Pagenſtecher *de jur. ventr. part. 9. ſect. 3.* Denn ohne die Urſachen / welche Ulpianus dieſerwegen in dem angeführten Geſetze beybringet / beweget mich die negativam zu behaupten / die gemeine Rechts-Regul: Omne acceſſorium ſequitur ſuum principale, *can. 42. de R. J. in 6to.* Da nun das neugebohrne Kind ein acceſſorium der Mutter ja pars viſcerum maternorum iſt; die Mutter aber als die Haubt-Perſon auf das Schiff gedungen und das Geld bezahlet hat; als folget auch / daß das Kind zu der Mutter muß gerechnet werden / und von fernerm Fähr-Gelde frey ſeyn. Pantophilus, ſo ſich eben zu dieſen beyden geſellet hatte / gab ſeinen Senff auch dazu und ſprach: Ich will dieſes auch daher behaupten. Wenn ich ein Schiff dinge daß es mir ſoll meinen Raſten oder ein ander Paquet mit übernehmen / und ich dann mit dem Schiffer nach der Gröſſe und Beſchaffenheit des Raſtens gedungen habe / und wir des Contractus einig ſind / auch nunmehro davon fahren / ſo gilt es nachhero dem Schiffer

ser gleich / ob ich das Paquet, so vorher in eins war / zertheile und zwey Packen daraus mache / oder ob ich es in einem Stücke lasse / indem er doch die Last fahren muß. Wann nun gleicher gestalt eine schwangere Frau mit einem Schiffer sie mit überzunehmen accordiret hat / so gilt es hernacher dem Schiffer gleich / ob er das junge Kind gebohren oder annoch in Mutter Leibe verschlossen fahren muß / weilen dadurch sein Schiff nicht mehr beschweret wird / als wie es vorhin gewesen ist. Virtuano fing über diese schöne Vergleichung eines Bücher-Kastens mit einer schwangern Frau heimlich an zu lachen / und bemühete sich auf einen andern Discurs zu kommen / indem er sprach: Dem sey wie ihm wolle / die Rechte sind einmahl klar / daß eine Mutter für ein solch neugebohrnes Kind kein Fähr-Geld zu geben nöthig habe. Und deucht mich / daß wir besser thun / wenn wir voritzo die Vota colligiren / ob wir / indem wir uns ein wenig zu starck erhitzet / in die nechste Dorff-Schencke gehen und einen Labe-Trunck thun wollen? Worauf die gantze Gesellschafft mit einem so einhelligen Ja antwortete / daß man hätte meynen sollen / es wäre nur ein eintziger Mann gewesen / so da geredet hätte. Das erste Wirths-Haus war ihnen demnach das liebste / wohin sie sich insgesammt verfügten und sich bey einem Tisch setzeten / dabey bereits ein Mann saß / so schon etwas bey Jahren war. Unsere Gesellschafft meynete / daß es etwa der Halb-Ehrwürdige Küster des dasigen Kirchspiels wäre: Allein

sie

sie erfuhren bald/ daß er sich mit dem Titul eines weisen Herrn Bürgermeisters aus einem geringen Marck-Flecken schlepte. Er war sonst seiner Profession nach ein Tabacks-Krämer; er hatte es auch vielleicht in Schulen vormahls so hoch gebracht / daß er das so genannte Vestibulum oder den Orbem pictum möchte auswendig gelernet haben / derohalben mischete er in alle seine Reden etwas Latein mit ein / es mochte gleich klingen oder klappen/ wie es wolte. Wie er nun sahe / daß unsere Gesellschafft die durch die Motion ihr zugestossene Hitze so schleunig durch das kuhle Bier vertreiben wolte / warnete er sie höfflich / indem er ihr die Gefahr vorstellete / darein sie sich solcher gestalt stürtzen könte. Denn sprach er / ich habe es mit meinem grössesten Schaden selbst experiret / als ich neulicher Zeit bey unserm Herrn Stadtschreiber ad convitium inventiret gewesen bin. Da habe ich / als ich nur ein wenig warm war/ mit einem kalten Truncke einen grausamen incest begangen/ daß mir auch ein Calternarr auf die Lumbones fiel. Und weilen ich ohnedem ein porculenter Mann bin/ so war ich in Aengsten/ daß gar eine apenlexia daraus werden möchte. Ich weiß wol / was der Doctor, um diese peccata zu curriren/ für Mühe hat müssen adhenbiren/ denn das Ding war von grosser Impudentz. Die gantze Gesellschafft kunte sich hierüber kaum das Lachens erwehren; damit jedoch der Herr Bürgermeister / als an welchem sie noch einige Kurtzweil zu haben vermeyneten/

neten / nicht vor den Kopff gestossen würde / so verbiß ein jeder das Lachen so gut / als er konte. Virtuano gab ihm auch Beyfall / und sagte / daß es der Gesundheit gar nicht dienlich sey / wenn man hitzig wäre / und so gleich kalt Bier trünke. Er gab sich ferner mit dem HErrn Bürgermeister in das Wort und erkundigte sich nach seinem Zustand. Da denn der Bürgermeister nach einer langen Rede von seiner Auffkunfft auch endlich sagte: Ich bin zwar keine gratulirte Person / jedoch bin ich denen Literatibus höchst infectioniret. Das macht / weil der Herr auch studiret hat / antwortete Virtuano, dahero ihm auch nicht unbillig das Glück den Regiments-Stab in die Hand gegeben hat. Doch möchte ich wol wissen / wie hoch er es in seinem Dienste jährlich bringen könne? Meinen Dienst verwalte ich auf unserm Rathhause / antwortete der Bürgermeister / und habe nicht nöthig / sonderlich hoch darnach zu steigen / indem unsere Raths-Stube ein und alle Jahr nur 3. Tritte hoch von der Erden ist. Ich meyne / versetzte Virtuano, wie viel Bestallung er jährlich wegen seines Bürgermeister-Ampts zu genessen habe? Worauf er hurtig heraus sagte: Das tas ist eben nicht sonderlich groß / und belaufft sich nur auf 5. Gulden / allein das netas muß das beste thun. (Er meynte / das tas solle die Besoldung / das netas die accedentien bedeuten.) Da auch unsere Gesellschafft bey Anschauung des gegen über stehenden künstlich erbaueten Thurms sich etwas verwunderte / und

bey

bey der Gelegenheit von der Baukunst zu reden anfing / menagete der Herr Bürgermeister seine kupfferne Münze auch darunter; er lobte sein wol aptirtes Maus und sprach: Ich habe zwar die Fornication (fortification) nicht studiret / habe auch keinen andern Architectum dazu gebrauchet / als mich selbst / und dennoch macht es eine gute Parade. Wie hierauf unsere Herren von der Motion, so man sich ungemein auf die Mahlzeit zu machen pflegte / etwas bemerckten / und daß solche zu Beförderung der Gesundheit sehr dienlich sey / mit ziemlichen Gründen darstelleten; so wollte doch solches dem Herrn Bürgermeister nicht in den Kopff / sondern meynete / daß der Motus vor der Mahlzeit besser sey als nachhero. Ich / sprach er / mache mir allezeit einen Timotheum vor der Mahlzeit / damit ich einen besseren Nativität zum Essen bekomme / und spühre auch deraus guten effect.

CAPUT. XVIII.

Es hätte unsere Gesellschafft gerne noch einige Stunden ihrer Weißheit / dem Herren Bürgermeister zugehöret / wenn nicht die sich zum Untergang neigende Sonne sie erinnert hätte / daß es Zeit sey nach Hause zugehen. Sie nahmen darumbero von ihm Abschied und wendeten sich wieder nach der Stadt zu. Unterwegens aber redeten sie noch vieles von diesem Bürgermeister. Sie betrachteten anbey die lächerliche Gewonheit

heit der geringen Leute / daß / wenn ſie etwa ein Jahr lang die Teutſchen Zeitungen geleſen / und daraus einen oder andern Frantzöſiſchen Terminum erſchnappet hätten / ſie alsdenn nichts als lauter Frantzoſiſche Terminos anbrächten / die doch zum öfftern gar nichts bedeuteten / wie jene Jungfrau gethan / die zu einem Cavalier geſaget: Der Herr iſt ein braver Coujon, vermeynende / daß ſie damit gar ſchön geredet hätte. Andere hingegen / ſo etwa in ihrer Kindheit das kleine Vocabularium auswendig gelernet / miſcheten zwiſchen ein jedlich Teutſches Wort ein Lateiniſches / welches ſich jedoch zum öfftern ſo ſchön reimete / als Pontius Pilatus in das Credo, wie jenes Profeſſoris Frauen Worte geklungen / welche ihre Tiſch-Burſche vermahnet hätte von einem gewiſſen Gerichte zu eſſen / denn es wäre gut ad coitum zum Trunck; und einander Frauenzimmer habe der einſt zu einem Jungengeſellen / welchen ſie lange nicht geſehen gehabt / bey ſeiner Ankunfft geſaget: Will uns der Herr auch einmahl wiederum viſiliren? pro viſitiren. Hierbey fällt mir ein / ſprach einer aus der Geſellſchafft / was ſich mit einem Buchbinder zugetragen / und wie derſelbe in Lateiniſcher Sprache um Gnade bat. Denn wie ich vor dieſem zu Marpurg ſtudirete / gingen unſer etliche an einem Abend grallaten und krätzelten mit den Degen auf den Steinen / daß das Feuer heraus ſprang. Indem höreten wir dort einen andern Feuer hauen und auf uns zukommen. Wir gingen hurtig auf den Stürmer

loß /

loß / welcher aber / als wir seinen Rücken mit Klingen-Schmalz ziemlich abschmierten / mit heulender Stimme sprach: Parcite, parcite! ego etiam sum membrana hujus Scholæ. Er wolte sagen / membrum, und gehöre zu den Studenten / dadurch sie ihn also erkannten / und liessen ihm demnach seine membranam, oder Haut / ferner unerschlagen / jedoch mit der Erinnerung / daß er sich solte nach Hause verfügen / oder seine membrana würde ihm weich geklopffet werden.

Ich lasse dieses Buchbinder Latein / absonderlich da es in Ernst ausgesprochen ist / noch hingehen / versetzte Virtuano, zum wenigsten erhellet daraus / daß er dieser Sache mächtiger gewesen / als jener Hildesheimische Abt / Nahmens Theodoricus. Denn als Anno 1434 zu Basel ein Concilium gehalten wurde / und vorbenannter Bischoff sich auch darauf eingefunden hatte / wurde ihm / weilen er ein ansehnlicher Mann war / von den andern aufgetragen / daß er wegen des angefangenen Concilii eine Messe halten solte. Welches er dann aus einem Buche solcher gestalt verrichtete / daß sich alle anwesende darob verwunderten. Absonderlich aber fand sich ein Cardinal an / welcher meynete / Herr Theodoricus wäre etwa ein grosser und gelehrter Doctor, suchte dannenhero Gelegenheit mit ihm zu sprechen / da er ihn dann in Lateinischer Sprache sehr zierlich anredete / zumahlen er ein Italiäner und der Teutschen Sprache nicht mächtig war. Allein

der

der gute Abt ſtund wie Pauter an der Sonne / und wuſte nicht / ob er verrahten oder verkaufft wäre / ſintemahl er die Zeit ſeines Lebens nicht ſonderlich viel auf das Latein gehalten hatte; doch ſagte er endlich zu ſeinem bey ſich ſtehenden Capellan auf gut Teutſch / was er doch antworten ſolte / damit er nicht beſchimpffet würde. Dieſer gab ihm gar bald einen Rahtt und ſprach: Eure Hochwürden nennen einige Ampthäuſer und Dörffer / ſo um Hildesheim etwa belegen ſind. Der Abt nahm ſolchen Rath an / und ſprach dannenhero zu dem Cardinal: Steurwald / Haaſe / Gieſen / Woerſee / Kahlenſtede / Düſpenſtede / Itzen ꝛc. Als dieſes der Cardinal gehöret / hat er den Capellan in Lateiniſcher Sprache gefraget: Ob der Herr Abt etwa ein Grieche wäre? Welches / als es der Capellan bejahet / hat der Cardinal mit ihm ferner zu reden nachgelaſſen. Joh. Gilen. *Vit. Academ. part. 1. Diſput. ult. §. 87. p. m. 336.* Wenn ich von dieſem ungelehrten Abt / verfolgete Mulano, dürffte auf die ungelehrten Doctores fallen / ſo hin und wieder befindlich ſind / und gleich denen getünchten Gräbern groſſen äuſſerlichen Schein von ſich geben / in dem Gehirne aber wenig Krafft haben / und mit ſchlechter Gelehrſamkeit ausgerüſtet ſind / ſo könte ich derſelben gewiß eine lange Reyhe darſtellen. Von Bononien / wie auch von Padua, zween berühmten Städten in Italien wird berichtet / daß daſelbſt dereinſt ein zwar reicher doch ungelehrter Teutſcher angekommen ſey / und ſich angegeben habe / Do-

Ctor

ctor zu werden. Nachdem es geschehen/ sey der neugebackene Doctor wiederum seiner Strassen gereiset. Als er nun bereits einige 40. Meilen zurück geleget / sey ihm erst beygefallen / daß er vergessen habe zu fragen / in welcher Facultät er sey Doctor worden. Er sey demnach eilends wieder umgekehret und habe die Herren Professores ersuchet / ihm ohnschwer zu eröffnen/ worin er Doctor worden sey. Worauf er zur Antwort erhalten : In Germania. Mit welchem Bescheid er wieder fortgezogen/ und einem jeden gesaget habe / daß er Doctor in Germania sey. Ein ander / so sich gleichfals dasiger Orten den Doctors Hut hatte aufsetzen lassen / reisete mit einigen Gelehrten / welche/ als sie höreten / daß er sich Doctor schelten ließ / ihn frugen ; In welcher Facultät er Doctor sey? denen jener zur Antwort gegeben: Fürwahr/ ihr Herren sie haben dazumal so sehr mit mir geeylet/ daß ich solches nicht einst habe erfragen können / doch wird es der Brief / den ich bekommen/ ausweisen.

O mein Herr! erwiederte Virtuano, wir haben nicht nöhtig / daß wir eben nach Italien reisen und die daselbst gemachten Doctorellen betrachten / denn es werden derselben heut zu Tage auf den Universitäten in Teutschland auch nicht wenige gemacht. Wie manchen Candidaten habe ich allein auf dem Catheder pro licentia disputiren gesehen / so doch die gantze Zeit über / ich wil nicht sagen / kein eintzig Argument assumiret / sondern so gar nicht ein Wörtlein gesprochen hat. Welcher nichts de-

stowe-

ſowenig zum Doctor gemacht worden. Und war nur Schade / daß der vormahlige berühmte Profeſſor Juris zu Dovay in Flandern / Johannes Colvinerius, die promotion nicht verrichtete / indem er ſonſt manchem ſeinen Ehren-Titul würde aufgedecket haben. Denn als dieſer Profeſſor einsmahlen einen Studioſum, Johann von Weſel genannt / in Baccalaureum creirete; und er denn das vitium an ſich hatte / daß er bey manchem Worte die letzte Sylbe widerholete / ſo brachte er die Formulam promotionis mit dieſen Worten hervor: Ego Johannes Colvinerius, *crus*, te Johannem von Weſel / Eſel / promoveo in Baccalaureum, *aureum* &c. Und daher kommt es / daß heut zu Tage graduirte / auch wol in Ehren-Aemptern ſitzende Perſonen erfunden werden / welche die zu ihrer profeſſion gehörige Bücher nicht einſten kennen / ſondern wol mit Mr. Raggi, Auditeur de la Chambre Apoſtolique zu Rom / in dem Wahn ſtehen / der Codex Juſtiniani ſey eine gewiſſe Perſon. Denn als ſich ein gewiſſer Advocat auf den Codicem beruffen / hat gedachter Mr. Raggi ſogleich den Gerichts-Diener beordert / ſelbigen her zu fordern. Vid. Melanges *de l'Hiſtoire & Literature* par Mr. Marville. *Tom.* 2. *p.* 221. Wie dann faſt dergleichē Infortunium Litterarium einem gewiſſen Conſiſtorial-Aſſeſſori begegnet iſt. Denn als man wider ſein Decitum in puncto matrimonii ſich auf den Carpzovium beruffen / wie der gantz zu wider wäre / hat er voller Verdruß geantwor-

tet: Wer is der Diebels Kerl der *Carpzov*? Lat ihn herin kommen. Neueröfn. *Mus.* 12. Oeffn. *p. m.* 1058. Es fällt mir hiebey ein/ fing Pantophilus an/ was ich ehemahls in des Herrn Prof. Gundlings gelehrten Programmate de barbaris Lejulcis von dieser Materie gelesen/ daß zu den Zeiten der Kayser Valentis und Valentiniani solche gelehrte und geschickte Männer in der Jurisprudenz seyn vorgefunden worden/ daß viele derselben so rüde und unerfahren gewesen/ ut nunquam se Codices habuisse meminerint, & si in Circulo doctorum auctoris veteris inciderit nomen, piscis aut edulii peregrinum vocabulum esse, arbitrarentur. Es ist fast wahr/ verfolgete Musano, was Lassenius in seinen Adel. Tisch-Reden/ Gespräch 9. *pag.* 337. mit diesen Worten saget: Die Ehren-Titul werden heutiges Tages nicht mehr nach Verdienst und Weißheit ausgetheilet/ sondern einem jeden gegeben/ der sie begehret/ ꝛc. Und der Poët spricht nicht uneben:

Dignus & indignus pariter nunc ambit honores,
Atque ablativus casus utrumque beat.

Ein ander saget auch nicht unbillig: Multi habent doctoram, sed non doctrinam. Viele haben zwar den Namen der Doctoren/ sie sind aber Englische Doggen und Teutsche Thoren.

Es

Es heiſt von ihnen:
In Inſtitutis, comparo vos brutis;
In Digeſtis, nihili poteſtis;
In Codice, didiciſtis modice;
In novellis, comparamini Aſellis.
Im Reichs-Abſcheid
Seyd ihr nicht kommen weit;
Was ſey *Capitulation*,
Da habt ihr ſchlechtes Wiſſen von.
Das Sachſen-Recht verſteht ihr ſchlecht:
Et tamen creamini Doctores,
O tempora, o mores!

Der Herr Harſdörffer (wo ich nicht irre) nennet einen ſolchen ungelehrten Doctor ein falſches Camiſol oder Unterwams/ das von auſſen Sammet und Seiden ſehen läſt/ inwendig aber von Zwillig oder Futtertuch gemacht iſt. Doch glaube ich/ daß dergleichen unwürdige Doctorellen auch bey GOtt ſelbſt verhaſſet ſeynd/ indem ſie ſich mehr unternehmen/ als ſie præſtiren können/ ja es beweiſet Herr Cotemann. *reſponſ. academ.* 14. *n.* 74. & 75. daß ſie den Menſchen höchſt ſchädlich und in dem gemeinen Weſen nicht zu dulden wären. Alldieweilen nun heut zu Tage faſt ohne Unterſcheid einieder/ der nur Geld hat/ in Doctorem creiret wird/ und ſolche Magiſtellen und Doctorellen gemacht werden/ die des Macher-Lohns bey weitem nicht werth ſind; ſo kommt es auch gröſſeſten Theils daher/ daß dergleichen Academiſche Ehren-Gradus und Titel von den Meiſten ſehr verachtet und gering geſchätzet wer-

den. Vid. B. Gisen. *P. 2. Vitæ academ. disp. 6.* Zwar ist heilsam verordnet/ daß die Herren Professores, welche denen Ungeschickten und Ungelehrten zu dergleichen Academischen Ehren verhelffen und sie zu Doctoren machen würden/ ihrer Dignität und Profession, als zu einer Straffe/ sollen entsetzet werden: B. Gisen. *L. c. §. 43.* Allein dieses gehöret heutiges Tages unter die Leges Abrogatas. Doch war Pabst Honorius von solchen fratribus ignorantiæ kein Patron, sondern als ihm einsten ein Bischoff vorkam/ der ihm nicht Lateinisch antworten kunte und sich damit entschuldigen wolte/ daß er niemahlen eine Grammatic gelernet auch keinen Donat gelesen hätte/ removirte er ihn so gleich. Kämen auch heut zu Tage dergleichen ungelehrte Leute nicht zu Dienste/ sondern würden abgewiesen/ so dürfften so viele Stümpers unter denen/ die den Nahmen von der Gelehrsamkeit führen wollen/ nicht erfunden werden. Ich sage inzwischen mit dem Herrn Taubmann:

Doctrina & virtus pretium, quo Doctor ematur,
Si res argenti est, morio Doctor erit.

Ich muß hiebey etwas weniges von denen Barbarismis ridiculis erzehlen/ verfolgte Musano, so von Leuten/ die für gelehrt haben passiren wollen/ begangen und hin und wieder aufgezeichnet sind. Und gleich wie das Wort barbarus von einer Verspottung seinen Ursprung haben soll: denn da die Juden von denen Römern

und Griechen unter die Barbaren gezehlet wurden; dieſe Juden aber / wenn ſie einander begegneten und freundlich ſich bezeigen wolten / das Wort Bar, welches in ihrer Sprache ſo viel als Sohn heißt / adhibirten und zum Zeichen der Leutſeligkeit einer zu dem andern ſagten: Bar! bar! Sohn! Sohn! ſo haben hernechſt die Griechen und Römer dieſe Worte zuſammen gezogen und ſelbige denen Juden ſpotsweiſe nachgeruffen / woraus endlich das Wort Barbaren ſoll geworden ſeyn. Vid. Neueröffnetes *Muſeum* 12. Oeffn. §. 5. *p. m.* 1050. Alſo müſſen auch billig diejenigen / welche dergleichen barbariſmos begehen/verſpottet werden. Dieſes meritiret nun jener Senior, welcher/ wie in einem Synodo die Frage auf das Tapet kam: Utrum hæreticus ſit interficiendus? ſehr prompte darauf antwortete: Vos eſtis mirabiles Domini, non diligenter legiſtis ſacram Bibliam. Non legiſtis illud dictum Pauli ad Tim. III. Hæreticum poſt unam atque alteram admonitiam *de vita*, *de vita*, vom Leben pro devita, meyde. Gleich gelehrt war jener Antonius Varga, welcher das Pariſiſche Blutbad mit dieſen tröſtlichen Worten defendirte: Hæretici fraxerunt templa, nihil boni faxerunt contra, ergo deberent omnes patibulare. Wie dann auch jener Bayriſcher Pfaff zu Pabſt Zachariæ Zeiten ein ſolcher frater ignorantiæ geweſen/ dahero er ein Mägdgen tauffte/ in nomine Patria. Filia & Spiritua Sancta, in Meynung / weilen es ein Kind fœminini generis, ſo

müste er sich auch in der Tauffe darnach richten. Vid. Neuerösii. *Mes. L. c. p.* 1067. Auch erinnere ich mich / gelesen zu haben / daß ein Frantzösischer Münch und Bibliothecarius, Nahmens à Sanct. Carolo, gemeynet habe / Cabbala sey ein Ertz-Bösewicht gewesen / der wider Christum vieles geschrieben / und dessen Anhänger würden Cabbalisten genennet; Und jener Päbstl. Theologus, Michaël ab Isselt, bildete sich ein / der Türcken Alcoran sey ein fürnehmer Gesetzgeber / wie ehemahls Lycurgus gewesen. Anderer Exempel anitzo zu geschweigen.

CAPUT. XIX.

Unter diesen Gesprächen waren sie unvermerckt vor das Thor gekommen / und weilen sie höreten / daß eben dieienige Glocke leutete / worauf sonst ein hungriger Magen sehnlich zu warten pfleget; so gingen sie desto hurtiger zu / damit auch im essen nichts möchte versäumet werden. Virtuano und Pantophilus legten sich nach eingenommenem Abendmahl bald zur Ruhe / um desto eher des andern Morgens wieder bey der Arbeit zu seyn. Welches dann auch geschahe; und damit sie einige Tage von aller Ansprache befreyet bleiben und ihre Studia desto besser treiben möchten / so befahlen sie ihrem Hauswirth / daß / wenn etwa jemand kommen und nach ihnen fragen würde / er nur sagen solte / daß sie nicht zu Hause wären. Zu welchem Ende sie auch den Schlüssel aus der

Stuben-

Stuben-Thür zogen und die Vorhänge vor die Fenſter thaten. In ſolcher den *Muſen* ſehr angenehmen Einſamkeit ſaſſen ſie gar andächtig über den Büchern. Pantophilus philoſophirte zu weilen bey durch / Virtuano aber wolte ſeine Geſchicklichkeit auch einſt auf dem Catheder ſehen laſſen/weswegen er eine curieuſe Diſſertation von dem Rechte des Barts auszuarbeiten anfing. Sie war zwar in Lateiniſcher Sprache verfertiget: alldieweilen aber nicht allein die Herren Lateiner/ ſondern auch die Nieder-Sachſen und Weſtphälinger mit Bärten um das Maul verſehen ſind; als wird auch einem das Latein nicht verſtehenden Teutſchen nicht unlieb ſeyn / wenn man dieſe Diſſertation, ſo ſonſt vielleicht niemand würde bekannt werden / in Teutſcher Sprache allhier herſetzet. Der Titel war demnach:

Diſſertatio

Philoſophico-Juridica

de

Jure Barbæ,

ſive

Vom Bart-Rechte/

quam &c.

§. I.

Es haben zwar bereits einige gelehrte Männer von dem Bart geſchrieben / wie dann

unter andern der hochberuhmte Philoſophus, Herr Jacobus Thomaſius, weiland Profeſſor zu Leipzig / von dem Bart ein vortreffliches Scriptum verfertiget. Jngleichen hat der gelehrte J. F. W. Pagenſteeher einen leſenswürdigen Tractat unter dem Titel: Prognoſticon de Barba &c. heraus gegeben. So hat auch vormahls der unvergleichliche Jurisconſultus Franciscus Hotomannus in einem Tractat, de jure regali capillitii, von dem Bart in mehrem gehandelt: jedennoch aber / da ſich ein gut Lied wol zweymahl ſingen laſt; auch von demjenigen / womit wir täglich zuthun haben und uns immer vor Augen ſchwebet / nicht zu viel kan geſagt werden / *l. 25. ff de liber. legat.* als kan uns auch niemand verhoffentlich verdencken / wenn wir den bereits verſchiedentlich geſchornen Bart / indem von Tage zu Tage was neues wiederum daran wächſet / noch einmahl ſcheren und abputzen.

§. II.

Es iſt demnach der Bart die Zierde eines Mannes und ein unfehlbahres Kennzeichen der Mannheit / ſo zum Unterſcheid des Geſchlechts den Männern ordentlicher Weiſe von der Natur beygefüget worden. Wie dann die Philoſophi ſagen / daß der Bart denen Männern zur Zierde und Würdigkeit von der Natur gegeben ſey. Dahero Ovidius nicht unbillig urtheilet / wann er ſpricht:

Barba viros hirtæque decent in corpore ſetæ.

Und

Und Lactantius *de opificio Dei cap. 7.* ſchreibet: Barba confert ad dignoſcendam corporis maturitatem, ad differentiam ſexus, ad decorem virilitatis & roboris. Ut videatur omnino non conſtituta fuiſſe totius corporis ratio, ſi quicquam aliter eſſet effectum. Dahero Diogenes auf die Frage: **Warum er einen Bart trüge?** recht geantwortet: ut eam videns & tangens virum me eſſe meminerim. **Damit ich in Anſchauung und Betrachtung deſſelben mich erinnere/ daß ich ein Mann ſey.** Johan. Heidfeld *in Sphing. cap. 15. p. m. 418.* Joh. Joach. Speidel *in Notab. Junii. hiſtor. Polit. ſub lit. B. n. 12.* Desgleichen hat auch geſagt jener Profeſſor zu Baſel/ Hieronymus Rhetus. **Der Bart/ ſprach er/ lehret mich/ daß ich kein Weib/ ſondern ein Mann bin/ und daß ich mich männlicher Tugenden mit ſtandhaffem Gemüthe befleiſſigen ſoll.** Ariſtoteles meynet/ daß der Bart nicht allein ein Zeichen der Tapfferkeit abgebe/ ſondern auch vieles zu der Würde und Anſehen eines Mannes contribuire. Weswegen die Alten nicht allein ihre Haare geſchmücket/ ſondern auch den Bart trefflich gezieret haben. Servius *ad l. lib. 6. Æneid. verſ. 300.* Daß alſo jener Spartaner/ als er gefraget wurde: **Warum die *Lacedæmonier* einen ſo groſſen Bart trügen/** nicht uneben geantwortet: Quoniam hic ornatus præ omnibus aliis homini æſtimandus. Und wie ſehr die alten Römer auf einen guten Bart geſe-

hen haben / iſt daher zu ſchlieſſen / daß die jungen Geſellen ihre erſten Bart-Haare abgeſchnitten und den Göttern geopffert oder geheiliget haben / damit der Bart hinkünfftig einen deſto beſſern Wachsthum haben möchte. Alex. ab Alexand. *gen. dier. lib. 5. cap.* 18. conſer. Sueton. *in Neron. cap.* 12. & Philip. Camerar. *hor. ſubciſ. cent. 1. cap.* 36.

§. 3.

Es hat aber der Bart / nach der Meynung des ſubtilen Cardani *lib. 8. de ſubt.* ſeinen Urſprung von der Wärme und Wolſtande der Gebuhrts-Glieder / und hätten dieſe mit jenem gleichſam eine heimliche Correſpondentz / indem Knaben / Verſchnittene und Weiber ordentlicher Weiſe keine Bärte hätten. Wie dann auch / wenn der Bart grau wird oder gar ausfällt / es eine nicht geringe Anzeigung giebt / daß es mit der Mannheit gemeiniglich aus ſey. Folget dannenhero / daß / wo ein vollenkommener guter Bart iſt / daſelbſt auch eine vollkommene Mannheit ſey. Deswegen die Leute in vielen Ländern / und ſonderlich in Niederland / dafür halten / daß die glatten Hänſe ohne Bart nicht männlich und tüchtig genug zum Eheſtande wären. Derohalben jene ihre Töchter nicht gerne einem Manne geben / der kahl ums Maul iſt / und keinen tüchtigen Bart hat / weilen ſie befürchten / es dürften keine Erben von einem ſolchen kahlen Kerl erfolgen. Vid Levin. Lemn. *de occult. natur. mirac. part. 1. lib. 6. cap.* 22. Wiewol dieſes nicht eben allemahl ein-

ein trifft / ſondern die Erfahrung bezeuget / daß die / ſo ohne Bart und glat ſind / ſich auch im Kinderzeugen als Männer halten.

§. 4.

Doch iſt es auch den geſunden nicht gut / daß ſie ſich offt den Bart mit einem Schermeſſer laſſen kahl abſcheren: denn es ſchwächet ein ſolches die Kräffte nicht wenig / machet die Leute weibiſch und weich; ja es zertheilet und machet zu nicht die natürliche Wärme und die lebhaffteſten Geiſter; einfolglich benimmt es einem Manne das Hertz / und die männliche Kühnheit / ſich in Gefahr zu wagen. Wenn man aber im Gegentheil den Bart wol ausſtreichet und ihn mit einer Laugen waſchet / ſo ſoll dieſes / nach dem Zeugniß der Medicorum, geſund ſeyn / ein klares Geſicht und ein männliches Hertz machen. Vid. Levin. Lemn. *d. L. part.* 5. *lib.* 9. *p. m.* 391.

§. 5.

Es bekommt aber der Bart nach Art und Beſchaffenheit ſeiner vielfältigen Beſcherung auch vielfältige Nahmen: dann bald heiſt er ein Knebel-Bart / bald ein Stutz-Bart; denn ein Schwickel-Bart / ein Schweitzer-Bart / und ſo fortan.. Und *Philander* von Sittewald *part.* 2. *Viſion. ſatyr.* 1. giebet denen Bärten wegen ihrer mancherley wunderlichen Beſcherungen auch viele wunderliche Nahmen / indem er ſie nennet: Zirckel-Bärtel / Schnecken-Bärtel / Jungfern-Bärtel / Teller-Bärtel / Spitz-Bärtel / Enten-Nedel / Schmal-

Schmal-Bärtel / Zucker-Bärtel / Türcken-Bärtel Spaniſch-Bärtel / *Italiäniſch*-Bärtel / Sonnenaga-Bärtel / Drill-Bärtel ꝛc. Wenn man aber die Farbe des Barts betrachtet / ſo kan man darnach die Bärte insgemein eintheilen / in rothe / ſchwartze / und weiſſe Bärte. Unter welchen Bärten der ſchwartze / (wozu auch der dunckel-braune gerechnet wird) den Vorzug behält / indem er / nach der Anmerckung der Medicorum, eine Anzeigung guter natürlicher Wärme und ſtarcker Leibes-Conſtitution ſeyn ſoll. Der weiſſe Bart hingegen / welcher insgemein ein Flachs-Bart genennet wird / (worunter jedoch der vom Alter grau und weiß gewordene Bart nicht mit begriffen iſt /) ſoll ein Merckmahl einer ſchwachen und krafftloſen Natur abgeben. Der rothe Bart aber hat heut zu Tage keine gute prædicata. Denn obzwar vormahls ein rother Bart für eine ſonderliche Zierde gehalten wurde: immaſſen man noch die Abbildungen ſchon längſt verſtorbener Könige / Fürſten und Herren ſiehet / ſo alle mit rothen langen Bärten gezieret ſind: dahero auch Kayſer Friedericus I. wegen ſeines rothen Barts ſich Barbaroſſam oder Ænobarbum nennen ließ: ſo ſaget man doch vielmehr heut zu Tage: Rother Bart nie gut ward. Roth-Bart / Schelmen-Art. Conf. Matth. *Theatr. hiſtor. in Frider. Barbaroſſ.* Und bildet ſich der gemeine Mann ein / daß Judas der Verräther einen rothen Bart gehabt habe. Wie dann einem Prediger / ſo einen rothen Bart

gehabt /

gehabt / dereinſt ſoll vorgeworffen ſeyn / daß er einen Judas-Bart habe. Welcher aber darauf geantwortet: Es iſt gar recht. Denn ſo lange Judas ein Jünger Chriſti war / hatte er einen rothen Bart / wie ich; wie er aber ein Schelm und Verrähter wurde / da bekam er einen ſchwartzen Bart / wie ihr. Doch mercket man / daß faſt alle Juden rothe Bärte haben. Die Urſach deſſen wil uns Nicol de Lyra lehren / nemlich / da Moſes das güldene Kalb zu Pulver verbrennet und ins Waſſer geworffen / hätten ſie daraus trincken müſſen / und davon rothe Bärte bekommen. Vid. plurib. luſtiger *Philoſoph. cap.* 46. *pag.* 471.

§. 6.

Es iſt aber von der Natur nur dem männlichen Geſchlecht der Bart ordentlicher Weiſe zugeeignet / damit deſſen Anſehen / Würde und Vollenkommenheit deſto beſſer herfür leuchten möge. Denn da die Weibes-Bilder eines ſo gravitätiſchen Anſehens nicht benöhtiget / ſondern vielmehr zu der Anmuth und Freundlichkeit erſchaffen ſind; als ſind ſie auch mit keinem Barte verſehen. Jedoch iſt öffters obſerviret worden / daß auch ein Frauenzimmer einen Bart gehabt. Da dann nicht die Rede iſt von einem ſolchen Barte / als jene Frau gehabt / welche mit jemand gewettet / daß ſie einen Bart habe / ſo 6. Schuh lang wäre / und dadurch ihren Mann verſtanden / welcher Caſpar Barth geheiſſen. Vielweniger redet man hier von alten ausgeſchlagenen Raqueten-Stöcker und ver-

verrunzelten Hellebarten / welche man in dem Hoſpital zu tode futtern muß / und denen zuweilen die Haare Fingers lang um das Maul wachſen ; ſondern man wil behaupten / daß junge und glatte Weibes-Bilder mit einem ordentlichen Barte ſind erfunden worden : wie dann zum Beweiß deſſen Caſpar Schott *in phyſic. curioſ. lib.* 2. *cap.* 22. Herr Paulini *P.* 2. Zeitk. erbaul. Luſt. *th.* 168. und andere viele Exempel bärtigter Weiber beybringen. Margaretha / Hertzogs Octavii zu Parma Gemahlin / muß ziemlich bebärtet geweſen ſeyn / indem man wegen ihres groſſen Barts von ihr geſaget / daß ſie ein männliches Maul habe. Dn. Hübner *Part.* 3. *Hiſtor. Fragt. lib.* 1. *cap.* 5. *pag.* 472. Bartholomæus Ambrolius meldet von einer Frau / deren Bart biß auf den Nabel gereichet / ja ſie ſoll einen Kamm vom Halſe an biß auf den Rücken mit Haaren bewachſen / als wie ein jähriches Füllen / getragen haben. Vid. der Gelehrte *Criticus quæſt.* 58. Die Urſach der Weiber-Bärte aber giebet Ariſtoteles *lib.* 3. *hiſt. animal. cap.* 11. indem er meynet / es geſchehe / wann ſie ihre monahtliche Gebühr nicht ablegeten. Welcher Meynung auch Hippocrates beypflichtet / *lib.* 6. *Epid. ſect.* 8. *aph.* 45. Allein ich dürffte eher glauben / daß ſolche bebärtete Weiber eines hitzigern Temperaments wären / wie andere ihres gleichen / und alſo etwas männliches bey ſich hätten / welches den Wachsthum des Barts befördere / gleich wie bey einem Manne / der keinen Bart hat / etwas wei-

weibiſches / wie es die Erfahrung bezeuget / gemeiniglich zu finden iſt. Doch iſt es auch müglich / daß die Weiber durch Kunſt ſich Bärte machen können / wenn ſie ſich nemlich öffters um das Maul ſcheren laſſen / indem alsdann die Haare zum Wachsthum mit Gewalt befordert werden.

§. 7.

Sonſten lieſet man auch bey dem Ariſtotele, daß bey den Pedaſenſern dieſes Wunder vorgegangen / daß nemlich / ſo offt denen Amphictionibus, die um ſelbige Gegend gewohnet / etwas unglückliches habe begegnen ſollen / ſey der Vorſteherin in der Minervæ Tempel ein groſſer Bart gewachſen. Dergleichen meldet Henricus Kornmann *in tract. de miraculis vivorum p. m.* 87. von einem Berge in Æthiopien / nicht weit von dem rothen Meer belegen / daß daſelbſt die Weiber überall groſſe und lange Bärte von Natur haben ſollen / welche dabey ſo tapffer ſind / daß ſie Parder und Thiegerthiere abrichten und damit auf die Jagt ziehen. Wobey unangeführet nicht bleiben können die ſchönen Verſe / worin der Fabeln-Schreiber Phædrus *lib.* 4. *Fab* 15. *p. m.* 64. die Ziegen-Böcke / welche ſich beſchweren / daß die Ziegen auch Bärte haben / alſo auffühet:

Barbam capellæ cum impetraſſent à Jove,
Hirci mœrentes indignari cœperant,
Quod dignitatem fœminæ æquaſſent ſuam.
Sinite, inquit, illas gloria vana frui,

Et

Et uſurpare veſtri ornatum muneris,
Pares dum non ſint veſtræ fortitudinis.

§. 8.

Die Materie, daraus der Bart entſtehet/ſind bekannter maſſen Haare. Doch lieſet man / daß ein Bauer im Biſchoffthum Trident einen Bart von lauter Schweins-Börſten gehabt. Denn in der Woche / wie ſeine Mutter mit ihm niederkam / gleitet ſie aus und fällt ohngefehr auf eine vorbeylauffende Sau/die ſie mit der lincken bey dem Schwantz/mit der rechten Hand aber oben an den Börſten ergriffen/ und ſich daran ſo lange gehalten hat / biß man ſie wiederum aufgerichtet. Wie ſie nun in dieſer Arbeit von der Sau um den Mund herum heßlich beſudelt worden / hat ſie ohne Zweiffel durch die Einbildung die Saubörſten dem Sohne angeerbet. Vid. Paulini erbaul. Luſt. *part. 1. th.* 13. Zwar ſaget man auch vieles von ſtrohernen Bärten: allein / ſo viel mir bewuſt / lieſet man nicht / daß jemahls einer mit einem angewachſenen ſtrohernen Barte ſey erfunden worden / ſondern man pfleget nur Sprichwortsweiſe zu ſagen / man wolle ihm einen ſtrohernen Bart flechten / oder einen Stroh-Bart anſetzen. Welches von dem geſaget wird / der ſich mit gleißneriſchen Worten das Maul ſchmieren und waſſericht machen läſt / und ſich alſo mit leeren Worten verführen und etwas überreden läſt / ſo doch handgreifflich erlogen iſt. Dahero Murner in ſeiner Schelmen-Zunfft *pag.* 41. einen Menſchen darſtellet / ſo

einem

einem andern einen Stroh-Bart flechtet / mit der Beyſchrifft: *Hic barbam nectit ſtramineam*. Und Herr Glandorp *lib. 2. diſtich. 241.* ſagt:

Concinnat miſero craſſam de ſtramine barbam,
Sublinit os nebulo ſtercoribusque replet.

Woher aber dieſes Sprichwort ſeinen Urſprung habe / iſt bereits von andern dargethan worden. Vid. Paulin. Zeick. erbaul. Luſt. *part. 2. th. 5.*

§. 9.

Die Bart-Haare aber pflegen insgemein mit den Haupt-Haaren einerley Farbe zu haben / doch findet man auch aufgezeichnet / daß einige nicht allein eine andere Farbe von Haaren auf dem Haupte und eine andere Farbe derſelben in dem Barte gehabt / ſondern daß auch etliche gar mit einem zweyfärbichten Barte ſind begabet geweſen. Zu der erſten Art gehöreten die zween Abgeſandten / welche einſt zu Kayſer Rudolpho I. kamen / deren einer einen weiſſen Bart und ſchwartzes Haar hatte / der ander aber einen ſchwartzen Bart und weiſſes Haar trug. Dieſe baten beyderſeits um ſchleunige Abfertigung. Der Kayſer aber ſagte; ehe und bevor ihm einjeder die eigentliche Urſach ſeines ungleichen Haares und Barts nicht eröffnete / wollte er ſie nicht von dannen laſſen. Darauf denn der mit dem weiſſen Bart und ſchwartzen Kopff ſprach / daß alle ſeine Sorge und Bekümmerniß von Jugend auf geweſen ſey / wie er ſein Maul habe mögen abfuttern und verpflegen / darum wäre es eher grau und weiß wor-

den / wie der Kopff. Der ander mit dem schwartzen Bart und weissen Haupte sagte; sein Bart hätte 24. Jahr später als die übrigen Haare in die Welt gegucket / wäre also noch jünger und schwärtzer wie die Haare des Haupts. Mit welcher Antwort der Kayser wol zufrieden war. Joh. Cuspinian. *in vit. Rudolph. p.* 536. Winckelmann. *in Cæsareolog. p.* 89. Zu der andern Art gehöret des bekannten Rudingers Bart / welcher auf der rechten Seiten schnee-weiß / auf der lincken aber kohl-schwartz war / davon zusehen Herr Paulini erbaul. Lust. *P.* 1. *th.* 156. alwo er auch mehr Exempel derer / so zweyfärbichte Bärte gehabt / anführet.

§. 10.

Insgemein fänget der Bart im zwantzigsten Jahre an zu wachsen / und starck zu werden. Denn ob man schon Exempel hat / daß einige in ihrer zarten Jugend einen starcken Bart bekommen haben / wie sich mit Ludovico II. Könige in Ungern und Böhmen begeben / dem im vierzehenden Jahr der Bart gewachsen. Wie nicht weniger jener Knabe in Franckreich / als er kaum 6. Monaht alt gewesen / einen starcken Bart bekommen hat. Und ein ander in Böhmen im dritten Jahr seines Alters bärticht worden. *Dec. II. Ephemer. curios. anno.* 4. *obs.* 163. anderer Exempel vorizo zu geschweigen. Conf. Joh. Georg. Schenck *Lib.* 1. *obs. Med. p.* 6. Dn. Paulini Zeick. erbaul. Lust. *P.* 1. *th.* 40. So geschicht jedoch dieses wider den ordent-

ordentlichen Lauf der Natur / und iſt demnach daraus keine Folge zu machen.

§. 11.

Die Alten / inſonderheit die Ebräer / Griechen und Römer / hielten ſehr viel auf die **Bärte** / und lieſſen ſie lang wachſen / daß man ſehen konte / daß ſie Männer wären und ſich dadurch ein Anſehen machten. Vid. Speidel. *L. c. p. m.* 95. Daß aber die Ebräer ſehr viel auf einen guten Bart gehalten / iſt dahero abzunehmen / daß bey ihnen das gäntzliche Bart-abſcheren vor unehrlich gehalten worden / wie dann der König David bewogen wurde / den Schimpff / ſo ſeinen Geſandten / wegen des Bart-abſcherens zugefüget wurde / an dem Ammoniter Könige zu rächen und ihn mit Krieg zu überziehen. II. Sam. 10. Welche That der alte Lyra zwar geiſtlicher Weiſe erkläret / wenn er ſchreibet : Rex Ammonitarum præcidens, veſtes nunciorum Davidis usque ad nates, typum præfert diaboli, facientis aliquos in peccatum libidinis cadere, eosque poſtmodum detegentis. Jedoch bleibet ausgemacht / daß dieſe Abſcherung der Bärte nach der damahligen Zeit ein nicht geringer Schimpff geweſen. Und damit deſto kläter erhellen möge / daß bey den Ebräern gar viel auf die Bärte gehalten worden / ſo iſt zu mercken / daß GOtt der HErr ſelbſt ſeinen Propheten und Prieſtern anbefohlen habe / groſſe Bärte zu tragen und ſich nicht beſcheren zu laſſen. *Levit.* 19: 27. cap. 21: 5.

§. 12.

Die Griechen / und unter ihnen die Philoſophi Cynici, haben einen groſſen Bart für ein Zeichen der Weißheit gehalten / und dannenhero haben ſie alle groſſe Bärte getragen / wie dann deshalben Horatius dem Bart das Beyſatz-Wort der Weißheit zueignet / da er ſchreibet: *lib. 2. ſatyr. 3.*

—— —— Tempore, quo me
Solatus juſſit ſapientem pallere barbam.

Vielleicht darum / weilen die Weißheit bey den grauen Häuptern vermuthet wird; dieſe aber gemeiniglich längere Bärte / als junge Leute / tragen. Derohalben ſolte der lange Bart ein ſcheinbares Zeugniß ihrer Vieljährigkeit und langer Erfahrung abgeben. Doch muß man von dieſen Philoſophis, ſo einen groſſen und langen Bart trugen / die Stoicos ausnehmen / welche den Bart biß auf die Haut glat abnehmen lieſſen / weswegen Perſius Satyr. 3. die Anhänger dieſer Secte, deroniam juventutem, die beſchorne Jugend nennet. Auch haben obgedachte Griechen niemand leicht zu einem öffentlichen Amte genommen / der nicht einen ziemlichen Bart gehabt / und wenn ſie jemand erwählet / haben ſie allezeit dieſe Condition dabey geſetzt / daß er ja nicht ohne Bart wäre. Dahero auch bey ihnen die Abhauung des Barts mit dem Beil eine Straffe der Hurer war / welche dadurch unehrlich gemacht wurden. Doch ſollen die Einwohner Griechen-Landes unter Alexandri des groſſen Regierung

ſich

ſich mit dem Scheermeſſer die Bärte haben wegnehmen müſſen. M. Geier. *de Luctu Ebræor.* cap. 8. §. 4. Jetziger Zeit halten beydes Griechen und Türcken gar viel auf einen breiten und langen Bart; ja dieſe letzten wollen es für ein ſonderbares Zeichen der Redlichkeit und aufrichtigen Gemühts deuten. Eraſm. Franciſci luſt. Schaub. *part.* 3. Verſamml. 2. *p.* 1045. Allermaſſen man lieſet / daß bey den Türcken die Parthey / ſo der andern mit langbärtichten Gezeugen überlegen iſt / gewinnen ſoll. Wenn derohalben bey ihnen jemand eine böſe Sache hat / ſo bringet er 10. oder mehr Zeugen herzu / die zwar nichts um den Handel wiſſen / ohne was ihnen der Zeugenführer vorſchwatzet / jedoch mit ziemlichen langen Bärten verſehen ſind. Wenn ſich nun die Partheyen vor dem Richter zancken und ihre Sache durch Zeugniß beweiſen wollen / oder ſolcher Handel dem Richter verdächtig iſt / und er der Kundſchafft nicht glauben wil; ſo beruffet ſich der Zeuge auf ſeinen Bart / weiſet ſolchen dem Richter / ſtreicht ihn offt mit der Hand und ſpricht: Wie? Solte ein ehrlicher Mann mit einem ſolchen groſſen Bart und Anſehen eine Unwarheit können vorbringen? dadurch alſo der Zeugenführer obſieget. Vid. Gelehrte *Criticus quæſt.* 100. Und bey den Ruſſen iſt der Gebrauch / daß daſelbſt die ſchlechte Parole eines Menſchen / der einen Bart hat / mehr bey ihnen gilt / als der Eydſchwur eines andern / der noch kahl um das Maul iſt.

§. 13.

Die Römer bildeten ihre Götter mit Bärten ab / damit deren Majestät desto grösser gemacht würde / wie dann Æsculapius, der Medicorum Abgott / nicht weniger mit seinem grossen und mächtigen Bart stoltzirte / welchen ihm aber der Tyrann Dyonisius abriß / in Meynung / es stünde nicht fein / daß / weilen Apollo unbärticht gewesen / dieser sein Sohn ein solch lang Wepampel um das Maul haben solte. Davon Arnobius *lib. 6. adv. gent.* also schreibet: Quid Æsculapii gravitatem ab Dionysio esse risam, commemorem? quem cum barba spoliaret amplissima, boni ponderis & philosophiæ densitatis, facinus dicebat esse indignum, ex Apolline procreatum, patre levi & glabro similimoque impuberi, ita barbatum filium fingi, ut in ancipiti relinquatur, uter eorum pater sit, uter filius, imo an sint generis & cognationis unius. Conf. Val. Maxim. *lib.* 1. *cap.* 1. Cicero *lib.* 3. *de Nat. Deor.* Wie hoch aber die Römer in den ersten Zeiten ihre Bärte gehalten / beweiset die Begebenheit mit dem M. Papyrio. Dieser Römische Herr war insonderheit mit einem grossen langen Bart versehen / der ihm ein solches feines ehrbares Ansehen erwarb / daß der Frantzösische Obrist / da er mit den überwundenen Römern tractirte / aus Liebe hinzu trat / und ihm den Bart mit der Hand strich. Papyrius unwissend / daß die Gallier solches zum Zeichen kindlicher Ehrerbietung zu thun pflegten /

zog ſich dieſes zu hoher Beſchimpffung an/ und ſchlug den unſchuldigen Frantzoſen mit ſeinem elffenbeinern Stabe ſolcher Geſtalt über den Kopff/ daß er ihm faſt den Schedel zerquetſchete. Worauf aber nicht allein Papyrius, ſondern auch der geſammte Römiſche Rath von den Frantzoſen jämmerlich erwürget wurde. Eraſm. Franciſci **luſt. Schaub. 2. Verſamml.** *Part. 3. p. m.* 1043.

§. 14.

Aber es muß dieſes/ was von den groſſen breiten Bärten der Römer geſagt worden / von der Gewohnheit verſchiedener Zeiten verſtanden werden: maſſen man Nachricht findet/ daß die Römer um das Jahr 454. nach Erbauung der Stadt Rom angefangen haben / ihre Bärte unter dem Kinn mehrentheils glat abzuſcheren/ ohne benommen in Trauer-Fällen und Leidweſen. Welche Gewohnheit auch noch gedauret/ biß zu denen erſten Jahren Kayſerl. Regierung. Denn ſo lieſet man / daß/ wie Nero ſeinen Bart zum erſten mahl habe abnehmen laſſen / er ihn in eine mit Perlen beſetzte güldene Büchſe geleget und dem Jovi Capitolino aufgeopffert habe. Sueton. *in Neron. cap.* 12. Kayſer Hadrianus aber / wie Dio beglaubet / ſoll der erſte geweſen ſeyn / welcher wiederum angeordnet/ daß man den Bart ſolle lang wachſen laſſen. Conf. Matth. *Theatr. hiſtor. in Ulpian. Traian. p.* 175. Doch wolte einigen dieſe alte langbärtichte Ernſthafftigkeit nicht allerdings gefallen / und lieſſen ſich demnach bißweilen den Bart ein wenig weg

putzen / damit er nicht in das Wilde hinein / noch mit den Böcken in die Wette wachsen möchte. Diejenigen aber / so einen heiligen Aberglauben bey den langen Bärten hatten / liessen solche so groß werden / als sie konten.

§. 15.

Die alten Teutschen haben auch auf den Wachsthum des Barts / als auf einen Zierath der Mannheit und Ernsthafftigkeit / sehr viel gehalten. Bey den alten Frantzen wurde der grosse Bart für ein Regale und Fürstlichen Zierath geachtet / und gemeinen Leuten nicht einmahl verstattet / den Bart wachsen zu lassen. Liß Hottomann *de jur. regal. capillit.* Clotharius, ein König der Alemanner / hatte grosse Straffe darauf gesetzet / wenn einer dem andern den Bart ausgerauffet oder abgeschoren hatte. Camerar. *hor. subs. cap.* 36. In dem dreißig-jährigen Teutschen Kriege hat an einem Bayerischen Orte ein gefangener Cavalier seinem Wirth zur Kurtzweil den Bart um eine Anzahl Thaler abgekaufft. Wie nun der bartberaubte Wirth vor der Haus-Thür mit einem glatten Kinne erschienen / und die Ursach solcher seiner lächerlichen Verbrämung lautbar wird / hat man ihn in hohe Straffe genommen und hefftig gesetzet / in Meynung / daß bey einem solchen Manne / der seinen Bart und Leibes-Zierath verkauffet / auch Ehre / Treu und Redlichkeit feil wäre. Erasm. Francisci **lust. Schaub.** *L. c. p.* 1046. Es meyneten nemlich die alten Teutschen / daß die Beschneid- und Abkürtzung

des

des Barts einen Mangel und Verkürtzung ihrer Ernſthafftigkeit ſtummer Weiſe anzeigete/ und darum lieſſen ſie wachſen / was wachſen wolte. Ja ſie hielten die Abſchneidung der Haare und des Barts für ein Zeichen der Unterthänigkeit und Dienſtbarkeit: allermaſſen der Francken König Clodio ernſtlich befohlen/daß die Francken lange Bärte und Haare haben müſſen wachſen laſſen / damit ſie von denen Galliern/welche ſie bezwungen und in die Dienſtbarkeit gebracht hatten / auch deshalben überall beſchoren waren / unterſchieden ſeyn möchten. Trithemius, *lib.* 1. *Brev. hiſtor. Franc. in rege* 44. Alſo hat auch Aribertus/ der 26. König der Longobarden / den Rhotarium und Fœdonem beſchoren und in das Elend gejaget. Paulus Diaconus *lib.* 6. *de geſtib. Longob. cap.* 6. Cont. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib.* 16. *cap.* 1. *n.* 23. *ſeq.*

§. 16.

Es haben auch die alten Kayſer / Könige und andere hohe Häupter auf ihre Bärte groſſen Fleiß gewendet und dieſelben für ſo heilig gehalten / daß auch der Weſt-Gothen König Alaricus II. als er mit dem Frantzöſiſchen Könige Clodovæo I. Frieden gemacht / an ſtatt eines Eydes des Clodovæi Bart angerühret hat. Imgleichen muß Kayſer Fridericus Barbaroſſa ſehr viel auf ſeinen Bart gehalten haben / indem er/wenn er etwas hat verſichern wollen/ allemahl geſprochen: Ich wil es halten bey meinem Bart. Vid. Agricolæ Teutſche Sprich-

wörter *p. m.* 397. Kayser Otto I. hat niemahls höher geschworen / als bey seinem Bart / welcher ziemlich lang und dicke war / hielte auch solches Versprechen / als ob es eydlich wäre bestätiget worden. Conf. gelehrte *Criticus quæst.* 100. Kayser Jodocus muß auch traun einen ziemlichen Bart gehabt haben / indem man von ihm hat zu sagen pflegen: an *Jodoco* ist nichts gutes / als der ansehnliche Bart. Vid. Dn. Hübners historisch Frag. *part.* 1. *sub hoc imp. p.* 944. Kayser Carolus M. wird zwar von vielen als ohne Bart ausgeruffen / allein andere / so die Sache besser untersuchet / beglaubigen / daß er auch einen ziemlichen Bart gehabt habe. Vid. Tentzens Monatl. Unterred. *de Anno* 1691. Mons. Jan. *p.* 9. *seq.* Dn. Pagenstecher *prognosticon de barbath.* 10. So zeugen auch die alten Müntzen / Siegel und Gemählde von der vormahligen Hochachtung der Bärte / und daß man einen nicht geringen Zierath müsse darin gesuchet haben / wenn solche lang / dick und groß gewesen sind.

§. 17.

Es scheinet aber / daß diese Mode / lange und grosse Bärte zu tragen / biß in das 16. Seculum gedauret habe / und daß man da allererst recht angefangen / den Bart etwas zuputzen und kleiner zu machen. Allermassen man leset / daß / als Anno 1564. der Ertz-Bischoff von Magdeburg / Sigismundus, den Hertzog Henricum zu Braunschweig und dessen Sohn / Hertzog Julium zu Wolffenbüttel besuchete /

ſuchete / eben damahls die neueſte Mode aufgekommen war / daß man ſich die groſſen Bärte abſcheren und dafür einen Knebel-Bart hat aufſetzen laſſen. Welches denn dem Ertz-Biſchoff ſo wol gefallen / daß er dieſe Gewonheit / jedoch die Prieſter ausgenommen / ſo wol im Magdeburgiſchen als Halberſtättiſchen eingeführet hat. Das Jahr aber / da dieſe Bart-Reformation vorſich gegangen / war in dieſem pentametro enthalten:

Longa SIgIsMVnDo barba JUbente perIt.

Joh. Hübner. *Hiſtor. Frag. part. 8. lib. 3. §. 615.*

§. 18.

Ob aber gleich dazumahlen die Abſcherung des Barts einen ziemlichen Anfang genommen / ſo funden ſich jedoch noch einige Perſonen / welche ſtarcke Eiferer der Antiquitäten verblieben / und ihre Bärte gleich einem geheiligten Walde hegeten / welchen keine Axt berühren darff. Sie hielten demnach noch viel auf den Wachsthum ihres Barts / und wolten ſich vielmehr der uhralten als der neuen Weiſe gleich bezeigen / doch alſo / daß ſie den Bart nicht in das Wilde hinein wachſen lieſſen / ſondern ihn zu Zeiten mit der Schere in eine artige Ordnung brachten / wie die annoch befindlichen Abbildungen hoher und niedriger Perſonen klärlich beweiſen. Von Zeiten zu Zeiten aber iſt die Bart-Verſtümlung gröſſer worden / und hat man viele wunderliche Arten mit dem Barte vorgenommen. Uber welche wunderliche Bart-

Ver-

Verstümlung schon zu seiner Zeit geredet hat Philander von Sittewald in Satyrischen Gesichten *part. 2. vision 1. p. m. 51.* »Eure meiste Sorge ist / spricht er daselbst / so bald ihr Morgens aufgestanden / wie ihr den Bart rüsten und schneiden möget / damit ihr für junge Narren und Lappen könnet durchwischen. O ihr Weiber-Mäuler! Ihr unhärige! In den Löffel-Jahren gehet ihr zu zopffen / zu trillen / zu ropffen / biß die Gauchs-Haar heraus wollen / und wann ihr durch Gunst der Natur derselben etliche erlanget habet / so wisset ihr ihnen nicht Marter genug anzuthun / daß ihr sie wieder vertreibet. Ihr Bart-Seümler! Ihr Bart-Räuber! Ihr Bart-Schinder! Ihr Bart-Schneider! Ihr Bart-Stutzer! Ihr Bart-Zwacker! Ihr Bart-Folterer! Ihr Bart-Wipper! Ihr Bart-Marterer! Ihr Bart-Peiniger! Ihr Bart-Abtreiber! Ihr falsche Bart-Münzer! Ihr Bart-Verderber! Ihr Bart-Narren! Ihr Bart-Mörder.

§. 19.

Ob es nun zwar heut zu Tage das Ansehen hat / als wann man sich des Barts schäme / indem er durch die liederlichen Moden der affenhafftigen Scherer so verdorben wird / daß man bald keinen Unterscheid erkennen kan / ob es ein männlich oder weiblich Gesicht sey; Dahero auch einige schliessen wollen / daß durch solches kahle

Ab-

Abſcheren der männliche Reſpect und Dignität verlohren würde: Jedennoch aber / wenn gleich durch die Verlierung der groſſen Bärte die alte Einfalt etwas iſt vergeringert worden / ſo folget doch nicht gleich / daß heut zu Tage die abgeſchornen Bärte eine Abkürtzung der Tapfferkeit / oder einen Verluſt der männlichen Dignität uns zu ziehen müſten / zumahlen der Bart das wenigſte dazu thun wird / daß ein Menſch tapffer ſey / wenn ihm nicht das Hertz an dem rechten Orte ſitzet. Vielweniger wird ſich ein Mann ein Anſehen erwecken / wenn er gleich in puncto des Barts mit denen Böcken um den Vorzug ſtreiten könte / fals ihm nicht ſeine Tugenden und Qualitäten erheben und berühmt machen.

§. 20.

Jedoch ſoll ein Menſch den Bart / als gleichſam eines von ſeines Leibes Gliedmaſſen / wie der Juriſt Baldus behauptet *in L. Reos. C. de accuſat. n.* 6. lieben und in Ehren halten / und ſich dannenhero ſeinen Bart nicht beſchimpffen noch beſchmutzen laſſen. Immaſſen die Rechte erlauben / daß derjenige / welcher eines andern Bart beſchimpffet / denſelben rauffet oder zupffet / injuriarum könne belanget werden / auch dem Befinden nach hart geſtraffet wird. Wohin die Conſtitutio Friderici Imperatoris gehöret / welche 2. *Feud.* 27. §. *ſi quis aliquem ceperit &c.* zu finden / vermöge welcher ein Bart-Schänder dahin verdammet wird / daß er demjenigen / welchem er den Bart geſchändet / 10. Pfund / dem Rich-

Richter aber zur Straffe 20. Pfund erlegen soll. Denn es schliessen die Rechts-Lehrer / daß der / so dem andern seinen Bart abschneidet oder auß-rauffet / mit demjenigen gleiche Straffe verwircket habe / welcher jemanden ein Glied von seinem Leibe schneidet. Menoch. *lib. 2. Arbitr. Jud. Q. Centur. 4. cas. 392. n. 32.* Ja es wird die Ausrauffung des Barts für eine grössere Beleidigung gerechnet / als ein Streich mit der Faust / oder Schlag mit dem Prügel. Sched. *de Dis Germ. cap. 50. pag. 465.* Wie es dann auch in Rußland für den grössesten Schimpff gehalten wird / wenn man einen bey dem Barte zupffet. Vid. gelehrter *Criticus quæst. 100.* Daß also diejenigen / welche an ihren Bärten verunglimpffet werden / solches zu rächen billig Ursach haben.

§. 21.

Da denn nun der Bart in so hohem Ansehen ist und hochgeachtet wird / so fraget sichs bey solcher Gelegenheit: Ob dann eine Manns-Person / (denn von den Weibern ist hier die Rede nicht /) so gar keinen Bart hat / zum Regenten könne erwehlet werden? Zwar scheinet es besser zu seyn / daß zu der Regierung solche Männer erkohren werden / welche / da sie über alte und bebärtete Leute gebieten sollen / selbst Bärte haben und keine Kinder mehr seyn müssen / indem / da sie noch jung und also unbärtig / sich kaum selbst regieren können / zu geschweigen / daß sie andern solten wol vorstehen / wie dann / als Gott die Kinder Israel zu straffen dreuet / er unter andern auch anzeiget / daß er ihnen wolle Jünglinge

linge zu Fürſten geben / und das Kindiſche über ſie herrſchen ſollen. *Eſa.* 3: 4. Jedennoch aber / da Fürſten und hohe Häupter die Regierung mit Zuziehung ihrer Räthe führen / und alſo wegen ihrer annoch anhaltenden Jugend das gemeine Weſen keine Gefahr läufft; als können auch junge Herren / welche wegen ihrer Jugend den Bart noch nicht putzen dürffen / gar wol Regenten über alte graubärtige Leute abgeben / und zum Regiment erwehlet werden. Geſtalt man gnugſame Exempel derer / welche in ihrer Jugend zu Häuptern gekrönet worden / in denen Hiſtorien vorfindet. Denn ſo wurden Henricus III. im 12. Henricus IV. im 5. Wenceslaus im 15. Leopoldus im 18. Jahre zu Römiſchen Kayſern gekrönet. Doch ſollen gekrönete Häupter und regierende Herren fürnemlich dahin ſehen / daß ſie keine unbärtige und gar zu junge Leute zu ihren Räthen erwehlen. Denn weilen bey der Jugend die Erfahrung fehlet / ſo kommt es gemeiniglich / daß das Land durch die Anſchläge der jungen Räthe in ein Verderben geſtürtzet wird / und wil mannichmahl / wie der ſel. Herr **Lutherus** redet / ein ſolcher junger Raht kurtzum eilff Kegel treffen / da doch nur 9. auf dem Platze ſtehen. So könte hier auch bey Erwegung des Barts die Frage aus der Logica angeſtellet werden: Ob nemlich der Bart eine *quantitas continua*, ein zuſammenhangendes Stück; oder aber eine *quantitas diſcreta*, ein zertheiltes Weſen ſey? Weilen aber dieſe Frage de lana caprina iſt; auch

andere

andere sich bereits die Mühe genommen haben/ solche zu erörtern; vid. Dn. Pagenstecher *Prognosticon de barba §.* 44. als lässet man billig dieselbe alhier unberühret.

§. 22.

Vielmehr bemercket man annoch von dem Barte / daß durch einen abgeschornen und gefressenen Bart ein langwieriges Quartan-Fieber schleunig curiret worden. Welche Geschicht der berühmte Herr Franz Christian Paulini *P. I. Zeitk. erbaul. Lust. them.* 243. erzählet. Wohin dann auch gehöret / was sich zu Zeiten Henrici IV. Königs in Franckreich begeben. Denn als einer von seinen unruhigen Fürsten Krieg im Lande erregte / brachte jener sein Volck schleunig zusammen und suchte den Rebellen auf. Dieser liß sich eben den Bart abscheren / wie er des Königs Anzug vernahm. Machte sich dannenhero in aller Eyle mit seinen Leuten davon / und konte nicht harren / daß der übrige Theil des Barts/ so noch nicht vollend abgeputzet war / wäre abgeschoren worden. Nun lag eben des Rebellen Kriegs-Marechal in demselben Quartier am Quartan-Fieber hefftig kranck / welcher also aus Unvermögen in paroxismo Fuß halten und des Königes Willen erwarten muste. Wie nun der König an den Ort kam / forschete er gleich / wo der Fürst sein Quartier habe. Er sahe / daß er entwischet / jedoch fand er die kohlschwartzen Haare vom Barte noch auf der Erden und den armen Feld-Marechal in der grösseſten Angst darliegen / welcher nur

nur um des Königs Gnade bat. Der König ſprach zu ihm: Wiewol du ein Urheber dieſes Unheils biſt / ſo wil ich jedoch aus angebohrner Güte dir nicht allein das Leben ſchencken / ſondern auch noch zu deiner völligen Geſundheit dich verhelffen. Er ließ darauf alle abgeſcherne Bart-Haare zuſammen leſen / in einen ſeidenen Beutel ſtecken und dem Patienten an den Hals hängen mit einem Zettel / worauf dieſe Worte ſtunden:

Fièvre quarte je te conjure,
De par la barbe de Mercure,
Que hors de ce corps tu déloges
Comme Déloges a fait Déloges.

Das iſt: Ich beſchwere dich *Quartan*-Fieber bey *Mercurii* Bart / daß du aus dieſem Leibe weichеſt / wie *Déloges* aus dieſem Quartier gewichen. Worauf der Patient ſo gleich geneſen. Vid. Freitag. *Noët. Med. cap.* 19. *p.* 194. Paulini *l. c. p.* 831.

§. 23.

Ferner kan albier nicht uneben beybehalten werden / was ſich weiland mit dem Biſchoffe zu **Coſtnitz** / Thoma, begeben hat. Dieſer war etwas wirthlich / oder teutſch zu ſagen / ein wenig geitzig / deshalben er ſich aus Menage allemahl ſelber barbirte. Als er nun einſt zu Rom war / wurde er geſchwinde zum Pabſt geruffen / und zwar eben / wie er über ſeinen Bart her war und ſolchen putzete. Da er denn ſolcher maſſen erſchrack / daß ihm das Schermeſſer in den Hals fuhr. Er nahm aber ein Stücke Wachs / klebe-

te die Wunde damit zu und schlich damit zu dem H. Vater. Welcher dann über diese Stümpererey öffters mit ihm geschertzet hat. Dr. Hübner histor. Frag. *part. 7. lib. 1. p. 454.*

§. 24.

Gleich dann auch alhier die lächerliche Gewohnheit muß berühret werden/welche in Sicilien im Schwange gehet/ allwo keine Manns-Person/so noch keinen Bart hat/ in einem öffentlichen Wirths-Hause logiren darf. Dahero gewisse Leute und Wachen bestellet sind / welche des Nachts die Betten in denen Wirthshäusern visitiren müssen / ob auch jemand ohne Bart darinnen vorhanden sey. Welcher alsdann zu weichen gezwungen wird: es wäre dann / daß er von den Einwohnern des Orts sonderlich gekannt würde / oder doch gute und glaubwürdige Attestata bey sich führete. Berckenmeyer. *Antiquar. part. 1. cap. 10. §. 4.*

§. 25.

Weniger nicht ist sehr kurtzweilig / was man von einem Orte in Westphalen / Nahmens Hardenberg / erzehlet / daß nemlich allda der Gebrauch seyn soll / daß / wenn sie daselbst einen Bürgermeister erwehlen wollen / sich die langbärtigen Einwohner daselbst um einen runden Tisch versammlen und ihre Bärte alle darauf legen sollen. Da denn eine Laus mitten auf den Tisch niedergesetzet wird. Nach welchem nun dieses Thierlein seinen Lauf richtet / und in welches Barte es sich einquartiret/ derselbe wird mit einhelliger Stimme zum Bürgermeister geordnet.

net. Welche Bürgermeiſter-Wahl / ſo durch die Laus geſchicht / der gelehrte Petr. Daniel Huetius folgender Geſtalt beſinget:

Mox Hardenbergam ſera ſub nocte veninus;
Ridetur nobis veteri mos ductus ab ævo:
Quippe ubi deligitur revoluto tempore conſul,
Barbati circa menſam ſtatuuntur acervam,
Hiſpidaque imponunt attenti menta Quirites:
Porrigitur ſeries barbarum deſuper ingens.
Beſtia, pes, mordax, ſueta intercreſcere ſordes,
Ponitur in Medio; tum cujus, numine Divûm,
Barbam adiit, feſto huic gratantur murmure Patres,
Atque celebratur ſubjecta per oppida Conſul.

§. 26.

So wird auch verhoffentlich nicht unlieb ſeyn / wenn man dasjenige allhier beybringet / was ſich vormahls in puncto des Barts mit dem berühmten Poëten, Friderico Taubmanno, begeben hat. Denn es wurde von den Hoff-Bedienten gerathſchlaget / wie man doch dem Herrn Taubmann um ſeinen groſſen und langen Bart bringen möchte. Denn ſie meyneten / weilen er viel darauf hielte / würde ihm kein gröſſeres

Possen geschehen können. Der damahlige Hertzog und Administrator, Friedrich Wilhelm / liel sich den Anschlag auf Taubmanni Bart gefallen. Damit nun Taubmannus sich desto williger zu solcher Bart-schererey ergeben möchte / so musten alle Hoff-Junckern / ja der Hertzog selbst / sich ihre Alamode Frantzösische Barte herabscheren lassen; welches sie um desto eher thun konten / weilen sie innerhalb 14. Tagen wiederum im vorigen Stande waren. Und obwol Taubmannus sich anfangs sehr lange und hefftig wegerte / weilen ihn seine Studenten / wenn er auf das Catheder ohne Bart kommen würde / nicht mehr kennen dürfften; so wolten doch alle Entschuldigungen nichts gelten. Er bat demnechst den Hertzog / daß er ihm zum Recompens die abgeschornen Haare von aller Hoff Junckern Barten wolle zukommen lassen. Welches ihm auch verwilliget wurde. Worauf dann des Taubmanni Bart auch herhalten muste. Er sammlete darauf alle abgeschorne Bart-Haare zusammen / hielte sich etliche Wochen zu Hause auf / und als ihm sein Bart einiger massen war wieder gewachsen / beruff er einen Sattler zu sich / welcher ihm einen kleinen Sattel machen und solchen mit den aufgesammleten Bart-Haaren ausstopffen muste. Diesen künstlichen und kostbaren Sattel præsentirte er hernach dem Hertzog / und wie für gewiß dafür gehalten wird / soll dieser Sattel nach Stutgard in die Kunst-Kammer geschicket und allda verwaret seyn / zu einem Gedächtniß / weil er mit

Fürst-

Fürſtlichen/Adelichen und andern Bart-Haaren ausgeſtopffet worden. Vid. *Laubmanns* Kurtzweil. Leben *p. m.* 142.

§. 27.

Es erzehlet Jacob Pontan. *in Att. Bell. p.* 255. und aus ihm Petr. Langius *in Democrito nácnte §.* 11. *p.* 41. daß ein Chriſt mit einem Juden in einen Diſput gerahten / ob mehr Heilige aus Juden oder aus Chriſten im Himmel wären? Sie wurden demnach mit einander eins/daß ein jedweder ſeine Heiligen abſonderlich aufzahlen ſolte/und bey eines jeglichen Namen dem andern ein Haar aus dem Bart rauffen möchte. Der Jude machet alſo den Anfang / nennet den Abraham/und rauffet dem Chriſten ein Haar aus. Der Chriſt nennet St. Petrum, und machet es eben ſo mit dem Juden. Auf dieſe Weiſe fahren ſie fort / biß der Chriſt endlich überdrüßig wird/dem Juden bey dem Bart ergreiffet und ihm ſolchen gar ausreiſſet / dabey ſagend: **St. Urſel mit eilff tauſend Jungfrauen.**

§. 28.

Sonſten lieſet man auch / daß in Moſcau bey dem ſo genandten Geſandten-Hofe vor dem Schloſſe ein abſonderlicher Platz ſey / woſelbſt die Ruſſen bey gutem Wetter unter dem freyen Himmel ſitzen und ſich den Bart abſchneiden laſſen / davon das Haar dermaſſen dick daſelbſt liegen ſoll / daß man darauf / wie auf Polſtern/ gehen könne.

§. 29.

Ob aber wol der Bart ein Zierath eines

Mannes und an dem fürnehmsten Theil seines Leibes befindlich ist; so gehöret doch des fals die Bart-Putzerey oder das Barbier-Handwerck nicht unter die fürnehmsten Professionen / sondern es werden die Barbierer unter die unedlen Arbeiter und Künstler gezehlet. Herr Christoph. August. Heumann *Polit. Philosoph. cap. 6. §. 11.* Dannenhero auch gar leicht auf die Frage zu antworten; welche Jacob Menoch. *lib. 2. de Arbitr. Judic. Q. cas. 62. n. 38.* zwar erörtert / aber nicht decidiret: Ob ein Königl. oder Fürstl. Leib-Barbier dadurch / daß er ein Königl. oder Fürstl. Leib-Barbier sey / ein Edelmann werde? Welches wir schlechter Dinge verneinen / weilen das abputzen eines Königl. oder Fürstl. Barts die Wirckung nicht hat / jemand zu einem Edelmann zu machen / sonsten auch der Königl. oder Fürstl. Mundkoch / Leib-Diener / oder Leib-Schneider gleichfals den Adel prætendiren könten / quod tamen absurdum.

§. 30.

Ein Ende soll hier machen das Sinn-Gedichte / worinn das Frauenzimmer über die Bärte der Männer sich beklaget. Es lautet aber also:

Vortreffliches Geschlechte!
Wir würden dich inbrünstiger noch lieben /
Wenn nur das stachlichte Gemächte /
Der Bart an dir wär' aussen blieben.
Wir kriegen ja nicht einen engen Kuß /
Daß unser Mund nicht über selben klagen muß.

Wie

Wie iſt der Kummer doch zu heben?
Ach! hätt' es die Natur doch dir / wie uns / gemacht /
So könten wir vergnügter leben /
Und würden nicht durch Luſt in Unluſt brache.
Doch es verbleibt nun ſchon dabey /
Daß keine Roſe ſonder Dornen ſey.
Drum müſſen wir nur euch nebſt eures Bartes Plagen
Und alles ſtechen mit Gedult und Luſt von euch ertragen.
Ende.

CAPUT. XX.

HErr Virtuano defendirte dieſe Diſſertation in Cathedra mit ſonderbarem Ruhm / daß auch der Herr Præſes, wenn Virtuano auf die angebrachten Argumenta geantwortet hatte / allemahl ſagte: Nihil habeo, quod addam. Uber welches Wolverhalten ſich dann der Reſpondent ſelbſt ſolcher Geſtalt erfreuete / daß er nach verrichtetem actu ein groſſes convivium anſtellete / worauf er ohne die Herren Opponenten / auch die ſämmtlichen Herren Profeſſores und andere gute Freunde invitirte / welche dann / als der Wein die Geiſter etwas frölich gemacht hatte / manchen kurtzweiligen Diſcurs führeten. Eine Parthey / ſo meiſtens Studenten / ſaß dort und anatomirte die daſigen Stadt-Jungfern. Ich habe gemercket /

sprach der eine / daß Junafer *Alsine* diesen Morgen sich in einem Spiegel beschaucte / und sich selbst an ihrem liebreitzenden Wesen belustigte / womit sie etwa die Nacht über einen wichtigen Fang gethan hatte. Sie studirte / wie mich dauchte / auf neue Rucke / und hatte bereits zwey artige Mienen erfunden / welche vielleicht noch heute an ihrem neuen Amanten Wunder thun solten. Ja sagte der ander / was diese zu viel thut / das fehlet Junafer *Belzai* um ein grosses. Diese suchet zwar angenehme Mienen zu ersinnen: Allein weilen sie im reden das Maul zu krum drehet und sich dabey zu starck zäumet / so verachtet ihr alle Lieblichkeit. Clorinde / fuhr er fort / ist wol vormahls ein artig Mägdgen gewesen / nunmehr aber kan man ihren Gebuhrts-Brief aus ihrer Stirn lesen / und dürffte bald unter die Antiquitaten gerechnet / ja gar als Junafer in das Grab getragen werden. Die Dorilis / sprach ein ander / wäre wol gut genug / doch muß man sich befürchten / daß bey heissen Sommer-Tagen ihr Verstand Noth leidet / zumahlen sie ohnedem nicht allzuwol im Gehirn verwahret ist. Allein was saget Engeldina? frug dieser / mich daucht diese wäre noch ein fetter Bissen / wann nur ihr Vater nicht so gar feste auf dem Gelde sässe: Denn weilen er bey seinem Leben keinen Brautschatz / als nur ein geringes Interesse dafür bezahlen wil; so kommt es / daß dieses arme Kind so lange sitzen bleibet. Florinde ist zwar freundlich / schön und reich genug: weilen aber ihre alte eiterbeissige und

zanck-

zanckſüchtige Mutter immer bey der Tochter / wenn ſie ſich ſchon verheyrahten würde / zu leben gedencket; ſo werden die Liebhaber an dieſen Angel anzubeiſſen / billig abgeſchrecket. Gloriſe ſtincket für Hoffart / ſie zäumet ſich wie ein Gutſch-Pferd / und weiß nicht / wie ſie den Kopff drehen ſoll. Ihr Hertz gehet mit lauter Baronen und adelichen Perſonen ſchwanger / und ſie dürffte doch vielleicht nicht einmahl einen geringen Burger zum Mann überkommen. Meine Gunſt / verſetzte hierauf ein ander / habe ich Jungfer Honorat zu geworffen. Dieſe iſt noch ein ſehr liebes Kind / ohne daß ihr die baaren Mittel fehlen / doch wird ſie deshalben ſchon eher zum Manne kommen / als die ſchnöde Iſabella ob dieſe ſich gleich noch ſo ſtarck mit Schmincke beſtreichet und mit Schön-Flecken beleget. Knoldienchen hat wegen einer gewiſſen Manns-Perſon einen übeln Ruff / welcher / da ſie ohnlängſt an der gelben Sucht eine Zeitlang darnieder gelegen / ſehr vergröſſert worden / daß ſie auch / ob ſie gleich noch ſo hoffärtig thut / wol eine Zeitlang wird ſitzen bleiben müſſen / es möchte dann ſeyn / daß ſich ein fremder / der ſie noch nicht kennete / bey ſie angäbe. Und ich / verſetzte hierauf wiederum ein ander / liebe die ungemeinen Tugenden der artigen und jungen Mechtildis; ihr ehrbares Weſen zeuget von ihrem frommen Sinne / und ihre ſittſamen Minen machen ſie überall angenehm. ꝛc.

Dort faſſen die Herren Profeſſores und höreten theils dieſen Anatomicis des Frauenzim-

mers zu / tadelten dabey die übele Gewohnheit der Herren Studenten / daß sie insgemein das Frauenzimmer / so etwa nach ihrem Goût nicht wäre / oder bey dem sie keine Addresse erhalten könten / so sehr durch die Hechel zögen. Andere redeten von den Sachen / so neulicher Zeit in der Stadt und Nachbarschafft passiret wären. Sie betrachteten die That des Barbiers / welcher dem Gericht um deswegen in die Hände gefallen war / weilen er seine Frau so / wie sich vormahls der Seneca, zur Ader gelassen / anbey noch manchen Liebes-Tranck zugerichtet hatte. Sie verfolgeten mit ihren Gedancken die beyden Mägde / welche man vor ein paar Tagen in das Toll-Haus gebracht hatte / indem die eine aus Betrübniß / weilen sie im Testament eines alten und reichen Gesellen / dem sie bey Tage und Nacht vielfältige Dienste geleistet hatte / übergangen worden ; die andre aber vor Freuden wäre um ihren Verstand gekommen / indem diese gehöret / daß ein reicher Zoll-Verwalter / dessen einzige Erbin sie war / mit Tode sey abgegangen. Sie verwunderten sich / daß derjenige / welcher vor ungefehr 14. Tagen einer treuhertzigen Schwester / die er geliebet / gantz rasend die Fenster eingeschlagen und ihren Hausrath in Stücken zerschmissen / indem ihm zu ohren gekommen / daß sie auch andere zu sich liesse / diese dennoch zur Frau genommen habe. Bald betrachteten sie eine gewisse Wittwe / welche einen ansehnlichen Wittwer um deswegen zu ihrem Curatore oder Beystande erwehlet / damit sie nur desto besser Gelegenheit

genheit hätte / mit ihm umzugehen / indem ſie ſich Hoffnung einer Mariage machte / desfals auch dieſer ihr Curator und deſſen Familie täglich müſte tractiret werden / ob gleich die Wittwe alles auf credit holen lieſſe und mehrmahlen nicht einen Heller Geld im Beutel hätte / wobey ſie dieſes verfahren der Wittwen zu einer groſſen Thorheit / dem Wittwer aber zu einer mit der Curatel bemäntelten Schmarotzerey auslegten. Sie redeten pro & contra von dem tapffern Officier, welcher nach geendigter Campagne bey ſeiner Zurückkunfft einen Hanreymacheriſchen Ægiſthum bey ſeiner Frau angetroffen und ſolchen erſtochen hatte. Sie diſcurirten gleichfals von dem caſu, ſo an die Univerſität verſchicket war / um darüber ein Reſponſum juris auszufertigen. Davon die Species facti dieſe iſt: Ein alter Kriegs-Bedienter will ſich an einem Ort auf Werbung aufhalten / und ſuchet dannenhero ein gut Quartier in einem Wirths-Hauſe. Da ihm dann eine Kammer angewieſen wird / jedoch mit dem bedeuten / daß ſolche von einem Polter-Geiſte beunruhiget würde / welcher die Leute / ſo darinnzu ſchlafen ſich erkühneten / übel zu plagen pflegte. Der Soldat erſchrecket hierüber gar nicht / ſondern leget ſich getroſt in die Kammer und erwartet um Mitternacht das Geſpenſte. Solches ſtellet ſich / als die andern des Hauſes ſich zu der Ruhe geleget / gewohnter maſſen ein. Er ſahe / indem er das Licht noch brennen hatte / eine Geſtalt mit ſchwartzem Tuche umhüllet und mit eiſernen Ketten behan-

den.

den. Diese Erscheinung schreckte den Soldaten gar nicht / sondern machte vielmehr / daß er mit seinem breiten Degen dem vermeynten Geiste einen solchen Streich über den Buckel versetzte / wornach er nur allein fünff Finger zu greiffen Ursach hatte. Weilen nun der vermeynte Geist sich befürchtete / mehr dergleichen Püffe von dem unhöflichen Soldaten zu überkommen / so leget er sich auf das bitten / giebt sich zu erkennen und erzählet / wie er der Haus-Knecht in dem Hause sey und seines Herren Tochter liebete so ihm auch wiederum günstig wäre. Weilen aber die Eltern sie an jemand vornehmeres / als er wäre / zu verheyrahten gedächten ; so wolten sie ihm die Tochter nicht geben. Um Vater und Mutter aber zu zwingen / ihm die Tochter zu vermählen / so hätte er mit derselben Abrede genommen / sich als ein Gespenst aufzuführen und die Eltern zu beunruhigen. Da er denn / wenn er vor seiner Herrschafft Kammer-Thür käme / allemahl stehen bliebe und zu schreyen pflegte : **Hoffet ja nicht / daß ich euch eher in Ruhe lasse / bevor ihr eure Tochter eurem Haus-Knechte verlobet habet.** Er hat hiernechst den Soldaten vielfaltig gebeten / ihn nicht zu verrahten / sondern ihm vielmehr in seinem Vornehmen beförderlich zu seyn / mit dem Versprechen / daß / wenn er das Glück haben würde / die Tochter zu erhalten / er allemahl bey ihm frey und ohne Geld logiren und zehren sollte. Der Soldat lässet sich hiedurch bewegen / daß er den entlarveten Geist nicht allein frey gehen läst / sondern auch noch des

folgen-

folgenden Morgens dem Haus-Wirth vorschwatzet/ wie er das Gespenst gesehen und gesprochen/auch ihrent wegen einen gütlichen Vergleich mit ihm getroffen habe / welcher darinn bestunde / daß der Geist sie und das gantze Haus hinkünfftig wolle unbelästiget lassen / woferne sie ihre Tochter ihrem Haus-Knecht zu der Ehe geben würden / wobey ich denn versichert habe / euch zu der Einwilligung der Ehe zu bewegen. Der Soldat machet ferner durch sein Aufschneiden der Sache solch einen Schein / daß / obgleich der Haus-Wirth in diese Ehe nicht willigen will/dennoch die Wirthin so erschrecken wird / daß sie sich einbildet / als wäre der Polter-Geist schon würcklich hinter ihr her / und lag demnach dem Wirth so hefftig an / daß er endlich seinen Consens gab. Es bekam demnach der Haus-Knecht des andern Tages seine längst begehrte Braut zu einer Frau / und fing so fort an / in einem bequemen Hause der Stadt Wirthschafft zu treiben. Der Soldat erinnert ihn seines Versprechens / welcher dann auch von dem neuen Wirth aufgenommen und tractiret wird. Endlich aber wurde der neue Wirth dieses Gastes überdrüßig / heisset ihn weichen und das Haus räumen. Der Soldat wil nicht / sondern beruffet sich auf den einmahl gemachten Vergleich und auf das gethane Versprechen. Sie werden darüber handgemein und klopffen einander tapffer ab. Da denn der Soldat zu des neuen Wirths Schwieger-Eltern sich verfüget / und ihnen den gantzen Handel offenbaret. Diese

agiren nun wider den Schwieger-Sohn / und wollen die Heyrath / indem ſie luſtiger Weiſe darin zu conſentiren vermocht worden / geſchieden und für null und nichtig erkannt wiſſen. Ob nun in dieſem Falle die Eheſcheidung könne ſtatt haben / ſoll die Univerſität erkennen. Dabey dann ein Profeſſor Philoſophiæ erwehnte / geſtalt durch dieſe Geſchichte der Satz behauptet werde / daß in denen Häuſern / darin verliebte Perſonen zu finden / welche bey Tage ihre conventicula zu halten verhindert würden / gemeiniglich Spückereyen gehört und Polter-Geiſter geſehen würden / ſo doch nichts anders / als die Verliebten ſelber wären / und daß daher viele Mehrlein von Geſpenſtern entſtanden. Er führete dabey an die Worte Lavateri *P. 1. cap. 5. p. 21.* welche lauten: Ad hæc omnes norunt, ſcorta & ſcortatores ſub hoc prætextu interdum longo tempore rebus venereis operam dediſſe, & domeſticis perſuaſiſſe, lemures in domo vagari, ne ipſi in tacitore deprehendi poſſent, ſed optatis amoribus fruerentur. Non ſemel tamen tales ſpiritus a Magiſtratibus comprehenſi, & publica fama affecti ſunt.

Mittlerweile nun die Herren Profeſſores hierüber ihre Unterredung pflogen / hatte ſich Monſieur Pantophilus zu einem Magiſtro Philoſophiæ geſetzet und erzehlete demſelben / was geſtalt ihm von ſicherer Hand wäre berichtet worden / daß in einer berühmten Stadt ein Mann leben ſollte / deſſen junges Weib / indem

ihr

ihr Ehe-Herr alt und faſt kraffelloß ſich befünde/ nach jungen Helffers-Helffern getrachtet hätte. Sie hätte auch einen ſolchen Kammer-Capellan erfunden / jedoch / weilen ihr Mann nicht viel wäre aus dem Hauſe gekommen / hätte jener eben keine Gelegenheit gehabt / ſeine Viliten der verliebten Frau zu geben / ſondern hätte damit müſſen friedlich ſeyn / wenn ihn die Frau nach Gelegenheit zu Zeiten beſuchet. Dieſes habe der alte Mann gemercket / und deswegen die Frau ſo genau in ſeiner Obſicht gehalten/ daß ſie faſt keinen Fuß breit habe aus dem Hauſe ſetzen dürffen. Zur Abendzeit aber habe er die Haus-Thür ſelbſt verſchloſſen und den Schlüſſel unter ſein Haupt-Küſſen geleget. Jedoch ſey die Frau ſo liſtig geweſen / und habe ihm zu Zeiten den Schlüſſel weg practiciret und nach eröffneter Thür ſich zu ihrem Courteſan verfüget. Einsmahls aber/ als ſie ſich hinweg gemacht / ſey der Alte erwachet und habe das wegſeyn ſo wol ſeines Weibes / als des Haus-Schlüſſels nicht ohne Leydweſen verſpüret. Er ſtehet dannenhero auf und verſchlieſſet die Thür inwendig wiederum feſte zu. Das Weib kommt endlich gegangen / und als es die Thür verſchloſſen findet / unterſtehet es ſich anzuklopffen. Der Mann dieſes hörend/ verfüget ſich zu dem Fenſter und weiſet die Frau mit dieſen Worten zurück: Du ſchändlicher Huren-Balg! jetzt habe ich dich einmahl auf dem fahlen Pferde ertappet; du haſt dieſes ſchon mehr getrieben. Du muſt deinen verdienten Lohn empfangen / und

drauſ-

draussen bleiben / biß man die Glocken leutet / damit dich die Wachter ergreiffen und morgen in die Hals-Eisen stellen. (Es ist aber in dieser Stadt die Gewohnheit gewesen / daß / so jemand des Nachts auf der Gassen erfunden wurde / wenn man die Glocken geleutet hatte / denselben die Wächter griffen und ihn des Morgens öffentlich ohne einzige Gnade an das Hals-Eisen stelleten.) Das Weib hat zwar auf die harten Reden ihres Mannes das beste vorgewand / sich entschuldigend / daß ihr dergleichen niemahls sey in Sinnen kommen / sondern es hätte ihre Mutter zu ihr geschicket und sie fordern lassen / weilen sie in Todes-Nöhten läge / und indem er damahlen schon geschlafen hätte / habe sie ihn nicht aufwecken wollen / sondern wäre heimlich weggangen. Der alte Mann habe sich aber / dieses zu glauben / nicht entschliessen können / sondern sie schlechter Dinge vertröstet / daß sie an das Hals-Eisen sollte gestellet werden. Wie sie nun gehöret / daß alles Flehen und Bitten vergebens gewesen / habe sie endlich gedräuet / sich in den neben überstehenden Brunnen zu ertrancken. Und als sie einen grossen Stein dahinein geworffen / habe ihr Mann aus dem Getöse nicht anders geurtheilet / als daß sie wahrhafftig sich hinein gestürtzet hätte. Er sey dannenhero aufgestanden / habe das Haus eröffnet und sey nach dem Brunnen gelauffen / um die eigentliche Beschaffenheit zu erfahren. Die todtvermeynte Frau sey inzwischen in das

Haus

Haus gewiſchet / habe die Thüre hinter ſich verſchloſſen und den Mann drauſſen gelaſſen. Da ſie ſich dann oben in ein Fenſter geleget und den drauſſen anklopffenden Mann alſo angeredet habe: O du verfluchter Mann! was macheſt du zu Nachzeiten auf der Gaſſe? Biſt du mit mir noch nicht zu frieden / ſondern muſt noch den Huren nach lauffen? Wie der Mann dieſe Stimme ſeines Weibes vernommen / bittet er mit beſtürtztem Gemüth / nur die Thür zu eröffnen / weilen man bereits die Glocken leutete / damit er nicht beſchimpffet würde. Mit nichten! habe die Frau geantwortet / du haſt mich ſolcher Sachen beſchuldiget / darauf ich nimmer gedacht habe; du muſt billig dafür büſſen. Da denn / wie ſie noch ſo geredet / die Wächter gekommen und den guten Tropff davon geſchleppet / ihm auch des folgenden Morgens einen ſchönen Halsband von Huffeiſen-Golde umgeleget haben / da inzwiſchen die Frau mit ihrem Subſtituten fein zu Werck gegangen.

Was mus dieſes für Liebe bringen? erwiederte der Herr Magiſter / es werden dieſe Eheleute folgends wie Katzen und Hunde mit einander gelebet haben / und hat der Mann wol eben keine geringe Mutter-Beſchwerung von dieſem unzüchtigen und tückiſchen Weibe gefühlet. Wie werden doch die Ehemänner mannigmahl von ihren Weibern hintergangen? Ja wie werden ſie nicht öffters von ihnen gequälet und gemartert? Dieſen Mann beſchweret ſeine allzulangſame und dentelhaffte Frau / der er neun Jahr vorher

anbefehlen muß / was er im zehenden wil gethan haben / gleich als man von den Sybariten lieset / so weiland ohnweit der Stadt Tarento gewohnet / daß sie ihre Weiber / welche sie bey öffentlichen GOttesdiensten oder Gastgeboten haben wolten / ein gantzes Jahr vorher haben beruffen und einladen müssen. Gewiß ein Mann / der ein solches Weib hat / derer Mutter die Frau Mora ist / hat von solcher Haus-Mutter ohnstreitig grosse Plage. Wie dann auch solche Mutter-Beschwerung derjenige empfindet / welcher eine alzueingebildete und hoffärtige Frau hat / welche / indem sie vor dem Spiegel stehet / die Haus-Geschäffte an die Kniescheiben bindet und solche aus der acht lässet: es wäre dann etwa / daß ein guter Mann / in regard seiner zierlichen und lüsternden Frauen / von manchen müßigen und muthwilligen Vettern Hülffe bekäme und sublevi.et würde / da denn allererst die Mutter den armen Mann am allerhefftigsten zu plagen anfänget. Solte auch wol derjenige Mann ohne Mutter-Beschwerung seyn / welcher ein unflätig / ungeschmücket und ungezogen Weib hat / die sich etwa alle Quartal nur einmahl wäschet / und die Butter aus den Augen wischet? Ich glaube gewiß / daß / obgleich der Gestanck die so genannte Mutter-Beschwerung bey den Weibern zu vertreiben pfleget / doch diese Plage durch ein solch stinckendes Weib öffters bey dem Manne erreget wird. Vid. Henric. Cellar. Mutter-Beschwerung cap. 1. p. m. 20.

20. *seqq.* In Erwegung deſſen halte ich es ſehr gefährlich/ ſich zu bewerben.

CAPUT. XXI.

ES war aber unter dieſen und dergleichen Reden bereits ein ziemlich Theil der Nacht verſtrichen / daß ſich dannenhero auch die gantze Geſellſchafft auff machte und nach Hauſe verfügete. Des folgenden Tages hatte Pantophilus eben keine zum ſtudiren geſchickte Geiſter / ſondern war mehr dahin bemühet / daß er die durch den vielen vorigen Abends verſchluckten Wein ſich zugezogene Hitze und den dadurch entſtandenen Durſt heben und leſchen möchte. Das beſte Mittel hiezu war eine wol zugerichtete Kalteſchall. Indem aber Monſieur Pantophilus ſolche zuverzehren im Begriff war / ſo kommt einer ſeiner guten Freunde zu ihm ein und überreichete ihm eine Diſſertation, mit Bitte/ ihm die Ehre zu erzeigen und auf inſtehenden Sonnabend ohnſchwer dagegen öffentlich zu opponiren. Pantophilus war hierzu willig; und als nach einem kurtzen Wort-Wechſel der Studioſus ſeinen Abſcheid genommen hatte / ergriff Pantophilus die überreichte Diſputation und laß den Titel / welche dann die Frage darſtellete: Ob die Rippe / daraus die Mutter Eva gemacht / dem Adam ſey nützlich / oder bey ihm überflüſſig geweſen? Und wie er hiernechſt das Blat umkehrete/ fand er / daß der Auctor §. 1. anzeigete / wie er zwar vormahls

in einem Büchlein die Erörterung dieser Frage gelesen / er wisse aber den Namen des Auctoris nicht mehr / viel weniger habe er solch Büchlein ohnerachtet alles fleissigen Bemühens nicht habhafft werden können. Doch wuste er sich zu erinnern / daß der wolbelesene und gelahrte Eraſmus Franciſci in seiner **lustigen Schaubühne** *Part.* 3. **Verſamml.** 1. von dieser Frage auch etwas angemercket habe. §. 2. Belachet er diejenigen / welche meynen / daß das Frauenzimmer eine Rippe mehr habe als die Manns-Personen. Er beruffet sich in diesem Fall auf die Anatomie, welche augenscheinlich erwiesen / daß Manns- und Weibes-Bilder gleich viel Rippen hätten. Dahero dann folgete / daß vormahls Adam vor Erschaffung der Even müsse eine Rippe mehr gehabt haben / wie dessen jetzige Söhne und Nachkömmlinge. Doch sey zu mercken / daß dem Adam nicht allein der bloſse Knoche oder das Rippen-Bein genommen und die Eva daraus gemacht worden; sondern es sey vielmehr die Rippe mit sammt dem daranhängenden Fleische zu der Schöpffung Evä verwandt / und die dem Adam dadurch zugefügete Wunde mit anderm Fleische wieder zugeschlossen worden. Denn das Eva aus einer mit Fleisch bewachsenen Rippen erschaffen sey / bezeuge Adam selbst / wenn er spräche: **Das ist doch Bein von meinen Beinen / und Fleisch von meinem Fleisch.** Dannenhero der Auctor §. 3. denenjenigen einen ziemlichen Text lieſet / welche zur Beschimpffung des hochlöblichen

chen Frauenzimmers vorbringen / daß das Weib nur aus Knochen gemacht worden / und alſo keiner Ehren werth ſey. Jngleichen / daß die Plauderey und Waſchhafftigkeit / welche insgemein dem weiblichen Geſchlechte pfleget beygeleget zu werden / aus keiner andern Urſach herrühre / als weilen das Weib aus Knochen gemacht ; die Knochen aber / wenn ſie aneinander kämen / immerfort ein Geräuſch und Geknarre zu machen pflegten. §. 4. Bringet er vor / wie ein Doctor Theologiæ Barnabiter Ordens Anno 1654. zu Wien eine Leichen-Predigt habe drucken und darin ſetzen laſſen : Adam iſt nicht gebohren / denn er iſt aus der Ribbe der Even gemacht. Hatte alſo dieſer ungelehrte Doctor das Blat umgekehret. §. 5. Beweiſet er / daß Adam ein vollenkommener Menſch und nicht anders an Gliedern beſchaffen geweſen / als anitzo die vollenkommenen Manns-Perſonen ſind. Er verlachet dannenhero den Theophraſtum Paracelſum, welcher zu ſeiner Zeit geleugnet / daß Adam die nunmehro nothwendigen Theile zur Zeugung und Propagation der Menſchen gehabt ; ſondern daß dieſe anitzo vielmehr / als eine Excreſcentia anzuſehen wären / und ſo übel / als ein Kropff am Halſe ſtünden. Am allermeiſten aber mocquiret er ſich über die Madame Bourignon, welche in ihren Schrifften behaupten wolte / daß an dieſem Orte / wo heut zu Tage die Pudenda ſind / eine Naſe ſolle geſtanden haben. Vid. Herr Gundling. *Otia* 1. Aufl. *cap.* 4. *p. m.* 196. §. 6.

Zeiget er den Irrthum derer an/ welche zu behaupten gedächten/ daß die dem Adam ausgenommene Rippe eben in der lincken Seite gesessen habe/ indem Genes. 2. allwo von der Erschaffung der ersten Menschen gehandelt werde/ nicht das geringste von der lincken/ sondern nur schlechter dings von einer Seite gemeldet würde. Er straffet also die dem Frauenzimmer übelwollende Mißgebuhrten/ welche vorgeben/ der Höchste habe die Rippe zu Evens Erbauung um deswegen aus der lincken Seite des Adams genommen/ weil er wol gewust/ daß bey den Weibern alles linck und hingegen wenig recht seyn würde. So viel man nun die lincke Hand gegen die rechte geringer hielte/ so viel schlechter müsse auch das Frauenzimmer gegen ein Manns-Bild geschätzet werden. Und saget der Auctor nicht uneben/ daß dieses alles dem weiblichen Geschlechte keinen Nachtheil zuzöge/ sondern da dieses Geschlecht den Ursprung aus einer mit Fleisch bewachsenen Rippen habe; hingegen die Männer aus der Erden gebildet wären; nun aber jene Materie viel edler sey/ wie diese: also sey auch jenes Geschöpffe/ wo nicht edler/ jedoch wenigstens eben so edel und angesehen wie dieses/ sintemahl unumstößig bliebe/ daß/ je edler die Materie/ daraus etwas gemacht wird/ je edler auch das Gemächte selbst sey. §. 7. Fällt er endlich auf die Frage selbst: Ob dann die Rippe Adams/ daraus Eva erschaffen worden/ sey nützlich oder überflüssig gewesen? und machet dabey diesen Schluß: Die Rippe Adams

dams war entweder nöhtig oder überflüßig. Iſt ſie dem Adam nöhtig geweſen / ſo iſt er durch deren Hinwegnehmung unvollenkommen geworden / indem ihm dasjenige gemangelt / welches ihm ſonſt nohtwendig geweſen. Iſt ſie aber nicht nöhtig / ſondern überflüßig geweſen / ſo folget gleichfals / daß Adam vor Erſchaffung der Evâ ein Monſtrum und ungeſtalter Menſch geweſen ſey / welcher eine Rippe zu viel gehabt hat.

Dieſen Einwurff nun zu heben / bemühet ſich der Auctor ſehr / dahero er in nachfolgenden §. §. ohngefehr folgender maſſen diſcuriret: Zwar ſcheinet es / als wenn dieſer gemachte Einwurff damit könte gehoben werden / wenn man ſaget: Die Rippe ſey nöhtig und nicht nöhtig geweſen. Nöhtig ſey ſie geweſen zu der Erſchaffung Evâ; nicht nöhtig aber / des Menſchen Vollenkommenheit zu machen. Allein / ob hiedurch zwar der erſte Satz des vorher beygebrachten Einwurffs gehoben würde / ſo bleibet doch noch unbeantwortet / ob denn Adam / als er vor der Erſchaffung Evâ eine Rippe zu viel gehabt / nicht ein Monſtrum oder Mißgebuhrt geweſen ſey? Dannenhero wenn man vernünfftig betrachtet / daß dasjenige / was eben nicht nohtwendig iſt / nicht ſo gleich überflüßig ſey / noch daß alle dasjenige / was man überflüßig hat / das Ding nicht ſo bald verderbe und ungeſchickt mache; ſo wird gewiß hieraus folgen / daß / obgleich die Rippe Adams nicht eben nöhtig geweſen / ſie gleichwol nicht als überflüßig anzuſehen ſey / indem ob gleich dieſe Rippe ihm zu

seinem Wolseyn nicht nöhtig gewesen / ihm dennoch wol mag bequemlich und wolanständig gefallen haben: massen GOtt und die Natur nichts vergebliches thun. Und da also GOtt den Adam mit einer Rippen begabet hat / so hat er auch am besten gewust / wozu der Mensch dieselbe hat gebrauchen sollen. Daß sie also / wenn sie gleich unserer Meynung nach eben nicht nöhtig / dennoch auch nicht überflüßig gewesen ist. Gesetzet aber / daß diese Rippe des Adams überflüßig gewesen wäre / und er solche zuviel gehabt hätte; so folget doch nicht gleich / daß er desfals ein Monstrum und Schauspiel gewesen / indem nicht aller Uberfluß eine Mißgebuhrt verursachet / sondern zuweilen eine grössere Vollenkommenheit erwecket. Daß also / in Betracht dessen / voriger Einwurff / indem seine Sätze nicht überhaupt wahr sind / von schlechter Wichtigkeit ist / ja gar über einen Hauffen fällt. Zumahl wenn man dabey betrachtet / daß die Hinwegnehmung dieser Rippe / sie mag nun gleich dem Adam nöhtig oder überflüßig gewesen seyn / keine Unvollkommenheit an dem Adam verursachet habe. Denn wer weiß nicht / daß ein grosser Unterscheid sey / wenn GOtt unmittelbarer Weise durch seine Allmacht etwas wegnimmt und verändert / oder wenn durch einen wiedernatürlichen Fall durch Menschen Hände etwas weggenommen wird. Denn gleich wie dieses nicht wol ohne Hinterlassung einiger Unvollenkommenheit geschehen kan; also geschicht im Gegentheil jene Hinwegnehmung ohne Abbruch

bruch und Verletzung menſchlicher Vollenkommenheit. **Denn bey GOtt iſt kein Ding unmüglich.** Dahero ſaget die Schrifft auch/ GOtt habe die Stätte mit Fleiſch zugeſchloſſen. Welche Zuſchlieſſung alle Unvollkommenheit verhütet und den Abgang der Rippen ſattſam erſetzet hat. Dieſem nach ſo ſchlieſſen wir/ daß die Rippe Adams/ daraus Eva gemacht worden/ weder nöhtig noch überflüſſig/ ſondern nach des allweiſeſten Schöpffers Gutachten und Ordnung dem damahligen Zuſtande des Adams ſehr bequemlich und füglich geweſen ſey.

Hiernechſt fraget der Auctor unſerer Diſſertation beyläuffig: **Ob es denn nothwendig hätte müſſen eine Rippe ſeyn/ daraus Eva hätte ſollen gebildet werden?** und fällt hierüber ſeine Antwort dahmaus/ daß zwar dieſes nicht ſchlechter Dinge zu der Erſchaffung des Weibes wäre nöhtig geweſen/ indem ſie auch gar leicht aus einem Erdenkloß hätte können gebildet werden; jedoch habe es dem höchſten Werckmeiſter alſo gefallen/ um dadurch vielleicht anzuzeigen/ daß der Mann ſein Weib deſtomehr lieben/ und als ſein eigen Fleiſch ehren und hochhalten ſolle/ und daß demjenigen Manns-Perſon gleichſam eine Rippe fehle und mangele/ ſo lange ſie unverehrathet lebet.

Letzlich ſetzet er loco corollarii das lächerliche Vorgeben der Rabbinen/ wenn ſie ſagen/ GOtt habe bey der Erſchaffung Adams und Evä ſie mit dem Rücken aneinander gefüget. Als er

aber gesehen / daß sie sich nicht vollenkömmlich und hurtig in einer solchen Positur hätten bewegen können ; habe er eine Säge genommen und sie damit rücklings von einander geschnitten. Dahero auch noch heutiges Tages der Rückgrad des Menschen so ungleich und höckerich wäre / als sonst ein voneinander gesägtes Bret zu seyn pflegte.

CAPUT. XXII.

NAch reiffer Durchlesung dieser Dissertation suchte Pantophilus allerley argumenta dagegen auf / und machte sich zum opponiren fertig. Er verrichtete auch zu der gewöhnlichen Zeit das seine mit ziemlicher Ehre / und schiene es / daß er sich von Tage zu Tage besserte. Deswegen wolte er auch dieses mahl nicht auf dem Opponenten-Schmaus erscheinen / sondern schüttete einige verstellete Haupt-Schmertzen vor. Er setzete sich also bey seine Bücher / studirte sehr fleissig / daß er auch biß in die sinckende Nacht über den Büchern zu brachte / und hätte man geglaubet / daß wann er dero Zeit hätte ein Weib genommen gehabt / er es eben / wie Turnebus würde gemacht haben / welcher auch an seinem Hochzeit-Tage studirte / und nach eingenommener Mahlzeit / ehe er das Ehebette beschritten / sich noch einmahl mit seinem Homero und Cicerone abouchirete. Vid. Dn. Gundling. *Otia* 2te Aufl. *cap.* 1. *p. m.* 76. Denn es hatte damahls unser Herr Pantophilus Lust bekommen / aber einst

das

das Catheder zu beſchreiten und ſeine Gelehrſamkeit durch eine öffentliche Diſſertation hören zu laſſen. Denn er hatte ohnlängſt geleſen/ wie höchſt nöhtig und nützlich einem Studioſo ſey/ wenn er im diſputiren/ entweder reſpondendo oder opponendo ſich exercirte und öffentlich hören lieſſe/ was er gelernet und wie er in ſeiner Wiſſenſchafft beſchlagen ſey/ auch daß durch dergleichen öffentliches diſputiren ein Studioſus je mehr und mehr habilitiret würde. Vid. Dn. Keltner *tract. de prudent. ſtudend. jurs. §. 11. p. m. 35. ſeq.* Er gedachte alſo lange hin und her/ was er für eine Materie erwehlen ſollte/ hätte auch vielleicht noch einige Zeit darüber zubringen müſſen/ wenn nicht zum Glück die junge Haus-Magd zu ihm wäre in die Stube gekommen/ um entweder das Bett zu machen/ oder wenigſtens die Stube, auszukehren. Gleichwie nun Monſieur Pantophilus vorher eben keine natürliche Averſion für dieſe muthwillige Galathee gehabt hatte/ maſſen man auch mit gutem Recht von einem Studioſo ſagen kan:

Aut Deus aut Lapis eſt, qui non juveniliter ardet.

Alſo war es vorizo um deſto leichter/ daß ihre unvermuhtete Erſcheinung einigen Liebes-Affect in ſeinem Hertzen erregete. Dahero er dann Gelegenheit nahm/ ſeine Diſſertation, von dem Rechte der Liebe/ welche die Junggeſellen gegen die Jungfern tragen/ zu verfertigen. Es war demnach der Titel dieſer Diſſertation:

Diſſer-

Dissertatio Juridica

de

Eo quod justum est circa Amorem Juvenum erga Virgines, &c.

DEr nun zwar die Materie selbst in Lateinischer Sprache ausgeführet und dargestellet war; so wird jedoch denen / welche eben keinen grossen Geschmack an dem Lateine haben / nicht unlieb seyn / daß man dieses kurtzweilige Meisterstück des Pantophili in Teutscher Sprache alhier hersetzet. Es lautet demnach diese Dissertation folgender gestalt:

§. 1.

Obzwar der erfahrne und hochberühmte Medicus Galenus *lib. 6. n. m.* 1. spricht / quod ille, cui scientia curae cordique est, de nomenclatura non debeat esse sollicitus neque anxius. Daß nemlich der / dem die Wissenschafft angelegen wäre / sich nicht um den Verstand der Worte bekümmern solle; Auch die Rechts-Gelehrten damit übereinstimmen / wenn sie sagen: Verbis subtiliter non est dialecticandum. Cardin. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 1. *tit.* 1. *n.* 4. quia, dum verborum proprietas attenditur, plerumque sensus veritatis amittitur. *Cap.* 8. *X. de V. S.* Dahero auch gesaget wird / quod disputatio nominum relinquenda sit pertinacibus. Barbosa, Tabor & Rosener. *in LL. comm.*

comm. lib. 12. cap. 17. ax. 1. ſo bleibet jedoch wahr / daß bey Erwegung eines jeden Dinges zu erſt deſſen Name und Benennung muß betrachtet werden. *L. 1. ff. de R. C. L. 7. in fin. ff. de ſupellect. leg.* Indem nach dem Ausſpruch Gellii *lib. 13. Noct. Att. cap. 10.* die Betrachtung des Namens uns mannigmahl zu einer Erkänntniß der Sachen ſelbſt bringet / daß wir dadurch derſelben Beſchaffenheit deſto beſſer erlernen und erfahren. E nomine enim cognoſcitur res, & nomen requirit rei conformitatem. *L. 1. ff. de Off. Præfect. Urb.* Belold. *Vol. 1. conſ. 19. n. 27.* So wird es demnach uns nicht zu verdencken ſeyn / daß wir uns bey denen Worten / ſo den Titel dieſer Diſſertation ausmachen / ein wenig verweilen und ſolche etwas genau anatomiren.

§. 2.

Da wir nun von der Liebe / ſo die Junggeſellen zu den Jungfern tragen / handeln / ſo iſt erſtlich von der Liebe zu wiſſen / daß dieſelbe einer der ſtärckſten Affecten ſey / ſo zwar bey dem Anfange nicht gar zu ſtarck / einfolglich leicht kan gehoben werden / mit der Zeit aber zu einem ſolchen Wachsthum kommt / dem nicht wol mehr zu widerſtehen iſt. Daß aber dieſe Liebe mehrentheils die Sinnen der Menſchen bethöre / lehret die tägliche Erfahrung / und kan davon geleſen werden Paul Zach. *quæſt. Medico-Legal. lib. 2. tit. 1. quæſt. 10. n. 12. ſeqq.* und heiſt es desfals : Amans amens. Chriſtoph. Philipp Richter. *P. 1. Deciſ. 1. n. 177.* Auch wird dieſe Liebe desfals in jure furoris ſpecies genannt.

Nov.

Nov. 74. *cap.* 4. *pr.* ibique Gothofred. Der Kayſer Juſtinianus vergleichet einen Liebenden mit einem trunckenen Menſchen / *§. fin. J. de ſucceſſ. ſublat.* Vid. pluribus Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 16. *def.* 50. *n.* 6. Es iſt aber an dieſem Orte die Liebe nichts anders / als eine hefftige Begierde und Sehnſucht zu dem / was ſchön iſt / es ſey nun das ſchöne / darnach wir uns ſehnen / wahrhafftig alſo / oder nur ſcheinbarlich. Denn wenn etwa ein oder ander verliebter Haaſe ſich in eine geſchleyerte Ziege / woran niemand anders etwas ſchönes findet / verliebet hat / ſo bleibet jedoch die Liebe bey jenem / obgleich nach dem vernünfftigen Urtheil anderer eine ſolche Sache keiner Liebe werth iſt. Dahero pfleget man zu ſagen:

Si quis amat ranam, ranam putat eſſe Dianam;
Si quis amat cervam, cervam putat eſſe Minervam.
Omnis amans cœcus, non eſt amor arbiter æquus:
Nam deforme pecus judicat eſſe decus.

Unde, quisquis amat, hallucinatur & cœcutit in eo, quod amat, ſpricht Galenus *de cognoſc. & curand. anim. morb. C.* 7. *claſſ.* 2. Solcher geſtalt verliebten ſich jene Jünglinge in des Kunſt-Mahlers Apellis ausgehenckte und abgemahlte Bildniß der Venus, ſo gar / daß ſie auch bald zu Narren darüber geworden wären / wenn nicht dem Apelli wäre geboten worden / ſolch Bild hinweg zu ſchaffen. Da hinge-

hingegen andere dieſes Contrafait mit unverrücktem Gemüthe betrachteten und keine Liebe dazu bey ſich empfunden. Wie dann auch von einem ſolchen Liebhaber Ælianus *lib.* 9. *hiſtor.* meldet/ daß er nemlich das Bild der Fortunæ geſehen/ darinn er ſich ſo ſehr verliebet/ daß er ſolchem täglich einen Gang geſchencket / es umgefaſſet und geküſſet / ja gar ſolches von dem Rath hätte geſchencket haben wollen. Dadoch im Gegentheil andere über dieſe Thorheit gelachet haben.

§. 3.

Die Urſach aber / warum einige ein Ding oder eine Perſon zu lieben/ andere hingegen eben das oder dieſelbe zu haſſen pflegen / beſtehet nach dem Urtheil anderer darin / weilen die Geiſter der Menſchen nicht einerley und gleichförmig ſind/ einfolglich bey allen nicht gleiche Wirckung thun / ſondern die Gemüther mächtig voneinander ſcheiden. Vid. Henr. Kornmann *de Linea amoris cap.* 1. *p. m.* 25. Denn wenn jemand ein Ding anſiehet / ſo findet er / daß ſolches entweder etwas an ſich habe / ſo ſeine Geiſter erreget und ihnen annehmlich fällt ; oder aber auch / weilen ſeine Geiſter anders beſchaffen / denn daß ſie durch ein ſolches Objectum könten rege gemacht werden / keine Anmuth bey ihm erwecket. Bey dem erſten Fall / und da durch das Anſchauen eine Wolgefälligkeit in den Sinnen entſtehet / ſo wird dem Gemüth dadurch eine Begierde und Sehnſucht nach der geſehenen Sache eingedruckt / und ſolche iſt alsdann

die

die Liebe/ des gesehenen zu geniessen. Da aber auf dem letztern Fall denen Sinnen / indem die Geister dieses Menschen anders disponiret sind/ keine Wolgefälligkeit eingedrucket worden; so kan auch keine Begierde / einfolglich keine Liebe zu dem / was man gesehen hat/ erwecket werden. Und obzwar Vairus *in lib. de fascino cap. 9. lib. 2.* meynet / daß die Liebe durch das Anschauen nicht erwecket werde; so ist doch mehr als zu bekannt / daß / ehe und bevor man eine Person nicht gesehen hat / auch keine Liebe gegen sie geheget werde: denn ohne das Anschauen können die Geister oder das Gemüth etwas zu lieben und solches zu begehren nicht beweget werden. Wie dieses weitläuftiger ausführet Henricus Kornmann *l. c. p.* 24. Dahero saget Ovidius:

—— Oculique mihi quibus ignea cedunt
Sidera, qui flammæ causa fuere meæ.

Propertius weiß auch davon zu sagen / wenn er *lib. 1. Eleg. 1.* also singet:

Cynthia prima suis miserum me cepit ocellis,
Contactum nunquam ante cupidinibus.

Und jener sterbensverliebter Mauß-Kopff gibt dem Anschauen alle Schuld seiner Liebe/ wenn er saget:

Hätt' ich dich nicht geseh'n/ so blieb ich ungequälet/
Ach! dencke doch daran / wie du mich hast entseelet!

Da ich mich dann bey Erwegung des Verſus: Cynthia prima ſuis &c. des berühmten Buchanani erinnere / welcher / weilen er 40. Jahr das Vater Unſer nicht gebetet / ſondern immittelſt ſich mit denen elegantiis poëticis delectiret gehabt / an ſtatt des Vater Unſers auf ſeinem Todt-Bette zu ſeufftzen angefangen:

Cynthia prima ſuis miſerum me cepit ocellis,

und iſt darauf mit dieſen Seufftzer verſchieden. Vid. Neuerößn. *Muſeum* 12. Oeſn. *th.* 5. §. 4. *p. m.* 1065.

§. 4.

Dieſes Anſchauen iſt aber noch empfindlicher und zu der Erwegung der Liebe weit kräfftiger / wenn es mit Honig-lieblichen Schätzgens-Augen geſchiehet / ſo man insgemein Liebäugeln nennet. Welches nichts anders iſt / als ein annehmliches Verdrehen der Augen und eine Art des Schielens / ſo aus einer inbrünſtigen Liebes-Affection geſchicht. Daß aber dieſes liebäugeln groſſe Krafft zu der Erweckung der Liebe haben müſſe / iſt daraus abzunehmen / daß jener bey dem Plauto die Jungfer ſo hefftig darum erſuchet / wenn er ſpricht: Aſpice me limis oculis. Siehe mich doch ein wenig verliebsam? Und ſagt man / daß die Frau Venus eine Meiſterin in der Kunſt zu liebäugeln geweſen ſey / geſtalt ſie den Namen Peta darüber von einigen bekommen hat. Solche Liebes-Augen mag man nicht unbillig oculos vocativos nennen / indem dadurch ein ander zu der Liebe

gleichsam geruffen wird. Wobey obngefehr zu mercken / was Reulnerus saget: Mulieres habent oculos vocativos, loculos ablativos; si fueris dativus, genitivus eris. Ist etwa so viel gesagt: Der Weiber-Augen sind Lock-Vögel / ihre Beutel sind Raub-Vögel; und wer wol spendiret / den nehmen sie gar mit in das Nest. Jedoch gehet dieses dem tugendhafften und ehrbaren Frauenzimmer nicht an / sondern nur denjenigen / welche etwa wegen ihrer erzeigten Dienste sich einbilden / daß es besser sey nehmen / den geben.

§. 5.

Es wircket aber die Liebe gemeinialich bey denen Verliebten eine blasse Farbe / dahero der Poet spricht:

Palleat omnis amans, color hic est aptus amanti.

Bleich aussehen / ist der Verliebten beste Farbe.

Daß auch nunmehro fast eine Consequentz daraus entstanden / daß man die jungen Leute / so blaß anzusehen sind / vor verliebt hält / und den Schluß machet: Pallet / ergo amat. Die Ursach aber / warum die Verliebte bleich auszusehen pflegen / dürffte obngefehr diese seyn / damit die geliebte Person des andern grosse Passion sehend / und daß dadurch zumahl seine Gestalt verfalle erwegen / zu einem Mitleiden und günstiger Gegen-Liebe desto eher möge angereitzet werden / um dadurch eines grosse Noht und Pein zu verkürtzen. Rationem tamen physicam affert Dn.

Dn. Kornmann *de par. Virg. cap.* 82. Wiewol / wenn dieſe blaſſe Farbe das Frauenzimmer ergreifft / ſelbige insgemein das Jungfern-Fieber / oder das verliebte Fieber / ſonſt Chloroſis genennet wird. Deſſen Urſachen andere unterſuchet haben. Vid. Xylandri Diſſert. de *Chloroſi vulgò* von der Jungfern Kranckheit / *per tot.*

§. 6.

Hieraus iſt nun leicht abzunehmen / daß man alhier von einer ordentlichen von ihr ſelbſt entſtehenden Liebe rede / folglich amorem venenatum, oder diejenige Liebe / welche auf verbotene Art und Weiſe durch Liebes-Tränck / Liebes-Häcklein / oder ſonſt durch andere verbotene Künſte erwecket und zu wege gebracht wird / alhier ausſchlieſſe. Denn obwol der Herr D. Joh. Georg. Simonis *in præſid. Academ. Diſſert.* 13. *part.* 1. *de Amore venenato* und zwar *th.* 1. behauptet / daß durch ſothane Mittel die Liebe könne zuwege gebracht werden / einfolglich er eine amorem venenatum ſtatuiret ; ſo wird uns doch erlaubet ſeyn / von ſolcher Meynung in ſoweit abzuſtehen / daß wir denjenigen furorem, welcher vermittelſt der Medicin, oder durch Hülffe verbotener Künſte / bey dieſen oder jenen excitiret und ein ſolcher auf ſothane Art dahin gebracht wird / dieſer oder jener Perſon anzuhangen / ohnmüglich eine Liebe nennen können / weilen dieſe Liebe aus freyen Stücken ungezwungen entſtehen muß : dahingegen / was durch dergleichen Künſte etwa zu wege gebracht wird / ge-

zwungen und gleichsam mit Gewalt / welche die adhibirten Künste verursachen / geschicht. Wozu aber jemand mit Gewalt gezogen wird / solches thut er nicht aus Liebe. Hieher gehöret / was Ovidius saget:

Nec data profuerint pallentia philtra puellis;
Philtra nocent animis, vimque furoris habent.

Wiewol wir der Meinung sind / daß durch die Kräuter und Medicin natürlicher Weise gar keine Liebe könne zu wege gebracht werden / indem selbigen die Krafft nicht gegeben / das Gemüthe eines Menschen auf etwas gewisses zu lencken und zu wircken / daß einer eben auf diese oder jene Person fallen und selbige lieben müsse. Gleichwie dann auch der Teuffel durch seine Künste solches directe nicht bewerckstelligen kan / massen er nicht von der Gewalt / das liberum arbitrium eines Menschen zu zwingen / so doch folgen wolte / wenn er die Gemüther der Menschen / diese oder jene Person zu lieben / vermögen könte. Welches auch die Heyden wol zu erkennen gewust / daher unter andern der Poët Ovidius saget:

Fallitur, Aeoniasi quis decurrit ad artes,
Datque quod a reneri fronte revellit equi.
Non facient, ut vivat amor, Medeides herbæ,
Mistaque cum magicis naenia Marsa sonis.

Durch Gottes Zulassung aber kan der Satan indi-

indirecte, & alio modo, quam voluntatem movendo, wol einen furorem venereum bey diesem oder jenen erregen / und dessen phantasie assidua veneris meditatione und imprimirung eines objecti rege machen / daß derselbe auf dieses eingebildete objectum, als vermeintlich liebens-würdig verfallen muß. Welches aber allhier weitläufftiger zu deduciren der Ort und Gelegenheit nicht ist. Immittelst kan davon weitläufftiger nachgelesen werden Caspar a Reis in Elysio jucund. quæst. camp. quæst. 29. n. 20. seqq. alwo er auch n. 28. seq. verschiedene merckwürdige Exempel derer anführet / welche durch beygebrachte so genannte Liebes-Träncke ihren Geist aufgegeben haben.

§. 7.

Wir bleiben demnehero dabey / daß die Schönheit / sie sey nun wahrhafftig zu finden / oder bestehe in eines andern Einbildung / die einzige Ursache der Liebe sey. Darum saget auch Ovidius:

—— —— Valeant Medeides herbæ!
Moribus ac forma conciliatur amor.
Sit procul omne nefas: ut ameris, amabilis esto.

Was aber diese Liebe öffters für wunderliche Würckungen bey dem Verliebten errege / solches zeiget Plautus, wenn er in Cistellar. also schreibet:

Jactor, crucior, agitor, stimulor, versor in amoris rota miser;

Examinor, ferior, differor, distrahor, deripior; ita nubilam mentem
Animi habeo. Ubi sum, ibi non sum; ubi non sum, ibi est animus.
Ita mihi omnia ingenia sunt; quod libet, non libet jam id continuo.
Ita me amor lassum animi ludificat, fugat, agit, appetit,
Raptat, retinet, lactat, largitur, quod dat, non dat, deludit;
Modo quod suasit, dissuadet; quod dissuasit, id ostentat.

Conf. late Caspar a Reis *L. c. n. 1. seqq. fol. m. 206. & 207.*

§. 8.

Da nun solcher gestalt das Gemüthe der Menschen durch den Affect der Liebe in Unruhe gesetzet und hefftig beweget wird; und aber andem / daß einem studirenden die Gemüths-Ruhe / oder tranquillitas animi höchst nöhtig / leg. Michael. Havemann. *Amusium. sive Cynosur. Studios. sect. 1. cap. 10. n. 15. seqq. p. m. 87.* so ist eine Selbstfolge / daß ein Studiosus übel thue / wann er auf Universitäten sich verliebet / und mit diesem unbescheidenen Gaste sich herum schleppet. Dannenhero die studirende wol thäten / wenn sie mit jenem geschickten Manne die Venus schlaffend mahlen / und selbige in ihre Studir-Stube mit dieser Beyschrifft setzen liessen:

Cave, Viator, excites somno Deam;
Sua adaperiens, tua namque claudet Lumina.

Dann

Dann die Liebe iſt eben die Meduſa, welche die Menſchen in Steine und Thiere verwandelt. Havemann. *L. c. n.* 20. *p.* 89. Am allerſchlimſten aber iſt es/ wenn ein ſolcher Studioſus ſich dergeſtalt in der Liebe verticfft/ daß er ſeine vierſchrötigte Haus-Magd ſich ehelig trauen läſt/ und ſodann nebſt ein paar Kindern ſeinen Eltern über den Hals kommt. Die aber ſodann der ſchönen Schwieger-Tochter das Haus verbieten und ſelbige ſitzen und darben laſſen. Exempla ſunt odioſa. Ein Studioſus bedencke vielmehr/ was der Poët ſaget:

—— Iter nunquam ingredietur honoris
Laſcivæ addictus qui nimis eſt Veneri.

Dahero beſchreibet jener die geile und verbotene Liebe/daß ſie nichts anders ſey / quam paſſio quædam animum excæcans, ingenium a recta via flectens tumidumque reddens, imo plane privans memoria, terrenas facultates diſſipans, corporis vires enervans, juventutis hoſtis, mors ſenectutis, vitiorum mater, vacua pectora inhabitans; res absque ratione, absque ordine, absque firmitate ulla; vitium mentis non tanæ, & denique libertatis humanæ interitus. Stephan. Guaz *de Civil. converſ. Diſſert.* 4. *p. m.* 342. *ſeq.* Ein jeder Studioſus bedencke dannenhero/ was der Poët ſaget:

Exſugit peras, exſugit Lesbia corda.
Stultus! qui duplici mercatur ſanguine amorem,

Immittelst sey dieses alhier gnug von der Liebe gesaget.

§. 9.

Von dem Wort Junggeselle/ so in dem Titel dieser Dissertation enthalten/ ist II. zu mercken/ daß ein solcher in Lateinischer Sprache genannt werde Juvenis, welches Wort/ nach des Varronis Bericht/ à juvando hergeführet wird/ indem ein junger Geselle nunmehro von den Kräfften ist/ daß er mit seiner Arbeit seinen Freunden und Neben-Christen beystehen und aushelffen kan. Oder/ wie es Hilarius Leporino erkläret/ weilen gemeiniglich die Junggesellen bereit und willig sind/ dem nohtleidenden Frauenzimmer mit ihrer Hülffe bey zu stehen und ihm einen willigen Dienst nach dem andern zu erzeigen. In unserer Teutschen Mutter-Sprache wird das Lateinische Wort verdolmetschet durch Junggesell oder Junger Gesell. Welches Wort aber gar nicht/ wie vorberührter Auctor muthmasset/ von jung und Esel herkommt/ daß nemlich Junggesell so viel sey/ als junger Esel/ weilen die Junggesellen nunmehro von solchen Kräfften/ wie die jungen Esel/ und also zu der Arbeit geschickt wären/ oder weilen die Junggesellen/ absonderlich in ihren Rase-Jahren/ so kurtzweilig zu seyn pflegten/ wie etwa die jungen Arcadischen Thierlein. Jener tranck für Freuden eine Kanne Wein aus/ wie er ausgesonnen hatte/ daß dieser Nahme so viel/ als sich zu was Junges gesellen/ hiesse/ weilen die Junggesellen sich lieber zu artigen jungen

Mägd-

Mägdgen / als zu alten triefäugigten Weibern zu geſellen und mit jenen kurtzweilig zuthun pflegten. Viel beſſer wird dieſes Wort hergeleitet von dem *adjectivo* jung und ſubſtantivo Geſell / welches ſo viel bedeutet / als ein unverehelichter Mann. Daß alſo ein Junggeſell nichts anders iſt / als eine junge unverehelichte Manns-Perſon / ſo zwar ihre Jahre heyrahten zu können erlanget hat / demnoch aber auſſer dem Eheſtande lebet.

§. 10.

Ob nun zwar ein Knäblein von 6. oder 7. Jahren noch auſſer dem Eheſtande lebet / ſo kan es jedoch nicht eigentlich ein Junggeſell genennet werden / indem dieſes Wort / wenn es ſtricte genommen / nur von denen geſaget wird / die bereits von den Jahren ſind / daß ſie heyrahten können. Und da dieſe Jahre / der gemeinen Meynung nach / ſich mit der Pubertät anheben; dieſe aber bey den Manns-Perſonen im 14. Jahr ſich äuſſert: als folget von ſelbſten / daß auch von der Zeit an die unverehelichten Manns-Bilder Junggeſellen genennet werden. Wiewol andere die Jahre, da erſt denen Manns-Perſonen der Junggeſellen Nahme zukomme / anders determiniren und weiter hinaus ſetzen / wie zu ſehen bey Gerh. Joh. Voſs. *Inſtit. orat. lib. 2. cap.* 14. *p. m.* 303. *ſeqq.* und Faber *in Theſaur. erudit. ſcholaſt. ſub. voc. Juvenis.*

§. 11.

Wie lange aber denen unverehelichten Manns-Perſonen dieſer edle Junggeſellen-Nahme mit

Recht zu komme / ist gleichfals noch nicht ausgemacht. Ohnstreitig ist es / daß diejenigen / welche aus dem ledigen in den ehelichen Stand treten / diesen Ehren-Titel sogleich nach beschrittenem Brautbette verlieren und dagegen ein junger Mann / welches auch eben nicht unlieblich klinget / genennet werden. Die aber / denen das heyrahten zu wieder und dannenhero immer frey zu bleiben gedencken / sollen nach einiger Meynung den Junggesellen-Titel nur biß in ihr 35. oder auf das höchste biß in ihr 40. Jahr behalten. Paul. Zachias *QQ. Med. Legal. lib. 1. Tom. 1. q. 2. n. 29.* Andere extendiren dieses biß auf 50. Jahr. Der Jurist Marcellus *in L. 69. in fin. ff. de legat. 3.* will / daß man einen Unverheyratheten so lange soll unter die Junggesellen rechnen / biß er so viele Jahre erreichet / daß er unter die alten zu zählen wäre. Allein / weilen noch nicht eigentlich ausgemacht ist / zu welcher Zeit sich das Alter anhebe: indem einige solches auf 50. andere auf 55. noch andere auf 70. Jahre setzen; so scheinet dieser Ausschlag des Marcelli etwas weitläufftig zu seyn. Zwar könte man sagen / daß / weilen bey uns Teutschen diejenigen Junggesellen / so biß in ihr 50. Jahr ledig verbleiben / einen besondern Nahmen zu überkommen und Hagestolzen pflegen genennet zu werden / vid. Betold. in *Thesaur. pract. lit. H. n. 5.* Schortel. *de singular. quib. Germ. jur. cap. 1.* dieser Junggesellen-Titel nicht länger / als bis zu solchen 50. Jahren jemande zu käme: Allein weilen das Wort Hagestolzen nur bey den Teutschen /

ſchen / ja heut zu Tage nicht einſt überhaubt mehr gebrauchet wird; als kan dadurch auch der Jungegeſellen-Name nicht aufgehoben werden.

§. 12.

Wann aber præſumiret wird / daß eine Manns-Perſon bis in ihr 60. Jahr könne fruchtbar ſeyn und Kinder erzeugen / und daß er nach ſolchen 60. Jahren krafft- und matloß ſey / Argum. *L.* 15. §. 2. *ff. de adopt.* Cont. Brunnem. *ad L.* 27. *C. de Nupt.* ſo kan man nicht unbeſchlieſſen / daß einer ſo lange / biß er 60. Jahr alt ſey / ſich als Junggeſelle könne betiteln laſſen: indem biß dahin noch Hoffnung iſt / daß aus ſeinem Junggeſellen-Stande ein Eheſtand werden und Kinder kommen könten. Und ſchadet daran wenig / daß bey Benennung eines ſolchen bejahreten Menſchen öffters eine contradictio in adjecto geſchicht / und er ein alter Junggeſell genennet wird.

§. 13.

Das III. Wort / ſo allhier zu betrachten vorfällt / iſt das Wort Jungfer / auf Lateiniſch Virgo genannt. Uber deſſen derivation ſich ſchon mancher den Kopff zerbrochen hat. Servius meynet / daß virgo à viridiore ætate, von dem blühenden und grünenden Alter der Jungfern herkomme: Denn gleichwie die zarten Blumen und das junge Laub denen Menſchen eine Annehmlichkeit verurſache / alſo ſey auch eine blühende Jungfrau ein rechter Augen-Troſt. Andere wollen das Wort Virgo herführen à Vigore, einer Krafft und Vermöglich-

mögligkeit/ indem bey den Jungfern Krafft und vermöglichkeit zu finden / nicht allein die Manns-Personen durch ihre anmuhtige Gestalt zu Sclaven zu machen / sondern auch Kinder zu erzeugen. Einige fallen auf die Gedancken/und wollen dieses Wort a Viro, von dem Manne herleiten / weilen sich die Jungfern bey heranwachsenden Jahren nach dem Manns-Volck zu sehnen pflegten und gerne bemännert seyn wolten. Oder aber weilen die Jungfern den Männern zum Nutz und Dienst erschaffen sind. Vid. Dn. Pagenstecher *de jur. Virg. sect.* 1. §. 8. *p. m.* 19. Etliche meinen / was grosses erlanget zu haben / wenn sie das Wort Virgo erklären / daß es so viel heisse/ als virum agens, h. e. repellens, weilen ihrer Meynung nach die Jungfern beissen und kratzen / und alle Manns-Personen/ so in Liebs-Kundschafft mit ihnen zu treten suchten / mit Hand und Fuß von sich stossen müsten. Weilen aber diese derivation wider die angenehme Freundlichkeit des Jungfräulichen Geschlechts nächtig streitet / als hat sie auch noch zur Zeit bey keinem/ ohne bey einigen sauertöpffigen Catonischen Gemühtern / einen ingreis gefunden. Die/ so der Griechischen Sprache wollen kundig seyn / wollen Virgo ab εἴργω herführen / welches so viel heißt/ als claudum contineo, ich halte etwas verschlossen oder verborgen / indem die Jungfern die zarte Jungfrauschafft / als ihr bestes Kleinod/ bis zu der Zeit/ da sie das Braut-Bette bezeigen / verschlossen und verborgen halten sollen. Vid. Dn. Joh. Henr. Meieri

Meieri *diſſert. de ſexto virgin. cap.* 1. §. 4. Viele wollen dieſes Wort à virtute, von der Tugend herleiten / indem die ſämptliche Jungfern-Geſellſchafft ſich emſig und allein der Tugend befleißigen / und ſich derſelben bey ihrem Namen erinnern ſoll ; und daß / gleichwie die Tugend an ſich ſelbſt nicht kan verderben werden / ſie gleicher geſtalt ihren tugendhafften Wandel durch keinen laſterhafften Wurm ſolle wurmſtichig machen und verderben laſſen. Conf. Calvini *Lexic. Jur. ſub. voc. Virgo.* Nathan. *de juſtitia vulnerat. P.* 1. *tit.* 7 *cap.* 10. *n.* 2. Henricus Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 1. Ich meines Theils halte es mit denen / welche glauben / daß Virgo ſo viel ſey als Virago, eine Mannin. Und dieſes um deswegen / weil Adam ſeine Hevam, ehe und bevor er ſie erkannt hatte / und ſie einfolglich noch Jungfer war / viraginem genennet hat. Da nun das Wort virago etwa per Syncopen das a verlohren / ſo iſt virgo daraus worden. Und kan demnach virgo gar wol eine Mannin verteutſchet werden.

§. 14.

Gleichwie aber von dem Urſprung des Lateiniſchen Worts Virgo faſt mehr Meynungen / wie ſonſt Schneider-Geſellen zu Paris zu finden ſind ; als ſind auch nicht wenige / welche ſich über die Teutſche Benennung Jungfer die Köpfe zerbrochen haben. Gewiß / wenn jene etwas Niſewurtz würden gebrauchet / und damit ihr Gehirn von dicken und vielen Feuchtigkeiten gereiniget haben / ſo hätten ſie vielleicht die Einfalle

fälle nicht gehabt / daß sie das Wort Jungfer von Ingeber oder Ingever hergeleitet hätten. Inmassen sie diese Derivation damit zu behaupten gedachten / daß / gleichwie der Ingeber dem Magen diensam und doch dabey einige Hitze erweckete; gleich also die Jungfrauen zwar manchem ehrlichen Kerl / so sich zu verehelichen bemühet wäre / diensam und nutzlich / jedoch auch manchen durch die Liebe in eine solche Hitze stürtzeten / daß er nicht anders meynete / als ginge er hieselbst in einem continuirlichen Fegefeuer. Wohin die Verse jenes verliebten Mause-Kopffs gehören / welche er wegen der durch die Liebe ihm zugestossenen Hitze folgender massen herausbrachte:

Me nive candenti petiit Victoria; rebar
Igne carere nivem, nix tamen ignis erat.
Quid nive frigidius? pectus tamen urere nostrum
Nix potuit, manibus missa puella, tuis.
Quis locus insidiis dabitur mihi tutus amoris
Frigore concreta si latet ignis aqua?
Nostras sola potes Victoria tollere flammas,
Non nive, non glacie, sed potes igne pari.

Auslachens-würdiger aber sind die / welche gleich als jener / der den dem Pfälander von Sittewald den Nahmen Benjamin von dem verbo Volo hat wollen herleiten / das Wort Jungfer von

von dem Worte Floh herzuführen trachten/ geſtalt ſie Fl in Jung / oh m fer/ verkehren wollen/ und dahero meynen/ daß / weilen das Wort Jungfer von einer Floh ſeinen Urſprung habe / die Flöhe ſich ſo gerne bey den Jungfern aufhielten.

Ob gleich die Jungfern ſich mit Flöhen ſterig ſchlagen/
Da ſie doch können ſonſt die Stiche wol vertragen.

Andere/ die einen dicken Bauch voller Weißheit haben / bilden ſich ein/ daß ſie den Haſen gefangen/ wenn ſie das Wort Jungfer von dem Teutſchen adjectivo jung und Lateiniſchen verbo fero, ich trage oder bringe/ herleiten/ indem die Jungfern gerne die angenehme Laſt der Männer ertragen/ oder doch wenigſtens dazu erſchaffen ſind / daß ſie dereinſt junge Pflänzlein hervor bringen ſollen. Zwar wollen noch andere dieſes Wort von Gumpen herführen / und ſoll Jungfrau ſo viel ſeyn/ als Gumfrau; da aber ſolches Wort Gumpen in meinem Vaterlande nicht gebräuchlich/ als kan ich auch nicht errahten/ was ſie damit wollen angezeiget haben. Einige glauben / daß das Wort Jungfer von Jung und ferne herkomme/ indem von den Jungfern/ woferne ſie rechte Jungfern ſeyn wollen / das junge / oder die Kinder / noch ferne ſeyn müſten. Prætor. Luſt- Mägde- Tröſter p. m. 14. Geſtalt auch dieſer Autor meynet/ Jungfer ſey ſo viel geſagt / als *Juno fer*, ſcilicet *opem*. O Juno! komm und leiſte Hülffe/ daß

daß wir doch endlich mit Freuden zu Kinder-Müttern werden. Jener ist fast wahnsinnig/ wenn er meynet/ daß Jungfer so viel heisse als Jung Pferd/ weilen die Jungfern so muhtig und hurtig zu seyn pflegten/ wie die jungen Pferde. Und gleichwie ein guter Reuter sehr viel auf ein gutes junges Pferd zu halten pflegte und solches liebete/ als wären auch die Jungfern bey den Junggesellen in Ansehen/ und würden von ihnen hochgehalten. Ein naschhafftes und verlecker-tes Maul muß derjenige gehabt haben/ welcher sich bearbeitet hat/ das Wort Jungfer von dem substantivo Juniperus, so einen Wacholderbaum bedeutet/ herzuleiten/ sagend/ daß/ gleichwie das Wildpret so mit Wacholder-Beeren zugerichtet/ sehr delicat und angenehm schmecke/ also auch die jungen Mädgens sehr niedlich und appetitlich wären. Dahero die Junggesellen/ dieses Jungfräuliche Wacholder-Fleisch zu geniessen/ so äusserst bemühet wären. Jener meynete zwar/ er habe sehr wol geschossen/ als er nach der Spitze des Thurms zielete und nur die Kirch-Thür traff: allein dieser/welcher das Wort Jungfer von dem Lateinischen substantivo Juvenca, so eine junge Kuh bedeutet/ hergeführet hat/ will sich über dieser Erfindung gar die Krause zerreissen. Weniger nicht ist derselbe auszulachen/ welcher den edlen Jungfer-Nahmen von dem substantivo Juncus, eine Binse/ und dem adjectivo uberior, fruchtbarer/ herleitet/ und also Jungfer/ so viel als junco uberior, fruchtbarer als Binsen bedeuten

deuten ſoll. Und zwar dieſes entweder darum/ daß die Jungfern fruchtbarer ſeyn ſollen/ wie die unfruchtbaren Binſen; oder aber/ weilen die Jungfern zu Zeiten abnehmen/ wie die kraftloſen Binſen im abbrechenden Monde. Conf. Prætor. Mägde-Tröſter *p. m.* 264. Imer Studioſus, welcher/ wie die Catholiſchen Geiſtlichen/ ein Feind des Frauenzimmers und in ſpecie der Jungfern war/ ſtand in denen irrigen Gedancken/ ob käme der Jungfern Nahme daher/ weilen ein Studioſus, ſo lange er noch auf Univerſitäten ſich aufhielte und noch keine gewiſſe Station hätte/ davon er leben könte/ ſich nicht allein der Jungfräulichen Converſation entfernen müſte/ ſondern/ wenn gleich die Jungfern wider ihr Naturel ſich gerne zu denen Studenten ſehnen wolten/ muſten dieſe durch ihre Jungen ſelbige ferne treiben laſſen; daß alſo Jungfer ſo viel heiſſe/ als: Junge! treibe ſie ferne von mir. Dem erſten Anblick nach ſcheinet die Meynung derer/ welche Jungfrau quaſi Un-frau/ die noch keine Frau iſt/ wollen geſaget wiſſen/ nicht uneben zu ſeyn. Allein weilen manche ledige Dirne nicht in den Eheſtand getreten/ conſequentlich eine Un-Frau iſt/ als ſcheinet dieſe derivation nicht hinlänglich genug zu ſeyn. Beſſer iſt es demnach/ wie ich meyne/ wenn man glaubet/ daß Jungfer oder Jungfrau ſo viel geſagt ſey/ als junge Frau/ dadurch anzuzeigen/ daß dieſe noch ledig und unverheyrathet/ conſequentlich geſchicket ſey/ eines Mannes junge Frau zu werden. Oder/

welche ihr rechtes und vollkommenes Alter erreichet / in den Frauen-Stand zu treten. Welcher Meynung auch beyſtimmig zu ſeyn ſcheinet Joh. Jacob Speidel *in Notab. Jurid. Hiſtor. Polit. lit. J. §. 20. verſ. germanicum vocabulum.* Und daher iſt es auch / daß die Jungfern / *in L. 13. ff. de verbor. ſignif.* unter dem Nahmen der Weiber mit begriffen werden. Joh. Goeddæ *ad d. L.* 13

§. 15.

Nach gnugſamer Erwegung der παρονομία oder des Urſprungs des Jungfern-Nahmens müſten wir auch etwas von deſſen ὁμωνομία, oder von der vielfachen Bedeutung dieſes Nahmens reden: allein / weilen dieſes von andern ſattſam iſt dargethan worden / ſo ſtehen wir wegen beliebter Kürtze billig davon ab. Wer will / mag davon nachleſen Dn. Pagenſtecher. *de Jur. Virgin. §. 7. ſeq.* Chriſtoph. Befold. *in theſaur. pract. ſub voce* Jungfrau. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 110.* Joh. Chriſtoph. Donat. *in Diſſert. de Virgin. Jur. cap. 1. th. 2.* Wir betrachten vielmehr / was denn eigendlich eine Jungfer für ein Ding ſey. Zwar antwortete jener Jungfern-Knecht ſehr kurtz und ſprach: Virgo eſt ens habens ens, & ens in ſe recipiens. Dabey er ſagte: Virginitas eſt ſciſſura inter duo crura, habens crines ſed non dentes, per quam tranſeunt omnes gentes. Allein dieſes iſt zu general geredet / und ſagen wir vielmehr / daß ſie eine ledige Weibes-Perſon ſey / ſo von keinem Manne fleiſchlicher Weiſe berühret worden. Vid. Speidel. *loc cit. p. m. 555.*

m. 555. Dahero kan man leicht abnehmen / daß weiland der Poët Virgilius geſchertzet habe / als er die Phaſiphaën / die doch bereits Kinder erzeuget gehabt / eine Jungfer nennet / wenn er ſpricht:

Ah Virgo infelix, quæ te dementia cœpit?

Sonſten erfordert Anton. de Guevarra *P.* 3. *Epiſt. p.* 44. von einer rechtſchaffenen Jungfrau 4. Stücke / daß ſie ſchön von Angeſicht / ehrbar in ihrem Wandel / eine Feindin der Kuplerinnen und keine Freundin der Fenſter ſey. Aber: Vix totidem ſunt, quot Thebarum portæ, aut divitis oſtia Nili. Wie aber die Jungfrauſchafft zu bilden ſey / vid. Harsdörffers 3. Theil des Poëtiſchen Trichters. *p.* 284. Kurtz: eine ſchöne und keuſche Jungfrau iſt der Jungen Freude / der Alten Wärm-Pfanne / die bald tritt in den Weiber-Kahn. Chriſtoph. Ludov. Diethern. *in addit. ad Beſold. Theſaur. pract. ſub voce* Jungfrau *p. m.* 632. Und dieſen Jungfern ſind nun die Junggeſellen mit Liebe zugethan.

§. 16.

Es iſt demnach die Liebe / ſo die Junggeſellen zu denen Jungfern tragen / nichts anders / als ein / aus einer beſtrigen Begierde und Selnſucht / ſo auf eine gewiſſe Jungfrau gerichtet / angewachſenes Leiden / in der Abſicht / von ihr wieder geliebet und wol ehelich umfangen zu werden. Daß aber dieſe Liebe ein Leiden bey ſich verſpühren laſſe / iſt

denen / so jemahls verliebt gewesen / am besten bekannt. Zwar habe ich diese Leidenschafft noch nicht erfahren : könte mir also / wenn ich viele Worte davon machen wolte / gar füglich exceptio inhabilitatis vorgeworffen werden ; jedoch da ich von vielen Verliebten habe klagen gehöret / wie sie müsten Tag und Nacht im wachen und in allerley Angst zu bringen / wie ihnen weder Essen noch Trincken schmeckte / und wie sie weder zu Hause noch draussen Ruhe hätten ; so kan ich daraus leicht abnehmen / daß das Lieben und wieder Verlieben eben nicht so süß / wie Kirschen-Muß essen, seyn müsse / sondern daß solches vielmehr eine Leidenschafft nach sich ziehe. Und wenn man denen verliebten Katzen / ich meine denen Poeten / soll Glauben geben / so ist dieser Satz schon überflüssig behauptet. Denn wie kläglich thut nicht Ovidius, da er die Medeam also singend auffühlrt:

Tunc ego te vidi, tunc cœpi scire quis esses;
Illa fuit mentis prima ruina meæ.
Ut vidi, ut perii, nec notis ignibus arsi,
Ardet ut ad magnos pinea tæda Deos.

Der alte Catullus lässet sich also hören:

Odi & amo, quare id faciam fortasse requiris?
Nescio, sed fieri sentio & excrutior.

Und Seneca schlägt nicht schlim bey / wenn er spricht :

Labitur totas furor in medullas
Igne furtivo populante venas;

Non

Non habet latam data plaga frontem,
Sed vorat tectas penitus medullas.

Anderer Stellen anitzo zu geſchweigen.

§. 17.

Ob nun zwar viele durch diſputiren behaupten wollen / daß das Frauenzimmer dem lieben weit ergebener ſey / als das Manns-Volck / weilen / dem Vorgeben nach / jenes / ſo lange es ledig / aller Sorgen gäntzlich entnommen iſt / und nur dahin zu trachten hat / wie es ſich möge in den Stand ſetzen / daß es jeglichem gefalle / und gerne die Luſt und das Vergnügen erfahren wolle / davon es ſich groſſe Einbildung machet. Andr. Tiraquell. *in Leg. connub. L. 9. n. 117.* Dahero auch jener die Weibesbilder mit dem Tode verglichen / weilen ſie denienigen / welcher ſie fliehet / verfolgen. Vid. Steph. Guaz *de Civil. converſat. Diſſert. 4. p. m. 341.* Uberdem ſo ſagen ſie / daß / da GOtt der HErr nach dem Sünden-Fall den Erfolg der ehelichen Liebe dem Weibe unter Verkündigung der Geburts-Schmertzen auferleget hätte / nohtwendig eine gröſſere Empfindlichkeit und Zuneigung der Weiber gegen die Männer / als dieſer gegen jene müſſe gemuthmaſſet werden / indem ſonſt die Weiber in Betracht ſolcher zukünfftigen Schmertzen nicht lieben würden. Zugeſchweigen der zum lieben geneigten Leibes-Conſtitution, des Temperaments und der Affecten des Frauen-Zimmers: daß dahero / als dieſes alles der gelehrte / doch kurtzweilige Poët Fridericus Taubmannus erwogen / er allen denen /

welche mannbare / jedoch noch unverheyrahtete Töchter gehabt / den Rath gegeben / solche / so bald müglich / zu verehlichen und an den Mann zu bringen / mit dem Bedeuten / woferne sie diesen ihren Hühnern nicht bey Zeiten ein Nest würden zu bereiten / sie gar bald die Eyer in die Nesseln legen möchten. Vid. Kurtzweil. Leben Taubmanns *sect. 3. p. m. 98.* Wohin auch gehöret was Euripides von diesem jungfräulichen Fleische redet / quod virgo patri laboriosa sit possessio, difficilis atque molesta custodia; allegat. a Speidel. *l. c. p. 555.* daß auch desfals gesaget wird / gestalt die Liebe dem Frauenzimmer weit stärcker zusetze und brenne / als das Feuer. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Judic. Q. lib. 2. cas. 328. n. 1.* Petr. Theodor. *in colleg. Criminal. disp. 7. th. 5. lit. 6.*

§. 18.

Jedennoch aber / wenn die Rede ist von der Beständigkeit im lieben / so gebühret hierin billig dem Frauenzimmer der Vorzug: Denn daß solches im lieben weit vortrefflicher und getreuer sey / wie die Manns-Personen / kan eintzig und allein mit den Soldaten-Weibern bekräfftiget werden / welche ihren Männern mit so grausamer Unlust bis in den Tod nachfolgen / welches schwerlich ein Mann aus Liebe zu seinem Weibe thun würde. Ist aber die Rede von der Zuneigung und Ergebenheit zu der Liebe / so deucht mich / daß das Manns-Volck dem lieben weit ergebener sey / als das Frauen-Zimmer: Denn wenn man betrachtet die Schönheit der Gestalt

des

des Frauen-Zimmers/ ſo bey demſelben von Natur vollenkommener / als bey Manns-Perſonen zu finden ; ſo folget bloß aus dieſer Beſchaffenheit / daß das Manns-Volck mehr zu der Liebe gegen ſolches edle Frauen-Zimmer gereitzet und angeführet werde / als dieſes jenes zu lieben angereitzet wird. Ja / daß dieſe meine Meynung/ daß die Männer dem Lieben weit mehr ergeben ſeynd/ denn das Frauen-Zimmer / wahr ſey / beweiſet der Stamm-Vater aller Menſchen / Adam. Denn man findet nicht aufgezeichnet/ daß die Eva/ wie ſie des Adams anſichtig geworden/ über die Liebe geklaget habe. Da hingegen Adam / als er kaum von ſeinem Schlaffe erwachet und die Eva bey ſich ſtehen ſah / ſo gleich aus einem verliebten Hertzen geruffen hat : Das iſt doch Bein von meinen Beinen/und Fleiſch von meinem Fleiſch. Darum wird ein Mann ſeinen Vater und ſeine Mutter verlaſſen und ſeinem Weibe anhangen. Gen. 2. 23. 24. Man findet nicht/ daß die Töchter der Menſchen nach den Kindern GOttes geſehen; wol aber/daß die Kinder GOttes nach den Töchtern der Menſchen ihre verliebte Augen geworffen haben. Gen. 6. 1. Hat nicht David ſich weit mehr in die Weiber verliebet / als ſich die Weiber in ihn vergaffet haben. Der König Salomo nahm aus Liebe wol tauſend Weiber. Findet man aber auch/daß ein Weib aus Liebe 1000. Männer genommen habe ? Wir Manns-Perſonen leben etwas freyer / wie das durch die Schamhafftigkeit eingekerckerte Frauenzimmer/

und derhalben mercket man unsere Liebes-Affecten nicht so leicht / als wenn etwa ein Frauen-Zimmer / darauf aller Augen warten und dessen Verrichtungen scharff genug bemercken / einen kleinen Anstoß von der Liebe leidet.

§. 17.

Gleichwol aber / ob schon die Lüste des Fleisches / als ein sündliches Wesen / verboten; so gehet doch dieses der Liebe nichts an / welche gantz keine Gemeinschafft mit jenen haben soll. Wann nemlich diese Liebe in der Ehrbarkeit bestehet und eine Amor honestus ist / als welche herrliche Eigenschafften hat / welche Eigenschafften eine beredete Feder also beschreibet: Amor honestus homines reddit affabiles, discretos, promptos, laboriosos, patientes, magnanimos & rusticitate exuit &c. Late Stephan. Guaz. *L. c. p. m.* 344. Dahero auch der Poët diese ehrbare und erlaubte Liebe also redend einführet:

Quicquid habet rarum, peregrinum & nobile; id omne
Ame, ne dubites, pariter provenit & ipsa.

Irren demnach dieselben Eltern gar sehr / welche ihren Kindern / den Töchtern vornemlich / alle Gelegenheit zu einer in blosser Höfflichkeit und Ehre bestehenden Liebe abschneiden und benehmen. Dahero sie sich dann auch nicht wundern dürffen / wenn öffters das gedammete und geschüttete Wasser anderswo austritt / und einen Bruch macher / den sie mit Thränen beklagen müssen. Denn das Frauenzimmer hat mehrentheils

theils Luſt nach Mannheim zu reiſen/ das iſt/ mit Manns-Perſonen zu Zeiten zu converſiren/ welches auch dem weiblichen Geſchlechte gar nicht zu verwehren ſtehet.

§. 20.

Es entſpringet aber die Liebe der Junggeſellen zu den Jungfern 1. aus den Tugenden und der Geſchicklichkeit/ damit eine Jungfrau begabt iſt. 2. Aus derſelben ſchönen Geſtalt. 3. Aus derſelben Reichthum und hohem Stande. 4. Aus einer ſonderbaren natürlichen Inclination und Zuneigung. Denn manche Jungfer iſt eben die ſchöne Helena nicht; auch kan ihr geringer Brauts-Schatz leicht gezählet werden/ und jedoch machen ihre Tugenden und ſonderbare Qualitäten/ daß ſie von den Junggeſellen aufs äuſſerſte geliebet wird. Welche Liebe dann/ da ſie ſich ſolcher Geſtalt auf die Tugend gründet/ mit für die beſte zu halten. Im Gegentheil findet man öffters ein geiles Köſtlein/ bey dem die Tugend ſich verkrochen/ ja wol gar aus dem Hertzen verwieſen iſt: alldieweilen es aber ſchön von Angeſicht und einen lieblichen Syrenen-Geſang zu ſingen weiß; ſo werden auch dadurch die Junggeſellen eine ſolche ſchöne aber Laſter-volle Cleopatram mit verliebten Augen anzuſehen bewogen. Da ſie aber nachhero/ wenn etwa das Band der Ehe die Liebe zu einer Vollenkommenheit gebracht/ in der That befinden/ daß es mit dieſer Schönen ſo beſchaffen/ wie mit den Egyptiſchen Tempeln/ welche von auſſen trefflich ſchön und koſtbar erbauet waren/ inwendig aber

der an statt des GOttes / einen garstigen Affen / Katze / Schlange oder dergleichen verschlossen hielten ; so pfleget diese Liebe / die bloß auf die Schönheit gerichtet / öffters einen betrübten Ausgang zu gewinnen.

§. 21.

Offters träget es sich zu / daß bey einem Frauen-Zimmer weder Tugend noch Schönheit anzutreffen / sondern weilen ihr Beutel steiff von Golde und die Kasten mit Silber angefüllet sind; so werden dadurch die Junggesellen / (zumahlen bey den heutigen guldenen Zeiten / da die Beutel-Fülle das fürnehmste Element ist /) solcher Gestalt verliebet / daß sie nicht bedencken / was sie thun / sondern sie sprechen nur : Geld / Mägdgen / ich habe dich lieb ! Daher auch nachgehends / wenn die Heyraht vollenzogen / die Reue / aber zu spät / zu kommen pfleget. Ist also auch diese Art der Liebe billig zu verwerffen. Wohin nicht uneben mag gezogen werden / was Matth. Bos. *de immod. Mulier. cultu* saget : Virgo, quam amoris respectu cognaveris pecuniam affectare, sit tibi penitus inimica, & eam, tanquam animal venenosum, quod cauda ferit, ore blandiatur, evitare memento. Und mag man dieses auch von den Manns-Personen denen reichen Jungfern zu einer Warnung sagen / nicht in die Liebe der Junggesellen / so nur wegen des Geldes entstanden / zu willigen.

§. 22.

Diejenige Liebe aber / so schlechter dings aus einer

ner natürlichen Zuneigung und Affection, und ſonſt aus keiner andern Abſicht entſtehet/ ſoll/ nach dem Urtheil anderer/ die beſtändigſte und beſte ſeyn. Denn hierinn wircket der natürliche Trieb/ ſo GOtt dem erſten Menſchen eingegeben und gleichſam in ſein Hertz gedrücket hat. Dieſer Trieb aber bleibet/ obgleich alle andere Urſachen vergehen können/ unveränderlich. Anerwogen die Rippe/ ſo Adam im Schlaf verlohren/ und woraus die Eva gebildet/ nach einiger Meynung/ nicht weit von dem Hertzen geſeſſen. Dahero der Menſch gleichſam eine rechte Hertzens-Sehnung nach dem andern träget/ und iſt diejenige Frauens-Perſon/ dazu man eine ſolche natürliche Zuneigung und Affection verſpühret/ gleichſam anzuſehen/ als ob ſie von der ſie liebenden Manns-Perſon genommen ſey/ darum er/ weilen er ſie gleichſam von ſeinem Hertzen verlohren/ nach nichts mehr ſeufftzet und ſich ſehnet/ als nach ihr/ und dasjenige/ was zu ſeinem Hertzen gehöret und davon gekommen iſt/ eifrig wieder verlanget. Und da diejenigen/ welche ein ander aus keiner anderweitigen Urſach und Abſicht/ als bloß aus einem natürlichen Triebe lieben/ gleichſam eine Gleichförmigkeit und innerliche Übereinſtimmung ihres Gemühts bey ſich verſpühren; ſo iſt Krafft dieſer Gleichförmigkeit die Liebe deſto hefftiger und beſtändiger.

§. 27.

Der Endzweck dieſer Liebe der Junggeſellen zu den Jungfrauen ſoll nichts anders ſeyn/ als

ein

ein frölicher Ehestand. Dann dieser ist amantium spes ultima. Denn welcher nicht den Vorsatz hat / seine Liebe durch eine erwünschte Ehe zu der grössesten Vollenkommenheit zu bringen / der lasse das lieben nur bleiben / indem es sonst als ein sündliches Wesen ihm höchstschädlich. Und da demnach sehr viele unnütze und hitzige Irrwische in dieser Welt herum tantzen / welche zwar von aussen gar schön und verliebt erscheinen / aber nur dahin trachten / daß sie das Frauenzimmer durch eine angebende Liebe in allerley Lasier-Sümpffe verleiten und verführen mögen; auch wol gar / wenn dieses erreichet und vollenbracht ist / davon hüpffen und sich nicht weiter sehen lassen; als hat das Frauenzimmer um desto mehr Ursach / sich vor dergleichen verführenden Irrlichtern zu hüten / und / wenn sie gleich noch so viel von der Liebe daher schwatzen / sich nichts daran zu kehren. Sie sollen bedencken / daß es mit der Liebe beschaffen sey / wie mit hohen Bergen und Steinfelsen: denn jemehr man sich darauf versteiget je tieffern Abgrund und Stürtz-Fall hat man zu befürchten / dem man auch kaum durch gute Vorsicht entkommen kan. Derohalben / ihr Jungfern! cavete vobis à Pseudoprophetis, die in verliebten Schafs-Kleidern zu euch kommen / inwendig aber lupi rapaces sind / und euch um eure Ehre und Zucht zu bringen gedencken. Raume / O Frauenzimmer! der Liebe / so den End-Zweck nicht auf den Ehestand gerichtet hat / nicht zu viel ein / sondern principiis obsta, serò Medicina paratur. Denn die / wel-

welche / wenn der Streit vorbey / ſich alsdenn erſt defendiren wollen / kommen viel zu ſpät.

§. 24.

Jedoch iſt es nicht eben nöhtig / daß ihr Jungfern euch als ein Heiligthum einſperren / und als Gold verſchlieſſen laſſet / ſondern ihr könnet gar wol mit Tugend und Ehrbarkeit ausgerüſtet unter den Leuten umgehen und ihrer Geſellſchafft genieſſen / wenn ihr euch nur dahin bearbeitet / daß ihr durch ein Gottſeliges und ſtilles Leben der verbotenen Liebe widerſtehet. Ihr werdet / wenn ihr mit der Geſellſchafft ehrbarer Leute etwas umgehet / der Menſchen beſſer gewohnet / einfolglich nicht ſo leicht von den Strahlen der Liebe entzündet / als diejenigen / welche alle 4. Jahr kaum einen Menſchen ſehen / und dahero einen einzigen Liebes-Blick / als etwas ungewöhnliches / ſich gleich durch das Hertz dringen laſſen. Uberdem auch / gleichwie derjenige nicht nach vorgeſchriebener Art faſtet / noch ſich der Nüchternheit als einer Tugend ergiebt / welcher entweder aus Mangel des Geldes Speiſe und Tranck nicht kauffen / oder weilen er eingeſperret iſt / nichts zu beiſſen und zu brechen überkommen kan; alſo iſt auch die Jungfrau nicht eigentlich für keuſch zu halten / welche / da ſie eingeſperret und ihr alle Gelegenheit böſes zu thun benommen iſt / ihren Willen nicht vollbringen kan. Alsdenn aber iſt ſie eigentlich keuſch zu nennen / wenn ſie frey iſt / und bey der anlockenden Gelegenheit / böſes zu thun / ſich deſſen äuſſert und ſich züchtig verhält.

§. 25.

§. 25.

Wobey denn die Frage zu erörtern vorfällt: Ob diejenige Jungfrau / welche öffters von den Herren Studenten eine *Viſite* annimmt / für keuſch und züchtig zu halten ſey? Gewiß / da die Natur ſelbſt beyderley Geſchlecht / ſich unter einander zu lieben / antreibet; und dann die Jugend bekanntermaſſen dem lieben weit ergebener / als das Alter iſt; ſo ſolte faſt ſolgen / daß diejenige Jungfer / welche ſehr viel mit den Studenten / die ohnedem auf das lieben ſo abgerichtet ſind / daß ſie es allen andern leicht darin zuvor thun dürfften / umgehet und die Viſiten von ihnen empfanget / ihrer Keuſchheit wegen Gefahr lieffe. Dahero auch die Gloſſa *in l. ſi vero §. ſi adoleſcens ff. mandati* wunders voll anführet:

A juvene cupido creditur reddita virgo?

und Vincent Carocc. *de minor. in delict. excuſ. queſt. 1.* ſaget / daß es unmüglich ſey / daß junge Leute / abſonderlich wenn ſie viel mit einander umgingen / nicht ſolten zu der Fleiſches-Luſt ſich verführen laſſen. Conf. Henr. Kornm. *de jur. Virgin. cap. 129.* In Betrachtung deſſen nun haben einige Rechtslehrer vermeynet / daß es Beweißthums genug ſey / daß eine Frauens-Perſon unzüchtig lebe und der Hurerey ergeben ſey / wenn die Studenten und Schüler fleißig bey ihr aus- und eingingen: indem nicht zu glauben / daß dieſe jener ein Pater noſter vorbeten oder andere heilige Handlungen mit ihr treiben würden /

den/wie Baldus ſaget in *L. neque natales, C. de probat.* Joh. de Imola *in L. fin. ff. de hered. inſtit.* Conſ. plur. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 18. p. m. 30.* Joſeph Maſcard. *de probat. Vol. 3. concl. 1068. n. 22.* denn es heiſſet / wie Steph. Guaz *de civil. converſat. diſſert. 4. p. 345.* ſaget: Mulieres viris veterum excutiunt, eosque in continuo tenent exercitio; quo nunquam ita languidi aut ſomnolenti ſunt, quin ad ſolum feminæ nomen expergiſcantur.

§. 26.

Allein / gleichwie gemuthmaſſet wird / daß / wenn ein geiſtlicher Herr eine Weibes-Perſon gleich in ſeinen Armen eingeſchloſſen hielte und ſie küſſete / er dennoch ſolches aus keiner andern Abſicht thue / als derſelben einen geiſtlichen Seegen zu geben und ihr was Gutes anzuwünſchen: Gloſſa ſingular. *in Can. abſit, cauſ. 11. q. 3.* Speculat. *de præſumt. §. 2. vers. 1.* alſo iſt auch von einem Studioſo, der das principium Juris: honeſtè vivere, gar wol ſtudiret / gleichfals zu præſumiren / daß / ob er gleich ſeiner Jungfer / die er zu weilen beſuchet / kein Ave Maria vorbetet / er dennoch nichts wider die Regeln der Ehrbarkeit ſich unternehme / ſondern ihr nur die Viſiten gebe / um die lange Weile kurtz zu machen / oder von einer geſchickten Frauens-Perſon wolanſtändige Sitten zu erlernen. Ueberdem ſo muß die Muthmaſſung in dubio allemahl in partem meliorem und alſo geſchehen / daß kein Unrecht daraus erwachſe. *L. 51.*

ff. pro

ff. pro soc. Da aber unkeusch zu leben / tacti ist / als beruhet solches nicht allein auff einer blossen Præsumtion und Muhtmassung / sondern muß vielmehr deutlich probiret und erwiesen werden. *L. 1. C. de probat.* In Entstehung aber eines deutlichen Beweises ist viel eher zu muhtmassen / daß eine solche Lucretia auch mitten unter ihren Freyern und Liebhabern keusch verbleibe. Conf. Dn. Pagenstecher de Jur. *Virg. sect.* 1. §. 64. Jedoch scheinet es am sichersten zu seyn / daß das Frauenzimmer / um alle böse Nachreden / wenn sie gleich nicht wahr sind / zu vermeiden / sich der Gesellschafft der Junggesellen ein wenig entziehe / und diese Thatte die Thür-Schwelle nicht zu öffters betreten lasse.

§. 27.

Gleichwie aber der Eigenschafft der Liebe nichts anständiger ist / als daß die sich unter einander liebende Personen von gleichem Alter sind; und dann die jungen Gesellen unter denen Jungfern diejenigen finden können / so ihnen an Jahren gleich und anstandig sind; als scheinet es auch / daß die Liebe der Jungaesellen vornemlich auf die Jungfern / nicht aber auf die lebendigen alten Weiber müsse gerichtet werden. Dahero handelt ein Junggesell gleichsam wider die Regeln der Natur / welcher seine Liebe einer alten und kalten Weibes-Person zuwendet; ja er sündiget sehr / wenn er die Blume seiner Jungfrauschafft einem alten Mütterlein und nicht einer Liebens-würdigen Jungfer aufopffert. Ich wil sagen / daß er einen schwerern Fall begehe /

gehe / wenn er ein ſchon was betagtes Weib / als wenn er eine Jungfrau ſchwängert. Denn da die Jugend und die Schönheit der Jungfern die Hertzen der Jungegeſellen gar leicht in eine groſſe Brunſt ſetzen und verliebt machen kan / ſo thun dieſe aus einer blinden Liebe öffters etwas / ſo zuthun verboten iſt / und welches ſie / wenn ſie durch die junge und anmuhtige Geſtalt der Jungfrauen nicht wären verliebet worden / auch nicht gethan hätten ; der aber / welcher mit einer unfreundlichen und alten Xantippen zu ſchaffen hat / kan durch keine Liebe / ſondern vielmehr durch eine bloſſe Geilheit dazu angereitzet werden. Jemehr nun durch ſolche ſchändliche Geilheit dieſes Menſchen verderbte Natur herfür leuchtet / je gröſſer iſt auch die That / ſo er begehet. Daß alſo das Verbrechen / ſo einer aus Liebe / und das / ſo jemand aus Geilheit und aus einer böſen Natur begehet / in Betracht der würckenden Urſachen gar ungleich und dieſes ſtraffbarer wie jenes zu ſeyn ſcheinet Cont. Gloſs. *in can. ult. cauſ.* 14. *q.* 1. Jacob Möller *de Gemm. & Hermaphrod. ſect.* 1. *cap.* 6. *n.* 22. Weibers Procurator *cap.* 13. *p.* 111.

§. 28.

Alldieweilen aber die Liebe der Junggeſellen gar ſelten ohne Effect und Wirckung zu ſeyn pfleget / ſondern wie ein Licht das andere anzündet / auch diejenige Perſon / ſo geliebet wird / gleichfals in eine Gegen-Liebe geſetzet / und durch des Junggeſellen Liebe verliebet gemacht wird / daraus dann nachhero öffters gar wunderliche

Zufälle entspringen / und unter andern sich zu Zeiten begiebt, daß das Beylager vor dem Hochzeit-Tage gehalten und die Wiege mit dem Kinde an den Platz schon gesetzet wird / wo doch noch zur Zeit der Neh-Pult/Klöppel-Küssen und Spinnrocken stehen sollten ; als fraget es sich nicht uneben : Wenn etwa einer solchen verliebten Jungfer etwas menschliches begegnet / und ihr von ihrem Liebhaber ein Lachen wäre zubereitet worden / ein folglich sie ihre Jungfrauschafft aus grosser Liebe ihrem Liebhaber vor der Zeit aufgeopffert hätte / ob sie deshalben für eine öffentliche Hure zuhalten sey : Der hirnlose Pöbel stehet zwar in dem Wahn / daß alle die ledigen Frauens-Personen / welche ausser dem Ehestande zu Kinder-Müttern werden / mit dem übelklingenden Huren-Nahmen müsten beleget werden : allein vernünfftige wissen von selbsten / daß zwischen einer Hure und einer Weibes-Person / so aus grosser Liebe bewogen / und sich von ihrem Liebhaber etwa ein Affections-Kindchen hat zustellen lassen / ein grosser Unterschied sey / und daß der ehrenbedürfftige Huren-Name dieser letzten gar nicht beyzulegen stehe. Denn eine Hure ist diejenige / welche / um Alltages-Pfennige zu verdienen / einem jeden zu gefallen lebet und zu Dienste stehet. *Can.* 16. *dist.* 34. *can.* 11. *caus.* 32. *q.* 4. Roland à Valle *Cons.* 74. *n.* 20. Weilen nun diejenige / so ihrem Liebhaber nur ein einziges mahl zu willen gelebet / jenes nicht thut / sondern vielmehr ex post facto

da die verlohrne Jungfrauſchafft mit Schmertzen beweinet; als kan ihr auch der allzugemeine Huren-Name mit Recht nicht beygeleget werden. Conf. plur. Joſeph. Maſcard. *de Probat. Vol. 3. concl. 1068. n. 7.* & *late* Jacob. Menoch. *de Arbitr. Judic. Q. lib. 2. cent. 4. caſ. 328. n. 3. ſeqq. ubi n. 14.* concludit, ejusmodi mulierem non eſſe dignam aliqua pœna. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect. 1. §. 65.* Luſtiger Philoſophus *cap. 32. circa fin.*

§. 29.

So fraget es ſich auch ferner: Wenn etwa eine Jungfrau durch die Liebe eines Junggeſellen ſo ſtarck zu einer Barmhertzigkeit vermocht und bewogen würde / daß ſie ſolchen bey kalter Nacht in ihr Bette aufnähme und ihn an ihrer Seiten ruhen lieſſe; ihre Eltern aber dazu kämen und dieſen lebendigen Bettwärmer mit Gewalt und ſtarckem Bedrohen dahin brächten / daß er ſich mit ſeiner Beyſchläfferin ehelich verſprechen müſte / ob dann dieſer Liebhaber gehalten ſey / die mit Gewalt erpreſſete eheliche Verlobung durch Prieſterliche *Copulation* zu vollenziehen? Worauf denn ſchlechter dinge mit Nein zu antworten / per *cap. 13. X. de ſponſ. arg. l. 7. §. 1. ff. quod met. cauſ.* Schneidewin. *P. 2. de Nupt. n. 23.* Andr. Gail. 2. *O. 93. n. 28.* Vultej. *Vol. 4. conſ. 3. n. 5.* Es wäre denn Sache / daß der verliebte Courtiſan durch eben keine ſonderliche Gewalt / ſondern vielmehr ex metu reverentiali, und aus

einer ſich ſelbſt gemachten Furcht wegen des groſſen Anſehen ſeiner Beyſchläfferin Eltern/ die eheliche Zuſage gethan hätte / alsdenn er nicht wieder davon zurück treten kan. *L.* 22. *ff. d. R.N.* ibique Gothofred. *lit. t.* conf. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 2. *def.* 30. *n.* 16.

§. 30.

Solte auch etwa die Liebe des Junggeſellen ſo viel gewircket haben / daß ſich die Jungfrau wider ihrer Eltern Willen und Vorbewuſt ſich mit ihm ehelich verlobet hätte; ſo kan doch dieſe Verſprechung ohne der Eltern Einwilligung nichts helffen / wenn gleich andere Perſonen / als Zeugen / mit bey dieſer heimlichen Verlobung geweſen wären. Denn ſo ſchreibet der ſel. Herr Lutherus in ſeinem Büchlein von Eheſachen: Wann gleich 1000. Zeugen bey einem heimlichen Verlöbnüß wären / ſo es doch hinter Wiſſen und Willen der Eltern geſchähe / ſollen ſie alle 1000. nur für einen Mund gerechnet ſeyn ꝛc. Conf. Joh. Gerhard *de conjug.* §. 144. Auch gilt ſolche heimliche Verlobung nicht / wenn gleich beyde verlobte Theile dieſes Verſprechen mit einem Eyde bekräfftiget haben. Conf. Carpz. *Jprud. conſiſt. lib.* 2. *tit.* 3. *def.* 58. Denn wenn dergleichen Eydſchwur ſolte kräfftig ſeyn / ſo würde folgen / daß dadurch die Kinder ſich ihrer Eltern Gewalt könten entziehen / und dürffte mancher Liebhaber ſeine Liebſte dahin vermögen / daß ſie ihm die Ehe endlich zuſagte: wodurch dann denen Eltern ein nicht geringes Nachtheil anwachſen dürffte.

Es

Es ſcheinet dannenhero / daß ſolche Eydſchwüre die Condition in ſich halten: Woferne die Eltern *conſentiren* werden. Solten jedoch die Eltern keine erhebliche Urſache haben / warum ſothane Ehe-Verlobung nicht könne vor ſich gehen / ſo thun ſie beſſer / wenn ſie / um die jungen Gewiſſen deſto freyer zu erhalten / in ſolche Verlöbniſſe conſentiren. Vid. Bidenbach. *de caus. Matrim. cap.* 1. 91. Dn. Joh. Bernhard. Frieſe in *Diſſert. de ſponſalib. ſub juramento contract. non ſervandis. §.* 31.

§. 31.

Solte auch etwa die Liebe nicht allein bey der bloſſen heimlichen Ehe-Verſprechung geblieben ſeyn / ſondern auch den Beyſchlaff gewircket haben; ſo iſt zwar der Junggeſell dieſe durch den Beyſchlaff bekräfftigte heimliche Verlobung / nach Einwilligung der Eltern / durch Prieſterliche Copulation zu vollenziehen verbunden / und kan ſich nicht entſchuldigen / daß die Verlobung heimlich geſchehen ſey: Wann aber die Eltern nicht darein conſentiren wollen / ſondern ihre erhebliche Urſachen vorzuwenden wiſſen / warum ſie nicht einwilligen können; ſo kan auch der geſchehene Beyſchlaff ſo viel nicht wircken / daß dieſe verſprochene Ehe nothwendig müſte vollenzogen werden. Denn wenn dieſes anginge / ſo würde mancher liederlicher Tropff eines vornehmen und reichen Tochter gar leicht verführen und zum Weibe bekommen können. Davon Dedekenn. *Vol.* 3. *conſil. ſelect.* 167. *n.* 2. alſo ſchreibet: Wenn durch fleiſchliche Vermiſchung die

heimliche Ehe-Verlöbnissen der Kinder/ so noch unter väterlicher Gewalt sind/ ratificiret und kräfftig würden/ daß sie nicht könten *dissolviret* werden; so würde dieser Unrath daraus erfolgen/ daß ein böser Bube eine ehrliche Dirne mit glatten Worten könte bereden/ und durch solche verbotene Mittel aus der Eltern Gewalt setzen. Gehöret hier also die Rechts-Regel her/ welche saget: Vitiosum per aliud expue aut magis vitiosum convalescere nequit. Conf. Joach. à Beust. *P. 2. cap. 46. de jur. connub.* Carpz. *Jurisp. Consist. lib. 2. def. 60.*

§. 32.

Gleichwie nun die Liebe der Junggesellen das Frauenzimmer mitunter mahl auf den Irrweg leiten und verführen kan; also ist auch im Gegentheil einiges Frauenzimmer geschickt genug/ die Junggesellen auf Abwege zu bringen. Wann dannenhero bekannten Rechtens/ daß ein Gesell/ welcher ein Frauen-Zimmer geschwängert und sie um die Jungfrauschafft geholffen hat/ dahin unter andern verpflichtet ist/ daß er ihr den Jungfern-Kranz ihres Standes und Herkommens nach gemäß bezahle/ oder mit einem Wort: ihr einen Brautschatz gebe; als fraget es sich nicht unbillig: Ob auch eine Jungfrau/ welche selbst zu der geschehenen Schwängerung Anlaß gegeben/ von dem *stupratore* den Brautschatz fordern/ und für den verlohrnen Jungfern-Kranz etwas *praetendiren* könne? Gewiß ists/ daß nie-

niemand aus ſeiner Boßheit einigen Nutzen ſchöpffen muß: ſolches aber alsdenn ohnſtreitig geſchehen würde / wenn eine ſolche verführiſche und Männer-liebende Weibes-Perſon / wegen der geſchehenen Schwängerung / wornach ſie beſagter maſſen ſelbſt gerungen und Anlaß gegeben hat / eine Belohnung ſolte zu erwarten haben. Dn. Richter *P. 2. Deciſ. 88. n. 18. ſeq.* Dahero auch die Juriſten-Facultät zu Franckfurt *Anno 1669. d. 20. Decembr.* in dieſem Fall alſo geſprochen: Es wolte denn *ſtuprator* genugſam erweiſen / daß er ſie nicht zu ſolchem *ſtupro* genöhtiget / ſondern ſie vielmehr Anleitung dazu gegeben / und ohne Urſach zu ihm auf die Stube gekommen; auf welchem Fall er damit zu hören und *a dotatione* zu entbinden. Dn. Stryk. ad Brunnemanni *Jus Feclef. lib. 2. cap. 18. §. 26.* Contrarium tenet Carpzovius *in pract. Crimin. quæſt. 68. n. 41. ſeqq.* Wobey jedoch zu mercken / daß in dubio allemahl præſumiret werde / daß der Geſelle die Weibes-Perſon verleitet und verführet habe. Alexand. Trentacinq. *lib. 3. reſolut. matrim. n. 2.* Carpzov. *Pract. Crimin. d. q. 68. n. 98.* Joſeph. Malcard. *de probat. Vol. 4. concl. 1260. n. 31.*

§. 23.

Sonſten fraget es ſich auch: Ob daraus ſo gleich zu ſchlieſſen ſey / daß ein Jungeſell in die Dirne verliebet ſey / mit welcher er etwa bey dem Trunck in einem Winckel ein freundlich Geſpräch hält /

und ob er deswegen für einen Freyer zu achten ſey? Zwar weil das gemeine Volck beydes behaupten / darum es auch ſaget: Er hat mit ihr gelöffele / er muß ja ihr Schatz ſeyn: Allein da mehr zum Tantze / als ein paar Schuh gehöret; als kan man auch aus ſolchem freundlichen Umgange noch keine Liebe / weder ein freyendes Gemüth erzwingen. Denn gar ſelten geſchicht es / daß die Löffeley / ſo bey dem Trunck geſchicht / wenn die Gläſer bereits eine ziemliche Hitze eingelöffet haben / von Hertzen gehe / ſondern die Liebes-Geiſter werden alsdenn durch die Geiſter des edlen Reben- oder Gerſten-Korn-Saffts gar bald flüchtig und dämpffen gäntzlich aus / ſo / daß auch die Junggeſellen diejenigen Jungfrauen / mit welchen ſie ſich des Abends vorher / gleich wie die Tauben / geſchnäbelt haben / des folgenden Tages gerne unberühret laſſen / und ſie eines freundlichen Anblicks nicht werth achten. Daß alſo in Betracht deſſen die Löffeley der Junggeſellen / ſo bey dem Trunck geſchicht / mehr aus Barmhertzigkeit und aus einer Wirckung des Trincks / als aus einer hitzigen und brennenden Liebe entſtehet und herkommt. Conf. Blaſii Multibibi *Jus potandi in fin. queſt. penult.*

§. 34.

Wie aber / wenn ein Junggeſelle bey dem Trunck ſich ſo ſtarck in eine Jungfrau verliebte / daß er ſich wircklich mit ihr verlobete / ſolte denn dieſe Verlobung wol kommen Beſtand haben? Gewiß / wann der

der Trunckene solcher gestalt besoffen gewesen ist/ daß weder Hand noch Fuß geschickt befunden/ das seine zu thun/ einfolglich er gar nicht von seinen Sinnen gewust/ so wird er alsdenn für einen tollen und wahnsinnigen Menschen gehalten/ *L. un. C. si quis Imp. maledix.* Jacob. Menoch. *de Arbitr. judic. Q. lib. 2. cas. 326. n. 1.* ja als ein todter und erstorbener Cörper angesehen. *Can. 5. dist. 35.* Einfolglich hat er weder eine Verlobung machen noch darin consentiren können/ und wären demnach dergleichen Verlöbnissen nicht bündig. Vid. Dn. Hopp. *ad tit. I. de Nupt.* §. 76. Hemming. *de conjug. pag.* 215. Henning. Arnisæus *de Jure connub. cap. 3. sect. 2. n. 5.* Golwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 2. const. 15. def. 36. n. 5.* Solte aber die Trunckenheit nicht ausnehmend groß seyn/ so/ daß der Versprecher noch einiger massen wüste/ was er thäte/ und er gleichwol erweißlich machen könte/ daß er von der Jungfer Freunden und Anverwandten um deswegen wäre so voll gesoffen/ damit er nur bey trunckenem Muth sich mit ihr habe versprechen sollen/ so gilt solche Verlobung/ als wozu er gleichsam mit List verführet worden/ eben wenig. Joach. à Beuil. *P. 1. cap. 11. de Jur. connub.* Würde jedoch ein solcher/ welcher bey trunckenem Muth sich verliebet und verlobet hätte/ bey erfolgter Nüchternheit solche geschehene Verlöbniß genehm halten/ so hätte es alsdenn allerdings dabey sein verbleiben/ und hätten die sponsalia ihre Richtigkeit erhalten. Vid. Carpzov. *Jurisd. Consistor.*

lit. 2. tit. 2. def. 31. Dn. Friese in Dissert. de sponsal. sub juramento contract. non servand. §. 23.

§. 35.

Solte sich aber etwa ein Junggesell zu einer Jungfrau gesetzet haben/und er mit ihr freundlich zu reden anfinge / auch unter andern sich dieser Worte gebrauchte: Du bist mein / du solt mein Engel seyn. Ich liebe dich von hertzen Mein allerliebster Schatz / und wie die verliebten Expressiones weiter heissen mögen; so fraget es sich: Ob durch dergleichen Reden einer Jungfrau die Ehe zugesaget werde? Und dienet darauf zur Antwort / daß / weilen diese Worte auch in einem andern Verstande / als von einer ehelichen Liebe können genommen werden / und aus denselben gar keine Einwilligung in die Ehe erhellet/ sie also keine Ehe-Verlöbniß erweisen/ noch/ daß solche geschehen sey/daraus mag geschlossen werden. Es wäre denn Sache / daß vorhero wegen der Verlobung einige Reden wären vorgefallen; oder daß noch beygefüget würde: Ich wil euch nicht verlassen / und soll uns niemand denn der Tode scheiden. Oder daß ein solcher Lecker ein Handwerck daraus machte / das Frauen-Zimmer auf sothane Art herum zu führen und selbiges zu foppen / da ihm dann solche vexiren nicht ungestraffet hingehen dürffte. Vid. Carpzov. Jurisd. Consistor. lib. 2. tit. 2. def. 31. n. 12. Conf. plur. Dn. Muller de litteris amator. §. 16. seqq.

§. 36.

§. 36.

Zwar könte allhier noch ein und anders von der Liebe der Junggeſellen zu den Jungfrauen angeführet werden / abſonderlich / daß / ob zwar ein Junggeſell noch ſo hefftig in eine Jungfer verliebet wäre / er dennoch nicht die Freyheit habe / ſie wider ihren Willen zu küſſen; viel weniger / wenn ſie gleich darin conſentiren würde / ſie heimlich und ohne ihrer Eltern Wiſſen mit Gewalt davon zu führen / und was dergleichen mehr. Allein / weilen der Raum / dieſes vollenkömmlich auszuführen / allhier zu enge fällt; ſo ſoll es bis auf eine gelegnere Zeit verſparet werden. Inzwiſchen mag man bey dieſer Materie von der Junggeſellen-Liebe noch beyläuffig mercken / daß dieſelbe Anlaß gegeben habe / die Machine, darauf heut zu Tage die Strümpffe gewebet werden / zu erfinden. Denn es erzählet J. J. Becher in der närriſchen Weißheit §. 12. *p. m.* 12. daß auf der Univerſität zu Oxford in Engelland ein Student geweſen / welcher ſich in ein Weibes-Bild verliebet gehabt / und weilen er ihrer nicht habe genieſſen können / ſey er in Melancholey gerahten und auf das ſpeculiren gekommen / da er denn endlich das wunderbahre Inſtrument erfunden / worauf man mit groſſer Behändigkeit und Subtilität Strümpffe ſtricket / welches die Engelländer Framm nennen / und es Anfangs ſehr geheim hielten / nunmehr aber hin und wieder bekannt iſt.

§. 37.

Sonſten iſt auch zu mercken / daß die Liebe / um

um des Geliebten zu geniessen / zu allerley listigen Erfindungen Anlaß gebe / wie solches die vielen Geschichte und die desfals verfertigten Romainen sattsam beweisen. Nur aus vielen ein Exempel anzuführen / so lieset man / daß / als sich ein Junggesell heftig in eine Jungfrau verliebet / und diese hinwiederum jenen ihrer Liebe gewürdiget / sie aber von ihren Eltern so genau verwahret worden / daß sie auch nicht eins / ohne eine scharffe Aufseherinn / habe dürffen aus dem Hause gehen / sie endlich diese List erdacht und ausgeführet habe / wie folget. Als die Jungfer von ihren Eltern verständiget wurde / daß sie des folgenden Tages eine ihrer Gespielin zu besuchen die Freyheit haben solte / so lässet sie dieses ihrem Liebhaber durch ein Schreiben wissen / vermeldet darin / daß sie durch die und die Strasse gehen müsse ; er solte dannenhero in einem daselbst belegenen Hause sich einstellen und acht haben / wenn sie würde fürüber gehen / ihr auch alsdenn einen Topff voll Wasser über den Leib schütten / damit sie also gezwungen würde / in das Haus zu treten / einfolglich Gelegenheit hätte / ihn zu sehen und zu sprechen. Der Liebhaber verrichtete den Befehl getreulich und erwartete die Ankunfft seiner Liebsten mit Schmertzen. Kaum hatte sich diese dem Hause genähert / als sie schon langsamer / wie vorher / zugehen anfing. Ehe sie es sich aber versahe / da kam der annuhtige Wasser-Guß solcher Gestalt über sie / daß sie nicht anders aussahe / als eine gebadete Maus. Sie hatte sich kaum ein wenig erholet / als sie in das

Haus /

Haus / daraus dieſer Guß gekommen war / ſich verfügete / und die ſchon um alles Beſcheid wiſſende Wirthin mit verſtelleten harten Worten zur Rede ſetzete / warum man ſie ſolcher maſſen auf öffentlicher Gaſſen beſchimpffet hätte ? Die Wirthin entſchuldigte ſich mit den allerhöfflichſten Reden und wendete die Unvorſichtigkeit ihres Haus-Knechts vor. Sie führete ſie darauf in ein Zimmer / worinn bereits ein helles Camin-Feuer gemacht war / da ſie ſich dann auskleidete und der Wirthin Schlaffrock ſo lange überwarff / biß die ſcharffſichtige Magd / ſo ihr ſonſt immer auf dem Fuße nachfolgete / die naſſen Kleider nach hauſe getragen und andere trockene hergebracht hatte. Weilen nun der Jungfern Eltern etwas weit davon entfernet wohneten / ſo hatte der Liebhaber / welcher nach der Magd wegſeyn gleich ſichtbar wurde / deſto länger Gelegenheit / ſeine Geliebte abzutrocknen / welches er denn mit einer ſo verliebten und angenehmen Art gethan / daß die Jungfer nichts mehr wünſchete / als öffters auf ſolche Weiſe getaufft zu werden. Ob es ihr aber ergangen / wie der Danaen / welche von dem güldenen Regen des Gottes Jupiter ſchwanger geworden / wird nicht gemeldet.

§. 38.

Den Beſchluß ſoll hier das Sonnet machen / darin die Liebe dem Schnee und Feuer verglichen wird.

Die Lieb' iſt wie der Schnee / der das Geſichte blendet /

Der

Der durch den scharffen Frost die Glie-
der starrend macht/
Ja/ eh wir's uns versehn die finstre To-
des-Nacht
Durch seiner Kälte Grim in Brust und
Augen sendet.
Was Schnee? Vielmehr ein Feur/ das al-
le Sachen schändet/
So ihm entgegen stehn/ das schnell und
unbedacht
Viel Elend/ ja den Tod und Untergang
gebracht/
Und sich nach langer Frist erst in der A-
schen endet.
Doch keines ist sie nicht/ wenn man es
sagen soll.
Nicht Schnee: denn dieser kan vor seinem
Froste nicht brennen.
Sie ist auch nicht ein Feur: man würde
sonsten wol
Verliebte Seelen bald an Schwärtz und
Rauch erkennen.
Und dennoch sagen man: Ihr unver-
meidlich Weh
Sey heisser als das Feur und kälter als
der Schnee.
Ich setze noch dieses hinzu:
Wenn du im Winter wilt das Geld zum
Holtz ersparen/
So lasse in dein Hertz die Liebe nur einfah-
ren.

CO.

COROLLARIA.

I.

WEder aus der Gröſſe der Brüſte/ noch aus dem Urin einer Jungfrau / kan ein ſicherer Beweiß der verlohrnen Jungfrauſchafft genommen werden.

II.

Eine Jungfrau/ welche aus dem Munde rieche: / ob ſie gleich durch ſolchen Geruch eben keine ſonderliche Liebhaber an ſich ziehet / iſt jedoch geſund. *L. 12. §. ult. ff. de Aedilit. edict.*

III.

Eine Jungfrau/ ſo eine lange und ſpitzige Naſe hat / iſt nicht allemahl zornig und zanckſichtig/ und darff ſich dannenhero kein Freyer dadurch abſchrecken laſſen.

IV.

Eine Jungfrau darf zur Erhaltung ihrer Geſundheit keine Liebes-Wercke treiben.

V.

Quær. Wenn einen Junggeſellen von Jungfern träumet / ob ſolcher Traum allemahl Freude und Wolluſt vorher bedeute? Reſp. uti eventus docet.

VI.

Es iſt nicht nöhtig/ daß/ wenn ſchon ein Junggeſell ein wenig mit einer Jungfrau löffelt/ ſogleich daraus eine Hochzeit werde.

VII.

Wenn ein Junggeſell unter einer Geſellſchafft

Jung-

ngfrauen sich befünde / und jenen die Natur
be / seinen Leib von den Feuchtigkeiten zu befreyen / so kan derselbe wol / ohne Verletzung seiner Reputation, aufstehen / hinausgehen und die Blase leichtern.

VIII.

Quær. Ob einen kein Hund beisse / wenn man saget: Schweig Hund / ich bin verliebt? Resp. Es kommt auf die Probe an.

IX.

Q. Wenn ein Junggesell eine Jungfrau im dunckeln hertzet / ob diese mercken könne / daß er bereits in eine andere verliebt gewesen und solche gehertzet habe? Affirm. cum distinctione.

X.

Q. Wenn etwa ein Floh von einer Jungfer auf einen Junggesellen hüpffete / und dieser solchen sogleich tödtete / ob die Jungfer solch Unternehmen für eine Injurie zu halten und dem Liebhaber den Korb zu geben Ursach habe? Resp. Es stehet bey ihr.

XI.

Q. Ob eine Jungfrau / welche gewohnet gewesen / mit Junggesellen umzugehen / nachhero ihr aber diese Gelegenheit benommen worden / und deshalben traurig / betrübt und blasser Farbe erscheinet / dadurch ein Zeichen von sich gebe / daß sie verliebt sey? Affirm. cum distinctione.

XII.

Das Sprichwort: Frisch gewaget ist halb gewonnen / hat absonderlich bey der Liebe statt.

XIII.

XIII.

Es iſt nicht wider die Natur / daß die Jungfern / welche in ihrem ledigen Stande freundlich und ſanfftmühtig ſind / nachhero / wenn ſie zu Weibern werden / eyterbeiſſige Hader-Katzen abgeben; und kömen ſich dieſelbe alsdenn gar wol mit dem Sprichworte entſchuldigen: Warum ſolte ich eher zu Eſſig werden / bevor ich in die Sauer-Pulle gethan bin?

XIV.

Welche da behaupten / daß das Frauenzimmer in Liebes-Sachen eine gröſſere Scham habe / oder blöder ſey / wie die Manns-Perſonen / die urtheilen gar recht.

Tantum.

CAPUT. XXIII.

WIe nun dieſe Diſſertation durch die Kunſt des Buchdruckers zu einer leſerlichen Vollenkommenheit gelanget / und der anberahmte Tag / da ſolche öffentlich von dem Catheder ſollte defendiret werden / erſchienen war; ſo verfügte ſich Monſieur Philophilus, in Begleitung ſeines Herrn Præſidis, nach dem Auditorio. Es trug ſich aber in dem hingehen eine ſonderliche kurtzweilige Begebenheit zu / ſo man mit wenigem allhier erörtern muß. Denn wie vorbemeldete beyde Perſonen eben auf den Platz des Collegii gehen wolten / begegnete ihnen ein von Statur zwar anſehnlicher / doch etwas ſchlecht bekleideter Menſch / welcher ohne

vorgehende Ehren-Bezeugung unsere beyde Herren mit harter Stimme folgender Gestalt anredete: Ihr Herren müsset euch glücklich schätzen / daß ihr die Gnade habet / den glückseligsten Menschen auf der ganzen Erden zu sehen. Unsere nach dem Auditorio eilende Herren wurden hierüber bestürtzet / blieben stehen und fragen / wie sie diese Rede ausdeuten solten. Da denn jener ferner fortfuhr und sprach: Mein Vater hat zwar mit Ofen-Krücken und Besen gehandelt: allein / ich bin ein vornehmer Kauffmann und handele mit lauter Liebe. Hier höreten unsere Herren / daß der Mensch entweder mit Hasen-Schrot geschossen / oder daß doch das Uhrwerck seines Verstandes nicht in seinem rechten Gange seyn müsse / derhalben der Professor davon eylen wolte / aber auf Pantopholi Ansuchen noch etwas verweilete und dem Redner zuhörete / welcher auch dieser massen fortfuhr: „Ich bin „ein Türckischer *Marsji*. Ihr Herren / seyd nicht „solche *Bachanten in folio* und ziehet den Hut „fein vor mir ab. Ich bin der einzige Liebhaber der allerschönsten Printzeßin zu Fez. Meine Mutter war eine Meer-Jungfrau / und hat „mich gebohren / da die Sonne in keinem Zeichen stund / dahero kommt es / daß ich so „glücklich bin. Ich habe mich wol in 51. Wochen nicht barbieren lassen / sonsten würdet ihr „einen Menschen von grossen Raritäten erblicken; ich werde es auch eher nicht thun / bis auf „den Tag / da ich mit meiner Printzeßin werde ver-

vermählet werden. Ich möchte auf meinem „
Beylager nichts liebers ſehen / als einen Ju- „
den und eine Bachſteltz / ſich mit einander ſchla- „
gen. Ha ha! ihr Herren! ich höre meine Prin- „
tzeßin reden; ſie ſaget: wie gehet es dir / mein „
lieber Maulwurff? Allein / ich wil es ihr nicht „
ſagen / damit ſie weiter fragen ſoll; Und dann „
ſo wil ich antworten: Ach ſchönſte Dame! wie „
ſolte es gehen? einem Cavalier, wie ich bin / ge- „
het es nicht allemahl / wie er wil. Meines „
Vaters Bruder muſte es ſich auch ſaur wer- „
den laſſen: denn er kauffte auf einem Marckte „
zwey Schweine. Das eine davon biß ihm die „
Waden am lincken Beine gantz ab; das an- „
dere aber trieben ihm die Diebe weg / und be- „
kam er alſo an ſtatt der Bratwürſte einen „
Dreck ins Maul. Jedoch ſoll man zu geſchehe- „
nen Sachen das beſte reden. Ach! möchte „
ich doch wiſſen / wie es dem Müller einge- wel- „
cher unſerm Schulmeiſter die Fenſter einge- „
ſchmiſſen. Aber meine Prinzeßin ſpricht mir „
leiſe in ein Ohr: Mein Liebſter Katzian / ſage „
es niemand / daß ich dich zum Könige in Nea- „
polis machen wil. Alsdenn wil ich mit einer „
Armee dem Pabſte zu Leibe / und ihn ſo ängſti- „
gen / daß er mit allen ſeinen Cardinälen ſich „
in ein Jungfern-Kloſter verkriechen und unter „
der Nonnen Röcke ſich verſtecken ſoll. Potz „
Veiten! welch ein Entſetzen werden ſie alsdenn „
thun? Ihr Herren / ich ſage es euch zuvor / nie- „
mand komme mir in mein Regiment / oder „
ich wil ihm das Wamms meſſen. Ich habe „

„bereits 6. Fürsten zum *secours*, und wenn mich „die Läuse nicht so sehr bissen / so wolte ich euch „sagen / wo ich meine *Perruque* hätte machen las„sen. Mich dünckt / die Herren seyn Stu„denten oder Mohren. Wie gehet es doch dem „Mohren-Könige? Doch meine Printzeßin muß „einen andern Glauben annehmen / darnechst „wil ich auf der Nürnberger Post mit ihr in „Indien schiffen und dem grossen Mogul die „*Visite* geben. Da werdet ihr alsdenn Wun„der hören von meiner Liebe. Ich trage den „Liebes-Gott in meinem lincken Schiebsack. „Wer aber nicht verliebet ist / kan ihn nicht sehen. „Sein kurtz Gewehr läst er jetzo auf der „Schleiff-Mühle poliren und saubern. Wann „ich nun Hochzeit halten werde / wil ich meines „auch hin schicken / und es saubern lassen / damit „auf das Beylager alles fix und fertig sey. Uber „unserer alten Magd ihre Bradt-Pfanne sind „wol 20. Schleiffer und Schornsteinfeger her „gewesen / aber sie haben sie nicht können zum „Stande bringen / sie wurde immer rostiger „und wilder. Sie ist nicht halb so schön / wie „meiner Printzeßin ihre. Ihre Mutter war ein „Meer-Schwein / und ihr Vater war zu Con„stantinopel Hoff-Jrrwisch-*Inspector*, und fing „derselben in einer Woche wol 30. Paar. Wann „nun der Türckische Käyser eine Lust hatte / „so ließ er die Jrrwische und etliche Füchse un„ter einander prellen / darüber zerlachten sich „die Soldaten / daß ihnen die Säbel in den „Scheiden bebeten. Hoho! dort kommt meine

Prin-

Printzeſſin her. Sie läſſet einen groſſen Seuff-
tzer. Ich muß auch einen laſſen. Denn was
thut die Liebe nicht? Bin ich erſt König / was
wil ich für ein Reich anrichten? Das Frauen-
zimmer ſoll auf Köpffen gehen / ſo kan man de-
ſtobeſſer ſehen / was eine jede im Schilde füh-
re. Denen Ochſen wil ich ſingen lehren laſſen /
wie denen *Canarien* Vögeln. Und wenn die
Pfaffen des Morgens ihre *Horas* ſingen /
wil ich mich mit meiner Printzeſſin in dem Bet-
te herum tummeln / daß es krachen ſoll / und
ihr zeigen / wie viel es geſchlagen hat. Wenn
ich nur mittlerweil ein einzig papiernes Pfla-
ſter von meiner durchläuchtigſten Printzeſſin
erlangen möchte / ſo wolte ich bis dahin gar
ruhig ſtehen. Doch ich ſehe dieſe Schöne
ſchon ſitzen und die Feder ſchneiden. Ach! wie iſt
das Papier ſo nett vergüldet? Uberkomme ich
den Brief / ich wil ihn in ein halb dutzend
Schnup-Tücher mit allem Fleiſſe wickeln / da-
mit er ja nicht verlohren werde. Wie fein werde
ich ihn erbrechen? Ich wil den Mund unter-
halten und den Brief über mich kehren / daß
kein einziger Kuß vorbey falle: denn ich zweifele
ja nicht / daß der gantze Brief nicht davon ſol-
te voll ſeyn. Mann muß behutſam damit
umgehen / die Küſſe ſind eine theure Waare;
ſie ſind keine Mayen-Käfer / daß man ſie von
den Bäumen ſchüttele. Fein *ſubtil*. Ein Küß-
gen / wenn man den Liebes-Brief empfänget;
ein Küßlein / wenn man ihn eröffnet; einen
Kuß / wenn man ihn lieſet; einen Kuß / wenn

„man ihn wieder zumachet. Wie wird es aber „so verliebt und angenehm aussehen / wenn ich „dereinst in Person auf dem schönen glatten Ei„se meiner Printzessin rothen Backen mit den „Schrittschuhen meines Mundes nach eigenem „Belieben werde herumfahren? Wer die Wei„ber- und Jungfern-Thränen zum ersten *Croco-*„*dillen*-Zähren genommen hat / der ist gewiß „nicht dumm gewesen. Denn eben wie der „*Crocodil* zu seinem Vortheil sich hinleget und „weinet / damit er die Menschen erlausche; also „wissen auch die Weiber-Bilder sich so erbärm„lich und betrübt anzustellen / daß es nicht zu„sagen stehet. Sie weinen einem um einen „Kreutzer zu gefallen offt eine gantze Maaß / daß „man gedencken solte: Ach! das ist ja eine un„schuldige und fromme Seele! da sie doch offt „biß in das Fundament hinein nichts nutze ist / „und mehr Haare hat / als die dicksten Zwie„beln. So ist meine Printzeßin / die holdselige „Holtz-Taube / nicht gesinnet. Sie ist treu und „aufrichtig / und wolte ich wol auf ihre Thränen „ein Haus bauen.

CAPUT. XXIV.

ES wolte dieser verliebte Phantast weiter re„den: allein der Herr Professor hielte es un„anständig zu seyn / einem Narren in seinem nichts„würdigen reden länger Gehör zu geben. Er machte sich demnach nebst Monsieur Panto-philo von diesem Menschen loß / und verfügten sich

ſich beyde nach dem Auditorio. Sie beſtiegen beyderſeits die Catheder und erwarteten die Pfeile derer Herren Opponenten mit unerſchrockenem Gemühte. Pantophilus that auch in Beantwortung der Argumente das ſeine/ und hielte ſich ein paar Stunden gar heldenmühtig und ritterlich. So bald aber der Actus zum Ende / ſo invitirte er die ſämmtlichen Herren Profeſſores nach ſeiner Stuben auf ein Glaß Wein / imgleichen die Herren Opponenten zu dem gewöhnlichen Opponenten-Schmauß. Die meiſten Herren Profeſſores nebſt denen ſämmtlichen Herren Opponenten erſchienen zu der beſtimmten Zeit. Und weilen ihnen Monſieur Pantophilus mit dem Geſundheits-trincken im Anfange tapffer auf die Haut ſetzete / ſo fing ein Profeſſor Philoſophiæ an dagegen zu proteſtiren und Monſieur Pantophilum zu erinnern / mit denen gleichen übehäufften Geſundheits Trüncken ſie ſeiner nicht zu überſchütten. Denn/ſprach er/ wie offt geſchicht es und iſt leider geſchehen / daß man ſich über dem Geſundheit trincken anderer Leute die Schwindſucht an ſeinen eigenen Hals ſäufft / oder ſonſten in eine Kranckheit fällt / davon man in die Apothecke ſein lebtage zinſen muß. Dann ſolche Trüncke tragen ſolche Früchte ; und hätte mancher noch wol eine friſche Haut zu Marckte zu tragen/ wenn er nicht zu früh durch allzugroſſe Trüncke hätte müſſen in das Gras beiſſen. Welches der gelehrte Landgraff von Heſſen Mauritius, glorio-

ſis. memor. gar wol erwogen und desfals dieſes Diſtichon verfertiget hat:

Qui vult alterius Cyathis haurire ſalutem,
Tale Lucrum referet, perdat ut ipſe ſuam.

Und was noch mehr! So pflegen auch die jungen Herren gar leicht dadurch etwas in die Köpfe zu bekommen / ſo die Geiſter erregt / daß ſie ſich um ein nichtswürdiges Wort zancken / einander in die Haar fallen / und des Morgens ſich auf die Klinge heraus fordern / da man denn öffters Leib und Seele zu gleich verlieret. Und dieſes koſtet gewiß mehr / als eine neue Kehrbürſte. Derohalben iſt es am beſten / daß man ſich im trincken mäßige / und daß einjeder nach ſeiner eigenen Gefälligkeit ſo viel trincke / als ihm beliebt. Abſonderlich ſollen dieſes die Herren Studioſi in achtnehmen / weilen ſelbige mit den Köpffen braf arbeiten und meditiren müſſen / wozu ſie aber nicht geſchickt ſeyn werden / wann ſie ſich ſolcher geſtalt durch Geſundheit-trincken überladen. Und gehöret hieher die ſchöne Erinnerung / welche Michael Havemann allen Studenten giebt / wenn er in Gymnaſiar. *Studioſ. ſect. 1. cap. 9. n.* 20. ſchreibet: Studioſi, ſi ſuis rebus bene velint conſulere, immania & cyclopica poculorum certamina, & inde natam ebrietatem deteſtabuntur, quæ nihil aliud eſt, quam voluntaria inſania, & vivi hominis miſerrima ſepultura, quæ crudis humoribus cerebram replet, calorem frangit, ſpiritus impu-

ros

puros ſubminiſtrat, omnemque ingenii vim enervat. Zwar findet man / daß ſchon vor alters Weiſe geweſen / auf eines andern Geſundheit zu trincken / wie aus dem Plauto *in Perſ. act. 5. ſcen. 1.* zu erſehen / auch wohin die Verſe des Tibulli gehören:

Sed, bene Meſſallam, ſua quiſque ad pocula dicat:
Nomen & abſentis ſingula verba ſonent.

Ja man hat dero Zeit ſo viel Becher auf eines Freundes Geſundheit pflegen auszuleeren / als Buchſtaben in deſſen Nahmen ſich befunden / worauf der Poet Martialis zielet / worin er *lib. 1. Epigr. 72.* ſinget:

NÆVIA ſex Cyathis, ſeptem JUSTINA bibatur,
Quinque LYCAS, LYDE quatuor, IDA tribus.

Allein ein honetter Studioſus, dem ſowol ſeine Geſundheit lieb und ſein Studiren ein Ernſt iſt / muß dieſe Gewohnheit vielmehr verfluchen / als ſelbiger nachleben. Als nun Pantophilus einem jeden im trincken ſeinen freyen Willen zu laſſen angelobet hatte / und dann die gantze Geſellſchafft um einen groſſen Tiſch rangiret ſaß / ſo wurden mancherley Diſcurſe gehalten. Der vorige Herr Præſes und Monſieur Pantophilus betrachteten den wunderlichen Kauz / welcher ihnen / als ſie nach dem Auditorio zu gehen im Begriff geweſen / ſo viel von ſeiner Printzeſſin mit ſo wunderlichen Reden vorgeſchwatzet hatte / und

fiel ihr Urtheil dahinaus / daß ihn die Liebe in solchen Aberwitz gestürtzet und ihm den Verstand verrücket habe / welches denn einer der Opponenten bekräfftigte / indem er erzehlete / daß ihm gestriges Tages berichtet sey / daß dieser Mensch sonst ein Studente gewesen / welcher / als er einsmahls das Glück gehabt / grosse Herren speisen zu sehen / sich sogleich in ein Gräfliches Fräulein sehr hefftig verliebet habe. Dabey er nichts mehr solle bedauret haben / als daß er und dieses Fräulein nicht dazumahl in der Stadt Rom gelebet / wie das Oraculum der Stadt den gäntzlichen Untergang geroht / wofern nicht jemand sich in die eröffnete Höle würde hinab stürtzen: da denn dieser verliebte Phantast sich gerne mit dem Curtio in die Flammen-speyende Grube geworffen hätte / wenn er nur eine einzige Nacht dieses Fräuleins hätte geniessen können. Als er nun gar keine Möglichkeit gesehen / mit dem Fräulein in Conversation zu gelangen / so habe er sich resolviret, um dasselbe nur einmahl zu sehen in einen Camin zu steigen und von da ab in den Garten zu sehen / darin das Fräulein mit anderm Frauenzimmer und Cavalliers spatziren ging. Und weilen er ein wenig auf der Lauten habe spielen können / so habe er solches Instrument an einem Strick nach sich in den Schornstein hinauf gezogen / in Meynung / eine lamente nach der andern darauf zu machen / damit es dem Fräulein möchte zu Ohren kommen. Allein es habe nicht lange gewähret / als der verliebte Musicus über hals und Kopff in dem Schornstein herun-

herunter gefallen und [illegible] den 2. Stunden für todt gehalten worden. Ob er sich nun zwar wieder ermuntert / so sey er doch von derselben Stunde an nicht mehr bey Sinnen gewesen.

So erachtet es denen jungen Puschen / versetzte der Professor, welche sich stracks in hohe Personen verlieben; die recht wol thäten / wenn sie mit Davids Knechten noch eine Zeitlang zu Jericho verbrieben / bis ihnen der Bart besser gewachsen wäre / damit sie also / wenn sie sich ja verlieben wolten / besser beurtheilen könten / daß ihre Liebe gegen dergleichen höhere Personen / wie sie selbst sind / wenig oder gar keinen Platz finde / und hätten sich alsdenn nicht zu befürchten / daß über die Liebe die Würme der Narrheit in ihrem Gehirne wachsen möchten.

Mittlerweile aber der Herr Professor von dieser Materie noch etwas beybrachte / so hatten sich andere Professores zu sammen gesetzet und diseurirten von dem casu, so vor ein paar Tagen an daſige Universität geschicket war / um darüber einen Rechts-Spruch einzuholen. Die Sache aber verhielte sich also. Ein blinder versprach einem beſtichem Weibe die Ehe. Als er sich aber vor der Hochzeit den Staaren stechen ließ; und ſehend wurd / wolte er seine ungestalte Braut nicht behalten. Diese belanget demnach jenen vor dem geistlichen Gericht und bittet / ihn zu Vollenziehung des einmahl aufgerichteten Ehegelübdes anzuhalten. Der Bräutigam erſcheinet zwar und kan die Verlobung nicht ableugnen; führet aber dagegen an / daß

solche in seiner Blindheit geschehen / und weilen er dazumahl die Person nicht habe betrachten können so sey er allezeit in der Einbildung gewesen / daß er eine ansehnliche und wolgestalte Liebste habe. Weilen er aber nunmehr mit eröffneten Augen das Widerspiel sehe / so wolte er sich lieber die Augen gar ausstechen lassen / als sich mit einer so aarrigen Person verehlichen. Und weilen unter ihnen annoch res integra, indem nur bloß sponsalia de futuro vollenzogen worden; als sey ihm die Unwissenheit der heßlichen Gestalt seiner Braut als ein error qualitatis zuträglich / und wäre deßhalben nicht gehalten / die Ehe zu vollenziehen. Die schön vermeynte Braut repliciret: Es sey besser / heßlich / als blind zu seyn: denn die Augen wären des Menschen Sonne / dahingegen die Schönheit eine hinfällige Blume sey; und weilen sie vormahls seine Blindheit nicht betrachtet und ihn darum nicht vermieden hätte / als sey er auch nicht befugt / ihre Heßlichkeit ihr vorzurücken und sie darüber zu verachten. Uberdem so sey deformitas corporis oder die Heßlichkeit des Leibes keine Ursach / so ein Ehe-Verlöbniß trennen könne / es wäre denn / daß sich dieselbe allererst im Braut-Stande unverhoffter weise zutrüge. Sie aber sey von Jugend auf also gestalt gewesen. Und hindere nicht / daß er ihr Angesicht nicht habe sehen können: Denn ob ihm schon die Augen nicht wären aufgethan gewesen / so sey ihm doch das Maul nicht zugefroren; hätte also andere fragen können / ob seine Braut heßlich oder schön sey. Indem

dem er aber dieſes unterlaſſen / ſo hätte er ſich ſolche Schuld auch ſelbſt beyzumeſſen. Darauf der Bräutigam dupliciret / daß er freylich nach der Beſchaffenheit ſeiner Braut gefraget / aber immerhin eine Antwort erhalten habe / daß ſie ſchön und annehmlich ſey. Weilen nun ſolche Verlobung durch Liſt und Lügen geſtifftet wäre / als könte ſie um deſtoweniger beſtehen. Vid. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. *Part.* 2. *caſ.* 37. Allein ging aber der Herren Doctoren Meynung dahin / daß der Bräutigam nicht könte angehalten werden / ſeine ſchön vermeynte aber heßlich befundene Braut zu beyrahten. Denn obzwar die deformitas corporis nicht anders / als wenn ſie poſt contracta ſponſalia ſich eräugete / die Verlobung aufhebe / (Vid. Joh. Schneidew. *ad tit. I. de Nupt. part.* 4. *n.* 51. *ſeqq.*) ſo ſey doch in dieſem Fall die Heßlichkeit der Braut anzuſehen / als wenn ſie ſich erſt nach geſchehener Verlobung zugetragen habe / indem der Bräutigam dieſe Heßlichkeit nicht eher geſehen / biß er ſich den Staar ſtechen laſſen und er ſein Geſicht bekommen habe. Und könne dem Bräutigam nicht imputiret werden / daß er nach dem Zuſtande ſeiner Braut ſich nicht beſſer erkundiget habe: indem er ſich nicht weiter darnach habe erkundigen können / als was ihm die Leute vorgeſchwatzet. Und da er einige Zeugen beygebracht / welche bezeugen / was maſſen man ihm die Braut beſchrieben / daß ſie von einer guten Geſtalt ſey; ſo ſey er um deſto eher zu excuſiren. Vielmehr habe die Braut Schuld /

daß

daß sie ihn die Beschaffenheit ihrer Gestalt nicht vorher selbst offenbahret habe / und da sie dieses verschwiegen / so sey sie gleichsam anzusehen / als wenn sie durch List und Betrug ihn / sie zu heyrahten / verleiten wollen. Cons. quæ tradit Hemming. *in libell. de coniug. tit. de causis repud. fol.* 129. Da nun also der Bräutigam / so wol durch List anderer / so ihm die Braut als schön beschrieben / als auch durch das gänzliche Stillschweigen seiner Braut selbst zu der geschehenen Verlobung verführet worden ; als habe auch das durch solchen Betrug gestifftete Ehe-Gelübde keinen Bestand. Und obzwar wegen einer gebrauchten List keine Ehe-Versprechung pflegete getrennet zu werden / (Panormitan. *in cap. cum dilecti. n. 7. X. de rest. & vendit.*) so litte doch dieses einen Absatz in dem Falle / wenn die List also beschaffen wäre / daß / wenn sie nicht gebrauchet worden / unmüglich das Ehegelübde würde gestifftet worden seyn. Vid. Joach a Beust *de Jur. connub. part. 1. cap. 10. vers. & quanquam.* Da nun / wenn man dem Bräutigam die überausheßliche Gestalt seiner Braut offenbaret hätte / er sich nicht mit ihr würde verlobet haben ; so müsse ihm auch also diese wider ihn gebrauchte List billig zum Nutzen / der Braut aber zum Schaden gereichen. Sie redeten hiernechst noch vieles von der Schönheit / und betrachteten absonderlich : Warum das *Ius canonicum* zuliesse / daß die Verlöbnissen / wenn dem einen Theil nachhero eine Heßlichkeit zu stiesse / könten getrennet und aufgehoben werden;

werden ; per *Cap. quemadmodum, verſ. quod ſi poſt X. de jurejur.* und meyneten / daß ſolches deshalben geſchehen ſey / damit der Ehebruch möchte verhütet werden: inmaſſen wahr ſey/was Aulonius ſaget:

Deformis uxor cui ſit, ancilla elegans,
Uxorem habere, ſubigere ancillam velit.

So habe auch vormahls Libanius die Schönheit der Braut nur deswegen geprieſen / weilen dadurch das Ehebett rein behalten würde. Qui forma præſtanti uxorem domi habet, ſpricht er/ alieno toro non inſidiatur. Ja GOtt habe derhalben dem Jüdiſchen Volcke die Freyheit gegeben/ daß/ wenn ihre Weiber nicht Gnade vor ihren Augen finden ſolten wegen einiger Unluſt / ſie ſich von ſolchen ſcheiden könten und möchten. *Deuter.* 24. Conf. Henning. Arniſæus *de jur. connub. ſect. 7. cap. 3. n. 5.*

Man hörete hiernechſt einige von der gehaltenen Diſſertation reden. Bald lobeten ſie den Auctorem, daß er eine ſo luſtige Materie erwählet hätte / und wünſcheten / daß er mit der Zeit den verliebten Bratenwender ſeines Hertzens ſolcher geſtalt auffſpannen möchte / daß er einen fetten Nieren-Braten zu ſeinem künfftigen Eheſtande ertappen möchte. Andere machten aus der Diſſertation mancherley Fragen und lieſſen ſolche von denen Herren Profeſſoribus erörtern. Unter andern gaben die kurtzweiligen Corollaria zu vielen Diſcurſen Anlaß. Virtuano frua: was denen Herren Profeſſoribus von dem IV. Corollario deuchte; und ob eine

Jung-

Jungfrau zur Erhaltung ihrer Gesundheit nicht dürffte Liebes-Wercke treiben? Mit nichten! antwortete einer der Herren Professorum: denn ob schon eine Jungfrau sich dadurch von dem beschwerlichen Jungfern-Fieber oder von andern Kranckheiten befreyen könte/ und also die blosse Intention hätte / sich dadurch gesund zu machen / welches zwar an sich nichts böses ist; so ist jedoch dieses Mittel/ die Gesundheit zu erlangen/nur deswegen zu gebrauchen nicht erlaubet / weilen es eine Sünde verursacht und schnur stracks wider die Göttlichen Gebote läufft. Dahero die Regel statt hat: Non sunt facienda mala, ut inde eveniant bona. Und solten gleich die Medici selbst einer Jungfrau / zu Erlangung ihrer Gesundheit/ und daß sie wohl auf seyn möge / Liebes-Wercke zu treiben rathen; so ist doch die Jungfrau / welche diesem Folge leistet und eine Manns-Person zu lässet / in ihrem Gewissen nicht sicher. Denn man muß GOtt mehr gehorchen / als den Menschen / und GOttes Willen höher achten / als seine Gesundheit / ja wie das Leben selbst. Und sündigen / nach dem Urtheil anderer / die Medici nicht wenig / welche einer krancken Jungfrau die Mixtur mit einer Manns-Person verordnen. Vid. Actius *de instrumt. rubr.* 49. *n.* 42. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 83. & 84. Joh. Georg. Simon. *præsid. Academ. P.* 1. *Dissert.* 2. de justitia hominis circa sua membra *cap.* 4. *§.* 6. Es lobet dannenhero Ludov. Viv. *lib.* 2. *decis.* 323. *n.* 18. den König von Franckreich Ludovicum

cum nicht unbillig/ welcher lieber hat ſterben/ als durch einen unerlaubten Beyſchlaff ſich von ſeiner Kranckheit befreyen wollen. Solte demnach eine Jungfrau / wegen Wiederherſtellung ihrer Geſundheit/ mit einer Manns-Perſon zu halten/ und daß ſie dadurch ſchwanger würde ; ſo kan ſie ſich wegen des gegebenen Aergerniß der öffentlichen Kirchen-Buſſe nicht entziehen / wenn ſie gleich vorſchützen wolte/ daß ſie auf einrathen der Aertzte beygelegen hätte. Hie fing ein Profeſſor Medicinæ an und ſprach : Es iſt nichts ungereimters/ als daß man meynet / wenn etwa eine Jungfrau ſchwach und kränckſich iſt/ daß ihr alsdenn durch den Beyſchlaff könte geholffen werden. Zwar leugne ich nicht/ daß die Treibung der Liebes-Wercke nicht ſolten einigen Nutzen in denen Jungfer-Kranckheiten ſchaffen/ welche à retento ſemine vel menſtruis vitiatis herrühren ; daß man aber dieſes Mittel wider alle Beſchwerden der Jungfern / ſo aus andern Urſachen herſtammen / für dienſam ausruffet / iſt ſehr lächerlich ; ja es iſt öffters denen krancken Jungfern höchſt gefährlich / wenn ſie ſich bemännern. Vid. Roder. à Caſtro *de univerſa mulier. medicin. part. 2. cap. 4 fol. m. 237.* Es wolte dieſes der Medicus weiter ausgeführet haben : allein Virtuano fiel ihm in die Rede / indem er zu einem Profeſſori Juris ſagte : da der Herr Profeſſor allewil der Kirchen-Buß gedacht hat/ ſo nehme dabey Gelegenheit zu fragen : Ob dann eine mit Gewalt geſchwächte Jungfrau auch Kirchen-Buſſe thun müſſe ? Ich

halte es in Beantwortung dieſer Frage mit dem ſel. Herrn D. Carpzov, verſetzte der Profeſſor, welcher *lib. 3. Iprud. Conſiſtor. tit. 7. def. 99.* beweiſet / daß eine mit Gewalt geſchwächte Perſon nicht nöhtig habe / Kirchen-Buſſe zu thun. Denn da dergleichen Perſonen gar keine Straffe des begangenen Falls verdienen / als welcher wider ihren Willen geſchehen / *L. 13. §. 17. ff. ad L. Jul. de adult. L. 20. verſ. quin etiam, C. eod.* die Kirchen-Buſſe aber als eine Straffe anzuſehen iſt; ſo folget vermöge angezogener Rechte / daß eine mit Gewalt geſchwächte ſich dieſer cenſuræ Eccleſiaſticæ zu unterwerffen nicht nöhtig habe. Zudem ſo iſt die Jungfrauſchafft und Keuſchheit zweyerley: als nemlich des Leibes und des Gemüths / oder der Seelen. Seines Leibes Keuſchheit kan ein Menſch zwar durch die Gewalt verlieren / doch alſo / daß es ihm vor der ehrbaren Welt nicht ſchimpfflich iſt / noch ihm den geringſten Nachtheil ſeines guten Leumuhts machet: Conf. Matth. Berlich. *Part. 5. concluſ. 41. n. 66.* Carpzov. *Pract. crim. P. 2. quæſt. 75. n. 78.* Die Keuſchheit des Gemüths wird aber weder vor GOtt noch vor der Welt durch Nohtzucht oder Gewalt verlohren / denn ſie eine Tugend der Seelen iſt. *Gloſſ. German. ad art. 1. lib. 3. Land-R. n. 2.* Dannun eine mit Gewalt geſchwächte weder GOtt noch die ehrbare Welt durch die erlittene Gewalt beleidiget hat / indem eine ſolche Perſon inviolatæ exiſtimationis verbleibet: *L. 28. C. ad L. Jul. de adult.* Matth. Stephan. *ad conſt. Crimin. art. 119. in fin.* war-

warum ſolte ſie dann eine Abbitte durch die Kirchen-Buſſe thun? Bleibet demnach wahr/daß eine genothzüchtigte nicht nöhtig habe/ Kirchen-Buſſe zu thun. **Ob aber eine ſolche Perſon einen Kranz tragen und ſich für eine Jungfrau ausgeben dürffe**/ darüber haben auch nicht wenige pro & contra diſputiret. Diejenigen/ welche behaupten wollen/ daß eine genothzüchtigte nicht weniger/ als ob ſolches nicht geſchehen ſey/ im Jungfräulichen Schmucke und mit einem Krantze öffentlich gehen könne/ vermeynen dieſes daher zu erweiſen/ weilen eine ſolche Perſon die Jungfrauſchafft und Keuſchheit des Gemüths nicht verlohren habe. Weilen nun alſo das Gemüth und die innerliche Keuſchheit nicht geſchwächet ſey/ ſo könte der Leib auch nicht verdorben werden; (per *can. Revera cauſ.* 32. *q.* 5.) einfolglich ſey es unbillig/ einer ſolchen Perſon die Ehren-Zeichen der Jungfrauſchafft abzuſchneiden und ſolche zu tragen verbieten. Franciſc. Pieil. *cent.* 2. *conſ.* 147. Matth. Stephan. *ad art.* 119. *Ordin. Crimin.* Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect.* 1. *§.* 34. *circa fin.* Matth. Berlich. *P.* 5. *concl.* 41. *n.* 67. Allein/ wenn man betrachtet/ daß die Jungfrauſchafft und Keuſchheit zweyerley ſey: des Leibes und des Gemüths; maſſen/ daß durch die Nohtzüchtigung zwar die Jungfrauſchafft des Leibes/ nicht aber des Gemühts verlohren werde; und man dann dabey ferner in Betracht ziehet/ daß die Tragung eines Krantzes nicht ein Zeichen der Jungfrauſchafft des Gemühts/ ſondern

dern einzig und allein ein Beweiß der Jungfrauſchafft des Leibes ſey/ dieſe aber durch die Nothzüchtigung beſagter maſſen verlohren gegangen; ſo folget klärlich / daß auch das Zeichen / dadurch dieſe Jungfrauſchafft des Leibes angedeutet wurde / nunmehro mit verlohren ſey/ und daß einfolglich eine genohtzüchtigte Jungfrau keinen Krantz mehr tragen dürffe. Dahero ſaget auch die Gloſſa in *pr. caut.* 32. *q.* 5. Illam graviter peccare, quæ ſe virginalibus ornamentis oſtentat, cum virgo non ſit. Conf. plur. Henr. Kornmann *de jur. Virgin. cap.* 11. B. Carpzov. *lib.* 5. *Reſponſ.* 114. *n.* 20. *ſeqq.* & *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *tit.* 14. *def.* 227. *Præt. Crimin. P.* 2. *quæſt.* 75. *n.* 79. *ſeqq.* Joh. Brunnem. *ad L.* 20. *C. de adulter.* David Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 7. *art.* 1. *n.* 19. Lsbach ad Carpzov. *P.* 4. *Conſt.* 30. *def.* 9. Alldieweilen wir aber einmahl auf die Materie gerahten/ verfolgete Virtuano, ſo kan ich dabey zu fragen nicht unterlaſſen: Ob auch diejenige Jungfrau / ſo zwar würcklich durch Prieſterliche *Copulation* einem Manne vertrauet worden / welcher aber ſogleich am Tage der Hochzeit und ehe er das Braut-Bette beſchritten / einfolglich ſeine vermählte Braut fleiſchlich nicht erkannt hat / verſtorben iſt/ nachhero keinen Krantz tragen dürffe? Es ſind zwar viele/ ſo dieſes zu laſſen / antwortete hierauf der Herr Profeſſor: wie dann einer ſolchen ſo gar frühzeitig zu einer Wittwen gewordenen Perſon / den Jungfern-Krantz nachhero zu tragen / unter andern erlauben

lauben Daniel Moller *lib. 3. ſemeſtr. 23. n. 5.* Neuenhann *de jur. Viduit. membr. 1. ſect. 8. lit. E.* und wo ich nicht irre/ ſo führet der Herr Carpzov. *P. 3. Conſtit. 19. def. 11.* deßhalben ein Præjudicium an. Allein/ da in dieſem Falle das Ehegelöbniß durch Prieſterliche Copulation würcklich vollenzogen worden/ dadurch ſie dem Ehemanne über ihren Leib/ und ſo viel die eheliche Pflicht betrifft/ Macht gegeben/ und ſie alſo vermöge der Rechte auch vor der ehelichen Beywohnung ein Eheweib iſt und genennet wird/ desfals auch de Jure communi nicht nöthig/ das eine ſolche Perſon von ihrem Ehemanne fleiſchlich müſſe erkannt ſeyn/ wann ſie ſelbigen ſuccediren/ oder aus deſſen Gütern etwa die portionem ſtatutariam heben wolte: vid. Esbach. ad Carpzov. *P. 3. conſt. 19. def. 4.* Richter *P. 2. D. 94. n. 4.* & 5. indem die Ehe nicht ſo wol durch den Beyſchlaff/ als vornemlich durch den conſens und Einwilligung beyder Theile geſchloſſen wird; ſo iſt eine ſolche Perſon würcklich eine Wittwe zu nennen. Weilen aber denen Wittwen einen Krantz zu tragen nicht gebühret/ alſo geziemet ein ſolches zu thun auch dieſer nicht/ welche vor dem Beyſchlaff in den Wittwen-Orden getreten iſt. Dahero hat auch die löbliche Juriſten Facultät zu Leipzig/ Anno 1692. menſ. Octobr. auf Erſuchen Peter Nelhackens zu Barnſtädt/ einen ſolchen vor dem Beyſchlaff zu einer Wittwen gewordenen Frauens-Perſon/ einen Krantz zu tragen/ oder ſich auf Hochzeiten zu andern Jungfern zu geſellen und mit denenſelben in

Procession zu gehen / nicht verstatten wollen. Vid. Dissert. inaug. sub præsid. Dn. Joh. Henr. Meieri 1693. *Erff. habit. de serio Virgin. cap. 2. §. 7.*

Unter wärendem diesen Gespräche hatte Pantophilus mit einigen seiner guten Freunde einen Discurs von den Jungfrauen angefangen / und betrachtete nach Anleitung des XIII. Corollarii: **Warum die Jungfern in ihrem Jungfern-Stande allemahl fromm und freundlich anzusehen liessen / da sie doch / wenn sie sich erst verehelicher / aus Engeln des Lichts öffters pflegten eingefleischte Teuffel zu werden?** Und meynete er / daß dieses grösten Theils daher rührete / weilen man die Sitten und das Gemüth einer Jungfrau nicht probirte noch recht probiren könte / indem man nicht lange mit ihr umginge; da man aber im Ehestande beständig um und bey ihr wäre / so könte man alsdenn erst am allerbesten sehen / wie die böse Margaretha gesinnet sey. Uberdem so könne das Frauenzimmer / wenn es gleich noch eine so böse und verderbte Natur hätte / solche leicht so lange verbergen / als es in den Jungfern-Stande die Visiten von Manns-Personen annehme. Es thäte dieses auch gerne / damit sich desto eher ein Freyer angeben möchte / welcher gewiß nicht kommen dürffte / wenn eine Jungfrau sich als eine böse Sieben aufführen würde. Und gleichwie das schöne Glaß einen Wein / so eben der beste nicht ist / öffters angenehm und beliebt mache / daß man

seine

ſeine Beſchaffenheit nicht recht erwege; alſo unterſchieden auch öffters die ledigen Perſonen die Sitten der Jungfrauen nicht vernünfftig genug / indem ſie durch ihre ſchöne Geſtalt verblendet würden. Wenn man aber nach erfolgtem Eheſtande die Augen beſſer aufthue / ſo ſehe man erſt / daß man an ſtatt der Göttin Juno eine unnütze Wolcke ergriffen habe. Daß demnach der Eheſtand die Jungfern nicht böſer mache / als ſie vorher geweſen / ſondern ſie hätten ihre Boßheit im ledigen Stande beſſer verhelen können / wie jetzo / da ſie ſtündlich mit dem Manne umgingen. Conf. Henning. Arniſæus *de jur. connub. ſect. 7. cap. 7. n. 3.* Er ſagte dabey / daß es eine heilſame Lehre ſey / welche Herr Herberger *Part. 8. cap. 94. Magn. Dei* denen Jungfern gibt / wenn er ſpricht: Die Jungfern mögen ſich nur von Jugend auf angewöhnen / ihren Willen zubrechen und anderer Leute vernünfftigen Einreden gebührende Folge zu leiſten. Denn was ſtarret und knarret wie ein Stock und Block / iſt eine Jungfrau / wie der Teuffel ein Engel. Jungfern ſollen demühtig / wehmühtig und weichmühtig ſeyn. Er meynet / wie die Jungfern dieſer Vermahnung würden nachkommen / ſo würden ſie dereinſt bey erfolgendem Eheſtand ihren Ehegatten eine Luſt der Augen und Vergnügen des Hertzens / nicht aber eine irrdiſche Hölle ſeyn. Inzwiſchen war Virtuano mit denen Herren Profeſſoribus wieder in einen Diſcurs gerahten / indem

indem er die Frage proponiret hatte: Ob einer Jungfrau / die einen zum Tode verdammten Ubelthäter zu der Ehe begehrte / auch ſolcher müſſe gegeben werden / und ob jener dadurch der Todes-Straffe befreyet würde? Ein Profeſſor Juris antwortete hierauf folgender geſtalt: Bey den alten Römern war der gebrauch / daß / wenn ein Ubelthäter zum Tode geführet wurde / und ihm auf dem Wege eine Veſtaliſche Jungfrau begegnete / er dadurch von der Todes-Straffe befreyet wurde. Alex. ab Alexandr. *lib. 5. cien. dier. cap. 12.* Wie dann auch noch heut zu Tage bey denen Herren Catholicken der Gebrauch ſeyn ſoll / daß wenn ein Cardinal einem armen Sünder / ſo zum Tode geführet wird / begegnet und ſeinen Biſchoffs-Hut ihm aufſetzet / er dadurch von dem Tode befreyet werde. Anton. Blanc. *prakt. crim. cant. 1. n. 2.* Jul. Clar. *lib. 5. ſentent. §. fin. n. 5.* Und Paris de Puteo *in tract. de Syndicat. in verb. pœna verſ. an ſi primo &c.* meynet / daß dieſes auch ſtatt habe / wenn dem armen Sünder des Königes oder Landes-Herren Sohn begegne. Allein / daß dieſes bey uns jemahls practiciret ſey / weiß ich mich nicht zu erinnern; wol aber / daß ein Todtſchläger hat ſollen juſtificiret werden / und daß er / als eine Jungfrau ihn zu einem Ehemanne ſich ausgebeten hat / beym Leben erhalten / und mit einer Geld-Straffe / ſo ad pias cauſas verwandt wurde / beleget worden. Zwar findet man in denen geſchriebenen Rechten hievon nichts verordnet / allein die Gewohnheit / ſo hie

und

und da dieſerwegen im Schwange gehet / laſſet dieſes einiger maſſen zu. Alldieweilen aber die Verbrechen nicht unabſtraft bleiben müſſen / bevorab wenn es ſolche Thaten ſind / welche mit dem Leben zu ſtraffen das Göttliche Geſetz / nicht ſowol denen Iſraeliten im alten Teſtament / ſondern allen Menſchen anbefiehlet ; ſo ſehe ich nicht ab / aus was Urſachen dieſe Gewohnheit zu billigen ſey / zumahl das männliche Geſchlecht mit dem Ubelthäter nicht ſämmtlich ausgetilget wird / einfolglich die Jungfer / ſo um den Ubelthäter / ihn zu ehelichen / bittet / gar leicht einen andern Mann überkommen kan. Cont. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. *§.* 53. Matth. Coler. *P.* 2. *Deciſ.* 238. *n.* 3. Nicol. Reuſner. *lib.* 2. *deciſ.* 16. Jedoch kan man dem Arbitrio und Gutbefinden des Richters die Sache anheim ſtellen / welchem / wenn er befinden ſolte / daß das Verbrechen alſo beſchaffen / daß das Göttliche Geſetz keine Todes-Straffe darauf geſetzet / oder doch andere Umſtände dabey vorgefallen wären / die einige Erleichterung der Straffe wircken könten ; wenigſtens nicht der Zuſtand der Perſon / ſo um den Ubelthäter bittet / erforderte / daß ihr damit geholffen würde / alsdenn unbenommen bleibet / die ordentliche Straffe in eine gelindere zu verändern oder gar aufzuheben / jedoch / daß dieſes conſenſu & auctoritate des Landes-Herren geſchehe. Virgil. Pingitzer *quæſt. Saxon.* 8. *n.* 4. Carpzov. *P.* 3. *pract. crimin. quæſt.* 147. *n.* 53. *ſeq.* B. Struv. *S. I. C. Exercit.* 49. *th.* 89. Und dieſes hat nicht allein ſtatt /

wenn Weibes-Perſonen die Ubelthäter zu Männern ausbitten / ſondern auch wenn im Gegentheil Manns-Perſonen verurtheilte Weibes-Bilder zu ehelichen begehren. Wie dann Struvius bezeuget / daß einem blinden Manne vormahls eine Kinder-Mörderin wäre von dem Tode frey und zu einer Ehefrau gegeben worden. Struv. *L. c.* cont. Carpzov. *L. c. n.* 59.

Da wir hier auf die Ubelthäter zu ſprechen kommen / verſetze ein ander / ſo muß ich eine kurtzweilige Begebenheit / ſo mir eben einfält / dabey erzählen. Es hat einsmahls ein guter Freund ſeinen Nachbarn zu Gaſte geladen / und als ſie nun ziemlich getruncken hatten / fingen ſie an / ſich untereinander zu zancken / biß endlich der Wirth den eingeladenen gedrohet / woferne er mit den anzüglichen Reden nicht würde zurück halten / wolte er ihm das Meſſer in den Leib reiben. Wie nun der Gaſt noch nicht ſchweigen wil / ſo practiciret der Wirth eine Bratwurſt aus der auf dem Tiſche ſtehenden Schüſſel und ſtoſſet ſolche dem Eingeladenen in den Buſen / welcher dann dermaſſen darüber erſchrocken / daß ihm die Seele ausgefahren und er todt dahin gefallen. Was geſchicht? Des geſtorbenen Wittwe und Erben klagen den Wirth als einen Mörder an; welcher ſich dan folgender geſtalt entſchuldiget / daß er zwar dem Erblaßten gedrohet / aber keine Tödtlichkeit an ihm verrichtet habe / ohne daß er ihm eine Bratwurſt in den Buſen geworfen. Weilen nun eine Wurſt nichts tödtendes ſey / ſo könne er nichts

dazu

dazu / daß jener aus übermäßiger Furcht die Seele ausgeblaſen habe. Dieſes aber kan alles nichts helffen ; das Urtheil wird gefället / daß er / indem er immediatè zu dem Todesfall die Urſach gegeben / nach dem Göttlichen Geſetz wiederum ſterben ſolte. Des Beklagten Advocat proteſtirete eyffrigſt wider die Sententz / einwendend / daß zwar geſchrieben ſtünde: Wer Menſchen Blut vergeuſt / deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden ; da er aber dem verſtorbenen keine Wunde gemacht / noch deſſen Blut vergoſſen habe ; ſo könne man ihm auch ja den Hals nicht abhauen / noch ſein Blut vergieſſen. Uberdem ſo ſtünde geſchrieben: Wer das Schwerdt nimmt / der ſoll durchs Schwerdt umkommen. Weilen er aber kein Schwerdt / ſondern eine Bratwurſt genommen habe ; ſo könne er auch ja mit dem Schwerdt deswegen nicht gerichtet werden: geſtalt das duelliren mit Bratwürſten in keinem Rechte verboten ſey. Deſſen allen ungeachtet bleibet es bey der einmahl geſprochenen Sententz / daß der unſchuldige Mörder ſolte gerichtet werden. Er wird demnach mit dem Heil. Abendmahl verſehen / nach dem Richt-Platze geführet und alſo geſtellet / als wenn er den letzten Streich bekommen ſoll. Wie er nun ſolcher geſtalt mit verbundenen Augen kniend ſitzet / ſiehe / da ziehet der Scharffrichter an ſtatt ſeines Schwerdts eine lange Bratwurſt unter dem Mantel hervor und ſchmeiſſet ſie dem armen Sünder ſolcher maſſen um den Hals / daß ſie

in etlichen Stücken zersprungen. Wie der Hieb geschehen / und an statt eines Klag-Geschreyes sich ein groß Gelächter erhoben hatte / sprang der zum Tode verdamte frisch und frölich wieder auf und zeigete / daß er nicht aus Schrecken / wie sein kleinmüthiger Nachbar / gestorben sey. Er danckte dabey GOtt / daß er ihn an dieser Bratwurst nicht habe ersticken lassen. Vid. Abels seltzame Gerichts-Händel. *part. 1. cap. 7.*

Allein / fing hier Virtuano an zu fragen / war dieser Proceß dem Mörder nicht etwas zu gelinde / und hatte er nicht harter müssen bestraffet werden? Denn / ob er schon dem verstorbenen keine Wunde zugefüget hat / so hat er doch rem illicitam ausgeübet / indem er ihn durch die Bratwurst solcher gestalt erschrecket / daß der tödtliche Hintritt daraus erfolget ist. Nun aber heist es: Nihil interest, occidat quis, an causam mortis præbeat. *L. 11. ff. ad L. Cornel. de sicar.* Und: Qui operam rei illicitæ dat, in dolo esse præsumitur. Ubi autem dolus intervenit, ibi pœna Legis Corneliæ locum obtinet. Diesem ist zwar also / wiederantwortete der Professor, wenn ab seiten des Todtschlägers einiger Betrug / Muthwillen und böser Vorsatz gewesen / dem andern Schaden zu zufügen. Da aber in diesem Fall der Beschuldigte nichts weiters gethan / als einige Bedrohungen / und zwar nur aus Fopperey / auszustossen / und also alle Argelist / den Verstorbenen zu tödten / entfernet gewesen; als finden

auch

auch ſolche Rechts-Regeln dieſes mahl nicht ſtatt/ ſondern es heiſt vielmehr: ubi nulla voluntas peccandi, ibi etiam nulla maleficii commiſſio, liquidem in maleficiis voluntas ſpectetur non exitus. *l. 14. ff. ad l. Cornel. de ſicar.* Daß alſo/ da jener aus Furcht geſtorben/ es dieſer nicht entgelten kan/ ſondern es kommt vielmehr auf des Verſtorbenen eigenen Kopff/ und heiſt es hier:

Qui moritur minis aſini tumulabere bombis.

Daß aber der vermeynte Todſchläger keinen animum & propoſitum occidendi gehabt/ iſt einzig und allein aus der Beſchaffenheit der Waffen/ ſo eine Bratwurſt geweſen/ klärlich zu erſehen. Denn ob zwar ein oder der ander an einer Bratwurſt ſich zu tode freſſen könte; ſo kan doch niemand damit entleibet werden. Dahero folget/ daß der Verſtorbene nicht von der Bratwurſt/ ſondern ex aliis ſupervenientibus ſymptomatibus den Tod genommen habe/ davor aber der vermeynte Todtſchläger zu ſtehen nicht verbunden iſt. Quæ enim ex improviſo caſu accidunt, fato potius quam noxæ imputantur. Conſer. Carpzov. *P. 1. quæſt. 3. præx. crim. n. 40.* Und hätte ich ſolchemnach/ wenn ich Richter geweſen/ den Beſchuldigten durch das Todes-Urtheil nicht einmahl in ſolche groſſe Angſt geſetzet/ ſondern ihn ſchlechter dinge frey geſprochen.

Mittlerweile dieſe ihre Reden verfolgeten/ fing Monſieur Pantophilus mit einem Profeſſo-

re

teſſore Philologiæ, nach Anleitung der Diſſertation, einen Diſcurs von den Liebes-Tränken an / und berichtete der Profeſſor, daß zwar iederzeit liederliche Leute gelebet hätten / welche durch theils natürliche / theils aber übernatürliche Mittel einen andern zu einer Gegen-Liebe hätten bewegen wollen / auch ihrer Einbildung nach ſie öfters dazu beweget und gebracht hätten: Inmaſſen jene leichtfertige Metze den Kayſer Carl den Groſſen durch einen bezauberten Ring dahin gebracht hätte / daß er ſie nicht allein in ihrem Leben hefftig geliebet / ſondern auch nach ihrem Tode den ſtinckenden Cörper in Ehren gehalten hätte / und als der Ring endlich der verblaßten Perſon unter der Zungen weggenommen / und bey Acken in das Waſſer geworffen ſey / habe ſich zwar des Kayſers Liebe zu dem Cörper verlohren / doch hätte der verſenckte Ring ſo viel effectuiret / daß der Kayſer doch allemahl die Gegend um die Stadt Acken geliebet habe. Quercetan. *Diat. polyhiſt. ſect.* 1. *cap.* 5. Joh. Hubner. **Hiſtoriſche Fragen** / *part.* 1. *lib.* 5. *p. m.* 775. Allein / daß dergleichen Mittel natürlicher Weiſe keine Gegen-Liebe erwecken könten / hätte ſchon zu ſeiner Zeit Ovidius wahrgenommen / dahero er geſprochen:

Fallitur, Amantas ſi quis decurrit ad artes,
Datque quod a teneri fronte revellit equi

Denn man bedencke / fuhr der Profeſſor fort / die wun-

wunderlichen Mittel/ſo insgemein zu den Liebes-Träncken gebrauchet werden / und ob darin wol die geringſte natürliche Urſach zu finden ſey/ſo den andern zu einer Gegen-Liebe aufmuntern könne? Bald ſollen die Haare ein Inſtrument der Magnetiſchen Artzeney-Kunſt ſeyn / durch deren Verbrennung / vermittelſt der Altrologiſch-gemachten Kertzen / die verlangte Liebe ſoll erwecket werden. Bald ſoll das Blut von der Perſon / ſo man zu der Liebe bewegen wil / genommen und deſtilliret / eine treffliche Wirckung der Gegen-Liebe abgeben; davon Beckerus *in ſpagir. ſua microcoſm. lib.* 1. *cap.* 12. *p.* 90. einen vollenkommenen Proceſs darſtellet. Conf. Tenzel. *in Medicin. Diſſutat. cap.* 10. n. 13. Andere brauchen zu dieſer verbotenen Liebes-Erweckung ſecundinas humanas & teſticulos hominum. Davon zu ſehen Mizaldus *de memorabil.* Etliche ſchreiben den abgeſchnittenen Nägeln von den Händen groſſe Krafft zu. Vid. Wolfii *Scrutin. Amulet. Med. ſect.* 1. *cap.* 2. *p.* 313. Andere brauchen das Gehirn von einer Katzen oder eines Eſels. Jene nehmen ein Neſt voll junger Schwalben / ſetzen ſelbige in einen Topff und vergraben ſie in die Erde / daß ſie Hungers ſterben und erſticken. Die nun bey der Wiedereröffnung mit offenen Mäulern todt gefunden werden / brauchen die Abergläubiſchen zur Erweckung der Liebe. Die das Maul feſte zu haben/ſollen zur Erregung der Unenigkeiten adhibiret werden. Noch andere nehmen viele ſchändlichere und höchſtſchädliche Sachen vor/davon weitläuff-

läufftig zu ſehen Cornel. Agrippa *in Philoſoph. occulta.* Joh. Georg Simon. *præſid. Academ. P. 1, Diſſert. 13 th. 7. §. 8.* Und meynen viele / daß in dieſen und dergleichen unnützen Dingen eine Virtus mumialis oder ein ſonderbarer Geiſt und heimliche Krafft ſtecke die Hertzen zu einer Gegen-Liebe zu diſponiren. Joh. Baptiſta van Helmont *de magnet. vulner. curat. p. 599.* Andere geben auch andere Urſachen / wie zu ſehen in des Hrn. M. Teutſchers Diſſertation *de Philtris cap. 2. §. 5.* ſo doch alle keinen Stich halten. Denn daß in ſolchen Sachen / ſo zu der Erweckung der Liebe gebraucht werden / keine Magnetiſche Krafft oder ein ſonderbarer Geiſt ſtecke / haben berühmte Männer ſchon längſt erwieſen / (Vid. *dict. Diſſert. cap. 8. §. 8.*) und darbey dargethan / daß alle die Wirckungen / ſo den Liebes-Tränckẽ zugeſchrieben werden / nur ein eingebildetes Werck / oder öffters Wirckungen des Teuffels ſeyn / welcher dadurch in den Kindern des Unglaubens ſein Reich befeſtiget. *d. Diſſert. cap. ult. §. 20.* Conf. Petr. Gregor. Tholoſan. *S. I. lib. 34. cap. 12.* Denn gewiß! wenn die Liebe durch dergleichen Mittel natürlicher Weiſe könte befördert werden / ſo dürffte nur ein Medicus ſich bloß befliſſigen / dergleichen Liebes-Tränckẽ zu verfertigen / und würde er daran allein beyde Hände voll zu thun haben / indem ein jeder Ehemann / ſo mit ſeiner Frau eben nicht zum beſten lebet / und welche ihn nicht von gantzem Hertzen liebet / ſich gleich eine die Liebe befördernde Artzeney würde verfertigen laſſen.

Davon

Davon Dn. Linder, *de Venenis. cap.* 8. gar artig alſo ſchreibet: Certè, ſi infallibili experimento res hæc ſtaret innixa, maritis omnibus factum bene fuiſſet, nec & Junones iratas, aut Xantippes Socrateas, aut Proſerpinas latrantes & mordentes, toto die ægrius exaudirent. Inzwiſchen bin ich gäntzlich der Meynung/ daß kein beſſer Liebes-Tranck ſey/ eine Gegen-Liebe zu erwecken/ als wenn man ſelbſt eine Perſon rechtſchaffen liebet/ und ſolche Liebe auf allerhand Art zu erkennen giebt und offenbaret. Denn gleichwie ein Licht durch das andere angezündet wird/alſo wird auch durch rechtſchaffene Liebe ein Hertz zu der Gegen-Liebe angeflammet. Dahero ſpricht Ambroſius gar recht: Nihil tam impreſſum eſſe humanis affectibus, quam diligere ſe diligentem: ut enim ignis non melius accenditur, quam igne, ſic amor non melius accenditur, quam amore. Und Heidfeld ſchreibet in ſeinem *Sphinge cap.* 20. *p. m.* 619. Ego monſtrabo tibi amatorium, ſine medicamento, ſine herba, ſine ullius veneficæ carmine, ſine præſtigiis & fuco: *ut ameris, ama.* Da aber ihrer viele mit dieſem ehrlichen Hülffs-Mittel/ die Liebe zu erwecken/ nicht friedlich ſind/ ſondern vielmehr zu der Verfertigung der Liebes-Träncke ſchreiten; ſo kömmt es auch/ daß dadurch diejenigen/ ſo dieſe Träncke verſchlucken/ in allerley ſchwere Zufälle geführet/ und in Gefahr des Lebens geſetzet/ auch wohl um ihren Verſtand gebracht/ ja öffters gar getödtet werden.

Solcher gestalt nahm der Poet Lucretius, als er von seiner Lucilia ein solches Tränklein empfangen / sich selber das Leben. Petr. Crinitus *de Poët. Latin. cap.* 19. Adde Costan. *lib.* 1. *Q. Q. jur. cap.* 16. Caspar. à Reyes *camp. Elys. jucund. qq.* 29. Auch stieß dieses Getränck dem edlen Römer Lucullo das Hertz ab. Plinius *lib.* 25. *H. N. cap.* 3. *in fin.* Und der Herr Paulini erzählet in seinem Tractat von den Aalen / aus ihm aber der sel. Herr Tentzel in den Monathl. Unterredungen *de Anno* 1689. *mens. oct. p.* 1030, daß ein böses Weibstück in Franckreich einem gelehrten Menschen ein Liebes-Süpgen gerichtet habe / in welchem sie Stücklein von Aalen nebst andern unehrbaren ingredientien gekocht / wodurch der gute Mensch sein Gedächtnisses dergestalt beraubet worden / daß er seiner Eltern / Brüder und Schwester Nahmen vergessen und gantz ungeschickt gemacht worden. So ist auch vormahls zu Leipzig eine Jungfrau / welcher von einem Jungesellen die Nadel von der Hand / als ein Liebes-Tranck eingegeben worden / dadurch gantz von ihrem Verstande gekommen und in Unsinnigkeit gestürtzet / teste Teutscher *in d. Dissert. de Philtris cap.* 2. *§.* 2. *in fin.* Zu geschweigen derer Exempel / welche wir öffters selbst sehen und erleben / und zwar insonderheit an denen / welche dem Italiänischen Saturnzimmer eine Visite gegeben haben.

Hierbey kan ich unerfraut nicht lassen / fing Pantophilus an / wenn etwa jemanden ein Liebes-Tranck gegeben würde / und dieser

ſer daran Todes verführe / ob alsdenn derjenige / ſo den Tranck gegeben hat / wiederum mit der Todes-Straffe zu belegen ſey? Hierüber muß er die Herren Rechts-Gelehrten consuliren / antwortete der Professor Philosophiæ, welche ihm die beſte Warheit davon ſagen können. Inzwiſchen erinnere ich mich / ſowol bey dem Aristotele *lib.* 1. *M. M. cap.* 16. und bey dem Alciato *lib.* 7. *parerg. cap.* 15. geleſen zu haben / daß ſich vormahls ein Weibes-Bild bey den Areopagitis in einen ſchönen Jüngling verliebet / und damit ſie ihn zu einer Gegen-Liebe hat bewegen mögen / ihm einen Liebes-Tranck unwiſſend zu trincken gegeben. Als er aber davon geſtorben / haben zwar des ertödteten Eltern die verliebte Mörderin angeklaget / aber nichts gegen ſie ausgerichtet / angeſehen ſie von den Richtern iſt gäntzlich frey geſprochen / indem ſie vorgeſchützet / daß ſie durch den angegebenen Tranck nicht die Beraubung ſeines / ſondern vielmehr die Erhaltung ihrer beyderſeits Leben geſuchet habe / einſolglich ihre Intention und Abſehen gut geweſen ſey. Und wenn ich die Sache recht erwege / ſo dünckt mich / daß es etwas hart ſey / einem ſo zwar dem andern einen Trunck gereichet / dabey aber nicht den geringſten Vorſatz und Willen / denſelben zu tödten gehabt / deswegen / weilen dieſer etwa unverſehener Weiſe von ſolchem Tranck geſtorben das Leben zu nehmen und ihn zum Tode zu verdammen. In maleficiis enim voluntas ſpectatur, non exitus: *L.* 15. *ff. ad L. Cornel.*

de ſicar. & nemo corporaliter puniri poteſt, niſi in delicto dolus interveniat. Bart. in *L.* 1. §. 1. n. 1. *ff. ſi quis teſtam. liber.* Neque ſufficit lata culpa. Nam in criminalibus lata culpa non æquiparatur dolo. Jul. Clar. *lib. ſ. ſentent. §. fin. quæſt.* 84. *n.* 1.

Sie urtheilen gar recht / fing hier ein Doctor Juris an zu reden. Denn obzwar viele erfunden werden / welche zu behaupten trachten / daß auf vorher berührtem Fall / da jemand von dem eingegebenen Liebes-Tranck den Tod genommen / diejenige Perſon / welche ſolchen Tranck gegeben hat / wiederum muſſe am Leben geſtraffet werden; (Vid. Proſper. Farinac. *P.* 2. *oper. crimin. quæſt.* 87. *n.* 48. Jodoc. Damhoder. *in prax. crim. cap.* 61. *n.* 88. *ſeq.* Dn. Pagenſtecher. *de Jur. Virgin. pol. 1. §.* 79.) und zwar *ob legem* 38. §. 5. *ff. de Pœnit.* , alwo Paulus JCtus ſpricht: Qui abortionis aut amatorium poculum dant, & ſi dolo non faciant; tamen quia mali exempli res eſt, humiliores in metallum, honeſtiores in Inſulam, amiſſa parte bonorum, relegantur: Quod ſi ex eo mulier aut homo pericrit, ſummo ſupplicio afficiuntur; So halte ich es dennoch mit denen / welche behaupten / daß in dieſem Fall die Todes-Straffe nicht ſtatt habe. Und dieſes erſtlich darum / weilen / wie ſie bereits erwehnet / bey derjenigen Perſon / ſo einer andern einen Liebes-Tranck giebt / gar kein Vorſatz und böſer Wille zu tödten anweſen iſt. Ubi itaque non eſt voluntas peccandi, ibi non eſt peccatum.

Conſ.

Conf. Tiraquel. *de poen. temp. cauſ.* 14. *n.* 5. Wie dann derhalben der Kayſer Hadrianus gar recht geurtheilet hat/ eum, qui hominem occidit, ſi non occidendi animo hoc admiſit, abſolvi poſſe. *l.* 1. §. 3. *ff. ad l. Cornel. de ſicar.* Zum andern: Obgleich ein widerwärtiger Ausgang des gegebenen Liebes-Trancks erfolget/ ſo iſt doch die Intention, warum er gegeben worden/ nicht böſe geweſen/ conſolglich keine arge Liſt/ jemand dadurch zu tödten/ dabey vorgegangen. In delictis autem, quando de pœna mortis agitur, dolus maximopere requiritur, nec lata culpa, quoad pœnam mortis dolo non æquiparatur. *l.* 7. ibique Bartol. & Hippolit. de Marſil. *ff. ad l. Cornel. de ſicar.* Menoch. *de arbitr. Judic. queſt. lib.* 2. *caſ.* 324. *n.* 11. Dritteus kan man auch vermöge *l. eg.* 3. §. 2. *ff. ad l. Cornel. de ſicar.* eine ſolche Perſon von der Todes-Straffe frey ſprechen/ wie dieienigen leicht ſelbſt ermeſſen können/ welche beliebet haben/ beruhrtes Geſetz einzuſehen. Und hindert hieran nichts/ was Ulpianus ſagt: Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis præbeat. *l.* 15. *ff. d. t.* Zumahlen dieſes Geſetz von denen zu verſtehen/ welche doloſe und liſtiger Weiſe eine Urſache des Todes geben. Vielweniger ſtehet im Wege das vorher angeführte 38. Geſetz/ und zwar aus demſelben die Worte: Quod ſi ex eo mulier aut homo perierit, ſummo ſupplicio afficiuntur. Denn in dieſem Geſetze wird von zwey unterſchiedenen Tränken/ als de poculo abortionis und de

poculo amatorio geredet. Da er aber in dem Beschluß des Gesetzes sich des Wörtleins *eo*, welches eben so viel ist / als *illo*, jenem / bedienet und den numerum singularem gebrauchet; so folget ja / daß er nur von einem Tranck / nemlich von jenem / dem erst-bemeldeten / oder de poculo abortionis, und nicht von diesem / de poculo amatorio, rede / und also anzeige / daß / wenn *per poculum abortionis mulier*, die Mutter / *sive homo*, oder das Kind in Mutter-Leibe (so zwar ein Mensch / aber wes Geschlechts es sey / noch unbekannt ist /) getödtet würde / derjenige / welcher diesen Abtreibungs-Tranck gegeben / und also boßhaffter Weise entweder die Mutter / oder das Kind / oder auch alle beyde getödtet habe / wiederum sterben müsse. Redet also dieses Gesetz zuletzt nur von dem ersten / als dem Abtreibungs-Tranck / und nicht von dem andern / dem Liebes-Tranck. Vid. late Dn. Pagenstecher. *de Jur. Ventr. Part. II. sect. 2. § 7. & Part. II. sect. 3. §. 7.* Solte aber jemand erfunden werden / welcher nicht zugeben wolle / daß das Wort *eo* nur allein von einer / sondern vielmehr von beyder Art Trancke müsse verstanden werden; so läst man dieses zwar dahin gestellet seyn: jedoch muß man alsdenn schliessen / daß der Jurist Paulus allda nicht von einem schlechten Liebes-Tranck / wodurch nur bloß die Liebe soll erwecket werden / rede / und die Todes-Straffe / wenn jemand daran gestorben / darauf setze / sondern vielmehr von einem solchen Liebes-

Tranck /

Tranck / welcher zugleich die Schwangerſchafft und Fruchtbarkeit einer Perſon verhindert / damit deſto ſicherer die Fleiſches-Luſt mit ihr könne vollenbracht werden. Und weilen darunter ein böſer Vorſatz und Muthwille verliret / als hat auch die Todes-Straffe / wenn der Todes-Fall durch den Liebes-Tranck iſt zugezogen worden / billig ſtatt ; nicht aber / wenn dieſer Tranck auf einer andern Urſach / als bloß und allein die Liebe zu erwecken / iſt gegeben worden; ſondern es wird alsdenn der Zutrincker / nach Beſchaffenheit der Sachen / mit der Landes-Verweiſung oder anderer willkührlichen Straffe beleget. Conf. Jacob. Menoch. *de arbitrar. jud. quæſt. lib. 2. cent. 4. caſ. 358. n. 7.* Petr. Theodor. *in Colleg. crim. diſp. 7. th. 7 lit. A.* Matth. Berlich. *P. 4. concl. 5. n. 63. ſeq.* Chriſtoph. Philip. Richter *P. 1. D. 1. n. 177.* Jacob. Menoch. *de arbitr. judic. Q. lib. 2. caſ. 358.* Anton. Theſſaur. *Deciſ. 12. n. 10.* Chriſtoph. Befold. *in Theſaur. pract. ſub voce* Liebes-Tränckiein. Benedict. Carpzov. *Pract. crim. quæſt. 21. n. 19. ſeqq.* Wiewol ſehr viele berühmte Rechts-Lehrer diſſentiren und ausdrücklich ſtatuiren / daß wenn durch den Liebes-Tranck jemand getödtet worden / die ordentliche Todes-Straffe wider den Zubereiter dieſes Tranckes ſtatt habe / welche Diſſentientes Doctores zuſammen getragen hat. Joh. Georg Simonis *in præſid. Academ. P. 1. Diſſert 13. de Amore veneno to th. 41.*

Wir aber / ſina Pantophilus ferner an zu ſagen / wenn ein Mann ſeiner Frauen etwas

eingäbe / um sie fruchtbar zu machen? und sie stürbe davon / ist er denn auch als ein Todtschläger anzusehen und zu bestraffen? Die ordentliche Todes-Straffe/antwortete der Doctor, hat auch in diesem Fall nicht statt / indem die Intention und Absicht des Mannes nicht böse / sondern auf ein gutes Ende gerichtet gewesen. Alldieweilen er aber es hierin so weit versehen / daß er eine Sache / so böse Folgen nach sich zu ziehen pfleget / begangen hat; so wird er auch nach Befindung der Umstände arbitrarie bestraffet. Vid. *L. 3. §. 2. vers. sed ex senatus consulto. ff. ad Legem Cornel. de sicar.* ibique Brunnem. *n.* 1. Solte jedoch ein Mann eine Frau haben / die er gerne loß seyn wolte / und er ihr / unter dem Vorwand / sie fruchtbar zu machen / so viel eingäbe / daß sie nothwendig dadurch in das Graß beissen müste / so ist er solcher wegen als ein muthwilliger Todtschläger billig anzusehen und zu bestraffen.

CAPUT. XXV.

ES war nunmehr unter währenden diesen Gesprächen ein ziemlicher Theil der Zeit verstrichen / daß auch deßhalben die Gesellschafft aufzubrechen und nach Hause zu gehen sich bereit machte. Und weilen Virtuano einem Landsmann / so eben angekommen war / noch eine Visite geben wolte / so schiedte er mit denen übrigen Anwesenden davon. Weilen er aber

Pan-

Pantophilo hinterbrachte / daß er die Nacht über anderwerts ſchlaffen würde; ſo behielte derſelbe zwey ſeiner guten Freunde bey ſich / die ihm Geſellſchafft leiſten und dieſes mahl ſeine Beyſchläffer abgeben ſolten. Wie dieſe 3. nun allein waren / ſo machten ſie ſich bey dem übrig gebliebenen Wein und Biere trefflich luſtig; als / als ſie dadurch etwas erhitzet wurden / vergaſſen ſie der Ehrbarkeit und zogen ein Stück Zeuges nach dem andern aus / biß ſie endlich gantz nackend da ſaſſen. Gewiß! wer ſie in ſolcher Poſitur geſehen hätte / würde nicht anders geurtheilet haben / als daß ſie der ſo genannten Adamitiſchen Ketzerey ergeben geweſen / welche den nackenden Stand der Unſchuld hat wiederum einführen wollen; Oder aber / wenn der alte Grillen-Jubilirer / Bruder Plato, das mahl zu ihnen wäre hinein kommen / dürffte er ohne Zweiffel geglaubet haben / daß ſie ſich ihme und ſeiner definition des Menſchen zum Schimpf und Spott alſo entkleidet hätten. Bald ſaſſen ſie / bald ſprungen ſie in der Stuben gantz nackend herum / und wuſten faſt nicht mehr / was ſie thaten. Und weilen die Haus-Magd den Tumult gehöret / von der geſchehenen Entkleidung aber nichts wuſte / ſo tritt ſie zu der Stuben hinein und wil ſehen / was doch daſelbſt zu thun ſey. Sie erſchrickt aber über den Anblick dieſer nackenden Wald-Götter ſolcher maſſen / daß ſie in langer Zeit die Thür nicht wieder finden kan / da inzwiſchen dieſe ſchwärmende Irrwiſche ihrer Weiſe nach fort ſpringen. So

bald aber die Magd die Thur wieder gefunden und hinunter gegangen war / machet sie unten in dem Hause einen Lermen und schreyet Pantophilum nebst seinen Gesellen für toll und unsinnig aus / beruffet auch den Haus-Wirth / daß er zu ihnen soll auf die Stube gehen und sie von ihrer Unart abzuhalten erinnern. Wie aber unsere nackende Tänzer vernehmen / daß der Wirth im Anzuge sey / so werffen sie geschwind ihre Nacht- oder Schlaff-Röcke um / setzen sich hinter den Tisch / fangen an zu rauchen / und sehen so ernsthafftig aus / als wenn sie kein Wasser betrübet hätten. Was geschicht? Der Wirth kommt herauf und erzehlet / wie daß sich die Magd über der Herren nackenden Zustand sehr geärgert und beschweret hätte. Damit er nun hatte erfahren mögen / ob sich die Sache auch also verhielte / so sey er deswegen zu ihnen auf die Stube gekommen / möchten ihm also seine Dreustigkeit nicht verübeln. Unsere mit den Schlaff-Röcken auf der blossen Haut bekleidete Studenten thaten / als wenn sie sich hierüber verwunderten / vorgebende / daß sie anders nicht / als wie sie da säßen / wären auf der Stuben spatzieren gegangen / und müßte derohalben die Magd unrecht gesehen oder zu viel gesoffen haben / sie solte herauf kommen und darthun / daß sie nackend gewesen wären. Der Hausherr ruffte die Magd / und / als sie angekommen / erzehlet sie / was sie mit Augen gesehen. Bruder Studio heisset sie lügen / und giebt beständig vor / daß er bekleidet gewesen / auch nackend zu gehen sich niemahls

habe

habe in den Sinn kommen laſſen. Als nun die Magd ihre Worte mit fluchen und ſchweren (wie der gemeinen Leute Art zu ſeyn pfleget) hoch betheurete / die Studenten im Gegentheil ſie immer lugen hieſſen; ſo wurde ſie endlich ungeduldig darüber und ſagte: Ihr meynet vielleicht gar / ich ſey eine Hure? O! bildet euch nur ſolche Sachen von mir nicht ein / ich bin ein ehrlich Menſch / und kan ſowol die Warheit ſagen / wie ihr. Meine Mutter hat auch wol mehr ſaure Tritte meiner wegen thun müſſen / wie eure Mütter um euch gethan haben. Denn ſie handelte mit Eßig / und die Studenten wiſſen es ihr noch heut mit groſſem Ruhm nachzuſagen / daß ſie die ganze Zeit / ſo lange ſie ihnen ihre Hemde / Halstücher und dergleichen gewaſchen / ſich wol verhalten habe / und ihr wollet mich nun zu einer Hüremacher? Das ſoll nicht angehen. Es iſt nun doch nicht wahr / verſetzten die Studenten / und ſoll auch nicht wahr werden / wenn du uns gleich Hirſch-Hörner auf den Kopf zaubern würdeſt. Wie nun die Magd etwa hierauf ein Wort möchte fliegen laſſen / welches denen Herren Studenten nicht wol anſtund; ſo ſpang Pantopinius auf / lief zu ihr und wolte ihr eine Maulſchelle geben. Weilen aber die Magd bey Zeiten die Thür fand / ſo war die Mühe vergebens. Da ſich jedoch wegen der Bewegung ſein Schlaffrock vorne eröffnete / und der bloſſe Leib darunter hervor guckte; woraus dann der Hauswerth leicht merckte / wie viel es geſchlagen. Und weilen mit ihnen / als

besoffenen Menschen / damahls nichts rechtes anzufangen stund / so wünschte er ihnen eine wohl schlaffende Nacht / und gieng davon.

Des andern Tages aber / wie Virtuano wieder nach Hause kam / erzehlete er demselben den gantzen Handel mit Bitte / Pantophilo die Ermahnung zu geben / daß er hinkünfftig von dergleichen liederlichen Unternehmen abstehen möchte / gestalt solches ehrbaren Studenten nicht anständig wäre. Virtuano verwunderte sich nicht wenig über das begangene / hätte auch nicht geglaubet / daß Pantophilus sich dergleichen würde unterfangen haben / wenn nicht der Hauß-Herr nebst der Magd es so hoch betheuret hätte. Er verfügte sich demnach auf die Stube und fand alda ein altum silentium , indem Bruder Studeo noch im tieffen Schlaff war. Er merckete / daß sie den vorigen Abend nach seinem Wegseyn noch mehr getruncken / als ihnen dienlich gewesen ; und daß Pantophilus den von dem Herren Professore ihm des vorigen Abends gegebenen Rath gar schlecht observiret hätte : weßwegen er sich in guten Ruhe ließ / und erst den Kessel mit dem Thee-Wasser über das Feuer setzte. So bald dieser Tranck verfertiget / weckte er sie auf und nöthigte sie / mit zu trincken. Sie waren dazu willig / stunden auf und thaten sich bey dem warmen Wasser ziemlich was zu gute. Da denn Virtuano Gelegenheit nahm / ihnen den des vorigen Abends begangenen Unfug trefflich unter die Nasen zu reiben. Was höre ich / sprach er / haben die Herren gestern Abend einen neuen

neuen Orden anſtellen und den Paradieſiſchen nackenden Zuſtand wiederum einführen wollen? Pfuy! das hat wol heßlich gelaſſen. Ich meynte/ ſie hätten das principium juris: honeſte vivere, ſchon längſt auf Univerſitäten erlernet/ und nun muß ich wider Willen vernehmen/ daß ſie davon noch nichts wiſſen. Schämen müſſen ſie ſich / daß ſie ſich ſo liederlich aufgeführet. Denn was iſt wol ärgerlicher und verdammlicher / als ſich entblöſſen und nackend ſehen laſſen? Dahero auch die Schamhafftigkeit unſerer erſten im Paradieß ſich ſchämenden Eltern uns billig anererbet / ja von der züchtigen Mutter der Natur ſo feſt eingeprägeet iſt / daß auch die kleinen unſchuldigen Kinder ſich ſchon zu ſchämen pflegen. Wie dann deshalben diejenigen / welche der Schamhafftigkeit den Kopff abgebiſſen und nackend herum ſpringen / gleichſam die Natur beleidigen und ihr Gewalt anthun. Auguſtinus *lib. 14. de C. D. cap. 17.* lobet darum die Heyden / daß ſie ſich auch nicht einſt in dem Bade entblöſſet haben. Geſtalt er hievon ſpricht: Da Adam und Eva nach ihrem Verbrechen und leidigen Sünden-Fall ihre Scham ſorgfältig bedecket / iſt es dem gantzen von ihnen herſtammenden menſchlichen Geſchlechte eingepflantzet/ ein gleiches zu thun: wie dann ſelbſt einige wilde Völcker ſolche Glieder nicht einmahl im Bade entblöſſen / ſondern ſie verdeckt waſchen / ꝛc. Sind nun wilde und Heydniſche Völcker ſo ſchamhafftig / die

doch

doch keinen eigentlichen Begriff von der Tugend haben: Wieviehmehr gebühret uns Christen/ der Schamhaftigkeit uns zu befleißigen und unsern Leib mit Kleidern zu bedecken? Wer aber dieses nicht thut/ mag eher ein rechter Unflat/ denn ein Mensch seyn. Und was noch mehr? Ich höre gar/ die Herren haben in Gegenwart eines Weibes-Bildes/ nemlich der Magd/ in einer nackenden Postur eine Sarabande gesprungen. Dieses vermehret ihr Verbrechen noch um ein grosses. Sie hören ohnschwer/ was die Griechen davon geurtheilet haben: Ein Schaum eines verruchten Menschen/ sagen sie/ ist derjenige/ welcher in Gegenwart einer Weibes-Person sich entblösset und etwas unanständiges sehen läst. Die Römer hatten ein Gebot/ vermöge welches derjenige Mann mit dem Tode bestrafet wurde/ der sich von Weibern nackend sehen liesse. Plutarch. *in Vit. Romul. p. m. 62.* Ja es haben einige solche Leute/ so sich in Gegenwart der Weibes-Personen entblösset/ Hunde gebeissen. Denn von den Hunden ist bekannt/ daß sie unzüchtige und unverschämte Thiere sind/ und deshalben haben sie vormahls Anlaß gegeben/ daß man sie mit zu Hieroglyphicum oder Sinnbild der Schamhaftigkeit gehalten hat; und wenn die Alten Sprichworts-Weise jemand einen Hund gebeissen/ so ist allemahl ein unverschämter darunter verstanden worden. Also muste Aristogiton, der Athenienser Orator, leiden/ daß man ihn einen Hund nennete/

weil

weilen er ſo gar unverſchamt geweſen war. Volater. *lib.* 3. *cap.* 4. *Anthrop.* Damit nun die Herren dieſen böſen Zunahmen dereinſt nicht auch erhalten / ſo führen ſie ſich hinkünfftig ehrbarer auf / und entblöſſen den Theil des Leibes nicht / welchen GOtt und die Natur wollen bedecket haben. Sie können ja leicht eine andere Kurtzweil erſinnen / dadurch die Geſetze der Ehrbarkeit nicht ſo hoch beleidiget werden / als ſonſt durch dergleichen liederliche Entblöſſung geſchicht.

Pantophilus und ſeine Cameraden entſchuldigten ſich ſo gut / wie ſie konten / gelobten dabey an / hinkünfftig dergleichen nicht mehr zu thun. Und als mittlerweil der Thée-Trunck verzehret war / ſo verfügten ſich die beyden fremden Studenten nach Hauſe; Virtuano aber und Pantophilus ſetzten ſich bey die Bücher und fingen wiederum an zu ſtudiren.

CAPUT. XXVI.

PAntophilus war eben über des Welt-berühmten Herren Fratini Franciſci erſten Theil der luſtigen Schaubühne gerahten / und hatte in der vierdten Verſamlung *p.* 616. einige Exempel geleſen / daß die erſchlagenen Cörper in Gegenwart des Thäters oder Todſchlägers geblutet hätten. Weilen er nun hievon gerne etwas nähern Unterricht haben wolte / ſo bat er Herrn Virtuano, ihm ohn ſchwer zu eröffnen: Was die Urſach ſey / daß die Cörper

per der gewaltsamer Weise Eneleiben in Gegenwart der Todtschläger zu bluten anfingen; und ob dahero eine genugsame Anzeigung der Mordthat zu nehmen stünde? Worauf Virruano sich folgender massen vernehmen ließ: Es ist nicht ohne / daß man nicht solte hin und wieder vielfältige Exempel aufgezeichnet finden / daß erschlagene Cörper / die bereits einige Tage todt gewesen / alsdenn / wenn der Thäter sich ihnen etwa genähert / hefftig entweder aus dem Munde und der Nase / oder aus den Wunden zu bluten angefangen haben. Wie man denn dergleichen Exempel aufgezeichnet findet bey Thoma Cantipratano *lib. 1. Mirac. cap. 16. §. 2.* & *lib. 2. cap. 29. §. 22.* Nicol. Böer. *Decis. 166. n. 1.* Anton. Gomez. *tom. 3. Variar. Resol. cap. 13. n. 15.* Casper à Rayes *Elys. jucund. QQ. camp. quæst. 33. n. 2.* Petr. Müller *Dissert. de Jur. Cruentat. cap. 3.* Just. Georg. Schottel. von unterschiedl. Rechte. Teutschl. *cap. 3. §. 21. seq.* und andern hin und wieder. Wenn man aber dieselbe etwas genauer erwäget / so wird man leicht finden / daß das Blut öffters aus einer natürlichen Ursach / indem der Cörper entweder noch nicht lange getödtet gewesen / oder sonst vielfältig beweget und gedrücket worden / vid. Petr. Müller *L. c. cap. 3. n. 7.* sey hervor gedrungen; Wiewol auch nicht zu leugnen / daß wenn einige Exempel sich solcher gestalt in der That verhalten / wie man sie aufgezeichnet findet / etwas verborgenes darunter stecke. Welche verborgene

gene Urſach zu ergründen ſich viele die Köpffe zerbrochen haben. Einige wollen / daß das bluten des erſchlagenen Cörpers in Gegenwart des Todſchlägers aus einer ſonderlichen Antipathia, ſo die noch zurück gebliebene Lebens-Geiſter des Erſchlagenen gegen den Thäter haben ſolten / herrühre. Vid. Levin. Lemn. *lib. 2. de occult. natur. mirac. cap.* 7. Magir. *lib. 3. Philoſop. peripat. cap.* 8. Jedoch weilen die Lebens-Geiſter ſogleich mit der Seele ihre Wohnung verlaſſen und nicht lange in dem Cörper zurück bleiben / ſo fällt dieſe Meynung von ſelbſten über einen Hauffen. Wil man aber ſagen / daß der groſſe Haß und Feindſchafft des Entleibten und des Todſchlägers eine Alteration mache / wodurch das in denen Adern des Entleibten noch befindliche Blut beweget werde / gleich als ein Menſch / der etwa keinen Käſe / Katzen oder dergleichen leiden kan / durch deren Anſchauung in eine ſonderliche Alteration und Gemüths-Bewegung geſtürtzet wird / und offters desfals ſchwere ſymptomata ausſtehen muß; ſo läſſet ſich dieſes wol von dem noch lebenden Ubelthäter ſagen / daß derſelbe bey Erblickung des Erſchlagenen / wegen des annoch anhaltenden Haſſes und Feindſchafft / in eine Alteration geſetzet werde und etwa ſeine Farbe verändere oder zittere / nicht aber von dem Erblaſſeten / als welcher ohne alle Empfindung da lieget. Und gleich wie derjenige / welcher in ſeinem Leben weder Katzen / Käſe / oder dergleichen hat leiden können / ſich nach ſeinem Tode / wenn man gleich ſolche Dinge ihm

auf den Mund legte / nicht darüber verändert / noch dasür einen Abscheu hat / dum post decessum animæ omnium etiam occultarum qualitatum efficacia erlöschen; also kan auch ein Todter wegen der Feindschafft / so sonst zwischen ihm und dem Todschläger geschwebet / bey Herannäherung des Todschlägers keine Empfindlichkeit verspühren / einsolalich solcher wegen nicht zu bluten anfangen. Conf. Caspar. à Reyes *Elys. jurisd. Q. Q. Camp. quæst.* 33. *n.* 10. & 11. *fol. m.* 213.

Andere wollen / daß dem Cörper ein sonderlicher Geist der Feindschafft eingedrücket worden / welcher bey Herannahung des Todschlägers das Blut auf den Mund treibe / und soll dieser Geist der Feindschafft in dem Moment, da der Todschlag geschicht / von dem Todschläger dem Entleibten eingedrücket werden / wie Athan. Kircher. *in Art. Magnet. lib.* 3. *p.* 7. meynet / und dann auch dieser Meynung Majolus und Sprengerus beyzupflichten scheinen; Und wil Martinus Galeotus *cap.* 22. *de doctr. promic.* dieses also behaupten / quia interfecti & interfectoris spiritus mutuo conflictu & odio inter se commutantur atque in contrarii corpus sese inserunt, postea cum iterum in conspectum accedunt, suas matrices agnoscere, atque ita debito suo loco restitui velle ait; quo tempore non levis alteratio in corporibus accidit, quæ sanguinolentæ illius effusionis causa exiſtit. Aber / wenn dem also seyn solte / so muste nohtwendig

wendig in dem erſchlagenen Cörper noch eine Krafft zu erkennen und zu entſcheiden ſeyn/ damit dieſe vermeynten Geiſter ſich nicht eher / biß der rechte Thäter gegenwärtig ſey/ bewegeten. Vid, late Dn. Kirchmaier. Diſſert. *de Orientatione cadaver. ſect. 1. punct. 3. §. 1. & 2.* Gleichfals hält die Meynung Henrici Kornmanni keinen Stich / welcher *in tract. de miracul. mortuor. P. 9. cap. 23. p. m. 421.* behaupten wil / daß die Seele des Entleibten wiederum zu dem Cörper komme / wenn der Todſchläger vorhanden ſey / und alsdenn / ob ſie gleich nicht das Leben wieder herſtellen könne / ſo viel wircken wolle / daß der Thäter nicht unangezeiget und unbeſtraffet bleibe. Weilen nun aus der H. Schrifft bekannt / daß die Seelen nach dem Tode entweder in den Himmel oder in die Hölle kommen / und daraus nicht eher wiederum heraus gehen / biß ſie an jenem Tage mit denen Leibern wieder vereiniget werden ; ſo kan ſolcher wegen obige Meynung nicht beſtehen. Was die übrigen Urſachen betrifft / welche von verſchiedenen wegen dieſes blutens beygebracht werden / ſo ſind ſolche mehr lächerlich als beſtändig / auch groſſen Theils von mehr beſagten Caſpar à Reyes *in Phyſ. mund. quæſt. camp. Q. 33.* und M. Gottfried Vogt Delic. *Phyſic. cap. 1. ſect. 4.* beygebracht und widerleget worden. Es ſaget aber Hieronym. Nymann. *in Orat. de imaginat. quæſt. 7. p. 77.* nicht unrecht/ wenn er ſpricht: In cadavere exangui ſanguinem ſtillante præſente auctore, ſi à divina

providentia recedamus, nulla ſefe manifeſta aſſert ratio. Und daher iſt auch meine Meynung / daß das bluten des Entleibten / wann es bey ſolchen Umſtänden geſchicht / die aus natürlichen Urſachen nicht können hergeleitet werden: als wenn etwa der Entleibte ſchon lange tod oder wol gar bereits begraben geweſen / daß alſo alles Blut bey ihm ſchon erkaltet / und faſt verweſet iſt; es ſchlechter Dinge aus GOttes Vorſehung und deſſen unerforſchlichem Gerichte geſchehe / welcher dadurch auff eine ſonderbare Art den Thäter wil anzeigen / daß er zu einer gebührenden Straffe gezogen werde. Eufeb. Nieremb. *lib. 2. Philoſoph. curioſ. P. 1. l. 2. cap. 12. & lib. 2. P. 2. cap. ult.* Philip. Melanchton *in Phyſic. l. 1. de præſident. p. m. 30.* Daß aber GOtt nicht allemahl auf ſothane Art den Thäter offenbar machet / beruhet auff ſeinem unergründeten Willen / auch vielleicht darauf / weilen der Thäter ohnedem bekannt / und alſo dieſe Offenbahrung unnöthig / oder weilen der Entleibte an dem begangenen Mord etwa ſelbſt Schuld getragen / oder weilen der Thäter noch nicht zu der Straffe reiff iſt. Wie dieſes weitläufftiger anführet Hieronym. Nymannus *in d. Cent. de mann. quæſt. 7.*

Wann aber dieſes bluten des todten Cörpers auf eine natürliche Art kan erweißlich gemacht werden / ſo muß man darum gar nicht ad judicia Dei occulta laufen / noch dieſes als ein Miraculum anſehen. Es kan aber durch vielerley natürliche Wege dieſes bluten entſtehen / wie denn

nen Herren Medicis bekannt / und werden darunter ſonderlich gerechnet / (1.) die euſſerliche und innerliche Bewegung des Cörpers / wenn nemlich die euſſerliche Bewegung durch das Anrühren der umſtehenden geſchicht / oder der Leib durch eine andere Art erſchüttert wird / wodurch das gehemmete Blut wieder loß zu brechen Hülffe erlanget. Die innerliche Bewegung aber kan geſchehen / wenn noch einige Theile einer Wärme und eines flüchtigen oder ſpirituöſen Weſens in denen Adern zurück geblieben / ſo nachhero das Geblüt zu treiben anfänget. Wie man dieſer wegen auch an natürlicher Weiſe verſtorbenen Todten befindet und wahrnimmt / daß öffters bey ihnen am andern und dritten Tage das Blut zu der Naſe und Mund herausdringet. (2.) Kan ſolch bluten entſtehen / wenn die Blut-Adern zu verfaulen anfangen. (3.) Wenn etwa die Wunde oder die übrigen Gänge / wodurch das Blut heraus dringen kan / durch ander geronnen Blut oder ſonſt durch eine Materie verſtopffet geweſen / und ſich darauf wieder gelöſet hat / da denn das noch zurückſtehende dünne und wäſſerichte Geblüt hervor quillet / und was dergleichen Urſachen mehr ſind / davon unter andern weitläufftiger zu ſehen Caſpar a Reyes *l. c. n.* 21. *ſeq.* Dn. Petr. Muller *in Diſſert. de Jur. feretri cap.* 2. *§.* 7.

Zwar iſt es eine alte Gewohnheit geweſen / daß man den Entleibten auf eine Bahre geleget / ſolchen von denen / ſo man etwa in Verdacht gehabt / hat anrühren laſſen / und wenn denn der

Cörper Blut von ſich gegeben / denjenigen welcher ihn alsdenn betaſtet / als den Todſchläger angeſehen und beſtraffet hat / davon zuſehen Erasmi Francisci neu-polirter Geſchichts-Kunſt- und Sitten-Spiegel. *lib.* 2. *p.* 336. Anerwogen zu Zeiten des Poeten Lucretii dieſe Gewohnheit ſchon mag im Schwange geweſen ſeyn / indem derſelbe *lib.* 4. *de rer. nat.* alſo ſchreibet:

Namque homines plerumque cadunt in vulnus & illam
Emicat in partem ſanguis, unde icimur ictu,
Et ſi cominus eſt, hoſtem ruber occupat humor.

Von welchem Baar-Recht weitläuffiger zu leſen Juſt. Georg Schottel *in tract.* von unterſchiedl. Rechten Teutſchl. *cap.* 3. Jedennoch aber da dieſe Gewohnheit nicht vernünfftig iſt und ſowol dem Göttlichen Geſetz / als dem Nutzen des gemeinen Weſens zuwider ſtehet / indem dadurch eben ſo leicht ein Unſchuldiger / als ein Schuldiger kan beſtraffet werden / auch ſonſt alle Gerichte / dadurch GOtt verſuchet wird / verboten ſind; ſo folget / daß ſolche nicht zu billigen / noch daß eine Chriſtliche Obrigkeit ſie mit gutem Gewiſſen ausüben und darnach richten könne. Vid. Dn. Muller Diſſert. vom Baar-Rechte, *Cap.* 1. §. 7. & 9. Geſtalt es gar ſchwer zu entſcheiden fällt / ob das bluten des todten Cörpers aus natürlichen oder übernatürlichen Urſachen und alſo aus GOttes wunderbarem Verhängniß geſchehe. Und wie ſ hat

man

man denn nicht auch ſattſame Exempel / daß ein Cörper / der bereits etliche Wochen todt geweſen / dennoch / obgleich der Thäter nicht zugegen / geblutet / und hingegen andere Erſchlagene / die von denen bewuſten Thätern angetaſtet ſind / gar kein Blut von ſich gegeben haben? Vid. Manl. *loc. com. p. m.* 407. Voigtius *cap.* 1. *ſect.* 2. *membr.* 2. §. 2. Carpzov. Pract. *Crim. P.* 3. *q.* 122. *n.* 31. Und daher wird auch billig derer Meynung verworffen / welche ſtatuiren / daß das bluten eines Cörpers eine ſattſame Anzeige ſey des gegenwärtigen Thäters / und daß ſolchem nach derſelbe / bey deſſen Anrührung der Cörper geblutet / der That wegen gar wol peinlich könne befraget werden. Wie dieſer Meynung unter andern zugethan ſind Nicol. Boerius *Deciſ.* 166. Paris de Puteo *in tract de Syndicat. cap.* 3. *in verb. tortura.* Jacob. Menoch. *lib.* 2. *Arbitr. Jud. quæſt. caſ.* 270. *n.* 16. & *lib.* 1. *Præſumt. qu.* 89. *n.* 24. Chilian. König *in Proceſs. jud. tit.* von dem erforſchlichen Gericht / *cap.* von der ſchärffen Frage *n.* 12. Matthias Berlich. *P.* 4. *concl.* 11. *n.* 74. M. Ant. Blancus *de Indic. n.* 408. Chriſtoph. Crusius *de Indiciis. P.* 3. *cap.* 28. *n.* 162. *ſeq.* & quos allegat Esbach ad Carpzov. *P.* 4. *conſt.* 7. *def.* 2. Etwas beſſer urtheilen andere / welche behaupten / daß das bluten entzia und allein nicht hinlänglig ſey / daß jemand deswegen könne torquiret werden / wenn nicht andere Umſtände mit dazu kämen / wie dieſe Meynung hegen Joh. Zanger. *de tort. & quæſt. cap.* 2. *n.* 160. Hieron.

Treutler. *select. Disp. 4. Vol. 2. th. 7. lit. F.* Joh. Georg. Simonis *apocrif. Academ. part. 1. Diss. 12. cap. 8. in fin.* Joseph. Mascard. *de Probat. Vol. 2. conclus. 867. n. 24.* Bened. Carpzov. *Pract. crim. Part. 3. q. 122. n. 36.* Caspar à Reyes *Elys. iucund. quæst. camp. q. 33. n. 28.* Henr. Kornmann. *de Mirac. Mulier. lib. 9. cap. 27. circa fin.* Wehner *in obs. pract. sub voce* Baar-Recht. Und kan man dieser Meynung alsdenn zwar beypflichten / wenn die übrigen concurrirende Indicia fast von sich selbst hinlänglich genug wären / daß die Tortur deshalben erkannt werden könte. Widrigen falls / da die übrigen Indicia geringe und von keiner sonderlichen Wichtigkeit wären / kan auch wegen des geschehenen blutens die scharffe Frage nicht vorgenommen werden / quia hoc indicium est nobis incertissimum & ex causis nobis incognitis & valde remotis ortum. Anton. Gomez. *Var. resol. tom. 3. cap. 13.* Dn. Struv. in Dissert. de *Indic. cap. 3. indic. 2. §. 1.* Arumæus *Exer. 20. th. 19.* Schnobel *ad ff. disp. 24. th. 25.* Cont. etiam Dn. Paulini lange Weile *th. 15. p. 49. seqq.* Doch muß ich dem Herren bey dieser Gelegenheit zwey merckwürdige Exempel erzehlen von der wunderbaren Entdeckung der Mörder / welche Herr Henrich von Rantzow / weiland Königl. Dänischer Stadthalter im Hertzogthum Holstein / in einem Sendschreiben an Doctor Chytræum folgender massen aufgezeichnet hat. Eilff Dänische von Adel waren zu Abends-Zeit in einem Zimmer beysammen.

men. Es entſtund zwiſchen ihnen ein Wort-Streit / der ſie endlich ſo erbitterte / daß die Lichter geſchwind ausgelöſchet wurden und ſie nach den Degens griffen / da denn einer von ihnen einen ſolchen Stoß empfing / daß er nach einer Stunde den Geiſt darüber aufgab. Unter dieſen adelichen Perſonen befand ſich auch ein Königlicher Dänſcher Currirer, dem dann die von Adel die Schuld dieſer Mordthat gaben. Allein der König wolte ihnen keinen Glauben beymeſſen / ſagend ; Sie hätten es nur alſo unter ſich abgeredet / daß ſie ſeinem Diener den begangenen Frevel aufbürden wolten / und ließ ſie alſo ſämtlich in Verhafft nehmen. Wornach denn der Todte auf eine Baare geleget wurde / und auf Königlichen Befehl muſte einer nach dem andern / welche in der Stube geweſen waren / alwo die Mordthat geſchehen / ſeine rechte Hand auf die bloſſe Bruſt des Erſtochenen legen / und zugleich einen Eyd thun / daß er den Stich nicht gethan hätte. Die von Adel gehorſamten alſofort / und ließ ſich bey dem todten Cörper nicht die geringſte Anzeige ſpühren. Der Currirer aber war noch übrig / welcher in ſeinem Gewiſſen bereits überwieſen / erſtlich hinzu trat und dem Todten die Füſſe küſſete ; aber ſo bald er ſeine Hand auf die bloſſe Bruſt des Ermordeten legete / und eben wolte anheben zu ſchweren / daß er der Thäter nicht ſey / ſo ſprang das Blut aus der Wunde des Entleibten häuffig hervor / alſo / daß es des Currirers Hand überall benetzete. Ebenfals hub auch des Todten Na-

se hefftig an zu bluten / da denn der schuldige Mörder alles gestund und auf Ordre des Königes bald enthauptet wurde. Nach derselben Zeit hat König Christiernus oder Christianus II. durch gantz Dännemarck angeordnet / daß die unbekandten Mörder / wann nur einiger Verdacht auf sie gebracht wurde / auf solche Weise sollen entdecket werden.

Das andere Exempel eines wunderbar-entdeckten Mordes ist dieses. Bey Itzehoe in Holstein wurde ein Erschlagener auf der Strasse gefunden. Weilen man nun alles Nachforschens ungeachtet nicht konte ausfündig machen / wer solche That gethan; so liessen die Gerichte zu Itzehoe den Cörper aufheben / und eine von demselben abgeschnittene Hand wurde in dem Stadt-Gefängniß an einem kleinen Seile über den Tisch aufgehangen. Als zehen gantzer Jahre verflossen / wird der biß dahin unbekandte Mörder wegen einer andern Sache / die doch eben nicht das Leben anbetraff / eingezogen und in selbiges Gefängniß geleget. Da denn bey seiner Dahinkunfft die vor langer Zeit daselbst aufgehangene und gantz verdorrete Hand hefftig zu bluten anfänget / also / daß die Tropffen davon häuffig auf den unter ihr stehenden Tisch fallen. Der Kerckermeister / da er diese so unaemeine Begebenheit siehet / zeiget dieselbe der Obrigkeit an / da denn sogleich der Mörder über gewisse Articul abgehöret worden / der auch endlich die That bekennet und dafür von des Hen-

Henckers Hand die gebührende Straffe empfangen hat.

CAPUT. XXVII.

WJe dieſes Virtuano kaum ausgeredet hatte / höreten ſie auf der Straſſen ein groß Geräuſch / und als ſie desfals aus dem Fenſter ſahen / wurden ſie gewahr / daß die Heſcher einen Menſchen / in deſſen Hauſe ſie einige geſtohlene Sachen gefunden hatten / davon ſchleppten und in das Gefängniß legen wolten. Da ſie denn Gelegenheit nahmen / von dem Diebſtahl zu reden / und abſonderlich wie desfals die Hausſuchung anzuſtellen ſey; wobey Pantophilus die Frage zu erörtern vorbrachte: Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen geſuchet wurden / ſolche Hausſuchung ſchimpfflich und ſeinen Ehren nachtheilig ſey? Darauf dann Virtuano folgender maſſen antwortete: Es iſt die Hausſuchung ſchon zu der Römer Zeiten üblich geweſen / und wurde ſie dazumahlen mit ſonderlichen Solennitäten verrichtet / welche zu leſen bey dem *Gellio lib.* 11. *Noct. Attic. cap.* 18. *& lib.* 16. *cap.* 10. Franzk. ad §. 4. *I. de Oblig. quæ ex del. naſc.* Conf. etiam. *Alex. ab Alex. lib.* 6. *Gen. dier. cap.* 10. Rolin. & Dempſter. *Antiquit. Rom. lib.* 8. *cap.* 6. *p. m.* 809. Dn. Struyck. *in uſu modern. ff. tit. de furt.* §. 24. und beſtunden dieſelben vornemlich darin / daß derjenige / welcher die geſtohlenen Sachen ſuchen ſolte / gantz nackend / und nur

nur mit einem Tuche / licium genant / um den Unterleib umgürtet war / damit er deſto geſchickter zum ſuchen / auch ohne Verdacht ſeyn möchte / nichts in ſeinen Kleidern hinein oder hinaus zu tragen. Er hatte hierneben eine breite Platte / Lanx geheiſſen / vor dem Geſichte / wegen des etwa ihm begegnenden Frauenzimmers / damit ſolches durch ihn nicht geärgert würde / noch er wegen ſeiner nackenden poſitur ſich zu ſchämen nöthig haben möchte. Woraus alſo erhellet / was da ſey furtum per lancem & licium conceptum, nemlich ein Diebſtahl / der durch einen ſolchen lance & licio bedeckten Zucker offenbar geworden. Vid. Rotin. & Dempſter. *l. c.* Ob nun zwar dieſe Hausſuchung mit ſolchen alten Solennitäten zu verrichten bereits zu Kayſers Juſtiniani Zeiten ſehr abgeſchaffet geweſen / wie zu ſehen aus Inſt. §. 4. *de oblig. quæ ex del. nasc.* ſo iſt ſie jedoch dadurch noch nicht gar aufgehoben / ſondern es wird dieſelbe noch heut zu Tage auf Anordnung der Obrigkeit vielfältig vorgenommen. Vid. Matth. Berlich. *Decis. aur.* 120. Zwar ſcheinet es etwas hart zu ſeyn / daß man wider des Haus-Herrn Willen in ſein Haus / ſo ihm zu einem ſichern Aufenthalt dienen ſoll / *L. 18. ff. de in jus vocand.* gehen und alle ſeine Sachen durchſuchen ſoll / wodurch alſo des Haus-Herrn *secreta patrimonii panduntur L. 2. Cod. admon. tutel. præſt.* & vel paupertatis utilis detegitur, vel divitiæ invidiæ exponuntur, quod durum & inhumanum videtur. *L. 2. C. Quand. & quib. quart.*

pars

pars deb. Jedennoch aber da der Nutze und die Wolfahrt des gemeinen Weſens dem Privat-Nutzen weit vorzuziehen / und dann dem gemeinen Weſen viel daran gelegen / daß die Verbrecher nicht ungeſtraffet bleiben und die Ubelthäter den gebührenden Lohn empfangen mögen; dieſes aber nicht eher geſchehen kan / biß der Thäter ausfündig gemacht worden: So ſtehet auch der Obrigkeit frey / ſolcher Mittel ſich zu gebrauchen / wodurch der Verbrecher könne erfunden und ausgemacht werden. Daß alſo ſolchem nach die Hausſuchung von der Obrigkeit gar wol mag unternommen werden. Dann noch anbey kommt / daß dadurch dem rechten Eigenthums-Herren wiederum zu ſeinen verlohrnen Gütern verholffen wird / daran dem gemeinen Weſen auch nicht wenig gelegen. Conf Mantz. *ad d. §. 4. f.* Bevor aber die Obrigkeit / welche darum muß erſuchet werden / vid. Oldendorp. *Claſs. 7. att. 3. verſ. ſed non omnis*, dieſe Hausſuchung verſtattet / muß ſie bey ſich überlegen / ob die Perſonen / in deren Häuſern ſoll nachgeſuchet werden / auch verdächtig und ſo beſchaffen ſind / daß ein Verdacht auf ſie könne gebracht werden / weilen ſonſt dieſe Hausſuchung nicht wol dürffte verſtattet werden. Conf Petr. Heig. *ad d. §. 4. f. n. pr.* Jul Clar. *lib. 5. ſent. §. furtum. n. 3.* Joh. Chriſtoph. Lipolt. *Diſſert. de perſcrut. domeſt. cap. 4.* Dannenhero auch einige Rechts-Lehrer zuforderſt erhebliche Anzeigungen oder Indicia verlangen / daraus probabiliter zu ſchlieſſen / daß die geſtohlene Sachen ſich bey dieſem

ſem oder jenem finden duͤrffen. Vid. Dn. Stryck. in Uſu modern. ff. tit. de furt. §. 24. Nicol. Boer. Dec. 174. Beſold. in theſaur. pract. ſub voce Hausſuchung. Wiewol heut zu Tage auch zu geſchehen pfleget / daß von denen / welche die Obrigkeit / Hausſuchung zu thun / abordnet / auch ſolche Haͤuſer durchſuchet werden / davon ſie vorhero gantz gewiß verſichert ſind / daß nichts geſtohlenes hinein gekommen ſey. Und zwar geſchicht dieſes nur deßwegen / damit andere Leute / darauf etwa ein Verdacht koͤnte geworffen werden / die geſchehene Hausſuchung / wann vielleicht bey ihnen dasmahl nichts gefunden würde / als eine ihnen zugefügte Injurie, indem man ſie allein in einem böſen Verdacht gehabt / nicht aufnehmen koͤnnen. Jedoch iſt ohnedem ausgemacht / daß die Hausſuchung niemanden / wenn nichts von dem geſtohlenen Gute bey ihm angetroffen wird / præjudicirlich / noch ſeinen Ehren nachtheilig ſey / indem dieſelbe auf Befehl und Ordnung der Obrigkeit geſchicht; welcher aber zu gehorſamen und ihren Ordnungen ſich zu unterwerffen / ein jeder verbunden iſt.

Ob aber derjenige / bey welchem die geſtohlene Sachen gefunden werden / für den Dieb zu halten ſey / wird hin und wieder diſputiret. Etliche machen hierin einen Unterſcheid unter den Perſonen / bey welchen die geſtohlene Sachen gefunden werden. Und zwar alſo / daß / wenn es eine liederliche und übelberuchtigte Perſon iſt / man gar wol muthmaſſen koͤnne / daß ſie den Diebſtahl began-

begangen/ oder wenigſtens Wiſſenſchafft darum habe. Per *l. 2 in fin. C. de furt.* P. H. O. *art.* 51. *ibi* bey dem verdächtigen. Und woferne er nicht ſogleich nahmhafft machen kan/ von wem und quo titulo er die Sachen beſitze/ könte die Tortur wider ihn gebrauchet werden. *d. art.* 43. Hyppol. de Marſil. *in L. qui falſum ff. ad L. Corn. de fal.* Jul. Clar. *lib. 5. ſentent. §. furtum. n. 5.* Stephan. *ad Conſt. Criminal. art* 43. *n. 4.* Iſt es aber eine Perſon von gutem Anſehen und eines unadelhafften Lebens und Wandels/ bey dem das geſtohlene Gut gefunden wird/ ſo läſt die Præſumtion, ſo aus dem guten Leben und Wandel entſtehet/ nicht zu daß man ihr den Diebſtahl imputire. Tortor enim præſumtio, quam bona exiſtimatio parit, elidit debiliorem, quæ ex reinventa naſcitur. Vid. plur. Bened. Carpzov *Pract. Crim. q.* 122. *n* 44. Stryck. *L. c. §.* 25. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict. P.* 3. *cap.* 2. *n.* 5. Angel. Aretin. *in tract. malef. verb.* & *veſtem ablatam abſtulit. n.* 17. & *qui ibi notavit.* Auguſtin. Bonifancifci *p. m.* 387. Joach. Hopp. *ad d. §.* 4. *l.* Hingk *in Diſſert. de perquiſit. domeſtica th.* 6. & 7. Jedoch werden auch zu Zeiten einige gefunden/ welche/ ob ſie gleich in Anſehen und in einem Ehren-Stande ſitzen/ auch/ indem ſie ihre Laſter artig zu verbergen wiſſen/ von männiglich für ehrlich und aufrichtig gehalten werden/ dennoch gerne etwas weg practiciren/ welches ſie nicht hingeleget haben/ und wol unter den Spitzbuben die vornehmſten ſind. Davon ein merklich Exempel

empel in Hann. Friderici Lucæ Schlesiſ. Chronic. zu finden / welches aus derſelben Herr Tentzel in den Monarchl. Unterred. de Anno 1689. Menſ. Oct. p. m. 569. folgender gestalt erzehlet.

„Zu Schweidnitz soll ein Rathsmann dieſer „Stadt recht gegen dem Raths-Keller über ge„wohnet haben / welcher mehr das Gold als „Wein geliebet. Dieſer / damit er ſeinen Geld„Hunger ſtillen möchte / unterrichtete dermaſſen „eine Dole / daß ſie alle Abend auf / und durch „eine ausgebrochene Glas-Scheibe in die alte „Rath-Stuben ſtieg / und alſo täglich von „denen auf dem Tiſche liegenden Ducaten und „andern ſilbernen Münz-Sorten ein Stück ab„holete und ihrem Herren zubrachte. So bald „die andern Raths-Bedienten die Verminde„rung des Geldes verſpürten / deliberirten „ſie / wie man den heimlichen Dieb ertappen „möchte / und verabredeten / daß einer aus ihrem „Collegio des Nachts in der Rath-Stube „verbleiben / den Dieb ablauren und demſel„ben eine Falle ſpielen ſolte. Solcher Vorſatz „wurde ins Werck gerichtet und ſtellte ſich darauf „nach der Sonnen Untergang die Dole ein / er„griff mit dem Schnabel ein Stuck Goldes / „und flohe damit nach ihres Herren Behauſung. „Solchane Liſt zu überweiſen / legten ſie etliche be„zeichnete Stuck Goldes auf den Tiſch / welche „nachgehends die Dole / gleich den vorigen / ab„holete. Worauf die gemeine Rath ſich ver„ſammlete und den Schluß machte / daß / im

Fall

„Fall man erfahren würde / wer der heimliche
„Dieb ſey / man denſelbigen nöhtigen wolte / ent-
„weder von dem Krantz des ſehr hohen Rath-
„Thurms biß auf die Erden ohne Leiter herunter
„zu ſteigen / oder auf demſelben zu erhungern.
„Inzwiſchen ſchickten ſie einige Perſonen in des
„verdächtigen Raths-Herrn Haus / lieſſen vifi-
„tiren / / und funden die gezeichnete Gold-Stü-
„cke / wie auch den künſtlichen Dieb. So
„bald nun der Rath den ſonſt alten Collegam
„überzeugte / geſtund er ſein Verbrechen und
„unterwarff ſich der beſchloſſenen Straffe wil-
„lig. Er ſtieg dannenhero in Gegenwart vie-
„ler tauſenden auf den Krantz des Thurms mit
„Angſt und Zittern / und von dar auf ein ſteinern
„Geländer unterwerts / alſo / daß er weder vor
„ſich noch hinter ſich mehr kommen konte. Auf
„welchem jämmerlichen Schau-Gerüſte er 10.
„gantzer Tage ohne Speiſe und Tranck ſtehen
„blieb / nagete ſein Fleiſch an Händen und Ar-
„men ab vor groſſem Hunger / biß er in hertzli-
„cher Reue und Buſſe durch dieſen grauſamen
„und unerhörten Tod ſein Leben endigte. Nach-
„gehends iſt an ſtatt des entſeelten Cörpers deſ-
„ſelben ſteinernes Bild / zu einem unverwelck-
„lichen Gedächtniß begangener Miſſethat / auf
„das ſteinerne Thurm-Geländer eingeſetzet / aber
„Anno 1642. durch einen hefftigen Sturm-
„Wind herunter geworffen worden / davon auf
„dem Rathhauſe der Kopff deſſelben noch ſoll
„vorhanden ſeyn. „

Dieſer Rahts-Herr iſt zwar ein liſtiger Dieb

gewesen / versetzte hierauf Monsieur Pantophilus, allein er ist auch nach Verdienst dagegen abgelohnet worden. Nur Schade ist es / daß dieser Mann nicht bey denen *Colchiern* oder *Georgianern* gewohnet hat / als bey welchen Völckern das verschlagene Stehlen noch heut zu Tage in grossen Ehren soll gehalten werden. Erasm. Francisc. lust. Schaub. 1. Theil. 4. Versam. p. m. 827. Doch finden sich auch hier zu Lande wol viele / welche das Stehlen für eine Kunst und ruhmwürdige Behändigkeit halten. Dahero sie es auch offt so unverschämt und kühn hinein wagen / daß man sich darüber zu verwundern hat.

Jener / von dem Herr Caspar Hennenberg in seiner Preussischen Chronicke meldet / muß auch der verschlagenen Schelme einer gewesen seyn. „Absonderlich war er auf das Pferde„Stehlen dermassen geübet / daß es ihm fast „niemahls fehlete / billige davon zu reiten. Nun „hatte ein Dorff-Pfarrer einen schönen Gaul / „welchen er bereits verhandelt / aber noch nicht „übergeben hatte. Da schlug einer mit dem Die„be eine hohe Wette an / daß er den Pfarrer nicht „um das Pferd betriegen und stehlen könte. Der „Dieb ging die Wette ein / und war noch dazu „so vermessen / daß er dem andern zuließ / er „möchte den Pfarrer warnen / sein Pferd in „acht zu nehmen / denn man wolte es ihm stehlen. „Der Pfarrer lachete und sprach / er wolte schon „solche Vorsicht gebrauchen / daß ihn kein Dieb „betriegen solte. Allein es war alle Behutsam-

keit

keit vergebens. Denn als der Prediger mit „
dieſem Pferde in die Stadt ritte/ kam der Dieb „
in ſelbiges Wirths-Haus wo der Pfarrer lo- „
girte/ und ging als ein Bettler gekleidet mit „
zweyen Krücken ; Er ſtellete ſich auch ſehr „
kranck und bat eine Allmoſe. Der Pfarrer „
reichete ihm einen Groſchen und gang davon. „
Wie er wieder in das Wirthshaus kehrete/ „
vermeynte der Dieb / daß es nun Zeit wäre/ „
ſich voraus auf den Weg zu machen. Begab „
ſich alſo fort und lagerte ſich einen guten Strich „
von der Stadt an die Land-Straße / woſelbſt „
der Pfarrer vorbey reiten muſte. Er ſetzte ſich „
unter einen Baum/ worauf er ſeine beyde Krü- „
cken warf. Da nun der Prediger ankam / ſie- „
het er dieſen liegen und ſpricht zu ihm : Auf „
mein Freund! was macheſt du hier? die Nacht „
bricht herein ; mache dich nach der Herberge/ „
die Wölffe möchten dich ſonſt zerreiſſen. Dar- „
auf dieſer liſtige Vogel antwortete : Ach lieber „
Herr ! ich kan nicht fort kommen / denn zween „
böſe Buben / ſo hier waren / haben aus Muth- „
willen mir meine beyde Krücken genommen und „
auf dieſen Baum geworffen. Nun muß ich „
alhier verderben / denn ohne Krücken kan ich „
nicht gehen. Dieſe Klage machet den guten „
Prediger ſo treuhertzig/ daß er von ſeinem Pfer- „
de ſtieg / dem vermeynter lahmen Manne den „
Zügel davon in die Hand gab/ daß er es halten „
ſolte ; er legete ſeinen Ret-Rock darauf und „
ſtieg auf den Baum / die Krücken herunter zu „
ſchmeiſſen. Da nun deſelbe hinan geſtiegen „

„war / schwung sich der Dieb eyligst auf das „Pferd / ritte schnell davon / und muste der Prä„diger betrübt zu Fusse gehen.

Ja! sagte hierbey Herr Virtuano, von denen Diebes-Griffen und subtilen Betrügereyen sind gantze Bücher voll Exempel / theils zu einer Ergetzlichkeit / theils auch zu einer Warnung zusammen getragen / und könte ich davon / wenn nicht die Diebes-List ohnedem mehr als zu bekannt wäre / vielfache Historien beybringen. Conf. interca Anonymi **Lust- und lehrreicher Schauplatz** *sub Rub.* **der listige Diebstahl.** *f. m.* 455. *seq.* Nur noch eine / die / indem sie einem Kayser begegnet / sehr merckwürdig ist / wird zu erzehlen nicht unangenehm seyn. „Es hatte nemlich ein Spitz„Bube und wol abgerichteter Dieb vernom„men / daß Käyser Carl der fünffte verrei„sen wolte. Als er nun darnechst wuste / daß „alle Hof- und Kammer-Diener / auf Ihro „Majestäten Befehl / sich zu der bevorstehenden „Reise fertig machten / und ein jeder das seinige „beschickte / nahm der Gauner-Dieb die Gelegenheit „in acht / und gung gar in das Kayserl. Gemach / „indem er sahe / daß daselbst sehr wenig Be„diente vorhanden. Er trat dannenhero erstlich „hinzu / und machte mit gebogenen Knien / wie „zu Hofe gebräuchlich war / dem Kayser eine „Reverence; fing darauf an / die angeschlage„nen Tapeten mit grosser Eylfertigkeit herab zu „nehmen und gar sauber und hurtig in ein Bünd„lein zu sammen zu wickeln / so / daß der Kayser / und

einem Ver-
und die bey ihm waren/ selbst zusahen. glich das
mit diesem Handwercke so meisterlich gewesen/
ne allen Argwohn um/ daß er endlich ast sagen/
pezereyen hinweg bekam/ und dem orden ewohn-
Aufheber derselben/ welcher eben dama hum be-
andern Verrichtungen begriffen war/ alle gesetzten
he gäntzlich überhebete. Uber welche Lis heit ha-
der Kayser nachhero sich nicht wenig vir w... zu
dert hat. Vid. Erasm. Francisc. **lust. Schaub.** P. 1. **Versamml.** 4. *p. m.* 827. Dem hätte/ sprach Pantophilus, weilen er den Kayser bestohlen/ die Ehre gebühret/ daß er höher als alle Diebe wäre aufgehangen worden. Doch wieder auf die Haussuchung zu kommen/ so wolte ich sagen/ daß solche heut zu Tage fast unnöhtig sey: gestalt die Diebe/ indem sie aus der Erfahrung wissen/ daß ihre Häuser visitiret werden/ so klug und witzig sind/ daß sie die gestohlenen Güter nicht in ihre Häuser bringen/ sondern sie viel eher so lange/ biß die Haussuchung geschehen/ in die Erde vergraben/ oder doch an Oerter verbergen/ woselbst sie schwer zu finden. Daß also die Haussuchung/ welche zumahl die meiste Zeit auf des Bestohlenen schwere Unkosten geschiehet/ fruchtloß ablaufft. Dannenhero es meines Erachtens weit besser wäre/ wenn man die Verdächtigen zu sammen beruffen liesse/ und ihnen von dem Pulver des **Adler-Steins** zu essen gebe. Gestalt ich gelesen/ daß dieser Stein unter andern verborgenen Tugenden auch diese habe/ daß er die Diebe verrahten könne: allermassen Bellonius berichtet/ daß die Griechischen Mönche/

„war / schwas verlohren / alle Verdächtige zu
„Pferd / essen / backen einen ungesäuerten Teig /
„diger bes[illegible]ulver von diesem Adler-Steine ver-
Ja! s[illegible]unter etlichen Segen und Gebetern /
Diebes-Stücklein Brodts / so groß als eine
gantze oder Erbse daraus / und geben einem
Ergetzlichen Stücke davon zu essen / aber nichts
zusammen. Da kan denn der Dieb das dritte
wol hinunter schlucken / sondern stehet in Gefahr
zu ersticken. Ich kan nicht glauben / versetzte
Virtuano, daß der Adler-Stein solche grosse
Krafft die Taube zu verrahten habe / sondern ich
bilde mir gentzlich ein / daß / wenn ein Dieb die
schrecklichen Flüche / so hierbey gesprochen wer-
den / angehöret / oder wenigstens davon weiß /
er alsdenn ein Schrecken vor solcher Speise über-
komme und die That nur allein deshalben gesie-
he. In welcher Meynung mich nicht wenig be-
stärcket der alte Gebrauch / welcher vormahls
bey den Sachsen und Francken im Schwan-
ge gegangen / da man einem / so wegen des Dieb-
stahls oder anderer Laster verdächtig gewesen /
ein Stücklein ungesäuert Gersten-Brodt oder
Schaff-Käse / so zuvor exorciret war / zu es-
sen gegeben / welches er nicht verschlingen konte /
wofern er schuldig war / dabey sonderlich dieses
Gebetlein gebrauchet wurde: Ostende, Domi-
ne, tuam misericordiam, ut, qui hoc furtum admisit, panis vel caseus iste fauces nec guttur ejus transire possit. Und da Dioscorides gedencket / daß bey den Heyden die Gewohnheit gewesen / daß / so man etwas von

des

des Adler-Steins Pulver im Brodt einem Verdächtigen zu eſſen gegeben / er unmüglich das Brodt / wenn er des Laſters ſchuldig geweſen / habe einſchlucken können; ſo wolte ich faſt ſagen / daß die Chriſten / gleichwie viele andere Gewohnheiten / alſo auch dieſe aus dem Heydenthum behalten haben / welche ſie mit vielen hinzu geſetzten Gebetern zu einer Chriſtlichen Gewohnheit haben machen wollen. Welche aber ſo wenig zu verantworten iſt / als wenn man nach geſprochenen Gebetern und der Litaney einen Nagel von Erz mit einem Hammer von Cypreſſen in einen / mit allerhand wunderlichen Characteren bezeichneten Circkel ſchläget / und damit dem Diebe ein Auge auszuſchlagen vermeynet. Jene Frau / davon man in Herrn Hansdorffers Schauplatz Luſt und lehrreicher Geſchichte *tb.* 112. *n.* 10. leſet / hat auf andere Art den Dieb gebannet. Denn wie ein Soldat das geräucherte Fleiſch ihr aus dem Schornſteine geſtohlen und etwa alda in die auf dem Herdt liegende Aſche mag getreten haben / nimmt die Baurin die Aſche / darin der Fußtritt geſtanden / ſiedet ſelbige in einem Topffe und quälet dadurch den Dieb ſo ſehr / daß er gekommen und das geſtohlene Fleiſch wieder gebracht / um GOttes Willen bittend / ſie ſolte doch den Topff vom Feuer thun / weilen alles Geblüte in ſeinen Adern gleich dem Topffe kochte. Welches ſich auch mit einem Garten Diebe begeben / der ſeine Fußtritte in das Erdreich gedrucket gehabt. Da aber meiner Meynung hierunter was abergläubiges

biges stecket / so kan ich dergleichen Bann nicht billigen / denn man muß nichts böses und abergläubisches vornehmen damit etwas gutes daraus entstehe. Conf. Dn. Tentzel *in dialog. mensir. de Anno* 1689. *mens. Jun. p. m.* 595. *seq.*

Ich weiß hierwider nichts sonderliches bey zubringen / wiederredete Pantophilus, sondern will nur mit wenigem bey dieser Gelegenheit erzehlen / wie wunderbarlich jener Bauer durch den Wein sey zu einer Bekanntnüß gebracht worden. Dieser war wegen eines gewissen Verbrechens vor seinem Ammtmanne verklaget worden. Als ihm nun die That vorgehalten wurde / leugnete er alles / und weilen der Ammtmann eben einen Becher mit bitter- oder Wermuth-Wein vor sich stehen hatte / davon aber der Bauer nicht wuste / daß er bitter sey; so ergriff er diesen Becher und sprach zur Bezeugung seiner Unschuld: Habe ich das gethan / dessen ich bezüchtiget werde / so gebe GOtt / daß nur dieser Trunck zu Gifft und Galle werde! Er setzte darauf das Glas an den Mund und fing an zu trincken. Als er aber die Bitterkeit des Weins schmeckete / bildete er sich ein / daß der Trunck durch eine sonderliche Straffe GOttes in Gifft und Galle sey verändert worden. Bekannte demnach die That / mit Bitte / daß man GOtt anruffen möchte / damit ihm der Trunck nicht schade.

Ich könte hierbey auch eine artige Geschicht erzehlen / welche sich mit einem Lügener zu getragen / und

und wie derſelbe ſo wunderlich ſeine Lugen zu wiederruffen bewogen worden. Allein weilen es Zeit iſt / nach Tiſche zu gehen / ſo wil ich es biß auf eine andere Gelegenheit verſpahren / und mich vorizo ankleiden. Wie nun Virtuano ſo wol als Pantophilus in ihrem völligen Habit ſich befunden / gingen ſie hin / woſelbſt ſie das Mittages-Mahl einzunehmen gewillet waren.

CAPUT. XXVIII.

IM hingehen aber vermerckten ſie / daß es noch einwenig zu früh ſey und die Freß-Glocke noch nicht geläutet habe / deshalben wurden ſie ſchlüſſig / in den nächſten Buchladen zu gehen und was von neuen Büchern ſey heraus gekommen / auch ſonſten in re litteraria paſſirte / alda zu vernehmen / maſſen Virtuano das Principium bey ſich heate / geſtalt die cognitio librorum, und die Wiſſenſchafft in re litteraria, ein nicht geringes Stück ſey / wodurch ein Studioſus ſich könne beliebt machen / und welches ihm / den Nahmen eines Gelehrten zu erlangen / nicht wenig beyträglich wäre ; dabey er dann vermeynte / daß dieſes alles dadurch wann ein Studioſus die Buchläden fleiſſig beſuchte und die Catalogos unverdroſſen durchlieſe / um ſo viel eher angehen würde. Desfals er dann auch Monſieur Pantophilo den Rath gab / alle Wochen wenigſtens einmahl in den Buchladen zu gehen nicht zu verabſäumen. Wie nun unſere beyde Herren in den beſagten Buchladen getreten waren / kam

ihnen auch unter andern die in Anno 1717. zu Rinteln mit einem Commentario oder Anmerckungen gedruckte Schaumburgische **Policey-Ordnung** zu finden / da dann Pantophilus zu erzehlen anfing / gestalt er ohnlängst einige gewisse Personen / welche Politici und Publicisten seyn wolten / von dieser Schaumburgischen Policey-Ordnung und denen derselben beygefügten Anmerckungen hätte raisonniren gehöret / und daß dieselben dem Auctori solcher Anmerckungen verdacht hätten / daß er in Proœmio dieser Verordnung und zwar *pag.* 14. *n.* 29. geschrieben / daß keine *leges provinciales* oder Landes Ordnungen ohne Zuthun / Einwilligung und gut befinden der Land-Stände könten *promulgiret* werden / so daß auch / wenn dergleichen Landes-Ordnungen ohne Zuthun der Landstände verfasset wären / sie nicht gelten könten ꝛc. Dann / fuhr Pantophilus fort / es vermeyneten iene Raisonneurs, daß dadurch der Macht und Ansehen des Landes-Herrn und der *superioritati territoriali* zu nahe getreten wäre / und auf solche Art die Aristocratie würde eingeführet werden. Es werden gewiß solche Censores das jus publicum vergessen und in langer Zeit de Jure Majestatico circa leges nichts gelesen haben / sonsten sie wol solcher gestalt nicht würden in den Tag hinein raisonniret haben / und glaube ich nicht / daß einer / welcher das jus publicum recht eingesehen / dem Auctori solcher Anmerckungen diesen angeführten Satz tadeln werde. Dann so

ist

ist ja bekannt / daß ob wol der Römische Kayser der höchste Monarche in gantz Teutschland ist / dennoch die Universal-Gesetze von höchstgedachter Kayserlichen Majestät mit der Chur- und Fürsten und anderer Stände des Reichs Rath und Zuthun aufgerichtet / ob sie schon unter des Kaysers Nahmen allein promulgiret werden. Vid. Wahl-Capitul. Ferdinand. III. §. 40. Ferdinandi IV. §. 38. Leopoldi §. 38. Dannenhero auch in denen Reichs-Abschieden die Formul pfleget adhibiret zu werden: Als haben wir uns mit den Ständen / und sie sich hinwieder mit uns nachfolgender massen verglichen ꝛc. Welche Zuziehung aber der Stände der Majestät des Römischen Kaysers nichts benimmet / viel weniger eine Aristocratie wircket / vid. Goßwin ab Esbach *in peculiar. tract. de iure Majestatis, circa leges §. 23.* Da nun ein jeglicher Potentat / Fürst und Herr in seinen Landen also anzusehen / wie der Römische Kayser im gantzen Teutschen Reich / wiewol solches cum grano salis zu verstehen ist / vid. ab Esbach. *L. c.* §. 29. Sixtin. *de Regal. lib. 1. cap. 5. n. 121.* folglich sowol Gesetze in seinen Landen und Herrschafften geben kan / als die Kayserliche Majestät dem gantzen Teutschen Reiche / ohne daß diese Gesetze leges universales genennet und jure majestatis promulgiret; jene aber leges particulares seu provinciales heissen und jure superioritatis territorialis gegeben werden; So müssen auch / wann diese leges particulares seu provinciales sollen promulgiret

giret werden die Landes-Stände / gleichwie bey promulgation der legum universalium die Reichsstände / mit zugezogen werden / wodurch aber ebenfals der Landes-Herrschafft in ihre Regalia kein Eingriff geschichet / viel weniger ihre superioritas territorialis lædiret / noch eine aristocratie eingeführet wird. Potest enim Status ipse regalis esse & Monarchicus, licet gubernandi forma aristocraticis rationibus sit temperata. Theodor. Reinking *de Regimine seculari & Eccles. lib. 1. class. 2. n. 105.* Nam licet leges cum consilio & suffragio procerum ferantur, Majestatem non absorbent. Reinking *l. c. n. 107. & 108.* Und gleichwie die Stände des Reichs desfals auf den Reichstag nicht zusammen kommen / daß sie dem Kayser die Gesetze vorschreiben / sondern daß sie præsidente Imperatore tanquam summo capite ac Domino, von den Sachen / so zu des Reichs Wolfahrt / Aufnahme und Herstellung guter Ordnung gereichet / sich berathschlagen / ihre Meynung und Gutachten davon eröffnen und etwas gewisses beschliessen / so hernechst der Kayser tanquam legem universalem promulgiren lässt / Reinking *l. c. n. 114.* also schreiben auch die Land-Stände / wenn sie bey promulgirung dergleichen legum provincialium zugezogen und a Domino territorii desfals gefordert und gefraget werden / dem Landes-Herrn keine Gesetze vor / und wird dadurch dessen superioritati territoriali nichts benommen. Wann nun dieses für feste gesetzet worden / so bleibet dann

dann auch ferner ausgemacht / daß ein Landes-Herr ſeine Land-Stände bey Abfaſſung dergleichen Provincial-Geſetze zu Rathe ziehen und derſelben Meynung darüber vernehmen müſſe / maſſen deswegen die Landes-Stände geordnet worden / daß ſie bey promulgirung dergleichen Geſetze ſehen und obſerviren ſollen / daß ſelbige zu des Landes beſten und Aufnahme gereichen und ſalutem publicam befördern / leg. Dn. Joh. Schilter *in comment. de Landſaſſiis cap. 5. n. 5. & 6.* quæ extat in ejus *prax. juris Roman. poſt Exercit. 13. fol. m. 288.* Dannenhero auch die comitia provincialia oder die ſo genannten Land-Täge angeſtellet werden / darauf von Condirung ſolcher legum provincialium zu mehrmahlen gehandelt wird. Vid. Joh. Frider. Rhet. *Inſtit. juris publ. lib. 2. tit. 3. §. 4.* Daß auch deßfals der Schluß der bewehrteſten Rechts-Lehrer einmüthig dahin gehet / daß ein Fürſt oder Landes-Herr bey Abfaſſung dergleichen Provincial-Geſetze die Landes-Stände convociren und ſelbige zu Rathe ziehen müſſe. Vid. Matth. Coler. *in proceſſ. Execut. P. 1. cap. 3. n. 6.* David. Mev. *P. 2. D. 74. n. 5.* Es wäre dann Sache / daß dergleichen Land-Stände irgendwo nicht befindlich / und Land-Täge zu halten nicht gebräuchlich wäre / vid. Rhet. *l. c. §. 4.* oder aber daß ein Fürſt oder Landes-Herr wegen eines oder andern Puncts ein beſonder Edict wolte publiciren laſſen / ſo die Land-Stände nicht rührete.

CAPUT

CAPUT XXIX.

VIrtuano hätte seine Rede noch gerne weiter fortgesetzet / wenn nicht der Buchhändler wäre zu ihm getreten und einige nova præsentiret hätte / da dann bey deren Durchsehung Virtuano von seinem Discurs kam / auch wie darauf die Mittags-Glocke geleutet wurde / alles liegen und fahren lassen und sich nach seinem Speise-Quartier begeben muste. Wie nun unsere Herren alda arrivirten / trafen sie daselbst ohne ihre ordentliche Tisch-Compagnie einen fremden von Adel an / welcher aus Westphalen bürtig war / und vorjetzo die Welt zu besehen herum reisete. Dieser / weilen er ohnedem ein gesprächiger Mensch war / erzehlete viele artige und merckwürdige Dinge / die sich sowol in seinem Vaterlande / als auch anderwerts zugetragen / und welche er auf seiner Reise bemercket hatte. Unter andern berichtete er / daß ein Nagel-neuer Doctor von Padua nach Westphalen gekommen sey und sehr hoffärtig gethan habe. Weilen er aber von Natur keinen Bart zu hoffen gehabt / habe er sich selber etwas über das Maul geklebet / welches sehr manierlich gelassen / und er derhalben bey dem Frauenzimmer nicht unbeliebt geschienen. Nun hatte er Hertz und Augen auf eine schöne und wolhabende Jungfer geworffen und selbiger manchen Weg zu gefallen gethan. Als sie aber seinen Jungen oder Diener etwas genauer um sein Thun und Wesen befraget / habe jener

seinem

ſeinem Herren zwar in allen ein gutes Zeugniß gegeben/nur wäre es Schade/ daß er keinen Bart habe / ſondern er müſſe ihm alle Morgen etwas um das Maul ſchmieren. Wie der Doctor nun nachhero Gelegenheit gehabt / dem Frauenzimmer eine Visite zu geben / habe dieſe einige ihrer Geſpielinnen auch dazu geladen / ihn bey ſeiner Ankunfft ſehr höfflich empfangen und eines mit ihm im Brete zu verkehren angefangen. Der Doctor, welcher ſich hieraus keine geringe Ehre gemacht / habe ſich dieſer Luſtbarkeit tapffer bedienet. Da denn mittlerweil die Jungfrau ihrer Magd anbefohlen / die Katze aus den Ofen zu jagen und wacker einzuheitzen. Mitten im Spiele / indem der Doctor ohne das nicht weit von dem Ofen geſeſſen / habe er angefangen zu ſchwitzen. Und wie er den Schweiß im Geſichte mit dem Wiſchtuche habe abwiſchen wollen/und etwa an ſeinen Bart nicht gedacht / wäre der falſche Bart glat mit herunter geſtrichen. Wie nun dieſes in der Stadt ruchtbar worden / ſo hätten die muthwilligen Dirnen ihn immerfort genennet den Doctor **Sammet-Bart.** Und wäre auch zugleich alle ſeine Kunſt dadurch hinweg gefallen / indem ihm niemand fernerhin getrauet habe. Vid. Paulini *Tract.* **wie mit Schlägen allerhand Kranckheiten zu curiren / in der Vorrede.**

Abermahl eine neue Mauer/ohne den Barbierer den Bart zu putzen / ſagte hierauf Pantophilus; ja ich glaube / fuhr er fort / mancher wol bebärteter und mit Haaren um das Maul wol

wol versehener Mann solte gerne noch Geld zugeben / wenn er nur auf eine so leichte Art seinen öffters gantz confuirten Bart könte abgeputzet bekommen. Doch weiß ich nicht / ob die Jungfrau recht gethan / daß sie den guten Doctor solcher gestalt um seinen Bart gebracht und ihn so hoch beschimpffet hat. Sie hätte besser verfahren / wenn sie dem Sprichworte nachgelebet: **gelehrte Leute und Bienen müssen wol in acht genommen werden** / damit sie bleiben. Jacob. Bornit. *de pramis lib. 1. cap. 6.* Denn sie meines Erachtens weit mehr Ehre davon gehabt hätte / wenn sie mit diesem Doctore in einem guten Verständniß geblieben und seine Ehe-Frau darmehyt geworden wäre / als daß sie denselben solcher gestalt mit sammt seinem Barte von sich geworffen. Es mag vielleicht der gute Doctor viel zu verständig gewesen seyn / daß er mit keinem Frauenzimmer hat zancken wollen / weilen er sonst diese lustige Bart-Beraubung als eine Injurie hätte können aufnehmen und deshalben satisfaction von dem Frauenzimmer prætendiren / zumahlen bekannt / daß die Injurie, welche einem Doctori zugefüget wird / um desto mehr zu bestraffen / je mehr dessen Ansehen und Dignität in Ehren soll gehalten werden / wie dann auch deshalben ein jeder von dem Volcke solche dem Doctori erwiesene Injurie gerichtlich zu ahnden die Freyheit hat / inquidem hæc est actio popularis. *l. 1. ff. de J. & J.* Conf. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæst. cas. 263. n. 17. seqq.* Georg. Christoph. Wal-

Walther, *de Privileg. Doctor. cap. 17. §. 121. p. m. 323.*

Was eiffert der Herr ſich hierüber / erwiederte der Edelmann / da ihm doch der ſeiner Meynung nach beſchimpffte Doctor weder verwandt noch bekannt geweſen. Uberdem ſo hat ſich ja der gute Doctor ohne Bart dieſen Schimpff ſelbſt zugezogen / weilen er ein talium mit ſeinem Barte begangen / welches / indem es nur geſchahe / um das Frauenzimmer zu betriegen / durchaus einem Doctori, der ſelbſt ermeſſen muſte / was das crimen falſi für ein groſſes und ſtraffbares Laſter ſey / nicht gezieme te. Zumahl er auch ohne Bart wol ein Doctor hätte bleiben können / wenn nur ſonſt ſein Gehirn nicht eben ſo kahl von der Wiſſenſchafft / als das Kinn von Haaren geweſen wärr. Da nun das Frauenzimmer dem Ohnbärtigen weder den Bart ausgerauffet noch abgewiſchet / ſondern er ſelbſt die Hand an dieſes ſein Glied geleget hat / (wo nur ein falſcher und angeſetzter Bärt unter die Glieder des Menſchen mit zu rechnen iſt;) Als ſehe ich auch nicht ab / wie er deßfals das Frauenzimmer hatte können Injuriarum belangen / weilen ohnedem die Ausrauffung eines warhafftigen und nicht eines falſchen Barts nur eine Injurie iſt. Und obwol die Herren Doctores ſich einbilden / daß ſie in einem groſſen Anſehen und in ſonderbarer Dignität ſtehen / ſo / daß auch die geringſte ihnen erwieſene Injurie deswegen ſehr hoch aufgenommen und hart beſtraffet werden müſſe; ſo ſehe ich für mein particulier doch nicht ab / wie ſolches zu behaupten ſey.

Zumahlen dieses nur in der Einbildung beruhet / und ein jeder / welcher ehrbar und tugendhafft lebet / eben so gut ist wie der beste Doctor. Denn was sind heut zu Tage die Doctores? Stieff-Väter / und nicht die rechten Erben des Rechtens. Vid. *Constit. Imper. Frider. III. A. C.* 1441. *Mogunt. in comitiis propos.* Indem sowol die würdigen als unwürdigen dazu gemacht werden / die doch öffters weiter nichts / als den Titul aus dem Corpore Juris, *de Juris & facti ignorantia* verstehen. Dahero auch vormahls durch eine Reichs-Satzung von Kayser Friderico III. ist angeordnet worden / daß alle *Doctores* der Rechten sie seyn geistlich oder weltlich / im H. Römischen Reich Teutscher *Nation*, an keinem Gerichte und bey keinen Rechten mehr gelitten / sondern gantz abgethan werden sollen; Ja sie sollen fernerhin vor Gerichte oder Rechte nicht weiter reden / schreiben oder Rath geben. *d. Const. Frider. III.* apud Goldast. in Reichs-Satzungen *pag.* 167. 171. *seq. art.* 5. Und das nicht ohne Ursach / indem leider! ohne Unterscheid ein jeder zu solcher Würde erhoben wird. Denn

Ein jeder kommt daher mit ein paar vollen Bogen /
(Die er doch nicht gemacht) groß prahlend aufgezogen /
Und sagt / das solle seyn die Disputation,
Die man pro gradu hält / versteht doch nichts davon.

Denn

Denn wann Herr Urian hinkommt auf die Catheder,
So schweig't er wie die Maus / ihm zittert sein Geäder /
Und das Gedärm im Leib weiß weder aus noch an /
Weil er das *Argument* nicht *assumi*ren kan.
Wie im *Examine* sie als die Stummen schweigen /
Und ihren Unverstand auf alle Art bezeugen /
Das ist mehr als bekannt / und hat ein kleiner Spält
Offt solches offenbart / wiewol mann's heimlich hält.
Noch gleichwol kommt hernach der *Præses* aufgetreten
Und saget: wie wir da den *Candidatum* hätten /
Der sonderlich gelehrt in Rechten so *versirt* /
Daß er den *Doctors*-Hut wol doppelt *meritirt*.

Welche unverantwortliche Doctor-macherey / und da heut zu Tage fast kein Unterscheid darunter mehr adhibiret wird / eine gelehrte Feder also abmahlet: Venit stultus juvenis ad templum, Doctoris insignia recepturus, Præceptores illum celebrant seu amore seu errore: tumet ille, vulgus stupet, applaudunt affines & amici. Ipse jussus cathedram

aſcendit, cuncta jam ex alto deſpiciens & neſcio quid contuſum murmurans. Tunc majores certatim ceu divina locutum laudibus ad cœlum tollunt. Tinniunt inte im campanæ, ſtrepunt tubæ, volant aun li, figuntur oſcula, vertici rotundus ac magiſtratis Bonetus apponitur. His peractis, deſcendit ſapiens, qui ſtultus aſcenderat. Late Andr. von Mandelsloh *de Juſtit. Poſtergat. ſect. 4. cap. 6. p. m. 494. ſeq.* Dergleichen Doctores per petam Diphthongatam gemacht werden/ vid. Caſp. Ziegler im *Rabbiſten cap. 3. §. 6.* Und heiſſet es davon/ was Laubmann *lib. 1. Elegiar. p. m. 380.* ſagt:

Das aurum? Laurum: das aurum, inſignia reſers.
Fis & Eques; ſed enim cogeris ire pedes.
Vis etiam fieri Juriſconſultus? ab auro eſt;
Si dederis aurum, Jupiter eſſe potes.

Als der einſten auf einer benahmten Schuhle viele junge Doctores und Licentiaten gemacht wurden/ ſagte einer/ man ſolte davon ein paar Dutzend nach Schweden und Norwegen übermachen. Gewiß verſetzte der ander/ der Wechſel würde mit Protelt wieder zurück gehen. Vid. Quirin Pegei Kunſt-Quell denckwürd. Lehr-Spr. *n.* 2384. Denn es waren Doctores neceſſitatis, h. e. ſine Legibus, quia neceſſitas non habet legem, neque adſtricta ſit Legibus, Barboſ. & Tabor. *Loc. comm. lib.* 12. *cap.* 4.

cap. 4. axiom. 16. Sie waren von der Art/ als jener / welcher als er von dem Decano mit dieſen Worten zum Doctore Juris creiret wurde: Ego te creo in Doctorem Juris, ſich umgewand und dem Decano zugeruffen/ utriusque, utriusque juris, worauf aber der Decanus ihm geantwortet: Ita, ita! quoniam tu ſcis tantum in uno, quantum in altero.

Sed qui non recte per jus graſſatur utrumque,

Doctorem *juris* ſtulte *utriusque* vocant. Frider. Taubm. *lib. 1. Elegiar. pag.* 383. Da doch ein ſolcher Doctor Juris ein accurater JURISTA ſeyn ſolte / woraus per Anagrammæ kommt/STA JURI. Und heiſt es ſolchem nach: Bartole STA JURI, ſi vis JURISTA vocari.

Qui ſtat non æqua Lance, is iniquus erit.

Conf. von Mandelsloh *juſt. poſterg. cap. 3. p. m.* 19. Aber wo ſind die neune? Man gehet anitzo durch manche groſſe Stadt und ſiehet viele Doctores und Licentiaten / jedoch wenig Juriſten/ ſchreibet Schupp. *in Dedicat. trad.* der rachtige und unverſöhnl. *Lucidor.* Solche Doctores werden Doctoreuli, von denen Italiänern per contemtum Dottoruzzi genannt. Die Frantzoſen nennen ſelbige Docteurs de quandoque & Docteurs a la douzaine, germ. wie theuer das Dutzend? Conf. Rutger Ruland *de commiſſar. P. 1. lib. 1. cap. 14. n.* 7. Da nun ſolcher geſtalt ohne Unterſcheid ein jeder den

Doctors-Hut leider! erlanget / und dadurch die Anzahl der Doctoren solchermassen vermehret wird / daß ihrer auch fast mehr sind / als Schneider-Gesellen zu Paris erfunden werden / so ist kein wunder / daß hiedurch die Ehre / Würde und Ansehen / welches sonst dem Doctors-Stande denen Alten nach bekommt / hinweggefält und dieser Stand dadurch wird despect gemacht und in Verachtung geräth. Leg. Ernest. Cothmann. *Respons. Academ. 14. n. 17. seq.* Theodor. Reinking *de Regimin. S. & E. lib. 1. class. 5. cap. 11. n. 60.* Gleich dann auch von andern bereits weitläufftig ist dargethan worden / daß die Doctores Juris, weilen sie gemeyniglich ihrer Wissenschafft zum Nachtheil ihres Nechsten sich bedienten / in keinem GOtt wolgefälligen Stande lebeten. Vid. Claudius Cotorœus *lib. 1. de Jur. militum cap. 9.* Æneas Sylvius *Epist. III.* Und wie wil nicht die Göttliche Schrifft selbst / daß keiner ein Doctor werden soll? Gewiß Christus saget ausdrücklich: *Matth. XXIII. vers. 8.* Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen / denn einer ist euer Meister / Christus / ihr aber seyd alle Brüder. Und Jacob. *III. vers. 1.* heißt es: Unterwinde sich nicht jederman Lehrer zu seyn / und wisset / daß wir desto mehr Urtheil empfahen werden. Allwo in der Lateinischen Version stehet: Ne efficiamini multi Doctores &c. Daher hat auch Andr. Carolstadius, als er von der Wittenbergischen Kirche getreten / nicht mehr Herr Doctor, sondern Bruder Andreas heissen

ſen wollen. Und Zwinglius bezeuget in einer Epiſtel, ſo er an Bogenhagium abgelaſſen / daß er mit ſonderbarem Verdruß leſe / wenn ſich einer Doctor oder Profeſſor ſchriebe. Joh. Petr. de Ferrariis *in præfat. ſuæ practicæ* ſpricht nicht unrecht / quod gradus Doctoris redigat hominem de libertate in ſervitutem, liquidem eum ſumtu magno quæratur & cum anxietate retineatur. Mancher würde öffters noch einmahl ſo viel darum geben / als ihm der Doctor-Titul gekoſtet hat / wenn er deſſen wieder loß werden könte. Denn weilen er von dem bloſſen Titul nicht leben kan / und gleichwol als ein Doctor nicht gerne eine geringe / doch zum Lebens Unterhalt hinlängliche Bedienung / annehmen wil / weilen ſonſt der Voigt / Gerichtſchreiber oder Zoll-Verwalter den Doctor ernehren müſte; ſo verfluchet er öffters das groſſe D, welches er ſo künſtlich hinter ſeinem Nahmen anzuhängen gewuſt / und hieſſe ein ſolcher alsdenn lieber bey ſeinem Namen ſchlecht weg / als Herr Doctor.

CAPUT. XXX.

SJe ſind nicht gut Docteriſch / antwortete hierauf ein junger Doctor und Juris practicus, welcher ſich mit unter der Tiſch-Geſellſchafft befand / und bedencken ſie vielleicht nicht / verfolgete er / daß auch adeliche / ja gar Fürſten und groſſe Herren Doctores zu werden ſich nicht geſchämet haben / davon durch berühmte Männer

weitläuffige Catalogi verfertiget sind. Vid. Dn. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 23. §. 175. Dn. Paulini *Philosoph.* Lust-Stunden *P.* 1. *th.* 83. Wie dann auch der allererste Doctor in Teutschland ein Edelmann eines alten Geschlechts von Mangenfeld gewesen / so als Rath bey dem Kayser Otto II. um das Jahr 974. gestanden. Vid. Besold. *in Dissert. de studios. magistr. cap.* 9. *p.* 118. Welcher indem dazumahlen noch keine Universitäten in Teutschland gewesen / immediate von dem Kayser zum Doctor ist gemacht worden. Walther. *l. c. cap.* 3. *in fin.* Ja daß auch denen von Adel der Gradus Doctoris wol anstehe / ist klärlich aus dem Reichs-Abschiede zu Augspurg de Anno 1500. zu ersehen / alwo ausdrücklich stehet / daß die von Adel / so noch nicht Ritter oder *Doctores* wären / kein gülden Stück tragen solten / ingleichen keine Perlen oder Gold in ihren Hembdern und Brust-Tüchern. Und warum wolte man die Doctores solcher gestalt verachten / da doch solche von den Kayserm / Königen und Herren selbst hoch geehret worden / daß auch unter andern von dem Kayser Constantino dieselben von allen muneribus civilibus & publicis befreyet und entlediget / (*L. 6. C. de Professor.*) auch ihnen von dem Kayser Friderico I. herrliche Privilegia sind ertheilet worden? (*in Authent Habita. C. Ne fil. pro patr.*) ja sie werden denen Adelichen gleich geachtet / und geniessen die Rechte und Freyheiten der Adelichen / late Bened. Carpzov. *Jprud. forens.*

forenſ. P. 3. conſt. 37. def. 1. n. 4. ſeq. Schutz. *de ſtatu rei Rom. Vol. 1. diſp. 9. th. 4. lit. e.* Stephan. *de Nobilit. lib. 2. per tot.* Daß auch desfals die Doctoren von allen Anlagen/ Collecten und dergleichen Unpflichten befreyet ſind. Vid. Guido Papa *Deciſ. 88.* Anton. Perez *ad tit. C. de Profeſſor. & med. n. 4.* Golwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 3. conſt. 16. in annexa diſſert. th. 64.* Als Kayſer Carolus V. zu Flußingen ſich einige Zeit aufhielte/ und zu der Schiffart auf guten Wind wartete ; ſo ging er viel mit Doctore Georgio Sigismundo Seldio um. Und daß er dereinſt tieff in der Nacht mit ihm Geſpräche gehalten/ ſo daß des Kayſers Bediente ſich bereits zuſammen zu Bette begeben hatten/ ſo hat der Kayſer ſelbſt das Licht genommen und beſagtem Doctor aus dem Hauſe geleuchtet. Welches gewiß keine geringe Ehre geweſen. Es hat dieſer Kayſer vielleicht bedacht / was Pabſt Honorius III. von denen Doctoribus geſaget / (*cap. fin. X. de Magiſtr.*) daß ſie ſchienen / wie des Himmels Glantz / und leuchteten / wie die Sternen ewiglich. Weniger nicht/ daß ſie unter die Perſonas egregias , welchen ein Vorzug gebühre/ zu rechnen wären. (Vid. Sichard. ad *L. 12. §. 2. C. de reb. credit.*) Warum ſolte man ferner die Doctores verwerffen ? Zumahlen Ihr Stand bereits ſehr alt / ja älter als der Adel-Stand iſt. Denn die Juden hatten vormahls ſchon ihre Rabbinen / Schrifft-Gelehrten und Aelteſten / welche nichts anders waren / als Doctores und Lehrer des Volcks / welche durch

Auffsetzung der Bände dazu gemacht wurden. Petr. Heig. P. 2. q. 11. n 22. Walcher *de Privileg. Doctor. cap. 3. n. 7. seq.* Moses ist der allerberühmteste Doctor beyder Rechte / so wol des Göttlichen als des dem Jüdischen Volcke gegebenen weltlichen Gesetzes gewesen / ob er gleich den nunmehro gebräuchlichen Doctoris Titul nicht eben ausdrücklich geführet hat. Dahero spricht auch Christus / daß auf Mosis Stuhl die Schrifftgelehrten und Pharisäer sitzen. *Matth. XXIII.* 2. Ja wenn man es recht bedencket / so sind alle Väter des alten Testaments Doctores gewesen / und haben ihrem Hausgesinde gelehret den Weg des HErrn. (Vid. Heig. P. 2. q. 11.) Und wie? ist nicht die Erlangung der Ehre und Würde die einzige Anreitzung / daß man mit so sonderbarem Fleisse der Weißheit nachtrachtet und sich dem studiren gantz und gar ergiebet? Warum wolte man es denn jemande verdencken / wenn er zu einer Belohnung seiner Weißheit den ansehnlichen Doctoris Titul davon bringet? Gestalt GOtt selbst nicht verbietet / daß man auf sothane erlaubte Art nicht solle nach Ehren streben; (vid. Christian. Libenthal *Colleg. Exh. Exercit. 10. quæst.* 1.) sondern befielet vielmehr / daß man den ehren solle / dem da die Ehre gebühret. *Rom.* 13, 7. Da aber nach dem Ausspruch Sirachs *cap. 37. vers.* 29. ein Weiser (wie dann ein Doctor ein solcher ist /) bey seinen Leuten ein groß Ansehen hat / und sein Nahme ewiglich bleibet; als folget / daß GOtt die in Ehren und

und Anſehen ſtehende Doctores keines weges wolle beſchimpffet wiſſen. Vid. late Walther. *de Privileg. Doctor. cap. 2. §. 6.* Giſen. *Vit. Academ. P. 2. Diſp. 7. §. 56. ſeq. f. m. 194.* Und iſt gewiß merckwurdig / daß Chriſtus in der Bibel niemahls ein Edelmann öffters aber ein Lehrer und Meiſter / welches ſo viel / als Doctor iſt / genennet wird / und welches uns Unedlen ein nicht geringer Troſt iſt. Dahero Johannes Keiſersbergius ſpricht: Si Chriſtus ſe nobilem dixiſſet, nos plebeji malè haberemus. Was ſoll ich weiter von dem groſſen Nutzen ſagen / den die Doctores dem gemeinen Weſen bringen? Sie ſind diejenigen / welche Recht und Gerechtigkeit lehren / durch deren Wiſſenſchafft die gantze Welt erleuchtet / und das gemeine Volck ſo abgerichtet wird / daß es GOtt und der Obrigkeit gehorche. Wie Kayſer Fridericus *in Auth. Habita. C. ne fil. pro patr.* ſagt. Dahero hat Cicero *lib. 1. de Orat.* einen verſtändigen Juris Doctorem, oraculum civitatis genennet. Cives enim de rebus ſuis incerti per eos certi dimittuntur, & niſi Doctores eſſent, eſſemus in tenebris, ſaget Salycet. *in d. Auth.* Doch was iſt es nöthig / daß man hievon vieles beybringet / zumahlen die nutzbare Hülffe / welche die Doctores ſo wol mit der That / als abſonderlich mit gutem Rath dem gemeinen Weſen überhaupt / wie auch insbeſondere einem jeden Gliede deſſelben erweiſen / tagtäglich Sonnen-klar herfür leuchtet. Und ob ſchon ein oder ander fauler Doctor Marx Dür-

Dürrekopff nichts thut / als daß er auf der Bären-Haut liget / die Mutter-Pfennige / oder was ihm etwa seine Frau zu einem Braut-Schatz zu gebracht hat / liederlicher Weise herdurch bringet / und weiter nichts / als ein inutile terræ pondus ist ; so kan doch dieses andern rechtschaffenen und gelehrten Doctoren eben so wenig præjudiciren / als es dem gantzen Adel-Stande nicht nachtheilig ist / wenn etwa ein fauler Junckher / Lorentz hinter der Wiesen / nicht so lange von der Tabacks-Pfeiffe / Brandwein trincken und Buckel-kratzen abbrechen kan / daß er aus seiner Kammer möge in den Garten gehen zu geschweigen / daß er sich anderer adelicher Tugenden befleißigen solte.

Gleichwie aber dergleichen liederliche und dem gemeinen Wesen keinen Nutzen bringende Doctores, (welchen jedoch dieser edle Nahme mit Recht nicht zukommt /) sich nicht getrösten können / daß sie in einem GOtt wolgefälligen Stande leben / allermassen ein jeder / wenn sein Stand soll GOtt gefällig seyn / sich dahin bearbeiten muß / daß seine Verrichtungen dem Höchsten zu Ehren und dem Neben-Christen zum Nutz und Besten angestellet werden / welches jedoch von solchen faulen und unverständigen Doctoren nicht zu hoffen stehet ; so können im Gegentheile fromme / gelehrte und dem gemeinen Wesen mit Rath und That dienende Doctores destomehr versichert seyn / daß ihr Stand ein von GOtt beliebter und demselben angenehmer Stand sey. Gestalt diese Weißheit / welche

macht /

macht / daß einer mit Recht den Doctoris-Titul hat / eine gute und vollenkommene Gabe iſt / ſo allein von oben herab von dem Vater des Lichts kommt. *Jacob. I. 17.* Und weilen nun die Urſach / darum einer Doctor worden / nemlich die Weißheit / von GOtt iſt; ſo kan es auch nicht anders ſeyn / denn daß ihre / der Weißheit / Wirckung / nemlich der Doctors-Stand / von GOtt ſeyn müſſe / juxta illud: qualis cauſa, talis effectus. Dannenhero wird Johannes der Täuffer genannt *Rabbi*, *Joh. III. 26.* Welches in unſerer Sprache eben ſo viel iſt / als Doctor, ein Lehrer oder Meiſter. Paulus, das auserwehlte Rüſtzeug GOttes / nennet ſich ſelbſt Doctorem gentium, einen Lehrer der Heyden / *1. Tim. II. 7.* und in der Epiſtel an die Epheſer *IV. 11.* ſpricht er / daß GOtt etliche geſetzet habe zu *Doctoren* oder Lehrern.

Woraus alſo erhellet / daß der Doctoren-Stand GOtt wolgefällig ſeyn müſſe. Und hindert daran nichts / daß der Herr I. beybringet / welcher geſtalt die Doctores durch eine Reichs-Satzung von dem Kayſer Friderico III. verachtet und dahin condemnirt wären / daß ſie nichts mehr gelten / auch weder von dem Rechte reden oder ſchreiben / noch jemand Rath geben ſollen. Denn es iſt bekannt / daß dieſe Reformation des Kayſers Friderici III. wegen ihrer ſonderbaren Unbilligkeit gänzlich verworffen und niemahls in dem Römiſchen Reiche iſt angenommen worden. Limnæi *Jur. publ. lib.* 4. *cap.*

4. *cap.* 8. *n.* 18. & *lib.* 8. *cap.* 4. *n.* 11. Betold, *de Præm. pæn.* & *l. l. cap.* 8. *n.* 4. & 5. Bened. Carpzov. *lib.* 3. *Reſp.* 1. *n.* 10. Wiewol noch nicht ausgemacht iſt / ob dieſes jemahls ſo verordnet worden / indem die meiſten Meynungen dahin gehen / als wenn die Kayſerlichen freyen Reichs-Städte nur ſolchen Vorſchlag gethan hätten / ſo aber von keinem Reichs-Stande wäre angenommen worden. Zumahlen vom Anfang / als auch nachhero / ſowol bey der Kayſerlichen Kammer / als bey dem Gericht zu Rottweil / keine andere / als Adeliche Doctores und Licentiaten in numerum Aſſeſſorum angenommen worden *Ord. Cam. Part. 1. tit. 3. §.* deßgleichen ſollen / ihr / ſo der Rechten gelehrt und gewürdiget ꝛc. Ja es werden bey der Kayſerlichen Kammer die Adelichen und die Doctores gleich geſchätzet. Vid. Carpzov. *lib. 6. tit.* 2. *Reſp.* 18. *n.* 5. & ſeq. Ferner und 11. machet den Doctors-Stand bey GOtt nicht mißfällig / daß etwa ein oder ander Doctor ſeiner Weißheit mißbrauchet / ſolche nicht zu GOttes Ehren und des Nechſten beſten anleget / ſondern demſelben vielmehr damit ſchädlich iſt. Denn ob rei abuſum uſus tamen non ſtatim tollendus. Und gleichwie ein Theologus, ob er gleich ſeine Weißheit in rebus Theologicis nicht recht gebrauchet / ſondern als ein Ketzer mit derſelben ſeinen Neben-Menſchen gar in den Abgrund der Höllen zu ſtürtzen ſuchet / dennoch ſoviel nicht verurſachen kan / daß deßhalben andern recht-lehrenden und gelehrten Theologis

aller

alle Reſpect entzogen / oder ſolcher Stand aufgehoben werde ; alſo kan auch denen rechtſchaffenen Doctoribus Juris nichts præjudiciren / wenn etwa ein gewiſſen-loſſer Doctor den gethanen Eydſchwur / daß er nichts / ſo wider Recht und Gerechtigkeit ſeyn würde / thun wolle / nicht hält / ſondern ſeinem Nechſten ſchädlich iſt. A ſtatus enim malis accedentibus ad ſublationem illius ſubſtantialem argumentari non licet. So kan auch III. dem Ehren-Stande der Doctoren nichts detrahiren / obgleich ein oder ander mißgünſtiger / (wie der von dem Herrn angeführte Claudius Cotoræus und Æneas Sylvius .) nicht zum beſten davon geſprochen habe / anerwogen ſolche Reden non tanquam prudentum hominum deliberata Judicia, ſed tanquam malevolorum ſcoinmata anzuſehen ſind / (Giſen. *Vit. Academ. P. 2. diſput. 4. §. 42.*) ſo gemeyniglich von ſolchen Leuten ausgeſtreuet worden / welche wenig von der Juriſterey erfahren haben / und nicht einſt wiſſen / was eigentlich ein Doctor ſey / da es denn heiſſet : Ars non habet oſorem, niſi ignorantem. Vid. Hermann. Buſch. *Vall. humanit. Tom. 4. p. 74.* Vielweniger kan IV. der Doctors-Stand aus denen von dem Herrn angeführten Sprüchen Göttlicher Schrifft umgeſtoſſen werden. Denn was das erſte Dictum *Matth. XXIII.* 8. betrifft / ſo verbietet Chriſtus den Doctors-Stand darin gar nicht / ſondern wil nur das Volck abmahnen / daß es ſich nicht / wie die Phariſäer und Schrifft-

gelehr-

gelehrten / aus eitler Ehrgeitzigkeit und aus einer bloſſen Hoffart Rabbi nennen laſſen / ſondern vielmehr gedencken ſolle / daß der rechte und oberſte Meiſter und Lehrer im Himmel wohne. Ob der aber er tadelt das Jüdiſche Volck / daß ſie ihren Rabbinen ſo groſſe Ehre erwieſen / daß ſie auch in Entſcheidung der Glaubens-Artickel und in geiſtlichen Dingen ihren Worten bloß und allein Glauben gäben / und nicht betrachteten / was deßhalben im Worte GOttes geoffenbahret ſey / noch was er / Chriſtus / lehrete. Und daß Chriſtus in ſolchem Spruche die billigen Ehren-Titul nicht mißbilligen / ſondern nur den Mißbrauch derſelben habe verbieten wollen / erſcheinet aus den folgenden Worten / darinnen er gemmäßig verbeut / daß ſich niemand ſolle Vater nennen laſſen. Gleichwie aber Chriſtus wol leiden kan / wenn ein Kind ſeinen Vater bey ſolchem Nahmen nennet / auch wenn ein Schüler ſeinen weiſen Lehrmeiſter / wie vormahls Eliſæus gethan / 2. Kg. 2, 12. bey dem Vater-Nahmen rufft; alſo kan er auch wol leiden / daß ein weiſer und verſtändiger Mann den Doctors-Nahmen als eine Anzeigung ſeiner von GOtt ihm gegebenen Weißheit führe und ſich dabey nennen laſſe. Conf. H. Joh. Gilem. *Vit. Academ. P. 2. diſp. 7. §. 63. ſeq.* Gleicher geſtalt hat das Dictum Jac. b. *III.* 1. nichts hieher gehörendes in recenſu: anerwogen ſolches verbeut / daß nicht ein jeder ohne Unterſcheid / der des Ammts nicht fähig iſt / noch ohne vorhergehenden gewiſſen Beruff / ſich ſolle zu einem Leh-

rer

zuaufwerffen. Zumahlen ſolche / welche dem Amte nicht gewachſen / noch dazu beruffen ſeyn / und ſich gleichwol entweder mit Gewalt / oder Liſt / oder mit Geſchenck und Gaben hinein dringen / deſto ein ſchwerer Urtheil empfahen werden. Daß alſo denjenigen / welche durch ihren unermüdeten Fleiß und emſiges Studiren / auch ſonderlich durch Göttlichen Beyſtand ſo viel gelernet haben / daß ſie GOtt zu Ehren und dem Nechſten zu Nutz und beſten den Lehrer- oder Doctors-Titul mit Recht führen können / nicht verboten iſt / wenn ſie ſich deſſelben bedienen. Daß aber Andr. Carolſtadius nicht hat Herr Doctor, ſondern lieber Bruder Andreas heiſſen wollen / ſolches gemahnet mir eben ſo / als wenn die heutigen Herren Studioſi, die etwa bey einem von Adel oder Amtmanne die Kinder informiren / ſich nicht mehr Præceptores nennen laſſen / ſondern lieber ihre angebohrne Nahmen behalten wollen. Da ſolche doch / ſie heiſſen gleich Præceptores, Informatores oder Herr Johannes / die Kinder unterrichten müſſen / und wegen ſolcher Nahmens-Verändерung nichts mehr / auch nichts weniger werden / als ſie ſind. Und præjudicirt rechtſchaffenen Doctoribus eben ſo wenig / daß beſagter Carolſtadius, aus einem einbildeten Gewiſſens-Scrupel / ſolchen Titul nicht hat gebrauchen wollen / als es denen Baronen und Freyherrn nachtheilig iſt / wenn etwa ein ander Freyherr ſich des Tituls entäuſſert und ſich nur ſchlechter Dinge einen Edelmann nennen läſt.

Ob auch gleich jetztens Petrus de Ferrariis schreibet / daß die Doctorats-Würde den Menschen aus der Freyheit in die Dienstbarkeit stürtze / so ist doch dieses von der vielen Mühe und Arbeit / deren ein Doctor unterworffen ist / zu verstehen. Da aber solche Mühe zu der Ehren GOttes und zu dem gemeinen Besten angewandt wird / muß dieselbe ein Doctor, eben wie ein ander / welcher in seinem Stande auch nicht allemahl in Rosen badet / gedultig ertragen. Conf. Walcher. *de Privileg. Doctor. cap. 2. §. 5.*

Ich leugne auch hiermit nicht / daß nicht manchen sein frühzeitiges Doctoriren an seiner Beförderung offt viel schädlicher als nützlicher gewesen sey; und stehet es freylich reputirlicher / daß der Doctor wegen des Dienstes / und nicht der Dienst wegen des Doctors angenommen werde; auch halte ich dafür / daß wenig kluge Leute erfunden werden / die anders urtheilen / als daß niemand ohne Ursach und Gewißheit der künfftigen ansehnlichen Bedienung oder reichen Mariage Doctor werden solle. Wann jedoch ein verbum anomalon, oder einer / welcher aus keiner erheblichen Ursach Doctor geworden / und dadurch sein Glück verschlagen habe / sich finden solte; so kan doch dieses dem Doctors-Stande an sich eben so wenig imputiret werden / als es dem Adel-Stande beyzumessen / wenn etwa eine Person von Bürgerlichem Stande darin erhoben worden / welche nachhero dadurch unglücklich wird / und besser gethan hätte / wenn sie in ihrem Bürgerlichen Stande geblieben wäre: Indem

dergleichen Personen / bevor sie so was anfingen / überlegen solten / was ihnen nützlich und ersprießlich sey. Auch habe ich nichts dagegen / daß nicht öffters einer zu einem Doctore solte gemacht werden / der nicht einsten des Macherlohns würdig: allein da dieses auf des Promotoris Verantwortung alleinig ankommt / so kan dadurch dem Doctors-Stande an sich nichts præjudicirliches zu wachsen / vielweniger davon ein Argument auf andere rechtschaffene Doctoren gezogen werden. Gleichwie es andern tapffern Rittern nichts schadet / noch einigen Nachtheil bringet / wenn schon einer / der den Degen nicht gerne aus der Scheiden ziehet / aus sonderbarer Gnade darzu gemacht und in den Ritter-Stand erhoben wird. Indem es allhier heist: Utile per inutile non vitiatur. Cons. Jurga-Valentin. Winther *in Parthen. litigios. lib. 1. cap. 7. n. 35.*

Diesemnach bleibet es dabey / daß der Doctors-Stand ein Gott-wolgefälliger / dem gemeinen Wesen nützlicher und ein lobens-würdiger Stand sey. Derhalben haben auch einige diesen Stand dem Adelichen Stande gleich geachtet. Anton. Faber. *in Cod. lib. 1. tit. 28. def. 10.* Matth. Steph. *de Nobilit. l. 1. cap. 7. n. 29.* multique alii, quos allegat Walther. *l. c. cap. 9. §. 50. q. 30.* Welches zwar de nobilitate literaria ohnstreitig ist / nicht aber de nobilitate ex nativitate statt hat / sondern alsdenn heist es: Ein *Doctor* ist edel / aber er ist kein Edelmann. Daß auch solchemnach dereinst in Franckreich die Doctores Juris Equi-

ces Legum genannt worden. Leg. Carpzov. lib. 6. Resp. 18. n. 7.

CAPUT. XXXI.

Ich lasse endlich die Doctores in ihren Würden / versetzte der Edelmann / und mögen dieselben so groß / ansehnlich und vornehm seyn / wie sie wollen / mir liget nichts daran. Dieses aber ist beklagens werth / daß es heut zu Tage so viel Advocaten und Juristen giebt / welche das gantze gemeine Wesen verderben und in Unruhe setzen: Allermassen sie insgemein ihre Juristerey und Advocaten-Streiche nicht zu einer Beförderung der Gerechtigkeit / noch zum Nutzen des nothleidenden Nechsten / sondern vielmehr zur Bosheit und zum Verderben der Clienten und des gemeinen Wesens gebrauchen. Sie sind diejenigen / welche sich freuen / wenn Unruhigkeit und Streit entstehet. Sie leben von denen streitenden Parteyen / als von denen Elementen / und bestehet ihre einzige Begierde / ihr Sehnen und Wünschen nur darin / daß die Leute gegeneinander verbittert und so dann in Rechts-Streit verwickelt werden. Vid. Jurga-Valentin. Winther. *Partheyen. litigiot. lib. 1. cap. 9. n. 41.* Da sie solten Verbitterung / Ungelegenheit und Unkosten verhüten und zum Frieden sprechen / blasen sie Lermen / hetzen die Leute aneinander / giessen Oel ins Feuer / machen das Ubel ärger / und gedencken ein fett Maul davon zu tragen. Ist es / daß sich die Partheyen vertra-

gen

gen wollen / ſo ſprechen ſie zu dem einen Theile: Was wollet ihr euch vergleichen und von eurem habenden Rechte weichen? bey Leibe thut eine ſolche Thorheit nicht / ich wil eure Sache bald und wol ausführen. Dem andern Theile wird dann ein gleiches vorgeſchwatzet / daß ſich darauf die Friedens-Tractaten zerſchlagen / und die Partheyen allererſt aus dem Tropffen-Fall in einen Platz-Regen geführet werden. Ja es ſind einige Advocaten ſo liſtig / daß / wenn etwa ein nothleidender Client ſich von ſelbſten angiebt / davon ſie etwas zu ziehen vermeynen / und derſelbe ihnen ſeine Sache erzehlet / und ihrer Hülffe verlanget / ſie doch / ob gleich die Sache noch ſo leicht iſt und ihr binnen kurtzer Zeit könte abgeholffen werden / demſelben vorſchwatzen / daß ſolche Sache gar gefährlich ausſehe und ſchwer zu führen ſey. Wenn man aber kein Geld daran ſparen wolte / ſo ſolte das beſte dabey gethan werden. Dieſes bildet ſich dannenhero der einfältige Bauer ein / und muß desfals tapffer in die Büchſe blaſen. Träget es ſich aber zu / daß ſie / um den Proceß zu führen / nicht angeſprochen werden / und jedoch hören / wie dieſer oder jener mit ſeinem Nachbarn verfallen ſey / und vielleicht wider ihn Klage führen dürffte; ſo lauffen ſie bald nach dieſem / bald nach jenem / ſprechen aber nicht zum Frieden / ſondern erhitzen beyde Theile noch mehr gegen einander / machen ihnen weiß / wie ſie eine gerechte Sache hätten / welche mit geringen Koſten vor Gericht könte zum Ende gebracht werden. Iſt es nun / daß

ihnen die Sach' weitläuffig auszumachen erlaubet wird / und sie also denen Clienten erst das Seil über die Hörner geworffen haben / so befinden diese armen Leute auf der Folge allererst / wie sie in den Koth geleitet worden / und daß die Sache weit mehr Unkosten erfordere / als die Herren Advocati angegeben haben. Da heist es denn: Ihr müsset so und so viel daran wenden / so soll es noch gut gehen. Ja sie können auch einer faulen Sache so meisterlich eine Farbe anstreichen / und dem Richter sowol als dem Gegentheil einen blauen Dunst vor die Augen machen / daß man nicht weiß / ob man verrahten oder verkaufft ist. Dahero auch der Reichs-Cantzler in Engelland / Thomas Morus, wenn er unter dem Nahmen der Insul *Utopie* ein vollenkommenes und glückseliges Reich beschreiben und darstellen wil / allerdings auch von keinen Advocaten und Procuratoren in solcher Insul hören mag / gestalt er *lib. 1. cap. 11. Utopiæ p. m. 130.* also schreibet: Die *Juristen* und *Advocaten* / so die Rechts-Händel und streitige Sachen mit Geschwindigkeit führen / auch die Gesetze und das Recht offtmahlen mit List drehen / wie sie wollen / leiden sie durchaus nicht / sondern halten dafür / daß es rathsamer sey / es bringe eine jede Partey ihren Handel selbst vor / und zeige dasjenige dem Richter selbst an / was er sonst seinem Vorsprecher und Procurator hätte müssen erzehlen. Denn durch diß Mittel werden viele unnütze Umschweiffe und

Irrun-

Jrrungen verhüret / und kommo die Wahrheit deſto eher an den Tag. Dann wo der die Sache vorbringet / welcher von keinem *Advocaten* mit verblümten geſchwinden Worten zu reden unterwieſen iſt / alsdenn mag der Richter alle Dinge deſtobeſſer erwegen / und der einfältigen Meynung wider der verſchmitzten und abgefeumten *Advocaten* gefährliche Verkehrung der Worte deſto leichter behülfflich ſeyn / ꝛc. Dann die Advocaten ſind gleich zweyen Weibern / welche die Wäſche auswinden. Eine drehet hin / die andere her / und alſo bringen ſie alle Feuchtigkeiten zugleich heraus / wie die geitzige und gewiſſen-loſe Advocaten des Klägers und Beklagten Beutel zugleich auspreſſen / der hernach wie die Wäſche ausgehencket wird. Conter late von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 6. p. m. 444.* Ein böſer Advocat führet ſeinen Clienten bald in die Wüſte der Verzweiffelung / und machet die Sache ſo ſchwer / daß er für Angſt nicht weiß / wo er bleiben ſoll. Bald bringet er ihn auf die Zinne des Tempels / und läſſet ihn einen Lufft-Sprung durch vergebliche Appellationes thun. Bald zeiget er auf dem Berge die Herrlichkeit eines geſchwinden Zieges / damit er ihm ſeinen Beutel ſpicken möge. Und wenn jener den Clienten lange genug genarret hat / ſo gehet er davon und wiſchet das Maul / der Cliente aber muß das Gelag bezahlen. Gottfried Warleff *de Abbreviand. lite P. 3. cap. fin. p. 313.* Gleich dann auch deswegen

Ferdinandus König in Spanien nicht hat verſtatten wollen / daß Advocaten nach Indien reiſen ſolten / damit ſie alda denen Einwohnern keinen Proceß-Geiſt beybringen möchten. Joh. Bodin *de Republ. lib. 5. cap. 1. p. m. 799.* Carpz. *lib. 3. tit. 1. Reſp. 1. n. 6.* Dann: ubi Advocatorum turba irrepſit, ibi litium anfractibus tota civitas ardebit, nec domus aliqua a litigio vacabit. Wie Johann. Baptiſt. Magonius ſaget. Über alles was ihnen nur immer vorkommt / wiſſen ſie ſchon ihre Leges und autoritates Interpretum. Kommt aus denen fabulis Æſopi ein Calus vor de Aſino muſſum bibente, de lana caprina, de umbra aſini, dann laſſen ſie nur dem Corpori Juris eine Ader / flugs ſpringet ein Lex, ein Text heraus / welchen ſie als ein Pflaſter auf ihre Rabular-ſtinckende Sachen und Wunden legen. Auctor. Comitiologiæ Ratisbon. *P. 5. p. 342.* alleg. ab Esbach. *in præfat. Not. ad Carpzov.* Wie ſind ſie nicht ſo geldgeitzig / daß es eine Schande zu ſagen. Sie bleiben gar ſelten bey der ihnen vorgeſchriebenen Taxe, ſondern ſuchen bald dieſe bald jene Art herfür / wie ſie ſelbige recht überſchreiten können. Hat einer etwa eine Neben-Bedienung / oder hat ſich ſonſt nicht eben durch ſeine ſonderliche Qualitäten / ſondern vielmehr durch ſeinen Geld-Beutel einen andern Titel zuwege gebracht / daß er an ſtatt Herr Advocat, etwa Herr Aſſeſſor, von denen Bauren aber / ſo dieſes Wort nicht zum beſten ausſprechen können / Herr Exceller genennet wird / ſo heiſſet es: als

als Advocat gebühret mir ſo viel; als Aſſeſſor, Rath / oder wie ſonſt dieſe Creatur kan benennet werden / kommt mir ein mehres und zwar ſo viel zu. Weil nun der arme Client, da er ſchon ziemlich in die Suppe hineingeführet worden / daß der Advocat arbeiten ſoll / ſo muß er ſich deſſen Vortrag gefallen laſſen und bezahlen / was er prætendiret. Denn gleichwie ein Pferd / wenn es nicht wol gefuttert wird / nicht wol marchiren kan / alſo kan auch ein Advocat, wenn er nicht reichlich ſolte belohnet werden / nicht wol mit der Sache durchkommen. Advocatus enim male unctus, male ſcribit. und heiſt es ſo dann: kupffern Geld; kupfferne Seelmeſſen. Maſſen ohne die ſilberne und goldene Bullen die Advocaten die Rechte nicht finden und die titulos in corpore Juris nicht aufſchlagen können. Conf. ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 31. *def.* 11. *n.* 2. Sie ſind unnütze Streit-Köpffe / die mannichmahl mit leeren Worten die Leute hinhalten. Darum hat ſie jener mit Eſeln verglichen / nicht zwar mit dem Eſel / worauf unſer Heyland ſeinen Einzug in Jeruſalem gehalten / indem dieſes Thier ſanfftmüthig und ſtille war; ſondern mit des Bileams ſchwartz-bekreutzten Reit-Pferde / ſo extraordinarie loquax war / und mit dem Eſels-Kinbacken / womit dorten tauſend Philiſter erſchlagen wurden. Advocatorum enim putridis maxillis omnia miſere concutiuntur jura ac judicia. Late Golwin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 1. *def.* 18. *n.* 14. Sie ſind den kurrenden und verwaſchenen

Dohlen gleich / indem sie sich nur mit ihrem vergeblichen Plaudern sehen lassen. Da doch diejenigen / welche allzuweitläufftig sind / und mehr als zur Sache gehörige allegata anführen / dadurch verursachen / daß eine gute Sache bißweilen für schlim gehalten wird / und indem sie sich so vieler Worte über Billigkeit bedienen / geschicht es / daß sie dieselbe verdächtig machen. Eleganter Dn. Ziegler in Cabalistes. cap. 19. §. 9. p. m. 183. Conf. etiam Mandelsloh *Instit. posterg. cap.* 6. p. m. 445. seqq. Es sind diejenigen / welche zwar für sich selbst nicht hadern / oder zancken / aber andere Leute zum zancken und streiten anreitzen / eine Sache nicht vergleichen helffen / noch zu Friede und Einigkeit rathen. Daß sie auch desfals meines bedünckens / wie die Friedens-Stöhrer selbst zu bestraffen wären / wie es einer General gemacht / der in einer Rencontre etliche Partey-Gänger und Paßhalter nebst einem Trompeter vom Feinde gefangen bekommen und befohlen / selbige allesamt an einen Baum zu henncken. Da dann zwar der Trompeter sich entschuldiget hat / warum man ihn wolle aufhencken lassen / er habe ja niemahls einen Menschen getödtet? allein der General hat ihm geantwortet: Hast du schon vor deine Person keinen Mann erschlagen / so hast du doch diejenigen aufgemuntert und ihnen mit deiner Trompete einen Muth gemacht / welche nur meine Leute erschlagen haben / und befohl darauf dem Provos, daß er den Trompeter etwas höher / als die andern / solle hencken lassen. Schupp. im rachgier. *Lucidor.*

Lucidor. Würden alſo auch weniger Proceſſe ſeyn / wenn weniger Advocaten wären. Vid. Stryck *in Diſſert. de Cavill. nociva cap.* 8. §. 16. *in fin.* Sind es nicht Narren / wenn ſie ihren Clienten / nur daß dieſe den Nativum nicht vergeſſen ſollen / einen herrlichen Sieg vorſchwatzen / und weiß machen / daß ſie die Sache ſans faute gewinnen ſollen / da ſie doch eines andern in ihrem Gewiſſen überzeuget ſind; ſie aber hernechſt / wenn das Meſſer unmahl gefallen und eine contraire Urthel publicirt worden / dem armen Richter die Schuld beymeſſen / und als wenn der Referent die Sache nicht tieff genug eingeſehen / gerade als wenn der Advocat die Brillen allein beſäſſe. Ich kenne einen Advocaten / welcher ſich keine Sau unter anderer Leute Schweinen zu ſeyn dünken ließ / der ſich nicht ſcheuete / einem jeden / es mochte auch deſſen Sache beſchaffen ſeyn / wie ſie wolte / den Troſt zu geben / daß er ſelbige gewinnen könne. Er hatte aber von Natur ein ziemlich groſſes Maul / daß es ihm auch desfals auf einige groſſprahlende Wörter nicht ankam / dahero es dann auch geſchah / daß er bey ſeinem Großſprechen und unerhörten Plauderey die meiſten Proceſſus verlohr / auch derſelben zu Zeiten noch wol mehr verlohren hätte / wann er nicht verſchiedene groſſe und fürnehme Anverwandten bey denen Gerichten gehabt hätte / desfals zu Zeiten ein calus pro amico mit unterlief. Eben dieſer war auch gearter / als viele ſeines gleichen / von denen man höret / wie ſie anderer Leute Arbeit und Schrifften nicht

nur

nur verachten / sondern auch höniſch durchhecheln / das ihrige aber rühmen und himmelhoch erheben / ja ſo gar nichts æſtimiren / als nur was von ihnen kommt. Ich erinnere mich auch / einen ſolchen aufgeblaſenen und mit dem Imaginations-Wurme behafteten Cauſidicum gekannt zu haben / welcher wenn er in ſeiner Clienten Sache einen Satz zu Papier gebracht und ſo bald niemand zur Stelle war / der ihm ins Angeſichte loben konte / ſolchen ſeiner mannbaren Tochter zeigte / welche doch ob ſie gleich von dieſer Sache nicht das geringſte verſtund / doch centiren ſolte / ob ein gelehrter Rath denſelben beſſer und netter hätte abfaſſen können. Und war doch nichts anders / als ein gemenge von vielen vergeblichen unnützen Worten / und eine Gebuhrt / welche die Jurisprudenz im Traume ausgeheckt. Er verachtete und verſpottete im übrigen alle andere Leute und achtete ſich weit gröſſer und beredter / rühmte ſich vor allen andern / wie er des Volcks Gunſt hätte / ja daß das Gerichte in wichtigen Sachen ihn ſelbſt conſulirte / meynte alſo / er ſey Ciceronum octavus. Vid. Ziegler. *Rabuliſten cap. 1. §. 3.* Da doch im Gegentheil kluge Leute ſolche Vaſdüncker verlachen und die meiſten ſelbige vor Narren halten. In ſumma, es ſind die beſten unter ihnen / wie ein Dorn / und der redlichſte wie eine Hecke / zu reden mit dem Propheten Micha *cap. 7. verſ. 4.* Daß alſo in Betracht deſſen die Advocaten dem gemeinen Weſen mehr ſchädlich als nützlich ſind. Und wie ſolten ſie denſelben nicht höchſt-ſchädlich

ſeyn?

ſeyn? da ſie doch diejenigen ſind/ welche Unrecht Recht/ und Recht Unrecht heiſſen/ wie wir aus ihrem Verfahren täglich abnehmen. Haben ſie eine ungerechte Sache/ die ſie zu erhalten ſich nicht getrauen/ ſo ſuchen ſie allerley dilationes und unnöthige Aufſchiebe/ mancherley Verlängerungen/ die ſich doch zur Sache nicht ſchicken/ halten die Partheyen liederlich auf/ ſpitzen die Feder zu ſcharff/ bedienen ſich allerley Schmäh-Worte und Läſterungen/ die nur dem Richter beſchwerlich zu leſen und zu hören ſind/ auch zu nichts weiters dienen/ als daß ſie die Gemühter der wider einander ſtreitenden Partheyen deſto mehr erbittern und Anlaß zu einem neuen Injurien-Proceß geben. Und wenn ſie denn lange genug ſupplíciret/ repliciret/ ſubmittiret und appelliret haben/ ſo heiſt es doch endlich: Ich ſehe kein Auskommen. Ich habe das meinige bey der Sache gethan. Ihr müſſet euch in der Güte vergleichen. Zahlet mir den Reſt *pro labore*, und nehmet alsdenn die *Acten* hin. Wenn nun nachmahls ſolche Advocaten die Partheyen wol gepflücket und eine Feder nach der andern ausgezogen haben/ ſo geben ſie nach verlohrner Sache denen Clienten nicht einmahl ein gut Wort dafür/ ſondern weiſen ihnen noch wol die Thür. Ja ob ſie wol wiſſen/ daß die Sachen/ ſo ſie öffters vor Gericht vertreten/ wider GOtt und die Billigkeit/ auch wider ihr eigen Gewiſſen lauffen; ſo ſchweren ſie doch das ſo genannte Juramentum calumniæ ohne die geringſte Wegerung weg/

weg/ gerade als wenn einen falschen Eyd zu thun nur Kurtzweil wäre. Und ob sie gleich bey Antretung ihrer Advocatur sich mit einem Eyde verbindlich machen müssen/ daß sie keine ungerechte Sache beschützen / noch wenn sie von jemand im Rechten gefraget würden / die Wahrheit verhalten / sondern alles klar und aufrichtig anzeigen/ aussagen und sonst alles getreulich und ohne Gefehrde ausrichten wollen ; so halten sie doch dieses eben so strenge / als wie die Herren Päbstler die Fasten / und scheinet daraus / daß sie weder Glauben noch Gesetz / weder Gewissen noch GOtt im Hertzen haben und erkennen. Vid. Jodoc. Damhouder. *in declam. de proces. voracit. quæ praxi suæ civili præmissa.* Wegen ihres unersättlichen Geitzes habe vorhin etwas erwehnet / hier fällt mir noch bey / wie sie eben diejenigen sind / welche mit den Pharisäern der Wittwen Häuser fressen. Es unterstehet sich mancher unter ihnen/ und nimmt eine Gans/ wobey er des andern sein gantzes Haus auffrisset. Sie sind kluge Füchse / sie sind der Hühner Fürsprecher und machen es also / daß sie zuletzt auf ihren Tisch kommen. Alles kommt bey ihnen auf das Geld an / und ist dieses ihr nervus, ohne welchen sie lahm sind an der Zungen und unverständig am Gehirn. Das Geld ist bey ihnen der Spiritus vitalis, ohne welchen sie nicht leben mögen. Es ist lumen judicii, das Licht ihres Verstandes/ohne welches sie nichts rechtes sehen können. Geld ist bey ihnen die Losung. Ihre zehen Gebote / welche sie gelernet haben / und

nach

nach welchen ſie ſich richten / ſind in zehen Buchſtaben / nemlich: da pecuniam, gib uns Geld / abgefaſſet. Uber ihrer Studier Stube ſtehet geſchrieben:

Wenn deiner Sache bald ein *Advocat* ſol rathen /

So ſey mit Gelde nicht ſo ſparſam / gib Ducaten.

Denn:

Mutnegra & murva faciunt rectiſſima curva.

Geld / das ſtumm iſt / macht recht / was krum iſt.

Kommt man zu einem ſolchen ſilbernen Juriſten und von eingebildeter Weißheit aufgeblaſenen Advocaten / ihn um Rath in einer Sache anzuſprechen / ſo wird er / wann er dich kaum halb hat angehöret / vielweniger verſtanden / bald anfangen: En fin, Herr! das iſt ein ſtattlicher Caſus, dabey iſt manche ſchöne quæſtion zu formiren / welche wol meritiret / daß man ſie mit hohen Fleiß tractirt. Ich beſinne mich gar wol auf den Legem / ſo expreſſe davon redet; en fin, Herr! ich kan ihm helffen. Darauf gehet er über ſeine Repertoria, durchlauffi ſie mit Händen und Füſſen / durchblättert ſie mit Fingern und Augen / lieſt und brummet heimlich fort. Darnach giebt er dem unſchuldigen Buche einen ziemlichen Schlag / und leat es aufgethan auf den Tiſch mit dieſen Worten: En fin, Herr! da haben wir unſern Mann funden / daraus können wir einzig und allein unſere Sache gewin-

gewinnen; der Textus redet so klar von unser Quæstion, als ob er den Natum selber gesehen/ und den Casum, wie wir ihn haben/ selber formiret hätte. Ey ja! die Sache ist richtig/ Geld! es kan nicht fehlen! Geld! ich kan den Zweck finden? Geld! ich bin unserm Gegentheil gewachsen? Geld! ich habe es gesagt/ meine Bücher werden nicht lügen! lasset mir nur indessen eure Beweiß-Schrifften und Briefe bey der Hand. Geld! ich meyne/ wir haben eine herrliche Sache. Habet nur ein gut Hertz/ kommet Morgen früh oder gegen Abend wieder her. Wann es dann zum abscheiden kommt/ und du ihm die Hände nicht mit Ducaten schmierest/ damit er deiner Sache gedencken wolle/ so ist es wahrlich darum geschehen. Wirst du ihm aber die Schmaltz hören und sehen lassen/ so wird er dich bis an die Hausthür begleiten und hunderterley Complementa (quasi completa mendacia) und Aufschneidereyen daher erzehlen. Endlich/ wenn du ihm das Geschmiere darreichest: Ey! ja wol Herr! Ey/ nein Herr! wird er sagen/ doch zwischen Ey nein und Herr die Arme ausstrecken/ mit seinen Händen die Ducaten ergreiffen und die Hände härter zu halten/ als einer/ der die fallende Sucht hat. Philand. von Sittwald *P. 1. vision. 4. p. 138. seq.* Es heist hier/ was der Englische Poet saget:

Ne siccus volvente Rotâ crepet, ungitur, axis:
Causidicum, mos est, ungere ne taceat.

Gleich-

Gleichwie man aber durch das Geld einen Advocaten gewinnen kan / daß er in einer ungerechten Sache braf schwätze; also kan man auch des Gegenseitigen Advocaten damit verleiten / daß er in einer gerechten Sache schweige und solche verspiele. Dahero es denn kommt / daß eines Advocaten Gut der dritte Erbe schwerlich zu geniessen hat: Denn was mit Trommeln kommt / das gehet mit Pfeiffen wieder weg. Solcher bösen Unart wegen werden nun die Advocaten billig gehasset und mit allerley unanständigen Tituln beleget. Tacitus *lib. 4. Annal. cap. 30.* nennet sie mit Recht pessimum genus hominum, & ad publicum exitium civium repertum. Lipsius *Cent. 1. Epist. 8.* saget / daß sie corvi fori, Gerichts-Raben wären; und anderswo nennet er sie viperas sibilantes, Gifftzischende Ottern / *in not. ad L. 2. Pol. cap. 11.* Von andern werden sie Bonorum extortores & Legum contortores benahmet. Philippus Melanchton weiß sie trefflich herauszustreichen / wenn er sie betitult Legum contemtores, serentes lites ex litibus, deglubentes Clientes, depeculantes Rempublicam, ludificantes judicia. Der Teutsche heisset sie / Streit-Köpffe / Gerichts-Schreyer / *furgiften* / Taschen-Fetter / Geld-Habichte / Brocken-Speyer / Wort-Reder / Enten-Meyer / und diesen letzteren Titul haben sie von einem beschrienen Aufwiegeler solches Nahmens / welcher sich im Bauren-Kriege hat gebrauchen lassen. Land-Recht. *P. 1. tit. 17. §.* Hiebey-

neben aber ꝛc. Mehr Ehren-Titel werden denen Advocaten von andern beygeleget. Vid. Andr. von Mandelsloh. *Justit. postery. cap.* 4. *p. m.* 140. *seqq.* Der Verfasser des Dialogi de oratoribus, der dem Tacito beygefüget worden / nennet der Advocaten Profession eine Gewinnsüchtetragende aber dabey Marck- und Blutsaugende Beredsamkeit. Vid. Zieglers *Rabulisten. cap.* 16. §. 14. *p. m.* 151.

Damit ich aber meine Rede wahr mache / (fuhr der Edelmann fort /) und die Herren die Ungerechtigkeit und Bosheit der Advocaten desto besser erkennen mögen; so werden dieselben mir erlauben / daß ich / obgleich hievon alle Bücher voller Exempel sind / einige Streiche dieser ungerechten Leute / wie ich sie auf meiner Reise hin und wieder bemerket habe / kürtzlich beybringe. Wir ist demnach erzehlet / daß / als ein vornehmer Herr in die Ferne verreisen muste / er einem Advocato sein Weib und gantzes Haus bester massen anbefohlen habe. Als aber der Haus-Herr weg ist / verliebet sich der Advocat in die zurück gelassene Frau. Ob sie nun gleich in sein unkeusches Vornehmen nicht willigen wil / und er ihr solches gedräuet / sie deshalben bey den Leuten in böses Verdacht zu bringen; so hat sie zwar endlich versprochen / ihm auf den Abend zu gefallen zu seyn. Sie schickte aber auf bestimmte Zeit und Ort die alte Magd in die Kammer / und machte sich der Advocat recht lustig damit. Worauf er ihr ein Glied von dem kleinen Finger abschnitte / das Weib / seiner

ſeiner Meynung nach / damit hernechſt zu beſchä-
men. Die Magd ſpringet auf und gehet zu ih-
rer Frauen / welche ihr den Finger ſorgfältig ver-
bindet und zu ſchweigen anbefiehlet. Die Frau
verbindet gleichfals ihren Finger / damit der Ad-
vocat deſto beſſer betrogen werde / und läſt den
Verband biß auf ihres Ehe-Herrn glückliche
Wiederkunfft ſitzen. Nach deſſen Heimkunfft
wird der Advocat zu Tiſche geladen. Als
er nun daſelbſt ſitzet und etliche Becher Wein
ausgeſoffen hat / bricht er loß und wil die Frau
beſchimpffen / fraget ſie derowegen / wo ſie den
Finger ſo verletzet habe. Die Frau reißt hierauf
den Verband herunter und zeiget den Finger
gantz geſund dar. Sie erzehlet darauf des
Advocaten Unternehmen / und glaube ich / daß
er mit guten Prügeln aus dem Hauſe gejaget ſey.
Michael Scot. *Meteſ. Phil. lib. 1. cap. 11.*

Jener laſterhaffte Advocat hatte die ſtraff-
bare Gewohnheit an ſich / daß er in ſeinen
Schrifften und Rechts-Sachen immerfort per-
ſonalia tractirte und mit Schmähe-Worten
trefflich herum warf / daß ihm auch bey hoher
Straffe auferleget wurde / ſich des Schimpf-
fens und Läſterns zu enthalten. Als er nun ems-
mals vor Gericht zu thun hatte / ſetzete er einen
Hauffen Schmäh-Worte gegen den andern auf /
nahm aber die Feder und durchſtrich ſie / je-
doch alſo / daß man alles noch accurat leſen
konte / und überaab darnechſt dieſe Schrifft dem
Gerichte. Nachdem der Richter ſolche geleſen
und ſie dem Gegenpart gezeiget wurde / be-

klagte sich dieser hefftig wider solche Lästerungen und bat / den Schrifftsteller deswegen ernstlich zu bestraffen. Aber dieser gab zur Antwort: Er müsse zwar bekennen / daß es seine Feder geschrieben; doch hätte er es ja zusammen wieder ausgethan und durchstrichen / daß es also nicht straffwürdig könte gehalten werden. Wie nun der Richter weiter fragete: Warum er es denn nicht wieder ins reine abgeschrieben hätte? gab der lose Fuchs die Antwort / daß die Zeit ihm gar zu kurtz gewesen wäre / und der Widerpart so schleunig die Sache hätte wollen beantwortet wissen. Womit der Richter zu frieden seyn muste / und der schlaue Gast davon kam. Welche That man billig einen listigen Advocaten-Streich nennen mag. Jener Hertzog von Meyland hatte unter seinen Unterthanen einen Advocaten / welcher bey Ihm angetragen wurde / daß er so listig und spitzfindig wäre / daß / wann er sich vornehme / einem zu dienen / oder dem andern den Beutel zu leren / er die Sache so lange aufhalten könne / daß ein unendlicher Proceß daraus entstünde. Damit nun der Hertzog die Warheit selbsten möchte erfahren / hat Er seinen Hof-Marschal befraget / ob er niemand wüste / der einem Becker etwas schuldig wäre. Der Marschal antwortete: Er wäre selber einem Becker 100. Pfund schuldig. Darauf machte der Hertzog / daß er vor Gerichte gefordert ward / und als er erschien / den vorbemeldeten Advocaten ersuchte / ob er nicht machen könte / daß die Zahlung noch eine Zeitlang aufgeschoben würde.

de. Der Advocat war bald bereit / verhieß dem Marſchall / er wolle machen / daß der Becker in den erſten zweyen Jahren keinen Heller von der Schuld erhalten ſolte. Jn währendem Proceß aber ließ der Hertzog dem Advocaten vor ſich fordern und fragte ihn: Ob es nicht müglich wäre / daß der Marſchall durch ſeinen Beyſtand von Bezahlung der 100. Pfund möchte befreyet werden? welchem der Advocat antwortete: Jnnerhalb 2. Jahren würde man es ſehen. Hierauf aber iſt der Hertzog erbittert / hat den ungerechten Böſewicht hart beſtraffet / daß er ſich unterſtünde / wiſſentlich und vorſetzlich gegen ſein Gewiſſen eine unrechte Sache zu vertheidigen und den armen Becker um das Seinige zu bringen. Vid. Laurenberg. *Herr. Philolog. Cent.* 4. *hiſtor.* 2. Welcher und andere ſeines gleichen / wo ſie ſich nicht noch vor ihrem Ende merklich und ernſtlich bekehret haben / wol an den Ort / wohin vormahls von einem Sauburten die Advocati und Procuratores verwieſen worden / gelanget ſind. Ajunt enim, Rufficum quendam, cum porcorum ſuorum gregem, ut in haram colligeret, multis hinc inde diſcurſibus conatus eſſet, nec tamen præſtare id poſſet, indignatum tandem exclamaſſe: Ite tandem putridiſſimæ pecudes in hoc ſtabulum ſicuti Advocati & Procuratores deſcendunt in infernum; atque ſic illico gregatim introiiſſe & collectos fuiſſe ſues. Vid. a Mandelsloh *hiſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 470. Valentin Winther *Pantheo. lugubr. lib.* 2 *cap.* 7. *n.* 2.

7. *n.* 2. *p. m.* 470. Doch wil ich denen Herren mit mehrern Exempeln / welche von der Liſt / Betrug und Chicanerie der Advocaten zeugen / nicht beſchwerlich fallen ; ſondern nur noch mit wenigem anzeigen / daß alle Juriſten überhaupt / wenn ſie gleich keine Advocaten ſind / dem gemeinen Weſen ſehr ſchädlich fallen / auch ſonſt ihres Lebens halber in ſchlechter Renomée ſtehen : Immaſſen heut zu Tage die Rechts-Gelehrte / Rechts-Verkehrte zu ſeyn pflegen ; und wäre beſſer / daß die Welt mit Egyptiſchen Heuſchrecken / als mit dieſen vielen Juriſten überzogen wäre. Denn weilen vor Zeiten nicht ſo viele Juriſten gefunden wurden / als leider! itzo ; ſo durffte auch damahls die Gerechtigkeit nicht ſo viel Anſtoß leiden / wie heut zu Tage geſchicht. Da es nunmehr die unausſprechlich vielen Juriſten giebt / ſo gehet es der Gerechtigkeit auch / wie denen Krancken / die ihrer Krankheit wegen die Herren Aertzte conſuliren. Denn jemehr Doctores man zu einem Patienten beruffen läſt / je ärger wird es mit ihm / und jemehr koſtet es ihm. Und gleich wie es heiſt : multi Medici Imperatorem perdiderunt ; ſo kan man vorito auch mit Grunde der Wahrheit ſagen : multi Jurisconſulti jus Imperatorium non minimum perdiderunt. Vor Zeiten war nur ein Corpus Juris, vermittelſt welchem die Gerechtigkeit einem jeden / dem Armen ſowol als dem Reichen / dem Fremden als dem Einheimiſchen / den Bürgern wie der Obrigkeit / dem Narren wie dem Doctor heilig-

heiliglich und ſchleunig adminiſtriret wurde: Aber jetzo zu unſern Zeiten / da ſo viel tauſend Juriſten ſind / ſind auch ſo viel tauſend Codices, Digeſta, Inſtitutiones, Paratitla vorhanden / daß es nicht zu ſagen / wodurch die Juriſten mit ſo vielen divitionen / diſtinctionen / conciliationen / extravagantien / concluſionen / proceſſen und andern ſubtilitäten angefüllet werden / daß ſie ſich ſelbſt nicht mehr darin finden können. **Philander von Sittewald Satyr. Geſichte.** *P. 1. viſ. 4. p. m.* 137. Was hat man nicht heut zu Tage für ungeheure Commentarios, Tractatus, Diſcurſus, Annotationes, Additiones, Obſervationes, Deciſiones, Conſultationes, Exercitationes, Diſceptationes, Diſſertationes, Reſolutiones, Concluſiones, Quæſtiones, Poſitiones, Aſſertiones, Diſputationes, Recitationes, Lucubrationes, Animadverſiones, Explicationes, Meditationes, Prælectiones, Controverſias, Conſilia, Reſponſa, Paratitla, Axiomata und wie ſie alle Nahmen haben. Daß auch gar leicht die Venetianer einen Theil des Meers damit ausfüllen und eine neue Stadt darauf gründen könten. Und deswegen tappen die Rechts-Gelehrten bey helſcheinender Gerechtigkeit dennoch wie ein Blinder am hellen Mittag herum. Daher kommt es / daß ſie in Entſcheidung der Sachen nicht gewiſſe ſind / ut, quod Gallus ait, Labeo improbet, Tubero in incerto ponat. *L.* 32. *§.* 1. *ff. de aur. & argent. legat.* Quod Gallus aſſerit, Mynſingerus neget, tertius

subtili ratione distinguat. Vid. Esbach ad Carpzov. *in præfat.* Dieses ist die Ursache/ daß wenn diese oder jene ausgearbeitete und zum Schluß stehende Acta nach 2. oder 3. Juristen-Facultäten verschicket und eine Urthel darüber eingeholet wird / auch mehrmahlen 2. oder 3. verschiedene und discrepirende Rechts-Sprüche darüber einlauffen / die eine Sententz absolviret / die andere condemniret / die dritte miltert / wie jener / welcher drey Richters darstellete / quorum uni placuit, perire libertos, alteri relegari, tertio absolvi. Conf. Parthen., *litigios. lib. 1. cap. 11. n. 9.* Waß soll ich von denen Professoribus Juris auf Universitäten sagen / welche / ob man schon vermeynet / daß sie die ihnen zu geschickten Acta mit Fleiß würden durchlesen / und darin nach denen Rechten sprechen / offtermahls ebenfals nur ihre Urthels heraus köxen / und eine sehr irrige Rechts-Belehrung abfassen. Aber woher kommt es? Ein Professor auf Universitäten lässet bißweilen seinen Schreiber die Acta lesen und ihm daraus referiren / unterdessen er im Garten spatziren gehet. Es sind wenige collegia Juridica, da die einkommende acta collegialiter verlesen werden / sondern es gehet das lesen derselben unter ihnen herum / daß die heutigen / der jüngste / die morgenden / der näheste ober ihn / die übermorgenden / der dritte und so fort / zu Hause lieset und ein Urthel abfasset / welches man so dann in pleno (im blinden hätte ich bald gesagt) für ein Oraculum passiren lässet / mit dem Facultäten-Siegel bedrücket

drücket und fortschicket / vid. Gottfr. Warlest in *Discurs. de abbreviandi lite P. 1. cap. 8. pag. 97.* Was soll ich von der GOttes- und seines Worts Vergessenheit sagen / die insgemein bey denen Juristen zu finden ist? Es mag geprediget oder gesungen werden / so gilt es ihnen gleich. Sie achten den Sontag wie den Montag / und machen wol gar einen Sau-Tag daraus. Sie haben eine gelehrte Religion / und meynen / daß es gleiche viel sey / was sie glauben. Sie bilden sich mit dem Cujacio ein / religionem non pertinere ad rationem edicti perpetui, wie Papyrius Massonius in des *Cujacii* Leben / daß er dieses gesaget habe / bezeuget. Sie sprechen wol gar / daß die Kirch-Mauren und Wände keinen Christen machen / und hassen deshalben die öffentlichen Versammlungen. Sie geben vor / daß das Kirchen-gehen nur für Bauren und einfältige Handwercks-Leute gehöre / und suchen also einen andern Weg / in den Himmel zu kommen. Ja viele dürffen glauben / daß weder GOtt / weder Hölle noch Teuffel sey / und sind also gute Atheisten. Finden sich aber noch einige / welche sich eusserlich als GOtt-liebende aufführen / so geschicht es doch nur zum Schein und mit dem Munde / im Hertzen gedencken sie ein anders / und gehet es ihnen / wie jenem Schäfer / welcher / als er dereinst bey der Tauffe Gevatter stand / und von dem Priester gefraget wurde: Entsagest du dem Teuffel und allen seinen Wercken und Wesen? Nein antwortete. Wie ihn darauf der Priester weiter frug: Warum er solches nicht

thate? Er bald mit der Antwort fertig war und ſprach: Ihr wiſſet wol / daß ich ein armer Schäfer bin / auch Tag und nacht im Felde ſeyn muß. Nun iſt der Teuffel ein Schelm. Wenn ich demſelben entſagte / möchte er mir leichtlich einen Poſſen thun. Dieſes wil ich zwar eingehen / ich wil ihm im Hertzen unfreundlich feind ſeyn / aber daß ich es ſolte öffentlich ſagen / das werdet ihr mir nicht zumuthen. Gleicher Haare ſind ſolche Juriſten. Darum heiſt das Sprichwort gar recht: *Juriſten / böſe Chriſten* Oder zu Latein: Juris conſultus, rurſus tumultus. Valentin Winther *Parth. litig. lib.* 1 *cap.* 7. *n.* 32. Und Lutherus ſpricht in ſeinen TiſchR. *cap.* 39. *p.* 130. quod omnis Juriſta aut ſit Nequiſta aut Ignoriſta. Vid. Winther *d. lib.* 1. *cap.* 11. *n.* 14. Si bonus es Juridicus, malus es Chriſtianus, wie Viglius Zwichemus geſagt. Vid. Meteran *lib.* 6. *hiſtor. Belg. in fin.* *Syt ghy een goet Juriſt, ſo ſyt ghy een quaet Chriſt.* Und deswegen hat Franciſcus Ximenius gar wol geſprochen / ſc. quicquid illius diſciplinæ, *ſcilicet Jurisprudentiæ*, pectore concepiſſet, ſi fieri poſſet, libenter evomiturum. Davon der ſel. Herr Lutherus in ſeinen Tiſch-Reden hin und wieder ſchon dazumahlen groſſe Klagen geführet hat.

CAPUT. XXXII.

DJe ſämmtliche Tiſch-Compagnie, ſo meiſtens aus Juriſten oder Rechts-Gelehrten beſtand/

beſtand / eifferte ſich ſehr über dieſe Reden des Edelmanns / und hatte Pantophilus den Teller ſchon gefaſſet / ihn denſelben an den Hals zuwerffen. Allein Virtuano griff ihn an den Arm / hielte ihn zurück / und fing folgender geſtalt an zu reden: Mein Herr wird von ſelbſten leicht ermeſſen können / daß es gar übel ſtehen würde / wenn ich allein unter einer honetten Compagnie von Adel mich befünde / und auf den Adel-Stand / (worunter auch ihrer viele angetroffen werden / die ihre Laſter an ſich haben / und die Engel-reinſten nicht ſind /) tapffer ſchimpffen / laſtern und denſelben gäntzlich verachten wolte. Mein Lohn dürffte alsdenn gar ſchlecht ſeyn / und würde niemand das Trinck-Geld mit mir zu theilen Luſt haben. Doch wollen wir demſelben dieſe ſeine Reden zu gut halten / in Hoffnung / daß er nach gethaner Vorſtellung ſelbſt erkennen werde / daß er denen Juriſten zu viel gethan habe / ſeine Reden zu general ſeyn / und er keinen Unterſcheid unter rechtſchaffenen Juriſten und liederliche Rabuliſten mache. Denn gleich wie in allen / ſowol adelichen als bürgerlichẽ / in geiſtlichen als weltlichen Ständen / das Sprichwort wahr iſt: Sunt bona miſta malis, ſunt mala miſta bonis. Gute und böſe finden ſich untereinander / wie Unkraut unter dem Weitzen; und dennoch wegen ſolcher gottloſen Leute / die ihrer Gaben mißbrauchen / die guten / frommen und aufrichtigen nicht zu verachten und zu verdammen ſind; alſo hat dieſes auch insbeſondere bey

denen

denen Advocaten und Juristen statt. Daß solchem nach der Herr gar zu general geredet und keinen Unterscheid gemacht hat unter rechtschaffenen/ gelehrten und gewissenhafften Advocaten und wol erfahrnen Juristen/ und unter Gott- und gewissen-losen Zungen-Dreschern und Rabulisten/ welche nur der oberste Schaum sind von denen Juristen. Zwar ist es nicht zu leugnen/ gestalt solche liederliche Jurgisten mit ihren leichtfertigen Stückgen es soweit gebracht/ daß die Jurisprudentz selber in ein böses Geschrey gekommen und ihrer viele auf die Gedancken gerathen/ man habe sich davor als vor einer Schlange wol vorzusehen/ könne auch niemand ohne höchsten Nachtheil der Gottesfurcht und Ehrbarkeit solche erlernen. So weit ist es leider! gekommen/ daß wenn Treue/ Glaube und Einigkeit selbst unter den Menschen aufhöret/ man solches der Jurisprudentz zu schreibet und sie zu hassen anfänget/ da sie doch solle einem jeden Beleidigten ein Trost seyn. Leg. Zieglers *Rabulisten. cap. ult. §. 3.* Allein wie es rechtschaffenen und Tugend-Liebenden von Adel oder gewissenhafften und gottseligen Geistlichen nicht zum Schimpff gedeyen kan/ wenn einige unter ihnen erfunden werden/ so der Gottlosigkeit/ Geitz/ Unbarmhertzigkeit/ Hoffart und Gleißnerey ergeben sind; ebener massen kan es auch gewissenhafften Advocaten und Recht-liebenden Juristen nicht das geringste præjudiciren/ wenn auch unter ihnen/ die sich des Advocaten/ Tituls und Juristen-Nahmens blosser Dinge und ohne die That rühmen/

und

und dabey böse / gottloß und ungerecht erfunden werden. Ich hasse dergleichen Schad-Vocaten und Krummacher/Rabulisten und Zungendrescher wie gifftige Ottern und Schlangen/und sage selbst/daß es besser wäre/ wenn solche aus dem gemeinen Wesen getilget und von denen Gerichten verstossen würden: Alldieweilen aber die Blindheit des gemeinen Volcks so groß worden / daß es denen Theriacks-Krämern und Marckschreyern das meiste Geld gönnet / ja sie noch mit dem Ehren-Titul eines Doctoris beleget ; so hält auch dasselbe solche ungerechte Advocaten und Zungendrescher für die besten / und weilen sie das Recht ohne eintziges Gewissen verdrehen / ziehen sie den meisten und besten Profit davon/ nach des Comici Worten: His nunc præmium est, qui recta prava faciunt. Terent. *act. 5. scen. 2. Phorm.* Dessen aber ungeachtet sind diese Schad-Vocati nicht wehrt/ daß sie auf dem Erdboden gehen zu geschweigen/ daß sie den Nahmen eines Juristen führen solten. Hingegen aber sind gewissenhafte und rechtschaffene Advocaten höchlich zu loben und in allen Ehren zu halten. Gestalt dann nichts von demselben/ was der Herr in genere wider die Advocaten beygebracht hat / auf sie kan gezogen werden. Dann diese haben GOtt im Himmel und die Gerechtigkeit allhier auf Erden stets vor Augen, und bedencken sehr wol / was der allerhöchste Richter saget : **Du solt das Recht des Armen nicht beugen in seiner Sache. Sey ferne von falschen Sachen/** und so fort an.

Sie

Sie haben nicht allein wol studiret / welches billig von ihnen erfordert wird; sondern nehmen auch vornemlich die præcepta juris in acht: Honeſte vivere, alterum non lædere, ſuum cuique tribuere. Sie führen also ſelbſt einen ehrbahren Wandel; ſie beleidigen niemand / und wiſſen einem jeden das ſeine zuzueignen. Dahero ſie niemahls eine böſe Sache annehmen / daß ſie ſolche wider ihr beſſeres Wiſſen verthädigen ſolten / ſondern wenn ſie etwa eine Sache / ſo nicht alzurichtig iſt / angenommen haben / ſo ſind ſie dazu verleitet / weilen der Client das factum nicht recht erzehlet / und die Umſtände / die in ſeinen Kram nicht dienen / dem Advocato etwa verſchwiegen hat. Daß alſo hierin die Schuld nicht an dem Advocaten / ſondern an dem Clienten iſt. Sie rathen und urtheilen nichts / als was nach den Geſetzen recht und billig iſt / und ſteuren der Ungerechtigkeit in allen Weeg. Sie wenden Fleiß an / daß ein gütlicher Vergleich unter denen Partheyen erfolge / und Friede und Einigkeit zwiſchen ihnen geſtifftet werde. Kommt es aber / der gütlichen Zuredung ungeachtet / zu einem Proceſs, ſo bemühen ſie ſich euſſerſt / einem jeden / er ſey reich oder arm / auf das ſchleunigſte zum Recht zu verhelffen / obſchon öffters ihr Fleiß und Arbeit wegen der Clienten Unvermögen nicht kan belohnet werden; Wiewol auch / wenn zu Zeiten wider ihren Willen / durch vielfältige zuſtoſſende Hindernissen / die Sache etwas lange währet / ihnen ſolches nicht zu imputiren ſtehet.

Solche rechtſchaffene und gewiſſenhaffte Advocaten werden von verſtändigen hoch gehalten und als dem gemeinen Weſen nützliche Perſonen angeſehen / indem durch ihren Beyſtand mancher Unrecht-leidender aufgeholffen und ihm Recht geſchaffet wird. Sie bedienen ſich der Rechte/wie es erforderlich und billig iſt/und werden desfals denen Geiſtlichen und Prædicanten gleich geachtet / ja dafür gehalten/daß ſie ein weit beſſer Leben/wie diese führen. Jacob Benius de privileg. Jctor. *P. 3. privil. g. 71. n. 1. ſeqq.* Darum wird ihr Ammt ein dem menſchlichen Leben ſehr nützliches Ammt genennet/und ſind gleichſam Streiter für das Vaterland. Carpz. *lib. 3. tit. 1 reſp. 1. n. 1.* §. 2. Denn da die Juriſten ein bürgerlich- und thätiges Leben führen / welches mehr nutzen ſchaffet / als das Leben der Mönche/ſo nur im bloſſen ſpeculiren beſtehet/ſo iſt ja jener Stand dieſem Oden weit zu præferiren Cont. Joh. Baptiſt. Caccialupa *de Offic. Advocat. quæſt. 2. n. 7.* Franciſc. Vivius *Deciſ. 123. n. 24.* Joh de Nevizan *Sylv. Nupt. lib. 3. n. 19.* §. 20. Auch Horatius nennet dieſe Advocaten inſigne mœſtis præſidium reis. Ihr Ammt wird genennet ein löbliches / thätliches ja edles Ammt. Tiraquell. *de Nobil. cap. 29. v. 12.* Allermaſſen die nobilitas generis denen Advocaten zugeeignet wird. Carpzov. *d. Reſp. 1. n. 11.* Desfals ſie auch ab omnibus muneribus perſonalibus frey ſind und keine Steuer-Gelder zu bezahlen nöthig haben. Guido Papa *Deciſ. 88.* §. *D. 388. n. 1.* Roland a Valle *I. vol. 1. conſ.*

cons. 66. n. 36. Goswin ab Esbach *in Dissert. de Immunitat. a collectis cap. 6. th. 66. quæ est annex. Not. ad P. 3. const. 16.* Carpzov. Ja so viel Buchstaben in dem Worte ADVOCATUS zu finden / so viel Tugenden sind auch bey einem rechtschaffenen Advocato anzutreffen: denn bey einem solchen ist

Arbeitsam.	Amor veritatis.
Demüthig.	Doctrina.
Verständig.	Virtus.
Ordnung-liebend	Oratoria.
Christlich.	Christiana religio.
Aufrichtig.	Abstinentia Avaritiæ.
Tugendhafft.	Temperantia.
Unbestochen.	Vita honesta
Standhafft.	Styli notitia.

Conf. Esbach ad Carpzov. *P. 1. const. 1. def. 18. n. 27.* Das Ammt der Advocaten ist desfals gestifftet / daß sie die Zwistigkeiten heben / Freundschafft unter den Menschen errichten / denen nothleidenden Streitenden zu hülffe kommen und denen beystehen / welche sich und das ihrige nicht selbst beschützen können. Jacob Menoch *de Arbitr. Iud. Quæst. lib. 2. cas. 369. n. 1.* Der weise Heyde Cicero nennet die Advocatur militiam urbanam / oder den Krieg des Rechtens / *in Orat. pro Muren.* Du Advocat! spricht er / warest die gantze Nacht auf / daß du deinem Clienten guten Rath geben köntest. Jener / der Krieges Oberster aber / damit er bey guter Zeit dahin / wo er gedencket / mit seinem Heer gelangen möge. Dich wecken die Hahnen

mit

mit ihrem Geſchrey / jenen aber der Trompeten-Schall auf. Du ſtellest eine Klage an / jener aber ordnet eine Schlacht; du gebraucheſt gute Vorſichtigkeit / damit deine Clienten nicht gefährdet / jener aber / damit ſein Lager und Städte den Feinden nicht zu Theil werden mögen. Jener weiß den Feind / du aber das Regen-Waſſer / daß einer den andern ſolches nicht zu Schaden zuführen möge / abzuhalten. Jener um Erweiterung des Landes / du aber in deſſen klugen Regierung und Unterhaltung geübet. ꝛc. Cont. Caſpar Zieglers *Rabuliſten. cap.* 1. §. 1. Wie dann der Verfaſſer des Dialogi *de Oratoribus*, welchen man insgemein für den Tacitum hält / die Advocatur trefflich heraus ſtreichet. Er nennet ſie eine ſolche Wiſſenſchafft / dergleichen in einer Stadt zu dem gemeinen Beſten nichts einträglichers / zu Ehren und Herrlichkeit nichts geſchickters / zu einem hohen Anſehen und des gantzen Reichs und vieler Völcker Bekanntſchafft zu gewinnen / fürtreflichers könne erdacht und erſonnen werden. Denn ſo alle unſer Thun und Rathſchläge auf den Nutzen des gemeinen Weſens zielen ſollen / was könte ſodann ſicherer ſeyn / als derjenigen Kunſt fleißig obliegen / Krafft welcher man allezeit gerüſtet ſtehet / gute Freunde zu beſchützen / Fremde zu vertheidigen / Nohtleidende zu retten / Mißgünſtige und Friedens-Stöhrer aber zu ſchrecken / da man unterdeſſen Ehr und mit einer beſtändigen Macht und Gewalt verſehen iſt. Vid. Ziegler *l. c. §.* 4. Daher auch der Römiſche Prætor, als er geſehen /

wie nöthig das Ammt eines Advocaten sey/ gar weißlich verordnet hat *in l. 1. §. 4. ff. de postul.* daß/ wann einer keinen Advocaten hätte/ er ihn selber damit versehen wolte. Und wie? Wird nicht auch die Existimation der Advocaten dadurch vergrössert / weilen zween Personen in dem Rath der H. Hochgelobten Dreyfaltigkeit sich gefallen lassen / den Nahmen eines Advocaten und Fürsprechers zu führen. Denn es lehret uns die Göttliche Schrifft / daß der Nahme Paracletus so wol dem Sohne *1. Joh. 2. vers. 1.* als auch dem H. Geiste *Joh. 14. vers. 16. & Joh. 15. vers. 26* zugeeignet werde / gestalt das Wort παράκλητος, welches *Joh. 15, 26.* von dem Heil. Geist und *1. Joh. 2, 1.* von Christo gebrauchet wird / in der Teutschen Sprache einen Fürsprecher oder *Advocaten* bedeutet. Conf. Zieglers *Rabulist. cap. 1. §. 5. seqq.* Sie werden gleicher massen in den Kayserlichen Rechten sehr hoch und werth gehalten. Der Kayser Anastasianus nennet das Advocaten-Ammt laudabile vitæque hominum necessarium, quod maxime principalibus præmiis oportet remunerari. *l. 4. C. de Advocat. diversi judic.* Ein sehr löbliches und in dem menschlichen Leben höchst-nöthiges Ammt / so mit den allerbesten Belohnungen zu verehren sey. Mit was Lobe die Kayser Leo und Anthemius die Advocaten heraus streichen / ist aus dem 14. Gesetz *C. de Advocat. diversi. judicior.* bekannt / allwo sie sagen: Advocati, qui dirimunt ambigua lata causarum,

rum, ſuæque defenſionis viribus in rebus ſæpe publicis ac privatis lapſa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam ſi præliis atque vulneribus patriam parentesque ſalvarent. Nec enim ſolos noſtro Imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis & thoracibus nituntur, ſed etiam Advocatos. Militant namque cauſarum patroni, qui glorioſæ vocis conſili munimine, laborantium ſpem, vitam & poſteros defendunt. Die *Advocaten* / ſagen ſie / welche die zweiffelhaffren Sachen beylegen / und durch ihren kräfftigen Beyſtand und Vertheidigung die / ſo wol in gemeinen als *Privat*-Sachen vorkommende Uneinig und Zwiſtigkeiten zu rechte bringen und beylegen / und was verdorben / wieder herſtellen / die thun dem menſchlichen Geſchlechte eben ſo gute Dienſte / als wenn ſie durch Krieg und Blut-Vergieſſen das Vaterland und ihre Eltern von der Noth und Gefahr befreyet hätten. Geſtalt wir nicht glauben / daß allein diejenigen in unſerm Reiche ſtreiten und kämpffen / welche Schwerdter / Schilde und Harniſche tragen; ſondern auch die *Advocaten* thun ein ſolches. Denn es ſtreiten dieſe Sach-Walters / wenn ſie durch die Krafft ihrer gelehrten Zunge denen nothleidenden helffen und die Nachkommen vertheidigen. Und obſchon ein Advocat ſeine Mühe

sich von seinen Clienten bezahlen läst / und gerne nach dem Gelde aussiehet ; so ist er doch deshalben gar nicht zu verachten / indem ein Arbeiter seines Lohns werth ist / und ein Advocat nicht verbunden lebet / jemand mit seiner Arbeit umsonst zu dienen. Es ist die Advocatur öffters sein Wage und Pflug / womit er seine Nahrung suchen und sich unterhalten muß. Und da wir heut zu Tage in einem seculo avaro leben / indem die Freygebigkeit in einer Ohnmacht lieget / und ein jeder / wenn er die Dienste von jemand genossen hat / gerne ohne gethane Bezahlung davon gehet ; so ist es um destoweniger denen Advocaten zu verargen / wenn sie den Vogel in der Hand verwahren / und / bevor sie die Acten heraus geben / sich bezahlen lassen. Vendere enim possunt Advocati sua Consilia, aut ad munimen locare. Speckhan. *Cent.* 2. *class.* 4. *quæst.* 44. *n.* 4. massen ihnen de jure erlaubet / die Acten so lange bey sich zu behalten / biß ihnen ihr Salarium gereichet worden. Nicol. Boer. *Decis.* 15. *n.* 3. Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *const.* 28. *def.* 22. Andr. Gail. 2. *Obs.* 12. *n.* 5. Denn es heist :

Dum Ægrotus infirmatur,
Et processus ventilatur,
Studeas accipere :
Nam Ægroto relevato,
Et processu terminato,
Nemo curat solvere.

Dann ja leider ! die Advocaten nach Art der Aertzte drey Gesichter haben müssen / ein Englisches /

gliſches / wenn die Clienten zu ihnen kommen und Hülffe ſuchen; ein Menſchliches/wenn die Sache zum guten Stande gebracht und Hofnung zum Siege erlanget worden; ein Teufliſches aber/wenn die Sache zur Endſchafft gebracht und der Advocat ſeine Bezahlung verlanget. Conſer. *Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 9. n. 27. Wie dann auch die Advocaten / in Abſicht ihres rückſtändigen honorarii von wegen des geführten proceſſus, das Vorzugs-Recht in concurſu creditorum haben. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 19. §. 142. *in fin.* Beuther. *de jure prælat. cap.* 28. *verſ.* derhalben/was die ꝛc. Gratian. *Diſcept. forenſ. tom.* 2. *cap.* 257. (wiewol die meiſten Rechts-Lehrer von dieſer Meynung abgehen / und denen Advocaten ratione ſalarii keine priorität zu geben. Vid. Carpz. *P.* 1. *conſt.* 28. *def.* 3. Boehm. *P.* 1. *conſt.* 64. n. 6. Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 11.) welches ihnen gewiß nicht würde verſtattet ſeyn/wenn es ſündlich wäre / daß ſie für ihre angewandte Arbeit Geld empfingen. Solchemnach wird es nun wol wahr bleiben / was der ſel. Herr *Lutherus* von dergleichen frommen und gewiſſenhafften Advocaten hat zu ſagen pflegen / daß ſie eigentlich eines Landes Apoſtel wären. Und dieſes kan man auch von allen andern gewiſſenhafften *Juriſten* behaupten / indem ſie zu der Gerechtigkeit weiſen und mit verſtändigem Rath und That dem gemeinen Weſen nützlich ſind / auch kein Königreich und Republic ohne ſie kan regieret werden; ja niemahls

der Krieg ohne Urſach angefangen wird/ noch jemahls die Waffen beygeleget werden / es ſey dann / daß die kluge Feder der gelehrten Juriſten darüber geurtheilet hat. Dahero werden ſie nicht unbillig genaunt / die Sonne des gemeinen Weſens und die Stütze des Vaterlandes. Nullum enim poteſt conſtare jus, niſi ſit aliquis juris peritus, per quem poteſt quotidie in melius introduci. *L. 2. §. 13. ff. de Off. Jud.* Dann die Herren Juriſten ſehen darnach/ daß die Güter der Menſchen in einen guten Stand geſetzet werden/ ja daß es bey Gericht ordentlich zugehe und einem iden die Gerechtigkeit adminiſtriret / die Tugend belohnet/ das Laſterhaffte aber geſtraffet/ und das Land von allem unrechtmäſſigen Anfall befreyet werde. Conf. Walther. *de Privileg. Doctor. cap. 8. p. 103.* Ohne die Rechts-Gelehrten können keine Geſetze beſtehen; fallen aber dieſe über einen Hauffen/ ſo lieget das gantze gemeine Weſen darnieder. Tolle enim Leges Imperatorum, ſpricht Auguſtinus *in cap. 1. dilect. 8.* & quis audebit dicere: mea eſt illa villa, aut meus eſt ille ſervus, aut Domus hæc mea eſt. Ja man mag wol ſagen: Tolle Juriſtas & cum illis corpus Juris Romanum e Republica Romano-Germanica, & medicamenta a morbis, oculos e capite, animam e corpore ſuſtuliſſe te, audaciaſque, temeritates, fraudes, ſuſpiciones, factiones, ſeditiones, duella, concuſſiones, rapinas, omnisque generis vitia & ſcelera in illam cœco quaſi agmine irruere.

brevi

brevi animadvertes. Esbach ad Carpzov. in *præfat.* Darum haben auch die *Juriſten* die ſchönſten Ehren-Nahmen von der Welt / und werden unter andern Sacerdotes Juſtitiæ, Prediger der Gerechtigkeit benennet. *L. 1. ff. de J. & J.* Welcher herrlicher Ruhm der rechtſchaffenen *Juriſten* durch des Herren beygebrachte ſpöttiſche Reden eben ſo wenig verdunckelt wird / als wenn ich vor die hell-ſcheinende Sonnen-Strahlen eine durchlöcherte haarene Decke hengen wolte / indem ſolches vergebliche Arbeit wäre und die Strahlen nichts deſtoweniger allenthalben herdurch fallen würden. Zwar finden ſich wol etliche *Juriſten* / die das principium Juris, honeſte vivere, nicht allzuwol tuciret haben / und deßhalben mit vielen Laſtern und Untugenden angefüllet ſind: Allein was gehen dieſe den ehrliebenden / tugendhafften und rechtſchaffenen Juriſten an? Gewiß! jener ihre böſe Conduite kan dieſer ihrem Ruhm und Ehren-Ammt eben ſo wenig nachtheilig ſeyn / als das Donner-Wetter zu Straßburg der Duhm-Kirchen in Cölln. Die vielen Bücher verderben auch die Jurisprudenz gar nicht / ſondern machen vielmehr / daß ſie täglich klärer und offenbarer werde. Die Verachtung GOttes und ſeines Worts kan den ſämmtlichen Juriſten ohne eine offenbare Injurie eben ſo wenig imputiret werden / als man es allen GOttes-Gelehrten beymeſſen kan / wenn etwa ein neugieriger Geiſtlicher den einen Fuß auf der Cantzel / den andern aber auf dem Rathhauſe oder auf der Ammt-Stube hat und

allerley gefährliche Politische Anschläge auf das Tapet bringet. Und obzwar der Rechts-Gelehrte Cujacius vormahls gesaget: Religionem non pertinere ad rationem Edicti perpetui; so ist doch daraus nicht zu schliessen / daß dieser hochgelahrte Mann die Religion verachtet habe: sondern weilen zu dieses Mannes Zeiten es sehr gefährlich war wegen der harten Verfolgungen / viel von der Religion in Franckreich zu sprechen; so hat er diese Rede / als er dereinst mit guten Freunden auf solchen Discurs gekommen / nur im Scherz / nicht aber zur Verkleinerung der Religion herfür gebracht. Vid. Walther. *de Privileg. Doctor. cap. II. §. 61. p. m. 166.*

Was sonst die von dem Herrn zu einer vermeynten Verkleinerung der *Juristen* nahmkündig gemachte Sprüchwörter betrifft / so bezeuget von deren Unwahrheit die tägliche Erfahrung / indem allenthalben noch fromme und ehrliche *Juristen* gefunden werden / welche es vielen geistlichen Herren an der Frömmigkeit und andern Tugenden zuvor thun. Und müste es demnach billich wegen der Menge der rechtschaffenen und Christlichen Juristen heissen: *Juristen fromme Christen.* Wiewol von denen / welche ein gottlos Leben führen / die von dem Herren beygebrachten Sprüchwörter etwa möchten gesaget werden. Daß aber der Herr des sel. Herrn *Lucheri* Tisch-Reden allegiret / und sich einbildet / als wenn denen Juristen überhaupt ein ziemlicher Text darin gelesen würde / so irret er doch sehr / und schlusse ich / daß der Herr solch

Buch

Buch ſelbſt nicht werde geleſen haben: Geſtalt der ſel. Herr *Lutherus*, da er hin und wieder von den *Juriſten* handelt / nur die unchriſtlichen und gottloſen / nicht aber die frommen und rechtſchaffenen Rechts-Gelehrten antaſtet. Allermaſſen dieſes allein aus dem 5. Jenischen Teutſchen *Tomo* erhellet / woſelbſt er *pag.* 180. alſo ſpricht: Gleichwie ein frommer *Theologus* und rechtſchaffener Prediger in Chriſtus Reich / GOttes Engel / ein Heyland / Prophet / Prieſter / Haus-Knecht / und Lehrer heiſt: alſo möchte man einen frommen *Juriſten* und einen treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kayſers wol Prophet / Prieſter / Engel und Heyland heiſſen. Wiederum wie ein Ketzer oder falſcher Prediger im Reich Chriſti ein Teufel / Dieb / Mörder / Läſterer iſt; alſo iſt ein falſcher untreuer *Jurist* im Kayſers Hauſe oder Reich ein Dieb und Schalck / ein Verrähter / Böſewicht und des gantzen Reichs Teuffel ꝛc. Und ferner ſpricht er daſelbſt: Nun ſiehest du / was für Nutzen ein frommer Rechts-Kündiger oder *Jurist* thun kan. Ja / wer wil und kan alles erzählen? Denn was GOttes Werck und Ordnung iſt / das ſchaffet immerdar ſo viele und groſſe Früchte / daß ſie nicht zu zählen noch zu begreiffen ſind. Erſtlich erhält er und hilfft fördern mit ſeinem Buch (durch Göttliche Ordnung) das weltliche Regiment / Kayſer / Fürſten / Herren /

Städte/ Land und Leute / denn ſolche alle müſſen durch Weißheit und Recht erhalten werden ꝛc. Ja / daß auch der ſelige Mann in ſeinen Tiſch-Reden den Unterſcheid unter guten und böſen Juriſten mache / jene lobe/ und dieſe tadele / ſolches iſt daſelbſt hin und wieder klärlich zu erſehen / und hat es unter andern D. Johann Bechſtadius *in præfat. ſui libr. de Bello* weitläufftig folgendes Jnhalts erwieſen: *Juriſten* ſind böſe Chriſten / ſpricht der Herr *D.* Luther in ſeinen Tiſch-Reden. Welches heut zu Tage von unverſtändigen Leuten dahin gedeutet werden will/ als ob gedachter ſel. Herr *D.* Luther ſolches für ein gemein Sprichwort gebrauchet / und von allen und jeden Rechts-Gelehrten / es werde ihnen gleich der *Juriſten*-Titul recht oder unrecht zugeleget/ verſtanden habe. Daran aber dem gottſel. Herrn / und der allem *cavillen* / ſchänden und ſchmälen von Herzen feind geweſen / auch jedem ehrlichen Stande / als GOttes Ordnung / ſeine gebührende Ehre zu geben gewuſt / und gerne gegeben hat / zu viel und unrecht geſchiehet; Und iſt weder mit jetzt angezogenen Tiſch-Reden / die diſſfals ſo hoch *urgiret* werden / und doch nicht mit jenem/ bemeldeten Herrn *Doctoris* Willen / ausgegangen ſeyn ſollen / noch andern ſeinen Büchern zu beſchönen / daß ſolches jemahls ſein Gemüth oder Meynung geweſen / ſon-

ſondern es iſt vielmehr das Gegenſpiel und ſo viel daraus beyzubringen / daß er von der rechten *Juriſten* Stande jederzeit *honorifice* und ehrlich gehalten und geredet habe / daß nemlich die Kunſt der *Jurisprudentz* GOttes Gabe / *item*, recht und gut ſey / (Tiſch Reden *fol.* 422.) Dabey unterläſt er nicht / etliche *Juriſten* / die er mit Nahmen nennet / ihr Lob zu preiſen / und meldet inſonderheit (*fol.* 424.) von *D. Gregorio Brucken*, daß er ein fürtrefflicher *Juriſt* und *in praxi* erfahren / auch in groſſen wichtigen Händeln geübet / gewaltig daneben fromm und weiſe ſey / und gebe GOtt / was GOttes iſt / und dem Kayſer das ſeinige. Er leſe auch täglich die Bibel / und wolle der Lehre gewiß ſeyn. Von *D. Hieron.* Schurffen ſaget er / (*fol.* 415.) daß er ein ſcharffer / ſinnreicher *Juriſt* und im leſen und rathſchlagen ſehr geſchickt ſeye / habe darneben die Billigkeit lieb. Ob nun / verfolget beſagter Herr Bechſtadius, der Herr *Doctor* Luther unter böſen Chriſten jemahls rechte / ehrliche und aufrichtige *Juriſten*; oder wie er ſolche ſelbſt in beſagtem Buch *fol.* 426. beſchreibet / diejenige Rechts-Verſtändige / welche in wichtigen Händeln wol geübet und erfahren ſind / Rathſchläge ſtellen / und was in Rechten gegründet iſt / zu berichten wiſſen / und allein mit rechtem Titul *Juriſten* benennet werden; oder auch aufrichtige

und

und gewissenhaffte *Advocaten* gemeyner habe und verstehen wollen das gebe ich jedem verständigen zu erkennen und zu urtheilen. Für meine Person erkenne ich mich schuldig / allen redlichen *Juristen Reverentz* zu thun und derselben Ehre der Gebühr nach zu vertreten. Kan aber doch gedachten sel. Herrn *D.* Luthers *Acten* / indem er unchristliche *Juristen* / böse Christen und *Diabolisten* genennet / im wenigsten *reprehendiren* / sondern muß es bey seinem Ausspruch bewenden lassen. Denn wer GOTTes Wort aus den Augen setzet / und dasselbe nicht allein in allen seinen Thun und Fürnehmen die Richtschnur seyn läst / und noch hierüber diejenige / so das Wort GOttes / Recht und Gerechtigkeit lieben / schimpffirt / verachtet und auslachet / der ist ein rechter böser Christ / und wird endlich *Diabolo ipso Decano & promotore* gar zum *Diabolisten*. So weit angemeldeter *Author*. Woraus also erhellet / daß der sel. Herr Lutherus nur allein die bösen / nicht aber die guten und frommen *Juristen* verdammet habe. Gleichwie aber in allen Ständen gottlose Leute / die ihrer Kunst und Gaben mißbrauchen / erfunden werden / welches jedoch der Kunst und allen derselben Liebhabern nicht muß beygemessen werden; also ist es ebenmäßig der edlen Juristerey und den Ehr-liebenden Juristen nicht zu imputiren / wenn etwa böse und gewissenlose Amts-Brüder unter ihnen angetroffen werden.

den. Mein Herr weiß von ſelbſten/daß niemand gantz gülden ſey. Es heiſt: Iliacos inter muros peccatur & extra, und wie Owenus ſaget:

Ægrotant Medici, fraudantur Jure periti,
Deſcendunt multi in tartara Theiologi.

Wer demnach ohne Sünde und von allen Laſtern befreyet iſt/ der komme und werffe den erſten Stein auf die *Juriſten*. Ich wil alsdenn meinen Kopff und Bucket gerne herhalten.

CAPUT. XXXIII.

DJe gantze Geſellſchafft fing über den Beſchluß dieſer/ des Virtuani, Rede hefftig an zu lachen. Als ſie ſich aber davon wieder erholet hatte/ fing Pantophilus an und ſprach: Die Herren werden nicht übel deuten/ wenn ich diejenigen Verſe/ ſo ich vormahls auf Schulen/ vielleicht aus des Herrn von Hoffmannswaldau Gedichten/ auswendig gelernet habe/ bey dieſer Gelegenheit/ als eine Vertheidigung der Juriſten und Advocaten/ hervor bringe/ vielleicht könte auch dadurch der Herr Widerſacher/ welcher dieſe Art Leute ſo ſehr verachtet hat/ convinciret und auf andere Gedancken gebracht werden. Wie nun die Geſellſchafft ſolche Verſe zu vernehmen begierig war/ ſo ließ ſich Pantophilus folgender maſſen hören:

Wen

WEn schmäht das schnöde Volck wol mehr als Advocaten?
Wer wird von Neid und Haß wol mehr als sie beschmitzt?
So rechts! dahin ist es mit ihnen zu gerahten.
Ein jeder hat auf sie den schärffsten Pfeil gespitzt.
Das macht / es kan die Welt nicht diesen Ruhm erdulden /
Den sich ein Advocat in seinem Leben macht.
Wenn andre gegen GOtt und Menschen sich verschulden
So nimmt er überall Gerechtigkeit in acht.
Ihr Spötter lachet zwar / doch höret diese Zeilen /
Hier wird ihr Lebens-Lauff euch etwas dargestellt.
Wer sich im Urtheil pflegt / wie ihr / zu übereilen /
Der ist dem Hunde gleich / der auch den Mond anbellt.
Wer lacht nicht über ihn und dessen Unterfangen /
Da seine Unvernunfft doch nicht den Mond ernst kennt?
Ihr auch muß Spott und Hohn zu eurer Straff erlangen /
Weil eure Tumbheit nur aus blindem Eiffer brennt.
Ihr wißt die Rechte nicht / ihr kenn't nicht die Juristen;
Ihr wisset warlich nicht / was sie für Leute seyn?
Und dennoch tadelt ihr und heißt sie böse Christen.
Warum? Sie stimmen nicht mit eurem heucheln ein.
Juristen reden frey. Wenn sie Processe führen /
So fragen sie zu erst: Ist der Cliente reich?
Nicht / daß man ihnen soll die Hände wacker schmieren /
Damit sie Gratias krum / und Krummes machen gleich:
Nein! sondern weil man jetzt muß alles theuer kauffen /
Das Streu-Sand / Federn / Dint / gestempeltes Papier /
Bindfaden / Siegel-Lack / und was man sonst mit Hauffen
In solchen Fällen braucht / wie auch die Schreib-Gebühr;
So kans nicht anders seyn / es muß dan der Cliente
Den steiffen Beutel ziehn und geben / was er soll.
Gewinn't er den Proceß, so macht die fette Beute

Den

Den ausgeleerten Sack ihm leichtlich wieder voll.
Gewinn't er aber nicht / ſo kan er ſich doch freuen /
Daß ihn der Himmel hat zum Werckzeug auserwehlt /
Dodurch er dieſe wil mit Sorgen höchſtreuen /
Durch deren Hülff es noch am Rechte nie gefehlt.
Alsdenn pflegt der Proceß ſich erſt recht anzuheben /
Wenn beyderſeits Parthey wird ein Termin geſetzt.
Wer ungehorſam iſt / muß ſeine Straffe geben /
Er wird contumaciert / weil er das Recht verletzt.
Bald läſſet man ihn auch auf andre Zeit citieren.
Wenn nun ein jeder ſich beym Richter eingeſtellt /
So geht der Tantz recht an: denn keiner will verlieren /
Weil jeder ſeine Sach für recht und richtig hält.
Da iſt es nicht genug mit Worten ſich verfechten /
Die Feder darf gar nicht bey dieſem Kriege ruh'n;
Ja viele wollen gar mit Hand und Fuſſe rechten /
Die Wahrheit deſtomehr einander darzuthun.
Bald fängt der Kläger an mit ſeinem Advocaten;
Bald fällt der Widerpart ihm eilligſt in das Wort;
Sie ſchreyen / als wenn ſie in Raſerey gerahten /
Biß ſie aus Heiſcherkeit nicht können weiter fort.
Zuletzt weiß man doch nicht / was ihre Rede heiſſet /
Sie haben beyde Recht zu öfters allzuviel.
Die Sache zeigt es ſelbſt. Wer ſich / wie ſie befleiſſet
Auf die Gerechtigkeit / dem iſt ja nur ein Spiel.
Es kommt ſie leichter an nach den Geſetzen leben;
Sie ſind biß an den Hals von ſolchem Zeuge voll.
Ein ander aber muß in ſteten Furchten ſchweben /
Weil er nicht immer lebt / als er wol leben ſoll.
Indem nun der Proceß auf dieſen Fuß gekommen /
So weiß der Richter nicht / wer zu verdammen iſt.
Sie werden beyderſeits zwar öfters vorgenommen:
Doch wenn der Richter gleich hat einen Schluß erkieſt /
So weiß der ander ſtets was neues einzuwenden,
Die Finten / die er hat / ſind faſt unzehlig viel.
Und alſo kan der Streit auch nimmermehr ſich enden;
Ich weiß nicht denn Beſchluß / drum ſchlieſſet jetzt mein
Kiel /
Und jetzt / ihr Spötter / euch nur dieſes noch erwegen:

Weil

Weil die Gerechtigkeit ein ewig Wesen kennt;
So muß auch ein Jurist sein Rechten ewig hegen/
Indem er allezeit sich ihren Diener nennt.
So schmähet künfftig hin doch nicht die Advocaten/
Als denen Themis sich alleine hat vertraut:
Sonst werdet ihr dereinst in ihre Hand gerahten/
Da geh't euch alles drauf/ ja euer Haar und Haut.

Der Herr hat sich wol verantwortet / sagte der Edelmann zu Monsieur Pantophilo, und gereichet meines erachtens dieses / als ein Satyrisches Gedicht / mehr zu der Verkleinerung als zum Lobe der Advocaten und Juristen. Doch was ist daran gelegen? Ich wil mich hierin nicht ferner einlassen / sondern vielmehr I. die Partheylichkeiten und II. den Geld-Geitz/ womit die Herren Juristen / wenn sie etwa Richter und Obrigkeitliche Personen werden/ insgemein pflegen besessen zu seyn/ betrachten. Denn wie mancher Pontius Pilatus wird nicht erfunden / welcher um dieses oder jenes Gunst nicht zu verlieren / aus Recht Unrecht machet / aus einer zu dem Kläger oder Beklagten tragenden Affection der Sachen ein Färblein anstreichet / daß der Schuldige absolviret der Unschuldige aber verdammet wird/ und der nicht aus dieser oder jener Absicht das Recht dergestalt beuget / daß der Gerechte seuffzen / der Ungerechte aber jubiliren muß: massen es leider! heut zu Tage dahin gekommen / daß man zu sagen Ursache hat:

Gunstius est pluris, quam tota scientia Juris.

Denn es ist bekannt das Sprichwort: plus valet

valet favor in Judice, quam omnis lex in Codice. Joh. Gryphiand. *Oecon. Legal. lib. 2. cap. 23. n. 61.* Und die alten Knüttelhardi heiſſen:

Beſſer iſt Gunſt in Judice,
Als die Geſetz' in Codice.
Haſt du ein Handel modice,
Geſchencke gib magnifice;
So wird gar honorifice
Die Sach' und bleibt nicht modice.

Matth. Abel. **Seltzame Gerichts-Händel** *cal. 15. pag. 67.* Denn wer den Richter nicht zum Freunde hat / der ſehe ſich vor denſelben / als vor den leidigen Teuffel ſelbſten vor / und unterſtehe ſich vor derſelben Obrigkeit keines Rechtens / damit er ihm nicht etwa einen Tuck beweiſe / die Sache verluſtig mache / oder doch zum wenigſten verlängere / und ihn endlich zur Verzweifflung bringe / ſaget Leonard. Fioravanti **im allgemeinen Welt-Sp.** *lib. 1. cap. 46. pag. 192. in fine.* Sintemahl es ſich ja gnug äuſſert / daß / wann ein ſolcher Partheyiſcher Richter nur die allergeringſte ſcheinbare Rationem dubitandi ſeinem Freunde zum beſten heraus klauben kan / er ſelbige ſtracks pro ratione decidendi mache / und dadurch dem Gerechten die Sache ab / dem Ungerechten aber / als ſeinem Freunde / ſelbige zuſpreche / der dann / wann er etwa die Exceſſiven Gerichts-Koſten ferner zu ertragen Scheu hat / es dabey laſſen und ſub juſtiſſimo clypeo ſuccumbiren muß. Iſt es aber / daß dieſer mit

Gunst besessene Richter die Sache wegen ihrer offenbaren Gerechtigkeit nicht verdrehen und seinem Freunde darunter favoriiren kan; so brauchet er andere Handgriffe / indem er sodann theils die publication der Urthel zurück hält und dem obsiegenden Theil Zeit Lebens darnach seufftzen lässet / theils aber den punctum expensarum entweder gar mit Stillschweigen übergehet / oder doch das compensatis expensis hinten anhänget. Bißweilen geschiehet es in teutscher Sprache / und heist es so dann: Und werden die von beyden Theilen aufgewendete Unkosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensiret und aufgehoben. Welches dann wol zuweilen vortreflich-bewegende Ursachen sind / scilicet: quis non moveretur tot armatis, oder / daß man meynen solle / er sey bey Abfassung der Urthel biß in den dritten Himmel entzucket worden / und habe Ursachen vorgefunden / so die Partheyen nicht begreiffen könten. Vid. Joh. Oldendorp. *class. 7. act. forens. n. p. 1025. n.* 3. Allein man solte die Clausul der Urthel: Und werden die Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander aufgehoben / mit Feuer verbrennen. Es muß ja in judiciis contradictoriis eine Parthey Recht / die andere Unrecht haben. Hat iemand Recht / so helffe man ihm zu seinem Rechte vollenkömlich und unzerstümlet. Hat er nicht Recht / und will sein Unrecht noch darzu mit Hilpere-Griffen durchtreiben und denen Gerichten eine

wächserne

wächſerne Naſe drehen / ſo iſt es doppelt unrecht und bringet die gegenwärtige Straffe / nemlich condemnationem in expenſas mit / ſpricht Gottfried Warleſſ *in Diſcurſ. de abbreviand. lite P. 3. cap. 2. p. 272.* Aber wenn dieſes geſchehen ſolte / ſo würde ja der einen Parthey des Richters Gunſt nichts helffen / und iſt wol heut zu Tage / da es leider heiſſet:

Ein Quentlein Gunſt gilt dieſer Zeit
Mehr / als ein Centner Gerechtigkeit /

nicht zu hoffen; ſondern es heiſt:

Wo Gunſt und Ungunſt Urthel ſpricht /
Darff man das Corpus Juris nicht;

Ja: hat einer nicht Gunſt /
So hilfft keine Rede noch Kunſt.

Conf. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 3. p. m. 38.* Aber Gevatterſchafft und Freundſchafft gehören nicht ins Ammthaus: Chr. Lehmann *in florileg. polit. auctio P. 1. voce* Ammt / *addit. n. 6.* ſondern wie der Kayſer Conſtantinus hat pflegen zu ſagen: Wenn dein ärgeſter Feind Recht hat / ſo ſprich ihm Recht / und wann dein beſter Freund Unrecht hat / ſo ſprich ihm Unrecht. Aber anitzo / wenn ſchon einer handgreiflich Unrecht hat / höret man doch den Vettern / den Schwager / den Herrn Bruder / den Patron und Freund vielmahlen. Woher kommt es? Plus valet favor judicis, quam omnes leges Codicis. Wann aber zu dieſer Gunſt dem gewiſſenhafften Richter noch die Hände mit Silber oder Gold-Sand fein wacker beſtreuet werden / ſo iſt gar

kein auskommen mehr. Denn Jammer und Elend ist es / wie die armen Menschen / welche bey denen Gerichten aus höchstdringender Noht öffters Klage führen müssen / mit Geld geben und Geschencken so sehr gequälet und ausgemerselt werden. Ich wil nichts von denen Cantzeley-Botten und Gerichts-Dienern / Scribenten / Secretarien und andern Gerichts-Verwandten sagen / welche auf die Geschencke so sehr verpichet sind / daß sie / wenn es ihnen gleich anbefohlen worden / dennoch nichts ausrichten / wo man nicht mit der krummen Hand sich bey ihnen einstellet; sondern nur bloß vermelden / daß auch diejenigen / welche den Nahmen eines Richters führen / auf die Annehmung der Gaben und Geschencke so sehr erhitzet sind / daß sie die ihnen vorkommende Rechts-Sachen / welche sonsten wol in wenigen Stunden können ausgemacht und entschieden werden / wol Jahr und Tag hinaus spielen und auf die lange Banck ziehen / wo man nicht durch Geschencke derselben ein Ende schaffet. Denn es heißt auch hier / was Owenus *libr.* 1. *Epigr.* 71. sagt:

Jurisconsultorum idem status & Medicorum est,
Damna quibus licito sunt aliena lucro;
Hi morbis ægrorum, agrorum litibus illi
Dant patientes opem, dum potiuntur opum.

Da ist keine Citation, kein Decret auf eine Supplic, kein Rescript an einen Beamten / kein Re-

Requiſitorial-Schreiben an ausländiſche Obrigkeit/ welches/ die gewöhnlichen Accidentien ausgenommen/ ohne Geſchenck/ ſolte es auch nur etwas in die Küche ſeyn/ kan ausgefertiget werden. Was der Richter öffters viva voce in Gegenwart der Partheyen befehlen und ausrichten konte/ daß muß durch Citationes in faciem, mündliche Verhören/ groſſe Receſſus und ſo weiter/ in Hoffnung eines hinlänglichen Gewinns/ abgefaſſet werden. Die gütliche Verleitung/ oder Vermahnung zum gütlichen Vergleich/ iſt bey ſolchen auf Geſchencke und Gaben ſehenden Richtern nicht bekannt/ ſondern es muß vielmehr alles/ auch was von keiner Importance iſt/ zum ordentlichen Proceſs verwieſen werden/ damit es nur Sportuln und Geſchencke geben möge. Wann dann ſchon eine Sache nach Verlauff vieler Jahre endlich ihre Endſchafft erreichet/ ſo wird doch kein Beſcheid oder Urthel erfolgen/ bevor der arme Litigant dem Richter die lahmen Hände geſchmieret hat/ daß er die Feder zur Abfaſſung des Beſcheides möge holen können. Denn wer wol ſchmieret/ der fahret wol/ ſonſten wo man nicht ſchmieret/ ſo gehet es ſchlimmer her/ als auf der Ochſen-Poſt. Fruſtranea enim eſt piſcatio cum hamo ſine eſca. Wann man aber den Richter wol ballamirt/ ſo gewinnet der Handel einen guten Geſchmack. Mandelsloh *ſuſ. poſtscr. cap. 3. p. m. 46.* Wann nun ein Richter die Geſchencke gehöret/ ſo wird er dadurch insgemein am Gehör taub/ und gibt

einen tauben Bescheid / welcher öffters nicht besser klinget / wie das Urthel / so jener von Natur hart hörender Richter zwischen zweyen streitenden und zugleich von Natur übel hörenden Partheyen gefället hat. Denn es wird erzehlet / daß ein übel hörender Kläger bey einem gleichfals übel hörenden Richter geklaget habe / wie er von seinem Pacht-Manne die Haus-Zinse nicht bekommen könne. Worauf der ebenmäßig hart hörende Beklagte zur Antwort gegeben / daß er die gantze Nacht auf der Mühlen gemahlen. Und als der hart hörende Richter beyde Partheyen nicht recht verstanden / hat er zu ihnen gesagt: Ist sie eurer beyden Mutter / so unterhaltet sie auch beyde. Welches ein Poët in folgende Verse gebracht:

Lis agitur: surdusque reus surdusque fit actor,
Ipse tamen Judex surdus utroque magis.
Pro ædibus hic petit æs, quinto jam mense peracto;
Ille refert: tota nocte mihi acta mola est.
Adspicit hos judex, & quid contenditis, inquit:
Annon utrique est mater? utrique alite!

Vid. Lust- und Lehrreicher Schauplatz *sub rubr.* der hundertäugigte *Argus. fol. m.* 483.

Obnun zwar ein solcher Richter / der von Natur nicht wol hören kan und dergleichen wunderliche Bescheide ertheilet / gar übel daran ist; so stehet es doch mit demjenigen noch gefährlicher / welcher durch Geschencke sich die Ohren zu-

stopffen

ſtopffen läſt / daß er nicht anhöre / was recht oder unrecht ſey; und mag man billig ein Wehe über ihn ſchreyen. Wie ſolches auch einſtens ein nohtdürfftiger erfahren / der in einen Proceſs gerieth / und da er kein Geld zu Bezahlung der Gerichts-Koſten anſchaffen konte / ſich in das Armen-Recht legen muſte. Als er aber den Proceſs verlohren / und einer / der wohl wuſte / daß er eine gerechte Sache gehabt / zu ihm ſagte: Wie habt ihr denn eine ſo rechtmäßige gute Sache verlieren können? antwortete er: Es macht / daß ich das arme Recht gehabt / und nicht das reiche Recht. Denn es heiſt / was Georg. Æmylius in poëmat. ſacr. ſagt:

Juſtitiæ titulo vexatur egenus & inſons
Legibus, & majus munera pondus habent.

In Betracht deſſen bildete jener die Gerechtigkeit auf folgende Weiſe ab. Er mahlete eine alte Frau mit einer Brillen / in der Hand haltend eine Wage. In deren lincken Schale lag ein Schwerdt / in der rechten ein Fuchsſchwantz / zu welchem eine Hand ſo viel Ducaten zehlete / daß der Fuchsſchwantz ſchwerer wurde / als das Schwerdt. Vid. Mandelsloh *juſtit. Poſſerg. cap. 3. p. 43.* Erfahren wir nicht zum öfftern / daß wann etwa wegen eines begangenen Verbrechen ein Delinquent zur Hafft gebracht wird / und er nicht ſonderlich viel zum beſten hat / demſelben alsdenn um dem gemeinen Mann dem Schein nach zu zeigen / daß

man die Gerechtsame handhabe und die Ubelthaten detestire/ starck zu gesetzet werde/ daß auch der arme Fuchs weil mit dem Balge bezahlen muß. Wann aber der Delinquent Geld hat/ und sich dem Richter mit Geschencken und Gaben zeigen kan / so wird die Strengigkeit der Straffe solcher gestalt gemildert / und das Verbrechen nach des Verbrechers Beutel juxta proportionem arithmeticam so richtig abgemessen / daß es weder Leib- noch Lebens-Strafe nach sich ziehet / sondern der Verbrecher frey ausgehet. Diejenigen / welche bey Gerichte zu thun gehabt / und die sonst wegen eines Verbrechens der Obrigkeit in die Hände gerahten gewesen / können hievon ein lebendiges Zeugnis ablegen / und wenn sie auf ihr Gewissen befraget werden solten / wie es bey Ausführung ihrer Rechts-Sachen ergangen sey/ dürfften sie endlich bekennen/ daß es wahr sey / was man zu sagen pfleget:

Munera, crede mihi, placant hominesque Deosque;
Nummus ubi loquitur, Tullius ipse tacet.

Und:

Munera si Summis,
So wird wol recht/ was krum ist.
Munera si non das,
So wird wol krum das recht was.

Oder:

Hat einer Geld / so ist er ein Held.
Und wer mit Golde spielen kan /
Der bleibet ein gerechter Mann.

Schmi-

Schmiral-Saffe
Hat groſſe Kraffe/
Macht das Recht forelauffen;
Blut-armer Mann
Nicht lauffen kan/
Muß im Recht erſauffen.

Lex eſt defuncta, cum judicis eſt manus uncta.

Und der Holländer ſagt:

Sine dat Da nobis hefe Audientie,
Ende Volo geefe De Sententie,
Ende Placebo is Advocat,
So waſſe alle quade Saack.

Dann: Accuſativus ſi venerit ante tribunal, proficit in nihilo, ſi venerit absque Dativo.

Es fällt mir hiebey ein/ was wol ehemahls in des Dr. Matthiæ *Theatr. hiſtor. polit.* von einem ſolchen beſtechenden Parthey und einem beſtochenen Richter mit dieſen Worten geleſen:

Heus aperi! Tu quis? Tuus eſt. Quid quæris? ut intrem!
Fers aliquid? Non! Eſto foris. Fero. Quid? Latis. Intra.
Quid fers? Ova. Quid ille? Capos. Quid Tertius? Agnum.
Nemo magis? ſunt qui adducunt. Quid? cum bove porcum.
Vos Laudo: tamen hi forſan plus pondus habebunt.
Dic quare? Ova, Capos, Sus, Bos quia perdit & agnum.

Bleibt es alſo ausgemacht: Wer am meiſten ſpendiret/ derſelbe am meiſten victoriiret.

Der halbe Thaler hätte wol Recht / aber der gantze Thaler muß doch Recht haben. Joh. Hinrich Krudup *de libertate conſcientiæ* pag. 67. Dabey dann der Richter / um den Schein nicht zu haben / daß er Geſchencke nehme / ſich anſtellet / als wenn er von dem / was ihm ins Haus gebracht werden / nichts wiſſe / deßfalls auch die Geſchencke-Bringer dem Richter ſelber die Geſchencke nicht darreichen / ſondern ſie pflegen ſolche an die Frau / an die Kinder / und übrige Domeſtiquen abzugeben. Man præſentiret der Frauen allerhand Waaren von Seiden / Weilen und Flachſe / köſtliche und ſubtile Leinwand / Haar-Bände / Kleider / gülдene und mit koſtbahren Steinen gezierte Ketten und Arm-Bänder. Denen Kindern aber Ringe und andere Geldſtücke / oder wenn ſie noch zart ſind / allerhand Klapperwerck und zwar nicht von geringen Preiſen / ſondern das entweder der Kunſt oder Materie halber ſehr theuer und hoch zu ſchätzen iſt. Allein dieſe Gaben und Geſchencke ſind nur Stricke und Netze / womit die Gemüther der Richter pflegen beſtricket zu werden / und je heimlicher und verdeckter ſie ſind / je gefährlicher ſind ſie. Da lobet die Frau / da loben die Kinder einen ſo gutthätigen Mann / und machen ihn ſo beliebt / daß auch der Mann und Vater durch der Seinigen gute Worte bewogen / anfänget ein Auge auf ihn zu haben und ſeine Sache deſto genauer zu erwegen und zu ſuchen / auf was Art er ihm behülfflich ſeyn könne. Vid. Caſpar

Ziegler

Ziegler im *Rabulisten cap.* 14. §. 10. Wann nun der ander ſich einer gleichen Methode bedienet / ſo weiß alsdann ein ſolcher beſtochener Richter öffters nicht / wie er urtheilen ſoll / ſondern ſpielet die Sache dahin / daß zu letzt heraus kommt / was jener Richter in ſolchen Fällen hat zu ſetzen pflegen : Judicetur, daß beyde Theile Recht haben. Wie dann Schupp. im Regenten-Spiegel *cap.* 3. *in fine* erzehlet / was maſſen ein geitziger Herr geweſen / welcher als zween ſeiner Bauren einen Streit gehabt und der eine eine Supplic, darin ein Goldgulden gelegen / dem Herren übergeben / ihm gleich geantwortet : Du haſt Recht. Komm künfftigen Mitwochen / alsdann wil ich deinen Widerpart citiren laſſen und dem Schelm ſchon ſagen / was ihm zu ſagen iſt. Als aber der Contrapart ſolches vernommen / machet er gleichfals eine Supplication an den Herrn und leget einen Ducaten hinein. Wie ſie nun am Mitwochen zuſammen kommen / wolte der Herr weder des Goldguldens / noch des Ducatens entrahten / ſondern ſchüttelte den Kopff und ſagte : Ihr Schelme habt beyde Recht! Vertraget euch mit einander. Dannenhero

Febricitant Leges, dum quærunt munera Reges.

Publica jura tacent, munera quando placent.

Allein die Richter / welche Geld nehmen und alſo nach Gunſt richten / ſind / nach dem Ausſpruch eines Gelehrten / denen gleich / die ihr Haus

Haus anzünden um ein paar Eyer zu kochen/ gestalt sie wegen eines kleinen Gewinstes ihre Ehre und Gewissen/ ja Leib und Seele in Gefahr setzen. Es ist diese Bestechung der Richter die Ursach des an vielen Orten wegen des Mißbrauchs der Justiz fast gänzlich zu Grunde gehenden gemeinen Wesens. Fritsch. *tr. de Peccat. Ministr. Princip. Concl.* 27. Und selbst der Richter/ welcher sich solcher gestalt bestechen lasst/ begehet nicht allein einen schädlichen Mein-Eyd/ indem er bey dem Antritt seiner Bedienung auf die Gerechtigkeit und deren Handhabung/ auch der Annehmung der Geschenke sich zu enträussern/ geschworen hat/ sondern auch einen unverantwortlichen Diebstal/ in Betrachtet er der einen Parthey dasjenige entziehet und abspricht/ was derselben von GOtt und Rechtswegen zukommt. Derohalben hat Xenocrates, als er gesehen/ daß die ungerechten Richter einen Dieb zum Tode verdammet/ gar klug gesprochen/ quod magni fures minores morte damnarent. Arnisæi *doctr. polit. cap.* 15. *p.* 155. Es werden auch durch solche gottlose Geschenck-fressende Richter die Unterthanen gar leicht dahin gebracht/ daß sie endlich der Obrigkeit allen Gehorsam aufkündigen/ rebelliren und gegen dieselbe sich empören. DN. Fritsch. *l. c. Concl.* 26. §. 4. Conf. DN. a Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat. *p.* 2. *cap.* 8. §. 6. *n.* 1. Ja ein solcher mit der Geld- und Gut-Sucht befallener Richter sperret allen Sünden und Lastern Thür und Thor auf/ indem er das böse nicht mit Nach-

druck

druck beſtraffet / ſondern weilen / wenn jemand ein Verbrechen begehet / ſolches mit Gelde kan ausgetilget werden / ein jeder ohne Scheu dahin ſündiget: nullam enim Reus pertimeſcit culpam, quam redimere nummis exiſtimat. *Can. 72. Cauſ. 11. quæſt. 3.* Cont. Chriſtoph Cruſ. *de Indic. delict. Part. 3 cap 23. §. 14.* Dahero mag ein ſolches Land das allerunglückſeligſte genennet werden / deme dergleichen *avaros* / Gaben- und Geſchenck-freſſende Richter vorgeſetzet ſind. Vid. late DN. Caſpar Ziegler *Diaſtic.* Concl. 20. *p. tot. v. m.* 251. *ſeqq.* *Joh. Ludwig* Widerholt in der kurtzen Abbildung eines durch Gaben und Geſchencke beſtochenen Richters / *in præfat. per tot.* DN. Henr. Bodin. *in Diſſert. de Barattaria ſect. 1. th. 9.* Nicht zu geſchweigen der ſchweren Straffen Gottes / die einem ſolchen Richter obhanden ſchweben. Davon es heiſſet:

Ein Richter / welcher füllt mit Unrecht ſeine Taſchen /
Wird in dem Höllen-Reich mit Pech die Hände waſchen.
So man ihn hier geſchmiert / geſalb't und angeöhlt /
Alsdann die harte Straff' unrechte Richter qualt.

Und wäre beſſer / daß das Land gar keine / als ſolche ungerechte Richter hätte.

Das wolte gar nicht taugen / fiel der oben erwehnte Doctor Juris dem Edelmanne alhier in die Rede. Zwar iſt der Geld-Geitz (verfolgete

der

der Doctor) überhaupt ein abſcheuliches Laſter / und die dem ergeben ſind / eo usque rapiuntur, ut quid divina vel humana jura contra præſcribant, nihil quicquam ad ſe pertinere exiſtiment. Cravetta *Conſ.* 332. *lib.* 3. *n.* 21. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict. P.* 3. *cap.* 24. *n.* 2. Allein noch viel abſcheulicher iſt dis Laſter / wenn ein Richter damit behafftet iſt: quid enim ſancti, quid juſti, quid honeſti animo, auri argentique ſiti & habendi cupiditate corrupto amplius ineſſe poteſt? Carpz. *Pr. Crim. P.* 2. *q.* 93. *n.* 58. Denn je mäſſiger und tugendhaffter ein Richter ſeyn ſoll / damit er nicht allein andern zu einem merklichen Exempel der Nachfolge diene / ſondern auch von denen ihm etwa angebotenen Geſchencken nicht eingenommen werde und deshalben das Recht verkehre: Siquidem judex viva juſtitiæ imago, juſtitiæ arbiter & ſacerdos exiſtit, quem gravem, ſanctum, incorruptum, adverſus nocentes ſeverum, nondum convictos mitem, non ſtatuam, non ſaccum paleis plenum per hominis figuram, jura eſſe volunt. Auguſtin. *de lib. arbitr. lib.* 9. *cap.* 25. Cruſ. *de Indic. delict. P.* 3. *cap.* 23. *n.* 4. Je gröſſer iſt auch das Laſter an ſich ſelbſt / welches dieſen Tugenden zuwider iſt. Dahero wird auch geſagt / quod avaritia Judicem ſic pervertat, ut Sathanæ magis quam juſtitiæ miniſter ſit dicendus. (Cruſ. *d. tr. P.* 1. *c.* 1. *n.* 36.) & nulla peſtis major in republica avaritiâ Judicum, quæ juſtitiæ, ut vermis calceo, nocet. Roiz.

in

in *Deciſ. Lituan. Deciſ.* 5. *n.* 104. Und wäre dannenhero zu wünſchen / daß alle Richter mit Samuel auftreten und freymühtig ſagen könten: Hie bin ich / antwortet wider mich / ob ich jemands Ochſen oder Eſel genommen habe? Ob ich jemand habe Gewalt oder Unrecht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geſchenck genommen habe und mir die Augen blenden laſſen? 1. *Sam.* 12, 3. Oder daſſelbe / was der Römiſche Gracchus von ſich bekräfftiget / auch von ſich ſagen könten: Ita verſatus ſum in Provincia, ſprach er / ut nemo verè queat dicere, aſſem aut eo plus in muneribus me accepiſſe, aut meâ opera quemquam ſumtum feciſſe. Gell. *Noct. Attic. lib.* 15. *cap.* 12. Allein es heiſt auch hierin leider! Iiacos inter muros peccatur & extra: Denn man findet auch zu Zeiten einen Richter / welcher durch Gaben und Geſchencke ſich dahin verleiten läſt / daß er von dem rechtem Wege ab und auf den Irrweg der Ungerechtigkeit kommt / und im Urtheilen wie eine Wageſchale nach dem ſich lencket / der ihm das meiſte gegeben hat. Von welcher Art jener Richter war / der mit beyden Händen zugriff und die Geſchencke nahm / davon die Verſe bekannt / ſo ihm auch einſtens an die Thür geſchrieben ſind:

Munera læva capit, capit & promptiſſimè dextra,
At noſter Judex quæris? utraque manu.

Vid. Goſwin ab Eſbeck *ad Carpz. P.* 1. *C.* 31. *def.* 11. *n.* 4. Jedoch findet man Gott lob! noch / daß

daß die meiſten ehrliche / redliche / von allem Geitz und von der Annehmung der Geſchencke weit entfernete / und einem jeden / ſo wol Armen als Reichen rechtſprechende Richter ſind / welche die Regul / ſo vormahls Joſaphat denen Richtern gab / (II. Paralip. 19, 6. ſeq.) ſtets bedencken / und keine Geſchencke / indem dieſe die ſehenden blind machen und die Sachen der Gerechten verkehren / (Exod. 23, 8. Deuter. 16, 19.) und denen Weiſen einen Zaum ins Maul legen / daß ſie nicht ſtraffen können / (Sirach. 20, 31.) von denen ſtreitenden Partheyen weder unter währender Rechts-Sache / noch nach derſelben Endſchafft annehmen. Solcher Recht und Gerechtigkeit liebenden Richter hohes Ehren-Lob aber kan durch einiger geitzigen und beſtochenen Richter Untugend auf keinerley Weiſe verdunckelt werden.

Damit man aber wiſſe / wie weit einem Richter verboten ſey / Gaben und Geſchencke zu nehmen / ſo gehet dieſes dahin / wann derſelbe ſich dadurch zu einem unrechten Urthel verleiten läſt / und dem Gottloſen Recht ſpricht / den Unſchuldigen aber verdammet / welches dem HErrn ein Greuel iſt. Proverb. 17, 15. Eſa. 5, 23. Und weilen er die Gerechtigkeit freywillig ohne Geſchenck und Gaben adminiſtriren muß / indem GOtt und der Landes-Herr ihn dazu geſetzet / auch ſonſt die Urthels nicht müſſen gekauffet werden / Can. 15. caus. 14. q. 5. Can. 71. q. 3. cap. 11. ſo folget / daß auch ein Richter keine Geſchencke und Verehrung annehmen kön-

ne /

ne / wann ihm gleich solche von demjenigen / welcher sonst eine gantz gerechte Sache hat / und ohnedem den Sieg Rechtens davon tragen muß / offeriret und angeboten würden. Judex enim ab omni avaritiæ suspicione debet esse alienus, ut nunquam videatur, ob quæstum pronuntiasse & sententiam tulisse. *Can. 65. XI. q. 3.* Cons. *L. 4. ff. ad L. Jul. Repetund. L. 3. C. eod.* Welches weitläufftiger ausführet Caspar Ziegler in *Dicastice concl. 20. §. 10. seq.* Und gleichwie eine sonst ehrbare und keusche Jungfrau sehr verdächtig wird / wenn sie von liederlichen Manns Personen Geschencke nimmt / ob sie gleich solche nicht empfänget / daß sie ihre Keuschheit deshalben jenen wil aufopffern; also kan auch ein Richter / wenn er in einer gerechten Sache Geld um Geschencke hebet / ob er gleich noch so ehrlich ist / dennoch dem bösen Argwohne nicht entfliehen. DN. Ziegler in *Dicast. concl. 20. §. 14.* Wesenbec. *Paratit. ff. de Condict. ob turp. caus. n. 3.* DN. Wiederhold *d. tract. cap. 1. §. 6.* Bened. Carpzov. *Pract. crim. P. 2. q. 93. n. 59. seq.* Hermann Lather *de cens. lib. 2. cap. 6. n. 33.* DN. Bodin. in *d. Dissert. de Barattaria cap. 2. th. 5.* Vielweniger kan ein Richter Geschencke nehmen / daß er die Sache desto eher zu Ende bringe & ut justitiam celeriter administret. Fraudem enim in Deum & superiorem perpetrat, quia justitiam, quam gratis & quidem celeriter impertire debuit, acceptione pecuniæ vendit. Nicol. Boër. Decis. 153. *n. 2.* Ziegler. *d. concl.*

20. §. 24. Zwar finden sich einige / welche behaupten wollen / daß ein Richter post decisionem causæ und nach geendigter Steit-Sache gar wol von der siegenden Parthey eine Verehrung annehmen könne: vid. Althus. *in Dicæolog. lib. 1. cap. 113. n. 73.* Menoch. *de* Arbitr. Jud. *QQ. lib. 2. cent. 4. cas. 342. n.* 39. DN. Joh. Bernh. Friese *in Dissert. de judicis officio cap. 1. th. 29.* Jedennoch aber weilen dadurch der Richter einen Argwohn auf sich bringen kan / als wenn er in Absicht der zukünfftigen Belohnung ein solches Urthel gesprochen; so ist es besser / daß er dergleichen Geschencke auch nicht annehme / wie dann dieses die Rechte ausdrücklich verlangen. Vid. *L. fin. C. ad L. Jul. Repetund. L. 1. §. hoc autem Judicium ff. de column.* Cons. DN. Struv. *S. J. C. Exer. 49. th. 75.* DN. Bodin. *d. Dissert. de Barattaria, sect. 2. th. 8.* Ziegler *L. c. §.* 23. Anton Perez *ad tit. C. ad L. Jul. repetundar.* So wenig aber ein Richter in selbst eigener Person Geschencke annehmen darff / eben so wenig kan er auch solche durch andere / als Z. E. durch seine Frau / Kinder oder Domestiquen annehmen lassen / quoniam & hoc modo per commendationes & laudes à familia judicis parti impertitæ excœcari queunt oculi Judicantis. DN. Ziegler *in Dicast. concl.* 25. DN. Friese *d. Dissert. de Off. Jud. cap. 1. th. 28.* Wiederholdt *d. Tract. cap. 1. §. 10.* Und es ist gleichviel / worinnen die Verehrungen bestehen / ob es baar Geld / oder ob der Litigant

gant dem Richter die Schuld / womit dieſer jenem verhafftet iſt / nachläſſet / oder ob es andere Schnuralien ſind / die ihm etwa in das Haus an Eß- und Trinck-Waaren geſchicket werden. Denn auch ein gewiſſenhaffter Richter wohlthut / wenn er die kleinen Geſchencke / ſo ihm in die Küche geſand werden / ausſchläget / weilen jedoch der Verehrer des Richters Gunſt und Gewogenheit dadurch zu erwerben / mithin endlich ein gedeyliches Urthel davon zu bringen ſich bemühet / und alſo der Richter bey dem Gegentheile in böſen Verdacht fällt / geſtalt es das Anſehen gewinnen könte / als wenn wegen der angenommenen Geſchencke der Richter ſich wenigſtens tacite dahin verpflichte / daß er dem Geſchenck-Bringer in ſeinen Angelegenheiten beyſtehen wolle. Cruc. Carpz. d. q. 93. n. 61. Petr. Gregor. Tholoſan. *de Republ. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 16. DN. Wiederholdt *l. c.* §. 8. Wiewol ich jedoch zu behaupten gedencke / daß ein Richter / wenn die Sache ihre Endſchafft erreichet / von dem ſiegenden Theile dergleichen Kleinigkeiten / ſo ihm an Eß- und Trinck-Waaren præſentiret werden / ohne einiges Bedencken wol annehmen möge / und dieſes per *L.* 6. §. 3. *ff. de Off. Proconſ. L.* 18. *ff. de Off. Præſid. cap.* 11. §. 4. *de Reſcript. in 6to. Cap.* 18. *X. de Simonia.* Lsbach. ad Carpz. *P.* 1. *C.* 31. *def.* 11. *n.* 4. Indem bey Gebung und Annehmung der Geſchencke vornemlich dreyerley zu conſideriren / als 1. perſonæ dantis & accipientis qualitas, 2. quantitas muneris, und 3. do-

nationis tempus. Geſtalt auch deshalben ein Richter dasjenige / was etwa der Landes-Herr wegen ſeiner treuen Dienſte ihm gnädigſt ſchencket / mit gutem Gewiſſen annehmen kan: allermaſſen ein Landes-Herr auch ſehr wohl thut / wann er auf ſothane Art und Weiſe die Treue und den Fleiß ſeiner Bedienten belohnet / und dadurch andere zu ſolchen treuen Dienſten aufmuntert. Vid. Wiederholds *L. c.* §. 16. Wenger nicht kan ein Richter von ſeinen Eltern / Freunden und Verwandten dergleichen Verehrungen ohne ſonderlichen Verdacht annehmen / quia ratio ſanguinis omnem tollit ſuſpicionem. *L. 1. §. 1.* ibique Brunnemann. *ff. de l. Jul. Repet. l. n. 2.* Welenbec. *in Paratit. ibid. n. 3.* Wie er dann auch Geſchencke mit unverletztem Gewiſſen von denjenigen haben kan / die fremd und unter ſeiner Jurisdiction ordentlicher Weiſe nicht geſeſſen ſind. Arg. *L. 1. §. 1 l. 7. §. 1. ff. d. t.* Sie müſſen aber vor ſeinem Gerichte keine Rechts-Händel und Proceſſus haben. Die Gerichts-Sporteln aber / welche die ſtreitenden Partheyen erlegen müſſen / gehören nicht zu denen Geſchencken / und kan ein jeder Richter ſolche in der Maaſſe / wie ſie ihm von der Herrſchafft zugeſtanden werden / als partem Salarii mit Recht annehmen. Welche Richter aber hierüber gehen / Eid und Pflicht hindan ſetzen / die verbotene Geſchencke annehmen und dadurch das Recht beugen / nennt ſie ſich wider GOtt und Menſchen verſündigen / dieſelben rechtfertige

tige ich gar nicht / sondern sage vielmehr / daß dergleichen Geschenck-Fresser und Bauren-Schinder wegen des genommenen Blut-Geldes vermöge der Rechte nachdrucklich zu bestraffen sind. Est enim summorum Imperantium in ejusmodi judices, tanquam fautores scelerum, quibus securitas civium abrumpitur, severe animadvertere. DN. Pufendorff. *de Off. hom. & civ. lib. 2. cap. 11. §. 9.* Wiewol die menschlichen Gesetze in Bestraffung dieses Lasters öffters variiren. B. Brunnemann *ad L. 1. C. ad L. Jul. repetund. n. 6.* Vermöge des Canonischen oder Päbstlichen Rechts wird ein solcher mit Geschenck und Gaben bestochener Richter ein Jahr lang ab officio suspendiret / und muß dem durch die unrechtmäßigen Urtheil beleidigten Theile den Schaden ersetzen. *Cap. 1. X. de sent. & re judic. in 6.* Die Gesetze der XII. Taffeln belegten einen solchen bestochenen Richter mit der Todes-Straffe: Judicem, hieß es / arbitrumve jure datum, qui ob rem dicendam, accepisse pecuniam, convictus erit, capite puniunto. Rittershus. *in Comment. ad LL. XII. Tabb. class. 2. cap. 5.* Nach denen Civil- oder Bürgerlichen Rechten machet ein donis ac muneribus corruptus Judex litem suam, und ist das Urthel ipso jure null und nichtig. Brunnemann. *ad Auth. Novo jure C. de pœn. jud. qui mal. jud. n. 2.* Er ist auch demjenigen / der durch solch Urthel beleidiget wird / den Schaden zu erstatten verbunden. *L. 2. C. d. t.* Wornechst er Ehrenloß erkläret

und in das Register der Schelme und Betrieger gesetzet wird l. 12. C. de dignit. Er wird seiner Bedienung erlassen / (Auth. Novo jure C. de nan. ind. qui mal. judic.) und hinkünfftig zu keinem Ehren-Amte wieder angenommen. d. l. 12. Neben er das empfangene Geschenck dreyfach ersetzen und bezahlen muß. d. Auth. Wann er aber in peinlichen Sachen Geschencke genommen / so soll er zugleich ins Elend verwiesen und alle seine Haabe und Güter confisciret werden. Blumblacher in comment. ad art. 4. Ord. Crimin. n. 6. & 7. Wiederholdt in d. tract. von den bestochenen Richtern cap. 3. §. 6. Auf daß aber ein jeder Landes-Herr in seinem Lande treue / redliche und keine Geschencke annehmende Richter haben möge / damit dadurch die heilsame Justiz ihren schnellen Lauff erhalte / so ist vor allen Dingen nöhtig / daß eine Landes-Herrschafft bey Bestellung der Gerichte dem Jethro folge / welcher Mosi den Rath gab / daß er sich unter allem Volcke umsehen solte nach redlichen Leuten / die Gott fürchteten / wahrhafftig und dem Geitz feind sind. Exod. 18. 21. Es soll demnach ein Landes-Herr niemande das Amt eines Richters / es sey so hoch oder so gering wie es wolle / anvertrauen / es habe dann ein solcher das Zeugnuß / daß er gottfürchtig / redlichhafft und überall eines guten Gerichtes sey. Conf. DN. à Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat. P. 2. cap. 6. Und weilen ein Landes-Herr dieses von seinen Landes-

Kindern

Kindern und Unterthanen am erſten und beſten erfahren kan / auch ſonſt zu præſumiren iſt / daß die Landes-Kinder ihren Landes-Herrn mit mehrer Liebe und Treue zugethan ſind als ein Fremder / und ein Einheimiſcher aus einer angebohrnen Liebe zu dem Vaterlande deſſen Nutzen mehr befördern werde als ein Ausländer; ſo würde ein Landes-Herr weit beſſer thun / wenn er ſeine Landes-Kinder vor denen Fremden und Ausländern zu dergleichen Bedienungen gebrauchte und damit die Gerichte beſetzen lieſſe. Und obzwar Machiavellus *lib. 2. Diſp. cap* 3. darzuthun ſich bemühet / daß kein Land beſtehen könne / wenn nicht Ausländer angenommen und befördert würden; ſo ſehe ich doch nicht ab / wie dieſes mit Grunde alsdenn könne behauptet werden / wenn unter den Unterthanen und Einheimiſchen ſo viele tüchtige Perſonen erfunden werden / daß man die Bedienungen damit beſetzen könne. Gewiß! ein Fürſt und Landes-Herr wird ſich bey ſeinen Unterthanen viel beliebter machen / wenn ſie ſehen / daß ſich der Fürſt auf ſie verläßt / und vor Fremden ihnen in Gnaden angenommen iſt. Hingegen macht ſich der Landes-Herr bey ſeinen Unterthanen verhaſſt / wenn er / da ſie doch auch geſchickt und tugendhafft ſind / ihnen Waldfremde vorziehet; jene nach Brodte gehen läſt / und dieſe aus dem Staube erhebet. Wodurch dann die Liebe gegen die Herrſchafft / indem die Unterthanen ſehen / daß ſie ſolcher geſtalt verachtet werden / gar laulicht wird / ja wol gantz erlöſchet. Welches

ches der König Cyrus gar wol erwogen/ weswegen er Cambyses also erinnert: Si aliquos Regni custodes tentes efficere, nunquam aliunde prius incipe, quam ab eo, qui eodem loco natus sit. *Xenoph.* 8. *Cyrop.* Der Rath zu Rom klaget billig über den Kayser *Nero*, quod exteros in honoribus anteferret inquilinis. *Tacit. lib.* 11. *Ann.* und Aristoteles spricht: Peregrinos civibus præferre, ad mensam vocare & Reipubl. custodes efficere tyrannorum & non regum est, quorum custodia consistit è civibus. 5. *Polit.* 10. Cons. Henr. Velsten. *Quæst. Polit. Decad.* 9. *q.* 3. Henning. Arnisæ. *Doctr. polit. cap.* 12. *lib.* 1. & *lib.* 2. *cap.* 5. Ferner sol ein Landes Herr / wenn er keine Richter / so Geschencke nehmen / in seinem Lande haben wil / die Bedienungen / wie leider! vielfältig geschicht / nicht verkauffen/ sondern solche einem jeden tüchtigen subjecto frey und aus Gnaden conferiren. Accipere enim aliquid à suscepturis Magistratum, teste Justiniano *in Nov.* 8. *proœm.* omnis nequitiæ principium est & terminus. Denn wenn die Richter und Beamte eine Summe Geldes für die Bedienung darlegen müssen / so suchen sie solches von denen Unterthanen auf allerley Art und Weise wieder zu erlangen / und verkauffen ihnen die Justitz um Geld und Gaben / wie Aristoteles gar recht geurtheilet / wenn er gesprochen: Non parciturum subditis, qui pretio pervenit ad Imperium. Welches auch Kayser Severus erkannte / wenn er sprach: Verisimile est,

ut,

ut, qui emit, vendat. Lamprid. in Sever. Neque enim fieri potest, quin vendere sibi liceat quis putet, quod emit. Christoph. Forstner. in not. ad Tacit. l. 2. Annal. ad verb. inter quae L. Piso ambitum fori. Antworten demnach / welche solcher gestalt die Bedienungen erkaufft / nicht allein das ausgelegte Geld wieder haben wollen / sondern sich auch noch zu bereichern gedencken / und dazu muß alsdenn der Unterthan die Haare lassen. Castil. lib. 4. de off. Reg. cap. 7. Conf. Klock de contrib. cap. 1. n. 381. seq. Arnisae. de Ir. Polit. lib. 1. cap. 11. p. m. 126. Denn wenn ein Fürst um Geld ein Amt verkaufft / so ist es dem Amtmanne nicht zu verargen / daß er Recht und Gunst zu Marckte feil hat und wieder verkaufft / was er gekaufft hat / schreibet Christoph. Lehmann in florileg. polit. sub voce Amtmann / nach dem bekannten Vers:

Emerat ipse prius, vendere jure potest.

Dannenhero wird auch die Verkauffung der Aemter unter die Zeichen gerechnet / daß die Republic zu Grunde gehen werde. Vid. Andr. a Mandelsloh Instit. pol. Reg. cap. 6. p. m. 193. Desfalls wäre zu wünschen / daß die Constitutio Imperatoris Justiniani in Nov. 36. cap. 6. §. 1. in fin. noch heut zu Tage von grossen Herren observiret würde; alwo gedachter Imperator Justinianus sehr nachdencklich schreibet: Magistratum gratis nos creamus & ordinationes ejus absque omnibus procedere largitionibus sancimus; nec quisquam erit,

qui pro eo quod [illegible] capiet, ne judices ad delinquendum & decipiendum subditos occasionem aliquam habeant. Conf. *L. fin. C. ad l. Iul. [illegible]* Damit aber um desto mehr die Richter Geschencke zu nehmen abgehalten werden / so soll ein Landes-Herr ihnen eine hinlängliche Besoldung geben / auf daß sie ehrlich leben können / und nicht nöhtig haben / ein Nesto zu machen. *Arnisæ. l. c. p.* 135. Denn da mancher Richter kaum so viel Bestallung hat / daß er allein sich kümmerlich ernehren kan; so ist es kein Wunder / wenn er öffters aus dringender Noth lange Finger macht / Geschencke nimmt / oder unter dem Schein der zugelassenen Accidentien, denen Unterthanen das Marck aus den Knochen und Blut aus den Adern sauget / welches er / wenn er eine zulängliche Besoldung hätte / wol unterliesse. Wiewol jedoch einen Richter der Mangel seiner Besoldung nicht entschuldiget / wenn er Geschencke nimmt. Vid. Wiederholdt *L. c. cap.* 4. *§.* 6. Auch könte meines Erachtens ein Landes-Herr sein Land von ungerechten und Geschencknehmenden Richtern nicht wenig befreyen / wenn er alsdenn / wenn etwa ein oder ander ungerechter und geiziger Richter ertappet und angegeben würde / denselben ohne Ansehen seiner Person und Standes nach der Schwierigkeit straffen liesse / wodurch andere von dergleichen Thaten nicht wenig abgeschrecket werden dürfften. Wie es denn also der König Cambyses in Persien mit dem ungerechten Richter Si-

samnes

sannes, von andern Sisana genannt/ gemacht hat. *Acerr. Philol. cent. 1. hist. 64.* Und Kayser Andronicus Comnenus hat seinen Bedienten/ Namens Theodorum, welchen er sonst sehr lieb gehabt/ indem er Ungerechtigkeit im Gerichte begangen/ zwölff mahl mit Ruhten streichen lassen/ dabey er denn durch das Unrecht dem einen Theil zugefügten Schaden hat weidlich ersetzen müssen. Justus Lips. *in Monit. & Exempl. Polit. cap. 9. Monit. 1. §. 1.*

So hätte man jenen auch ablohnen müssen/ unterbrach hier Pantophilus die Rede/ welcher sich von beyden Partheyen bestechen ließ. Denn ein Metzger gerieth mit einem Kürschner in einen Rechts-Streit/ da dann der Metzger sich bald zu dem Richter machte und ihm einen fetten Ochsen verehrete/ damit er ihm ein zuträgliches Urthel sprechen möchte. Der Kürschner hingegen gehet zu des Richters Frau und verehret ihr einen köstlichen Peltz/ damit sie bey ihrem Herrn seinetwegen eine Vorbitte einlegen solte/ welches auch geschahe. Denn als der Gerichts-Tag erschien und beyde Partheyen gegen einander kamen/ vermerckte der Metzger/ daß der Richter von ihm absetzte und dem Kürschner beyfiel/ und sprach dannenhero: **O Ochse brumm! Ochse brumm! Nein/** antwortete hierauf der Kürschner/ **er kan nichts brummen/ ich habe ihm einen Peltz in den Hals gestecket und das Maul gestopffet.** Muste also der Metzger mit seinem Ochsen unterliegen.

CA-

CAPUT XXXIV.

Die gantze Gesellschafft fing hierüber laut an zu lachen. Und weilen unter dem reden die Zeit ziemlich verstrichen und das Mittags-Mahl geendet war; so stunden sie alle auf / danckten GOtt / und ging ein jeder seines Weges. Als sie aber kaum 20. Schritte von dem Hause waren / erblickten sie ein sonderlich Ebentheuer / denn sie sahen einen Catholischen Pfaffen in vollen sprüngen daher lauffen / welcher ein Sitz-Beet von einem s. v. heimlichen Gemach um den Hals hatte / und hinter welchen eine grosse Anzahl allerhand Leuter herlieffen. Man kan leicht ermessen / daß einieder begierig gewesen / die Ursach zu erfahren / warum dieser sonst ansehnlicher Geistliche einen so schweren höltzernen Halskragen umgehabt habe / und noch mehr / warum er so greulich damit gelauffen. Je mehr man sich aber darnach erkundigte / je weniger konte man es erfahren / biß endlich ein Kaufmanns-Diener ankam / welcher von dieser Begebenheit folgendes erzehlte. Dieser Geistl. hat sich in die noch genannte Jungfer N. verliebet gehabt / desfals er dann offters zu ihr gegangen / unter dem Vorwand / als wenn er ihr eine Hertzens-Angst abzukehren beschafftiget sey. Es hat aber bemeldete Frauens-Person einen andern Liebhaber / Nahmens Courtesano, welcher weilen er bemittelt und spendabel ist / alles bey ihr gilt und vermag. Wie dieser

ver-

vermercket / daß der Pfaffe nicht betens halber / sondern weilen er / gleich andern Leuten / aus Fleisch und Blut zusammen gesetzet und wegen seiner Liebes-Begierden der quasi Jungfer N. so vielfältige Visiten gebe / gedencket jener / ein solches ungeistliches Wesen dieser Geistlichkeit abzulernen. Er bat dannenhero die Jungfer N. inständigst / ihm doch heimlich wissen zu lassen wenn der geistl. Herr einst bey ihr seyn würde / damit er sich sodann auch einfinden könte. Dieses geschah / und säumte die Jungfer N. gar nicht / ihrem versprechen ein Genügen zu thun. Wie nun vor einigen Stunden dieser Geistl. bey dem Frauenzimmer sich eingefunden und Courtesano Nachricht davon erhalten / verfüget dieser sich geschwinde nach des Frauenzimmers Behausung und alda nach ihrer Kammer / worin der Pfaffe sich befand. Der dann / weilen er wolte verborgen seyn / wegen des Courtesano schneller Ankunfft kaum so viel Zeit hatte / sich auf ein s. v. heimlich Gemach zu verstecken. Kaum aber war Courtesano zu der Thür eingetreten / wie ihm das Frauenzimmer gantz leise berichtete / gestalt der verliebte Pfaff sich auf das heimliche Gemach verstecket habe. Da dann Courtesano beschlossen / nicht eher aus der Kammer zu gehen / biß der eingekerkerte Pfaff von selbsten hervor gehen und sich beschämet machen müste. Inzwischen währete dem armen Geistlichen die Zeit ziemlich lang / und wäre lieber in seiner Celle als an diesem stinckenden Orte gewesen. Und was noch mehr?

So

So überfällt ihm zu seinem grossen Unglück ein starckes Husten. Damit er nun dadurch sich nicht verrahten und denen Anwesenden Anlaß geben möge / das heimliche Gemach zu eröfnen; so zwang er seinen dicken Kopf durch das Loch des Sitz-Bretes und hustete darauf so leise / als immer müglich war. Allein was geschah? als er nun den Kopf wieder zurück ziehen wil / wird ihm solches gantz unmüglich / daß auch wegen der starcken Bemühung das Sitz-Bret endlich loß gehet und dem Pfaffen als ein Kragen um den Hals sitzen bleibet. Wie Courtesano vermercket / daß etwas auf dem heimlichen Gemache passire / stund er schleunig auf / lief / als wenn er seine Nothdurfft verrichten wolte / schleunig nach dem heimlichen Gemach / rieß die Thür auf und fand die ehren-bedürfftige Geistlichkeit mit einem höltzernen Halskragen in voller positur stehen. Dieser getrauet sich nicht länger alda zu verweilen / schlaget dannenhero das Haasen-Panier auf und eilet der Thür zu / Courtesano aber hinter her und wirfft den Geistlichen von der Treppen / welcher dann mit seinem höltzernen Halskragen ein ziemliches Gereusch gemacht. Er rüffte sich geschwind wieder auf und in Meynung daß Courtesano hinter ihm herkommen und ihn verfolgen würde / lief er mit aller Macht vom Hause hinaus / und dachte nicht in der Angst an seinen lächerlichen Halskragen. Als diesen die Gassen-Jungen nun zu sehen bekamen / eileten sie alle nach ihm

zu/

zu / er aber ſich ſchämend / laufft je länger je mehr / biß er endlich an jener Gaſſe eines Tiſchers Haus erblicket / darin hat er ſich verborgen und ſeinen harten Halskragen ſich abnehmen laſſen. Vid. **verkehrte Welt. 5. Buch. p. m. 513. ſeq.** O weh dem armen Coridon! fing Pantophilus an zu ruffen / ihm iſt ſeine Näſcherey nicht wol bekommen. Er iſt daran ſelbſt Urſache / verſetzte einer / ſo von der Tiſch-Compagnie ſie accompagniret hatte / er hätte ſollen bey ſeinem Auguſtino, Hieronymo oder andern Patribus in der Celle verbleiben und mit ſelbigen die Langeweile verkürtzet haben. Allenfals / verſetzte Virtuano, hätte er können mit jenem Rahtsherrn nur die Scheiben in den Fenſtern zehlen / wenn er hätte nicht müſſig ſeyn wollen / oder mit dem Kayſer Domitiano Fliegen fangen / damit er ja etwas thäte. Wenn ich aber in ſeiner Stelle geweſen wäre / fing Pantophilus an / ſo hätte ich mich bey dem Eintritt des Courtelans gar nicht retiriret / ſondern wäre bey dem Frauenzimmer ſitzen blieben / dann ja niemand daraus / daß man mit einem Frauenzimmer converſiret / ſo fort arge Gedancken nehmen kan: ſintemahl ſo gar ad actus indifferentes gehöret / ein Frauenzimmer zu embraſſiren und zu küſſen / wann nicht andere Umſtände dazu kommen / ſo den Handel verdächtig machen. Jacob. Menoch. *lib. 5. præſumt. 2. n. 59.* Um ſo viel weniger hätte der gute Stümper ſich zu verſtecken nöhtig gehabt / weilen er ein Gentilcher

cher war/ von welchem alles gute præsumiret wird. Denn gleich wie man muhtmasset/ daß ein Geistlicher/ wenn er jagend angetroffen wird/ solches nicht dolo oder als ein contemtor Legum, sondern nur recreationis gratia und sich ein Plaisier zu machen/ thue. Vid. Jacob. Menoch. *lib. 6. præsumt. 3. n. 116.* Also wird auch alsdann/ wann ein solcher geistlicher Herr bey einem Frauenzimmer allein angetroffen/ ja gar befunden wird/ daß er selbiges embrassiret habe/ billig præsumiret/ daß er solches aus Christlicher Liebe/ und das Frauenzimmer zu segnen/ oder es zur Busse zu vermahnen/ alleinig thue. Ut est glossa *in can. adsit. caus. 11. quæst. 3.* Speculator *tit. de præsumt. in pr.* Joseph. Mascard. *de probat. Vol. 1. conc. 64. n. 6.* Dahero dieser ehren-bedürfftige Geistliche meiner Meynung nach sicherer und besser gethan hätte/ wann er sich an nichts gekehret/ alle Furcht hätte fahren lassen/ und bey dem Frauenzimmer geblieben wäre. Dieses wäre freylich besser gewesen/ verfolgte Virtuano, allein der auf solchen verdächtigen Wegen gehet/ ist mehrentheils timide und furchtsam/ kan sich dann auch so bald nicht besinnen/ welches das beste sey. Und obwol wahr ist/ daß von einem Geistlichen alles gute præsumiret werde/ so cessiret doch solches/ wann andere Umstände dazu kommen/ so die Geistlichen verdächtig machen. Dahero ist auch schon die alte tradition der glossæ, quod nimirum Clericus, deosculans mulierem, hoc benedictionis gratia

gratia faciat, längſt verlachet worden; und heißt es billig: A tali benedictione libera nos Domine! Vid. Jacob. Menoch. *lib. 5. præſ. 2. n. 60.* Joſeph. Mascard. *de probat. Vol. 1. concl. 59. n. 16.* Gleich dann auch deßfals die Papiſtiſchen Rechts-Lehrer ſelber ſagen / daß wenn ein Geiſtlicher in einem Hauſe / darin ein ſchön Frauenzimmer vorhanden / ſich finden lieſſe / zumahl an einem beſondern Orte und gantz allein / daraus eine præſumtion eines Ehebruchs und Hurerey entſtehe. Abbas Panormit. *in cap. 1. col. ult. de cleric. non reſid.* Felin. *in cap. Præterea n. 4. de* Teſtib. multique alii alleg. a Menoch. *lib. 5. præſ. 41. n. 19.* Es wäre dann Sache / daß das Objectum gar nicht amabile, ſondern ein altes oder ſonſt häßliches Bild wäre / damit man Kinder könne zu Bette jagen. Vid. Mascard. *l. c. n. 16.* Da dann wol ſo wenig von einem Geiſtlichen / als einem Laven etwas unzüchtiges dürffte præſumiret werden. Das allerbeſte aber iſt / man laſſe die Naſe weg / wo man nichts zu thun hat / oder woraus ein böſer Verdacht wieder uns entſtehen kan.

CAPUT. XXXV.

Unter dieſen Reden waren Pantophilus und Virtuano bey ihrem Quartier angelanget. Sie nahmen von den andern Abſchied / und verfügten ſich auf ihre Stube und ferner bey die Bücher. Als ſie nun eine Zeitlang ſtudiret hatten / brachen ſie ab / zündeten eine Pfeiffe Taback

an und gingen auf der Stuben etwas spatzieren/ da sie dann mancherley Betrachtungen hatten/ und zwar nützlichere / wie jener / welcher Tag und Nacht meditirte / wie er es machen wolte/ wann er / da GOtt vor sey / Römischer Kayser würde. Bald fielen sie auf den bebrätterten Geistlichen / bald auf den Edelmann / welcher des Mittags über Tisch so frey gesprochen; bald geriethen sie auf dieses / bald auf ein anders. Endlich aber fing Virtuano an dem Pantophilo die Frage vorzulegen: Ob ein *Advocat* in einer guten und gerechten Sache seinen Widersacher mit List hintergehen und sich einiger losen Ränke bedienen dürffte? Da es dann zwar anfänglich dem Pantophilo ging / wie dem Angelo Politiano, welcher / ob er sich zwar rühmte / den Accursium an Gelehrsamkeit zu übertreffen / dennoch / als er von Socino seniore gefraget worden / quis sit hæres tuus? ganz und gar verstummete und keine Antwort darauf hat geben können. Vid. Golwin ab Esbach ad Carpzov. P. 3. *Const.* 14. *def.* 23. *n.* 3. Allein es dauerte nicht lange/ als er sich folgender gestalt hören ließ: Gleichwie bekannt daß derjenige Sachwalter moraliter peccirt / welcher eine offenbar ungerechte und böse Sache wissentlich bedienet und mit seinen Juristen-Possen es dahin bringet / daß der gerechte unterliegen / der Gottlose aber obsiegen muß / wohin jener zu rechnen / welcher sich berühmet / daß er mehr ungerechte Sachen als gerechte bedienet und selbige gewonnen habe / es anbey vor eine Kunst gehal-

ten/

ten/ eine böſe Sache zu gewinnen / ſich dabey auf die Herren Aertzte beruffend / als welchen es zu einem groſſen Lobe gereichte/ wann ſie eine unheilbare Kranckheit curirten. Leg. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 6. p. m.* 424. Alſo iſt im Gegentheil ein ſolcher Advocat zu loben und hoch zu achten / welcher denen Nothleidenden in ihren gerechten Sachen äuſſerſten Fleiſſes beyſtehet/ ſelbige nicht verabſäumet / ſondern alle Mittel und Wege gebrauchet / daß die Gerechtigkeit vorgezogen / die Ungerechtigkeit aber ſupprimiret werden möge. Wozu er dann alle dienliche Mittel und Wege kan gebrauchen / daß ihm auch nicht zu verargen/ wenn er einen dolum bonum adhibiret und ſich eines civilen ſtratagematis bedienet. Zwar ſind verſchiedene der Meynung / daß ein Advocat bey defendirung einer überall gerechten Sache (als davon alhier nur die Rede iſt) ſich keiner Liſt und Juriſten-Griffe bedienen dürffe / ſondern ſie eher müſſe verlohren geben laſſen / und das 1. daher / daß man nichts übels thun dürffe/ um daß was gutes daraus entſtehe 2. Weilen auf ſolche Art denen Tücken und Liſt der Menſchen der Weg gebahnet und ſie dadurch zum böſen verleitet würden. 3. Weilen es beſſer ſey / hintergangen zu werden / als jemand zu hintergehen. 1. *Cor. VI. 7.* Und was dergleichen mehr. Welcher Meynung beypflichten Bened. Carpz. *P. 1. Conſt. 1. def. 8. n. 6. ſeq.* Treutler. *Vol. 1. Diſp. 8. th. 3. lit. a.* Struv. *Exer. 7. th. 8.* und andere. Allein dem ohngeachtet bleibe ich bey meinen 4.

Augen und statuire / daß ein Advocat in einer an sich gerechten Sache seinem Widersacher wol einen Lufftgriff erweisen und sich einer List wider ihm bedienen könne. Dann 1. ist dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen / es erfordert auch selbst das Göttliche Wort / daß der Gerechte in seiner Sache victorisire und die Gerechtigkeit empor komme. Wann aber solches nicht anders / als durch einen listigen Fund geschehen kan / so ist auch erlaubet / sich dessen / als ein nöthiges Mittel zu bedienen. 2. Stehet einem jeden frey / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / die List mit Hinterlist zu stöhren / und sich zu defendiren / so gut man kan. Da uns nun unser Widerpart unser Recht durch sein leugnen oder auf andere Art wil streitig machen / was schadet dann / wann wir solche Mittel ergreiffen / wodurch wir unsere Gerechtsame wider die List des Gegners behaupten und beybehalten können. Und gleichwie 3. nicht verboten / im Kriege dem Feinde durch allerhand Stratagemata Abbruch zu thun: Warum solten dann auch bey defendirung einer solchen gerechten Sache die Stratagemata forensia / sonst Juristen-Possen genannt / verboten seyn. Uberdem wolte 4. dieses ein dolus bonus seyn / so allerdings permittiret ist. Vid. *L. 1. §. 3. ff. de dolo mal.* unde fraus non dicitur, quæ fraudem excludit *L. 77. §. 31. ibique Odr. ff. de leg. 2.* Und wie? sagt 5. Paulus nicht selber 2. *Cor. XII. 16.* Sondern weil ich Tückisch war / habe ich euch mit Hinterlist gefangen? Wodurch er selber die Hinterge-

tragung/ ſo zur Erhaltung einer guten und gerechten Sache geſchicht / ausdrücklich billiget. Wird dann auch 6. Mardocheus wol getadelt / daß er den Haman an den Galgen gebracht/welchen dieſer jenem hatte laſſen aufrichten ? Dannenhero auch viele andere Rechts-Gelehrte eine gleiche Meynung hierin hegen / wie unter andern Joſeph. Mynſing. 3. *O.* 6. Illico Ummi. *in Proceſſ. Diſſ.* 2. *n.* 41. Guazzin. *in defenſ. Inquiſ. in præf. n.* 3. Andr. von Mändelsloh *juſtit. poſterg. cap.* 6. *p.m.* 432. Andr. Tiraquell *de Retract. lign. in præfat. n.* 71. Valentin. Winther *in Parthen. litigioſ. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 5. Wiewol dieſer letztere ſich ſelber hernechſt contradiciret/ *lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 20. Ich pflichte dieſer Meynung in ſoweit mit bey/ verſetzt Virtuano, wenn der Advocat, dieſe Liſt-Griffe zu gebrauchen/ſich kein Gewiſſen machet; thut er aber ſolches / ſo muß er billig davon abſtrahiren / indem es ihm ſodann auf ſolche Art zur Sünde wird / als wenn ein Anabaptiſt, welcher alle Eyde für ſündlich hält / ſchweret/ oder welcher das Fleiſch eſſen am Freytage für verboten achtet / und es hernechſt doch thut. Vid Frantzk. *lib.* 2. *reſol.* 19. Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 1. *def.* 8. *n.* 6. *in fin.* Inmittelſt bin ich mit der Herrn gethaner Antwort wol zu frieden/ und bin erböthig / in ſolchen Fällen mich wieder bereit finden zu laſſen. Anitzo aber wollen wir uns wieder zu den Büchern verfügen. Sie hatten ſich aber kaum nieder geſetzet / wie der Hausknecht zur Stubenthür eintrat und erzehlete / was maſſen zwar ein gewiſſes verlobtes

lobtes Paar geſtriges Tages Hochzeit gehalten/ allein wie der Bräutigam mit der Braut habe wollen zu Bette gehen / ſey er plötzlich nieder gefallen und habe ſeinen Geiſt aufgegeben. Welche Relation des Hausknechts unſere beyde Herren Studenten auf mancherley Diſcurſe brachten. Bald wolten ſie nach der Urſache dieſes plötzlichen Todts ſich erkundigen; bald aber/ als ihnen jenes zu hoch / auch nicht in ihr forum gehörete / fingen ſie an zu diſputiren / ob die Braut auch den Bräutigam beerben könte? bald kam dieſes/ bald was anders auf die Bahn/ welches dann ſo viel effectuirte / daß Pantophilus ſchlüſſig wurde / desfals eine beſondere Diſſertation auszuarbeiten und ſelbige publice zu defendiren. Er ließ dannenhero ein Buch rein Papier holen / ſchnitte ein Schock Schreib-Federn zu rechte / ſetzte ſich nieder und brachte in Lateiniſcher Sprache folgende Diſſertation zuwege / die wir dann alhier verteutſchen und dem geneigten Leſer willig mittheilen wollen. Es war demnach der Titul dieſes Gebäudes:

Diſſertatio Juridica

de

Jure Sponſarum,

oder vom

Braut-Rechte.

§. I.

§. 1.

Ob man zwar in allen Handlungen mehr auf die Sache ſelber / als auf deren Benennung und die bloſſen Worte ſehen und acht haben ſoll; ſo iſt doch zugleich ausgemacht / daß man am allererſten nach dem Nahmen und deſſen Beſchaffenheit ſich erkundigen ſolle. Arg. *L.* 1. §. 1. *ff. de pact.* Joſeph. Scaliger *lib.* 1. *Exercit. de ſubtil.* 1. *in pr.* Damit man wiſſe / was es ſey / davon man reden wolle / und es niemand ergehe / wie Matz Dumkopff / welcher einen gemahlten Engel für einen Fincken anſahe / weilen er Flügel hatte / und Viet Haſen-Fuß / der einen groſſen Hund mit einem ſcheckichten Schwantz für einen mit bunten Bändern behangenen Hochzeit-Bitter hielte. Denn da bey Unterſuchung der Wörter unſer Verſtand gleichſam præpariret wird / die Sache ſelbſt deſto beſſer zu faſſen. Barth. Keckermann. *P.* 2. *ſyſtem. log. cap.* 4. *can.* 8. Da ſonſt ex neglectu verborum leicht eine Ungewiſſheit und dunckeles Weſen wegen der Haupt-Sache uns zu ſtoſſen konte / Joh. Oldendorp *Act. forenſ. claſs.* 4. *rubr. de Action. Mandat. circa fin.* Als wollen wir auch zuforderſt über das Braue-Recht dergeſtalt uns hermachen / daß wir die Worte zu erſt / hernechſt die Sache an ſich ſelber betrachten.

§. 2.

Es kommen demnach albier 2. Worte zu betrachten vor. Das erſte heiſt *Jus*, zu Teutſch: Recht; das andere *ſponſa*, in der Mutter-Sprache **Braut**. Dieſe beyde Wörter ſind aus dem

A. B. C. richtig genommen; daß alſo von den Buchſtaben kein langes Weſen zu machen. Da nun das Lateiniſche Wort *Jus* ſowol/ als das Teutſche Wort Recht bey uns ſo bekannt/ wie ein bunter Hund; alle ſich auch vergeblich/ bey deren Etymologie ſich lange aufzuhalten/ quippe cum Etymologia non ſemper magnopere conſideretur. Fern. Vaſqui *lib.* 3. *illuſtr. controv. cap.* 103. *n.* 20. ſondern wir laſſen ſolches denen Wort-Grüblern und Wort-Richtern über.

§. 3.

Aber bey dem andern Worte *ſponſa*, Teutſch/ eine Braut/ wird mehr zu erblicken ſeyn/ als Michael Angelo Bonaroda an dem geſtümmelten Bilde zu Rom jemahls hat betrachten können. Der Erz-Vater Calepinus derivirt das Wort ſponſa von dem verbo ſpondeo, ſpondere, verloben/ verheiſſen/ zu ſagen/ und iſt nach ſeiner tradition ſponſa ſo viel/ als puella, quæ deſponderetur viro. Jener Wurmbrand in ſeiner neuen *Practica*, wie man alle Sprachen auf einen Kirſch-Baum pfropffen könne/ iſt närriſch genug/ das Wort ſponſa von dem Wort Spondyla, ſo einen ſtinckenden Wurm bedeutet/ zu deriviren/ und zwar aus der Urſach/ daß weilen ein Mädgen/ ſo bald es eine Braut worden/ die Augen von andern Geſellen müſſe abkehren und ſelbige wie ſtinckende Würme fliehen; oder daß ſobald ein lediges Frauenzimmer einmahl das Glück gehabt/ eine Braut zu werden/ es ſodann ſeine Carellen von ledi-

ledigen Manns-Perſonen weiter zu hoffen habe/ ſondern ſelbige ſodann die Hände zurück zögen/ wie von einem ſtinckenden Wurme/ indem alsdann eine ſolche Braut denen andern Geſellen gleichſam anſtünckte.

§. 4.

Vierzehen Tage hatte ſich jener Schulmeiſter beſonnen/ ehe er gelernet/ daß Laurentius ein Nahme wäre/ und zu Teutſch wie ſein Herr Pfarrer/ Herr Lorentz hieſſe. Allein derjenige/ welcher das Wort ſponſa von ſpongia, ſo ein Schwamm heiſſet/ hat herleiten wollen/ hat vielleicht nach länger Zeit haben müſſen. Dann/ ſpricht er/ gleichwie ſpongia ein Schwam/ alles in ſich ziehet/ alſo nimmt eine Braut auch alles/ was ihr von ihrem Bräutigam zugeſtellet wird/ freudig und nunmehr obngeſcheuet an. Wer aber das Wort ſponſa von dem verbo ſpolio, ſpoliare, ich beraube oder rauben/ hat deriviren wollen/ iſt denen gleich/ ſo nach dem Kirchthurn geſchoſſen und nur die Thür getroffen hat. Denn obwol eine Frauens-Perſon/ wann ſie Braut wird/ gar bald der Jungfernſchafft beraubet/ und aus der Zahl der Jungfern geraubet wird/ auch obgleich die Braut dem Bräutigam ſein Hertze raubet; ſo kan doch ſolches nicht ſo viel wircken/ daß desfals ſponſa von ſpolio müſte hergeleitet werden. Wir bleiben dannenhero bey der Meynung des groſſen Calepini, ſind auch verſichert/ daß deſſen vorhin beygebrachte derivatio nominis die Feuer-

Probe des groſſen Schmides Ariſtotelis wo de ausſtehen kommt.

§. 5.

Noch mehr derivationes aber werden wegen des Teutſchen Worts Braut beygebracht. Diejenigen / ſo mehr als Teutſch leſen und noch etwa das Ebreiſche Aleph, Beth herbeten können / vermeynen / einen groſſen Schatz gefunden zu haben / wann ſie das Wort Braut von dem Hebreiſchen ברר Baael herleiten / weilen mancher Jungfern das Freyen ſo ſchleunig ankomme / wie der Hagel im April falle. Andere lencken es her von dem Wort ברת, das heiſt / eine Tanne / indem / wie die Tannen-Blätter für die Krätze / die Braut für das jucken helffe und gut wäre. Welche aber in Griechenland / um dieſes Worts Gebuhrt-Stadt zu erfragen / gewandert haben / ſagen einmüthig / es komme her von βαρύτης, Beſchwerungen / indem die Bräute groſſe Beſchwerungen und Hertzens-Angſt fühlen müßten / da ſie bald von dieſem / bald von jenem vexiret und bedränget wurden. Oder es komme her von βαρὺς, weilen die Bräute der Jungferſchafft bald abſterben und gleichſam damit auf der Gruben gehen.

§. 6.

Allein / ich glaube / daß von dieſen derivationen keine einzige werde den Stich halten. Dahero / weilen ſolches klügere Leute geſehen / ſind ſie auf andere Einfälle bedacht geweſen / und haben alſo gemeynet / das Wort Braut habe ſeinen Urſprung von dem Lateiniſchen brutus, a, um, dumm /

dum/ unverſtändig/ weilen die Bräute noch unerfahren und von dem Eheſtande noch keinen ſonderlichen Verſtand hätten/und ſich alſo/ wie die jungen Pferde und Kälber/in den Handel noch nicht ſchicken könten. Alldieweilen aber Jungfer Lißgen auch öffters weiß/ wo Bartold den Moſt hohlet/ und Jungfer Greta die erſte Nacht wol ſagen kan: Was lernet man bey Hofe nicht? ſo iſt jene derivation auch nicht univerſalis, einfolglich noch nicht hinlänglich genug/ uns wegen der Braut den Mund zu ſtopffen.

§. 7.

Wann andere betrachtet hätten/ was maſſen auch zu mehrmahlen Bräute erfunden würden/ welche ihre Jungferſchafft entweder durch vorhergegangenen Eheſtand und alſo erlaubter Weiſe/ oder aber durch eine heimliche Naſcherey verlohren haben/ ſo würden ſie auf die Gedancken nicht gerathen ſeyn/ ob käme das Wort Braut her von dem Worte Brabeutes ein Kleinod-Austheiler/ weilen die Braut ihr beſtes Kleinod/ nemlich ihre Jungferſchafft nunmehr ihrem lieben Bräutigam zutheile. So irren auch diejenigen/ welche das Wort Braut von dem Lateiniſchen brevis, e, kurtz wollen herleiten/ weilen die Braut in kurtzem in einen gantz andern Stand würde geſetzet werden.

§. 8.

Viele ſtehen in denen Gedancken/ es komme das Wort Braut her vom Brode/ nicht zwar als ob es ſätige/ wenn man die Braut anſehe

sehe und Brod zu bitte; sondern weilen die Braut eines der fürnehmsten Stücke des täglichen Brods / und desfals auch in der vierdten Bitte mit begriffen sey.

§. 9.

Jenem waren für Freuden die Kopff-Schmertzen vergangen / als er den Uhrsprung des Worts Braue in dem Worte bereit erfunden hatte / weilen er meynete / daß eine Braut ihrem Bräutigam zu allen Diensten gerne bereit und willig wäre. Da aber auch alle Ehe-Weiber keine Storköpffe noch eyterbeissige Hader-Katzen sind / sondern ihren Ehe-Männern zu allen Diensten bereit und willig sich finden lassen; so erhellet / gestalt die erste derivation nicht überall wahr sey. Andere vermeynen / es komme das Wort Braue her von dem Worte beraubt: Weilen zwar eine Braut eben nicht allemahl der Jungfrauschafft beraubt sey / sondern vielmehr ihres Willens / indem sie gleich nach geschehener Verlobung schon lernete / ihrem Bräutigam zu gehorsamen. Vid. late Hoffmannswaldau poët. part. 5. p. m. 143. seqq. sub tit. Braut-Suppe.

§. 10.

Diejenigen aber stolpern am meisten / welche das Wort Braue / als ein von brave und Haut zusammen gesetztes Wort wollen ausgeben / ja die es so gar von Bern-Haut wollen herleiten / indem sie meynen / daß eine Braut ein dickes und hartnäckiges Fell oder Haut haben müsse / indem sie sich an die vexirereyen der Leute nicht

kehren

lehren dürffte. Andere stehen in den Gedancken/ es komme das Wort Braut her von brauchen/ weilen die Braut eben diejenige sey/ welche der Bräutigam als seine Ehe-Genossen und Bett-Wärmer nunmehro gebrauchen wolle. Wir lassen indessen diese und andere Meynungen fahren und bleiben fest dabey / daß das Wort Braut kein compositum oder derivativum, sondern ein verbum simplex sey / eben als andere Worte/ nemlich Wein/ Bier/ Speck/ Buch und dergleichen / verba simplicia sind / daß es demnach Grillenfängereyen seyn / wenn man das Wort Braut irgend woher zu derivirten suchet.

§. 11.

Andere sind embsig bemühet / durch Letterwechsel aus dem Worte Braut etwas besonders hervor zu bringen. Denn bald soll es heissen TRAUB, weilen die Braut gegen dem Bräutigam nicht wie Essig / sondern wie eine angenehme Weintraube seyn solle. Bald wollen sie das R. daraus werffen und so dann taub / ein adjectivum, daraus machen / anzuzeigen / daß eine Braut / wenn sie zumahl eine Ehe-Frau geworden / taub seyn und vieles nicht hören/ sondern/ wann der Mann etwa ein Wort ihr zu nahe reden solte / stillschweigen und nicht zu ihm embelien solle ; auch ein substantivum Taub' daraus pressen / weilen die Braut Tauben-Art solle an sich haben / die um den Bräutigam her kirret/ und nicht wie ein Wolff an der Kette murret. Noch andere wollen Braut soll so viel

viel ſeyn als *Bucephals*-Art daraus machen/ ſo nur bloß und allein ſeinen Herren auffſitzen ließ. Vid. Herr von Hoffmannswaldau *Poëtica P. ſ. p. m.* 145.

§. 12.

Synonymiam oder Gleichheit des Nahmens betreffend / ſo kan auch eine ſolche Braut genennet werden / eine Verlobte / ein Geſpons / eine Verſprochene / eine Verſagte/ insgemein auch eine Liebſte: wiewol dieſes Wort gar zu general iſt und vieles nach ſich ziehet / zumahl auf Univerſitäten bey denen Herren Studenten/ oder alwo die Soldaten im Quartier liegen.

§. 13.

Damit man aber wiſſe / was die Braut für ein Ding ſey / ſo beſchreiben wir ſie dergeſtalt / auf dieſe Weiſe / nachfolgender maſſen/ mit ſolchen Worten/ und alſo: Eine Braut iſt eine Frauens-Perſon welche zwar einem Manne verſprochen und zugeſaget / aber durch des Prieſters Hand und Einſegnung ihm noch nicht zu einer Frau gegeben worden.

§. 14.

Hieraus ſiehet man nun / daß eine Braut nothwendig eine Frauens-Perſon ſeyn müſſe / und daß alſo die Verlobung eines Mannes mit einem Manne verboten ſey. Imgleichen daß ſolche Verlobung von Seiten der Braut mit einer Manns-Perſone geſchehen müſſe/ wodurch dann die Proprietäten der Weiber mit Weibern gleichfals verboten werden. Leg. Simonis

Præſid.

Præſid. Academ. P. 1. *Diſſert.* 14. *cap.* 2. *th.* 1. 2. 4. *ſeqq.* 5 *th.* 2. *p. tot.* Auch erhellet ferner/ daß der Endzweck der Verlobung das werden zu einer Frauen ſey/ und daß folglich nie mahls ein Verlobt-Bild eine Ehe-Frau werden könne/ wann ſie ſich nicht vorher verlobet habe und eine Braut geweſen ſey. es mag dann auch dieſes verloben ſo kurtz oder lang als es wolle/ auch öffentlich oder heimlich vorher geſchehen ſeyn. Weilen demnach feſte bleibet/ daß keine eher könne eine Ehe-Frau werden/ biß ſie vorher eine Braut geweſen und ſich verlobet habe.

§. 15.

Ob nun zwar dem Bräutigam billig zu kommt/ daß er zu allererſt mit ſeiner Braut/ wann ſie ihm durch des Prieſters Hand gegeben worden/ ſolle zu Bette gehen und wieder von ihr aufſtehen; ſo auſſert ſich doch öffters ein anders/ und muß der Bräutigam ſodann mit Leidweſen vernehmen/ wie die Vögel/ ſo er auszulangen intentioniret geweſen/ von andern bereits ausgenommen worden/ und daß ein loſer Vetter mit der Braut Gebuhrts-Brieſe ſchon vor der Hochzeit ein Talſum begangen habe/ da dann hernechſt der arme Mann zu geſchehenen Dingen das ſeine reden und ſeine Stieffeln mit Gedult ſchmieren muß. Dieſer Vorgriff aber/ ſo allhier dem armen Bräutigam wiederfahret/ geſchichet entweder heimlich und gutlichter Weiſe/ wann nemlich die Braut mit jemand anders hinter ihres Bräutigams Rucken ein Courte-

lichen

lichen abſicht und nach dem Ringe rennen läſſet; oder es geſchicht auch öffentlich und zwar nach Landes-Gebrauch von denen Pfaffen/ oder auch wol daſigen Befehlhabern/ als welchen an verſchiedenen Orten/ ſo doch von Barbaren bewohnet ſind/ das ſchwere Onus incumbiret/ daß ſie die erſte Nacht bey der Braut ſchlaffen und dieſelbe um die Jungferſchafft bringen müſſen/ davon zur andern Zeit geredet worden. Vid. Rituale Nupturient. paſſim.

§. 16.

Es fraget ſich aber hiebey: Ob ſodann/ wann eine Mannes-Perſon mit einer verlobten Braut verbotene Liebes-Wercke treibet und ſie fleiſchlich erkennet/ ſolches ein Ehebruch zu nennen und die Braut ſowol als ihr *Courtejan*, als Ehe-Brecher zu beſtraffen ſeynd. Zwar wollen viele dieſes negiren/ indem ſie vorgeben/ daß eine Braut keine rechte Ehe-Frau ſey und noch keinen thorum habe/ folglich derſelbe nicht könne violiret werden. Conrad Mauſer *tract. de Nupt. poſt. pr. verſ. unum tamen p.m.* 305. Nicol. de Ubaldis *in tract. de ſucceſſ. ab inteſt. P.* 4. *n.* 4. Allein wir bleiben dabey/ was Ulpianus *in L.* 13. *§.* 3. *ff. ad l. Jul. de adult.* ſaget: Divi Severus & Antoninus reſcripſerunt, etiam in ſponſa hoc idem vindicandum, quia neque matrimonium qualecunque, nec ſpem matrimonii violare permittitur. Und ſchlieſſen alſo/ daß auch mit der Braut könne ein Ehebruch begangen werden/ und daß eine Verlob-

te/

te/ wenn ſie extra oleas verliret / das iſt/ mit andern/ als ihrem Bräutigam / zuhält/ allerdings einen Ehebruch begehe. Davon weitläufftiger zu ſehen Bened. Carpzov. *in pract. Criminal. P. 2. quæſt. 56. p. tot.* Matth. Berlich. *P. 4. concl. 27. n. 140. ſeqq.* Jul. Clar. *lib. 5. ſententiæ §. adulterium. n. 8.* Petr. Heig. *lib. 2. quæſt. 28. n. 16.* und viele andere / allegiret von Gotwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 4. conſt. 19. def. 20.*

§. 17.

Zwar wil das Göttliche Geſetze / daß die Verlobte / wenn ſie mit jemand anders zuhält und ſich von ſelbigem fleiſchlich erkennen läſſet / ſowol ſelbſt / als derjenige / ſo mit ihr in unehren zu ſchaffen hat / ſollen zu tode geſteiniget werden. *Deuter. 22. verſ. 23.* Allein da dieſes nur hauptſächlich auf die Jüdiſche Policey gerichtet geweſen / ſo ſind dadurch die Chriſten nicht verbindlich gemacht / daß ſie nicht eine andere Straffe in dieſem Fall hätten ſetzen können. Dahero auch heut zu Tage es dahin gekommen / daß in ſolchem Fall der Staupenſchlag und Landes-Verweiſung einer ſolchen geilen Galethe und ihrem Courtelan zu Theile wird. Vid. late Carpzov. *l. c. n. 36. ſeqq.* Struv. *Exercit. 49. th. 28.* Esbach *l. c.* Es wäre dann Sache / daß der Bräutigam ſeiner vernaſchten Braut ſolchen Fehler vergeben und ſich gefallen laſſen wolle/ daß ſie vorher die Probe mit einem andern verſuchet habe / da dann etwas ſäuberlicher mit

dieſer jungen Ehebrecherin zu verfahren wäre. Vid. Richter *P. 2. D. 81. n. 55. & 87.*

§. 18.

Immittelſt iſt bekannt/geſtalt unter dem Nahmen einer Ehe-Frau auch die Braut begriffen werde / und daß ſolchem nach/was von einer Ehe-Frau geſaget/ oder ſelbiger beygeleget wird/auch der Braut müſſe zugeeignet werden. Petr. Heig. *P. 2. q. 28. n. 14.* Andr. Tiraquel. *de LL. connub. gloſſ. 2. n. 1. ſeq.* Dabey aber zu mercken/ daß dieſes nur in favorabilibus, oder in den Stücken angehe / ſo der Braut zum Vortheil gereichen ; nicht aber in penalibus & odioſis, oder darin/ ſo der Braut ſchädlich. Capzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 4. def. 63. n. 5. & 6.* Mejeri *Colleg. Argent. lib. 23. tit. 1. th. 15. n. 3.* Esbach ad Carpzov. *P. 3. conſt. 29. def. 11.*

§. 19.

Und daher kommt es auch/ daß wann irgendwo ein ſtatutum oder ſpeciale Verordnung vorhanden/ wie es mit dem Genuß der Brautſchatz-Gelder ſolle gehalten werden/und was der überlebende Ehe-Gatte aus des verſtorbenen Gütern ſolle zu erwarten haben / ſolches auch denen Bräuten zu ſtatten komme und ſelbigen ſolch ſtatutum mit angehe. Fortler *de ſucceſſ. ab Inteſtat. lib. 9. cap. 1. n. 9.* Struv. *S. J. C. Exerc. 38. th. 39.* Mev. *ad jus Lubec. lib. 1. tit. 5. art. 14. n. 12.* Cothmann *Vol. 2. Reſp. 78.* contrarium tenet Esbach ad Carpzov. *P. 3. Conſt. 19. def. 1.* & quos ibi allegat. Imgleichen rühret daher/ daß / wann der Bräutigam vor Beſchreitung

des

des Ehe-Bets verſterben ſolte / ob gleich keine Pflegung ehelicher Wercke zwiſchen denen Vertrauten vorgegangen / dennoch die Braut dasjenige / was ihr entweder in der Eheſtifftung verſprochen oder doch nach des Landes Gewohnheiten vermacht worden / lucrire und völlig überkomme. Vid. Henr. Hahn ad Weſenbec. *tit. de ſponſal. n. 6. verb. contrarium* Esbach *l. c. def. 3.* Welches jedoch nach Sächſiſchem Rechte anders ausfält / als woſelbſt die würckliche Beſchreitung des Ehe-Bets muß ſeyn vorher gegangen. Vid. Richter *P. 2. D. 94. n. 6.* Berlich *P. 3. concl. 25. n. 28.*

§. 20.

Gleichwie aber eine Braut / wann ſie einmahl das ſubtile Wort Ja hat von ſich gegeben / das iſt zu ſagen / wann ſie Verlöbniß gehalten / nicht wieder zurück treten darff / maſſen die Verlöbniſſe / wann gleich beyde Theile darin conſentiren wolten / nicht ſo ſchlechter Dinge können aufgehoben werden; Dav. Mev. *P. 5. D. 211.* Berlich. *P. 1. D. 69. n. 2.* Richter *P. 1. D. 8.* alſo hat ſie ſich auch nicht zu befürchten / daß ſie der Bräutigam / verlaſſen dürffe. Denn obzwar ein oder ander ungewaſchener Bräutigam bey ſeiner eben nicht zu ſehr beliebten Braut aushält / wie der Haaſe bey der Trommel / ſo geſchicht doch ſolches nicht nach der gemeinen Regel / folglich kan es nicht ad conſequentiam gezogen werden / und kan auf ſolchen Fall die verlaſſene Braut dem Bräutigam wieder einen Poſſen erweiſen und laſſen ſich indeſſen Güter

immittiren. Carpzov. *Iprud. Consistor. lib. 2. def. 136. per tot.*

§. 21.

Sonsten ist hiebey zu mercken/daß eine Braut/ so zwar würcklich durch priesterliche Copulation einem Manne vertrauet worden / der aber am Tage der Hochzeit und bevor er das Braut-Bette beschritten/verstorben/ nachhero als eine Jungfrau anzusehen sey und deswegen noch einen Krantz tragen dürffe. Und sodann ist zu notiren/ daß obwol de Jure Civili regulariter verboten / daß eine Wittwe in dem Trauer-Jahr nicht heyrathen solle / denn

- - - ultima debet
esse fides, lugere virum,

woferne sie sich nicht wolle straffällig machen / vid. *L. 11. §. 1. ff. de his qui not. infam. L. 2. C. de secund. Nupt.* Kittershus. *in Exposit. Novell. P. 4. cap. 3.* dennoch einer solchen Wittwen erlaubet sey / in währendem Trauer-Jahre eine Braut zu werden und sich zu verloben. *L. 10. §. 1. ff. de his qui not. infam.* Wiewol es doch weit besser und anständiger ist / wenn auch eine solche Wittwe das Braut werden in dem Trauer-Jahre sein anstehen lässet und so lange / biß selbiges verflossen/ wartet. Carpzov. *Jurisp. Consistor. lib. 2. tit. 9. def. 161.* Isbach ad Carpzov. *P. 4. const. 21. def. 10.*

§. 22.

Solte nun einer Braut der Hochzeit-Tag zu weit hinausgesetzet fallen und sie sich immittelst nicht getraucte / länger allein zu schlaffen/ son-

ſondern ſich zu ihrem Bräutigam thäte / wie David zu der Batſeba, daß ſie auch desfals hohes Leibes würde; und aber der Bräutigam vor der prieſterlichen Copulation hinweg ſterben ſolte / ſo kan doch die Braut nachhero dieſer wegen für keine liederliche Perſon angeſehen / vielweniger für eine ehrenbedürfftige Hure ausgeſcholten werden / und iſt das auf ſolche Art erzeigte Kind allerdings für ein ehrliches und eheliches Kind anzuſehen / folglich auch ſodann zu des Vaters Erbſchafft zu laſſen. David. Mev. *P.* 2. *Deciſ.* 81. Petr. Muller *de Hierolog. ſect.* 1. *th.* 9. Carpzov. *P.* 3. *conſt.* 14. *def.* 12. Samuel Stryck *de ſucceſſ. ab Inteſtat. cap.* 2. *art.* 1. §. 34.

§. 27.

Es hat ſich aber eine Braut wol vorzuſehen / mit wem ſie ſich verlobe / damit ſie nicht nachhero / wann es geſchehen / ihre That bereue. Inſonderheit fragt es ſich: Wenn eine Braut von dem Unvermögen zur ehelichen Pflicht ihres Bräutigams vorher genugſame Kundſchafft eingezogen und erfahren habe / daß er ſich im Ehe-Bette nicht wie ein Mann werde erweiſen können / ſie aber deſſen ohngeachtet ſelbigen zu ehelichen verlange; ob ſodann dieſe beyden Perſonen wol können *copuliret* und durch den Prieſter eingeſegnet werden? Welches allerdings zu bekräfftigen / maſſen ſodann die Braut / wenigſtens als eine Gehülffin iſt anzuſehen / als welches auch ein Endzweck der Ehe iſt. Conf. Petr. Muller *d. tr. ſect.* 3. *th.* 6. Wiewol heut zu Tage

das Frauenzimmer nicht mehr also/ wie Abisag von Sunem mag geartet seyn / die sich nur bloß und allein deswegen zu David legte / daß sie seine kalte Glieder erwärmete. Sie wollen voritzo mehr davon wissen / nachdem sie erfahren / daß die Worte keine Taschen füllen?

§. 24.

Noch aber muß alhier mit wenigem berühret werden/ daß/ da vorberührter massen eine Braut schon angesehen werde / als des Bräutigams Ehe-Frau / desfals der Bräutigam sowol die Ehre / als auch der Schimpff / welcher seiner Braut etwa dürffte angethan werden / mit annehmen und es achten müsse / als wenn ihm solches wiederfahren. Dahero wird der Bräutigam/wann die Braut injuriiret wird/ gleichfals dadurch injuriiret, und kan desfals eine Injurien-Klage anstellen und statt seiner Braut agiren, per *L. 15. §. 24. ff. de injur.* Hopp. *ad tit. Inst. de Injur. §. 2. verb. per uxorem.*

§. 25.

Uberhaupt sollen die Herren Bräutigams bemercken / daß die Bräute ein gar zartes Volck sind/an denen man leicht etwas zerreissen könne. und darum soll man höfflich mit ihnen umgehen/ und es nicht machen / wie Marten Wurstmaul von Fiegelshausen / welcher seine Braut in die Augen schlug / um zu sehen / wie ihr das lachen anstünde; auch nicht wie jener Stümper / welcher bey seiner Braut saß und wie er nun nichts weiters zu reden wuste / ihr mit dem Finger in die Seiten stach / daß es rasselte / dabey fragend/

ob

ob ſie auch der Beck ſteche? Da er dann zwar zur Antwort bekam: ja eben ſo ſtach er mich; indeſſen hatte doch die arme Braut den Stoß hinweg. Oder wie jener Hampe/ welcher/ als ſeine Braut den Stock nicht ſo gleich loß laſſen wolte/ das Meſſer ergriff/ ſagend/ da weiß ich Rath zu/ und dabey ſeine Braut mit dem Meſſer auf die Hände hackte.

§. 26.

Zwar könte man hiebey noch ein und andere nützliche Frage vorbringen/ als 1. ob eine ledige Weibes-Perſon ſich ſelber bemühen dürffe/ daß ſie möge eine Braut werden? 2. Ob eine Braut/ wenn ſie der Bräutigam etwa herßen und küſſen wolle/ ſich zur Wehre ſetzen dürffe? und was dergleichen mehr: Allein da die erſte Frage von andern ſchon gnugſam erörtert und dabey das Exempel der Esther, ſo ſich auch/ eine Braut zu werden/ ſelber beworben hat/ angeführet worden; die decision der andern Frage aber vor das Cammer-Gerichte gehöret/ woſelbſt es der Bräutigam mit der Braut auszumachen hat; ſo iſt auch unnöthig ſich hiebey länger aufzuhalten; Und weilen bekannt/ was dieſer Tagen alhier paſſiret iſt/ wie nemlich ein Bräutigam/ als er nunmehro mit ſeiner Braut das Ehe-Bette beſchreiten wolte/ dahin ſanck und ſeinen Geiſt plötzlich aufgab; ſo ſoll dieſem in Freuden geſtorbenen Bräutigam zu Ehren folgendes hergeſetzet werden: Vid. Hoffmanns-Waldau *part.* 2. *Poëm. p.* m. 133.

Wie meiner Hofnung Schiff gleich
glücklich ſolte landen /
So muſt es bey dem Port ohn alle
Hülffe ſtranden.
Mein Leben nahm der Tod / wie ich auf
Hochzeit dachte /
In lauter Freuden ſchwam und Braut-
Calender machte.
Tantum !

CAPUT. XXXVII.

Als endlich Pantophilus dieſes Braut-Gebäude nicht ſonder ſchwigen und Hertzens-Angſt zum Stande gebracht hatte / und nunmehro beſchäfftiget war / es durch den Druck public machen zu laſſen / und ſodann pro Cathedra ſelbiges zu defendiren ; als er ſchon meditirte / wie er denen [illegible] ſolcher geſtalt antworten wolte / daß ſie ja vor ihn fürchten ſolten / als Lucifer vor den Nahmen Theophraſtus Paracelſus, Philippus Bombaſt ab Hohenheim ; ja als er ſchon bedacht war / was für einen herrlichen Opponenten-Schmaus er geben und wie luſtig er ſich darauf machen wolte ; So wurden ihm doch gar bald ſeine Concepten verrücket / und das ſonſt in Freuden ſchwebende Hertz wurde in Betrübniß geſetzet / indem ihm ein mit einem ſchwartzen Siegel bedruckter Brief / worauf ein [illegible] ſtand / eingehändiget wurde. Noch beſtürtzter aber wurde er / als er bey deſſen Erbrechung das ſchleunige und unver-

vermuhtete Ableben seiner Eltern daraus ersahe. Er wäre gewiß solcher wegen in eine Ohnmacht gesuncken / wann Virtuano ihm nicht unter die Arme gegriffen und einen kräfftigen Spiritum unter die Nase gehalten hätte. Als er aber des folgenden Tages sich in etwas recolligiret hatte / ging er mit Virtuano zu Raht / wie er hinkünfftig seine Sachen anfangen solte. Da denn beschlossen wurde / daß er je eher je lieber seine Sachen zusammen packen und nach seinem Vaterlande reisen wolte. Er hatte noch ohngefehr so viel Geld / als er zu der bevorstehenden Reise benöhtiget war. Deswegen beschleunigte er dieselbe um destomehr / stellte sein disputiren ein / und setzte sich also / nachdem er von seinem lieben Virtuano und andern guten Freunden einen traurigen Abschied genommen hatte / auf die Post und fuhr davon. Ob nun zwar vorhero seine Reise nach Musano im Vergnügen und in mancherley Kurtzweil abgeleget wurde / wie aus dem lustigen [illegible] bekannt; so war jedoch nunmehro die Wiederheim-Reise ihm desto trauriger. Er sang an statt der Freuden-Lieder betrübte Lamenten / an statt der kurtzweiligen Discurse schwieg er voritzo still und schlug sich so lange mit Melancholischen Gedancken / biß er endlich in solcher Betrübniß wiederum in sein Vaterland kam. War er aber vorhero traurig gewesen / so wurde er noch viel betrübter / als er in seiner verstorbenen Eltern Haus kam / und dasselbe von Fremden eingenommen sahe. Er gedachte seine Geschwister

zum wenigsten noch darin anzutreffen und bey denselben einen Trost zu finden. Allein er muste mit grosser Bestürtzung vernehmen / daß solche hätten weichen und denen Creditoribus die von seinen Eltern hinterlassene Güter von den gröstesten biß zu den kleinesten einräumen müssen: Gestalt nach seiner Eltern Tode / so dazumahlen bereits über 8. Wochen verstorben waren / die Creditores sogleich die immission gesuchet und erhalten hatten. Dieses war ein neuer Donnerschlag / welcher den armen Pantophilum rührete / indem er es sich nicht vermuhten gewesen / daß seine Eltern so auf in der Suppen / wie man saget / gesessen. Was solte er thun? Seines bleibens war da nicht / auch wolte man ihn in dem Hause / darinnen er gebohren und erzogen war / nun nicht länger wissen; es hieß also: Veteres migrate coloni. Er verfügte sich also zu dem Prediger / als seinem alten Beicht-Vatter und Bekannten / bey welchem sich Pantophili Schwestern auch aufhielten. Er klagte demselben sein Unglück und bat / ihn nicht zu verlassen. Der Prediger wendete sein bestes an / ihn zu trösten / versicherte ihn auch seines treuen Beystandes / und daß er für seine Wolfahrt Sorge tragen wolte. Wie dann auch derselbe ihn auf und annahm / und eine Zeitlang bey sich behielte / damit er sehen möchte / wie es mit denen Creditoribus hinaus lauffen wolte. Ob nun zwar nachhero / wie die Gläubiger alle bezahlet waren / so viel überblieb / daß seine / des Pantophili Geschwiester / ihren nährlichen

ſichen Unterhalt jährlich davon haben konten; ſo wolte doch dieſer nicht hinlangen/ daß Pantophilus auch davon wolte unterhalten worden. Er muſte demnach ſehen/ wie er ſich durch die Welt brächte/ wozu vor das mahl noch keine andere Gelegenheit ſich vorfand/ als daß er bey andern Leuten Conditiones nahm und Kinder informirte/ wozu ihm dann der Prediger gute Gelegenheit verſchaffte/ welche Pantophilus bey ſeinem jetzigen Zuſtande mit beyden Händen acceptirte. Hat alſo hiemit Pantophili Studenten-Leben auf Univerſitäten ſein.

E N D E.

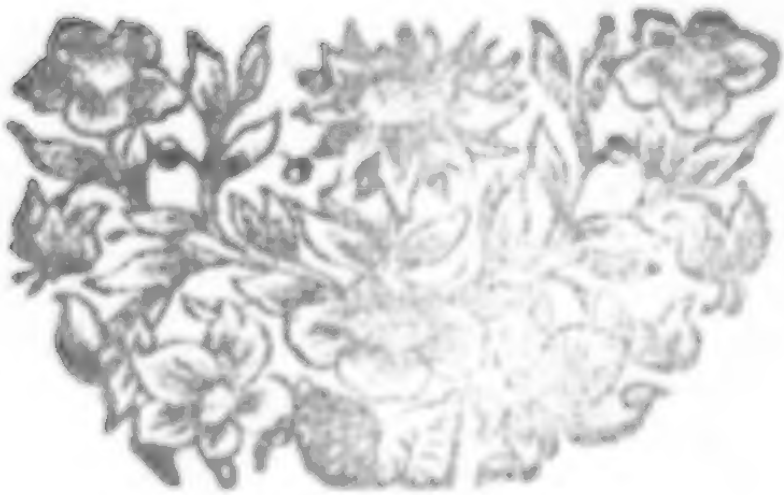

Des

Des Lustigen Juristen II. Theil.

CAPUT. I.

Von Invitations-Schreiben auf Hochzeiten.

Das mühsame praeceptoriren war also unsers Herrn Pancophili einziges Mittel/ womit er sich vor das erste durch die Welt zu bringen gedachte. Er uberkam eine Condition auf dem Lande bey einem von Adel/ bey welchem er zwar den Titul eines Informatoris hatte/ doch nur einer siebenjährigen Fräulein das lesen / und einer von 10. Jahren den Catechismum beybringen muste. Es war aber hierbey die Aufsicht über das Hauswesen seine gröste Arbeit / weswegen ihn auch einige einfältige Bauren Herr Verwalter / andere aber Herr Schreiber betitelten ; einige/ die es sehr fein geben wolten / nenneten ihn Herr Informations-Rath. Jedennoch hatte er das Glück / daß er General-Concipient aller Hochzeit-Gevattern- und Trauer-Briefe ward / so in dasiger Gegend zu verfertigen vorfielen / welches ihm nicht wenig Geld einbrachte. Dann wolten der Bauer dasiges Dorffs einen sol-

solchen Brieff niemahls unter 4. gr. verfertigte; Pantophilus hingegen sich nur 2. gr. dafür bezahlen ließ: als liefen alle Bauren diesem zu und verliessen ihren alten Gevatteren-Brief-Concepisten. Das schlimste aber war / daß unser Herr Pantophilus sich noch wenig in dergleichen Aufsätzen und Schreib-Arten geübet hatte / welches also verursachte / daß seine Briefe zuweilen nicht nach dem gewöhnlichen Stylo, sondern nichtmahlen gar lächerlich eingerichtet wurden.

Das erste Probstück seiner Wissenschafft in Aufsetzung der Briefe / legte er ab in einem Hochzeit-Schreiben. Denn als das Kammer-Mägdgen von dem Adelichen Hofe sich mit des Dorfkrügers Sohn ehelich versprochen hatte / und nunmehro Hochzeit machen wolte / wurde Pantophilus ersuchet / die Hochzeit-Briefe an verschiedene auswärtige Freunde und Verwandten zu verfertigen / und selbige dadurch auf die bevorstehende Hochzeit zu invitiren. Er machte also den Entwurf / und schrieb den Brief so manniomahl ab / als es nöthig war. Er lautete aber also.

I.

Lächerliches Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Tit. Grosgünstiger / Hochgeneigter Herr Amtschreiber.

„Denselben sind meine willige Dienste „ zuvor. Und da der Himmel durch seine

„seine sonderbare Vorhersehung es also weiß-
„lich geordnet hat / daß nicht allein zweyerley
„Geschlechte in der Welt leben/sondern sich auch
„mit einander gatten und verehlichen sollen:
„Gestalt man auch von Anbegin der Welt biß
„auf unsere jetzige Zeiten unzählige Exempel hat
„derer / welche sich in den Stand der H. Ehe be-
„geben haben / so gar / daß auch der junge To-
„bias weit über Land gezogen und sich eine Ge-
„hülfin und Bettgenoßin hat ausgesuchet und
„trauen lassen; Als habe ich auch durch des
„Himmels sonderbare Schickung/ absonderlich
„aber durch die grosse Liebe meines Bräuti-
„gams bewogen / und am meisten auf zure-
„den anderer Leute / mich mit dem vesten
„und ehrbaren Herrn Caspar Rülps/ Gastge-
„bers Sohn aus diesem Dorff / in ein Christl.
„Ehegelöbnis eingelassen / welches instehenden
„Donnerstag / verhoffendlich durch öffentlichen
„Kirchgang soll vollenzogen werden.

„Wann dann nun an dem / daß ich und
„mein Bräutigam an solchem hochfeyerlichen
„Hochzeit-Tage den Herrn Amtschreiber / als
„unsern sonderbaren günstigen guten Freund /
„nebst seiner gantzen Familie gerne sehen möch-
„ten; so habe ich dienstlich zu bitten / sie wol-
„len sich alsdenn ohnschwer einstellen / und
„mit demjenigen / was sich vorfinden wird /
„vor Lieb und Willen nehmen. Sie kom-
„men alsdenn oder nicht / so geschicht doch
„nichts destoweniger von andern Gästen in
„Essen und Trincken / was recht ist. Doch
„ist

„ist uns lieber / wann sie kommen / nicht „eben so sehr wegen des zu erwartenden hoch„zeitlichen Geschencks / sondern vielmehr / daß „die Reyhe verlängert werde. Wir erschei„nen in dergleichen Fällen gerne wieder / wann „wir nur mit halben Worten dürfften invi„tiret werden. Und ich bin insbesondere le„benslang

Meines Hochgelehrten Herrn
Amtschreibers ergebneste
Dienerin

N. N.

Es konte zwar der Herr Amtschreiber aus solchem Einladungs-Schreiben wol verstehen / was die Glocke geschlagen hatte / und daß es nunmehr hiesse: Es ist alles bereit / kommet zur Hochzeit! Dennoch aber so war dieser Brief nicht solcher Gestalt eingerichtet / wie er billig hätte seyn sollen; nicht allein / weilen des hochzeitlichen Geschencks darin Meldung geschehen war / so wider die Ordnung und Höfflichkeit läufft / sondern auch theils wegen der übeln Connexion, theils auch weilen er zu weitläufftig fiel und etwas überflüssiges in sich hielte. Hätte dannenhero Pantophilus besser acht an / solt er / wenn er gleich die Invention hätte behalten wollen / solches Schreiben ohngefehr folgender massen eingerichtet hätte.

I.

I.

Verbessertes Invitation-Schreiben auf eine Hochzeit.

Hoch-Edler /

und Hochgelahrter /

Hochgeehrter Herr Amtschreiber.

„Nachdeme es von dem höchsten „Schöpffer also weißlich verordnet / „daß durch den Ehestand das menschliche Geschlecht solle erhalten und fortgepflantzet werden; so kan man es niemand „verdencken / wann er sich in diesen Stand ordnungsmässig begiebt. Werde also ich auch „zu entschuldigen seyn / daß ich mich mit dem „ehebaren Jungfrauen N. N. mit Consens „meiner Eltern und Anverwandten / in ein „beständiges Ehe-Verlöbnuß einstelassen habe. „Wann nun solches / geliebt es GOtt! instehenden Dominicam / wird seyn der 3. Novembr. durch Priesterliche Copulation öffentlich soll vollzogen werden; und wir „dann allerseits Ewr HochEdlen sowol bey „solcher Trauung / als dem Hochzeit-Mahle „gerne sehen möchten: So gelanget an Dieselben unser allerseits dienstfreundlichstes „Bitten / Sie wollen so gütig seyn / und „mit Dero sämtlichen Familie unsere Gesellschafft ausmachen / auch was GOtt bescheren „wird / verzehren helffen. Solche grosse Wolgewogenheit werden nicht allein ich / sondern

„alle

„ alle meine Freunde lebenslang zu rühmen/ und
„ sich wiederum zu allen annehmlichen Diensten
„ bereit wissen. Der ich allzeits verharre

Ewr. Hochedlen.

Falls aber dieses Schreiben jemanden noch zweiffläuffig vorkäme/ könte es förmlicher also eingerichtet werden.

II.

Verbessertes Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Hochwolgeborner/
Hochgebietender Herr Obrist.

„ EWer Hochwolgeboren habe hiedurch
„ schuldigst eröffnen sollen/ daß ich
„ durch GOttes Stifftung mich mit
„ Jungfer N. N. von N. in ein beständiges Ehe-
„ Verlöbniß einzulassen/ welches wir künfftigen
„ Freytag/ wird seyn der 4ten November, durch
„ Priesterliche Einsegnung zu vollenziehen vor-
„ habens sind. Wann dann nun auf unser an-
„ gesetztes Hochzeit-Mahl Ewr. Hochwolgebo-
„ ren wir auch gerne sehen und aufwarten möch-
„ ten: So gelanget an dieselbe unser inständi-
„ ges suchen und bitten/ Sie wollen hochge-
„ neigt geruhen/ von dero Hohen Geschäfften sich
„ ohnschwer so viel abzumüssigen und an ermel-
„ detem Tage auf meinem Hof allhier mit Dero
„ Hohen Familie sich Hochgeneigt einzufinden/
„ und mit demjenigen/ was GOtt an Speiß
„ und Tranck bescheren wird/ vor Willen zu

„ nehmen. Wir werden vor solche Hohe Affe-
„ ction jederzeit verbunden leben / und in andern
„ Fällen zeigen / wie ich absonderlich mit schuldi-
„ gem Respect sey

Ewer Hochwolgeboren

Meines Hochgebietenden Herrn Obristen

ganz ergebenster Diener
N. N. v. N.

Ferner wurde auch unser Pantophilus von einem Untervogt / so ein Wittwer war / und einen gewissen Advocatum in einer Stadt zu einem Gevattern seines Kindes hatte / ersuchet / denselben zu jenes anderweitigen Verehelichung und auf das bevorstehende Hochzeit-Fest zu invitiren / welches also mit folgendem Schreiben geschahe.

II.

Kurtzweilige Formul eines Hochzeit-Briefes.

WolEdler /
Hochgelahrter /
Hochgebietender Herr Gevatter /
berühmter Advocat.

„ DAß meine Wenigkeit sich unterstehet /
„ Ewr Herrlichkeit mit einem Hochzeit-
„ Schreiben zu incommodiren / bitte
„ grosgünstig / mir nicht zu verübeln. Denn
„ theils der Respect wegen der Gevatterschafft /
„ theils auch / daß andere hohe und vornehme
„ Standes-Personen diesen meinen 2ten Hoch-
„ zeit-

„zeit-Tag zu zieren helffen / ſich freywillig er-
„boten / haben mich ſo kühne gemacht / dieſes
„Invitations-Schreiben an Sie abgehen zu laſ-
„ſen. Wiſſen demnach Ewr WolEdlen / daß
„durch Göttliche Direction, nach redlich-ge-
„haltenem Trauer-Jahr / ich mit der Edlen
„und Tugendſamen Frau N. N. ſel. N hinter-
„laſſenen Eheleiblichen Wittwe / ſo nunmehro
„in ihrem dreyſigſten Jahre iſt / in ein Ehege-
„lübde getretten bin. Nachdem ich nun das
„eheliche Werck nechſtkünftigen Mittwochen /
„als den 10ten Maj. a. c. zu vollenziehen und
„zu treiben gänzlich gewillet bin / und alsdann
„meinen Hochzeit-Tag begehen werde; Und ich
„jedoch meinen Hochgeehrten Herr Gevattern
„(wie oben ſchon umſtändlich erwehnet) hie-
„bey gerne mit haben und ſehen möchte / um
„denſelben bey der vornehmen Taffel den Vi-
„ce-Hoſpitis-Stab aufzubürden: Als ergehet
„auch an Ewr WolEdlen mein und meiner
„reſpective Liebſten dienſtliches ſuchen und bit-
„ten / Sie belieben / nebſt Ihrer Frau Ehe-
„Liebſten / Hrn. Söhnen und Junaſer Tochter /
„(um welche letztere ich am meiſten bitte / maſ-
„ſen ſub roſa geſagt / und Mund halt Verbum,
„der Gerichtsſchultze deswegen expreſſe auf mei-
„ne Hochzeit kommen wil / indem er mir ſol-
„ches hinter das Ohr geſtecket hat /) vormit-
„tag um 10. Uhr / in meiner Behauſung hieſelbſt
„zu erſcheinen / dem Copulations-Actui mit
„beyzuwohnen / und was an Speiſe und Tranck
„verhanden ſeyn wird / (geſtalt ich auch 3.

„Tonnen Zerbster Bier habe bringen lassen/)
„verzehren zu helffen. Solches zu erwiedern
„werde in allen Occasionen niemahls erman-
„geln/ übrigens verbleibend

Ewr WolEdlen/

Meines Hochgelahrten Herrn Gevattern.

Die Aufschrifft dieses Briefes war:

„Dem WolEdlen/ Gestrengen auch Hoch-
„gelahrten Herrn/ Herrn N. N. Protocolli-
„sten und berühmten Advocato, wohnend auf
„dem hohen Marckt/ allwo die A. B. C. Taf-
„fel ausgehangen ist. Meinem Hochgeehrte-
„sten Herrn Gevattern respective angenehmen
„Hochzeit-Gaste.

2.

N.

So gab sich auch ein Schneider an/ welcher Hochzeit machen und seinen Bruder/so ein Dorff-Musicant war/ und mit der Leyren spielte/ gerne durch ein Schreiben darauf invitiren wolte. Dieser wolte zwar gerne die volle Schreib-Gebühr des Hochzeit-Briefes bezahlen/ ja gar ein mehres geben/ wenn er nur könte in die Kürtze gezogen werden/ indem seinem Vorgeben nach sein künstlich-spielender Bruder sich die Zeit nicht nehmen würde/ lange Briefe zu lesen. Pantophilus wendete demnach seinen gantzen Fleiß hier an und brachte folgendes zu Papier:

III.

III.
Formul eines kurtzweiligen Hochzeit-Briefes.

Ehrsamer ꝛc.
Lieber Bruder.

„ICh weiß / daß du nicht gerne lange Briefe lieſeſt / darum mache ich es kurtz / und „ vermelde / welcher Geſtalt ich künfftigen „ Sonntag über 8. Tage / wind ſeyn der 23. „ Febr. mit Jungfer Maußkopf alhier zu „ Stinckdorff werde Hochzeit machen. Zu ſolcher lade ich dich freundlich ein / und verſehe „ mich deiner Gegenwart ſo gewiß / als gewiß „ ich der Bräutigam bin. Vale!

Dein getreuer Bruder
Hans Ziegenbare.

Die Aufſchrifft des Briefes war:

„ Dem Ehrſamen Junggeſellen / N. N. Wol„ Erfahrnen Tantzmeiſter und Leyren-Spieler / „ wie auch des Dorffs N. Hochverordneten „ Stroh-Fiedler und Muſicanten

in

N.

Sonſten wird zu der Verfertigung eines Einladungs-Schreibens zu einer Hochzeit eben nichts mehr erfordert / als daß man kürtzlich anzeige / daß man durch Göttliche Schickung mit der und der Perſon ſich verlobet habe / dabey den Tag / daran die Prieſterliche Einſegnung geſchehen und die Hochzeit gehalten werden ſoll / ver-

melde / und darnechſt an ſolchem Tage zu erſcheinen jemand bitte / auch zu letzt ſolche Gunſt- Gewogenheit / ſo durch das Einſtellen jemande erzeiget wird / in andere Wege zu erſetzen verſpreche. Könte demnach eine gute Formel eines Invitations-Schreiben zu der Hochzeit dieſe ſeyn:

III.

Verbeſſertes Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

HochEdler Herr Ammtmann.
Vornehmer *Patron.*

„ EWr HochEdlen werden ſich hochgeneigt offenen laſſen / was maſſen „ ich mich mit Jungfer N. N. ehelich „ verlobet und nechſt GOtt den 18. Novembr. „ zu der Trauung angeſetzet habe. Wann „ nun an dieſem Tage aus Ewr HochEdlen „ Hohen Gegenwart mir nicht allein die gröſſeſte Ehre zuwachſen / ſondern ich mich auch „ Dero Hochgeneigter Wolgewogenheit gegen „ mich deſto beſſer getröſten wünde; Als erge„ het an meinen vornehmen Patron mein ge„ horſamſtes bitten / durch dero perſönliche Er„ ſcheinung hieſelbſt dieſen meinen Ehren-Tag „ für mich um ſo viel glücklicher und anſehnli„ cher zu machen. Welche Hohe Gewogen„ heit ich alsdenn mit ſchuldigſtem Danck er„ kennen / und mit allem Reſpect verharren „ werde

Ewr. HochEdlen

gehorſamſter Diener.

Hier-

Hiernechst fügte es sich / daß Monsieur Pantophilus, im Namen seines Herrn Principalis, ein Schreiben / worin derselbe auf eine Hochzeit invitiret war / beantworten solte. Welches Er also verrichtete:

I.

Lächerliches Antwort-Schreiben auf die Invitation zu einer Hochzeit.

P. P.

Sonders guter günstiger Freund.

„ DAß dieselben sich nunmehro wollen in
„ den Stand der H. Ehe begeben /
„ und aus eins zwey / aus zwey aber
„ eins machen / solches habe mit Freuden ab
„ Dero Schreiben ersehen. Nun ist es auch
„ nicht gut / daß der Mensch allein sey / wie
„ unser Herr Prediger öffters zu sagen pfleget.
„ Derohalben thut derjenige wol / welcher sich
„ bemühet / daß er selb ander zu Bette gehen
„ und schlaffen möge. Ob ich aber auf Dero
„ Hochzeit-Tage werde erscheinen können / wird
„ die Zeit lehren / anerwogen ich noch nicht weiß /
„ was vorfallen wird. Doch wünsche ich in-
„ zwischen GOttes Seegen / und daß sie mit ein-
„ ander lange leben und viele Kinder erzeugen
„ mögen. Dann welcher derselben seinen Köcher
„ voll hat / der lebet wol und ist sicher vor seinen
„ Feinden. Ich aber beziehe lebens lang

Ewr. Hoch-Edelgebohrnen.

Wie dieses Antwort-Schreiben dem Gelmann zu der Unterschrifft vorgelegt wurde / gefiel

fiel es demselben / wie leicht zu gedencken / gar nicht; er verbesserte es dannenhero / und übergab es darauf Pantophilo wieder / es abzuschreiben / da es denn folgender massen klang:

I.

Verbessertes Antwort-Schreiben auf die Hochzeitl. Einladung.

Hoch-Edelgebohrner Herr Raht / sonders Hochgeneigter Gönner.

„ DAß Ewr. Hoch-Edelgebohren sich nunmehro in den Ehestand zu begeben resolviret haben / solches habe ab Dero sehr wehrten Schreiben zu mehrem ersehen. „ Ich gratulire dazu von Hertzen; danke auch „ zu erst unterthänigst / daß Dieselben auf Dero „ Hochzeit-Fest mich einzuladen haben belieben „ wollen. Da denn / falls sonst keine wichtige „ Verhinderungen sich hervor thun / Dieselben „ aufzuwarten / ich mir die Ehre nehmen werde. Der ich nebst diensil. Empfehlung an „ Dero Jungfer Braut allstets mich nenne

Ewr. Hoch-Edelgebohren /
ergebnesten Diener.

CAPUT. II.

Von Gevattern-Briefen.

ES blieb aber nicht allein bey dergleichen schriftlichen Hochzeit-Einladungen / sondern es muste auch Pantophilus bey Verfertigung

fertigung der Gevattern-Briefe seine Feder nächtig schärffen / und hatte er fast alle Wochen einen zu stylisiren. Sein erstes Geld löste er von des Edelmanns Schäfer / welcher einen abgedanckten Quartiermeister zu seinem neugebohrnen Söhnlein zu Gevattern bitten ließ. Der Brief lautete alse:

I.

Kurtzweilige Formul eines Gevattern-Briefs.

Ehr und Tugendsamer / auch Mannhaffter Herr / sehr werbreer Freund / und zukünfftiger lieber Herr Gevatter.

„DAs uns hiesiges Orts anlanget / so „muß mit erfreutem Gemüth berichten / daß am 16ten dieses / als in „dem dritten Monath nach dem neuen Jahr / „meine Frau sich niedergelegt / da denn ein „klein Männlein aus ihr entstanden. Als nun „dieses ein gesunder und wolgestalter Sohn „ist / auch alles hat / was er bey gesunden „und erwachsenen Jahren praesentiren muß; „so wolte auch gern sehen / dieweil insgemein „die dritte Ader nach den Herren Gevattern „schlägt / daß es ein tapfferer Held seyn solte. „Deshalben ich schon längst gedacht / meinen „geehrten Herrn / als meinen sonderbaren „Freund / mit zum Gevattern zu haben zu meinem Sohne. Da nun erwehntes Kind in„stehenden Sonntag ohnfehlbar soll getaufft „werden / so wird mein Hochgeehrter Herr nicht

„ übel deuten / daß ich mir der Freyheit / ihn
„ zu Gevattern zu bitten / unternommen habe.
„ Ich bin erbötig / in dergleichen Gefälligkeiten
„ gegen Dieselben wieder zu dienen.

Wie ich denn ersterbe

meines viel ehr- und tugendsamen Herrn.

Nicht viel besser klinget der andere Brief / welchen er einem Schneider an eine Lieutenants-Frau schreiben muste / gestalt das ganze Gebäude also sich darstellete:

II.

Kurtzweilige Formul eines Gevattern-Briefes.

Tit. Wol-Edle / Mannhafte / Erbare / Viel-Ehr- und Tugend-begabte / insonders Grosgünstige und Hochgeehrte Frau und gute Gömerin.

„ WIr Wol-Edlen / Mannhafte Herrl.
„ kan aus hocherfreutem Hertzen und Ge-
„ muth nicht vorenthalten / wie daß der
„ liebe GOtt / nach seiner sonderbaren Provi-
„ dentz, meine Liebe Haus-Mutter ihrer bißhe-
„ ro mit grosser Mühe getragenen Leibes-Bür-
„ de in Gnaden entbunden / und uns beyder-
„ seits Eltern mit einem jungen / wolgestalten
„ Töchterlein erfreuet hat. Alldieweil nun aber
„ solches unser liebes Kind / gleichwie alle ande-
„ re Adams-Kinder / in Sünden empfangen
„ und gebohren ist / dahero es denn auch unter
„ dem Zorn und Ungnade des grossen und ge-

„ strengen

„ſtrengen Gottes ſtecket / woraus es ſich nicht „loß machen kan / es ſey dann / daß es durch „das Bad der H. Tauffe von ſolchen Sünden „gereiniget und abgewaſchen werde; ſolches aber „ohne guter und frommer Chriſten Hülffe und „Beyſtand nicht geſchehen mag: Als iſt mein „unterthänigſtes Bitten und Erſuchen / Ewr „Wol-Edle und Groß-Tugendbegabte wollen „gnädigſt geruhen / ſich über unſer junges Töchter„lein zu erbarmen / und Ihr deſſen Noht und An„liegen laſſen zu Hertzen gehen / daſſelbe zu der „Tauffe zu halten / damit es von Sünden ge„reiniget / in das Buch des Lebens / mit einem „Nahmen / welchen ſie nach ihrer eigenen Be„fälligkeit ihm beylegen können / eingeſchrieben „werde.

„Damit dann nun unſer liebes Kind deſto „eher zu dem HErrn Chriſto komme und ge„bracht werde; ſo haben wir nechſtkünfftigen „Sontag / wird ſeyn der 11. Tag dieſes jetzt-lauf„fenden Monaths / hierzu erwehlet. An wel„chem Tage dann Ewr Wol-Edlen in unſrer „Chriſtlichen Kirche alhier um 9. Uhr erſchei„nen wollen / und der H. Tauffe mit einem „Chriſt-gläubigem Gebet helffen beywohnen. „Woran dann unſers lieben Töchterleins See„len-Heyl und Seeligkeit gelegen iſt. Und wird „ſolches der getreue und barmhertzige GOtt „Ewr. Wol-Edlen reichlich wieder belohnen / „daß Sie unſer Kind zum Chriſtenthum helf„fen; und wir Eltern ſind / weil wir zu gering / „es anderwerts zu verdienen / mit unſerm Ge„bet

„bet

„ bet zu GOtt für Sie und dero gantze Fami-
„ lie es zu ersetzen erbötig. Befehle Sie unter-
„ dessen in den getreuen Schutz des Allerhöchsten/
„ der beschütze Sie auf allen ihren Wegen / wie
„ dann geschrieben stehet: Und keine Quaal
„ rühre Sie an. Mit Verbleibung Ew. Wol-
„ Edlen und Großtugendbegabten

unterthänigster Knecht lebenslang

Meister J. Springbock.

Dieser Formul bediente sich Herr Pantophilus so lange / biß er einst selbst zu Gevattern gebeten wurde. Und weilen der an ihn haltende Gevattern-Brief von einem geschworen Kayserlichen Notario war ausgefertiget worden; so gefiel ihm solch Muster vor allen andern. Er verwahrte die Abschrifft wol / und so oft er um ein solches Schreiben weiter angesprochen wurde / langte er es aus seiner Schreiblade hervor/ copeyte es mutatis mutandis ab und verkauffte es um 2. baare Groschen. Wie er denn endlich durch das viele abschreiben den gantzen Quarck fertig auswendig lernete / und zuletzt des Originalis nicht mehr bedurffte. Es war aber das Schreiben also eingerichtet.

I.

Verbesserte Formul eines Gevattern-Briefes.

Wol-Edle und Wol fürnehme Frau/
Hochzuehrende zukünftige liebe
Frau Gevatterin.

„ Der

„ Derſelben kan aus erfreutem Gemüth
„ nicht verhalten / welcher geſtalt der lie-
„ be GOtt mein liebes Ehe-Weib heute
„ Morgen ihrer bißhero getragenen weiblichen
„ Bürde in Gnaden entbunden / und uns mit
„ einer jungen Tochter erfreuet hat. Weil dann
„ ſolch Kind / gleich andern Menſchen / in Sün-
„ den empfangen und gebohren / ſolglich uns
„ Eltern gebühren wil / ſelbiges durch Chriſtliche
„ Mittels-Perſonen zu der H. Tauffe bringen
„ zu laſſen; und wir dann zu Ewr Wol-Edlen
„ das ſichere Vertrauen haben / daß ſie ſolches
„ Chriſtliche Werck gerne und willig über ſich
„ nehmen werden: Als ergehet an Dieſelbe mein
„ und meines Ehe-Weibes dienſtfreundliches
„ bitten / Sie wollen ſchier künfftigen Sontag /
„ als am 12ten hujus, in hieſiger Kirche ohn-
„ ſchwer erſcheinen / dem HErrn Chriſto unſer
„ Töchterlein in der H. Tauffe mit andächtigem
„ Gebet vortragen und ſelbigem einen Chriſtl.
„ Nahmen beylegen / auch darauf nebſt dero
„ ſämtlichen Familie in meine Behauſung ein-
„ kehren / und mit denen Tractamenten / ſo der
„ liebe GOtt an Speiß und Tranck beſcheren
„ wird / vor lieb und willen nehmen. Wie
„ nun ſolches dem lieben GOtt zu Ehren / uns
„ Eltern zu ſonderbarem Gefallen und unſerm
„ Kindlein zum beſten gereicht; alſo ſind wir es
„ unſerm Vermögen nach jederzeit zu verſchul-
„ den befliſſen / unter Göttlicher Obhut verblei-
„ bend Ewr Wol-Edlen

meiner vielgeliebten Frau Gevatterin.

Einen

Einen andern Gevattern-Brief muste Pantophilus seinem Herren Principali an einen benachbarten von Adel schreiben; da er denn zwar sich seiner gewöhnlichen Formul bedienete: allein / wie solche seinem Herren nicht gefiel / sondern derselbe den Aufsatz in einigen Stücken änderte / kam endlich der ganze Brief folgender gestalt an des Tages Licht.

II.

Verbesserte Formul eines Gevattern-Briefes an einen von Adel.

Hochwolgebohrner /

Hochgeehrter sehr wehrter Herr Oheim und zukünfftiger Herr Gevatter.

„ WIr Hochwolgebohren sol aus erfreutem
„ Gemüth nicht bergen / welcher gestalt
„ der allwaltige GOtt verwichene Sonn-
„ tags Nacht meine liebe Haus-Frau gnädig
„ entbunden und mit einem jungen Söhnlein
„ erfreuet hat. Wann nun derselbe durch das
„ Bad der Wiedergebuhrt Christo dem Herrn
„ muß zugeführet werden; dazu aber Christli-
„ che Mittels-Personen und Tauff-Zeugen nö-
„ thig sind; und ich dann aus sonderbarem
„ Vertrauen zu Ewr Hochwolgebohren Dieselben gerne mit zu diesem heiligen Wercke hätte:
„ Als ergehet an Sie mein dienst-freundliches
„ bitten / Ewr Hochwolgebohren hochgeneigt
„ beliebeten / sich von dero hohen Geschäfften et-
„ was abzumüssigen / um morgendes Tages
„ ohn-

„ohnschwer auf meinem Hofe zu erscheinen / und „obgedachtem meinen Söhnlein zu der H. Tauf„se und einem Christlichen Nahmen zu ver„helffen. Welche grosse Gunstgewogenheit „ich nebst meiner Ehe-Liebsten iederzeit zu ver„dienen und zu verschulden befliſſen seyn wer„de. Wie ich dann mit schuldigem Respect „lebenslang bestehe

Ewr Hochwolgebohren

ergebnester Diener
N. N.

Es muste Monsieur Pantophilus hiernechst auch ein dergleichen Schreiben an eine gewisse Fürstl. Person / welche zugleich als Gevatter gebeten wurde / ausfertigen / welches nach langem kunsteln und nach zehenmahliger Abschreibung / endlich also lautete:

III.

Verbesserte Formul eines Gevattern-Briefs an eine Fürstl. Person.

Durchlauchtigster Fürst /
Gnädigster Herr ꝛc

„EWr Hochfürstl. Durchl. soll hiedurch „unterthänigst unverhalten / wie daß der „gütige Gott am 10ten dieses Monaths „mich mit einem jungen Söhnlein begnadiget. „Da nun von Ewr Hochfürstl. Durchl. ich je„derzeit sehr viele und hohe Gnade verspuret; „So habe überdem dero hohen Nahmen dem „jungen Täufflinge zu geben / mich noch unter„thänigst

„ thänigst unterfangen; nebst angehängter un-
„ terthänigsten Bitte / mir und dem jungen Ge-
„ kaufften jederzeit in Gnaden gewogen zu seyn.
„ Dagegen ich ersterben werde

Ewer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener.

Sonst könte zu einem zwar kurtzen / jedoch wol eingerichteten Gevatttern-Briefe diese Formul dienen:

IV.

Verbesserte Formul eines Gevatttern-Briefes.

P. P.

„ DAs grosse Vertrauen zu Dero hohen Ge-
„ wogenheit erwecket in mir eine unge-
„ zweifelte Versicherung / Sie werden
„ meiner Kühnheit vergeben / daß Dieselben zu
„ des / von dem Höchsten mir und meiner Frau
„ bescherten jungen Söhnleins Gevattern / ich
„ dienstlich ersuche. Daferne nun mein Hoch-
„ geehrter Herr morgen um 10. Uhr sich (aller-
„ massen ich hiermit zum höchsten bitte) in un-
„ serer Behausung / zu der Verrichtung dieses
„ heilsamen Gnaden-Werckes / einzufinden belie-
„ ben solten / würde demselben darob zum euser-
„ sten verbunden leben; Zumahl ich ohne das
„ gehalten bin / mich zu nennen und zu seyn

Ewr Hoch-Edlen

Dienstwilligster.

Nicht allein aber muste Pantophilus die Ge-

„ vat-

vattern-Briefe hin und wieder ſchreiben / ſondern auch ſolche beantworten / und lautete die Antwort gemeiniglich / wie folget.

I.

Lächerliches Antwort-Schreiben auf einen Gevattern-Brief.

Ehren-geachteter / vorſichtiger Herr.

„ DAß deſſen Haus-Frau glücklich niederkommen / mit Leibes-Frucht erfreuet „ und derſelbe zum Kindes-Vater gemacht worden / freuet mich von Hertzen; und „ hat man billig Urſach / GOtt lebenslang zu „ dancken / daß er es alſo in der Welt geordnet / „ daß / ſo lange dieſelbe ſtehet / die Erzeugung „ der Menſchen nicht ſoll aufhören / wie dann „ deshalben auch die Chriſtliche Kirche ſinget:

Dem Menſchen aus Gnaden gibt /
Daß er von Bein / Fleiſch und von Haut
Artig iſt zuſammen gebaut /
Daß er des Tages Licht anſchaut.

„ Daß aber derſelbe mich vor andern hat wollen zu Gevattern bitten / erkenne ich mit ſchuldigem Danck / und werde mich auch ſchon zu „ rechter Zeit einzuſtellen wiſſen. Mitlerweil aber „ empfehle meinen Hochgeehrten Herrn dem „ Schutze Gottes und verharre jedesmahl

Deſſen

bereitwilligſter.
N. N.

Wie er aber im Namen seines Herren Principalis ein solches Antwort-Schreiben aufsetzen solte / und mit obiger Formel angestochen kam / unterrichtete derselbe ihn eines bessern / und ließ sich also folgendes ausfertigen: (a)

I.

Verbessertes Antwort-Schreiben auf die Einladung zu der Gevatterschafft.

Wol-Edler ꝛc.

„ WDero vom 11ten hujus an mich abgelassenen habe mit Freuden vernommen / daß der allgütige GOtt seine „ Ehe-Liebste gnädig entbunden / und sie mit „ einem jungen Söhnlein beehret; noch viel mehr „ aber ist mir lieb gewesen / daß Sie mich als „ einen Tauff-Zeugen erwehlen und auf instehenden Sontag darzu haben einladen wollen. Gleichwie nun meine Schuldigkeit erfordert / denselben und denen lieben Seinigen „ zu dienen; Also sage zuförderst gebührenden „ Danck für die mir erwiesene grosse Ehre / werde auch auf die anberahmte Zeit / fals GOtt „ Gesundheit verleihet / nebst meiner Ehe-Liebsten mich einfinden / und das Christliche Werck „ verrichten. Inmittelst wünsche meiner Hochgeehrten Frau Gevatterin baldige Wiedergenesung / und dem lieben Pathgen gute Gesund-

(a) Conf. Rehrings *Manuale Notar. lib. 4. Cap. 8. p. m.* 887.

» Gesundheit und alles Wolergehen / unter
» Göttlicher Obhut allstets verharrend

Meines Hochgeneigten Herrn Bevatters

Dienstschuldigster

N.

CAPUT III.

Von

Begräbniß- und Trauer-Brieffen.

GLeich wie man aber nicht allemahl auf der Welt in Freuden wandeln / oder zu Hochzeiten gehen kan; sondern auch zu Zeiten in Traurigkeit gerathen und in ein Trauer-Haus gehen muß: also kam es auch mit Pantophilo dahin / daß er nicht stets Hochzeit- und Freuden-Briefe stylisirte / sondern auch wol zuweilen einen **Begräbniß- und Trauer-Brief** verfertigen / oder auch beantworten muste. Ein abgedanckter Kriegs-Officier, welcher durch den tödtlichen Hintritt seiner Frauen in den Wittwerstand gesetzet wurde / war der erste / welcher Pantophilo für einen Trauer-Brief eine Zeche Bier gönnete. Und weilen er seiner verstorbenen Frauen Bruder solchen Todesfall wolte zu wissen thun lassen / als wurde nachgesetztes Schreiben an denselben abgefertiget.

I.

Lächerliche Formul eines Trauer-Briefs.

Hoch-Edelgebohrner/
sonders Hochgeehrter Herr Bruder.

„ DAß es wahr sey/ was die Christliche Kirche
„ singet:

Heut blühen wir wie die Rosen roth/
Bald kranck und todt/
Ist allenthalben Müh und Noth;

„ solches kan ich mit meinem Exempel sattsam
„ bekräftigen. Denn da ich vor 4. Tagen mein
„ liebes Ehe-Weib / deren Wangen so roth
„ waren wie eine Rose/ noch an der Seiten hat-
„ te/ so ist sie nicht allein bald kranck worden/
„ sondern nunmehro gar tod. Derohalben auch
„ der Prediger Salomo nicht unrecht gesprochen/
„ wenn er gesagt: Vanitas vanitatum; Es
„ ist alles eitel. Daß ich aber vor allen an-
„ dern durch diesen tödlichen Hintritt in nicht ein
„ geringes Leidwesen und Bekümmerniß gestür-
„ tzet bin / werden Sie ohne mein erinnern schon
„ glauben / und noch besser erfahren / wann Sie
„ dereinst mit dergleichen Creutz auch von Gott
„ heimgesucht werden. Wofür doch derselbe
„ Sie annoch eine Zeitlang gnädig bewahren
„ wolle. Welches von Hertzen wünschet

Ewr Hoch Edelgebohren

meines Hochgeehrten Herrn Bruders.

Etwas besser hätte der Concipient gethan/
wann

wann er das Schreiben ohngefehr folgender gestalt eingerichtet hätte. (b)

I.

Verbessertes Trauer-Schreiben / worin der Tod einer Ehe-Frauen kundgethan wird.

Wolgebohrner HErr ꝛc.

Hochgeehrter Herr Bruder.

EWr Wolgebohren kan aus höchstbetrübtem Gemüth nicht verhalten / wie daß es dem allerhöchsten GOtt nach seinem allwaltigen Raht und Willen gefallen / meine hertzlieb gewesene Ehe-Gattin / die weyland wohlgeborne Frau N. N. von N. nach ausgestandener langwieriger Leibes-Schwachheit / den 12ten dieses jetzt-lauffenden Monaths / morgens zwischen 10. und 11. Uhr durch einen sanfft und seligen Tod aus dieser jammer-vollen Welt abzufordern / und der Seelen nach zu sich in sein himlisches Freuden-Reich zu versetzen. Wann dann nun durch einen so schmertzlichen Todesfall und allzufrühzeitiger Trennung ich und meine Angehörige in gar empfindliche Traurigkeit und höchstbetrübtes Leidwesen sind versetzet worden; Als lebe des sichern Vertrauens / Ewr Wolgebohren werden zu meiner nicht geringen Consolation, wegen des mich betroffenen schweren Creutzes

(b) Confer. Nehrings *Manual. Notar. L. c. cap.* 9.

„ und hohen Verlustes / mit mir ein geneigtes
„ Mitleiden haben. Wunsche hergegen
„ von Hertzen / daß der grundgütige GOtt Ewr
„ Wolgebohren und Dero gantze Familie vor
„ allen Trauer- und andern Unglücks-Fällen in
„ Gnaden noch lange bewahren / und bey aller
„ beglückten Prosperität erhalten wolle. Un-
„ ter dessen treuen Schutz-Ergebung ich allstets
„ verharre

Ewr Wolgebohren

N. N.

So begab es sich auch / daß dem Edelmann / in welches Diensten unser Herr Pantophilus sich aufhielte / sein kurtz vorher gebohrnes Söhnlein mit Tode abging / da denn unser unschuldige Canzelist an verschiedne Oerter einige Trauer-Briefe / worin zugleich zum Begräbniß gebeten wurde / verfertigen muste. Pantophilus, weilen er wuste / daß dergleichen Briefe an Fürnehmere / als des Virgilii Acker-Studenten solten abgehen / hatte eine nicht geringe Angst bey deren Concipirung. Bald setzte er den einen Finger an die Stirne / daß es schiene / ob wolte er mit ganzer Gewalt für einen Philosophum angesehen werden. Bald krauete er sich hinter den Ohren / als ein Bettler / dem die Müller-Flöhe die Zähne in die Haut setzen. Bald bisse er so eifrig in die Feder / daß man hätte meynen sollen / er habe mit denen Päbstlern eine zeitlang in die Wette gefastet. Endlich aber kam folgendes auf das Papier. Sie wa-

ren

nn aber alle eines Inhalts / und lautete der er-
ſte Auffatz wie folget.

II.

Lächerliche Formul eines Trauer-Briefs / worin einer zugleich zum Begräb-niß gebeten wird.

Wehrgeſchätzeer Herr.

„ Nicht unbillig ſinget die Chriſtliche Kirche:

Wie ein Blümlein bald vergehet/
Wenn ein rauhes Lüfftelein wehet/
So iſt unſer Leben / ſehet.

„ Denn ob ich wol gedacht / ich wolte mit Trauer-
„ und Todes-Fällen nicht allein dieſes / ſondern
„ auch noch lange Jahre verſchonet bleiben; ſo
„ hat es doch geheiſſen: Der Menſch dencke
„ es / GOtt lencke es / oder wie die Lateiner re-
„ den: Homo proponit, Deus diſponit. Dann
„ das junge Blümlein / ſo durch meine Frau vor
„ einigen Wochen zu unſer aller Freude aufge-
„ gangen war / iſt ſchon wieder vergangen und
„ abgebrochen. Ich wil ſagen: mein junges
„ Söhnlein iſt leider! ſchon wieder geſtorben.
„ Gleichwie dann ein ſorgfältiger Haus-
„ Vater ungerne ſiehet / wann ihm ein Apffel
„ zu früh von dem Baume fällt und ſeine rechte
„ Zeit nicht erreichet; ſo können ſie auch leicht
„ ermeſſen / daß dieſer zu frühzeitige Tod
„ meines ſel. Söhnleins mir kein Hertz im
„ Munde ſey. Damit wir aber nichts deſtowe-
„ niger dem verblichenen Cörper ſein [illegible] /

„ so habe beschlossen / selbigen instehenden Frey-
„ tag der Erden / welche unser aller Mutter ist /
„ Christlichem Gebrauch nach einzuverleiben.
„ Gelanget also an meinen wehrtgeschätzten
„ Herrn Vettern mein ehrengeachtes Suchen /
„ Dieselben wollen Hochgeneigt belieben / mit
„ dero sehr wehrten Person und Gegenwart solch
„ Leichbegängniß ohnschwer zieren zu helffen.
„ Wozu ich mich sicher verlasse und dabey Zeit
„ Lebens verharre

Meines sehr lieben Hrn. Vettern

Dienstergebenster N.

Dieser Aufsatz wolte dem Edelmann gar nicht gefallen / wie er dann auch Monsieur Pantophilo einen derben Verweiß gab / sagende / daß / ob er wol seine Rechte verstehen / und in andern Wissenschafften erfahren seyn möchte / er doch sehr übel gethan / daß er nicht zuweilen sich in der Feder geübet / oder wenigstens ein Formular-Buch von allerhand Schrifften und Briefen durch gelesen hätte / und sehe er nun selbst / daß es mit der bloßen Wissenschafft nicht ausgerichtet sey / sondern mehr dazu erfordert werde / und es auch grossen Theils auf die Feder mit ankäme. Es übergab ihm hiernechst einen andern Aufsatz / welchen Pantophilus abschreiben muste / der also klang.

II.

Verbesserte Formul eines Trauer-Briefs /

Briefs/ darinnen einer zum Begräbniß gebeten wird.

Wolgebohrner ꝛc.

Hochgeehrter Herr Vetter.

„DEmselben kan aus bekümmerten Gemüthe nicht bergen / was massen der „ liebe GOtt / nach seinem unerforschlichen Rath und Willen / mein junges Söhnlein heute morgen gegen 6. Uhren aus dieser „ Zeitlichkeit abgefordert und mich dadurch in „ einen Trauer-Stand gesetzet hat. Wann „ ich dann den abgelebten Cörper künfftigen „ Freytag / als den 10ten hujus, geliebt es Gott! „ Christlich zu der Erden bestatten zu lassen gesonnen; als werden Ew. Wolgebohren dienstfreundlichst ersuchet / von dero Geschäfften so „ viel sich abzumüssigen / und gesetzten Tages „ ohnschwer allhier zu erscheinen / mir in meinem „ betrübten Zustande bey zu springen und das „ seel. Kind zu seinem Ruh-Bettlein begleiten „ zu helffen. Wie ich dann solches in andere „ frölichere Wege zu verdienen werde befliſſen „ seyn / unter Empfehl. in Göttl. Schutz verbleibend

Ewr Wolgebohren/

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern

Dienstwilligster

N. N.

So kan hier auch ohnmüglich das wol abgefaſſete Schreiben ausgelassen werden / welches

Monsieur Pantophilus an einen Capitain verfertigen muste. Denn als dessen Corporal Uhrlaub erhalten hatte / seinen Bruder zu besuchen; und dann dieser Kriegs-Bedienter bey seinem Bruder eines schleunigen Todes starb; so wolte der überlebende Bruder solchen Todes-Fall und die bevorstehende Beerdigung des verblichenen Leichnams dem Capitain gerne kund machen / weßwegen Pantophilus folgendes zu Papier brachte.

III.

Lächerliches Trauer-Schreiben.

Hoch-Edelgebohrner ꝛc.

Hochgeneigter / Mannhaffter Capitain und Hauptmann.

„ACh Eitelkeit! du Kränckerin des Lebens.

„Nun ist alles ganz vergebens.

„Da mein lieber Bruder gestorben/

„Nun ist Ewre ganze Compagnie verdorben.

„So muß ich mit Wahrheit und billigem Recht

„anietzo wol klagend seufftzen / indem / ach leider! vorgestern Morgen mein liebgewesener

„Bruder / Herr Conrad Pundsack / ruhmwürdigst 4. Jahr gewesener Corporal unter meines Hochgeehrten Herrn Capitains Compagnie / unvermuthend / und wie ich nicht anders urtheilen kan / an einem kühlen Truncke

„frischer May-Buttermilch schleunig den Tod

„genommen und verstorben ist. Doch was

„sol

„ sol man thun? GOtt wil auch gerne einen
„ guten Krieges-Mann in den Himmel haben/
„ und derowegen hat Er meinen Bruder des
„ Herrn Capitains Compagnie entrissen. Und
„ glaube ich auch / mein Herr Capitain wird
„ vor Mitleiden auch wol Thränen in die Augen
„ steigen lassen/ so aber nebst denen meinigen dem
„ trefflichen Corporal, meinem sel. Bruder
„ das Leben nicht wieder geben werden. Wei-
„ len dann nun die Sache nicht zu ändern ste-
„ het / als bin ich und meine Frau entschlossen/
„ dem Cörper übermorgen / als am Sontage/
„ die letzte Ehre anzuthun und ihn zu begraben.
„ Nachdemmahlen wir aber von unserm Küster
„ sind verständiget worden / daß der Herr Ca-
„ pitain und Hauptmann ihn mit der Com-
„ pagnie würde beerdigen lassen / dabey / wenn
„ er verscharret / Feuer gegeben würde / daß es
„ rasselte; So bin ich zwar wol damit zu frie-
„ den / und wolte ihnen gerne diese Ehre gön-
„ nen: Allein / es wird wahrhafftig nicht gut
„ gehen. Denn ich habe 4. junge Pferde vor
„ dem Wagen / darauf die Leiche gefahren wird.
„ Die dürfften alsdenn flüchtig werden / indem
„ sie noch ihr Tage keinen Schuß gehöret ha-
„ ben. So kan auch meine Tochter / welche
„ der Leiche folgen wil / keinen Schuß vertra-
„ gen / und wenn sie nur eine Flinte oder an-
„ der Schiessding siehet / fällt sie gleich in Ohn-
„ macht. Was wolte denn das vor ein Auf-
„ sehen auf dem Kirchhofe geben? Letztens möch-
„ te der sel. Mensch von dem vielen Schiessen

„ noch

„ noch im Grabe beschädiget werden / und also „ noch hundert Narben mehr bekommen / als er „ bereits hatte. Derowegen / ist es Ihr Wil„ le / mein Herr Capitain, so stelle er das „ Schiessen ein / damit nicht noch mehr Unglück „ entstehe. Und komme er übermorgen zu mei„ nes sel. Bruders Begräbnis / er helffe die „ Leichen-Procession mit zieren / und nach de„ ren Vollendung verzehren / was an Tracta„ menten da seyn wird. Der Compagnie „ aber kan ich unmüglich etwas geben / mas„ sen dieselbe mir wol Haus und Hof auffressen „ solte. Welches also zu einer Nachricht die„ net. Und ich bin jederzeit

Meines Hochgeehrten Herrn Capitains
und Hauptmanns
N. N.

Nachdem begab es sich auch / daß des Edelmanns Schwester-Mann mit Tode abging. Es war dieser ein vornehmer Kriegs-Bedienter / und hatte das Unglück / von dem Feinde erschossen zu werden. Als nun dessen hinterbliebene Frau Wittwe diesen Verlust ihrem Bruder durch ein Trauer-Schreiben notificirte / wurde Pantophilus ersuchet / die Antwort darüber auszufertigen. Wie er denn deshalben nachfolgendes darstellete.

I.

Lächerliches Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brieff.

Viel-

Vielgeliebte Frau Schweſter.

„ DAß dieſelbe ſchon von dem Canarien-
„ Zucker des Haus-Creutzes hat lecken
„ müſſen / indem das unverſtändige Glück ſie
„ ſolcher geſtalt betrübet / daß es ihren Mann
„ von Schwefel- und Pulver-Feuer / wie auch
„ von dem heiſſen Bley hat auffreſſen laſſen /
„ ſolches thut mir von Hertzen leyd: Allein / es
„ kan gleichwol ein ſolcher Todes-Fall nicht un-
„ vermuthet kommen / indem man verſichert iſt /
„ daß man in dergleichen Waſſern ſolche Fiſche
„ zu fangen pflegt / wie dann auch einem Sol-
„ daten nichts natürlicher ſeyn kan / als Hun-
„ ger / Durſt / Hitze / Froſt / Läuſe / und endlich
„ erſchoſſen zu werden. Wird dannenhero die
„ Fr. Schweſter ſich ſchon damit zu tröſten wiſ-
„ ſen / daß ihr Ehe-Herr eines ſo generevſen
„ Todes geſtorben / und nicht etwa / wie der
„ gemeine Mann / auf dem Bette verſchieden
„ iſt. Inzwiſchen wünſche ich von Hertzen /
„ daß der liebe GOtt Sie vor dergleichen To-
„ des-Fällen / falls Sie nach ausgeſtandenem
„ Trauer-Jahr ſich wieder verehelichen dürffte /
„ in Gnaden behüten und vielmehr anderwerts
„ erfreuen wolle. Der ich lebenslang beſtehe

Meiner lieben Frau Schweſter.

Der Edelmann muſte hierüber auch wider ſeinen Willen lachen. Dahero Pantophilus vermeynete / daß er das Ding gar wol getroffen hätte.

hätte. Als er aber hörete / daß er ein wenig warten solte / weilen ein und anders darinn zu ändern nöthig wäre / machte er schon die Rechnung bey sich selbst / daß dieser Aufsatz nicht gefallen würde. Wie es sich dann auch in der That also verhielte / und bekam er einen andern Aufsatz / welchen er folgender massen abzuschreiben hatte.

I.

Verbesserte Formul eines Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brieff.

Wolgeborne/

geliebte Frau Schwester.

„ AB Dero von Ewr Wolgebohren den
„ 12ten hujus an mich abgelassenem
„ Schreiben habe mit höchster Betrübniß den
„ schmertzlichen / doch seligen Abschied Dero lieb-
„ gewesenen Ehe-Herrn / als meines respective
„ Herrn Bruders / vernommen / wodurch denn /
„ wie leicht zu ermessen / nicht allein Dieselbe /
„ sondern auch die sämtliche Familie nicht in
„ ein geringes Leidwesen ist gesetzet worden.
„ Weswegen ich auch billig Christliche Condo-
„ lentz und Mitleiden habe. Gleichwie es
„ aber dem allein weisen GOtt also gefallen /
„ als zweiffle ich auch nicht / es werde die Fr.
„ Schwester sich in Christliche Gedult fassen /
„ und diesem Willen Gottes sich gebührend un-

„ ter-

„ terwerffen. Unterdessen wünsche von Her-
„ zen / daß der getreue GOtt Sie allerseits /
„ so durch diesen Todes-Fall betrübet worden /
„ in ihrem Creutze stärcken / vor anderweitigen
„ Trauer-Fällen fernerhin väterlich behüten /
„ und vielmehr auf andere Wege erfreuen wol-
„ le. Unter Empfehlung Göttlicher Obhut ver-
„ bleibe lebenslang

Ewr Wolgebohren/

Meiner vielgeliebeen Frau Schwester

treuergebnester Bruder.

Ein ander Landsasse überschrieb diesem Edelmanne den Tod seiner Frau Mutter / und bat denselben zugleich zu der Begräbniß; muste also unser Herr Pantophilus solches Schreiben auch beantworten / welches er dieses Inhalts verrichten wolte.

II.

Kurtzweiliges Antwortschreiben auf einen Trauer-Brieff / darum jemand zum Begräbniß gebeten wird.

Tapfferer und gestrenger Herr Juncker.

„ Es ist warlich nichts neues / daß die Men-
„ schen sterben / sondern ein altes Herkom-
„ men und hergebrachte Gerechtigkeit des Todes /
„ welcher Junge und Alte dahin nimmt: in-
„ dem weder der König Xerxes, noch der gros-
„ se Mahomet Sultan / so viel tausend zu er-
„ nehren haben / als gleichwohl diesem dürren

„Poten-

„ Potentaten obliget / der über die Monar-
„ chen der Welt selber zu gebieten hat / und dem
„ alle Cronen unterthan seyn müssen. Wer wil
„ die Würmer zehlen / welche er zu speisen / und
„ die Schlangen berechnen / so er täglich zu fut-
„ tern hat? Und wenn man es recht bedencket /
„ so ist unser Leben nichts anders / als Stück-
„ werck und Flickwerck. Denn wenn der Arzt
„ schon lange daran flicket / so heist es doch end-
„ lich: Heute König / morgen todt! Die-
„ ses schreibe ich deshalben / damit mein Hoch-
„ geehrter Herr Vetter in seinem zugestosse-
„ nen Creutz und erlebten Todes-Fall Dero
„ Frau Mutter desto besser sich finden und trösten
„ möge. Denn es pflegen ja die Herren Late-
„ ner zu sagen:

„ Solamen miseris socios habuisse ma-
„ lorum.

„ Daß Sie mich aber auch zu der Begräbniß
„ haben invitiren wollen / dafür sage gehorsa-
„ men Dank / und werde mich schon zu rech-
„ ter Zeit einzustellen wissen. Inzwischen bin
„ ich lebenslang

Meines Hochgeehrten Herr
Vettern.

Der Edelmann aber / als ihm dieser Brief / solchen zu unterschreiben / vorgeleget wurde / stecke te ihn in die Tasche / um denselben vielleicht dem Pontio Pilato aufzuopffern / und verfertigte selbst an dessen statt folgenden.

II.

II.

Verbessertes Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brief / darin man zugleich zum Begräbniß gebeten worden.

Hoch Wolgeborner/

Hochgeehrter Herr Vetter.

„DEro hohen Trauer-Fall / so durch den „schmertzlichen doch seligen Hintritt „Dero Fr. Mutter / der weyland wol„gebohrnen Frau N. N. von N. Ihnen zugestos„sen / habe ab Dero Schreiben mit grosser Be„trübniß vernommen; darüber ich auch / wie „billig / Christl. Condolentz und Mitleiden „habe. Gleichwie es aber dem allein weisen „GOtt also gefallen / als werden Sie sich auch „verhoffentlich in Christliche Gedult fassen / „und des Höchsten Willen sich gebührend un„terwerffen. Unterdessen wünsche ich auch von „Hertzen / daß der grosse GOtt / welcher Sie „durch diesen Tod betrübet / auch Sie in ihrem „Creutz stärcken / und vor fernern Trauer-Fällen „in Gnaden noch lange behüten wolle. Ich „aber werde instehenden Donnerstag / geliebt „es GOtt! nebst meiner Eheliebsten gebührend „erscheinen / unsere Condolentz und Trost„Wunsch ferner mündlich ablegen / und der sel.

„verstorbenen den letzten Ehrendienst erweisen.
„Biß dahin und allemahl verbleibend

Ewr Hochwolgebohrnen/

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern

ganz ergebnester Diener.

Zwar könte man noch ein und ander lächerliches / in der That aber also von Stümpern abgefasstes Trauer-Schreiben anhero setzen: allein / weilen die Verfertigung solcher Briefe gar selten einem Jurisprudico zugemuthet / sondern mehrentheils denen Küstern und respective Schreibern beygelegt wird; so mag so viel / als allhier angeführet worden / genug seyn / woraus man leicht wird abnehmen können / wie übel auch in diesen geringen Schreiben ein Studiosus zu Recht komme / und darin schlägele / wann er sich nicht bey seinem studiren auch zugleich im schreiben und aufsetzen der Briefe etwas exercire und sich eines guten Styli befleissige. Was übrigens die Schreib-Art der Briefe betrifft / solches kan kürtzlich gelesen werden in dem Vorbericht von *Menantes* neuen Briefen. Wir kommen indessen auf eine andere Art Briefe / deren Verfertigung einem Jurisprudico viel ehr dürffte zugemuthet werden / und wollen sehen / wie sich bey deren Concipirung unser Herr Pantophilus aufführet.

CAPUT

CAPUT. IV.
Von
Frey- oder Erlaß-Brieffen.

ES hatte Pantophili Herr Principal bey seinem Adelichen Gut auch einige Leibeigene / oder / wie sie sonst genennet werden / Eigenbehörige / welche / wie bekant ist / ihre Leiber oder Person nicht dürffen verrücken / noch unter andere Herrschafft / ohne ihres Eigenthums-Herrn Vergunst und Willen / sich begeben. (a) Von solchen wolte sich nun einer frey machen / und in andere Herrschafft ziehen / und sich daselbst wohnhafft niederlassen. Er bat also seinen Eigenthums-Herrn / ihn für frey zu erkennen und deshalben ein Attestat zu geben. Der Edelmann befahl darauf dem Herrn Pantophilo, den sonst gewöhnlichen Frey- oder Erlaß-Brief aufzusetzen. Dieser hätte zwar lieber 4. Gevattern-Briefe geschrieben / indem er davon schon ein vollenkommenes Muster hatte / da inzwischen die Frey- oder Erlaß-Briefe ihm Böhmische Dörffen waren. Allein / es konte nichts helffen / er muste auch hierüber seine Feder netzen / gestalt / als er fast sein paar Bock-lederne Hosen darüber durch gesessen / und die Feder biß an den Kiel aufgekauet hatte / endlich dieses gebohren wurde.

(a) Sebastian Franck Kayser: *Chronick fol. 141. Speidel. in specul. Jurid. Polit. sub voce* Leibeigen. Paul. Matth. Welmer. *observ. praeb. sub citat. voce* Leibeigen.

I.

Kurtzweilige Formul eines Frey- oder Erlaß-Briefs.

„Ich N. von N. Erbherr zu und auf N. füge allen und jeden / wes Standes und welcher Politur sie auch immer seyn können und mögen hiemit zu wissen. Demnach mein bißheriger treuer Unterthan und Leibeigner bey sich beschlossen / auch mir schon mehrmahlen zu verstehen gegeben / daß er aus meinem Gerichts-Zwang und Botthmäßigkeit / nebst seiner Frau und 4. in der Dienstbarkeit erzeigten Kindern / sich anders wohin begeben wolle. Und ob ich ihm nun wol in seiner Leibeigenschafft eben nicht gar zu schwer auf dem Halse gelegen / noch seine Frau und Kinder viel gedrücket habe / ohne daß ich dieselben zu weilen zu waschen / bottweiß zu lauffen / und zu dergleichen gebrauchet / so wollen sie doch lieber frey seyn / als in der Leibeigenschafft leben. Wann dannenhero der hocherleuchtete Sirach sagt: Einen treuen Knecht halte nicht übel / und hindere ihn nicht / wo er frey werden kan; So habe ich auch beschlossen / diesen meinen treugewesenen Unterthan und Leibeigenen nunmehr seiner Dienstbarkeit zu erlassen / und zwar auf die Art und Weise / welche die alten Römer per Epistolam nenneten. Renunciire demnach hiemit und Krafft dieses meinem Rechte / welches ich an mehrerwehntem meinen

„Eigen-

„Eigenbehörigen bis dato gehabt und zwar ab„sonderlich allen dawider lauffenden rechtlichen „Exceptionen; maßgleichen dem Titulo Juris „de Lege Fusia Caninia tollenda, dem Gesetz „in Codice, de dediticiis libertate tollenda, und de Latina libertate tollenda, de „statu liberis, und was sonst für Senatus „Consulta erfunden werden. Mag er also „meinet wegen frey und sicher gehen / so weit die „Welt offen stehet und ihm seine Füsse tragen „wollen / von nun an bis in Ewigkeit. Urkundlich dessen habe dieses Zeugniß eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen auf meinem Adelichen Gut zu N. im „Jahr etc.

Solche viele unordentliche Weitläufftigkeit hätte Monsieur Pantoplulus gar nicht nöthig gehabt. Dann da heut zu Tage die alte Römische Dienstbarkeit aufgehoben ist / so haben auch die alten Gebräuche der Manumission und Freylassung nicht mehr statt. Dennoch aber ist gebräuchlich / daß wenn ein Leibeigener wil frey seyn und aus seines Eigenthums Herrn Gerichtzwang sich begeben / er einen Erlaß oder Frey-Brief löst. (b) Wozu heut zu Tage keine andere Solemnitäten erfordert werden / als der Nahme derjenigen / welcher frey zu seyn verlanget / da denn / wenn er Weib und Kinder hat / solche zugleich müssen benennet werden; hiernechst die Frey-

(b) Vid. Joachim Hopp. *in usu moderno ad §. 1. J. de Libert.*

Erklärung / oder die Renunciation auf seine Person / auf sein Weib und Kinder; und letzlich die Unterschrifft des Eigenthums-Herrn / welcher solchen Leibeignen frey giebt. Sonst hat man auch einige Zeugen zu der Unterschrifft erfordert / welche Weise aber heut zu Tage abgeschaffet ist. Könte also eine kurtze Formul eines Frey- oder Erlaß-Briefes diese seyn. (c)

II.

Verbesserte Formul eines Frey-Briefes.

„ICh Endesbemeldeter urkunde und bekenne hiedurch / was Gestalt Vorweiser dieses / Ernst Schmidt / aus N. mein bißhero gewesener Leibeigner mir gebührend zu vernehmen gegeben / welcher massen er sich / um seiner verhoffentlichen Verbesserung willen / anders wohin zu wenden gesonnen sey / und mich dannenhero / ihm solches zu verstatten / dabey ihn frey zu erkennen / auch derhalben einen Erlaß-Brief zu zustellen / geziemend ersuchet hat. Wann denn nun aus keinen rechtmäßigen Ursachen ich ihm solches habe vorenthalten können / als erkenne ich selbigen Krafft dieses von allem meinen Anspruch / so weit seine Person und dessen zukünfftig erzeugende Kinder betrifft / frey und ledig / und renunciire hiemit allen meinen Rechten / so mir sonst

(c) Aliam formulam instrumenti manumissionis tradit Dn. ab Eyben in observ. theor. pract. ad J. tit. de Libertin.

„sonst an und wider ihn zukämen. Gelan„get auch darnechst an alle und jede/ wes Stan„des/ Ehren und Würden sie seyn/ mein gebüh„rendes Suchen und Bitten/ diesem allen völ„ligen Glauben zu geben/ und besagten Ernst „Schmidt/ als einen von aller meiner An„sprach freyen Menschen zu erkennen und zu „halten. Ich bin solches um einen jeden „nach Standes Gebühr zu verdienen geflissen. „Zu mehrer Urkunde dessen habe ich dieses „Attestatum und Frey-Brief mit meinem ge„wöhnlichen Siegel bedrucket und eigenhän„dig unterschrieben. So geschehen N. N. den „ten Martii Anno 1715.

N. N.

Sonsten führet Frider. Hordleder *de C. R. G. lib.* 4. *cap.* 48. aus verschiedenen Frey-Brie„fen/ so auch zu Latein litteræ testimoniales genennet werden/ einige Formulen an/ welche einen solchen Frey-Briefe einzuverleiben/ als: wird sie der *Servitut* der Leibeigenschafft in alle Wege frey/ ledig und loß erkannt/ also/ daß sie mit ihrem Leibe/ Haabe und Gut wol anderer Orten hinziehen/ Schutz/ Schirm/ Bürger-Stadt- und Marckt-Rechte suchen kan ꝛc. Da auch eben bey Aufschlagung des Herrn Schilteri Exercitationes *ad ff.* oder *Praxis Juris Roman. in foro German.* eine species eines Lateinischen Frey-Briefes/ so ehemahls Burggraf Otto zu Kirchberg denen gebrüdern von Conditz ertheilet/

let / vor die Autin fait ; ſo wird erlaubet ſeyn / ſelbigen ſo / wie er von gedachtem Auctore *Exerc. ad ff. 3. 1.* angeführet worden / anhero zu ſetzen. Er lautet aber / wie folget: Nos Otto, Burggravius de Kirchberg, de pleno noſtro arbitrio, omnibus hoc ſcriptum intuentibus notum eſſe volumus, quod nos Th. & Virgonem de Condize, ex ipſorum ſervilitate, nobis in jure Smurdorum ab antiquo adſtrictos, manumittimus a tali late & libere ſervitute, & conferimus ipſos cœnobio ſanctimonialium in Kappiklendorff, daturus ipſis ſingulis annis ſolidum denariorum in feſto beati Michaelis, monetæ illius fori. In hujusmodi manumiſſionis teſtimonium perhennale & ut talis donatio a Noſtris imposterum non poſſit impugnari, præſentem literam fecimus conſcribi & noſtro ſigilli munimine fecimus roborari. Hujus rei teſtes ſunt Menhardus de Leſten, Gottfridus miles de Kirgeberc, Heinricus miles de Geno, & alii quam plures fide digni. Dat. in caſtro Widberg. Anno Domini M. CC. LXXXX. ſexto Idus Junii. Was das darin angeführte Jus Smurdorum eigendlich ſeyn und bedeuten ſoll / weiß vor angezogener Herr Auctor ſelber l. c. nicht eigendlich zu ergründen / doch meynet er / die Smurdi ſeyn ein genus Slavorum ſeu Soraborum ad ſalum habitantium geweſen / ſo von denen Teutſchen weiland in die Dienſtbarkeit gebracht worden. Wir gehen aber zu andern Rechts-Briefen / und

und sehen/ wie sich Pantophilus bey deren Verfertigung auffzuführen habe.

CAPUT V.

Von Meyer- oder Pacht-Briefen über Ländereyen.

UNter dem Nahmen der Meyer-Briefe werden vielmahl Pacht oder Miethe *Contractus* begriffen / welche über die verpachteten Ländereyen ausgestellet werden. Und sind solche ein Schein und Zeugniß / daß der Pächter mit so viel nahmhafft gemachten Ländereyen auf gewisse Jahre unter gewissen Bedingungen beneficeret sey / und er solche von dem Verpachter gemiethet und *conduciret* habe. Herr Pantophilus muste sich nun auch in Aufsetzung solcher Briefe üben / denn als sein Herr Principal einige Stücke Landes an gewisse Acker-Leute verpachtete / muste er/ wie gebräuchlich/ einen Meyer-Brief oder Pacht-Schein zu Papier bringen / dieses verrichtete er mit folgenden formalien.

I.

Kurtzweilige Formul eines Meyer- oder Pacht-Briefes.

„DEmnach Handel und Wandel in der „Welt biß an den Jüngsten Tag im-

„merfort muß arbeiten seyn / zumahlen der „Mensch zu der Arbeit erschaffen / wie der Vo„gel zum fliegen / und also sein Gewerbe treiben „muß ; So habe auch ich zu Endes Unterschrie„bener in betracht dessen bey mir beschlossen / „mein 6. Morgen Stück Landes / auf dem dür„ren Hügel ohn dem Schmid-Anger bele„gen / an den arbeitsamen Mist. Ruprecht / „Bauren und Grobschmidt in hiesigem Dorff „auf 5. Jahr zu verpachten. Gestalt ich auch „solches hiedurch thue. Und mag er das Land „so gut gebrauchen / wie er kan / ohne daß „Grund und Boden meine bleibt. Dagegen „gibt er mir jährlich / und verspricht es auch „bey seiner wahren Bauren-Treu / zu geben / „12. Rthl. an guten Braunschw. Wilden„Manns-Gulden / wie er dann / als lange „er solches Geld entrichtet / in der Possession „vel quasi bleiben soll / anerwogen er nun„mehr darin von Rechts wegen gesetzet wird / „und zwar cum expressa renunciatione „omnium beneficiorum, in specie aber des „Legis Aquiliæ, Senatus consulti Claudiani, „& quorum testamenta non aperiantur, „ff. 29. tit 5. und was dergleichen Grillenfän„gerey mehr ist davon in Digestis und Codice „nach der Reyhe Meduna geschicht. Urkund„lich dessen ist dieser von beyden Theilen unter„geschrieben und besiegelt worden. Actum „den 1. April 1713.

N. N. N. N.

Wie

Wie der Edelmann dieſes laß / gefiel es Ihm ſolcher Geſtalt / daß er darüber hefftig zu lachen anfing / es in ſeine geheime Cantzeley warf / und Pantophilo nachfolgenden Aufſatz abzuſchreiben übergab.

I.

Verbeſſerte Formul eines Meyer-Briefes.

„Zu wiſſen ſey hiemit / daß heute dato der „Ehr- und arbeitſame N. N. mit 6. Morgen ſadigen Landes / auf dem Obern-Kamp „belegen / ſolcher geſtalt bemeyert worden / daß „er dieſe Ländereyen binnen 5. nach einander „folgenden Jahren / von jetzt an zu rechnen / „nach ſeiner Gelegenheit und Gefallen / doch ſo / „wie es einem guten Hauswirth zuſtehet / frey „und ohngehindert nutzen und gebrauchen möge und ſolle. Dagegen verſpricht der Pächter „mir jedes Jahr von jeglicher Morge 1. Thl. „18. Gr. Zinge / als ein beliebiges Locarium „zwiſchen Michaelis und Martini richtig zu „bezahlen. Auch wil der Pächter ſchuldig „ſeyn / dieſe Ländereyen die vorgeſchriebene 5. „Jahre durch an Steuren / Schoß / Schatzung / „Erbzinſen und dergleichen Auflagen / ohne „was an unverhofften Contributionen müſte gegeben werden / frey zu halten / und ſolche Abgifften davon zu entrichten. Wie „dann was gemeine Unglücksfälle betrifft / ſo „ſich mitlerweil bey dem Lande ereignen könten / „dem Augenſchein und der Billigkeit nach ein

„Ver-

„Vergleich darüber ſoll getroffen werden. Im„gleichen ſollen dem Conductori alle Meli„oramenta und Verbeſſerungen / ſals er ei„nige machen würde / bey der Abtretung der „Landereyen wohl gut gethan werden. Da „auch einer oder der ander Theil / nach Ver„lauf ſolcher 5. Pacht-Jahre / nicht länger „in dem Contractu zu ſtehen beliebig hätte / „ſoll einer dem andern ein halb Jahr vorher „die Loßkündigung thun / und dann entweder „das Land wieder frey liegen laſſen / oder aber „es auf folgende andere 5. Jahre von neuem „wieder bemeyern. Alles treulich ſonder Ge„fehrde. Urkundlich deſſen iſt dieſer Pacht„und Meyer-Brief zwiſchen verfertiget / und „von beyden Contrahenten eigenhändig un„terſchrieben worden. So geſchehen auf dem „Adelichen Gut N. am 21. Tage N. Anno „Chriſti N.

N. N. N. N.

Sonſt könte ein ſolcher Meyer-Brief auch kürtzlich alſo eingerichtet werden.

II.

Verbeſſerte Formul eines Pacht- oder Meyer-Briefs.

„DEr Herr Amts-Voat N. N. wird hie„durch mit 10. Acker ſadigen Landes auf „der ſo genannten Pieviets-Breite belegen / „auf 5. nach einander folgende Jahre / ſo ſich „mit dieſem 1712. Jahre anheben / und Anno „1717. endigen / ſolcher Geſtalt bemeyert / daß

„er

„er selbige Ländereyen so gleich nach seiner Be„legenheit / doch so / wie ehrlichen Haus-Vä„tern zustehet und gebühret / nutzen / gebrau„chen und erndten könne und möge. Dages„gen verspricht der Herr Pachter alle Jahr und „jedes Jahr besonders für jedweden Acker z. „Thl. Pacht-Geld zwischen Michaelis und „Martini mir richtig zu erlegen / auch den Zeh„henden von allem darauf wachsenden Korn „von hierab ziehen zu lassen. Und da er das „Land ohne Geile gefunden und angenommen / „mag er es wiederum in solchem Stande bey sei„nem Abtritt liefern. Würde er aber alsdenn „einige Geile und Düngung daran haben / soll „ihm solche nach landüblichem Gebrauch bezahe„let werden. Urkundlich ist dieser Contract „von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben; „So geschehen

N. N.

CAPUT. VI.

Von

Anderen Pacht-Contracten.

Andere Pacht-*Contractus*, als zum Exempel über Häuser / Güter / Behölze / Jagten / Fischereyen / Mühlen und dergleichen / werden gleichfals / ohne sondere Zierlichkeit der Rechte verfertiget / ausser daß man diese nach Art und Beschaffenheit der Sachen / von drey oder mehr Zeugen kan unter-

unterschreiben / und einige gewöhnliche Clausulen hinein rücken lassen. Welche Zeugen männlichen Geschlechts und unverwerfliche Personen seyn müssen. Stryck *de Cautel. contract. sect. 2. cap. 4. §. 2. in fin.* Zwar wil man alhier durch solche Cautelen nicht die arglistigen Hintergehungen und Kencke / worinnen gewiesen wird / wie man einen andern hintergehen / beziehen und um das seinige bringen könne / verstanden und gemeynet haben / deren einige der bekannte Cautelist Bartholom. Cæpolla zusammen getragen / davon unter andern zu mercken / daß er Cautel 18. diesen Fund herfür bringet: Wenn jemand wider dich Zeugniß führen wolte / und hätte nur einen einigen Zeugen / so könteſt du dich dieses Griffs bedienen. Gib dem Zeugen eine derbe Maulschelle. Wann dann der ander seinen Beweiß wider dich fortsetzen wil und den Zeugen vorführet / so hast du gleich eine exception wider ihn / daß er dein Feind sey. Nicht von besserm Schrot und Korn ist folgende / welche er Cautel 90. einem Bräutigam giebet / wie er dadurch eine reiche Braut erhalten solle. Denn so redet er: Wann sich ihrer viele um ein reiches Mägdgen bewerben / und einjeder spreche / sie hätte ihm die Ehe zugesagt / so müste derjenige / so hierin fürsichtig handlen und mit der Braut durchgehen wolte / sich mit dem Mägdgen genau bekannt machen und zu sehen / daß er sich mit ihr fleischlich vermischete. Wann er dieses erhalten hatte / so würde er ohnfehlbar den andern vorgezogen. Anderer solcher

cher Streiche / deren man sehr viele bey gedachtem Auctore findet / anitzo zu geschweigen. Von welchen schlimmen Renken aber die Rechtslehrer reden / daß man durch solche Cautelen in diesem Leben zwar zu Ehren / hernechst aber zur Hölle und Verdammnis gelangen könne. Joh. Brunnem. *in Procel. inquisit. cap. 8. membr. 1. n. 57.* Und Brunnerus *de Collat. Bonor. cap. 5. n. 78.* erzehlet / daß Angelus *ad L. 1. C. de fals. caus.* in einer Offenbarung gesehen habe / daß der Jurist Dynus wegen einer solchen Cautel zur Hölle sey verdammet worden. Ja dieses sind eben die Cautelen / welche *in L. 32. C. Theod. Quorum Appellat. L. 27. C. Theodos. de Episcop. in L. 161. C. Theodos. de Decurion.* die listigen Künste der Schuldener / ein Betrug einer listigen Unterwindung genennet werden. Cont. Stryck *de Cautel. contract. sect. 1. cap. 1. §. 8.* Hier werden nun solche Vorsichtigkeiten verstanden / welche nach Zulassung der Rechte Schaden und Unglück verhüten / und den Vortheil befordern. Welche Cautelen dann ein Contrahent, der mit jemande einen Contract zu schliessen freye Macht hat / sicher und mit gutem Gewissen kan adhibiren. Stryck *L. c. §. 12.* Ob nun zwar überflüssige Cautelen einem Contractui eben nicht schädlich fallen / *L. 65. ff. de V. Obl.* Frider. Pruckmann *Vol. 1. Conf. 37. n. 13.* Stryck *L. c. §. 14.* so muß man sich doch vor ungewöhnlichen Cautelen sehr hüten / weilen selbige den Handel ziemlich verdächtig machen. Anton Hering *de pactis tor. cap. 17. n. 13.* Johann Brunnem. *Cent.*

3. *D.* 77. *n.* 6. Caspar Klock *Vol.* 2. *conf.* 84. *n.* 9. Es soll demnach ein jeder Contrahent dahin sehen / daß er solche Conditiones erlese / welche sich zu dem Contracto oder Handel schicken / und damit er seine intention zu behaupten gedencket. Stryck *l. c. §.* 15. Immittelst soll aber auch ein Contrahent acht haben I. auf die Person / damit er zu contrahiren gedencket / ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts / und daß sodann diese einen Curatorem erwehle. Ob sie unter Vormündern oder Curatoren stehe / oder freye Macht habe über ihre Güter / ob sie nüchtern oder trunken sey. II. Muß er auch auf die Sachen / darüber soll contrahiret werden / acht geben / ob sie nemlich Kirchen-Güter / gemeine oder Stadt-Güter / ob es Pupillen-Güter / Lehn-Güter / oder dergleichen / worüber ohne vorgangene Untersuchung / höchstdringende Noth und erfolgende Gerichtliche und Lehns-Herrliche Einwilligung nicht mag contrahiret werden. III. Muß sodann auch die Form / Art und Weise des zu errichtenden Contractus in obacht genommen werden / womit sich die contrahirenden Theile allemahl nach des Orts Gewohnheit / Statuta und Verordnungen richten müssen / alwo der Contract abgeredet und geschlossen wird. Per *l. 6. ff. de Evict.* Andr. Gail. 2. *Obs.* 123. *n.* 2. Auch muß dahin gesehen werden / daß bey der Errichtung kein Irthum / Furcht / List oder Betrug vorgehe. Auch soll der Contract nicht an einem verbotenen Orte oder bey Nachtzeit geschlossen werden / welches man Wu-

Winckel-Contracte nennet. Es wäre dann ein Nothfall / welches sodann dem Contractui mit einzurücken. Auch soll ein Contrahent, wenn er es ändern kan / den Contract nicht selber entwerffen und auffsetzen / weilen er leicht aus Höfflichkeit etwas darin versehen oder sich zum Schaden schreiben kan / massen hernechst / so offt ein Zweiffel vorfällt / oder eine Redens-Art etwas dunckel ist / allezeit die Erklärung wider den Concipienten / oder der ihn aufgesetzet hat / gemacht wird. Stryck. *d. tract. sect.* 1. *cap.* 4. §. 16. Das fürnehmste / so bey der Einrichtung eines Contractus mit zu observiren / ist die Renunciation der Rechte und rechtlichen Wolthaten. Dabey dann zu erinnern / daß sothane Renunciation entweder generalis, allgemein / oder specialis, absonderlich sey / da dann diese letztere weit verbündlicher als die erste. Dahero ist nöthig / daß einige speciale Ausflüchte vorher gesetzet / und hernechst insgemein aller Einreden und Wolthaten renunciiret werde. Denn auf solche Art begreiffet die folgende allgemeine renunciation alle andere Fälle / so vorher nicht in specie sind exprimiret worden. Vid. Dalner *tract. de Renunciat. cap.* 2. *n* 7. Stryck *de Cautel. contract. sect.* 1. *cap.* 5. §. 2. Zwar vermeynen einige / dem Dinge dadurch ein gnügen gethan zu haben / wenn sie hinzufügen: Ich renunciire allen und jeden Rechts-Wolthaten / Exceptionen und Behelffen / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / in specie der gemeinen Rechts-Regel / die da wil / daß ein generaler Verzicht nichts gelte /

wo nicht ein Specialer vorhergegangen: Allein daß dieses wenig helffen könne / hat in mehrem gezeiget Samuel Stryck *L. c. §. 3.* Man soll aber denen Contrahenten die rechtlichen Wolthaten und Exceptionen / denen man renunciiret / vorher wol erklären und sodann / daß dieses geschehen / dem Contracti einverleiben / damit hernechst mit der Unwissenheit sich niemand entschuldigen könne. Auch ist sehr dienlich / daß einer allen und jeden Ausflüchten und Wolthaten / welche ihm nicht allein jetzo zustehen / sondern er auch künfftig / auf was Art und Weise es auch geschehen möchte / etwa zu erlangen hätte / renunciiret und sich deren begiebt. Vid. Matth. Wesenbec. *Vol. 1. Conf. 47. n. 6.* Dalner *de Renunciat. Cap. 26. n. 20.* Insgemein aber pfleget die Renunciation in folgenden Formalien abgefasset zu werden. Ich begebe mich der Einrede des nicht bezahlten oder nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes. Wie ich mich dann allen Rechtlichen Behelffen und Wolthaten / so mir von Rechts und Gewohnheits wegen zu statten kommen können oder möchten und als wann dieser *Contract* anders abgehandelt als er schrifftlich verfasset / daß ich betrüglich hiezu verleitet / listiglich beredet / oder wider Willen hiezu genöthiget und gezwungen; daß ich hiedurch *lædiret* / wieder in vorigen Stand wollen gesetzet werden / und allen andern Ausflüchten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / sie seyn

bereits eingeführet und erdacht/ oder werden künfftig durch Menschen Witz und Verstand ersönnen / durch neue Geseze / *Statuta* oder Gewohnheiten an die Hand gegeben und aufgebracht / *renunciire* und mich aller derselben und einer jeden besonders ausdrücklich und wolbedächtiglich / massen ich von allem vorher genugsam bin unterrichtet worden/ begebe und verziehe. Sonsten geschiehet diese renunciation auch öffters auf diese Weise: Immassen auch beyde Theile sich allen diesem *Contract* zu widerstehenden Behelffen Widerreden/ Ausflüchten / und Freyheiten / so wol insgemein als insonderheit / fürnemlich *rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſimulati contractus, fraudulentæ perſuaſionis, doli mali, erroris, læſionis ultra dimidium, pacti illiciti aut uſurarii* begeben und verziehen haben. Was im übrigen bey dergleichen miethen und vermiethen zu beobachten / hat Herr Stryck. *de Cautel. contract. ſect. 2. cap. 9.* dargethan. Nun solte auch unser Herr Pantophilus einen solchen Pacht-*Contract* wegen einer Mühlen welche sein Herr Principalis verpachtete / aufsetzen und zu Papier bringen. Allein es wolte so geschwinde/ wie ein Gevattern-Brief / nicht fliessen / er saß also eine Zeitlang wie ein Dagons Bild / ohne Bewegung eines Gliedes / gantz stille. Doch zu letzt wurde folgendes gebohren:

I.

Lächerliche Formul eines Pacht-Contractus über eine Mühle.

„WEwol der berühmte Hering / nicht mehr nicht den Fiſch / ſondern den Rechts-„Gelehrten dieſes Nahmens / in einem beſon-„dern Buche weitläufftig diſputiret: Ob „man an einem freyen Fluſſe / ohne Zu-„laſſung des Fürſten / eine Mühle dürffe „anlegen und bauen? ſo wil ich doch von „itzo ſolche Streitfrage hier nicht erörtern; in-„dem meine Mühle nicht erſt ſoll erbauet wer-„den / ſondern ſchon längſt von einem meiner „Vorfahren / Juncker Hans / Chriſtmildeſter „Gedächtniß / und dem nunmehr GOtt Gna-„de! iſt erbauet und aufgeführet worden. Daß „ich alſo vermöge des Natürlichen- und „Völcker-Rechtes / auch nach dem gemeinen „Schluß der Rechts-Lehrer freye Macht und „Gewalt habe / mit ſolchem meinem Eigenthum „zu thun was ich wil. Demnach kan mir „meinand verdencken / daß ich ſolche meine „Mühle an den Wind- und Waſſer-verſtän-„digen Meiſter Zacharias Langarm / auf „6. nacheinander folgende Jahre / um 100. „Rthl. jährlich verpachte und austhue. Uber „welche 100. Rthl. Pacht-Geder er der con-„ductor noch verſpricht / mir alle Sonna-„bend Abend eine Kanne voll weiſſer und ſüſ-„ſer Eſels Milch / auf daß meine Töchter auf „den Sonntag ſich damit waſchen können / ohne

„ohne Entgeld zu schicken und zu zustellen. Da„gegen mag er binnen der 5. jährigen Pacht„Zeit so viel mahlen / als er wil und kan / doch „daß er mir mein Korn und Maltz allemahl frey „mahle und schrote / und der Magd / so offt sie „beuteln wil / einen feinen Sack davor hänge. „Von andern Leuten aber mag er die ge„wöhnliche Matten so gut und so vol nehmen / „als es nur müglich / gleichwol so / daß er „von vier Metzen nicht 5. stehle / damit der „Stiefel seines Gewissens keine unrechte Fal„tze bekomme / noch ein böß Geschrey auf „meine Mühle gebracht werde. Imgleichen „verspricht er / sich nicht nach dem Spruch des „Propheten zu richten / welcher saget: Zwey „werden auf einer Mühlen mahlen; der „eine wird angenommen / der ander „aber verachtet werden: Sondern er „wil ohne Unterscheid alle ankommende Mahl„Gäste annehmen / und der Armen ihr Korn „so gut halten als der Reichen ihres. Alles „getreulich ohne Gefehrde und zwar mit ex„preſſer renunciation aller Rechts-Wolthaten und Ausflüchte / so ein Advocat nur er„dencken kan. Geschrieben auf meinem Ade„lichen Gut N. 1713. N. N.

Solte aber dieser Pacht-Brief in eine andere und etwas bessere Form gegossen werden / könte es auf die Art / wie sie der Edelmann dem Herrn Pantophilo vorschrieb / eingerichtet werden. Diese nun lautete also:

I.

Verbesserte Formul eines Pacht-Contracts über eine Mühle.

„KUnd und zu wissen sey hiemit denen dar-
„an gelegen / was gestalt heute unten
„gesetzten Tages zwischen Ihro Wolgebohren/
„dem Hrn. von N. an einem / und dem Ersa-
„men Meister N. N. am andern Theil / fol-
„gender Pacht-Contract beliebet und vol-
„lenzogen worden. Es verpachtet nemlich be-
„sagter Hr. von N. seine unter dem Mause-
„berge belegene Mühle / nebst dem dabey be-
„findlichen Hofe und Garten / erwehntem Mei-
„ster N. N. auf 6. nacheinander folgende Jah-
„re / welche sich anheben Anno N. und zum
„Ende lauffen im Jahr N. also und solcher
„gestalt / daß Conductor binnen solcher Zeit
„sich derselben / nach seiner besten Gelegenheit /
„frey / sicher und ohnverhindert bedienen und
„gebrauchen solle und möge. Für solche Nu-
„tzung und Gebrauch verspricht hinwiederum
„der Pachter alle Jahr und jedes Jahr beson-
„ders 100. Rthl. jahr ein hundert Thaler / an
„guten und volwichtigen Zwey-Drittel-Stü-
„cken / auf Michaelis richtig zu erlegen;
„ingleichen mein benöthigtes Korn allemahl
„frey und ohnentgeldt zu mahlen. Auch
„will er das Gebäude und Mahlen-Werck in
„einem solchen Stande auf seine Kosten erhal-
„ten / darin er es bey seinem Antritt gefunden
„hat. Was er aber an Mühl-Steinen bin-

„nen

„nen solcher Zeit nöthig hat / stehet der Herr „Verpachter. (a) Solte es auch wider Ver„muthen sich zu tragen / daß durch Nach- und „Fahrlässigkeit des Pachters solche Mühle „verdorben / oder / welches GOtt gnädig ab„wenden wolle / in Feuer aufgehen würde / muß „der Pachter gleichfals solchen Schaden allein „stehen und über sich nehmen / maßen er da„für sein zu N. N. belegenes Meyer-Gut zu ei„ner sichern Hypothec setzet. Was aber an„dere Casus fortuiti sind / so ohne zuthun und „Schuld des Pachters sich zu tragen / lässet „solche der Herr Locator billig über sich ge„hen. Und haben beyderseits contrahenten „allen diesem Pacht-Contract zuwiderstehen„den Behelffen / Widerreden / Ausflüchten und „Freyheiten / so wol insgemein / als insonder„heit / in specie der Exception der listigen „Uberredung / verstelten Contractus, Verle„tzung über die Helffte und der gemeinen Rechts„Regul / daß ein generaler Verzicht nichts „gelte / wo nicht ein besonderer vorhergegangen / „sich ausdrücklich begeben und entschlagen. „Zu Urkund dessen ist dieser Recess von beyden „Theilen eigenhändig unterschrieben und besie„gelt. So geschehen / ꝛc.

Noch eine andere gebräuchliche Formul eines

(a) Impensas in Lapidem molarem a conductore molendini factas, retinuere tenetur Locator, Vid. Dn. Mev. Part. 4. Dec. 41. Adde Hering. in tract. de Molendin. quaest. 31. Struv. Decis. 33. cap. 9. p. m. 141

Pacht-Contractus über ein Adelich Gut könte ohngefehr diese seyn.

II.

Verbesserte Formul eines Pacht-Briefes über ein verpachtetes Adeliches Gut.

„Zu wissen sey hiemit jedermänniglich / insonderheit denen es zu wissen nöthig / „daß heute unten gesetzten dato, zwischen Ihro „Wolgeboren / Herrn NN. von N. und Herrn „NN. Bürgern und Brauern in N. ein beständiger Pacht-Contract behandelt / beschlossen und aufgerichtet worden; als nemlich: Es verpachten Ihro Wolgebohren der „Herr NN. von N. ihr zu N. belegenes „freye Adeliche Ritter-Gut / mit allen dazu „behörigen Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / Jagten / Fischereyen / Zehenden / Ackerbau / Wiesen / Weyden und Plätzen; Gebäuden Gärten / Schäfereyen / Dienst-Häusern / Zinß-Geldern und Hühnern / auch allen sich etwa befindenden Fixis und Einkommen samt allem auf besaatem Gute vorhandenen Pferd- Kuh- Schwein und Feder-Vieh / „auch darauf befindlichen Wagen / Pflügen / „Eggen / Geschirr und andern instructis & „instrumentis, wie alles insgesamt und ein „jedes insonderheit in sua qualitate befunden „worden / davon das desfals errichtete Inventarium zeuget / obberührtem Herrn N. solcher

„cher gestalt und also / daß derselbe solches Gut
„auf bevorstehenden Michaelis-Tag würck-
„lich beziehen / bewohnen / besser seiner Gelegen-
„heit nach / jedoch auf gut haußhälterisch / nu-
„tzen und gebrauchen / und solche Pachtung 6.
„nach einander folgende Jahre / bis man schrei-
„ben wird / geliebt es GOtt ! N. continuiren
„möge. Es wil auch der Herr Locator dem
„Conductori und den Seinigen Schutz ver-
„schaffen und hülffliche Hand bieten / auch
„contra quoscunque dieses elocirte Gut auf
„seine Kosten / nach Wehrungs-Art und Ge-
„brauch / gewehren / und quietam possessionem
„gebührend verschaffen. Nach Ablauf sothā-
„ner sechs Pacht-Jahre aber wil Conductor
„bey seinem Abzuge alles in dem Stande / wie
„das aufzurichtende und diesem Contractui
„beyzufügende Inventarium besaget / und da-
„rinnen er es empfangen / dem Herren Locatori,
„oder dessen Erben / hinwieder liefern / unter
„währender Pacht auf seine / Conductoris
„Kosten das Gut in Bau und Besserung erhal-
„ten / nichts verringern / noch ohne Vorwis-
„sen und Genehmhaltung des Herrn Locatoris
„auf dem elocirten nichts von neuen bauen
„oder anschaffen / das Gut weder gantz noch
„zum Theil / ohne Vorwissen des Herrn Ver-
„pachters / sublociren / sondern solches vorhero
„anzeigen : wiedrigen Falls alles null und
„nichtig seyn soll ; auch sonst in allen Stücken
„die Verbesserung und Aufnahme suchen / und
„also allen Schaden und Nachtheil verhüten ;

„insonderheit aber wil Conductor alle Ge-
„fälle richtig und gehörigen Orts einfordern /
„damit des Guts-Herrn Jura nicht negligiret
„werden mögen.

„Für solchen möglichen Gebrauch und würck-
„lich: Inhabung dieses Adelich freyen Guts
„hat Herr Conductor jährlich und jedes
„Jahr besonders 700. Rthl. setze sieben hundert
„und funffzig Reichsthaler / an gangbaren wol-
„und vol-gültigen Zwey-Drittel-Stücken zu
„erlegen / und solche Pension jedesmahl ter-
„mino Michaelis, und also ein gantz Jahr
„voraus in einer Summe zu zahlen verspro-
„chen / und damit von Jahren zu Jahren rich-
„tig und ohne einigen Aufenthalt zu continui-
„ren. Uberdem nimt der Conductor über sich
„allerhand praestanda, sie haben gleich Nah-
„men / wie sie wollen / ausgenommen Ritter-
„und Fräulein-Steur und dahin gehörige Gel-
„der / welche jedesmahl auf producirte Quit-
„tung an den Pacht-Geldern zu decurtiren und
„zu berechnen sind.

„Was auch Conductori bey seinem Antritt
„an reinem Korn- auch benöthigtem langen und
„kurtzen Stroh oder sonsten zugezehlet und ge-
„liefert wird / solches alles soll bey dessen Ab-
„tritt hinwiederum zugezehlet und geliefert
„werden / inmaleszen die Taxa des Viehes / an
„Pferden / Geschirre und anderm Geräthe in
„Natura oder das Geld dafür / wie taxiret /
„anzunehmen.

„So viel nun endlich die casus fortuitos-

„als

„als incaulirte Feuer- und Brand-Schaden /
„Kriegs-Verheerung / oder feindlicher Uberzug /
„auch dafern ein oder ander Gebäude durch
„den Wind verdorben und hingerissen würde /
„betrifft / lässet selbige und dergleichen unver-
„muthene Fälle / (die GOtt anädiglich verhü-
„ten wölle) Herr Locator billig allem über
„sich gehen. So ferne aber Hagel-Schaden /
„Mißwachs / Mäusefraß und dergleichen ge-
„meine Feld-Schaden sich zutragen würden /
„wann dieselbe groß und über 100. Rthl. sich
„erstrecken / werden solche auf unpartheyischer
„Leute Erkänntniß gestellet / und Ihme / Con-
„ductori, wegen seines daher rührenden Scha-
„dens / an der versprochenen Pension von dem
„Herren Locatore oder den Seinigen billig-
„mässige Erlassung gethan. Was aber durch
„Conductoris oder der Seinigen Verwahr-
„losung / Unfleiß und Nachlässigkeit / mit Feuer /
„Licht / oder wie es sonsten geschehen mag /
„dem Herrn Locatori, an Gebäuden und an-
„dern verpachteten Stücken / für Schade zu-
„gefüget würde / dafür ist Conductor zu stehen
„und zu antworten schuldig. Und damit
„Herr Locator dessen allen / wie obstehet / in
„allen Puncten und Clausulen / insonderheit
„des versprochenen jährlichen Locarii und In-
„ventarii, auch von Conductore und den
„Seinigen etwa verursachten Schadens und
„Nicht-Haltung halber genugsam assecuriret
„und versichert seyn möge ; So setzet mehr
„gemeldeter Conductor bey Antretung des

„er-

„erwehnten Guts 1000. Rthl. sage ein tausend
„Thaler Vorstands-Gelder zu einer sicheren
„Caution, welche Summa der Herr Locator
„alsdann empfangen und ohne Interesse so lan-
„ge frey nutzen und gebrauchen soll und mag /
„als lange solche Pacht-Jahre wären. Nach
„deren Verlauf aber / und wann einem oder
„dem andern Theil nicht länger in dem Con-
„tractu zu stehen belieben würde / und alsdenn
„der Conductor alles in einem guten Stan-
„de / und wie er es empfangen / erhalten hät-
„te / ihm ohne die geringste Widerrede obbe-
„nannte Summa richtig wieder ausgezahlet
„und zugestellet werden soll. Solte aber wider
„Vermuthen einiger Schaden von dem Con-
„ductore geschehen seyn / so lässet er sich gefal-
„len / daß so viel solcher Schaden austragen
„wird / von obiger Summa der 1000. Rthl. ab-
„gezogen und decourtirt werde.

„Urkundlich und zu mehrer Festhaltung soll
„dieses alles vim legis ac rei constitutæ &
„judicatæ haben / und von jedem Theile richtig /
„redlich und unverbrüchlich gehalten / auch im
„geringsten von niemand zuwider gelebet wer-
„den. Gestalt dann beyderseits Contrahen-
„ten aller und jeder Einwürffe / so diesem sub
„bonæ fidei clausula geschlossenem Contract
„hierrechtl entgegen gesetzet werden solten / inson-
„derheit der Exception doli mali, fraudu-
„lentæ persuasionis, rei non sic sed aliter
„gestæ, simulati contractus, læsionis cu-
„juscunque, ut & vulgatæ regulæ: Gene-
„ralem

„ralem renunciationem non valere, nisi „præcesserit specialis, ſich hiemit ausdrücklich „begeben. Wie dann von beyderſeits Con„trahenten dieſer Locationis und Conductio„nis Receſſus unterſchrieben und beſiegelt wor„den. So geſchehen ꝛc.

* Beyläuffig aber kan ex jure bemercket werden / daß / obwol in dieſen und dergleichen Contracten ausdrücklich ſtipulirt worden / geſtalt ein Conductor ohne Vorbewuſt / Conſens und Ordre des Locatoris an denen geheureten Stücken nichts ſolle machen laſſen / dennoch einem Conductori, wann der Locator es auf geſchehene denunciation nicht hat wollen repariren laſſen / frey ſtehe / ſolche nöthige reparation propria auctoritate vorzunehmen / und müſſen ihm ſodann a locatore die Reparations-Koſten entweder erſtattet werden / oder aber er kan ſelbige an denen Pacht-Geldern decourtiren / oder das geheurete Stück ſo lange / biß ſolche Koſten bezahlet worden / behalten. Vid. Matth. Berlich. *P.* 2. *Decis.* 250. *n.* 1. Johann. Brunnem. *ad l. penult. ff. locat. cond. n.* 4. Wolffg. Adam Lauterbach *in Colleg. Theor. pract. tit. Locat. cond. ff.* 97. & 103. David. Mev. *P.* 3. *D.* 119. *n.* 4. 5. & 6.

Wer indeſſen mehr dergleichen Formulen zu leſen begehret / der mag aufſchlagen Stryck. *Tr. de Cautel. Contr. ſect.* 2. *cap.* 9. *§.* 30. Nebrinas *Manuale Notar. lib.* 4. *cap.* 2. *n.* 50. & 51. Menantes neue Briefe *ſect.* 5. *n.* 30. & 31.

CAPUT

CAPUT. VII.

Von

Kauff-Briefen.

Es fiel auch ein Kauff-Brief aufzusetzen vor. Denn als ein verdorbner Wind-Müller seine baufällige Wind-Mühle dem Edelmanne verkauflich abtrat / muste Pantophilus den Kauff-Contract zu Papier bringen. Dieser war nun eben um keine sonderliche Cautelen bekümmert / wie aus der Gebuhrt dieses Kauff-Briefes wird zu ersehen seyn. Bevor wir aber selbige betrachten / muß noch mit wenigem angeführet werden / gestalt 1. nöthig sey / daß in einem solchen Kauff-Contracto alle und jede Pertinent-Stücke des gekauften Dinges exprimiret werden / davon hinkünfftig derfals keine Irrunge entstehe / was eigendlich ein pertinens der gekauften Sache sey. Überdem kan 2. wenn die bekantesten Pertinent-Stücke nahmhafft gemacht worden / die Clausul: Mit allem dem / was sonst zu diesem Gute gehöret / gewidmet und gebraucht / nicht allen Rechten und Gerechtigkeiten / so / wie der Verkäuffer sich derselben bisanhero gebrauchen können / sollen oder mögen. Es mag auch 3. nicht schaden / wenn vom Käuffer die Leistung der Gewehr

wehr oder Eviction versprochen und selbige dem Kauff-Contractui einverleibet wird. Da sie sodann auch muß geleistet werden / wenn gleich die Sache nicht von dem ordentlichen Richter / sondern auf andere Art ist abgesprochen und weggenommen worden. Stryck. *de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 8. §. 39.* Und kan solche Gewehr-Leistung etwa durch die Clausul geschehen: Daß Verkäuffer ihm Käuffern auf alle Fälle / es sey vor rechter oder unrechter Gewalt / eine sichere Gewehr seyn wolle. Wer mehr von dergleichen Cautelen / so bey dem Kauff- und Verkauff-Contracten pflegen in obacht genommen zu werden / zuwissen begehret / kan sich Raths erholen bey dem Herrn Stryck in mehr angezogenem Tractat *de Cautelis contract. sect. 2. cap. 8. §. 19. seqq.* Indessen gerieth unsers Herrn Pantophili Kauff-Contract folgender gestalt:

I.

Lächerliche Formul eines Kauff-Briefes.

„ES ist ein wahres Sprichwort / welches „da sagt: Kauffet in der Zeit / so „habe ihr es in der Noth. Und hat dieses unter andern gar wol betrachtet der Wolgebohrne Herr N. von N. Denn so bald er „gehöret / daß Meister Greiffzu / Wind-Müller „auf dem Mausberge / seine alte Mühle zu „verkauffen gesonnen / war er dahinter her / „wie die Wind-Hunde hinter einem Hasen.

„Ob

„Ob nun wol der Sitten-Lehrer Sirach gar
„recht sagt / daß / gleich wie ein Nagel in
„der Mauren zwischen zweyen Steinen
„stecket; also auch Sünde stecke zwi-
„schen Käuffer und Verkäuffer / (er ver-
„meynet nemlich / daß einer den andern leicht
„betriegen könne;) So ist doch solcher Betrug
„zwischen gegenwärtigem Kauff und Verkauff
„nicht zu befahren / gestalt der Herr Käuffer so
„redlich / daß er den Verkäuffer nicht um ein
„Gersten-Korn wissendlich hintergehen will.
„Sey demnach jedermännigklich kund und zu
„wissen / daß besagter Meister Greiff zu seiner
„ohne Dach / Flügel / Rädern und Steinen
„befindliche Windmühle dem auch erwehnten
„Herrn N. von N. um und für 30. Rthl. eigen-
„thümlich abgetreten / massen er / der Verkäuf-
„fer / von solcher nunmehr abtritt / und sie eigen-
„thümlich dem Herrn N. von N. überliefert und
„offen stehen läßet / welcher dann nach seiner Ge-
„fälligkeit dieselbe wiederum vom neuen ergän-
„zen / reparirn / nutzen und gebrauchen mag.
„Alles getreulich / ohne arge List. Wie dann
„auch zu mehrer Versicherung dieser Kauff-
„Brief von beyden Theilen unterschrieben. Auch
„zum Uberfluß der hiesige Schulmeister Caspar
„Lautenbeutel als ein Zeuge adhibiret worden / je-
„doch ihm und den seinigen ohnnachtheilig.
„So geschehen ꝛc.

Der Edelmann war hiemit gleichfals nicht zu frieden / sondern ließ es folgender gestalt verbessern.

I.

I.

Verbesserte Formul eines Kauff-Briefes.

„ZU wissen sey hiemit vor jedermänniglich/ „daß heute unten benannten dato, zwi„schen Ihro Wohlgebohren Herrn N. von N. „an einem / und dem Ersamen Meister N. „am andern Theil / ein beständiger und un„wiederruflicher Kauff-Contract abgeredet / „beliebet und vollenzogen worden / folgender „gestalt und also: Es verkauffet besagter Mei„ster N. mit gutem Wissen und Willen seiner „Haus-Frau N. N. seine auf dem Mause„berge belegene Wind-Mühle / mit Grund „und Boden/ Recht und Gerechtigkeiten / und „alles was Nied- und Nagel-fest ist / dem „auch besagten Wolgebohrnen Herrn N. von „N. um und für 200. Thaler / guter gangba„rer Reichs-Müntze / als eine gewisse und bey„derseits beliebte und ver-accordirte Kauff„Summa / welche Kauff-Gelder der Herr „Käuffer sogleich bezahlet und erleget hat / wie „er denn von dem Verkäuffer darüber in be„ster Form Rechtens unà cum renunciatione „exceptionis non acceptæ vel non numera„tæ pecuniæ darüber quitiret und frey ge„sprochen wird. Dagegen wil der Verkäuf„fer dem Herrn Käuffer die verkauffte und ob„erwehnte Mühle so gleich würcklich abtreten/ „einräumen und gerechtlich verlassen; auch sol-

„ che hiernechst dem Herrn Kauffer für aller An-
„ und Einsprache frey halten und gewehren /
„ wie solches vor sich recht und billig ist / bey
„ würcklicher Verpfändung aller seiner / des
„ Verkauffers / Haab und Güter / wie und
„ wo dieselben gelegen und anzutreffen sind.
„ Alles getreulich / sonder arge List und Gefehr-
„ de aufrichtig und wol zu halten. Zu mehrer
„ Versicherung ist dieser Kauff-Brief von bey-
„ den Theilen eigenhändig unterschrieben und
„ besiegelt. So geschehen im Jahr Christi ꝛc.

II.

Eine andere Formul eines verbesserten Kauff-Briefes / über ein Adelich Lehn-Gut / könte diese seyn:

„ KUnd und offenbar sey hiemit / was ge-
„ stalt heute dato zwischen dem Hochwol-
„ gebohrnen Herrn NN. von N. an einem / und
„ dem gleichfals Hochwolgebohrnen Herrn NN.
„ von N. am andern Theil / biß auf Landes-
„ Fürstl. und Lehnsherlichen Consens, folgen-
„ der unwiederruflicher Kauf-Contract abge-
„ handelt und geschlossen worden: nemlich / es
„ verkaufft erwehnter Herr NN. von N. für sich /
„ seine Lehnsfolger und Erben mit Einwilligung
„ seiner zu Ende unterschriebener Herren Agnaten /
„ und mit gutem Wissen / Willen und Belie-
„ lieben seiner Ehe-Liebsten / Frauen NN. ge-
„ bohrnen von N. sein Mann-Lehn und Ritter-
„ Gut zu N. mit Grund und Boden / Recht

„ und

„und Gerechtigkeiten / Holtzungen / Zehnten /
„Jagten / Fisch- und Schaffereyen / und was
„dergleichen Pertinent-Stücke immer mehr
„seyn / so entweder bereits im Gange oder noch
„darzu gebracht werden können / dem auch er-
„wehnten Herrn NN. von N. und dessen Er-
„ben / entweder solches für sich zu gebrauchen
„oder einem andern zu überlassen / um und
„für 15000. Thl. setze funfzehn tausend Tha-
„ler / den Thaler zu 36. Marien-Groschen ge-
„rechnet / solcher Gestalt und also / daß der
„Herr Käuffer solches Gut seinem besten nach
„nutzen und gebrauchen / das Ritter-Pferd
„aber und andere dergleichen Onera auf seine
„Kosten halten und abtragen möge. Solche
„15000. Thl. Kauff-Gelder aber wil der Herr
„Käuffer auf zwey Termine erlegen und bezah-
„len / als nemlich 6000. Thl. gleich baar / her-
„nach auf schier künfftige Ostern die restirende
„9000. Thl. und zwar in lauter gangbaren
„und volgültigen Zwey-Drittel-Stücken / ohne
„einigen Auffenthalt / Wegerung oder Einrede.
„Dagegen wil der Herr Verkäuffer seinen Abe-
„käuffer so gleich bey Erlegung der ersten 6000.
„Thl. in die Possion vel quasi des obgedachten
„Lehn- und Ritter-Guts setzen / auch alle zu
„diesem Gut behörige Documenta entweder in
„Originali oder in vidimata copia ausant-
„worten / solches hernach dem Hrn. Käuffer
„vor aller An- und Einsprache freyhalten und
„Ihm die Eviction leisten / imgleichen auch
„Hoch fürstl. Landes- und Lehn-Herrl. gnädig-

„ sten Consens ausbringen und verschaffen.
„ Doch soll dem Herrn Verkäuffer mehr bemel-
„ detes frey Welches Gut so lange unterpfändo-
„ lich haften und zu freyer Ansprache verbleiben/
„ biß die ganze Haupt-Summa der contra-
„ hirten 1500. Thaler gänzlich entrichtet und
„ würcklich abgeführet ist. Im übrigen haben
„ allerseits Interessenten sich allen diesem Kauff-
„ Contractui zu widerstehenden Behelffen/
„ Ausflüchten / Freyheiten / Reichs-Fürsten-
„ thums-Stadt- und Landes-Constitutionen/
„ so wol insgemein als insonderheit/ absonder-
„ lich der Exception, rei non sic vel aliter
„ gestæ, doli mali, fraudulentæ persvasionis,
„ simulati contractus, læsionis ultra dimi-
„ dium, juris revocandi, restitutionis in in-
„ tegrum, wie auch der gemeinen Rechts-Re-
„ gul: Renunciationem generalem non va-
„ lere, nisi præcesserit specialis, und in ge-
„ nere aller derer Ausflüchte / so hier wider
„ den Herrn Käuffer zum Nachtheil angezogen
„ werden könten oder möchten / nachdencklich
„ und wolwissend verziehen und solchen renun-
„ ciiret; Gestalt sich auch des Herrn Verkäuf-
„ fers Eheliche Haus-Frau NN. von N. wegen
„ ihres Einbringens und habender Versicherung
„ des Senatusconsulti Vellejani und Vorzug-
„ Rechts/ (nachdem sie vorhero gnugsam da-
„ von unterrichtet /) an Eydes statt und bey
„ dem Wort der ewigen Warheit gerichtlich be-
„ geben hat. Zu Uhrkund dessen ist dieser Kauff-
„ Brief von allerseits Interessenten eigenhän-
„ dig

„ dig unterschrieben und besiegelt worden. Ge„ geschehen ꝛc.

(L.S.) NN. von N. als Verkäuffer
(L.S.) NN. von N. gebohrne von N. des Verkäuffers Ehe-Frau.
(L.S.) NN. von N. Mit-Belehnter
(L.S.) NN. von N. Mit-Belehnter.
(L.S.) NN. von N. Mit-Belehnter.

Als nun die contrahirenden Theile ihren Kauff-Contract gerichtlich wolten confirmiret haben / so geben sie solches dem Gerichte zu vernehmen / da ihnen dann folgender Kauff-Schein zugefertiget wird.

III.

Formul eines Kauff-Scheins / wie derselbe von denen Gerichten pfleget ausgefertiget zu werden: (a)

„ ZU wissen sey hiemit / daß unten gesetzten „ Dato auf hiesiger Amtstube erschienen „ und zusammen kommen Herr NN. Verkäuf„ fer an einem / und dann Herr NN. Käuffer „ am andern Theil / und folgenden beständigen „ und unwiederruflichen Kauff-Contract mit „ einander abgehandelt und beschlossen haben:

Mm 3 „ nem-

(a) Confer. Nehring. *Manual. Notar. lib. 4. cap. 2. n. 40. p. m. 680.*

„ nemlich es verkaufft erwehnter Herr NN. sei-
„ ne in den so genannten Gründen belegene
„ Wiese zwischen NN. und NN. Wiesen lie-
„ gend / mit Graben und Hecken / auch allem /
„ was noch könte hergebracht und wodurch sie
„ annoch könne melioriret und verbessert wer-
„ den / an den obbedachten Herrn NN. dessen
„ Ehewerbe und Erben erb- und eigenthümlich
„ um und für xxx Thaler baaren Gelds; und
„ weil Herr Käuffer solche Kauff-Summa be-
„ reits baar ausgezahlet / als will Verkäuffer
„ demselbigen / mit Verzicht der Exception nicht
„ ausgezahlten alss empfangenen Geldes / darü-
„ ber quitiret haben. Worauf denn auch der
„ Herr Verkäuffer dem Herrn NN. als Abkäuf-
„ fern / solbane Wiese zu einer würcklichen und
„ eigenthümlichen Possession, frey / ledig / und
„ auffer denen genannten Oneribus, als jährlich
„ anderthalb Thaler an die Schule zu N. zu ent-
„ richten / mit nichts beschweret / tradiret und
„ übergeben / die schuldige Eviction zu præsti-
„ ren und vor jedermanns An- und Zuspruch zu
„ vertreten zugesagt und versprochen hat. Es
„ haben auch so fort beyderseits Contrahenten
„ allen und jeden Rechts-Wolthaten / Behelf-
„ sen und Ausflüchten / sowol in genere als in
„ specie wissentlich renonciret und sich bege-
„ ben. Zu mehrer Urkund ist auf vorherge-
„ hendes Ansuchen und Bitten dieser Kauff-
„ Contract in das hiesige Amts-Sachen-
„ Buch gerichtlich eingeschrieben und mit dem
„ Amts-

„ Amts-Siegel corroboriret / jedoch Hoch-
„ Fürstl. Amte ohne Schaden und Nachtheil.
„ Signatum N. den 11ten Tag Julii. Anno &c.

(LS.)

NN. Amtmann
NN. p. t. Amtschreiber.

Sonsten geschiehet auch mannigmahl ein Kauff / nicht erb- und eigenthümlich / sondern nur auf eine gewisse Zeit / und wird ein solcher ein Wiederkauff genannt / und kan ein Wiederkauffs-Contract, wie ein ander Kauff-Recels eingerichtet werden / nur das an statt des Worts Kauff / das Wort Wiederkauff gesetzet; die Worte aber / erb- und eigenthümlich / aussen gelassen und viel mehr / auf Wiederkauffs-Art und Weise / hinein gerucket werden. Wie dann auch eine gewisse Zeit / wie lange solcher Wiederkauff währen / oder wann die Wiederaufkündigung geschehen solle / dem Wiederkauffs-Contract einzuverleiben ist. Eine Formul davon könte diese seyn.

IV.

Formul eines Wiederkauffs-Contractus.

„ KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / absonderlich denen davon Wissenschafft nöthig / was massen zwischen dem „ Hoch-Edlen Herrn NN. Hoch-Fürstl. Amt-

„ manne zu N. für sich / seine Erben und Er-
„ nehmen eines Theils / und dann zwischen dem
„ Edelgebohrnen Herrn NN. Hoch-Gräfflichen
„ N. Rath / ebenfals für sich / seine Erben und
„ Erbnehmen andern Theils / folgender bestän-
„ diger Wiederkauffs-Contract verabredet und
„ vollenzogen worden. Nemlich es verkaufft
„ obbemeldter Herr NN. an den gleichfals obge-
„ dachten Herrn Rath NN. seinen von dem
„ Felde zu N. gehenden und ihm erblich zuge-
„ hörigen Zehnten / wiederkäufflich und nach
„ Wiederkauffs rechter Art und Gewonheit / auf
„ 6. nach einander folgende Jahre / so sich von
„ der Erndte 1709. anfangen / und mit der Ernd-
„ te 1714. enden sollen / um und für 2000. Rthl.
„ als einer wohlabredeten richtigen Kauff-
„ Summa / welche Gelder der Herr Käuffer
„ so fort in einer Summa / an guter gangba-
„ rer unverschlagener Reichs-Münze / und zwar
„ in lauter Zwey-Drittel-Stücken / dem Ver-
„ käuffer baar zugelegt hat / wie dann des-
„ halben der Herr Kauffer von dem Herren
„ Verkäuffer über solche ausgezahlte Gelder in
„ bester Form Rechtens / und mit Verzicht der
„ Exception non numeratæ vel acceptæ pe-
„ cuniæ quitiret und frey gesprochen wird.
„ Und soll dagegen der Herr Abkauffer in die
„ Possession vel quasi des obgedachten Zehntens
„ gesetzet werden. Ingleichen zu mehrer Sicher-
„ heit des Herrn Kauffers der Herr Verkäuf-
„ fer Krafft dieses verspricht / die Gewehr und
„ Eviction, nach rechter Gewehrs-Art und

„ Ge-

„Gewohnheit / sub hypotheca omnium bo-
„norum, zu leisten. Da auch der Verkäuf-
„fer oder dessen Erben beregten Zehnten einzu-
„lösen gesonnen wären / sollen sie dem Käuffer
„ein Jahr vor Ablauff der 6. Jahre schrifftliche
„Aufkündigung thun / und bey Endigung der-
„selben auf unten benennten Tag die ihm auf-
„gezahlte 2000. Thl. an guter unverschlagener
„Reichs-Müntze in einer unzertrennten Summe
„wiederum bezahlen / da alsdenn solcher Zehn-
„te unverzüglich wiederum soll abgetreten und
„ohne den geringsten Dispur eingeräumet wer-
„den. Woferne aber die Aufkündigung und
„Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschicht / soll
„der Wiederkauff von 6. Jahren zu 6. Jahren
„prolongiret werden / und bis dahin ohne
„neuen Contract unverrückt verbleiben. Zu
„mehrer und festerer Haltung alles des obbe-
„schriebenen renuncüren beyderseits Contra-
„henten nicht nur in genere allen Rechts-
„Wolthaten und Beneficien / sie mögen Nah-
„men haben wie sie wollen / so anitzo erdacht
„seyn oder hinkünfftig noch erdacht werden
„können / sondern auch in specie der Zuflucht
„des nicht in den Nutzen verwendeten Kauff-
„Geldes / daß die Sache anders verabredet /
„als sie zu Papier gebracht / des simulirten a-
„ber nicht vollenzogenen Contractus, Betrugs /
„Lists oder Furcht / der Wiedereinsetzung in
„vorigen Stand / der Verletzung über die Helff-
„te / und daß der Zehnte ein mehrers / als die
„Zinsen der Kauff-Summe austragen / thun

„ könne / imgleichen der Rechts-Regul / welche
„ wil / daß eine general Verzicht nicht gelte /
„ wann nicht eine besondere vorher gegangen.
„ In Summa / sie wollen sich hiedurch allen
„ und jeden Behelffen und Rechts-Wolthaten /
„ keine davon ausgenommen / aus gutem Wis-
„ sen und Vorbedacht / freywillig und volver-
„ stehend / in bester Form Rechtens / verziehen
„ und begeben haben / dergestalt und also / daß
„ sie sich deren keine zu Nichthaltung oder In-
„ fringirung dieses Wiederkauffs-Contractus
„ bedienen wollen oder sollen. Alles treulich /
„ sonder arge List und Gefehrde. Urkundlich
„ dessen haben beyderseits Contrahenten diesen
„ Wiederkauffs-Contract eigenhändig unter-
„ schrieben und besiegelt / und ihn in duplo
„ gleichlautend ausfertigen lassen. So gesche-
„ hen N. den 16. May. 1709.

Beyläuffig kan allhier angemercket werden / daß obwol einige wollen vorgeben / gestalt ein Medicus von einem Kranken nichts kauffen solle noch dürffe / damit nicht damnthmasset werde / der Patient habe es aus Furcht von dem Medico versäumet zu werden gethan / und daß daher der Contract, wenn gleich keine Verletzung über die Helffte handlich / müsse aufgehoben werden: dennoch heut zu Tage nicht mehr darauf geschlagen werde / sondern auch einem Medico nicht unterwiret sey / mit seinem Patienten einen aufrichtigen Kauff-Contract zu schliessen / wann nur ein paar Zeugen dazu adhi-

hibiret werden / die hernach attestiren können / daß der Kranckeaus gutem freyen Willen und ungezwungen contrahiret habe. Cont. Stryck *de cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 5.*

CAPUT. VIII.

Von

PERMUTATION- oder Tausch-Contracten.

Es muste unser Herr Pantophilus sich auch in Aufsetzung dieser Art Briefe ein wenig üben: denn nachdem sein Herr Principal einen Tausch mit etwas Länderey und mit eines benachbarten Bauren Wiesen-Pfleck eingieng / wurde dem Herrn Secretario, (so ließ sich nunmehr Pantophilus nennen) einen Tausch-Brief darüber auszufertigen anbefohlen. Dieser ergriff darauf die Feder / und als er solche bald gantz zerkauet und den Bogen weiß Papier lange genug angesehen hatte / brachte er endlich folgendes zu wege.

I.

Lächerliche Formul eines Tausch-Briefes.

„ WIr Christen haben zwar in unserer Jugend / welches wir auch noch wissen / „ aus dem Catechismo, und zwar im zehen-

„ den

„ den Gebote erlernet / daß wir unsern Nächsten
„ sein Gut und Nahrung / Weib / Gesinde /
„ Vieh und alles / was sein ist / wohin auch
„ die Länderey gehöret / nicht sollen abspannen /
„ abdringen / noch abwendig machen : Den-
„ noch aber / wenn zwey einander aus freyen
„ Stücken / ohne Zwang / etwas von ihren
„ Gütern wollen abtreten / so ist solches gar
„ nicht verboten und gehet das zehende Gebot
„ solchen nichts an. Weswegen auch niemand
„ den Hochwolgebohrnen Herrn NN. von N.
„ es verdencken wird / daß er ein Stück Lan-
„ des / in sich haltend 12. Morgen / so da und
„ da belegen / mit des Ehrsamen Hans N. sei-
„ ner Wiesen von 10. Morgen / im Deipenfleck
„ gegründet / vertauschet und verwechselt / mas-
„ sen solches durch diesen Brief angezeiget und
„ vergewissert wird. Und soll solcher Tausch
„ unzerbrüchig gehalten werden ; Alles getreu-
„ lich sonder Schalckheit. Wie dann zu meh-
„ rer Versicherung dieser Tausch-Schein von
„ beyden Theilen ist unterschrieben / und von
„ dem Edelmann allein besiegelt worden / indem
„ der Baur kein Petschafft hat / auch sein leb-
„ tage mit keinem solchen Dinge ist umgangen.
„ So geschehen N. den 1. April 1712.

Ob nun zwar der Edelmann mit diesem Aufsatz gar nicht zufrieden war / so muste er doch wider seinen Willen über die Contenta desselben heimlich lachen. Er gab dem Schrifftsteller einen kleinen Verweiß / daß er sich nicht

besser

lisser übete / dergleichen Rechts-Briefe nach dem gewöhnlichen Stylo aufzusetzen. Da er denn den Aufsatz selbst verfertigte und durch Lutophilum folgender Gestalt abschreiben liess.

I.

Verbesserte Formul eines Tausch-Contractus.

„Zu wissen sey hiemit dem daran gelegen/ „daß zwischen dem Wolgebohrnen Herrn „N. N. von N. und Hans Sachs / Einwoh„nern zu N. folgender Tausch-Contract ge„schlossen worden. Nemlich / es vertauschet „N. N. von N. für sich und seine Erben sein „Feld sadigen Landes zu N. belegen und in „sich haltend 12. Morgen / davon jährlich 1. „Thl. als Erbzinß an das Kloster N. muß ent„richtet werden / sonsten aber mit nichts wei„ter beschweret und verpfändet ist / mit bemel„deten Hans Sachs und dessen Erben seiner „Graß-Wiesen in dem so genannten Deipen„sieck belegen / in sich haltend zehn Morgen / „so gleichfals alljährlich 1. Thaler zum Erbzinß „an beregtes Kloster giebt / ausser diesem aber „auch mit nichts weiters beschwehret ist. Wie „sie dann einander die Eviction und Landübli„che Gewehr zu leisten versprochen und in die „Possession und Eigenthum der vertauschten „Güter gesetzet haben. Im übrigen haben bey„de Theile sich auch aller andern Ausflüchte „und Freyheiten / als des Betrugs / Irthums /

„der

„der Verkürtzung über die Helffte und derglei-
„chen wolbedächtiglich begeben. Urkundlich
„deſſen iſt dieſer Tauſch-Schein von beyder-
„ſeits Contrahenten eigenhändig unterſchrieben
„und beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Fals nun ein ſolcher Tauſch-Contract Gerichtlich ſolte confirmiret werden / ſo wird alsdenn beyden Theilen / wenn ſie ihre Meynung und Willen dem Richter haben angezeiget / folgender Tauſch-Schein zugefertiget.

II.

Formul eines Tauſch-Briefes / wie ſolcher mit der Gerichtlichen Confirmation von dem Gerichte wird ausgefertiget. (a)

„Zu wiſſen / daß in gewöhnlicher Amtſtu-
„be auf dem Fürſtl. Hauſe N. heute im-
„ten geſetzten Dato erſchienen / Herr N. N. Pa-
„ſtor zu N. und N. N. Bauer-Richter zu N.
„und dem Fürſtl. Amte anazeiget / welcher maſ-
„ſen ſie wegen ihrer beyden an der Weſer be-
„legenen Gärten einen im Rechten beſtehenden
„und beſtändigen Erbtauſch eingegangen / wel-
„chen ſie jetzo Gerichtlich mit Einwilligung
„Hochfürſtl. Amts zu vollenziehen gemeinet:
„Geſtalt ſie dann Hochfürſtl. Amt / zu dieſem
„Tauſch

(a) Conf. Nehrings *Manual. Notar. lib.* 4. *cap.* 2. *n.* 45. *p. m.* 695.

„Tausch-Contract Gunst zu ertheilen / solchen „dem Hochfürstl. Amts- Kauff- und Tausch- „Buche einzuverleiben / und dessen eine gedop- „pelte Abschrifft / unter dem Hochfürstl. Amts- „Insiegel / ihnen zu zufertigen gebührend ersu- „chet haben. Es übergibt aber beregter Pa- „stor, Ehren N. N. dem auch gedachten Bauer- „Richter N. durch diesen Tausch / erb- und ei- „genthümlich seinen von N. N. vor ohngefehr „14. Jahren erhandelten und an der Weser „belegenen Küchen-Garten / welcher mit nichts / „auch mit keinem gemeinen Landes-Bürden be- „schweret oder belegt ist. Dargegen übergie- „bet und vertauschet der Bauer-Richter N. „ihme / dem Prediger N. und seinen Erben / „seinen besser herunterwärts belegenen Garten / „welchen Er und seine Vorfahren von undenck- „lichen Jahren her in geruhiger Possession ge- „habt und gleichfals von allen oneribus frey „und ledig ist. Alldieweilen aber dieser jetzt-ge- „dachte Garte bessern Werths ist / als der er- „ste / so hat Ehrengedachter Prediger benemd- „tem Bauer-Richter 30. Rthl. an guter und „gangbarer Reichs-Münze ausgezahlet und „zugegeben. Welche 30. Thl. Zugabe mehr „genannter Bauer-Richter so gleich wiederum „in seinen Nutzen / und zwar zu Erkauffung „eines in der Feldmarck zu N. gelegenen hal- „ben Acker Landes / angewand und gebrauchet. „Massen dann auch besagter Herr Pastor N. „wegen dieser ausgezahlten 30. Thaler von N. „N. in bester forma Rechtens / mit Verzicht der

„Ex-

„ Exception des nicht empfangenen oder nicht
„ in seinen Nutzen verwandten Geldes / quitti-
„ ret und frey gesprochen wird. Es will auch
„ ein jeder von diesen Contrahenten den erb-
„ und eigenthümlich eingeräumten Garten dem
„ andern gewehren / wie Gewehrungs Recht
„ und Gewohnheit ist. Wobey sie sich auch
„ allen ihnen zustehenden Behelffen und Aus-
„ flüchten / sie mögen Nahmen haben / wie sie
„ wollen / wissend- und wolbedächtlich begeben.
„ Wie nun die Contrahenten nach Vorlesung
„ dieses / so wol dem Hochfürstl. Amte / als
„ auch untereinander selbst / alles obgesetzte treu-
„ lich sonder Gefehrde zu halten angelobet ha-
„ ben / so hat man ihrem Petito, doch dem
„ Hochfürstl. Amte & unicuique tertio un-
„ nachtheilig / hiemit gewillfahret und statt gege-
„ ben. Signatum N. den 16ten N.

(L.S.) N. N. p. t. **Drost zu N.**
N. N. jetziger Zeit Amts-
schreiber zu N.

Hiebey ist obiter zu bemercken / daß bey ei-
nem solchen Tausche öffters eine Zugabe an
baarem Gelde dem einen Theile gereichet werde /
indem die eine Sache besser als die andere seyn
kan. Wann nun die Sache mehr werth / als
des Geldes / so zugegeben worden / gewesen ist /
so bleibet es ein Tausch. Vid. Cardinal. Mantica *de tacit. & ambig. convent. lib. 25. tit. 2. n. 22.* Doch wollen andere behaupten / daß es
sodann vielmehr ein Kauff-Contract sey.

Franzk.

Frantzk. *ad tit. ff. de contrah. emt. n.* 225. Meiner Meynung nach kommt es hierin auf die Contrahenten am meisten an / daß die sich erklären / was für einen Contract sie eigentlich schlieſſen wollen / darnach dann der Contract einzurichten seyn wolte.

CAPUT IX.

Von Obligationen und Schuld-Verschreibungen.

WJe auch unter andern Pantophili Herr Principal einem Edelmann / so ihm noch etwas verwand und sein guter Freund war / 500. Rthlr. leihete und vorstreckte / so solte Pantophilus darüber eine Obligation ausfertigen. Ob nun wol sein Principal sich schon die Rechnung machte / daß dieser Aufsatz schlecht klingen würde / wolte er doch denselben sehen / damit er nachgehends was zu lachen haben möchte. Es verfügete sich demnach Pantophilus in seine Stube und fing an / folgendes zu Papier zu bringen.

I.

Kurtzweilige Formul einer Obligation oder Schuld-Verschreibung.

„WEnn wir die geistlichen und weltlichen Geschichte aufschlagen / so finden wir / daß

„so wol in den geistlichen als weltlichen Rechten „zu borgen verbömet / auch dabey wieder zu be„zahlen befohlen sey. Denn so saget Sirach „von dem Borgen: (a) Wer seinem Nähe„sten leihet / der thut ein Werck der Barm„hertzigkeit / und wie da weiter geschrieben ste„het. Von der Wieder-Bezahlung aber heis„set es bald: Der Gottlose borget und be„zahlet nicht; bald: Wer etwas leihet „und gibts nicht wieder / ist gleich / als „hätte ers gestohlen. Anderer Oerter vorizo „zu geschweigen. Solchen obangeführten geist„lichen und weltlichen Rechten aber wollen die „Wolgeborne Herren / Herr N. N. von N. an „einem als Mutuans, und Hr N. N. von „N. am andern Theil / als Mutuatarius, ein „Genügen thun. Denn es leihet und strecket „der erwehnte Herr N von N. dem gleichfals „benahmten Hrn. N. von N. baar vor 500. Rthl. „an volgültigen zwey Drittel St. welches Ca„pital der Schuldner nach Verlauf zweyer „Jahren wiederum richtig zu bezahlen verspricht / „ohne die geringste Einrede / und zwar cum ex„pressa constituti possessorii clausula, und „mit der renunciatione exceptionis non nu„meratæ vel acceptæ pecuniæ, una cum Se„natusconsulti Vellejani & Macedoniani, „auch des bekannten Legis civitas ff. de reb. „credit. Alles getreulich sonder arge List. „Decretum N. den N.

Der

(a) *Cap. 29. vers. 1.*

Der Edelmann / wie gesagt / hatte sich schon vorgestellet / was es für eine Gebuhrt seyn wolte / welche Pantophilus zur Welt bringen würde / weswegen er mitlerweile selbst einen Aufsatz einer Obligation verfertiget hatte / und solchen / als er Pantophili Gemächte gesehen und nicht gültig befunden / ihm abzuschreiben übergab. Sie war aber dieses Inhalts:

I.

Verbesserte Formul einer Obligation.

„ICh N. N. von N. Erbherr zu N. für „mich / meine Erben und Erbnehmen „Krafft dieses urkunde und bekenne. Demnach „der Wolgebohrne Herr N. N. von N. zu und „auf N. mir zu meiner unumgänglichen Noth„durfft / und zwar zu Abtragung des Mahl„schatzes / welchen ich meiner Schwester aus „denen Gütern zu geben verbunden / 500. Rhl. „an guten volgeltenden Zwey-Drittel-Stücken „geliehen und ausgezahlet: Als sage vorge„dachtem meinen Herrn Creditorem, mit Be„geb- und Verzeihung der Exception des nicht „empfangenen oder nicht in meinen Nutzen ver„wandten Geldes / darüber quit / ledig und loß. „Gerede / gelobe und verpflichte mich hiernechst „bey meinen wahren Worten / Adelicher Treue „und Glauben / solche empfangene 500. Thl. „Capital nicht allein jährlich jedes Hundert mit „5. Thaler / und also die gantze Summe mit

„25. Thl. auf untengesetzten Tag richtig zu ver-
„zinsen / sondern auch den Hauptstuhl selbst /
„auf beschehene Auf- und Löß-Kündigung /
„(welche jedem Theil ein halb Jahr vor dem
„Zins-Termin zu thun frey stehen soll /) an
„gleicher guter und gangbarer Müntz-sorte
„danckbarlich wieder zu bezahlen. Und damit der
„Herr Gläubiger / seine Erben und Erbnehmen /
„dessen allen um so vielmehr versichert seyn und
„bleiben mögen; so setze / verhypothecire und
„verschreibe hiemit für mich und meine Erben
„ihme zu einem wahren Unterpfande alle meine
„Haab und Güter / als viel davon zu einer
„würcklichen Abtragung solches Schuld-Postes
„wird nöhtig seyn. Zu einem gewissen und
„specialen Unterpfande aber setze ich ihm hie-
„mit meine / auf dem Felde zu N. belegene 20.
„Aecker frey Welchen Landes / woraus der
„Herr Creditor oder dessen Erben sich im Fall
„der Nicht-Halt- und Bezahlung / so wol wo-
„gen des Capitals / als Interesse und Unko-
„sten erholen und bezahlet machen sollen. Ge-
„stalten ich mich hierbey aller und jeder Aus-
„flüchte / Rechts-Wolthaten und anderer Frey-
„heiten wol bedächtiglich begeben habe; auch
„da ich mit Entrichtung der Zinsen auf die gesetz-
„te Zeit nicht innen halten solte / will ich mich
„alsobald der Execution unterwürffig gemacht
„haben. Wobey auch dem Herrn Gläubiger
„hiedurch Gewalt gegeben wird / auf den Fall
„der Nicht-Zahlung sich aus eigener Macht
„in die hypothecirten Güter zu setzen / und sich

„pro-

„propria auctoritate daraus bezahlet zu ma-
„chen. Alles treulich sonder Gefehrde. Zu mehrer Urkunde dessen ist gegenwärtige Obligation von mir und meinen Erben selbsthändig „unterschrieben und besiegelt. So geschehen „N. den 16ten Novembr. Im Jahr Christi „1686.

II.

Eine andere verbesserte Formul einer Obligation, darinnen sich mehr als einer insgesammt verschrieben.

„Wir zu Ende nahmentlich unterschriebene Gebrüder und Schwäger bezeugen für „uns / unsere Erben und Erbnehmen hiemit „frey öffentlich / daß uns unser respectivè geliebter Herr Schwager N. N. auf unser fleissiges Bitten und Ansuchen / 100. Rthl. setzen „ein hundert Reichsthaler / in guten / harten / „wol- und vollgeltenden Zwey-Drittel-Stücken „dargeliehen und vorgestrecket hat. Welche „summam wir auch so fort wiederum in unsern „und unserer Erben Nutzen und Besten / und „zwar zu Abtragung einer von unsern Eltern „sel. gemachten Schuld / an- und verwandt haben. Weshalben wir uns allerseits der Rechtlichen Ausflucht non numeratæ vel acceptæ, „item: in utilitatem nostram vel nostrorum „non versæ pecuniæ, wissend- und wolbedächtlich begeben und verziehen haben. Gere-

„den / geloben und verpflichten uns dabeynebst
„bey unsern Ehren / wahren Worten / Treu und
„Glauben sammt und sonders / einer für alle /
„und alle für einen ungesondert / auch zugleich
„für uns und unsere Erben / gemeldetem Herrn
„Gläubiger und seinen Erben / oder dem mit
„seinem guten Wissen und Willen dieses Brie-
„fes getreuen Inhabern / solche 100. Rthl. al-
„le Jahr und jedes Jahr besonders mit 5. Rthl.
„zu verzinsen. Wobey denn ausdrücklich ver-
„abschiedet / daß / als ferne die Zinse von uns
„oder unsern Erben zu rechter Zeit / als jedes-
„mahl auf Pfingsten / nicht erleget und daran
„der geringste Verzug gespühret würde / solchen
„fals eo ipso eine stillschweigende Auf- und Loß-
„kündigung geschehen / und solche eben so kräff-
„tig und gültig gehalten werden soll / als wenn
„dieselbe ein halb Jahr vorhero legitimè ge-
„schehen wäre / auch wir darauf alsofort ohne
„die geringste Widerrede / so wol den Haubt-
„stuhl / als die darauf erwachsene Zinsen / samt
„allen beweißl. verursachten Unkosten in einer
„Summa richtig bezahlen wollen und sollen.
„Dafern aber diese Zinsen zu rechter Zeit von
„uns bezahlet würden / (welche Zahlung durch
„N. N. als Mit-Schuldnern auf vorberahmte
„Zeit geschehen soll /) haben wir uns von bey-
„den seiten expresse reserviret / daß / welchem
„Theile nicht länger gefällig / in diesem Con-
„tractu zustehen / der soll dem andern ein gantz
„halb Jahr vorher eine schrift- oder mündliche
„Loß- und Aufkündigung anmelden / worauf

„besag-

„besagte 100. Rthlr. nebst allen nachständigen „Zinsen und verursachten Kosten ohne einigen „Verzug / Einrede und Vorbehalt / in einer „Summa an guten und wolgeltenden Zwey-„Drittel-Stücken danckbarlich hinwieder ent-„richtet und bezahlet werden sollen. Und da-„mit Herr Creditor, seine Erben oder Erbneh-„men dessen allen um so vielmehr versichert seyn „und bleiben mögen; so versetzen / verschreiben „und verhypothociren wir ihm für uns und „unsere Erben einen Zins-Meyer zu N. Nah-„mens N. so jährlich 6. Rthl. wehrt an Korn „und Geld uns entrichten muß / und zwar den-„selben cum omni jure & actionibus nobis „competentibus, dadurch Herr Gläubiger im „Fall einer Nichthaltung sich bezahlet machen „kan und soll / und solchen Zins-Meyer ent-„weder für sich an statt des Capitals und Zinsen „zu behalten / oder aber denselben an jemand „anders versetzen und verkauffen mag. Ja es „soll der Herr Gläubiger auf den Fall der „Nicht-Bezahlung freye Macht haben / be-„sagten Zins-Meyer ohne ferner weitiges Nach-„suchen völlig zu besitzen oder seinem besten nach „zu veralieniren. Wie wir ihm denn dieses „auf geregten Fall wol bedächtig / tanquam „omni jure deluper peracto, einräumen und „zulassen / auch zu mehrer Versicherung einer „für alle und alle für einen stehen. Gestalt wir „den uns hiebey auch aller andern Ausflüchte „und Freyheiten / sie haben Nahmen wie sie wol-„len / absonderlich aber dem beneficio divi-

„sionis, excussionis, Epistolæ divi Hadriani,
„cedendarum actionum, des Betrugs / Ir-
„thums / Verkürtzung und dergleichen wissende
„und wolbedächtlich begeben haben. Alles
„treulich sonder Gefehrde. Urkundlich dessen
„ist gegenwärtige Obligation von uns allerseits
„Interessenten eigenhändig unterschrieben und
„besiegelt / auch dem Herrn Creditori zu sei-
„ner verwahrsam zugestellet worden. So ge-
„schehen ꝛc.

III.

Verbesserte Formul einer Obligation, darinn sich ein Ehe-Weib zugleich mit verschreibet.

„ICh N. N. hiemit für mich / meine Er-
„ben und Erbnehmen bekenne gegen je-
„dermänniglich / absonderlich denen daran ge-
„legen / daß mir heute unten gesetzten dato der
„Erbare Meister N. N. Müller zu N. auf mein
„fleissiges Ansuchen / zu Abzahlung meiner
„drangsäligen Schulden / 200. Thaler baaren
„Geldes auf 4. Jahr lang um gebührliche Ver-
„zinsung / als jedes hundert jährlich zu 6. Tha-
„lern / vorgesetzet / und an guten und gangbaa-
„ren Zwey-Drittel-Stücken zugezehlet hat.
„Wie er denn deshalben mit Begebung der
„Exception des nicht empfangenen Geldes
„darüber quitiret und frey gesprochen wird.
„Ich gelobe auch hierauf für mich / meine Er-
„ben und Erbnehmen / bey Treu und Glauben /

„solche

„solche 200. Thl. mehr erwehntem Meister N.
„oder getreuem dieses Briefes Inhabern / nach
„Verlauff der 4. Jahre / als nemlich Ostern
„1692. zu gutem Danck mit gleichgeltender
„Müntz-Sorte ohne alle Hinderung wieder zu
„erlegen und zu bezahlen. Wie ich ihm dann
„hiemit alle meine Güter / die ich jetzo habe /
„oder hinkünfftig noch erwerben kan / mit Ver-
„zeihung aller beneficien und Rechts-Wol-
„thaten / cum clausula constituti possessorii,
„im Fall einer Nichthaltung sich daraus bezah-
„let zu machen / zum sichern und willigen Un-
„terpfand verschrieben haben will. Und da-
„mit sich obgedachter Meister N. einiger Nicht-
„wieder-Bezahlung nicht zu befahren habe;
„als hat sich mein liebes Eheweib zu mehrer
„Versicherung zum selbstschuldigen Bürgen
„eingesetzet / und also verschrieben: Ich N. N.
des N. N. eheliche Haus-Frau / urkunde Krafft
„dieses / daß ich mich in solche Bürgschafft für
„meinen lieben Mann wissentlich und willig-
„lich eingelassen; verpflichte mich auch hiemit /
„wofern besagter mein Mann / nach Ausgang
„4. Jahre / mit Darlegung der 200. Thl. säu-
„mig seyn würde / daß sein Gläubiger N. N.
„sich an alle meine Güter / bewegliche oder un-
„bewegliche / nichts ausgeschlossen / zuhalten /
„und sich davon bezahlet zu machen freye Macht
„und Recht haben soll. Und soll mich dawi-
„der kein Recht noch Gerechtigkeit / so sonst
„den Weibes-Personen zu gut verordnet /
„schützen noch handhaben / sondern verzeihe

„und begebe mich derselben / sie haben Nahmen „wie sie wollen / hiemit ausdrücklich / absonder„lich aber derer Exceptionen Excussionis, di„visionis, des Senatus consulti Vellejani, „und der Authenticæ, si qua mulier. C. ad „SCtum Vellej (davon ich vorhero sattsam „unterrichtet und belehret worden bin) wie ich „denn nochmahls dieses alles fest und unzerbrü„chig zu halten an Eydes statt angelobe und „zusage. Dessen zu mehrer Urkund und steter „Festhaltung ist von uns beyderseits Eheleuten „diese Obligation mit eigenen Händen unter„schrieben und besiegelt. Es geschehen ꝛc.

IV.

Formul einer Obligation, darinnen ein liegend Unterpfand / solches an statt der Zinsen zu geniessen / verschrieben und eingeräumet wird sonst pactum antichreticum genannt.

„ICh Pomponius Mela, Inwohner zu „Strombeck / für mich und meine Er„ben Krafft dieses urkunde und bekenne: Dem„nach mir mein Nachbar Mevius zu meiner „Nohtdurfft 100. Rthl. an guter und gangba„rer Müntze Anlehns-weise dargegeben und „ausgezahlet hat / als wil selbigen mit verzicht „der Exception des nicht ausgezahlten oder „empfangenen Geldes darüber quitiret und „frey gesprochen haben. Gelobe auch hierauf

„bey

„bey meinen wahren Worten / Treu und Glau-
„ben / solche empfangene 100. Rthl. nach Ver-
„lauff 3. Jahre richtig und in einer Summa mit
„Danck wieder zu bezahlen. Und damit der
„Herr Creditor dieserwegen desto sicherer sey /
„so verschreibe demselben Krafft dieses einen
„Acker Landes im Felde zu N. belegen / zum
„sichern Unterpfande / solcher Gestalt / daß er
„diesen Acker Landes die Zeit über biß zu Ab-
„tragung des Hauptstuhls an statt der Zinsen
„genieſſen und gebrauchen soll und möge. Und
„da in denen 3. Jahren das Capital nicht ab-
„getragen würde / soll Gläubiger beschriebenen
„Acker wieder von 3. Jahren zu 3. Jahren /
„und so lange / biß solche Schuld gäntzlich be-
„zahlet / zu genieſſen haben und inne behalten.
„Gestalt ich mich aller und jeder Wolthaten
„und Ausflüchte / sonderlich der Exception
„usurariæ pravitatis, doli mali, erroris, læ-
„sionis ultra dimidium, und dergleichen begebe
„und verzeihe. Alles treulich sonder Argelist.
„Dessen zu Urkund habe ich mich eigenhandig
„unterschrieben und mein Petschafft vorgedruckt.
„So geschehen zu N. den N. Anno N.

(LS.) N. N.

Was sonst bey dem Dar-Lehn und bey de-
nen desfals aufzurichtenden Obligationen zu
observiren nöthig / findet man nach der Länge
in Hrn. Stryckii Tractat de *Caut. contract.*
cap. 1. § 7. sect. 2. Hauptsächlich ist zubemer-
cken / daß die causa debendi oder woher die
Schuld

Schuld rühre / in der Obligation ausdrücklich gesetzet werde. Denn wenn sich gleich jemand en general dergestalt verschreiben wolte: Ich bekenne hiedurch / *Mevio* 100. Rthl. schuldig zu seyn / die ich ihm ehrlich zu bezahlen gedencke &c. würde solches wenig helffen / und könte der Gläubiger ob deficientem causam debendi dennoch keine beständige Klage desfals anstellen. Muß also nothwendig die Ursache / woher die Schuld rühret / exprimiret werden / damit man sehe / ob dem debitori Geld gelichen / oder ob er dem Gläubiger etwas abgemiethet habe und das Geld sey schuldig geblieben / oder ob es von einem Kauf und dergleichen herrühre. Vid. Stryck. *de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 4. & 5.*

Bey Schliessung dieses Capitels läufft noch eine kurtzweilige Formul einer Obligation ein / darin die von einem Capital restirende Zinsen wiederum zum Hauptstuhl geschlagen und gleichsam solche rückständige Zinsen von neuem zinsbar beleget worden. Es soll demnach dem werthgeschätzten Leser diese Formul also / wie man sie erhalten / mitgetheilet werden.

Kurtzweilige Formul einer Obligation, darin rückständige Zinsen zu einem Capital geschlagen werden.

KUnd und zuwissen sey hiemit allen Einwohnern hiesiger Grafschafft / und die nur Känntniß an mir haben / wie ich nunmehro in meinem

meinem 56. Jahre meines Alters am Tage Ægidii den Ehren-vesten und sonders fürsichtigen Herrn Tobias Plump an Zinsen von 6. Jahren her von dem Capital der 300. Rthl. so meine sel. Mutter Christmildester Gedächtniß / zur Berathung ihrer ältesten damahls noch Jungfer Tochter / nunmehro aber selig verstorbenen / wie wir hoffen / bin schuldig geworden und noch würcklich schuldig sey / neuntzig Reichsthaler / welche 90. Rthl. ich meinem Creditori Tobias Plump allemahl wil geständig / auch schuldig seyn / sie zu bezahlen / so bald nur solches mein Vermögen ist. Und zwar alles mit Verzicht der Rechte und Wolthaten / auch des Senatusconsulti Vellejani, und wie sie sonst Nahmen haben mögen. Zu mehrer Versicherung habe dieses bey meinen wahren Ehren / Treu und Glauben geredet / versprochen und zu Papier gebracht / auch es mit meinem Secret besiegelt. So geschehen &c.

Wie ungültig und unbeständig dieses Muster der Verschreibung sey / wird ein jeder vernünfftiger von selbsten leicht urtheilen. Indessen aber da diese Gebuhrt einer vermeintl. Obligation Anlaß giebet zu fragen: Ob einer **auch wol von Zinsen Zinse nehmen und sich über die etwa** *restirende* **Zinsen eine besondere** *Obligation* **dürffe zu stellen lassen** / so erachtet man nöthig / deswegen folgendes anzumercken. Zinsen auf Zinsen zu schlagen / welches in jure Anatocismus genennet wird / ist klärlich verboten / per *L.* 27. *ff. de Re jud. L.* 28. *ff. de usur.*

L.

L. 26. §. 1. *ff. de condict. indeb.* daß auch Zinsen auf Zinsen zu rechnen / nicht einst unter Kauffleuten verstattet wird / Bened. Carpzov. *P.* 2. *Const.* 30. *def.* 34. n. 8. ibique Goswin ab Esbach, sondern was dergestalt an Zinsen auf solche Zinsen bezahlet worden / kan entweder tanquam indebitum wieder gefordert / oder es muß auf dem Hauptstuhl abgeschrieben werden. Frantzk. *lib.* 2. *resolut.* 10. *n.* 17. Joh. Brunnem. ad *L.* 26. *ff. de condict. indeb. n.* 14. Goswin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 2. *Const.* 30. *def.* 29. *n.* 2. Doch aber sind einige Casus vorhanden / da auch die Zinsen von denen Zinsen können und müssen bezahlet werden. Als I. wann ein Vormund Pupillen-Gelder angreiffet und die davon aufkommende Zinsen in proprios usus vertiret. Davon zu sehen Ernest. Cothmann. *vol.* 4. *resp.* 9. *n.* 66. Anton Perez *ad tit. C. de usur. n.* 20. Frantzk. *lib.* 2. *resol.* 10. *n.* 30. Joh. Brunnem. *ad L. fin. C. de usur.* II. Wann die Persona creditoris oder debitoris verändert wird / so per cessionem cum novatione gemeiniglich zu geschehen pfleget. Matth. Berlich. *P.* 2. *Decis.* 268. *n.* 34. Matth. Wesenbec. *P.* 2. *Cons.* 72. *n.* 12. Esbach ad Carpzov. *de Const.* 30. *def.* 48. III. Wann solche restirende Zinsen nicht mit dem Hauptstuhle vereiniget sondern liquidiret werden / und darüber eine besondere Obligation verfertiget und ausgestellet wird / welches weitläufftiger ausführen Ernest. Cothmann *vol.* 2. *cons.* 36. *quæst.* 6. Dav. Mev. *in*

Dis-

Diſcuſſion. Levam. inop. debit. cap. 4. n. 30. Matth. Berlich. *P. 2. D. 268. n. 8.* In welcher deciſion derſelbe mehr Caſus anführet / darin Zinſen auf Zinſen können geſchlagen werden. IV. Wann der Schuldner dadurch / daß die Zinſen zu einem Capital geſchlagen und unter Zinſen gleichſam von neuem beleget werden / keinen Schaden empfindet / ſondern vielmehr einen Vortheil daraus ſpühret / wann nemlich ſein Zuſtand nicht leidet / ſolche Zinsgelder dero Zeit abzutragen / oder er doch beſſer mit den Geldern thun kan / maſſen es unbillig ſeyn wolte / wann der debitor auf ſolche Art einen Genuß und Vortheil von dieſen bey ihm noch ſtehenden Zinsgeldern genieſſen / der Creditor aber derſelben zu ſeinem Schaden entbehren ſolte. Vid. David Mev. *P. 4. Deciſ* 213. Dahero dann / in dem Fall man die Zinſen zu einem Capital zu ſchlagen und Zinſen davon zu ziehen gedencket / die Obligation darüber folgender maſſen könte eingerichtet werden.

Verbeſſerte Obligation, darin rückſtändige Zinſen zu einem Capital geſchlagen und Zinſen davon verſchrieben werden.

ICh zu Endes bemeldeter Uhrkunde und bekenne Krafft dieſes / geſtalt ich dem Hrn. N. N. heute Dato an reſtirenden und liquidirten Zinsgeldern / ſo vorhin abzutragen die Gelegenheit nicht gelitten / wolwiſſendlich / als eine

ne rechte und wahre Schuld bin schuldig geworden / die Summe von 100. Rthlr. sage ein hundert Reichsthaler. Da ich nun inmittelst dieser Gelder mich bedienet habe / selbige auch indessen zu meinem und der Meinigen merklichen Nutzen sind verwand worden ; als begebe mich solcherwegen der Ausflucht des nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes / und weilen ich dadurch / daß diese restirende Zinsgelder vorizo zu einem a parte Capital gemacht / und gleichsam von neuem bey mir beleget worden / keinen Schaden empfinde / sondern vielmehr zu meinem Vortheil gereichet / daß diese Gelder bey jetzigen schlechten und geldlosen Zeiten bey mir unter Zinsen noch etwas stehen bleiben / so ist desfals vorgedachte Summe wol bedächtiglich und zu meinem selbst eigenen Nutzen zum Capital gemacht und darüber diese Obligation ausgestellet worden. Wie ich mich dann hiemit ausdrücklich verpflichte / Eingangs erwehnte Summe, so lange dieselbe bey mir wird stehen bleiben / alljährlich und jedes Jahr besonders mit 6. Rthlr. auf den Verfall-Tag richtig zu verzinsen / solche Zinsen auch dem Herrn Creditori oder dessen Erben und dieses Briefes getreuen Inhabern zu ihren sichern Händen und gewahrsam zu liefern : Gleich dann auch / wann nach vorhergegangener halbjährigen Loßkündigung / so beyden Theilen gemein und vorbehalten bleibet dieser Eingangs bemeldete Hauptstuhl nebst etwa restirenden Zinsen und Kosten / ohnwegerlich soll abgetragen werden.

Zu

zu mehrer Vesthaltung deſſen allen / verhypothecire dem Hrn. Gläubiger alle meine beweg- und unbewegliche Haab und Güter / ſie ſeyn belegen / wo ſie wollen / und zwar dergeſtalt / daß der Hr. Glaubiger Freyheit und Macht haben ſolle / auf den Fall der nicht-Haltung daraus / und was ihm davon am bequemlichſten düncken dürffte / ſeinem eigenen gefallen nach / ſeine Bezahl- und Schadloßhaltung zu ſuchen / allermaſſen ich mich wol wiſſendlich und mit gutem Bedacht aller geiſtl. und weltlichen Rechte / Privilegien / Conſtitution- und Ordnungen / ſo jetzo ſchon eingeführet ſind / oder hinkünfftig noch möchten erdacht und publicirt werden / begebe und ausdrücklich verzeihe; in ſpecie aber renunciire ich der Ausflucht des Betrugs / liſtiger Uberredung / verſtelten Contractus, Verletzung über die Helffte / Wiedereinſetzung in vorigen Stand / auch der Rechts-Regel: Daß ein gemeiner Verzicht nichts gelte / wo nicht eine beſondere Renunciation vorher gegangen. Alles treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich deſſen habe dieſes eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt; So geſchehen ꝛc.

CAPUT X.

Von Fidejuſſionen und Bürgſchafften.

DAß durch Bürge werden mancher in Schaden geſetzet ſey / iſt auſſer allen Zweiffel / und bezeuget die tägliche Erfah-

fahrung/ daß viele und hohe Familien durch die Bürgschafft gantz herunter gekommen und ins Elend gestürtzet sind. Dahero nicht unbillig der Sitten-Lehrer *cap.* 29. *vers.* 24. also saget: Bürge werden hat viel reiche Leute verderbet/ und hin und wieder geworffen/ wie die Wellen im Meer. Es hat grosse Leute vertrieben / daß sie in fremden Landen musten in der Irre gehen ꝛc. Massen die Bürgschafft eine schwere Last genennet wird. *L. un. C. rem. alien. gerent.* Joh. Petr. Surdus *lib.* 3. *de alimen. cap.* 3. *n.* 30. Daß aus Bürgschafft leisten nichts anders ist/ als seine Güter herdurch bringen und verschwenden. Anton Hering *de Fidejuss. cap.* 1. *n.* 9. Joh. Gryphiand. *Oeconom. Legal. lib.* 2. *cap.* 26. *n.* 9. Denn es heist: Bürgen soll man würgen. Nichts destoweniger aber finden sich annoch einige gutherzige Leute / welche den armen gerne helffen und sie in der Noth nicht von sich lassen/ sondern / wenn es die Gelegenheit erfordert/ gerne Bürge werden. Ein solcher war auch nun Pantophili Herr Principal. Dieser / ob er wol wuste / daß er sein Geld um seines Nähesten willen / wenn er Bürge werden würde/ verlöhre; so nahm er dennoch eine Bürgschafft von 800. Thl. für einen benachbarten von Adel bey einem Kauffmann in N. über sich. Und weilen der Kauffmann deshalben einen Fidejussions-Schein verlangte/ muste Pantophilus darüber die Feder schärffen/ da denn endlich diese Geburt zu der Welt kam.

I.

I.

Kurtzweilige Formul einer Bürgschafft oder Fidejussion.

„ES ist ein sonderbahrer Trost für alle be-
„drängte Schuldner / welche man bey
„dem Sirach lieset und also lautet: **Ein**
„**frommer Mann wird Bürge für seinen**
„**Nächsten.** Welcher Spruch wahrlich man-
„chen bewegen muß / daß er zuweilen etwas
„eingehe / welches er sonst nicht thäte. Wie
„dann ein lebendig Exempel dessen abgiebt der
„Hoch-Wolgebohrne Herr N N. von N. wel-
„cher für den gleichfals Wolgebohrnen Herrn
„N N. von N. auf 800. Thl. bey dem Hrn. N.
„vornehmen Kauff- und Handelsmanne ist
„Bürge worden. Und ob zwar dort geschrie-
„ben stehet: **Ein Gottloser / so er Bürge**
„**ist worden / gehet mit Räncken um /**
„**daß er sich auswickele**; So hat sich doch
„vorerwehnter Herr N. ein solches an dem
„gleichfals obgedachten Herrn N. von N. als
„Bürgen nicht zu befahren; zumahlen derselbe
„den Titul eines Gottlosen gar nicht verdienet /
„auch wie er sich heraus wickele / keine schlaff-
„lose Nacht sich machen wird: gestalt er nicht
„allein vorangeführten Spruch in bester Form
„Rechtens renunciiret / sondern sich auch aller
„andern Rechts-Wolthaten ausdrücklich be-
„gibt / und vielmehr die Wahrheit des Sprich-
„worts: **Einen Bürgen soll man würgen /**
„**gerne wil über sich kommen lassen / doch so /**

„daß es nur auf seinen Beutel / nicht aber auf „seinen Hals angesehen sey. Und da sonst „auch bekant / daß ein Unverschämter sei„nen Bürgen stehen läßt / und ein Un„danckbarer seinen Erlöser stecken läßt / „und ein Gottloser seinen Bürgen in „Schaden bringet / wie dieses alles schrifft„mässig ist ; So versiehet sich auch der Herr „Bürge NN. von N. von demjenigen / für den er „Bürgschafft geleistet / einer sicheren Schad„loßhaltung / damit man nicht nöthig habe „ihm aufzurücken / daß man Bürge für ihn ge„worden und seine Schulden bezahlet habe. „Alles sonder arge List und böse Gedancken. Ge„geben auf unserm Adelichen Hause N. ꝛc.

Der Edelmann hätte seinem Herren Secretario diesen Aufsatz bald vor die Füsse geworffen : gestalt er ihn auch mächtig damit ausfitzete / und ihn hin künfftig vielmehr das Corpus Juris als die Bibel in dergleichen Rechts-Briefen zu allegiren anbefohl. Pantophilus war sich eines solchen scharffen Verweises nicht vermuthen / und ging ihm derselbe um destomehr zu Hertzen / weilen sowol der Kauffmann / bey welchem sein Hr. Principal Bürge seyn wolte / als auch der andere Edelmann / für welchen er die Bürgschafft über sich nahm / zugegen waren. Weswegen er auch bey sich beschloß / so bald solche Gäste würden abgereiset seyn / seinem Herrn Principali den Stuhl (wie man sagt) vor die Thür zu setzen / und auf schier künfftigen Michaelis-Tag von ihm zu reisen. Alle

dann

dann auch dieſes Vornehmen von ihm würcklich wurde ausgerichtet und die Scheidung von beyden Theilen darauf bewilliget. Inzwiſchen aber muſte er folgenden Fidejuſſions-Schein / welchen der Edelmann ſelbſt entworffen hatte / abſchreiben.

I.

Verbeſſerte Formul einer Bürgſchafft oder Fidejuſſion.

„DEmnach der Wol-Edle Herr N. N. „Kauff- und Handelsmann zu N. meinem reſpectivè lieben Oheim und Freunde / „dem Wolgebohrnen Herrn N N. von N. auf „ſein beſchehenes Bitten zu Erkauffung einer „Schäfferey / 800. Thl. an guter und gangbarer Reichs-Müntz dargeliehen und ausgezahlet hat ; und dann der Herr Creditor zu „mehrer Verſicherung der Wiederbezahl- und „Schadloßhaltung einen Bürgen zum Selbſt-„Schuldner verlanget : Als verſpreche ich hiemit für mich / meine Erben und Erbnehmen / „für obgedachten meinen Herren Oheim die „Bürgſchafft anzunehmen und für das von erwehntem Herrn Creditore erborgte Capital „der 800. Thl. als ein Selbſt-Schuldner zu „ſtehen / und zwar dieſes alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter / liegend und „fahrend / als viel zu der Wiederbezahlung von „nöthen ſeyn wird / ſolcher geſtalt und alſo: „daß / wenn der Herr Debitor oder die Seinigen obbeſchriebenes Capital , oder auch die

„Zinsen / zu behöriger Zeit nicht bezahlen wür„den / alsdenn der Herr Creditor nicht nöthig „haben soll / die Zahlung an ihn zu suchen / son„dern ich wil schuldig seyn / so wol das Capi„tal, als die Zinsen und Unkosten / da deren „einige rechtmäßig verursachet würden / für „mich abzuführen und als ein Selbst-Schul„diger zu bezahlen. Wie ich dann deshalben „aller Rechtlichen Wolthaten / Freyheiten und „Ausflüchte / fürnemlich des Beneficii novæ „constitutionis de pluribus reis debendi, „und der Constitution de Fidejussoribus, „als auch ordinis, divisionis und anderen „Behelffen / so denen Bürgen zu gut verordnet „sind / mich ausdrücklich verzeihe und begebe. „Alles treulich sonder gefehrde. Zu Urkund des„sen habe ich diese Bürgschafft eigenhändig un„terschrieben und besiegelt. So geschehen ꝛc.

Man pfleget auch hierin mehren Theils also zu verfahren / daß die Bürgen mit dem Principal debitore sich in einer Obligation verschreiben / da dann die Haupt-Obligation erst vorhergehet / hernach die Verschreibung der Bürgen mit diesen Formalien ohngefehr zu geschehen pfleget: Massen ich meinem Gläubiger für die mir angeliehene Summe der 1000. Rthl. Capital und denen davon anwachsenden und etwa nicht zu rechter Zeit bezahlten Zinsen / zu mehrer Versicherung den Herrn N. N. zu einem wahren und selbschuldigen Bürgen setze. Und ich N. gere-

gerede und gelobe bey meinen wahren Worten / Treu und Glauben / daß ich für das bemeldete Capital und erwanige Zinsen und Kosten als Selb-Schuldiger haffren wolle. Wie ich mich dann solcherwegen allen denen Bürgen sonst beykommenden Rechts Wolthaten / in specie des *beneficii excussionis, divisionis*, und *cedendarum actionum* wolbedächtiglich begebe. etc. Eine Formel davon besiehe in Stryck. *Cautel. contract. sect. 2. cap. 6. §. 16.*

II.

Eine andere Formul einer Bürgschafft / von Mann und Weib zugleich eingegangen / könte diese seyn.

„WIr zu Ende unterschriebene Eheleute bezeugen für uns und unsere Erben Krafft „dieses: Nachdem unser lieber Nachbar und „guter Freund N N. von dem Edlen Herrn „N N. Hochadelichen Verwalter zu N. am „16ten Julii dieses Jahrs / ein Meyer-Gut zu „N. belegen / um und für 1000. Thl. erkauffet / „auch demnechst veram realem & actualem „possessionem ergriffen hat / und es auch als „sein Eigenthum nunmehr nutzet und gebraucht; „Und dann Inhalts des hierüber ausgewechselten Kauff-Scheins die Contrahenten sich „dahin verglichen / daß so gleich die Helffte des „erwehnten Kauff-Pretii erleget / wegen der

„andern Helfte aber / so über ein Jahr à dato
„an solle bezahlet werden / zwey gesessene Bür-
„gen / so solvendo geachtet / un- tempore
„protractæ solutionis den Herrn Verkäuffer
„Schadloß halten könten / herbey geschaffet
„und dargestellet werden solten; Und nun sol-
„chem nach der Käuffer uns / als seine nächsten
„Nachbaren und Freunde / bittlich ersucht / sol-
„che Gewehr- und Bürgschafft über uns zu
„nehmen: Als haben wir solches demselben nicht
„abschlagen wollen / sondern verpflichten uns
„beyderseits und zwar in solidum, daß wir / im
„Fall mehr benannter unser Nachbar und Er-
„käuffer sich wider alles Vermuthen mit Abtra-
„gung der Helffte der rückständigen Kauff-Gel-
„der / als soc. Chi. saumselig erzeigen und zu
„rechter Zeit mit würcklicher Abbezahlung sol-
„cher Summe nicht einhalten würde / dem Herrn
„Verkäuffer besagte Gelder ohne Aufschub und
„Widerrede an voll- und wolgeltender Müntze
„richtig bezahlen und liefern wollen. Dawider
„uns keine geistliche noch weltliche Rechte / Ge-
„wohnheiten / Privilegia, sie haben Nahmen
„wie sie wollen / in einige Wege patrociniren /
„ab- oder aushelffen sollen. Absonderlich aber
„renunciiren wir dem beneficio excussionis,
„divisionis, sive, Epistolæ Divi Hadriani,
„cedendarum actionum, der Exception do-
„li mali, rei non sic sed aliter gestæ, inducia-
„rum, novæ constitutionis de duobus reis
„debendi vel promittendi; wie auch dem /
„dem weiblichen Geschlecht zu gut verordneten

„Be-

„Beneficio Senatus Consulti Vellejani, &
„Authentica: si qua mulier. C. ad Senatus
„Consult. Vellej. Und zwar geschichet diese
„renunciation eydlich und sowahr ꝛc. Zu dessen
„mehrer Bekräfftigung haben wir Anfangs
„gemeldete und hierunter geschriebene Eheleute/
„nachdem uns die Ausflüchte Rechtens wol
„und verständlich erkläret worden/ gegenwärti-
„gen Fidejussions-Schein eigenhändig unter-
„schrieben und besiegelt. Geschehen ꝛc.

IV.

Formul einer Bürgschafft für einen Gefangenen.

„ICh Sempronius, Bürger allhier/ be-
„kenne Krafft dieses/ daß ich für inhaf-
„tirten N N. solcher gestalt Bürge geworden/
„daß ich denselben je und allezeit vor das hie-
„sige Hochlöbliche Stadt-Gericht/ wann er in
„puncto der ihm beschuldigten Lästerungen be-
„gehret wird/ auf angesetzten rechtlichen Ter-
„min biß zur Endschafft des Processus stellen/
„oder in Ermangelung dessen 100. Rthl. begehr-
„te Caution oberwehntem Hochpreißlichen
„Gericht/ bey Verpfändung meiner Haab und
„Güter/ bezahlen will. Und dieses alles mit
„Verzicht aller Rechtl. Wolthaten/ sonderlich
„der Exceptionexcussionis, divisionis & fori.
„Urkundlich habe ich diese Caution selbsthändig
„unterschrieben und besiegelt. Geschehen zu N.
„den N. Anno 1713.

(L.S.) N. N.

V.

Formul einer Bürgschafft pro Reconventione & expensis.

„ICh Cajus, Bürger zu N. bekenne „Krafft dieses: Demnach mir Mevius „zu erkennen gegeben / wie in seiner / als Klä„gern / contra Titium beklagten / rechthängi„gen Sache / am 6ten dieses Monaths / ein „Urthel publiciret worden / des Inhalts / daß „er einen Vorstand und Bürgen / so wol we„gen der Wiederklage / als auch der Proceß„Kosten zu stellen schuldig wäre; und dannenhe„ro gebeten / daß ich zu Verhütung allerhand un„nöthigen Disputs mich für ihn zum Vorstand „einlassen solte: als habe ihm solches keines „Weges versagen und abschlagen wollen noch „können. Verpflichte mich demnach hiemit / „bey meinen Ehren / wahren Worten und Glau„ben / daß ich in solcher Sache der Expensen „halben und pro Reconventione, so viel die „Wichtigkeit der Sache erfordern wird / haff„ten und wider diese meine Verpflichtung in „keinerley Wege kommen / noch mich dawider „mit einerley Exceptionen / es sey Excussio„nis, oder wie sie immer zu erdencken / schützen „wolle. Alles treulich sonder Gefehrde. Zu „dessen Urkund habe ich diese Caution selbst„händig besiegelt und unterschrieben. So ge„schehen ꝛc.

Was ferner bey vorsichtiger Verfertigung einer

einer Fidejuſſion zu bemercken / iſt zu finden in des Hrn. Stryck mehr erwehnten *Tractat. Sect. 2. cap. 6.* Anderweitige Formuln aber lieſet man unter andern in Menantes neuen Briefen. *Seit. 15. n. 21. &c. 97.*

CAPUT. XI.

Von

MANDATEN und Vollmachten.

WEnn jemand eines andern Sache ſo wol in / als auſſerhalb des Gerichts führen und verwalten ſoll; ſo wird ein Mandatum oder Vollmacht erfordert. Ein ſolch Mandatum iſt dannenhero ein judiciale oder gerichtliche Vollmacht / darin jemande / im Gericht zu erſcheinen und eines andern Sache zu führen / volle Macht und Gewalt gegeben wird; oder aber ein extrajudiciale, eine / auf auſſerhalb des Gerichts vorfallende Geſchäffte / ertheilte Vollmacht. Die gerichtliche Vollmacht wird wieder getheilet in eine generale und allgemeine Vollmacht / welche über alle Actus und Handlungen vor Gericht in einer Sache ertheilet wird; und in eine *ſpeciale* oder beſondere Vollmacht / welche nur um einen gewiſſen Actum im Gericht zu verhandeln gegeben wird. (a) Die Form aber einer Vollmacht

(a) Confer. Dn. Stryck. *Introduct. ad prax. forenſ. cap. 10. §. 1. ſeq.*

macht beſtehet fürnemlich darin/ I. daß derjenige/ welcher ſolche Vollmacht ausſtellet/ ſie in ſeinem und ſeiner Erben Nahmen verfertige. II. Daß er die Sache/ darüber ſolche Vollmacht jemanden ertheilet wird/ ausdrücke. III. Daß deſſen Nahme und Perſon gemeldet werde/ welchem die Vollmacht gegeben wird. IV. Daß einige gewöhnliche Clauſuln, als de rato & grato, nec non cum libera, de indemnitate, ſub hypotheca bonorum, oder Teutſch: Daß ihm Macht gegeben werde/ alles andere zu handlen/ zu thun und zu laſſen/ was der *Principal* ſelbſt zu gegen und nach ſeinem Tode ſeine Erben jederzeit handlen/ thun und laſſen könten oder möchten. Bey Kräfftiger Verpfändung ſeiner Haab und Güter/ ſo viel jederzeit dazu von nöthen ſeyn werden/ und dergleichen/ hinzugeſetzet werden. V. Daß die Benennung Jahr und Tages/ nebſt der Unterſchrifft und Beſiegelung/ erfolge. Und was ſolcher Requiſiten mehr ſind. (b) Nun muſte Herr Pantophilus, als ihn ſein Herr Principal nach einer vornehmen Handels-Stadt ſchickte/ um einige Fuder Korn nach Profit zu verkauffen/ ſich ſelbſt eine Vollmacht ſchreiben/ damit er deſto eher einen Handelsmann überkommen könte. Solche Vollmacht aber lautete dazumahlen alſo:

I.

(b) Confer. plurib. Dn. Struck, *de Caut. Contr. ſect.* 2. *cap.* 11.

I.

Kurtzweilige Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

„KUnd und zu wissen sey hiemit / daß man „im gemeinen Sprichwort zu sagen pfle„get: **Wo man selbst nicht hinkommt / da „wird einem der Kopff nicht gewaschen.** „Doch aber ist dagegen wieder bekant / daß „man auch durch einen Gevollmächtigten „seine Sachen eben so gut / als wenn man selbst „gegenwärtig wäre / kan ausrichten lassen / ohne „in einer einzigen Affaire, so ich anitzo eben nicht „nennen mag. Und da deme / (wie eben ge„saget /) also; als gebe ich N N. von N. dessen „Nahme unten noch einmahl vorkommt / dem „Wol-Edlen und Wolgelahrten Herrn Pan„tophilo, so nunmehr / nach ausgestandenen „Academischen Jahren / an die 2. Jahr / als „Secretarius in meinen Diensten gestanden / „dessen Eltern aber vor einiger Zeit an dem „hitzigen Fieber gestorben / Macht und Ge„walt / für mich und in meinem Nahmen / an „den meistbietenden Kauffmann / wer der auch „seyn mag / 50. Fuder Rocken / so alle auf „meinen Adelichen Ländereyen gewachsen / und „also nichts gemeines ist / zu verkaufen und „los zu schlagen. Alles treulich / sonder arge „List. Und da nunmehr mein Gevollmächtigter „davon reiset / wünsche ich ihm Glück auf den „Weg / und eine gute und profitable Hand„lung. Allen andern aber / so diese Voll„macht lesen / wünsche ich / daß sie leben von

„allem

„allem Ubel / und keine Quaal rühre den Käuf-
„fer an. Signatum N. Anno N. &c.

Der Edelmann verbesserte diese Vollmacht folgender Gestalt.

I.

Verbesserte Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

„ICh Endes unterschriebener thue Kund/
„daß ich Vorzeigern dieses / dem Wol-
„Edlen Herrn N N. sattsame Vollmacht und
„Gewalt gegeben / so oder weniger Fuder mei-
„nes Korns/ so gut er nur können wird / zu ver-
„handeln und zu verkauffen. Da ich denn sol-
„chen Kauff- und Verkauff Contract, wie der-
„selbe von diesem meinen Bevollmächtigten ab-
„geredet worden / genehm und also halten wer-
„de / als wenn ich denselben in Person vollzogen
„hätte / bey würcklicher Verpfändung aller mei-
„ner Haabe und Guter. Urkündlich dessen ha-
„be ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrie-
„ben und besiegelt. So geschehen ꝛc.

Mit dieser Vollmacht reisete Monsieur Pantophilus hin und wucherte schon in den Gedancken / wie die armen Juden / indem er bey diesem Verkauff auch sein Schäfflein zu scheren sich einbildete. Ob er aber seinen Zweck erreichet habe/ weiß ich nicht. Dieses ist jedoch wahr / daß er bey seiner Wiederkunfft so gleich ein mandatum Judiciale, oder gerichtliche Vollmacht im Nahmen seines Herrn Principa-

cipalen an einen vornehmen Advocaten zu Papier bringen muſte / welche von Wort zu Wort alſo lautete.

II.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Vollmacht.

„WA ich N. von N. vor einiger Zeit einen „Rechts-Streit mit meinem Nachbar N. „wegen eines Vogel-Neſtes / ſo zwar auf ſeinem Baum ſitzet / doch aber auf den Aeſten „erbauet iſt / welche über den Zaun her in meinen Garten hängen / welches alſo jure hæreditario, oder auf eine andere Weiſe mir zu „kommt / diebiſcher Weiſe aber / ohne mein Vorwiſſen und ohn erlangtes Urlaub / von beſagtem meinen Nachbaren ausgelanget worden; „alles nach mehrern Inhalt der eingegebenen facti ſpecies, überkommen habe / und darin „gewickelt bin; auch deshalben an dem Fürſtl. „Amte zu N. in Perſon nicht erſcheinen kan: „Maſſen einem Edelmann nicht allerdings anſtehet mit den einfältigen Bauren in Perſon „ſich vor Gericht zu zancken / ſondern ſolche vielmehr mit Prügeln abzulohnen: So gebe „demnach Krafft dieſes und durch gegenwärtiges Inſtrument dem Hochedlen und Hochgelahrten Herrn Nicolao Vielwind / Amts „Advocato zu N. Macht und Gewalt / vorerwehnte Sache nach ſeinem Gutdüncken ſolcher „geſtalt zu treiben / daß er am Ende Ehre / ich „aber Satisfaction davon habe. Wie er dann

„des-

„deshalben in meinem Nahmen allerley Eyde „deferiren und alles thun und lassen kan / wie „es ihm nur immer gefallig ist. Gestalt ich „solches alles genehm halten wil / ohne wenn „ein schlimmer Bescheid unvermuhtlich wider „mich erfolgen solte: indem ich dagegen voritzo „als denn / und denn als voritzo / in optima „juris forma protestire. Mit Vorbehalt „aller Rechts-Wolthaten und des Senatus „Consulti Macedoniani, Orphitiani, Clau„diani & quorum testamenta non aperian„tur. Alles in Digestis und Codice weit„läufftiger. Signatum N. den 1. Hornungs „Monats / im Jahr 1712.

(LS.)

NN. von N.
Erbherr zu N.

Sonst pflegt die gewöhnliche Formul einer gerichtlichen Vollmacht diese zu seyn.

II.

Verbesserte Formul eines Mandati judicialis, oder einer gerichtlichen Vollmacht. (b)

„ICh NN. von N. bekenne Krafft dieses „für mich / meine Erben und Erbnehmen / „daß ich in meiner / wider meinen Nachbar „N. vor dem Fürstl. Amt zu N. hangenden „Rechts-Sache / den Wol-Edlen und Wol„ge-

(b) Confer. Dn. Stryck. in *supplement. ad introduct. ad prax. for.* cap. 10. *pag.* 124. *seqq.*

„gelahrten Herrn N N. zu meinem / meiner „Erben und Erbnehmen Anwald / cum clau„ſulis rati & grati, con- & ſubſtituendi, ju„ramenta de- & referendi & in animam „meam præſtandi, tranſigendi, indemni„tatis, hypothecæ & cum libera, beſtellet „habe / dergeſtalt / daß er in dieſer Sache alles „dasjenige / was zu Beförderung derſelben / „in prima & ſecunda inſtantia, biß zu gänz„licher Execution nöthig iſt / wenn es gleich „ſonſt ein ſpecialiſſimum mandatum erfor„dere / verrichte und bewerckſtellige. Wel„ches alles ich als mein eigenes factum Krafft „dieſes agnoſciret haben wil. Geſchrieben N. „den N. Anno N.

Andere noch vollkommnere Formulen der Gerichtlichen Vollmachten findet man in Dn. Stryck. *tract. de caut. contract. cap. II. ſect. 2.* in Menantes Neuen Briefen / *ſect. 15. n. 36. ſeq.* Die formul aber eines General-Mandats oder Vollmacht / darinnen jemand / nicht allein judicialia, ſondern auch extrajudicialia zu verhandeln / beſtellet wird, iſt ohngefehr dieſe:

III.

Formul eines General-Mandats oder Vollmacht. (c)

„ICh N. N. Bürger zu N. für mich und „meine Erben Krafft dieſes Urkunde

(c) Conf. Nehring *Manual. Notar. lib. 4. cap. 2. n. 55. pag. 721.*

„und bekenne. Demnach ich in dem Fürsten-
„thum Halberstadt und dasiger Gegend unter-
„schiedliches zu verrichten habe / solchem aber
„wegen Unvermögens und anderer unumgäng-
„lichen Ursachen halber selbst nicht vorstehen
„und abwarten kan: Als habe dem Hoch-Edlen
„und Hochgelahrten Herrn N. N. gnugsame
„Vollmacht ertheilet / daß er an Ort oder En-
„den / wo es sich gebühret und nöhtig ist / in
„meinem Nahmen erscheinen / das meinige durch
„Güte oder durch Recht suchen / oder da ich von
„andern belanget würde / selbigen antworten /
„da mir es zuträglich / ein und ander Erbschafft-
„Stücke kauffen und verkauffen / Schulden
„einfordern / oder auch / was ich selbst schul-
„dig / bezahlen / Gelder empfangen / darüber
„quittiren und mir berechnen / auch da er alles
„in Person nicht verrichten könte / einen oder
„mehr an seiner statt bestellen / in meinem Nah-
„men documenta produciren und reco-
„gnosciren / Eyde zumuthen oder zurück schie-
„ben / auch in meine Seele schweren / Beweiß
„und Gegen-Beweiß führen / Zeugniß salviren
„und disputiren / zu bescheiden oder Urtheile
„schliessen / selbige anhören / und / da nöthig /
„sulpensiv- und devolutiv-Mittel gebrauchen /
„Rechtliche Sätze einbringen / um Execution
„und Taxation anhalten / selbiger beywohnen /
„Unkosten specificiren / wegen der Modera-
„tion verfahren / und in summa alles das je-
„nige / was mir in eigener Person zu thun gebüh-
„ret und worzu den Rechten nach ein Special-

„Man-

„Mandat erfordert wird / thun und verrichten „solle. Welches alles ich und die meinigen für „genehm achten / und bey Verpfändung unse„rer Haab und Güter / so viel darzu von nöthen / „ihn und seine Substitutos schadlos halten „wollen. Alles treulich ohne Gefehrde. Zu „Urkund dessen ich diese General-Vollmacht „eigenhändig unterschrieben und mit meinem „angebohrnen Petschafft bedrücket habe. So „geschehen zu N. den N. N. Anno N.

Hieher gehören auch die Vollmachten zu denen Lehns-Empfängnissen / ingleichen denen Huldigungen Fürstl. Personen mit beyzuwohnen / und solche abzustatten. Und könten davon folgende Formulen bemercket werden.

IV.

Formul einer Vollmacht zu der Lehns-Empfängniß.

„DEmnach von dem Hochfürstl. Anhalt„Dessauischen Lehn-Hofe ich nach Ab„sterben meines Vaters / des weyland N. N. „von N. wegen des Lehn- und Ritter-Guts zu „N. auf den 10ten Tag nechstkommenden Mo„nats / zur Lehn-Empfängniß citiret worden; „Wegen meiner Kriegs-Dienste aber die Gele„genheit nicht habe / in Person zu erscheinen: „Als habe Krafft dieses dem Hochedlen und „Hochgelahrten Herrn N. N. gnugsame Voll„macht aufgetragen / daß vor Hochgedachtem „Hochfürstl. Lehn-Hofe er in meinem Nahmen

„erscheinen / den Lehns-Eyd in meine Seele „schweren / die Lehne unterthänigst empfahen / „und sonsten alle dasjenige / was mir in eigener „Person zu thun gebühret hätte / und wozu de„nen Rechten nach ein Special-Mandat erfor„dert wird / thun und verrichten soll. Wel„ches alles ich für genehm / und als wenn es „von mir selbst geschehen sey / achten / halten „und solchem gehorsamst nachkommen wil. „Zu Urkund dessen habe ich diese Vollmacht „eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So „geschehen zu N. N.

Ein vollkommeneres Vollmachts-Concept zu der Lehns-Empfahung könte dieses seyn.

V.

Vollmacht zu der Lehns-Empfangung.

„ICh N. N. von N. hiemit und Krafft die„ses öffentlich bekenne. Demnach der „Durchlauchtige Fürst und Herr / Herr Rudol„phus Augustus, Hertzog zu Braunschweig „und Lüneburg / mein gnädigster Fürst und „Herr / mich auf den 2ten alsbald intretenden „Monaths Decembris, zu der Renovation „und Wieder-Empfahung meiner von dem „Hochfürstl. Hause Br. und Lüneb. tragender „und habender Lehn in Gnaden citiret und ab„geladen; Und ich dann wegen obliegender mei„ner Geschäffte an fremden Orten persöhnlich „nicht erscheinen / noch mich gebührender mas„sen sistiren kan: Als habe ich dem WolEdlen

„und

„und Wolgelahrten N. N. vollenkommene „Macht und Gewalt aufgetragen. Bevoll„mächtige ihn auch hiemit beſſer maſſen / wie es „zu Recht am kräftigſt- und beſtändigſten geſche„hen ſoll / kan oder mag / derogeſtalt und alſo / „daß er in termino vorbeſchriebener Orten an „meiner Stelle gehorſamſt erſcheinen / die be„gehrte Lehnbriefe in Originali produciren / „die Abſchrifft derſelben ausantworten / die Lehne „zu mein und zu Mit-Behuff meiner Vettern / „als N. N. N. N. ꝛc. und unſer aller männ„lichen Leibes-Lehns-Erben empfangen / den „Lehn-Eyd in meine und meiner Mitbeſchrie„benen Seele ſchweren / den Lehn-Revers „unterſchreiben / den Lehnbrief / nach abge„ſtatteter Gebühr / zu ſich nehmen und alles „übrige præſtiren ſoll / was die von N. von „alters her zu leiſten ſchuldig geweſen / und ich „gegenwärtig leiſten ſolte und müſte. Inmaſ„ſen dann auch dasjenige / was er alſo hier„unter Rechts wegen leiſtet und thut / ich und „meine Vettern jederzeit für genehm achten „und halten wollen. Deſſen zu Urkund habe „ich dieſe Vollmacht mit eigener Hand unter„ſchrieben und mit meinem angebohrnen Pet„ſchafft bekräfftiget. So geſchehen zu N. den „22. Novembr. Anno N.

(LS.) N. N. von N.

VI.

Formul einer Vollmacht / der Huldigung beyzuwohnen und den gewöhnlichen Eyd abzulegen.

„DEmnach bey der am 27ten hujus zu „Halberstadt vorgehenden Königlichen „Huldigung des Allerdurchlauchtigsten / Groß„mächtigsten Fürst. und Hrn Hrn. **Friederich „Wilhelms** Königs in Preussen ꝛc. ꝛc. meiner „Schuldigkeit nach in Person daselbst zu er„scheinen durch vorgefallene Verhinderniß ab„gehalten werde: Als habe Krafft dieses dem „Wolgebohrnen Herrn N. N. von N. vollen„kommene Macht und Gewalt dergestalt ertheilet / daß Er auf berahmte Zeit in meinem Nah„men solchem Actui beywohne / den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd in meine Seele ab„schwere / und sollen alle dasjenige / was bey „dergleichen Handlungen gebräuchlich / und mir „selbst / wenn ich zugegen gewesen wäre / obgelegen hätte / thun und verrichten möge. Wel„ches alles ich für genehm / und als wenn es „von mir selbst geschehen wäre / halten wil. Ge„stalt zu mehrer Versicherung dessen demselben „diese Vollmacht unter meiner Unterschrifft „und meinem angebohrnen Petschafft wissent„lich habe zugestellet. So geschehen zu N. den „12ten Jun. 1713.

(LS.) N. N.

Da

Da aber dieſes Capitel mit einer kurtzweiligen Vollmacht angefangen / ſo ſoll es auch eben mit keiner ernſthafften beſchloſſen werden. Welche / ob ſie wol nicht aus des Pantophili, ſondern aus eines hochverſtändigen Dorffküſters unvergleichlicher Feder gefloſſen / dennoch werth iſt / daß ſie alhier hergeſetzet und geleſen werde. Es lag nemlich an einem gewiſſen Orte ein armer abgedanckter Officier kranck und elend darnieder. Dieſer / weilen er eines theils wegen ſeiner Unpäßlichkeit ſelber nicht gehen und gute Hertzen um eine Beyſteuer anſprechen konte / theils wegen ſeines gehabten Characters ſich deſſen auch wol etwas entſahe / wolte einen gutherzigen Bauer-Bengel bevollmächtigen / in ſeinem Nahmen ihm einen Zehrpfännig zu ſammlen. Es erſuchte dannenhero der Officier den Dorff-Küſter / ihm eine Vollmacht dahin aufzuſetzen / daß er den Vorzeiger derſelben auctoriſiret habe / für ihn eine Beyſteuer zu ſammlen. Der Küſter war bereit und brachte folgendes zu Papier.

III.

Kurtzweilige Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

DEr Gerechte erbarmet ſich ſeines Viehes / und wenn unſers Nachbars Bock von ohngefehr in den Brunnen gefallen / werden wir ermahnet / ſolchen mit helffen heraus zuziehen. Weilen nun ich armer Wurm elender Schöps / der nicht ſo viel hat / dafür einen Fingerhut voll

Brandwein kauffen könte / eine zeither ziemlich hart und auf bloſſen Stroh danieder gelegen und durch eine ſchwindſüchtige Waſſerſucht dergeſtalt zugerichtet worden / daß ich nicht anders / als ein gewäſſerter Stockfiſch ausſehe. Und aber wir alle aus Chriſtl. Liebe verbunden ſind / einen armen krancken Lazaro unter die Arme zu greiffen und ihm bey ſeiner reichlichen Armuth mit der Hülffe unter das Geſichte zu lauffen ; als habe Vorzeigern dieſes / Peter Krumfinger / beordert und bevollmächtiget / meinen erbärmlichen Zuſtand jedermänniglich kund zu machen und für mich bey andern gutthätigen Hertzen zu intercediren. Es ergehet indeſſen an alle barmhertzige Seelen mein unvergleichliches bitten / ſie wollen dieſen meinen Bevollmächtigten mit geneigten Augen anſehen / zu ihren Beuteln und Taſchen ein kräfftiges hephata ſprechen / und ſo dann / was ſie mir etwa / als einem armen Elend-Thiere zugedacht haben / in die von dieſem meinen Bevollmächtigten in Originali producirte Sparbüchſe mildig zu werffen. Ich werde ſolches alles bey Verband meiner wenigen Haab und Guter für genehm halten / und was ſie mir reichlich zukehren werden / in meiner Dürfftigkeit auff dero Geſundheit mit Freuden verzehren. Gegeben in meiner Stube / 4. Treppen hoch hinauf im Hofe neben dem Taubenſchlage / am Tage / da Petri Stuhlfeyer war und zwar in dieſem Jahre.

Meine Slarod.

CAPUT

CAPUT. XII.

Von

Abschieds-Briefen.

Die Abschiede sind insgemein zweyerley: Erstlich / wenn einer von Adel / oder eine andere Standes-Person / seinem Bedienten / wenn er von ihm ziehet / ein Zeugniß seines Wolverhaltens / und daß er nicht aus dem Dienst heimlicher Weise gegangen sey / sondern seine Erlassung rechtmässig erlanget habe / giebet und zustellet. Die andere Art der Abschiede ist / welche Soldaten und Kriegs-Bedienten nach Standes Gebühr / da sie solche Dienste quittiren / gegeben wird. Was die erste Art betrifft / so muste Panophilus, als seinem Edelmann der Gutscher abgieng / davon einen Aufsatz machen / welcher also lautete.

I.

Kurtzweilige Formul eines Abschieds / so einem gemeinen Bedienten ertheilet wird.

„DA wir Christen die schönen Worte lesen / „welche dort geschrieben stehen / und in „unserer Hoch-Teutschen Mutter Sprache also „lauten: Einen getreuen Knecht habe „lieb / und hindere ihn nicht / wenn er

„frey werden kan ; So habe in Erwegung „dessen Vorzugern dieses / den / meines Wis„sens noch ehrsamen Jungegesellen / Martin „Stockfisch / an seiner Freyheit auch nicht „hindern / sondern ihm hiemit seinen Abschied „geben wollen / bevorab / da er länger bey „mir zu bleiben nicht mehr willens ist. Er „hat sonst 5. Jahr her als Butscher ehrlich bey „mir gedienet / sich auch iederzeit wol verhal„ten / ohne daß er zweymahl unglücklich ge„wesen / indem einmahl die Pferde mit ihm „sind flüchtig worden / so / daß er auch durch „das herunterfallen die Erde küssen muste; „und dann / daß er das andermahl den Wa„gen umgeworffen / wobey das eine Rad zer„brochen / welches er aber wieder von seinem „Lohne bezahlete / daß man also keine Præten„sion mehr an ihn hat. Mag er also nach „seinem Gefallen soweit gehen / als er nur im„mer wil. Ein ieder lasse ihn frey passiren / so „wird er sich nirgendwo aufzuhalten nicht Ur„sach haben. Ich thue zum Valet noch die„sen Wunsch hinzu : Gehe hin im Frie„de / und keine Qual rühre dich an. Si„gnatum N.

Gleichwie Pantophilus noch niemahl etwas verfertiget hatte / so seinem Herrn Principali wäre anständig gewesen / als gefiel ihm auch dieser Senff gar nicht / sondern er wolte ihn folgender massen zubereitet wissen :

I.

I.

Verbeſſerte Formul eines Abſchiedes.

„DEmnach Vorzeiger dieſes / Martin „Stockfiſch aus N. gebürtig / 5. Jahr „her als Gutſcher bey mir in Dienſten geſtan„den / binnen ſolcher Zeit auch ſich alſo aufge„führet hat / daß man ihn keiner Untreu und „anderer Laſter zu beſchuldigen Urſach weiß. „Und man aber nunmehr ſeiner nicht mehr von„nöthen / er auch überdem ſein Glück ander„werts zu ſuchen gewillet iſt; Als iſt ihm hie„durch ſeine Erlaſſung ertheilet. So geſche„hen auf dem Adelichen Gut N.

Eine andere Formul eines ſolchen Abſchieds / ſo einer Perſon / welche auſſerhalb Krieges-Dienſten lebet / ertheilet wird / könte auch dieſe ſeyn.

II.

Verbeſſerte Formul eines Abſchieds / einem Kammer-Diener ertheilet.

„DEmnach Vorzeiger dieſes N. N. aus N. „in der Grafſchafft N. belegen / gebür„tig / nunmehr 6. Jahr her als Kammerdiener „in meinen Dienſten geſtanden / auch in wäh„render Zeit ſich allemahl ehrlich / fleißig / treu „und unverdroſſen aufgeführet und verhalten / „nunmehro aber um ſeine Erlaſſung gebührend „angehalten hat / indem er ſeine Fortun weiter „zu ſuchen gewillet; Und dann in Anſehung „ſeiner

„seiner wolgeleisteten Dienste / und der ange-
„führten Ursach wegen / seinem Suchen zu wil-
„fahren kein Bedencken gewesen: Als ist ihm
„zu Bezeugung dessen / und daß er seiner Dien-
„ste Erlassung gebührend erlanget / dieser Ab-
„schieds-Schein mitgetheilet worden. So
„geschehen. ꝛc.

Mit der andern Art der Abschiede / welche Soldaten und Kriegs-Bedienten ertheilet werden / bemengete sich unser Herr Pantophilus gar nicht. Damit es aber doch deshalben an keiner Formul solcher Abschiede ermangele / so kunte solche also eingerichtet werden.

III.
Richtige Formul eines Abschieds / so einem Reuter ertheilet wird.

„DEs Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /
„Herrn N. tot. tit. bestalter General
„en Chef über Dero Trouppes, und Ober-
„ster über ein Regiment zu Pferde / ich N. N.
„von N. gebe hiemit männiglich zu wissen / daß
„Vorzeiger dieses / Hans Schlagtodt / von
„Kriegstad gebürtig / nunmehr hundert zwey
„und dreyßig Monath / oder 11. Jahr / unter
„meinem unterhabenden Regiment zu Pfer-
„de / und zwar unter des Rittmeisters von N.
„Compagnie als Reuter gedienet / auch wäh-
„render solcher Zeit sich / wie einem rechtschaf-
„fenen

„senen Soldaten gebühret / so wol in Zug- und „Wachten / als andern Kriegs-Occasionen also „verhalten hat / daß sowol ich als meine nach„gesetzte Officirs und sonst männiglich ein sat„sames Genügen darob empfunden. Nachde„me aber glaubhafft vorkommen / wie daß seine „Mutter sehr schwach / und als eine alte betlage„rige Frau des Sohns nicht mehr entrahten „könne; Als hat er deswegen um seine Dimis„sion geziemend angesucht / so ihme auch Krafft „dieses ertheilet / und zugleich alle hohe und „niedrige Kriegs-Bediente und sonst männig„lich Standes Gebühr nach respective dienst„und freundlich ersuchet werden / obgenannten „Hans Schlagtod / nicht allein aller Orten „frey / sicher und ohngehindert passiren zu lassen / „besondern auch auf begebenden Fall seines gu„ten Verhaltens wegen / ihme allen forderſamen „und geneigten Willen zu erweisen. Solches „bin in dergleichen Begebenheiten um einen je„den nach Standes Gebühr zu erwiedern wil„ligst und geflissen. Urkundlich habe diesen Ab„schied eigenhändig unterschrieben und mit mei„nem angebohrnen Pitschafft bekräfftiget. Ge„schehen. N.

(LS.) N. N. von N.

IV.

Kürtzere Formul eines solchen Abschiedes.

„NAchdem N. N. gebürtig von Frischhau„sen / in der Grafschafft N. belegen / „11. Mo-

„ n. Monath bey dem löblichen N. Regiment, „ und zwar bey des Majors von N. Compa- „ gnie, als Mußquetier gestanden / sich auch „ wärender Zeit also verhalten / daß seine vorge- „ setzte Officirs und ein jeder nicht über ihn zu „ klagen gehabt; man ihn auch gerne noch län- „ ger bey dem Regiment behalten hätte / wann „ nur seine Schwachheit nicht in Verhinderung „ gestanden. Da aber derselbe deshalben „ länger zu dienen nicht capabel, und dann „ um seine Erlassung geziemend angehalten und „ gebeten hat; Als hat man obiger Ursachen „ halber ihm diese seine Dimission nicht verwe- „ gern können. Gelanget derowegen an alle „ und jede / welchen dieses vorkommt / mein „ dienstfreundliches Suchen / diesem allen völ- „ ligen Glauben zu geben und erwehnten N. al- „ ler Orten frey passiren zu lassen. Gegeben N. „ den N. Anno N.

Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. bestalter Obrist über ein Re- giment zu Fuß.

(L.S.) N. N. von N.

Wann aber eine Reduction unter denen Trouppes vorgehet / so pfleget denenjenigen / so da abgedanket werden / ein gedruckter Ab- schied / folgendes Inhalts / zugefertiget zu werden:

V.

Formul eines gedruckten Abschiedes.

Von GOttes Gnaden ꝛc. pleno titulo.

„Fügen hiemit Jedermännigl. zu wissen/ „daß Vorweiser dieses N. N. bürtig „von N. 121. Monath lang als Dragoner „in Unsern Krieges-Diensten unter Unserm „N. Regiment gestanden; jederzeit / nach„dem ihm von unsern demselben vorgesetzten „Officirs ertheilten Zeugnis / auf Zug und „Wachten / auch sonsten seine Schuldigkeit „beobachtet / nunmehr aber bey erfolater Redu„ction seine Dimission erhalten: Daß wir dem„nach demselben dieser Unser Kriges-Dienste in „Gnaden erlassen / zu dem Ende auch demselben „diesen gedruckten Abschied und Pass-Zettel zu„ertheilen gnädigst befohlen haben / um sich des„sen / seines Wolverhaltens / und sonsten ande„rer Nothdurfft halber / zu bedienen. Urkund„lich Unsers beygedruckten Fürstl. Krieges-Can„zeley-Insigels. So geschehen ꝛc.

(LS.)

VI.

Eine andere Formul eines Abschiedes / so einem Auditeur ertheilet wird / ist folgende. (a)

„Des Durchlauchtigsten Fürsten und „Herrn / Herrn N. plen. tit. meines „Gnädigsten Fürsten und Herrn / bestalter General

(a) Vid. **Spatens** *Auditeur. P. I. Cap. IC. §. n. 511.*

„neral Major und Oberster über ein Regiment
„zu Pferde / ich N. N. von N. thue hiemit kund
und bezeuge / daß Vorweiser dieses / der Wol-
„Edle und Wolgelahrte Herr N. N. bey ge-
„dachtem meinem Regiment 42. Monath
„lang für einen Regiments-Auditeur gedie-
„net / und bey solcher seiner Verrichtung sich
„jederzeit treu / fleissig / unverdrossen und redlich
„erwiesen / über Recht und Gerechtigkeit unpar-
„theyisch gehalten / und in verschiedenen impor-
„tanten Occasionen / so wol Verschickungen /
„als andern vorfallenden wichtigen Geschäff-
„ten / sich allemahl dergestalt vernünfftig / be-
„scheiden / expedit und wilfärtig erwiesen / daß
„er derhalben bey dem gantzen Regiment lieb
„und wehrt gehalten worden / ja Ruhm und
„Lob meritiret / ich auch selbigen gerne ferner
„um mich wissen und mich seines guten Raths
„und nützlicher Aufwartung noch länger bedie-
„nen möchte. Nachdem er aber seine Fortun
„anderwerts weiter zu suchen gewillet / und zu
„dem Ende um ehrliche Erlassung solcher seiner
„Krieges-Dienste inständig angehalten und ge-
„bethen ; So habe ich in Ansehung dessen / sol-
„chem seinen gegenwärtigen Petito endlich statt
„zu geben mich nicht entbrechen können. Ge-
„langet derowegen an iedermännialich / wel-
„chen dieser Abschied vorgezeiget werden dürff-
„te / mein / nach Standes Gebühr / unterthäni-
„ges / gehorsames / auch dienst- und freundli-
„ches Bitten / sie wollen geliebet / diesem allen
„nicht allein guten und völligen Glauben beyzu-
„messen/

„messen / sondern auch ermeldeten Auditeur, „um seines kundbaren Wolverhaltens willen / „mit Gnade / Gunst und Gewogenheit zu begegnen / und denselbigen sich allenthalben bestermassen recommendiret seyn / ihn auch nebst „bey sich habenden Personen und Sachen allerwegen frey / sicher und ungehindert passiren „zu lassen / und sonsten allen Vorschub und „guten Willen zu erweisen. Das wird er gegen einem jeden / seiner Condition nach / zu „erkennen und zu rühmen wissen; und ich bin „es nicht weniger zu verschulden erböhtig. Urkundlich habe ich dieses Attestat und Abschied „eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So „geschehen ꝛc.

CAPUT XIII.

Von

Passeporten oder Pässen.

Zu einem Passe wird nichts mehr erfordert / als die Benennung der verreisenden Person und seiner Geschäffte; der Ort / von wannen sie ausgehet; dann auch der Ort / wohin sie gedencket; und letztlich die Unterschrifft und Besiegelung des jenigen / welcher solchen Paß gibt und ausfertiget. Ob nun wol unser Herr Pantophilus in dieser Art Briefen sich auch nicht geübet hatte / ohne daß er einsten dem Kuhhirten / welcher mit ein halb duzend Kälber / um

solche zu verkauffen / nach der Stadt geschicket wurde / einen bald folgenden kleinen Schein- und Paß-Zettel schreiben muste; so findet sich doch ein ander einfältiger Kautz / welcher davon ein förmliches und gar kurtzweiliges Exempel hinterlassen hat / welches dem geneigten Leser gleichfals so / wie es mir zu Handen kommen / soll communiciret werden. Unsers Herrn Pantophili Machwerck aber ist dieses.

I.

Kurtzweilige Formul eines Passes.

„ DEr Vorzeiger dieses / Jobst Hanen-Kam / „ wird in seinen Leinwands-Kamsohl / „ nebst einer tuchenen Mütze auf dem Kopff tra- „ gend / und graue wollene Strümpffe anha- „ bend; so auch / wenn er sich nicht hat bar- „ bieren lassen / einen starcken schwartzen Bart „ träget / mit 6. Stück Kälbern / darunter 2. „ Weißköpffe / ein schwartz-buntes / ein weis- „ ses und 2. schwartze sind / nach Schilda, um „ daselbst solch nahmhafft-gemachtes Schlacht- „ Vieh zu verkauffen geschicket. Welches hie- „ durch einem jeden angezeiget wird / damit er „ ihn möge ungehindert / weilen er ohnedem „ bald wieder kommen muß / gehen lassen. Sol- „ ches ist mein ernster Wille und Meynung. „ Signatum N.

Noch lächerlicher aber war der Paß / welchen vorerwehnter einfältiger Kautz verfertigte. Dieser war ein Bürgermeister in einer dem Dorff ähnlich scheinenden Stadt / dessen Collegen in Lein-

leinwands-Strümpfen und ledernen Hosen gingen. Da nun derselbe seinen Knecht/ einige Malter Habern einzukauffen / aussandte/ gab er ihm nachgesetzten Paß mit auf die Reise.

II.

Kurtzweilige Formul eines Passes. (a)

„ICh Herr Johannes Unweiß / bey der „freyen Stadt Narrenpfal wolverdien„ter / und am Tage Thomæ verwichenen Jah„res beruffener / ja von dem gantzen Wolwei„sen und Ehrenvesten Rath / wie auch von dem „Convolut Bürgerschafft eingesetzter regieren„der Herr Bürgermeister / urkunde und beken„ne vermöge meines Amts halber / unter dem „anvertraueten und der Stadt gewöhnlichen „grossem Insigner und unsers führenden Wa„pen-Siegels / daß ich abschicke und befehle „meinem Groß-Knecht / als dem ehrbaren / „weisen und wolvorsichtigen Andreas Dümme„bein / Herren Tobias Dümmebeins / wei„land seligen und bey den hiesigen Stadt-Ge„richten wolverordneten 18. jährigen Beysitzers/ „nachgelassenen und betrübten Sohn / daß er „für meine Pferde / an was Ort und Enden „er nur können wird / einige Malter Habern / „nach kauffgültigem Preiß / einkauffen soll. „Derowegen und deshalben ich ihm die bey sich „habende Pferde / nebst dem Wagen / Sacken

(a) Conf. Kurtzweiliger Redner *part.* 2. *sect.* 5. §. 7. *pag. m.* 748.

„und mitgegebenen täglichen Zehrungskosten/
„als z. gl. abgefertiget und befehliget habe/ sol-
„chen mit Nutz einzukauffen/ denselben an Ort
„und Stelle in meine Behausung zu liefern/
„damit es mir daran nicht mangele. Auf daß
„er nun nicht etwa deran verhindert werden
„möge/ als gelanget an alle und jede/ hohe
„und niedrige Standes-Potentaten/ auch
„sonsten jedermännniglich/ mein ehrenfreundli-
„ches Bitten/ sie wollen saint und sonders ge-
„ruhen/ den erwehnten meinen z. jährigen treu-
„en Diener und Groß-knecht/ Andreas Dün-
„nebein/ frey und ohngehindert so wol an
„Zoll/ Geleit und Accise pass-und repassiren
„zu lassen. Darbeyneben ich/ Krafft meines
„tragenden Amts und Autoritæt, der ich in
„Pflicht und Eyde sitze/ bekenne urkündlich/
„daß wegen der im Lande grassirenden Seuche/
„dieser Orten/ als regierenden Stadt/ durch
„fleissige Vorsicht/ Krafft meines tragenden
„Amts/ noch nie 12. Personen von allen phle-
„gelmatischen Ansprüchen befreyet und sicher
„ist. Zweiffle also nicht/ es wird ein jeder
„seiner Schuldigkeit sich erinnern. Absonder-
„lich befehle ich unserer Stadt-Wache vor dem
„Karpen-Teicher Thore/ daß sie/ so bald er
„ein Zeichen mit der Geissel oder Peitsche giebt/
„alsobald das Thor eröffnen und ihn nicht
„lange halten lasse/ da ihn dann 2. mit kur-
„tzen Gewehren in mein Haus ohne eintzige Ge-
„fahr bringen sollen. Wenn ich nun einem
„jeden sammt und sonders alles Gutes wil an-
„ge-

„gewünſchet haben. Sie leben von allem Ubel/
„Amen. Nochmahlen urkunde / unter Unſerm
„angeerbten groſſen Stadt-Siegel / ich meine
„eigene Hand und Nahmen hiedurch bekräffti-
„ge / beſtättige und unterzeichne. Am Tage
„den 12ten Jan. 1681.

(LS.) Ich / Herr Johannes **Unweiß** / **jetziger Zeit regierender Herr Bürgermeiſter/Einwohner und Nachbar daſelbſt.**

Sonſten pfleget insgemein ein **Paß** folgender Geſtalt eingerichtet zu werden.

I.

Verbeſſerte Formul eines Paſſes.

„DEmnach Vorweiſer dieſes N. N. Bürger und Kauffmann zu N. mit ſeinen
„bey ſich habenden Knechten und Pferden / von
„hierab / als einem Gottlob! geſunden Ort /
„nach N. ſeiner Geſchäffte halber zu reiſen ge-
„willet; Als ergehet an alle und jede / denen
„dieſes vorzuzeigen nöthig / unſer geziemendes
„Erſuchen / denſelben ſammt den Seinigen /
„auch Pferden und Wagen / biß dahin ſicher
„und ohngehindert paſſ- und repaſſiren zu laſ-
„ſen. Welches er für ſeine Perſon mit gebühr-
„rendem Danck wird zu erkennen wiſſen. Und
„wir ſind es auch gegen einem jeglichen nach

„Standes Gebuhr zu verschulden erbötig.
„Gegeben N.

(LS.) Bürgermeister und Raht daselbst.

N. N. pro tempore Secretarius Mpp.

Wie aber vor einigen Jahren an verschiedenen Oertern eine schädliche Contagion zu grassiren anfing; und dannenhero kein Reisender ohne einen genugsamen Paß und Gesundheits-Brief fort kommen kunte; so wurde folgende **Paß-Formul** in dem Churfürstenthum Hannover gebrauchet.

II.

Formul eines Passes und Gesundheits-Briefes.

„DEmnach gegenwärtiger Acker-Mann und
„Einwohner zu N. Nahmens N. N. ohn-
„gefehr 40. Jahr alt / mittelmässiger Statur,
„runden Angesichts / schwartzen Haaren / und
„in grau Tuch gekleidet / nebst bey sich ha-
„benden Wagen und Pferden / seiner Verrich-
„tung halber nach Braunschweig zu reisen ge-
„willet / und vermittelst dieses offenen Passes
„(welcher auf 14. Tage gültig / nachhero aber
„erloschen seyn soll /) attestiret werden kan /
„daß er von hier / als einem GOtt Lob! ge-
„sunden und uninficirten Orte komme; So
„werden alle und jede / denen dieses vorzuzeigen
„nöthig seyn wird / ersuchet / denselben dahin
„sicher und ohnaufhaltlich pass-und repassiren

„zu

„zu laſſen: Geſtalt ihm zu obgedachtem Be„huff dieſes Atteſtat, ohne Entgelt / ertheilet „worden. Urkundlich des hierunter gedruckten „Amt-Siegels und eigenhändiger Unterſchrifft „des Amtmanns. N. den 18. April. 1712.

(LS.) N. N. p. t.

Ammemann.

II.

Anderweitige Formul eines Paſſes / daß man frey und ſicher reiſen könne.

„Zu wiſſen ſey hiemit / daß Vorzeiger „dieſes / der tapffere und mannhaffte N. „N. nachdem er zu einem Quartier-Meiſter „bey dem löblichen N. Regiment beſtellet und „angenommen worden / um Erlaubniß ſeine „zu N. zurückgelaſſene Frau und andere Sa„chen anhero zu bringen / ſchuldigſt gebeten / „und ich ihm ſolche ſeine Bitte zu deteriren „kein Bedencken gehabt; So erſuche hiemit „alle und jede hohe und niedrige Krieges-Offi„ciers, auch gemeine Soldateſca zu Roß und „Fuß / nach Standes-Unterſcheid dienſtfreund„lich / ſie wollen beſagten meinen Quartier„Meiſter nicht allein aller Orten für ſeine Per„ſon / ſondern auch ſammt den Seinigen / nebſt „Wagen und Pferden / frey / ſicher und un„gehindert paſſ- und repaſſiren laſſen / und „ihm auf ſolcher ſeiner Reiſe allen Vorſchub /

„guten Willen / Freundſchafft und Beförde-
„rung erweiſen. Solches wird er ſeines Orts
„zu rühmen und mit gebührendem Danck zu
„erkennen nicht ermangeln; Ich aber bin es
„gegen einem jedlichen / Standes-Condition
„nach / zu verſchulden erbötig. Datum N.

(LS.) N. N. von N.

Hochfürſtl. N. beſtalleter General Major zu Pferde.

Es war alſo der Paß / welchen des Edelmanns Kuh-Hirte überkam / wie im Anfange dieſes Capitels gemeldet / das letzte / welches Pantophilus auf dem adelichen Hofe zu Papier brachte. Denn nachdem er / wie vor erwehnet / ſeinem Herren Hoſpiti die Loßkündigung gethan hatte / nicht länger bey ihm zu bleiben / und nunmehro der Terminus ad quem, oder die Zeit ſeines Aufbruchs da war; ſo ſchnürete er ſeinen Bündel und ſetzte ſeinen Stock weiter. Er wuſte aber wol / wie weit und wohin er zu reiſen hatte. Inmaſſen der Prediger / als Pantophili geweſener Beichtvater / ihn bey einem Amtmanne auf dem Lande die Condition eines Informatoris zu wege gebracht hatte. Ehe und bevor er aber das adeliche Haus verließ / ſtellete er eine ſolenne collation zum Valet an. Er lud darauf alle ſeine Freunde und bekannte / und war noch zu guter letzt mit ihnen luſtig. Wie aber kein Bier mehr in dem Faſſe war / und die Gäſte nun ſchier auseinander gehen

„wolten /

wolten / nahm er von allen förmlichen Abſchied und ſang ſeine verfertigte Abſchieds-*Arie*, vielleicht der Haus-Jungfer zu gefallen / folgender Geſtalt ab:

1.

Roſelleiſchönſtes Licht/
So wilt du denn in Thränen gantz zerflieſſen?
Und wil dein Angeſichte
Von anders nichts als Waſſer-Perlen wiſſen?
Bloß weil die Zeit uns die Gemeinſchafft trennt/
Und deinem Knecht ein ander bleiben nennt.

2.

Wird nicht der Thränen-Macht
Die Lieblichkeit der Wangen gäntzlich bleichen:
Wird nicht die Roſen-Pracht
Durch dieſes Leid von deinen Lippen weichen?
Ach! ſtelle doch ſo herbes Trauren ein/
Du weiſt / der Schluß muß nun vollzogen ſeyn.

3.

Wer hat wol je geliebt/
An dem ſich nicht der Himmel hat gerochen?

Daß er zu letzt betrübt/
Wenn/ lebe wol und gute Nacht! gesprochen?
Doch dieser Kuß greifft nur die Glieder an/
Den Seelen hat die Trennung nichts gethan.

4.

Kan ein candirter Kuß
Nicht wie vorhin den heissen Mund erquicken/
Und wil das strenge Muß
Den treuen Leib aus deinen Augen rücken/
Soll doch mein Geist um deine Gräntzen steh'n/
Und nicht mit mir in andre Lande geh'n.

5.

Schau/ wie mein Auge wil
Das Thränen-Saltz dem deinen zugesellen/
Weil das gesiegte Ziel
Kein Seufftzer kan mit seinem Winde fällen;
Weil dieser Schluß/ so mich verreisen heist/
Die Sand-Uhr leer/ die Thore offen weist.

6.

Man ruffe: Das Pferd kommt an!

Ein

Ein jeder Freund wil seinen Abschied nehmen;
Ja was nur gehen kan /
Wil neben mir sich zum Geleit bequemen.
Ein jeder ruffe: O leber recht beglücket /
Biß euch die Gunst des Himmels wieder schicket!

7.

Nun gute Nacht! ich geh' /
Wer weiß / wenn wir einander wieder sprechen:
Doch glaube / daß ich steh'
In Lieb und Treu / biß mir die Augen brechen;
Biß daß man mir den Sterbe-Kittel macht.
Noch einen Kuß: du Engel / gute Nacht!

Wie nun Monsieur Pantophilus dieses hertzbrechende Gedicht / nicht ohne Vergiessung vieler Thränen / so absonderlich die Haus-Jungfer darüber vergoß / gar barmhertzig abgesungen / und darnechst die gantze Gesellschafft einen förmlichen Abschied von ihm genommen hatte / so verfügte sich einieder nach Haus / und Pantophilus legte sich zum letzten mahl in sein Bette. Als er aber des folgenden Tages noch insbesonder von seiner Herrschafft und seinem Beicht-Vater einen Christlichen Abschied genommen hatte / setzte er sich zu Pferde und ritt zu dem Thore

Thore hinaus / ſeine Bücher aber und die andern Sachen ließ er auf einem Wagen hernach kommen. Wie er nun von dem Hoffe ritte / wolte er ſich / wie viel man ihm auch zu rieff / nicht umſehen / indem er den heiligen altväteriſchen Aberglauben hatte / daß / wenn er ſich zuletzt würde umſehen / er niemahls wiederum an den Ort käme / ſo ihm doch dazumahl / wegen der hinterlaſſenen Haus-Jungfer / ungelegen fiel. Er reiſete demnach dahin / und weilen er den Ort / woſelbſt er ſich künfftig aufzuhalten gedachte / nicht mehr abreichen kunte / ſo muſte er bey einem Wirth auf einem Dorff pernoctiren. Weilen nun dieſer Wirth bereits unter das Amt gehörete / bey welches Regenten oder Ammtmann unſer Herr Pantophilus hinkünfftig ſich aufhalten wolte / ſo erkundigte ſich dieſer ſo wol nach des Orts / als auch des Herrn Amtmanns eigener Beſchaffenheit / und vernahm mit Freuden / daß nicht allein der Ort ſehr luſtig / ſondern auch ſeine zukünfftige Herrſchafft ſehr freundlich und leutſelig ſey. Weswegen auch Pantophilus beſchloß / daſelbſt ſo lange zu verweilen / als ihm nur immer müglich ſeyn und biß etwa eine anderweitige merckliche Gelegenheit zu der Herſtellung ſeiner zeitlichen Glückſeligkeit ſich ereignen würde. Er machte ſich demnächſt bey anbrechendem Morgen wieder auf die Reiſe und erblickte gegen Mittag den Ort / woſelbſt er durch ſeine Gelehrſamkeit geſchickte Kinder machen ſolte.

CA-

CAPUT XIV.

Von

Suppliquen und Bittschrifften.

WJe nun solcher gestalt Pantophilus bey dem Herrn Ammtmann glücklich anlangete / und sich darnechst so wol dessen / als auch des Amtschreibers Gunst zu Wege gebracht hatte; so währete es nicht lange / daß er General *Suppliquen*-Macher in dasigem Amte wurde. Denn alle Bauren und Amts-Unterthanen / welche bey dem Landes-Herrn / oder anderwerts etwas zu suchen hatten / funden sich bey Monsieur Pantophilo ein / des sichern Vertrauens lebende / gestalt dasjenige / was des Herrn Ammanns Herr Præceptorius (so hiessen sie ihn) auffsetzte / dessen Nachdruck und Wirckung haben würde / als wenn es ein *Brucater* oder *Prüferater* (Procurator wolten sie sagen /) in einer Stadt verfertigte. Und zwar solches um deswegen / weilen gemeiniglich des Ammanns Bericht / ehe man etwas auf ihr Suchen beschloß / erfordert wurde. Sie bildeten sich dannenhero ein / daß alsdenn der Amtmann / en regard des Concipienten und Schrifftstellers / als seines Bedienten / eine favorablere und gutigere Relation abstatten würde. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch dieses gewiß / daß Herr Pan-

to-

tophilus öffters in einem Tage 3. biß 4. Bittschrifften oder Suppliquen zu verfertigen hatte. Anfänglich klungen zwar solche nicht gar zu wol/ und waren eben nicht nach dem gewöhnlichen Stylo eingerichtet / wie dieses aus folgendem leicht zu ersehen ist.

I.

Kurtzweilige Formul einer Supplication.

„Es beschweret sich hierin jemand bey „dem Fürsten / daß der Vogt gar zu unbarmhertzig mit ihm umginge / und „bittet/ ihm solches zu *inhibiren*. (a)

Großgünstiger Fürst ꝛc.

Hertzliebster Herr.

„MEinen freundlichen Gruß und alles Liebes und Gutes zuvor. Ich kan wahrlich nicht unterlassen / ich muß Ewr Gnaden einmahl überschreiben / wie der Vogt zu N. so unbarmhertzig mit mir umgehet. Er leget mich immer zu in das Stockhaus / und hat mich erst gestern wieder hinein gesteckt gehabt/ nur daß ich meinem Nachbar eine ziemliche Bauer-Maulschelle überreichet habe. Dieses aber ist also zugegangen. Wir sind mit einander zu Bier gewesen / und waren lustig und guter Dinge. Da wolte ich erwehnten meinem

(a) Conf. der Lust-Redner *part.* 2. *class.* 5. §. 6. *p. m.* 743.

»nem Nachbar eines zu bringen. Er wolte es »aber nicht annehmen / sondern sagte: ›Er »trücke mir keinem Schelm. Das ging »mir in die Nase / daß ich ihm auch eines in »das Gesicht gegeben. Da hat er mich nun »bey dem Vogt verklaget; darauf mich dieser »von Stund an ins Gefängnüß geleget. Es »ist aber kein solch Gefängnüß / wie ein anders; »es stincket darin / als wenn Hunde und Kat»zen darin gespiehen hätten. Uberdem so ist »es auch viel zu enge / und haben diejenigen / »so zuvor sind darin gewesen / solcher gestalt »ihre Menschen-Satzungen zurück gelassen / »daß einem eine Ohnmacht über die andere an»kommt. Hiernechst soll ich noch 10. Thaler »Straffe dazu geben / welches / so wahr ich »lebe / zu viel ist / wenn es gleich ein Bru»der dem andern geben solte / und müste ich »auf meinen Eyd mein Haus verkauffen und »solche Straffe bezahlen. Was finge ich a»ber an / wenn ich kein Haus mehr hatte? »Wenn ich stehlen wolte / würde ich gehencket »werden / welches um einen so frommen Unter»thanen ewig Schade seyn wolte. Gelanget »demnach an Ewr. Hochfürstl. Gnaden mein »günstiges bitten / Sie wollen Ihren Vogt / »so gleich nach Empfangung dieses / nachdruck»lich auferlegen / daß er mich hinfort ungevexi»ret und geruhig lasse. Ich verbleibe dafür

›Ewr. Gnaden ꝛc.

Durch diesen kurtzweiligen und unförmlichen Aufsatz

Aufſatz erlangete der Supplicant ein mehres/ als wenn er eine wolabgefaſſete Bittſchrifft übergeben hätte: Zumahlen ihm nicht allein die Straffe erlaſſen / ſondern auch dem Vogt nachdrücklich angedeutet wurde / ſich hinkünfftig dergleichen Thätlichkeiten zu enthalten.

Eine andere dergleichen kurtzweilige **Bittſchriffte** verfertigte Monſieur Pantophilus einem jungen vierten Virgilianiſchen **Acker-Studenten** / vulgo einem Bauren. Denn als ſolchen die Mouſquetirer mit Gewalt zu einem Soldaten hatten angenommen / und er von ſolcher Charge gerne wiederum loß geweſen wäre; ſo muſte unſer Supplications-Concipient ſeine Nothdurfft an den **Landes-Herrn** gelangen laſſen / welches folgender Geſtalt geſchah.

II.

Kurtzweilige Formul einer Supplication, darin jemand um Erlaſſung der Krieges-Dienſte bittet.

Gnädigſter Fürſt

Geſtrenger Herr.

„WIr Chriſten leſen in der Bibel / und zwar/ „wo ich nicht irre/ im 20. **Capitel des 5.** „Buchs Moſis / daß derjenige / welcher ſich „fürchtet und ein verzagtes Hertz hat / nicht in „den Krieg gehen / ſondern daheim bleiben ſolle; „Uberdem/daß derſelbe/welcher ſich ein Weib ver-

„trauet/

„trauet / und ſie noch nicht heim geholet hat / „gleichfals daheim bleiben und nicht zu Felde „gehen ſolle. Wann dann nun ich zu Ende „unterſchriebener unſchuldiger Weiſe zu einem „Soldaten bin gemacht worden / und es gleich„wol andem / daß ich ein gar furchtſamer und „blöder Menſch bin / und mein Tage noch kei„nen todten Hund geſehen / auch nicht einſt ſo „viel Hertz gehabt habe / daß ich des Nachts „ohne Geſellſchafft der Pferde habe hüten kön„nen / und alſo unmüglich allein Schildwache „zu ſtehen beſtand genug bin / ſondern gewiß „davon lauffe. Uberdem auch mit Suſannen „Ferhalſes / des Kuhhirten aus dieſem Dorff „ſeiner Tochter mich ehelich verſprochen habe / „und ſolche wahrhafftig nicht verlaſſen kan / ſie „auch / wenn ich nicht bey ihr bleiben würde / „ſich gar zu Tode grämen wird / bevorab wenn „es wahr iſt / was die Leute ſagen / daß ſie „ſchwanger [illegible] Fuſſes gehe ; So gelanget bey „ſolchen Umſtänden / und da mich bereits das „groſſe Bibel-Buch frey ſpricht / mein dienſt„freundlichſtes Suchen / ſolchen geiſtlichen Rech„ten / als einem Chriſtlichen Regenten gezie„met / ohnſchwer nachzuleben / und mich / in „Betracht meines furchtſamen Gemüths / und „daß ich zu heyrahten gedencke / wieder loß zu „geben. Welches ich lebenslang werde öffent„lich zu rühmen wiſſen. Dabey ich auch ver„ſpreche / daß wenn dereinſt einer meiner zukünff„tigen Kinder ein Soldat zu werden Luſt ha-

„den würde / ich solches gar nicht verhindern „wolle. Ich aber tauge nichts dazu.

Ewr. Hochfürstl. Gnaden

Dienstschuldigster Knecht
Nicolaus Schmaltzgrube.

Da wir aber auf diese unförmliche Bittschrifften gerathen / so wird dem geneigten Leser nicht verdrießlich fallen / wenn von dergleichen Sorte noch ein paar Formuln anhero gesetzet werden / die zwar der Herr Pantophilus eben nicht concipiret hat / doch in der That also / wie sie alhier sich befinden / in Ernst sind entworffen auch gehörigen Orts produciret / wegen ihrer Unförmlichkeit aber verworffen und nunmehro diesem lustigen Juristen zu Theile worden. Es war demnach ein Schuldmann an einem gewissen Orte / welcher mit der Befriedigung seiner zudringlichen Creditoren gerne einige Frist und Dilation haben wolte / deswegen er an den in dero Gegend die Jurisdiction habenden Hrn. geheimten Raht und Ober-Land-Drosten folgendes Bittschreiben entwerffen ließ.

III.

Kurtzweilige Formul eines Bittschreibens.

Hoch- und Wol-Edler und Hochgebohrner / sonders Hochgebietender Herr

Hoch-

Hochgebohrner Herr.

EWr Hochgebohrnen Excellence gebe ich allerunterthänigſt zu vernehmen / wie daß ich von meinen Ländereyen / welche mir in allem gekoſtet 6040. Rthl. worauf ich einige Jahre her bezahlet 4030. Rthl. daß ich alſo nun noch ſchuldig 2010. Rthl. Wann nun meine Hoffſtelle und Ländereyen ich lange Zeit GOtt Lob! mit Ruhm und Ehren gebrauchet auch Ihro Königl. Maj. die Herrſchafft continuirlich richtig bezahlet / manchen armen Arbeitsmann ſein Stück Brodt und Nahrung geſchaffet / durch die jetzt-eingefallene ſchwere und geldloſe Zeiten / auch die im Lande graſſirende Unglücks-Troublen / ſo in die Enge getrieben / daß ich nicht / wie ich wol gerne wolte / bey dieſer ſchlechten Zeit meinen Nechſten gleich und Recht thun kan. Wie aber ſelten ein Unglück alleine / ſondern eines dem andern auf dem Fuſſe nachfolget und die Hand bietet; Alſo ergehet es mir jetzo auch / indem Creditoribus ohne einige conſideration mich drängen / exequiren und gerichtlich verfolgen / hefftig dräuen und mich desfals gäntzlich ruiniren / da ich ſie doch / wenn GOtt eine andere Zeit wieder giebt / bezahlen kan. Wann Ihro Excellence gnädiger / der allerhöchſte GOtt darum den Stand der hohen Obrigkeit eingeſetzet / daß Nothleidende unter ihren Flügeln Schutz und Schirm in Zeit der Noth und Anfechtung ſuchen ſollen; So bin ich gezwungen / wegen der Un-

barmhertzigkeit meiner Gläubiger auch daſelbſt Zuflucht zu ſuchen / und wider ihre Gewalt Ewr Excellence um Schutz und Schirm anzuruffen / nicht zwar / daß ich gedächte / meine Creditoren um ihre Forderung gantz und gar zu bringen / ſondern daß mir nur auf einige Jahre Zeit möge gegönnet werden / auch wann es möglich / daß mir möchten ein oder zwey Jahre Intereſſe nachgegeben werden bey dieſen ſchlechten Jahren; So dann wird meinen Herren Creditoribus dadurch an ihren habenden Rechten und Gerechtſamen nichts benommen / und ſollen ſie bey gedultiger Nachwart / auſſer der Zeit / keinen Verluſt haben. Hierauf nun Ewr HochEdl. Excellence allergnädigſte Antwort unterthänigſt erwartende / verbleibe in tiefſter Demuth

Ewr HochEdl. und Hochgebohrnen
Excellence &c. &c.
Allerunterthänigſter / demüthigſter
und ergebneſter Knecht.
Supplicant. N. N.

Ein abgedankter alter Cantzeley-Bote an einem gewiſſen Orte piequirte ſich / Zeit ſeiner Bedienung wenigſtens ſo viel auf der Cantzeley begriffen zu haben / daß er ſeine Bittſchreiben ſelber concipiren könte. Als er nun wegen Boten-Lohn noch etwas zu fordern hatte / ſetzte er folgende Supplique auf.

IV.

IV.

Formul einer kurzweiligen Bittschrifft.

Allerdurchl. Großmächtigster König ꝛc.
Allergnädigster Herr.

EW. Kön. Mai. komme hiemit gehorsamst / weilen ich nicht unterlassen kan / und mich die hohe / betrübte / bittere Noth dazu dränget / Euer Königl. Majest. solches zu wissen zu thun / daß ich bin den 28. Julius Anno 1714. sind wir damahls ausgeschicket worden / wegen des Königlichen Krieges Vierteuer-Vermögens und Revers-Recht endlich einzufordern / an s. Aemter / wegen die Roßdienst-Gelder an die Edelleute / wie auch wol an die Herren Pastoren und die Argenisten / und auch an die Schulmeister die Königl. Revers-Recht einzufordern / davor habe ich bekommen aus der Königl. Kammer 2. Rthlr. noch damahls bin ich wieder ausgeschicket worden nach N. N. Land wol fünfmahl ausgeschicket worden wegen des Königl. Revers-Recht endlich einzufordern / von an die sieben Vogteyen / wie auch wol an die Edelleute und an die Pastoren und Argenisten. Noch bin ich ausgeschicket worden vor die Cantzeley / und habe Briefe gehabt / die der König selber haben solte / da Justitz-Raht N. und Justitz-Raht N. als die im Lande waren / habe ich sie suchen müssen zu N. zu N. und habe viel lauffens und rennens gehabt / da ich wol an verdienet habe an die Insinuations-Gebühr

nemlich 8. Rthlr. noch wieder dem bin ich ausgeschicket worden / weilen die Post hier weggewesen ist / mit einem dicken Packen Briefe nach N. den der König selber haben solte / nemlich da ich an verdienet habe 48. gr. Summa 8. Rthl. 48 gr. Ich bitte Ihro Königl. Maj. Hochgelahrte / Wolweise Conferenz Herren bitte ich um tausend Gottes Willen mich damit zu verhelffen an meinen versauerten und verdienten Lohn / weilen ich meinem Nechsten schuldig. Ich wil die hohen Herren Conferenz Herren in mein Gebet nehmen / so lange ich lebe und heisse

Dienstwilligster Knecht

H. B. H. Cantzeley-Bote.

Die Aufschrifft dieses schönen Gemächts war:

Memorial mit höchstflehendlicher Bitte
an
Ihro Königl. Maj. Hochgelahrte Wolweise
Conferenz Herren um GOttes Willen.

Vor mich armen H. B. H. Cantzeley-
Boten hieselbst.

Eben dieser Warm-Brandanus hatte noch von langer Zeit her einige gage aus der Königl. Kammer zu fordern / da er dann um deren Erhaltung ein Bittschreiben an den Herrn Kammer-Rahr abgehen liess; Und weilen das neue Jahr erst etwa ein paar Monathe vorbey / so nahm er zugleich Gelegenheit einen Neu Jahrs-Wunsch schrifftlich abzustatten. Er brachte demnach folgendes zur Welt. V.

V.

Kurtzweilige Formul einer Bittschrifft.

Tit. An den Hochwolgebohrnen Herren Kammer-Raht!

EW. Hochwolgebohrnen komme hiemit gehorsamst und mit Beywohnung des grundgütigen GOttes / das alte Jahr aus und ein Neues wieder angetreten ; so wünsche dem Herren Kammer-Raht mit sammt seiner Hertzliebsten und gantzen Familie in tiefffster Unterthänigkeit ein glückseliges freudenreiches neues Jahr und beständiger Gesundheit und Gottes reichen Seegen / nicht allein dieses Jahr / sondern auch viel folgenden Jahren ; Also bitte ich den Herrn Kammer-Raht um GOttes Willen / daß ich doch meine nachstehende Gelder möchte bekommen / weilen ich nackend und bloß bin / und meinen Nechsten auch schuldig bin. Ich wil vor solche hohe Gnade den Herren Kammer-Raht mit sammt seiner Hertzliebsten in mein Gebet nehmen / so lange ich lebe

Dienstwilligster Diener

H. G. H.

Dergleichen lächerliche Formuln von Suppliquen, so theils aus dieses Menschen schwacher Feder geflossen / theils von Dorff-Küstern und Schulmeistern concipiret worden / könte annoch eine ziemliche Anzahl beygebracht werden / wenn nicht nöthiger wäre / sich wiederum zu

unserm Herren Pantophilo zu wenden / und zu sehen / wie derselbe endlich geschickt wird / ein solches Bittschreiben recht einzurichten. Dieser hatte es nun dem Amtschreiber zu dancken / daß er nachhero dergleichen Bittschrifften etwas besser machen konte / dann derselbe zeigete ihm erstlich / wie das Ding anzufangen sey. Und zwar lehrete er Ihn / daß die Supplicationen oder Bittschrifften zweyerley Art wären / nemlich Supplicationes ordinariæ seu vulgares, *ordinaire* und gemeine Bittschrifften / wodurch man eben nicht bäte / daß einem die Gerechtigkeit solle administriret werden / sondern darin man sich um eine Gnade / Wolthat oder Liebes-Dienst bey einem Fürsten oder bey anderen Personen hohes Standes bewürbe und Ansuchung thäte. Und dann Libelli Supplices, oder Gerichtliche Bittschrifften / darinnen der Richter um Recht und Gerechtigkeit in der begehrten Sache zu handhaben angeflehet wurde. Was die erste Art solcher Bittschrifften betreffe / so würde zu deren Formirung nichts weiters erfordert / als 1. der rechte und förmliche Titul desjenigen / an den solche Bittschrifft halten solte. Dieses Titels zu erlernen / solte er sich das neu-eröffnete *Europeische Staats-Titular*-Buch anschaffen. 2. Die kurze Erzehlung der Sache mit ihren nöhtigen Umständen. 3. Die Ursach / so mich zu bitten bewogen / und welche zu der Bewegung / daß man erhöret werde / antreiben könne. 4. Die Bitte an und vor sich selbst.

ſelbſt. 5. Die Unterſchrifft. Er übergab ihm hiernechſt auch ein Muſter / wornach er hinkünfftig ſeine Supplicationes einrichten ſolte / und leihete ihm imgleichen Jacobi Blumii Supplicationes Camerales, daß er ſolche durch leſen und den modum concludendi daraus faſſen möchte. Welches alles zwar etwas wircke te / doch den völligen und verlangten Effect noch nicht that. Denn als Pantophilus ein Bittſchreiben / darin eine Frau / um ſtiller Beerdigung eines verſtorbenen jungen Kindes / bey dem Conſiſtorio Anſuchung that / nach der von dem Amtſchreiber verlangten Art einrichten wolte / ſo kam folgendes an des Tages Licht.

VI.

Kurtzweilige Formul eines Bittſchreiben / um Vergünſtigung / daß ein verſtorben Kind des Abends in der Stille möge beerdiget werden.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſt und Hochgelahrte / zu dem Hochfürſtl. N. Conſiſtorio Hochverordnete Herren Director, Räthe und Aſſeſſores.

„WIr Hoch Edelgeb. Geſtr. Veſt- und Hochgel. Herrl. habe hiedurch in Unterthänigkeit vortragen wollen / was maſſen vor einigen Tagen mir ein todtes Kind / von 7. Wochen / in mein Haus / ohne mein Wiſſen / und

„alſo gantz heimlich / eingeleget worden. Da„von aber die Nachricht habe / daß ſolches ein „Soldaten-Kind / und die Mutter alhier in „N. franck lieget / ſolches / da ſie z. Thl. auf „hieſigen Stadt-Kirchhoff / weil ihr Mann „anderwerts in Dienſten ſtehet / die Mittel nicht „hat / dem Vernehmen nach / mir heimlicher „Weiſe ins Haus geſchicket. Nachdem nun „ſolches Kind die ſchleunige Beerdigung haben „muß / (anerwogen es bereits / mit Uhrlaub „zu ſchreiben / ſehr ſtincket und übel riechet;) auch mit Herren Paſtore N. mündlich geredet / „welcher ſich dahin erkläret / das entſelende Cör„perlein ohne Entgelt aufzunehmen; Als bitte „Ewr Hoch-Edelgeb. Geſtr Veſt- und Hoch„gel. Herrl., unterthänigſt / Dieſelbe geruhen „desfals gnädigſt zu befehlen / daß das Kind „auf heute Abend bey ſtiller Beerdigung bey„geſetzet werden möge. Dahin an den Paſto„ren gnädigſten Befehl ergehen zu laſſen. Ge„tröſte mich gnädigſter Erhörung und bin

Ewr Hoch-Edelgeb. und
Hoch-Edl. Herrl.
unterthänige Dienerin.

Bevor aber Monſieur Pantophilus dieſes Bittſchreiben der Supplicantin einhändigte / zeigete er es zu erſt dem Amtſchreiber / um deſſen Gutachten darüber zu vernehmen. Dieſer gab dannenhero ſein Urthel darüber und ſprach: Wenn in der Confuſion eine Zierlichkeit beſtünde / ſo müſte ich geſtehen / daß dieſer Aufſatz einer

er der beſten mit ſey / geſtalt man kaum / was er bitten wil / daraus vernehmen kan. Allein da heut zu Tage dergleichen Schreib-Arten nicht beliebet ſind / ſondern diejenigen Suppliquen für die beſten und gewöhnlichſten gehalten werden / welche kurtz und deutlich abgefaſſet ſind; ſo folget von ſelbſten / daß dieſer Aufſatz nicht weit her ſey. Uberdem ſo muß ich auch dieſes erinnern / daß der Herr bey dergleichen Verfertigungen wol acht haben müſſe auf die Perſon / in deren Nahmen das Bittſchreiben verfertiget wird / ob nemlich dieſelbe ſey eine Manns- oder Weibes-Perſon? Denn nach dem heutigen Stylo wird erfordert / daß / wenn ein Weib ſuppliciret / an ſtatt der Worte: **Unterthänigſten Gehorſam** / geſetzet werde: **In tiefſter Demuth** / und an ſtatt: **Unterthänigſter Diener** / gebrauchet werde: **Demühtigſte Dienerin.** Anerwogen es zu nachdencklich ſcheinet / wenn ein Weibes-Bild einer Manns-Perſon ihre Unterthänigkeit darbietet. Wolte demnach der Herr vorgelegete Bittſchrifft förmlicher einrichten / ſo könte es ohnmaßgeblich auf dieſe Art geſchehen.

I.

Verbeſſerte Formul einer Supplic.

Der Titel bleibet / wie vorher / beſtehen.

„EWr Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Herrl. kan hiedurch flehentlich zu eröff-
„nen nicht Umgang nehmen / was geſtalt vor

„einis

„einigen Tagen in meiner Abwesenheit mir ein
„todtes Kind in mein Haus ist niedergeleget
„worden / welches / wie ich vernehme / einer ar-
„men Soldaten Frau in N. soll zuständig seyn /
„so sie um deswegen hieher gebracht / weilen sie
„diejenigen Gelder / so wegen des verblichenen
„Kindes Beerdigung auf dasigen Stadt-Kirch-
„hoff gefordert worden / herbey zu schaffen
„nicht vermögend gewesen. Weilen aber mehr
„besagter entseleter Cörper der Erden muß an-
„vertrauet werden; der hiesige Prediger jedoch
„die stille Beerdigung nicht eher verstatten wil /
„biß er desfals vom Hochlöblichen Consistorio
„besondere Verordnung erlanget; Als gerei-
„chet an Ewr. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl.
„Herrl. mein demühtiges Bitten / Dieselbe
„wollen hochgeneigt geruhen / nicht allein diese
„stille Beerdigung aus Christl. Barmhertzig-
„keit zu vergünstigen / sondern auch dem hiesi-
„gen Prediger / daß diesem meinen Suchen
„hochgeneigt deferiret werden / ohnschwer an-
„zudeuten. Ich versehe mich einer hochgeneig-
„ten Erhörung und verharre

Ewr. Hoch-Edelgeb. und
Hoch-Edl. Herrl.

Supplicatum
N. den N.

Demühtige Dienerin.

Monsieur Pantophilus war hiemit zu frie-
den. Er bedanckte sich gegen dem Hrn. Amt-
schreiber

schreiber wegen desfals gehabter Mühe. Er setzte sich nieder und schrieb diesen Aufsatz ab. Er übergab ihn der Supplicantin und steckte seine 6. Groschen dafür in die Tasche. Er befliß sich hiernechst sehr / daß er eine nach dem gewöhnlichen Stylo bestehende Supplication verfertigen möchte. Wann er dannenhero Zeit hatte / so machte er lauter Suppliquen, er übergab solche dem Amtschreiber und ließ sie von demselben corrigiren / welches endlich so viel wirckete / daß er zu letzt ein ziemlich Concept machte. Doch war dabey merckwürdig / daß die meisten Casus, darin er seine Feder gebrauchen muste / sehr kurtzweilig und lustig waren. Derhalben wird dem wehrtgeschätzten Leser nicht unlieb seyn / wenn von dergleichen Suppliquen noch einige anhero gesetzet werden. Als demnach ein Mensch / dessen Mutter sich an einem irrenden Zimmermann versehen / er einfolglich etliche Sparren zu wenig in dem Gehirn seines Capitolii überkommen hatte / gerne in einer mittelmässigen Stadt / darin er bereits das hohe Amt eines Bettel-Vogts verwaltete / auch Hundeschläger und Aufwecker der unter der Predigt schlaffenden Leute gewesen wäre; und demnach dem Herrn Pantophilo die Commission gab / ihm eine Supplic an Burgermeister und Raht in derselben Stadt zu verfertigen und um hochgeneigte Conferirung solcher Dienste Ansuchung zu thun; so wurde diese Bittschrifft folgender massen verfertiget.

II.

Formul einer Supplication.

Wol-Ehrenveste / Großachtbare / Wolgelahrte und Wolweise Herren Bürgermeister und Raht. Hochgelahrteste Herren.

„EWr. Wol-Ehrenvesten Gestr. schwebet „sonder Zweiffel in hochgeneigtem An„dencken / wie daß sie mich weiland mit der „nicht geringen Dignität eines Bettel-Vogts „albier geschmücket / welcher löblichen Function „ich auch / ohne üppigen Ruhm / mit solchem „Ernst und Eiffer vorgestanden / daß mir bey „der gantzen / sonderlich aber bey hiesiger Stadt „Nach-Welt / ein unsterblicher Ruhm fol„gen / und die liederliche Bettel-Zunfft / auch „nach meinem Tode / meinen ihnen furchtba„ren Nahmen noch mit Schrecken wird nen„nen hören. Ob nun gleich meine Intention „nie gewesen / mich bey dieser obliegenden fast „schweren Last noch mit anderweitigen Char„gen und denen ankiebenden schweren Verant„wortungen beladen zu lassen ; So ist es doch „an dem / daß ich mit nicht geringem Verdruß „und Widerwillen vielfältige Querelen über „den bißherigen Molossen-König und Kopff„Knappern / Herrn Ludolphum E. von des„wegen habe ergehen hören / daß derselbe von „den Professoren- und andern Mägden / sich „mit Corruptionen beydes an Victualien / „(welches endlich nach dem Lauf der Rechte

„noch

„noch so hin gehen möchte /) und weissen Nas-
„Tüchern die Augen blenden / nicht gerade in
„seinem Amte gegen die schlaff-nickende und bü-
„ckende Köpffe durchginge / sondern desfals ge-
„waltige Affecten unterlauffen liesse; Als dann
„auch der leidige Augenschein giebet / daß er
„fast wenig Respect von denen nicht nur in ei-
„ner seinen reputirlichen Grösse erwachsenen /
„sondern so gar auch kleinen etwas beissigen
„Hunden habe / und er seine angebohrne Zag-
„heit in einem und andern mit denselben erho-
„benen Tourniren / und darauf erfolgten re-
„spectivè Stock- und Zähn-Gemenge / fast
„gar zu mercklich blicken lassen. Dannenhero
„verschiedene hohe und niedrige / adelich- und
„unadelichen Standes / mich zeithero fast hefftig
„angelegen / (nachdem sie bey mir einen gegen
„das widerspenstige gurrend und murrende Hun-
„des-Gesinde zumahl nöthigen Heldenmuht /
„wie nicht weniger / was die Kopff-Vilitation
„anbelanget / bey denen desfals unlängst abge-
„legten Proben / ein unpartheyisches zu der lie-
„ben Justitz mit aller Gewalt inclinirendes /
„weder zu der Rechten noch Lincken weichendes
„Gemüht / ihres Bedünckens nach angetrof-
„fen /) auch solche von gemeldetem Herrn E.
„zeither übel verwaltete Functiones zu über-
nehmen. Denen dann ich in die Harre nicht
„weiter zu widerstehen vermocht / sondern mich
„endlich durch unablässiges Anhalten dazu ha-
„be bequemen müssen / eingedenck / daß wir
„nicht uns / sondern dem Vater-Lande geboh-

„ren/

„ren / deme ich mich dann nunmehr gantz und
„gar aufzuopffern und mein Talent demselben
„zu weiterm Nutz und Frommen biß an die
„Grube anzuwenden gemeynet bin. Wobey
„auch dieser erheblicher Umstand mit einfält /
„daß auf solche Masse / da endlich diese Bedie-
„nung mit in meine jetzige Verwaltung laufft /
„der zwischen gemeldetem Herrn E. und mir
„bißhero geschwebte und noch weit aussehende /
„auch wol etwa gar zu Blutstürtzungen gerah-
„tende Præcedens-Streit gehoben und allem
„weitern Unheil / woraus bey diesen gefährli-
„chen Läufften / da ich oder jener / um seinem
„Feinde so viel schwerer zu fallen / sich leicht zu
„einer oder anderer von denen kriegenden Par-
„theyen schlagen möchte / heilsamlich vorge-
„bauet wird. Solchem nach wil ich mich hie-
„mit zum künfftigen Molossen-König und
„Kopff-Knapper gebührend præsentiret und
„dargestellet haben / nicht zweiffelnd / Ewr.
„Wol-Ehrenvesten und Gestr. werden hochge-
„neigt geruhen / mich / nach Abschaffung des
„Hasen-hertzigen und pallionirten E. dafür
„auf und anzunehmen / auch mit behörigen
„Tractamenten versehen zu lassen. In wel-
„cher Zuversicht ich allstets bin und verbleibe

Ewr Wol-Ehrenvesten Großachtb. und Wolgeb. Gestr.

gehorsamster Diener

Anthon Pingeling, bestalter und hoffend-
lich wol-meritirter Bettel-Vogt zu K.

Die-

Dieſer Supplicant war nun zwar mit dem bemeldeten E. welchen er aus dem Dienſte zu ſtoſſen trachtete / was den Verſtand belangete / im gleichen Grad / und die Würmer der Narrheit waren bey beyden in gleicher Zahl / daß man alſo dieſen wol-meritirten Bettel-Vogt in ſeinem ſuchen zu gratificiren billig nicht Urſach gehabt hätte: Allein weilen beſagter E. eher zu beſänfftigen / als dieſer von ſeiner Rachgier / ſo er gegen jenen hegete / abzubringen war; ſo muſte man ihm die geſuchten Dienſte eines Hunde-Schlägers und öffentlichen Aufweckers der unter der Predigt ſchlaffenden Zuhörer in Gnaden conferiren und anvertrauen. Welchen Functionen er auch nach ſeinem Vermögen gut genug vorſtund / und ſie ſolcher geſtalt verwaltete / daß er Lob davon hatte. Als er aber mit denen Hunden etwas zu grauſam verfuhr / ſo fand ſich abermahl Monſieur Pantophilus an / welcher / um dieſen neuen Hunde-Schläger etwa in ſeinem Amte noch hitziger zu machen / im Nahmen aller Hunde dieſes folgende Bittſchreiben / um etwas gnädiger mit ihnen zu verfahren / zu einer Kurtzweil aufſetzte.

III.

Formul einer Supplication.

Tit.

„Höchſt-Ehrenbenöthigter / ſtrenger und „vorſichtiger / auch wolbeſtalter Thür-„Hüter bey der Kirchen zu R. aller Hunde-

„Zunfft abgesagter Feind und Verfolger.
„Wolgeübter Anatomicus der lustigen Glieds„massen desselbigen Geschlechts. Hartherzi„ger Verfolger der liederlichen und ausländi„schen Bettler; wie auch der schlaffenden Augen „munterer Aufwecker.

Unser hochgebietender Herr.

„Ewr. Wol-Ehren-Bedürfftigkeiten/Streng„und Weit-Vorsichtigkeiten mit diesem Un„terthänigst anzugehen / können wir Mitglie„der der sämtlichen magern Hunde-Zunfft nicht „umgehen / nachdem wir allerseits eine geraume „Zeit her leider! zur Gnüge erfahren müssen / „mit was für einem unversöhnlichen Haß und „Verfolgungen Ewr. Gestr. uns bißhero an„gefeindet / also / daß dieselben uns nicht allein „in öffentlichen Versammlungen / welche wir „doch als animalia sociabilia jederzeit lieben / „nicht dulden / uns mit Prügeln und Peitschen „verjagen / ja auch wol gar den Paß vorbey zu „lauffen / durch Werffung der Steine / ab„schneiden wollen: Sondern auch / welches „das grausamste / unser so ansehnliches / uraltes „und bey jedermann fast beliebtes Geschlecht / „durch Beraubung der nöthigsten Gliedmassen „gäntzlich ausrotten / oder doch wenigstens sehr „zu schwächen gedencken. Weilen dann sol„ches ein nicht länger zu erduldendes / (wollen „nicht sagen mörderisches) und wider die milde „Natur selbst streitendes Beginnen ist; Als

„kön-

„können wir solches in die Länge nicht vertragen/
„sondern ersuchen hiemit Ewr. Gestr. im Nah-
„men der sämmtlichen Zunfft-Genossen unter-
„dienstl. es wollen dieselben von solcher Grau-
„samkeit abstehen/und mit dergleichen Feindse-
„ligkeit und anatomischen Beraubungen un-
„ser Geschlechts-Glieder uns fernerweit nicht
„belästigen / auch sich in diesem Casu den mör-
„derischen Schinders-Leuten / welche auch un-
„sere abgesagten Feinde sind / nicht gleichstellen.
„Widrigenfalls dürffen sie gewislich Rebel-
„lion wider sie erregen: gestalt schon das Feuer
„in der Aschen glimmet / und die sämmtlichen
„Zunfft-Genossen sich dahin resolviret haben/
„allen biß anhero an ihnen verübten Frevel und
„Grausamkeit zu revangiren / dieselben öffent-
„lich anzufeinden / ärger als die Kälber zu ver-
„folgen / mit grausamer Macht nieder zu wer-
„fen / dero Fleisch mit Zähnen zu zerreissen /
„und also pœnam talionis zu ergreiffen. Wür-
„den aber Ewr. Gestr. solchem ihren billigen
„Suchen statt und Raum geben und mit gü-
„tigen Ohren hören / so erbieten sie sich samm[t]
„und sonders dero Vasallen zu seyn / derselben
„in allen widerwärtigen Occasionen beyzuste-
„hen/ sonderlich die liederlichen Landläuffer und
„ausländischen Bettler zu verfolgen und zu ver-
„jagen helffen. Wir recommendiren uns
„demnach hiemit sammt und sonders in Ewr.
„Wol-Ehrenbedürfftigkeit hochgeneigten Af-
„fection, und / woferne wir annehmliche Re-

„ſolution erlangen werden / ſollen Sie alle„mahl ſpühren / wie wir ſind

Ewr. Wol-Ehrenbedürffrig-Geſtr.
und Weit-Vorſichtigkeiten
Supplicatum zu K. auf
dem Fleiſcher-Scharren.
unterworffene Hunde.

Hieher verdienet auch geſetzet zu werden diejenige Supplic, welche ehedeſſen des Gottſeligen Herrn Grafen von Oldenburg / Anthon Günthers, ſämmtliche Pferde dem Hochgedachten Herrn Grafen ſollen haben übergeben laſſen. Denn als dem Herrn Grafen von einem Kammer-Bedienten gerathen worden / daß er die Stuterey und viele Stall-Knechte abſchaffen oder einziehen / die Ländereyen verheuren und die Kammer-Gefälle dadurch mercklich vermehren ſolte; So kamen bey dem Herrn Grafen auf Neu-Jahrs Tag 1664. die Pferde mit einer Supplication ein / wie ſelbige zur Nachricht hinterlaſſen Herr *Johann Juſtus Winckelmann* in der Oldenburgiſchen Chronick *part. 5. cap. 1. fol. m. 514. ſeq.* und lautete ſolche folgender geſtalt.

Hochgebohrner Graf
Gnädiger Herr.

Ewr Hochgräfl. Gnaden ſind unſere unterthänigſte / gehorſamſchuldigſte Dienſte zu Ehren und Luſt / zu Ruhm und Lob / bey Tage und bey Nachte / mit aller unſer Stärcke / Tapfferkeit

und

und Schönheit/ Zierde / *Disposition* und andern *Qualitäten* / damit wir von GOtt und der Natur begabet sind / höchsten Vermögen nach allzeit wilfärtig und bereit.

„EUrer Hochgräfl. Gnaden wünschen wir „zu diesem bevorstehenden neuen und „noch vielen folgenden Jahren Gottes reichen „Seegen / beständige Leibes-Gesundheit/ glück„liche und friedliche Regierung / sammt allem „selbst erwehlenden Wolergehen. Hiernechst „Eurer Hochgräfl. Gnaden allerunterthä„nigst zu hinterbringen / können wir nicht Um„gang haben / wie daß eine gemeine Rede er„schollen / als solte eine Reformation, zu Ver„ringerung unsers Geschlechts / angestellet wer„den / weil uns wil bequemessen werden / daß „Eurer Hochgräfl. Gnaden wir / mit unsern „Bedienten / wegen unserer Unterhaltung groſse „Unkosten verursachten / und wenig Dienste „dargegen leisteten / auch wenig einbrächten/ so „wol in der Cammer als bey den Vorwerckern/ „auch unsere Familie sich gar zusehr vermehrte/ „wie im Lande zu Gosen von den Kindern Is„rael geschehen / woraus dann muthmaſs„lich erfolgen möchte / daß man dahin trach„ten würde / wie man unser löbliches Ge„schlecht / wo nicht gantz ausrotten/ jedoch gar „zusehr verringern möchte / welches dann un„serm lange hergebrachten Adelichen Geschlech„te zu groſsem Despect gereichen würde. Also

„ ersuchen wir Eure Hochgräfl. Gnaden als un-
„ sern Hochberühmten und in allen Landen beruf-
„ fenen Großmächtigen Patron, Sie wollen gnä-
„ digst geruhen/uns armen/jedoch Adeliche Crea-
„ turen/ die große gnädige faveur wiederfahren
„ zulassen/Ihren Beambten anzubefehlen/die Re-
„ gistraturen von Anno 1625. an zu rechnen/auf
„ zuschlagen/und zu demonstriren/was wir und
„ unsere Bediente sowol in der Cammer als bey
„ den Vorwerckern für Unkosten cautiret/als sind
„ wir erbietig aus unsrer æstimation, vermit-
„ tels unserer und unserer Vorfahren und Brü-
„ dern geleisteten Diensten und eingebrachten
„ Geldern dagegen zu erweisen / daß / wann daß-
„ selbige abgezogen / die Unkosten sich nicht so
„ hoch belaufen werden / wie man vorgeben
„ möchte. Zudem ist auch zubeobachten / obzwar
„ wir gar gern gestehen/daß unser Geschlecht von
„ Anno 1625. anzurechnen / sich in Ihrer Hoch-
„ gräfl. Gnaden löblicher Graffschafft/ durch
„ Gottes reichen Seegen und unsrer Bedien-
„ ten Fleiß / sehr gemehret / und etzliche we-
„ nige Vorwercker dadurch von uns sind über-
„ setzet worden / und deswegen so viele als vor-
„ hin nicht berechnen möchten ; So sind doch
„ dargegen uns sieben / nicht die geringsten ab-
„ genommen / und zum theil verheuret / und zu
„ Unterhaltung andern Viehes gebrauchet wor-
„ den / deswegen wir so enge haben müssen ein-
„ geschrencket werden / welche dan / weil keine
„ Pferde da sind / ja viel ein mehrers tragen
„ müssen / als vorhin / und kan solcher Abgang

„ bey

„bey den unſern mit dem Uberſchuß der andern
„wiederum erſetzet werden. Zudem wird uns
„zwar zu unſerer Unterhaltung Länderey gnug
„zu gerechnet/ wir genieſſen ſie aber nicht allein/
„ſondern wird allerhand Vieh darunter ge-
„ſchlagen / dadurch unſere Weyde verzehret/
„und doch nicht ihnen / ſondern uns zu geſchrie-
„ben wird. Die Winter-Futterung betreffend/
„ſo werden uns etzliche Vorwercker ebenmäſſig
„zugeordnet / als ob wir ſie allein genöſſen / mit
„uns zugerechneter überflüſſigen Futterung/da
„ſichs doch befindet/ daß alle Winter von einer
„groſſen Anzahl Ochſen/ Milch-Kühen und gü-
„ſten Viehe unſer zugerechnetes Futter verzehret
„wird. Mit dem Habern gehet es nicht viel
„anders daher / dann unſere Gäſte und Koſt-
„gänger / ſo nicht mehr unter uns zurechnen /
„ſehr viele davon freſſen / daß uns doch allein
„zugeſchrieben wird. Wann demnach die auf uns
„und unſere Bediente gewandte Koſten auf eine
„ Waagſchale/ und dagegen unſere æſtimation
„und eingebrachte Gelder in die andere gelegt
„würden/wolte wir hoffen/ſie würden in gleichem
„Gewichte ſtehen/nach beygefügter Deſignation
„und Æſtimation. Da aber ja die aufgewandte
„Koſten noch ſchwerer wiegen würden/ könten
„in unſere Waagſchale noch beygeleget werden
„unſere würckliche Tag und Nacht unverdroſſene
„geleiſtete Dienſte zur Luſt/ Ergötzung und Nu-
„tzen / bey Hofe auf der Schule / in Ritterſpie-
„len / Spiegelfechten / und andern Adelichen
„und Ritterlichen Exercitiis, bey hoher Poten-

„taten Beylagern / angeordneten kostbaren
„Festivitäten und Freuden-Festen / auf Jach-
„ten / und andern löblichen Verrichtungen /
„vor Gutschen / Wagen und Karn / bey den
„Vorwerckern zu pflügen / egden und Mist
„führen / so wohl auch die hohe ansehnliche
„Gunst und Freundschafft / so Eurer Hochgräfl.
„Gnaden durch uns / ohne Ruhm zu melden / zu
„wegen gebracht / und demnach Eurer Hoch-
„gräfl. Gnaden grosse Renommee und glori-
„ficirter unsterblicher Name / so in allen Lan-
„den / und bey allen Nationen bey hohen Po-
„tentaten / hohen Anverwandten / und hochbe-
„rühmten Cavallirs erschollen / noch täglich
„vermehret wird. Da auch Ihre Hochgräfl.
„Gnaden mehr auf Reichthum / als auf Re-
„putation und Freundschafft hätten sehen / und
„uns nicht verschencken / sondern verkauffen
„wollen / hätten wir auch viel ein mehrers bey-
„bringen können. Zudem kan uns ja nicht ab-
„gesprochen werden / daß wir / negst GOtt /
„das Mittel mit gewesen sind / dadurch Eure
„Hochgräfl. Gnaden von Ihrer löblichen
„Grafschafft das verderbliche dreissigjährige
„Kriegs-Feuer abgewendet / da es doch alle
„umliegende Länder verzehret hat / welches mit
„Gelde ohne uns gar schwerlich hätte ins Werck
„gerichtet werden können. Da auch dieses noch
„nicht zulangen wolte / so stellen wir uns dar
„mit unserm noch übrigen gantzen Corpo, wel-
„ches anitzo nur noch bestehet in 1432. Häu-
„ptern / ohne unsere unmündige / und unterwerf-
„sen

„fen uns Deroſelben fußfällig zu leibeigenen „Sclaven / mit uns zu verfahren / nach Dero „gnädigen Belieben/uns ſämmtlich zu verkauf„fen / zu verſchencken / oder zu Dero ſchmälig„ſten Arbeit zu gebrauchen / bis wir den an uns „gewandten Koſten wieder erſtattet und verdie„net haben ; und da dieſelbige uns allerſeits „hierzu zu gebrauchen nicht Capabel befünden / „wollen wir uns willig und gerne von verord„neten Lehr-Meiſtern darzu qualificiren laſſen/ „mit unterthänigſter Bitte / daß Sie dieſe un„ſere abgenöthigte Detentions-Schrifft in kei„nen Ungnaden wolten aufnehmen / ſondern „bey der gnädigen gegen uns arme Sclaven / „von Ihrer Jugend auf zu uns getragenen gnä„digen Affection wolten gnädigſt continui„ren / und uns ſamt unſern zugeordneten Be„dienten gebührliche Unterhaltung noch ferners „reichen und folgen laſſen / auch allewege unſer „gnädigſter Graf / Patron und guter Gönner „zu verbleiben / gnädigſt geruhen wollen/ Eurer „Hochgräfl. Gnaden ſamt Dero Fürſtliche Ge„mahlinn / nebenſt allen hohen Angehörigen / „mit Wiederholung des obigen Wunſches/der „kräfftigen Bewahrung des Allerhöchſten / und „in Dero beharrlichen Gnad uns ſämmtlichen „empfehlende

Eurer Hochgräfl. Gnaden unterthänigſte/ gehorſammſt zu Fuß fallende/ aber bey vielen verhaſſete ſtumme *Sclaven* ſamt und ſonders.

Hierbey war obenwehntes Verzeichnis aller derjenigen Pferde/ so der Herr Graf vom Jahr 1625. bis 1664. den 1. Januarii verschencket hatte/ deren Summa sich sehr hoch belaufen/ und zu Geld angeschlagen/ 564240. Rthl. 7. gr. sage fünffhundert vier und sechtzig tausend zweyhundert und viertzig Rthl. 7. Grote ertragen.

Hactenus Winckelmann.

Es trug sich hiernechst zu/ daß ein Schneider/ welcher in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag vielleicht wenig Ruhe gehabt hatte/ unter währender Predigt einschlief/ und im schlafen alle Augenblick mit dem Kopffe nickete und buckete. Weilen er nun eben nicht weit von der Kirch-Thür saß/ wurde dieses nicken und bücken des schlaffenden Schneiders ein auf dem Kirchhoffe weidender Ziegenbock gewahr. Dieser stellete sich vor die Kirch-Thür/ sahe den schlaffenden Schneider lange an/ und weilen selbiger meynete/ daß er ihm zunickte und zum stossen heraus forderte/ ließ er endlich mit grossem Grimm hinzu und stieß den Schneider dergestalt vor den Kopff/ daß er nothwendig muste zur Erde fallen. Indem dieses nun ein nicht geringes Gelächter in der Kirche unter denen Ubrig-Versammleten verursachte/ einfolglich mancher/ absonderlich aber der Prediger nicht wenig geärgert wurde; so gebot dieser dannenhero nach geendigtem Gottes-Dienste dem Küster/ hinkünfftig kein Vieh/ (wie sonst gebräuchlich gewesen/) auf den Kirchhoff zu treiben/

den / damit also die fernerweitigen Aergernissen möchten vermieden werden. Der Küster / welcher sich des Kirchhoffes an statt einer Kuh-Weide bediente / und sein Vieh darauf graſen ließ / war hiemit nicht wol zu frieden ; weilen aber der Prediger auf keinerley Art konte bewogen werden / daß er dem halb-Ehrwürdigen Küster die Nutznieſſung des Grases auf dem Kirchhoffe nach vorbesagter Art vergünstiget hätte / als resolvirte er sich die Sache dem Herrn Superintendenti vorzutragen und denselben zu ersuchen / ihm zu verstatten / daß er mit seinem Vieh den Kirchhoff fernerhin betreiben möchte. Monsieur Pantophilus muste demnach folgende Bittschrifft an den Hrn. Superintendenten verfertigen.

IV.

Formul einer Supplic.

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelahrter ꝛc. Hochgebietender Herr Superintendens.

„ WIr Hoch-Ehrwürden wollen sich in Unterthänigkeit hiedurch eröffnen lassen / „gestalt der hieselbst mir vorgesetzte Prediger / „Ehren N. vor einigen Tagen mir anbefohlen / „mein Vieh um deswegen nicht mehr auf hie„sigen Kirchhoff zu treiben / und darauf graſen „zu lassen / weilen etwa jüngst verlittenen Sonn„tag ein Ziegenbock in die Kirche gelauffen kom„men und einem schlaffenden Schneider einen

„ziem-

„ziemlichen Stoß wider den Kopff gegeben hat.
„Wann aber gleichwol die Nutznieſſung des
„Graſes auf dem Gottes-Acker dem Cuſtodi
„als ein pars Salarii, von alters her zuſtändig
„geweſen / auch meine reſpectivè Anteceſſo-
„res immerfort ihr Vieh darauf / ohne einige
„Widerrede / haben hüten und weiden laſſen /
„in Betracht deſſen auch ein ſolcher Kirchhoff
„vulgò des Küſters Kamp genennet wird;
„Und dann die Urſach/warum die fernerweitige
„Abhütung des auf dem Kirchhoffe wachſenden
„Graſes mir nicht ſolte verſtattet werden / bey
„weitem nicht hinlänglich genug: Anerwogen
„der Bock / welcher den ſchlafenden Schneider
„erwecket / dieſerwegen mehr zu loben als zu ta-
„deln / und weilen er das Amt eines Aufweckers
„verrichtet hat / billig vor allem andern Viehe
„auf dem Kirchhoff um deswegen zu behalten
„wäre / indem die Zuhörer / aus Furcht / daß ſie
„von ihm durch einen unſanfften Stoß möch-
„ten erwecket werden / ſich vor dem ſchlafen hü-
„ten und aufmerckſamer zuhören würden; nicht
„zu geſchweigen / daß man allenfals die Kirch-
„Thüren unter der Predigt zuſperren und da-
„durch dem Ziegenbock den Eintrit verwehren
„könte: Als gelanget auch ſolchem nach an
„Ew. Hoch-Ehrwürden und Hochgel. Herrl.
„mein unterthäniges Suchen/Eingangs-erwehn-
„ten mir vorgeſetzten Prediger ohnſchwer anzu-
„deuten / daß er mein Vieh vor wie nach auf
„hieſigem Kirchhoffe möge weiden und graſen
„laſſen.

„lassen. Hochgeneigter Erhörung mich getrö-
„stend / verharre Zeit Lebens

Ewr. Hoch-Ehrwürden und
Hochgel.

unterthäniger Diener.

Der Superintendens lachte zwar nicht we-
nig über den neuen langbärtigen und vierbeinig-
ten Aufwecker: allein er konte doch dadurch so
viel nicht bewogen werden / daß er dem Suppli-
canten in seinem suchen hätte gratificiret / denn
weilen er wuste / daß die Kirchhöffe und Gottes-
Aecker heilig und wehrt wären / §. 9. *J. de rer.
divis. & t. t. C. de religios. & sumt. funer.* als
achtete er es für eine Schande / wenn das unver-
nünfftige Vieh zwischen den Gräbern / welche
Häuser und Behältnisse der Verstorbenen ge-
nennet würden / (*L. 4. C. de sepulchr. violat.*) gewei-
det und gehütet würde. Weniger nicht betrach-
tete er / daß ernstlich verboten sey / nichts wider
die Gräber der verstorbenen zu unternehmen /
solche nicht zu verderben / zu verwüsten / noch zu
beschimpffen. *t. t. C. de sepulchr. viol.* Wann
nun dieses ein Mensch unterlassen solte; viel-
mehr müsse man das Vieh in acht nehmen / daß
es die Gräber der Verstorbenen nicht beschädige
noch verletze. Letzthin so erwog der Superin-
tendens auch / daß das auf dem Kirchhoff wei-
dende Vieh manchem zu einem Aergerniß die-
ne / indem sich nicht allein bald dieser / bald jener
sehr eifferte / wenn er sehe / daß seiner Anverwand-
ten Grabmahle so liederlich verwüstet und ver-

derbet

derbet würden; sondern auch andächtige Hertzen würden öffternahls unter denen Predigten aus ihrer Andacht verstöhret/ wenn / wie es dann vielfältig zu geschehen pflegte / das Vieh unter währendem Gottesdienste in die Kirche gelauffen käme / oder auswerts durch seine natürliche Stimme die Zuhörer beunruhigte. Diesemnach kam auf des Küsters Supplic der tröstliche Bescheid: Wie gebeten / so abgeschlagen; vid. Bened. Carpzov. *Iprud. Consistor. lib. 2. def.* 385. *n.* 9. & 10. jedoch mit der Erklärung / daß ihm solte unverwehret seyn / das Gras auf dem quæstionirten Kirchhoffe / nach seiner Gefälligkeit / abschneiden / seinem Viehe vortragen / und solches in seinem Hause damit futtern zu lassen.

CAPUT. XV.

Von Denen Libellis supplicibus, oder Gerichtlichen Bittschrifften.

SO muste sich auch Monsieur Pantophilus in Verfertigung Gerichtlicher Bittschrifften üben / welche förmlich aufzusetzen der Amtschreiber ihm gleichfals eine kurtze Anleitung gab. Denn / sprach er / wenn er wil eine wol eingerichtete gerichtliche *Supplic* verfertigen / so muß er sowol auf derselben äusserliche als innerliche Stücke acht haben. Die äusserlichen Stücke einer Supplic bestehen darinn/daß sie 1. auf einen gantzen Bogen weissen und unbesudelten Papiers geschrieben wer-

werde. Denn wenn gleich die Supplic ſo kurtz abgefaſſet würde / daß man ſie könte auf einen halben Bogen Papier bringen ; ſo ſchicket ſich doch gar nicht / daß man deshalben nur einen halben Bogen nehmen und ſolche darauf ſchreiben wolte. Melius enim eſt hac in parte eſſe prodigum , quam tenacem aut parcum. Dieſes Papier aber muß einer gewöhnlichen Form / nicht zu groß / auch nicht zu klein / doch an allen Seiten beſchnitten ſeyn. Solte nun bey einem oder andern Gerichte ein geſtempeltes Papier erfordert werden / ſo muß man daſſelbe gebrauchen. 2. Daß ſie in Teutſcher Sprache abgefaſſet und mit keinen unbekannten Wörtern angefüllet werde. Maſſen auch einige Practici behaupten / daß man nicht einſt Lateiniſche expreſſiones in denen Suppliquen gebrauchen ſolle / es wären dann ſolche Wörter / deren man unmüglich entbähren könne / und die durch die Gewohnheit nunmehro einen Platz in der Teutſchen Sprache erhalten hatten. Conf. Quirini Schacheri *Colleg. pract. in Prolegom. p. m. 8. in fin.* 3. Daß ſie deutlich / leſerlich und mit ſchwarzer Dinte geſchrieben werde. Denn es heiſt hier : Ein guter Schreiber iſt aller Ehren wehrt. Und iſt es auch gleiche viel / gar nichts als etwas unleſerliches zuſchreiben. Weilen aber die Schrifftſteller und Herren Advocati nicht ſelber die Suppliquen abzuſchreiben pflegen / ſo müſſen ſie vor allen Dingen doch dahin ſehen / daß die Supplicanten die Aufſatze wol mundiren / mit reiner Schrifft abcopeyen und dem

dem Richter übergeben laſſen. Und da jener Anfänger etwa gehöret hatte/ daß eine Supplic eine Rubric haben müſſe/ er aber ſolches Wort ſo verſtanden/ ob müſſe ſie mit rother Dinte geſchrieben werden/ und deshalben auch ſeine Suppliquen damit gemahlet hatte/ welches aber von dem Richter übel aufgenommen war; ſo muß man dieſem Concipienten darin nicht nachfolgen/ ſondern ſo wol die Suppliquen als andere Rechtliche Deductiones mit ſchwartzer Dinte ſchreiben. 4. Daß ſie förmlich zuſammen gelegt werde. Weilen aber darinn unterſchiedliche Gewohnheiten zu ſeyn pflegen/ als muß man auch deshalben nach dem Gebrauch eines jeden Orts ſich richten und darnach den Bogen zuſammen falſzen. 5. Daß ſie ordentlich rubriciret werde. Alldieweilen aber hierin der Stylus Curiæ gleichfals variiret/ indem bey einigen Gerichten der Gebrauch/ daß gar keine Rubric darauf geſetzet werde/ bey andern aber es hierin anders obſerviret wird; ſo muß man ſich dieſerwegen gleichfals der Gewohnheit eines jeden Orts accommodiren.

6. Die innerlichen Stücke einer Gerichtlichen Supplic beſtehen 1. In der ordentlichen Anredung des Richters und Ausdrückung deſſen Nahmen. Dabey jedoch zu mercken/ daß/ wenn das Bittſchreiben an den Landes-Herrn gerichtet/ alsdenn deſſen gewöhnlicher Titel vorgeſetzt werden müſſe. Wenn es aber an deſſen nachgeſetzte Obrigkeit ſoll abgehen/ alsdenn eben nicht nöthig ſey/ daß der ordentliche Zunahme des

Rich-

Richters ausgedrücket werde/ ſondern es iſt alsdenn genug / auch heut zu Tage am gebräuchlichſten / wenn der Amts-Nahme nur gemeldet wird. Indem vor ihm nicht anders / als vor einer im öffentlichen Amte ſitzenden Perſon gehandelt wird / welche in Betracht deſſen keinen Zunahmen hat. Schneidew. *ad §. actionum. n.* 120. *J. de Action.* Quirin. Schacher. *L. c. p. n.* 13. Dn. Stryck. *Introd. ad prax. forenſ. cap.* 3. §. 3. 2. Wird erfordert die Benennung des Klägers und des Beklagten/ und zwar mit Vermelden / wo ein jeder wohne und ſich aufhalte / auch, was er bediene. Damit der Richter deſto eher abnehmen möge / ob auch der Beklagte unter ſeine Jurisdiction gehöre. Conf. Stryck. *L. c. §.* 4. 3. Eine kurtze doch deutliche Erzehlung der Sache mit ihren Umſtänden. Vid. Schacher. *L. c. p. m.* 17. Thönicker. *Advocat. prud. in for. civili ſect. 2. n.* 10. 4. Die Urſach / warum man zu bitten / oder zu klagen bewogen worden. 5. Die Bitte an und vor ſich ſelbſt / welche ſo deutlich und klar abzufaſſen iſt/ daß der Richter ſo gleich daraus könne abnehmen / was man begehre. 6. Die Unterſchrifft/ ſo in Ausdrückung des ſupplicanten Nahmen beſtehet. Welcher/ daß er eben mit deſſen eigener Hand geſchrieben werde / nicht allemahl nöthig iſt / ſondern es iſt genug / wenn der Patronus cauſæ denſelben darunter ſetzet. Es wäre dann eine Sache von einer ſonderbaren Wichtigkeit. Vid. Schacher. *L. c. p. m.* 22. Er wieſe ihn anbey in des Schacheri collegium practicum,

woselbst er die behörigen Klag-Libelle auf alle actionen vorfinden würde / deren er sich mutatis mutandis vors erste bedienen könte.

Pantophilus bedanckte sich für diesen gegebenen Unterricht und meynete / nunmehro so viel daraus erlernet zu haben / daß er die allernetteste Supplic oder das geschickteste Klag-Libel verfertigen würde. Er freuete sich dannenhero / als ihm / hierin eine Probe abzulegen / gute Gelegenheit gegeben wurde. Denn bey dem dasigen Müller hielte sich ein Schüler auf / um dessen Kinder das lesen zu lehren. Mit diesem hatte sich des Müllers älteste Tochter so weit in der Liebe verstiegen / daß unverständige Leute urtheileten / daß der zunehmende Geschwulst des Leibes eine gefährliche Wassersucht prognosticirete. Andere aber / so hierin ein schärffer Gesicht hatten / hielten diese Aufschwellung des Müllers Tochter für ein Zeichen einer baldwerdenden Kinder-Mutter. Und weilen die Eltern befürchteten / daß ihre Tochter gantz allein und ohne Hülffe des Mannes mit der Wiegen dereinst rumpeln würde / woferne sie nicht machten / daß ihr Præceptorius (wie sie ihn hiessen /) ihr Schwieger-Sohn und nachhero etwa Küster oder ein ander ehrlicher Bedienter würde; dieser aber sich bereits in den Stand der geflickten Hosen zu begeben kein Belieben hatte: Als wurden sie schlüssig ihn coram judicio Ecclesiastico zu belangen / damit er ad consumandum matrimonium [illegible] möchte angehalten werden. Es verfügte sich dannenhero die Frau

Mül-

Müllerin mit ihrer Tochter nach Herrn Pantophili Studier-Stube/ sie erzehlten ihm den ganzen Handel und baten um Verfertigung einer Klag-Schrifft. Welche dann Pantophilus im Nahmen der Geschwängerten folgender Gestalt an des Tages Licht brachte.

I.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtl. Bittschrifft.

Hochfürstl. N. zum Geistl. Consistorio zu N. Hochverordnete Herren Director, Räthe und Assessores.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Gestr. Vest- und Hochgelahrte / Hochgebietende Herren.

„Als sich begeben / daß ich Sybilla Cunte-
„silis einige Zeit her mit meines Vaters
„Kinder Lehrmeister / Ruprecht Kitzelmich /
„Liebe gepflogen / indem ich durch seine An-
„nehmlichkeiten / absonderlich durch seine schö-
„ne Stimme und treffliche Music dazu bewo-
„gen bin; wie ich ihm denn / wenn er kein Geld
„gehabt / einen Ortsthaler nach dem andern
„vorgestecket; ihm alle Morgen eine Suppe
„gemacht und vor das Bette gebracht / seine
„Hembde und Halskrausen gewaschen/und ihm
„einen Armband von meinen Haaren gegeben;
„ihm auch den Kopff mit Rosen-Wasser öffters
„gesalbet; ja wenn er die Colica gehabt / eine
„Stürtze gewärmet und sonsten allerley Hand-
„reichung gethan: So hat er sich dazumahlen

„freywillig und öffentlich dagegen erkläret / sich
„mit mir ehelich zu paaren und mich zu einer
„Hausfrauen anzunehmen : Gestalt er auch
„diese eheliche Zusagung in beyseyn meiner El-
„tern nachhero freywillig wiederholet / als ich
„den Kopf mit einem Tuche verbunden hatte
„und ihm berichtete / wie ich von der Stun-
„de an / da ich ihm bey gehabter Colic die letz-
„te Stürtze aufgeleget / mich nicht wol befun-
„den / kein Bier habe trincken noch Fleisch es-
„sen können / ja innerlich in einen gantz andern
„Stand gerathen sey. Wann nun in allen
„Rechten ausgemacht / auch in der Bibel selbst
„befohlen ist / daß / wer eine Dirne beschläfft /
„er solche zum Weibe nehmen und heyrathen
„solle : So lebe demnach der ungezweiffelten
„Zuversicht / eine Recht und Gerechtigkeit
„liebende Obrigkeit werde sich meinen jetzigen
„Zustand zu Hertzen gehen lassen / und ange-
„regten Ruprecht Kitzelmich dahin Oberlich
„anhalten / daß er die mir versprochene und durch
„den Beyschlaff bekräfftigte Verlobung ver-
„mittelst Priesterlicher Copulation vollenziehen
„müsse. Welches nicht allein zu einer Befor-
„derung der Gerechtigkeit / sondern auch zu mei-
„nem nicht geringen Labsaal gereichen wird.
„Allstets verharrend

Ewr Hoch-Edelgeb. und Hoch-
Ehrwürdig. Herrl.

Demüthigste Magd
Sybilla Curtesilis.

Ob

Ob Supplicantin durch dieſe unförmliche Klag-Schrifft etwas erlanget / daran wird ſehr gezweiffelt / bevorab da der Beklagte erweißlich zu machen ſich unterſtand / daß Supplicantin / nebſt ihren Eltern und einem ſtarcken Müller-Knecht / ihn in eine Kammer verſperret und zu ſchlagen gedrohet / daferne er ihr nicht würde die Ehe zuſagen.

Sonſt trug es ſich zu / daß an dem Orte / woſelbſt ſich Pantophilus aufhielte / ein Studioſus in die daſige Dorff-Schencke einkehrete / um die Nacht über darin zu verbleiben. Der Hauswirth war nun zwar der ärmſte nicht / doch hatte er ein ſolch kleines Haus / daß er ſein Sonntags-Kleid / als einen ſchwartzen Tuch-Rock und ein paar lederne Hoſen von Kalb-Fell / in den Stall hengen muſte. Der Student zog ſein Pferd in den Stall und gab nicht acht / was darinnen aufgehänget war. Er legte ſich darnebſt auf den Heubo-den und ſchlieff getroſt weg. Das arme Pferd ſtund inzwiſchen und hatte weder Heu noch Stroh / ob es gleich den gantzen Tag gereiſet hatte. Aus Hunger riſſe es ſich loß / und weilen es in dem Stalle nichts zu beiſſen fand / machte es ſich über des Bauren lederne Hoſen / welche es zwar nicht zerbiſſen / ſondern nur Kal-daunen-weich gekäuet und hinunter geſchlun-gen hatte. Als man an dem folgenden Mor-gen dem Pferde ein Futter Heckerling geben wil / ſtehet es / und wil weder freſſen noch ſauf-fen. Der Student / wie er dieſes vernimmt /

schickte nach dem Schmiede/ließ das Pferd besichtigen und rathen/wie der Kranckheit zu helffen wäre. Der Hirte des Dorffs wurde auch mit in dieses Collegium sanitatis gezogen. Aber niemand konte erfinden/ was dem Thiere mangele/ indem sich gantz keine Indicia von aussen zeigeten. Unterdessen vermisset der Bauer seine lederne Hosen/um welche er zu expostuliren anfing/ sagend/daß die Hosen/ehe die Pferd-Medici wären in den Stall gekommen/ annoch verhanden gewesen/ und daß sie also unter sich den Thäter ausmachen müsten. Die Leute/ so sich in ihrem Gewissen sicher befanden/ gaben wenig gute Worte; und der Bauer/ aus Schmertz seines Verlustes/ wolte auch nicht nachgeben. Darum gerieth die Sache zum Schmeissen und Handgemenge. Als sich aber mittlerweil das Pferd vor Schmertzen weltzete/ wurde der Schmidt gewahr/ daß ein aufgequollener Riemen aus dem Orte hervor hing/ wodurch die Pferde den verbaueten Habern von sich geben. Dieser war geschwinde mit seinem medicinischen Prognostico fertig und sagte/ daß das Pferd Würmer habe. Er ergriff darauff die Zange/ in Meynung/ den Wurm heraus zuziehen: An statt dessen aber er einen Theil der Hosen sichtbar machte/ worauf endlich die gantze Hosen-Gebuhrt folgete. Das Pferd wurde darauf gesund und brachte dasjenige wiederum bey dem Futter ein/ was es zuvor über den ledernen Hosen-Pillen versäumet hatte. Allein der Bauer war damit nicht zu frieden/ sondern weilen er

seine

seine Hosen nicht mehr gebrauchen konte / wolte er solche von dem Studenten bezahlet haben. Weilen nun dieser sich dazu nicht verstehen wolte / als resolvirte der Bauer / ihn zu verklagen / und liesi sich dannenhero von Monsieur Pantophilo folgendes Gerichtliches Bittschreiben verfertigen : (a)

II.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Hoch-Edler und Hochgelahrter ꝛc.

Hochzuehrender Herr Amtmann.

„NAchdem im Alten Testament schon ausgemacht / daß ein Herr für einen Ochsen / „der stössig ist / und Schaden gethan hat / „wiederum den Schaden ersetzen und den Ochsen hergeben muß; als ist dieses hier weitläufftig zu erzehlen unnöthig. Und da Herrn N. „Pferd / an Haaren eine Schecke / meine / des „zu Ende benenneten / Ehren-Hosen gantz und „gar mit sammt 8. gr. Gelde verschlungen / dieselben eine zeitlang bey sich behalten / im Magen fast gantz concoquiret und grosse Löcher „hinein verdauet hat / daß dadurch mein Ehe- „und Ehren-Kleid gäntzlich verstümmelt und „vertheilet worden. Zu geschweigen der Unkosten / so man mit grossem Schaden darauf „wenden müssen. Gleichwol / wie Eingangs „erwehnet / jedweder Herr für sein schadenthuen-

(a) Vid. Lust-Redner. *P. 1. pag. m. 710.*

„des Thier zu stehen und zu bezahlen schuldig;
„Als bitte auch hiedurch gehorsamst / es wolle
„meine Obrigkeit geruhen und vorerwehnten
„Hrn. N. als Eigenthums-Herrn des Pferdes
„dahin anhalten und zwingen / daß er nicht nur
„die 2. Thl. so die quæstionirte Hose gekostet /
„nebst den 8. gr. so darin verwahret gewesen /
„sondern auch die 3. Thl. aufgewandte Unkosten
„unverkürzet wieder erstatten müsse. Solches
„gereichet der Gerechtigkeit zu sonderbarem
„Ruhme / der Löblichen Obrigkeit zum Preiß des
„Eiffers für dieselbige / und mir armen Manne
„zu einer Wiederergäntzung meines zerrissenen
„Vermögens. Desuper implorando.

Ewr. Hoch-Edlen
Meines Hochgeehrtesten Herrn
Amtmanns
gehorsamster Diener
Casten Grobgrün.

Rubrica.

Petitio legitima ex titulo Institutionum, si quadrupes pauperiem fecisse dicatur,

Mein
Casten Grobgrüns /
Contra
Hrn. N. N. reisenden Studenten.

Mittlerweile der Wirth diese Gerichtliche Sup-

Supplic verfertigen ließ / sattelte der Student sein Pferd und ritte über alle Berge / daß jener also nichts bekam. Inzwischen hebte der Amtschreiber diese Schrifft auf / und als darnach Pantophilus zu ihm ging / zeigete er ihm / daß der darinn gebrauchte Syllogismus: **Wenn ein Ochse jemand stösset / daß er stirbet / und dessen Herr für den Schaden stehen muß: so muß auch ein Reuter bezahlen / wenn sein Pferd aus Hunger ein paar lederne Hosen frist /** durchaus den Stich nicht hielte / sondern daß er würde besser gethan haben / wenn er nach kurtzer Erzehlung der That das Bürgerliche Recht darauf appliciret und aus dem in der Rubric angeführtem Titel: Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, vorgestellet hätte / daß / weilen nun ein Herr verbunden / den verursachten Schaden seines Thiers zu ersetzen; also auch der Student dazu obligiret sey / und man deshalben hätte / solchen dahin zu condemniren. Pantophilus versprach zwar / sich solcher wegen hinkünfftig besser vorzusehen und seine Schrifften förmlicher einzurichten: Allein es fehlete doch noch an der Folge. Denn als ein Bauer seinem Nachbaren eine Katze erschlagen hatte / so wolte dieser solches Thier bezahlet und den dadurch vermuthlich zuwachsenden Schaden und Nachtheil ersetzet haben. Weswegen Pantophilus folgendes Schreiben an das Amt verfertigte und übergab. (b)

(b) Vid. Lust-Redner. *L. c. p.* 720.

III.

Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Tit.

Zu dem Hochfürstl. N. Amee zu N.

Hochverordnete Herren Beamte/

Hoch- und Wol-Edle/

Insonders Hochgeehrteste Herren.

„QUod tibi non vis fieri, alteri ne facias" Mit diesem gemeinen Principio aller „Rechte fange ich billig meine Klage wider „meinen Pflicht-vergessenen Nachbar an / als „welcher mir meine Haupt-Katze / ein wunder„volles schönes Thier/jämmerlich mit der Ofen„Gabel ermordet und mich dadurch zugleich „um alle meine zeitliche Freude gebracht. Nun „wolte ich zwar endlich dieses vergessen / und „als ein Christ meinem Nachbar den began„genen Mord verzeihen: Allein der überaus„grosse Schade / welcher mir durch den Fall „dieser vortrefflichen Katze zugezogen / lässet „mich nicht schweigen. Denn es vernehme ei„ne Löbliche Obrigkeit! Ich bin ein Mann/ „dessen meistes Wolhaben auf Feldbau / in „Aufschüttung und Verkauffung des Getreyes „des bestehet / welchem ein gantzes Heer der „Mäuse und Ratzen täglich nachstellet. Nun „aber bin ich versichert und habe mit meinen

Aus-

„Augen gesehen / (wie ich auch solches im Noth-
„fall eydlich erhärten kan /) daß das arme ent-
„seelte Thier alle Tage 10. Stück Ratzen und
„Mäuse gefangen und erwürget hat. Nä-
„hern Theils ist bekannt / daß einiegliches von
„diesen Mause-Thieren alle 24. Stunden eine
„starcke Handvoll Getreydes verzehret. Zehen
„Hände vol aber geben eine Metze / 16. Metzen
„machen einen Scheffel / welches das Jahr
„über sich beynahe auf 40. Scheffel erstrecket.
„Diese. 10. Thiere zu 5. Paaren gerechnet /
„hecken des Jahrs sechs mahl / und bringet
„zum wenigsten ein jedes Paar 30. und fol-
„gends zusammen 150. junge Brut aus / wel-
„che alle zu ernehren ich zum wenigsten auf
„meinem Korn-Boden jährlich an die 400.
„Scheffel entrahten muß. Diesen Verlust
„auf 10. Jahr gerechnet / (anerwegen so lange
„die Katze hätte leben können /) schadet mir zum
„wenigsten 4000. Thl. Den Schimpff / so
„mir durch diesen Mord zugefüget / wil ich auch
„nicht höher rechnen. Das Interesse schätze
„ich von nun an auf 200. Thl. das Thier an
„sich selber hätte ich keinem für 50. Thl. gege-
„ben. Daß also meine gantze Forderung die-
„ser getödteten Katze wegen bestehet in 8250.
„Thl. Bitte demnach / meinen Gegentheil da-
„hin anzuhalten / daß er mir diese 8250. Thl.
„alsobald und ohne Verzug bezahle ; Und da-
„fern er sich dessen wegern möchte / mir so fort
„die immission in seine bereitesten Güter zu zu-
„erkennen. Hiedurch wird der edlen Gerechtig-

keit

„keit ein völliges Genügen geschehen / und mein „Schade auf einigerley Art wieder gut ge„macht werden. Ich suche alles zu verschulden „und verharre

Ewr. Hoch- und Wol-Edlen

ganz gehorsamster Knecht/

Nicolaus Wucherer.

Rubr.

Zu Recht beständiges Suchen und Bitten ut intus

Ab seiten

Nicolai Wucherers aus N.

contra

Dessen Nachbar Herman Katzen-Viet/ auch daselbst gebürtig/

in puncto einer umgebrachten Katze.

PAntophilus meynete / daß er es gar gut gemachet hätte / und wenn er zugleich Richter gewesen wäre / hätte vielleicht der Katzen-Mörder ziemlich in die Büchse blasen und dem andern die ermordete Katze theuer genug bezahlen müssen. Allein weilen die Beamten klüger waren / so wolte das facie, wer bezahlen solte / aus der / in der Supplic gemachten Rechnung / nicht heraus kommen / sondern der Supplicant muste damit friedlich seyn / daß die Richter den beschuldigten Katzen-Mörder dahin condemnir-

demnirten / daß er für die erſchlagene Katze zwey andere gute Katzen hergeben ſolte / damit um deſto eher die klagbar gemachten Mäuſe und Ratzen vertilget und weg gefangen würden. Inzwiſchen zeigete der Amtſchreiber dem Schrifftſteller / daß dieſe Gerichtliche Supplic auch noch nicht nach dem gewöhnlichen Stylo ware aufgeſetzet und verfertiget worden / indem zwar richtig gerechnet / aber alles ſehr confus und ohne die gemaſte applicirung der Rechte auf die That wäre vorgebracht worden. Zwar wolte Pantophilus ſich hinter den berühmten Reinerum Bachovium ſtecken / ſo auch ein ſchlechter Practicus ſolle geweſen ſeyn / daß man ihm auch zum öfftern exceptionem inepti libelli opponiret habe: Allein der Amtſchreiber zeigete ihm / geſtalt die Reden / ſo dieſer wegen von dem Bachovio gingen / in Verläumdungen beſtanden. Vid. Dn. Gundlingii *Otia*: erſte Auflage *cap. 5. p. m. 221.* Und daß auch Pantophilus ohnedem ſich nicht nach dem Exempel anderer Leute zu richten / ſondern Fleiß anzuwenden habe / was ein ander nicht præſtiret / deſtobeſſer zu erſetzen. Er wieß ihm dabey eine andere Gerichtliche Bittſchrifft / ſo kurtz vorhero an das Amt war eingeſandt worden. Und weilen dieſelbe more conſueto ſtyliſiret war / ſo erinnerte er ihn / ſeine Arbeit auch darnach einzurichten. Es lautete aber dieſe Supplic alſo:

I.

Verbesserte Formul eines Gerichtlichen Bittschreibens wegen beschuldigter Imprægnation.

Hoch- und Wol Edle Herren Beamte/ Hochgeehrteste Herren.

„DEmnach ich in Erfahrung bracht / was „gestalt eine Frauens-Person aus Dero „Amte / Nahmens Petronella Furzia, eine „Schwängerung vorgegeben und mich zu dem „Urheber derselben hin und wieder ausgeschrien „hat; Ich jedoch niemahls die Conversation „erwehnter Person gesuchet / sondern etwa ein „oder zwey mahl zufälliger Weise dahinein ge„rathen bin ; Noch vielweniger mich bemühet „habe / ihre Affection zu erhalten / und mich in „ein heimlich Verlöbniß mit ihr einzulassen / „einfolglich die Beschuldigung der Imprægna„tion sowol als promissio matrimonii ertich„tet / falsch und unwahr ist : Hingegen offt be„rührte Petronella durch ihre anderweitige „sehr weitläufftige Compagnien sich ziemlich „verdächtig gemacht / mit andern weit mehr „als mit mir conversiret hat ; Und dann „diese ihre wider mich ausgestossene Verläum„dungen zum Præjudice meiner Wolfahrt „gereichen können : Als ergehet solchemnach „an meine Hochgeehrteste Herren mein gehor„sames Bitten/besagte Petronellam Furziam „vor sich zu laden / sie dieserwegen zu befra„gen/

»gen / und nach befundener Unwahrheit sel»bige nicht allein zu gebührender Straffe zu »ziehen / sondern auch zu billiger Satisfaction »meiner Ehren-Rettung anzuhalten. Deliper »implorando.

Ewr. Hoch- und Wol-Edlen

Supplicatum gehorsamster Diener

N. den N. Schmalzovius.

Studiosus in N.

Pantophilo gefiel diese Supplic nicht uneben; und als ihm der Amtschreiber die rechte Art / das factum vorzutragen und die Rechte darauf zu appliciren / nochmahls gezeiget hatte; so hoffete er / daß hinkünfftig seine Bittschrifften besser klingen würden / wie sie biß dahero gethan. Sich dannenhero in dergleichen Verfertigungen weiter zu exerciren / gab folgender Casus Anlaß. Zweene Cameraden aus der Diebes Zunfft vereinbareten sich / auf einen Abend stehlens halber auszugehen / und was sie überkommen würden / gleich unter sich zu theilen. Der eine von diesen beyden erlangete mit leichter Mühe einen Sack voller Nüsse. Er nimmt solchen und verfüget sich damit auf den Kirchhoff bey das Beinhaus / als woselbst der bestimmte Ort war / da sie wiederum zusammen kommen wolten. Weilen nun diesem die Zeit etwas zulang wärte / so langet er aus seinem Sack einige Nüsse hervor und fänget an / solche aufzubeissen. Der Küster / welcher nahe dabey wohnet / höret das

Knap-

Knappern ohngefehr/ und bildet sich dannenhero ein/ daß die abgefleischten Knochen sich solcher Gestalt unter einander bewegeten/ das Gerausch machten und die Zukunfft des Jüngsten Tages anzeigeten. Er laufft also geschwind zu dem Prediger und zeiget ihm diese Ebentheur an/ mit dem Zusatz/ daß/ weilen die Knochen bereits einander wieder zusammen suchten/ und sich ineinander fügten/ die Auferstehung der Todten nicht mehr weit seyn würde. Der Prediger ist curiös dieses zu sehen; dieweilen er aber das Podagra hat und deshalben nicht gehen kan/ so muß der Küster ihn auf den Buckel nehmen und nach dem Beinhause tragen. So bald jener/ der die Nüsse speiset/ diese ankommen höret/ meynet er/ daß es sein Camerade sey/ welcher etwa ein Schaaff gemauset habe/ und damit so schwer daher treten kommet. Er tritt dannenhero hervor/ schleppet seinen Sack mit Nüssen hinter sich daher/ und spricht: Nun komm an/ wir wollen es verzehren/ es soll weder Hund noch Hahn darnach krähen. Der Küster dieses hörend/ meynet nicht anders/ als daß aus denen Knochen ein ganzer Mensch bereits geworden sey. Er wirfft also aus Angst seine Geistliche Bürde ab und laufft davon. Der Prediger/ ob er gleich nicht wol zu Fusse war/ so hielte er es doch nicht rathsam/ länger daselbst zu bleiben/ sondern begibt sich in der Angst auch auf die Beine/ denket nicht an sein Podagra und läufft davon. Wodurch er auch so viel erhalten/ daß ihn die Kranckheit verlassen und er wiederum gesun-

gesunde Füsse bekommen hat. Wie dieses der Küster darauf erfähret / so spricht er den Prediger an / ihm / weilen er verursachet / daß seine Kranckheit gehoben worden / deshalben einen hinlänglichen Lohn zu geben. Weilen nun der Prediger sich dazu durchaus nicht verstehen wolte / so gedencket der Küster bey dem Consistorio deshalben Hülffe zu finden / und lässet dannenhero folgende Bittschrifft durch Monsieur Pantophilum zu Papier bringen.

II.

Formul eines Gerichtlichen Bittschreibens.

Des Hochfürstl. N. Hochlöblichen Consistorii zu N. Hochverordnete Herren Director und Assessores.

Magnifici, Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Vest- und Hochgelahrte /

Insonders Hochgeneigte Herren.

„EWr Magnif. Excell. und Herrl. geruhen hochgeneigt / sich durch dieses unterthänig vortragen zu lassen / was gestalt vor „einiger Zeit am Abend auf hiesigem Kirchhoffe „bey dem Beinhause ein nicht geringes Gerausch „entstanden / welches / als wenn die sich daselbst befindende Knochen untereinander herumwürffen / anzuhören war. Wie ich nun solches dem hiesigen Prediger / Ehren Schwach-

„ fuß / gebührend anzeigete / und dann derselbe
„ eine Lust / dieses selbst anzuhören / überkam ;
„ wegen des anklebenden Podagra aber daselbst
„ hinzugehen nicht vermögend war ; so habe ich
„ berührten diesen mir vorgesetzten Prediger auf
„ die Achseln genommen / und mich mit ihm
„ nach dem Bein-Hause begeben. Als sich
„ aber bey unserer Ankunfft ein Cörper sehen ließ
„ und uns mit Haut und Haaren aufzufressen
„ dreuete / bin ich meine geistliche Bürde abzu-
„ werffen und mich mit der Flucht zu salviren
„ genothsachet worden. Wodurch ich dann
„ verursachet / daß mehr gedachter Prediger sich
„ gleicher gestalt auf die Füsse begeben / davon
„ gelauffen und dadurch das schlimme Podagra
„ gäntzlich vertrieben hat. Wann aber diese
„ boßhaffte Kranckheit nicht gewichen wäre / fals
„ ich nicht Anlaß und Mittel hiedurch dazu ge-
„ geben hätte / einfolglich ich alsogleichsam als
„ ein Artzt hierinn anzusehen bin ; ein solcher a-
„ ber für seine Mühe und gute Curen billig zu
„ belohnen ist / und demnach der nunmehro gantz
„ gesund gewordene verbenante Prediger sich
„ zu keiner Erkäntlichkeit gegen mich verstehen
„ wil : Als gelanget solchem nach an Ew.
„ Magn. Excell. und Herrl. mein unterthäni-
„ ges suchen und bitten / Dieselbe geruhen hoch-
„ geneigt / offt erwehntem Prediger ohnschwer
„ aufzulegen / daß er mir / wegen der ihm zuwe-
„ ge gebrachten hochschätzbaren Gesundheit / ei-
„ ne hinlängliche Verehrung geben und sich

„ des-

deshalben gegen mich danckbar erzeigen müsse.
„Desu per implorando.

Ewr Magnif. Excell. und Herrl.

unterthäniger
Johann Strangzieher/
Küster auf der Heyde.

Ob nun gleich diese Bittschrifft noch halb und halb verständlich abgefasset und eingerichtet war; so erhielte doch der Supplicant nichts damit / sondern bekam den Bescheid / daß / wenn das zurückgewichene Podagra gäntzlich bey dem Prediger ausbleiben und nimmer wieder kommen würde / welches man nicht eher / biß zu seinem Tode erfahren könte / alsdenn in der Sache ferner ergehen solte / was Rechtens wäre / indem man nicht eher gewiß wissen könte / ob auch die Kranckheit gäntzlich gehoben sey. Bevor aber solches nicht geschehen / gebühre keinem Medico einige Belohnung.

Hiernechst trug es sich zu / daß ein Bauer-Weib auf eine Kindtauffe in eine Stadt gebeten wurde. Dieselbe hatte sich nun / um ein Vesper-Brodt mit nach Hause zu nehmen / bereit gemacht / inmassen sie sich selbst einen Leinwands-Strumpff mit einem Schurtzbande unter dem Rock um den Leib gebunden hatte. Diesen Freß-Beutel hatte sie unvermerckt mit gebratenen und gekochten Speisen fast gantz angefüllet. Doch war sie damit sehr unglücklich. Denn die mit hinein geschlichenen Hunde / wel-

che unter dem Tische die Knochen auffammleten / rochen auch den herabhangenden Beutel. Sie fielen also denselben collegialiter an / und zogen die Frau mit sammt ihrem Vorraths-Sack unter den Tisch. Da lag nun die gute Frau und kehrete / theils aus Schamhafftigkeit / theils aus Schrecken die Beine in die Höhe. In ihrem blossen Schooße hing der Leinwands-Strumpff / durch welchen das Fett von denen hungerigen Hunden häuffig heraus gepreßet wurde. Die grössesten Hunde bissen an dem Sack / die kleinern aber leckten dem Weibe das auf ihren Leib trieffende Fett ab. Kein Mensch kunte der guten Frau vor lachen helffen / biß endlich ihr Mann ihr zu Hülffe kam / welcher sogleich / um seine Frau zu retten / ihr die Leinwands-Speise-Kammer mit seinem grossen Messer abschnitte / da dan 6. grosse Hunde damit durch gingen. Doch war die Comœdie hiemit noch nicht aus / sondern es mochte vielleicht etwas von dem Fette und andern Reliquien in das Hembd gekommen seyn ; und weilen die Hunde einmahl erhitzet / so war ihnen zu wehren kein Mittel da. Zwey grosse Hunde fuhren abermahl zu / und rissen die halb-aufgestandene Frau bey dem Hembde wieder nieder zu der Erden. Da ging nun das zausen erst recht an / wiewol nicht ohne Gefahr des armen Weibes. Denn sie wurde von diesen Bestien so braun und blau getreten / als wenn ihr Bauch ein Schiebe-Karn gewesen wäre / darauf man Heydelbeer zu Marckt geführet hätte. Endlich

aber

aber wurde sie denen rasenden Hunden entnommen / nachdem sie fast keinen gantzen Lappen mehr an dem Hembde hatte. Die Frau / so hiedurch nicht wenig beleidiget zu seyn vermeinete / wolte ihres Schadens und Schimpffs halber sich an dem Wirth / welcher das Convivium angestellet / ihrer Meynung nach sich erhohlen / indem er die Haus-Thüren nicht wol verwahret hätte / einfolglich Ursach gewesen wäre / daß die Hunde hinein gedrungen und dieses Malheyr angerichtet hätten. Weswegen sie sich bey Herrn Pantophilo einfand / ihm die Sache erzehlete und um rechtliche Hülffe bey Bürgermeister und Raht Ansuchung zu thun / äusserst bat. Dieser zu gratificiren concipirte Pantophilus folgendes.

III.

Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Hoch- und Wol-Edle / Veste / Hoch- und Wolgelahrte / Hoch- und Wolweise Herren Bürgermeister und Rahe der löbl. Stadt N.

Hochgebietende Herren.

„EWr Hoch- und Wol-Edlen auch Hoch- „und Wolgelahrten Herrl. kan hiedurch „ohnangezeiget nicht lassen / was massen ich „Clara Greiffzu / aus Freßhausen gebürtig / „vor einigen Tagen von N. Sparsam / Bürger und Einwohner zu N. auf ein Taufmahl „sey geladen worden / und als ich daselbst nebst

„andern gebetenen Gästen erschienen / haben „wir uns allerseits mit essen und trincken ziem„lich was zu gut gethan / auch wol dem alten „Gebrauch nach zuweilen ein gutes Stück ge„braten und gekochtes Fleisch in ein dazu bereite„tes Tuch verwahret und zu uns genommen. „Wie ich dann unter andern davon einen klei„nen Vorraht gesammlet und solchen unter „meinen Kleidern / um ihn mit nach Hause zu „nehmen / verwahret hatte. Alldieweilen aber „der Haus-Herr und Anstiffter dieses Gast„mahls es darin versehen / daß er die Haus„Thüren nicht wol versperret und also denen „eindringenden Hunden einen freyen Zutrit ge„lassen hatte / welche sich doch bey einer so an„sehnlichen Versammlung der Menschen nicht „schicken; so wurde auch durch diese ungebete„ne Gaste unser Freudenmahl bald gestöret. „Denn es fiel die sämtliche Hunde-Zunfft mich „so unverhofft und grausam an / daß auch / be„vor jemand Hülffe leisten konte / nicht allein „meine Kleider gänzlich zerrissen / sondern der „Leib solcher Gestalt zertreten wurde / daß fast „keine weisse Stelle daran zu finden war. „Wann ich dann hiedurch nicht allein grossen „Schaden / sowol an meinen Kleidern / als „auch eigenem Leibe erlitten / sondern auch in „Gegenwart einer so grossen und ansehnlichen „Versammlung nicht wenig beschimpffet bin; „Und aber besagter Haus-Herr Sparsam die „einzige Ursach dessen ist / indem er die Thüren „nicht verschlossen / sondern die grimmigen und

„hun-

„hungerigen Hunde frey hinein gelassen hat;
„auch hiernechst klaren Rechtens ist / daß der-
„jenige / welcher die Ursach eines Schadens ist /
„angesehen werde / als wenn er den Schaden
„selbst gethan hätte / *argum. l. 15. ff. ad l. Cor-*
„*nel. de sicar.* So gelanget diesem nach an
„Ewr Hoch- und Wol-Edl. Hoch- und Wol-
„gelahrte Herrl. mein demühtiges Bitten / die-
„selbe wollen offt erwehnten Bürger Sparsam
„dahin oberlich anhalten / daß er sowol den an
„meinen Kleidern von denen durch seine Schuld
„hinein gelassenen Hunden mir zugefügten
„Schaden ersetzen / als auch wegen der des-
„fals mir zugestossenen Beschimpffung gebüh-
„renden Abtrag thun möge. Gleichwie nun
„dieses zu der Beförderung der heilsamen Ju-
„stitz gereichet / als versehe mich auch um desto
„eher einer hochgeneigten Erhörung / allstets
„verharrende

Ewr Hoch- und Wol-Edl. Herrl.

Demuthige Dienerin

Clara Greiffzu/

gebürtig aus Freßhausen.

Denen sämtlichen Rahts-Verwandten war diese Sache schon besser bekannt / als Supplicantin sie vorgestellet hatte. Und weilen sie wusten/daß der beschuldigte Bürger keine Schuld an diesem Schauspiel gehabt / sondern die Frau durch ihre unordentliche Auffuhrung sich selbst das Unglück zugezogen hatte; so wurde ihr auch

der Bescheid gegeben / daß / weilen nicht der Haus-Herr / sondern die Stadt-Hunde sie beleidiget / sich Supplicantin an denselben ihres Schadens und Unrechts erholen müsse. Gestalt ihr dann freye Macht gegeben wirde / sich allenthalben mit denselben herum zubeissen und zu schlagen / soviel sie wolte. Von Rechts wegen.

Ein lächerlicher Casus trug sich gleichfals mit einem Prediger und einem einfältigen Bauren zu / dabey Pantophilus ebenmässig seine Feder brauchen mußte. Denn als der Bauer seine neugebohrne Tochter zu der Tauffe schickte / und derselben gern einen schönen Nahmen gegeben hätte / auch sich auf die Benennung lange Zeit besonnen hatte; so gefiel ihm kein Nahme besser / als der / welchen Hiobs seine dritte Tochter erlanget hatte / bat dannenhero die Gevattern / sein Kind Kerenhapuch zu nennen. Als diese bey der Tauffe erscheinen / und sie von dem Prediger gewöhnlicher massen gefraget werden / wie das Kind heissen solle; so geben sie zur Antwort: Kerenhapuch! Der Prediger stellet ihnen kürtzlich vor / daß zwar dieser Nahme in der Bibel zu finden / doch heut zu Tage bey uns nicht mehr gebräuchlich sey; und möchten sie also dem Kinde einen gebräuchlichern Nahmen beylegen. Die Gevattern wissen nicht / was sie thun sollen / dahero der Prediger bewogen wird / dem Kinde selbst den Nahmen zu geben / und nennet es also Adelheit. Wie die Gevattern nach Hause kommen und dem Vater des getauften

taufften Kindes diesen Verlauff hinterbringen/ wird derselbe darüber hefftig entrüstet / und meynet / daß nicht allein er dadurch beschimpffet/ sondern vornemlich sein Kind sehr geschändet und verdorben sey. Er läufft dannenhero zu dem Prediger/ fänget mit demselben an zu expostuliren / warum er sein Kind so verhudelt und einen solchen übeln Nahmen ihm beygeleget habe/ bittet dabey/ das Kind umzutauffen und ihm einen andern und seiner Meynung nach bessern Nahmen zu geben. Der Prediger wil ihn eines bessern unterrichten / vorstellend/ daß der Nahme Adelheit ein gar schöner und wohlklingender Nahme sey/ und soviel als Edel bedeute / daß er demnach damit sein Kind nicht verunehret habe / und also habe die Wider-Tauffe albier keinen Platz. Der Bauer ist hiemit nicht friedlich / sondern beachret schlechter Dinge / daß man seinem Kinde einen andern Nahmen geben solle. Als sich nun der Prediger hierzu (wie dann billig) nicht resolviren wil noch kan; so gehet der einfältige Vater zu unserm Hrn. Pantophilo, erzehlet demselben den gantzen Verlauff / mit Bitte / diese Sache dem Consistorio anzuzeigen und solches gehorsamst zu ersuchen / daß dem Prediger möchte auferlegt werden / dem quæst. Kinde einen andern Nahmen zu geben. Pantophilus, ob er wol wuste/ daß diese Nahmens-Veränderung nicht angehen würde / wolte dennoch den bevorstehenden Gewinst / welchen er wegen Verfertigung der Supplic zu hoffen hatte / nicht fahren las-

sen / sondern setzte sich nieder und concipirte folgendes.

IV.

Formul eines Gerichtl. Bittschreibens.

„P. P. Ewr Hoch-Edelgeb. Hoch-Ehr-
„würd. und Hochgelahrte Herrl. geruhen hoch-
„geneigt / sich ganz gehorsamst vertragen zu
„lassen / was massen ich jüngst abgewichenen
„Sontag mein ungebohrnes Töchterlein
„zu der H. Tauffe geschicket habe / in Meynung /
„dasselbe dabey mit dem guten und in H.
„Schrifft befindlichen Nahmen Kerenhapuch
„belegen zulassen. Da aber dem hiesigen zeiti-
„gen Prediger / Ehren N. solcher Nahme et-
„was wunderlich gedaucht / hat er dieses mein
„Töchterlein Adelheit genennet und getaufft.
„Wann nun dieser erwehnte Nahme Adel-
„heit bey uns Land-Leuten sehr verächtlich ist /
„indem dadurch eine Gans angedeutet wird /
„wie aus dem Reinicke Fuchs zu ersehen; ge-
„stalt man auch eine einfältige Weibes-Person
„insgemein eine tumme Alheit heisset; und je-
„doch ein anständiger / wolklingender und kei-
„ne böse Bedeutung habender Nahme einem
„Menschen / absonderlich eine Frauens-Per-
„son wol zieret und solche sehr recommendi-
„ret / wie Henr. Kornmann *de jur. ving. cap.*
„98. weitläufftig anführet: Dannenhero im
„Gegentheil mein Kind / wenn es den Nahmen
„Adelheit behalten solte / sehr beschimpffet und
„in Verachtung gesetzet werden dürffte; So
„er-

„ergehet in Betracht dessen an Ewr Hoch-Edel-
„geb. Hoch-Ehrwürd. und Hochgelahrte Herrl.
„mein ganz gehorsamstes Bitten / Dieselbe ge-
„ruhen hochgeneigt / an vorgedachten Prediger /
„Ehren N. ohnschwer den Befehl dahin erge-
„hen zu lassen / daß er dieses mein Kind nicht
„allein anders / und zwar mit dem Nahmen
„Kerenhapuch benennen / sondern es auch
„bey solchem Nahmen in dasiges Kirchen-Buch
„einschreiben müsse. Desuper implorando
„quam humillime!

Ewr Hoch-Edelgeb. Hoch-Ehrwürd. und Hochgelahrten Herrl.

ganz gehorsamster Knecht
Nicolaus Stumpax.

Es wurde aber dem Supplicanten angedeu-
tet / daß weilen der Nahme Adelheit Christ-
lich auch bekannter sey / als Kerenhapuch,
und heut zu Tage das um- und wiedertauffen
keinen Platz habe / das Kind also den ihm ein-
mahl beygelegten Nahmen billig behalten müsse.
Er habe aber Macht / seine zukünfftigen Kinder
tauffen und benennen zu lassen / wie er alsdenn
selbst wolte. Hiebey aber kan man ohne an-
geführet nicht lassen die wunderlichen Embil-
dungen / welche einige Eltern bey Benennung
ihrer Kinder öffters zu haben pflegen. Dort
stehet ein Schneider auf und wil seinen Sohn
Trinitatis geheissen haben / indem etwa die mei-
sten Sonntage in dem Calender also genennet
werden.

werden. Ein Müller dencket Tag und Nacht darauf / was für einen Nahmen er seinem erst gebohrnen Sohne wil beylegen / und findet keinen bessern als Quatember, weilen dieses Wort etwa 4. mahl in dem Calender zu finden ist. Ein armer einfältiger Küster wil mit Gewalt seine Tochter *Minerva* heissen lassen / und wenn solches der Prediger nicht wil zugeben / sondern das Kind etwa *Maria* taufft; so wirfft jener diesem einen 6. jährigen Injurien-Processs an den Hals / und beschuldiget ihn / als wenn er ihm das Kind verdorben habe. Ein ander Matz Dancklos wil sein Kind Satan heissen / weilen ihm eben der Nahme Nathan / welchen er sonst erwehlet gehabt / entfallen. Wie aber der Prediger das Kind nicht wil Satan nennen / sondern viele andere Nahmen / so sich auf ein an geendiget / hersaget / der Bauer iedoch allemahl bey Satan bleibet / biß der Prediger ohngefehr Nathan hervorbringet / schreyet dieser mit vollem Halse: Ja Herr! Das ist der rechte / nun man Wasser darauf! Etliche geben den Kindern Nahmen von einem Wesen / welches ohngefehr denen Eltern bey der Schwangerschafft begegnet: Also heisset Isaac ein Kind des Lachens / weilen seine Mutter bey der Empfängnüß vielleicht gelachet hat. Die Römer gaben vormahls denen Kindern die Nahmen von denen Monathen / darinnen sie gebohren wurden. Also hieß Martialis von dem Martio; Juvenalis vom Junio, und so weiter. Unter denen Christen dencken offtermahls ledige

Per-

Personen / was für einen Nahmen sie dereinst ihren Kindern geben werden / und tauffen sie bißweilen schon / ehe sie noch wissen / wer der Vater oder die Mutter seyn werde. Auch sind etliche / welche gar abergläubisch bey der Benennung ihrer Kinder zu seyn pflegen / und bilden sich wol ein / daß ein kurtzer Nahme eine Verspottung der Person verursache: Vid. Hadrian. Jun. *Cent.* 6. *p.* 618. Anerwogen der Comœdien-Schreiber Plautus in seinen Schauspielen einen ruhmhafften und grosprahlenden Soldaten darstellet / der sich seines kurtzen Nahmens geschämet und sich desfals Pirgopolonicen genennet hat. So hat auch Pythagoras gemeynet / daß in dem Nahmen des Menschen sein gantzes Glück und Wolfahrt cabbalistice verborgen liege. Cælius Rhodigin.. *pag.* 561. Etliche / indem sie in der verkehrten Welt leben / haben auch den verkehrten Gebrauch an sich / daß sie die Nahmen ihrer Kinder verkehren / und diejenigen Benennungen / so dem männlichen Geschlecht zukommen / dem weiblichen beylegen; und wiederum dieselben Nahmen / so diesem gebühren / jenem zueignen / daß also das Knäblein Maria, das Mägdlein aber Franciſca, Wilhelmina &c. heissen muß. Indem sie aber dieses thun / propheceyen sie gleichsam / daß ihre Kinder auch eine verkehrte Natur bekommen werden. Auch werden einige gefunden / welche meynen / daß eines jeden Nahme von der Beschaffenheit seiner Natur und der Eigenschafft seines Gemühts zeuge / und wollen sie behaupten /

ten / daß derjenige / welcher einen guten Nahmen habe / auch eines guten und aufrichtigen Gemühts ſey ; der aber einen übelklingenden und garſtigen Nahmen führe / habe auch eine böſe und verderbte Natur an ſich. Vid. Joh. Ferrar. Montan. *in præexercitam. judicior. lib. 2. cap. 3.* Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. part. 1. cap. 37. n. 13.* Welches auch einige aus H. Schrifft / und zwar mit dem Nabal beweiſen wollen. Cont. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. cap. 8. lib. 32. n. 2.* Dahero die Rechts-Lehrer *ad l. 63. §. 10. ff. ad SCtum Trebell.* ſagen / daß die Richter acht auf die Nahmen der Ubelthäter haben und dabey bemercken ſollen / ob der Nahme eine gute Bedeutung habe oder nicht. Denn ein böſer und übelklingender Nahme könne Gelegenheit geben / daß die Tortur erkannt würde. Hippolit. de Marſil. *in pract. crimin. §. expedita n. 52.* Auch ſchreibet Abbas Panormitanus, daß / wenn ihrer mehr denn einer über ein Verbrechen ergriffen oder deſſen beſchuldiget würden / man alsdenn denjenigen zu erſt darum peinlich befragen ſolle / welcher den ſchändlichſten Nahmen habe / geſtalt gemuhtmaſſet würde / daß ſolcher zu Schanden und Laſtern geneigter wäre / als die andern. Conſer. Bartol. *in L. fin. ff. de Quæſtion.* Lancillot *in ſuo prætorio cap. 9. §. 3. n. 40. p. m. 303.* Franciſ. Caſon. *de judic. & torment. cap. 13. n. 5.* Kornmann *de Jur. Virgin. cap. 98.* Chriſtoph. Cruſius *de Indiciis. part. 1. cap. 37. n. 11.* Endlich ſind auch einige / welche ſich einbilden / daß man

aus

ans eines Menschen Nahmen von dessen Gestalt und äusserlicher Beschaffenheit auch abwesend könne urtheilen. Dann sie sagen / daß ein großmäulichter Acker-Student Hans hieß / dahero das Sprichwort soll herrühren: **Hans mit dem grossen Maule**; und meynen sie / daß drey Hansen Mäuler zwey Pfund wegen müsten. Allein daß dieses nicht allemahl wahr sey und zutreffe / bezeuget die tägliche Erfahrung. Zwar ist nicht zu leugnen / daß ein wolanständiger Nahme ein nicht geringer Zieraht eines Menschen sey. Conf. Cyn. Salicet. & alii *in L. cunctos. C. de summa Trinit.* Dahero Accursius seinen Nahmen so trefflich rühmete / indem derselbe anzeigte / daß fast alle in zweiffelhafften Sachen ihre Zuflucht zu ihm nehmen müsten. Und joh. Andr. *in cap. gravis X. de Depoſit.* streichet seine Ehe-Frau Constantiam um deswegen trefflich heraus / weil sie gesaget habe / wenn man irgendwo schöne Nahmen feil trüge / so solte man solche denen Kindern kauffen. Dennoch aber kan auch derjenige / welcher eben keinen schönen Nahmen hat / gar wol zu frieden seyn / und ist / wenn man es recht erweget / nichts daran gelegen / es heisse ein Mensch wie er wolle / wenn nur seine Tugenden an ihm desto scheinbarer hervor leuchten. Conf. *Diarium Virgin. ſive* den **Frauen-Calender** *per tot.* Und dahero haben auch andere klärlich erwiesen / daß die Præſumtiones, welche einige Rechts-Lehrer aus den übeln Nahmen der beschuldigten Ubelthäter nehmen wollen /

ten / nichtig und krafftloß seyn. Cont. Alex. ab Alexand. *gen. dier. lib. 2. cap.* 27. Cruc. *L. c. n.* 14. *in Observat.* Lächerlich aber ist es / wenn geringe und gemeine Personen ihre Kinder mit hoher Monarchen und Potentaten Nahmen benennen. Bald heisset dieser Alexander; jener Augustus; der Octavianus; andere Maximilianus, Ferdinandus, Carolus und so weiter. Das Mägdlein muß einer Käyserin Nahmen führen und Agrippina, Isabella, Helena und so fortan heissen / da doch die Eltern öffters mahls kaum das liebe Brodt zu nagen oder zu brechen haben. Und muß nach deren Tode vielleicht Herr Alexander die Stuben einhitzen; dem Augusto kuchet f. v. das Ungezieffer fingersdicke auf dem Leibe herum. Octavianus hütet der Säue; Maximilianus muß Nasenstüber aushalten. Ferdinandus spielet auf der Leyre oder Sackpfeiffe; Carolus wird wol gar gehencket und bekommt dadurch den Nahmen Magnus. Agrippina muß Krantze winden und Hembder flicken. Helena gibt eine Kupplerin ab. Isabella ist auf gut Frantzösisch kranck und kommt wol gar in das Zuchthaus. In Italien findet man eine Menge Kinder / welche Hercules, Scipiones, Julii Cæsares, Hannibales &c. heissen. Wenn sie aber groß werden und erwachsen sind / muß Hercules Hecheln / Scipio Mausfallen / Julius Cæsar Citronen / Hannibal Canarien-Vögel in Teutschland tragen und sich kümmerlich ernehren. Dergleichen geringe und arme Eltern thäten dannenhero

hero besser / wenn sie in Benennung ihrer Kinder keine Hoffart gebrauchten / sondern denenselben einen gebräuchlichen / dabey doch Christlichen Nahmen beylegten / damit auch hohe Häupter einen Vorzug in den Nahmen behalten möchten. Welches vormahls die klugen Athenienser beobachtet haben / indem sie verordnet / daß kein Knecht oder eine andere geringe Person den Nahmen der tapffern und streitbaren Männer hat führen dürffen. A. Gellius *lib.* 9. *Noct. Att. cap.* 2. Petr. Gregor. *S. J. U. lib.* 36. *cap.* 4. *n.* 2.

Hieben aber könte nicht uneben gefraget werden: **Ob dann ein Mensch seinen Nahmen wol verändern dürffe?** Zwar wenn die Frage wegen des Vor- oder Tauff-Nahmens ist / so wird nicht unbillig Nein gesagt / indem der Nahme / so einem Christen bey der Tauffe ist gegeben worden / sogleich in das Buch des Lebens ist aufgezeichnet. Wiewol die Römischen Päbste / wenn sie zu solcher Würde kommen / auch ihre Tauff-Nahmen verändern / und deshalben das Exempel Jacobs / so von dem Höchsten selbst ist Israel genennet worden / anführen. Vid. Wolff. *tom.* 2. *lect. memor. cent.* 16. Wenn aber iemand den Zunahmen / ohne eines andern Nachtheil und Schaden / und ohne unterlauffenden Betrug und List verändern und einen andern annehmen wolte / so kan ihm solches nicht verwehret werden *L.* 1. C. *de mutat. nom. lib.* 9. Nomina quippe ad recognoscendos singulos tantum impolita sunt

ex arbitrio d. L. 1. ibique Brunnemann. Conf. Petr. Gregor. Tholoſ. S. J. U. lib. 36. cap. 4. n. 1. latè Dn. Carpzov. Pract. crimin. P. 2 quæſt. 93. n. 33. ſeqq. Conf. etiam Angel. Aretin. in tract. de Maleſic. p. m. 230. column. 2.

CAPUT XVI.

von

Mündlicher Vorbringung und Ausführung der Klage.

Leſſters geſchicht es / daß der Kläger ſeine Klage nicht ſchrifftlich / ſondern gleich mündlich dem Richter vorbringet / ihm die Beſchaffenheit der Sachen erzehlet / den Beklagten auf einen gewiſſen Tag vorzuladen / und alsdenn / in Entſtehung der Gute / in der Sachen quæſt. Recht zu ſprechen bittet. Welches gleichſam ein proceſſus ſummarius iſt / indem die ſubſtantialia & ſolennia proceſſus ordinarii dabey nicht ſonderlich beobachtet werden / ſondern hierin de ſimplici & plano procediret wird. Solche mündliche Vorbringung und Ausführung der Klage aber wird heut zu Tage gemeiniglich bey denen Aemtern / auch ſonſten in Städten an den Rathhäuſern in geringen Sachen obſerviret / und beſtehet das Hauptweſen darin / daß der Kläger entweder in Perſon / oder durch ſeinen Bevollmächtigten vor dem Richter erſcheine / (wiewol bey einigen

Aem-

Aemtern heutiges Tages keine Procuratores und Advocati bey mündlicher Vorbringung der Klage zugelassen werden;) demselben die Sache kürtzlich erzehle / auch daß er den Gegner an die Gerichts-Stube citiren und darüber vernehmen möge / gebührend bitte. Worauf der Richter den Beklagten auf einen gewissen Tag citiret / da denn der Kläger in dessen Gegenwart seine Klage kürtzlich wiederholet / des Beklagten Einwenden dargegen anhöret / und seine anderweitige Nothdurfft darauf beybringet / und sonsten Beklagtens Ausflüchten bestens begegnet / biß endlich der Richter einen Bescheid giebet. Weilen nun dieser modus procedendi sehr kurtz / auch der Richter / wenn Mund gegen Mund kommt / viel eher den Grund und die wahre Beschaffenheit der Sache erfahren und darin Recht sprechen kan / als wenn grosse und weitläufftige Deductiones und schrifftliche Recessus verfertiget werden; So ist dannenhero diese Art zu procediren billig zu loben. Ja wenn diese mündliche Vorbringung und Ausführung der Klagen nur allein gebrauchet / und andere weitläufftige schrifftliche Processus etwas abgeschaffet würden / so dürfften durch das unnütze streiten / zancken und processiren nicht nur einzelne Familien / sondern wol gar gantze Communen / Länder und Provincien den augenscheinlichen Untergang nicht empfinden. Conf. eines Anonymi Gerichts- und *Process*-Ordnung / wie das *Justiz*-Wesen einzurichten ꝛc. §. 2. quem tract. Dn. Kestner.

ner. annexuit Diss. no sub suo prælim. de principiis juris prudent. modern. Vid. etiam quæ hac de re habet Damhouder. in eleganti declamatione in processuum voracitatem, quæ præmissa est praxi suæ rer. civil. Die alten Teutschen merckten gar leicht / daß die schrifftliche Verfahrung bey Anstellung der Klage zu weitläufftig und dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig sey / weswegen die Partheyen nur mündlich ihre Sachen entweder selbst oder durch beeydigte Vorsprecher vorbringen liessen. Darauf der Beklagte seine Einrede beybrachte / der Kläger hinwieder replicirte/ und der Beklagte duplicirte/ dabey zugleich ein jeder Theil seinen Beweißthum/ so gut als er kunte / darthat. Wie dieses weitläufftig ausführet Christoph Lehmann in Chronic. Spirens. lib. 4. cap. 21. So geschahe auch alle Klage und Antwort bey den alten Römern mündlich / und damit kam die Sache bald zum Ende. Conf. Dissert. Inaugur. de Processu Jur. Rom. antiquo sub præsid. Dn. Joh. Sam. Stryck. Halæ 1698. habit. Hat man dannenhero dazumahlen die Streit-Sachen mündlich vorbringen und abthun können/ warum solte nun solches nicht annoch heut zu Tage geschehen? Zumahlen da dasjenige / was solchergestalt von dem Richter mündlich entschieden wird / eben dieselbe Krafft und Wirckung hat / die sonst ein zu Papier gebrachter Bescheid mit sich führet / auch sonst in solchen Kleinigkeiten keine schrifftliche Handlungen/vielweniger eine zu Papier gebrachte Urthel erfordert wird. Vid. Andr. Gail. 1.

Obs.

Obſ. 124. *n.* 18. Doch weilen hievon andere zbereits diſputiret/vid. Anonym. *l. c. per tot.* Dn. Stryck. Bedencken über des Hn. Dr. Hönns *projectirten* **Vorſchlag** / zur **Verkürtzung der langwierigen** Rechts-*Proceſſe*; Als ſiehet man hievon billig ab / und betrachtet vielmehr / wie ſich Pantophilus bey ſeiner mündlichen Vorbringung und Ausführung der Klagen verhalten habe. Zwar fällt die Sache/ darin Pantophilus die erſte Probe ſeiner juriſtiſchen Beredſamkeit abgeleget / etwas weitläufftig/ iſt auch von andern bereits angeführet: (a) Weilen aber jedoch alles an ſich ſehr kurtzweilig/ und alſo billig eine Stelle in dem **Luſtigen** *juriſten* meritiret / ſo wird der geneigte Leſer auch dieſen Verlauff mit frölichen Augen durchzuleſen unbeſchweret ſeyn. Es verhält ſich demnach die Sache folgender Geſtalt.

Der Frau Amtmannin / bey welcher ſich Pantophilus aufhielte/ Kammer-Mägdgen hatte von E. E. Rath in einem Flecken 20. Thl. zu fordern/ welche Gelder ihr Vater vormahls dem Rath vorgeſtrecket hatte. Nun hatte zwar Creditrix des Raths Obligation in Händen/darin ſich derſelbe verpflichtet / dieſe 20. Thl. binnen Jahresfriſt ohnfehlbar zu bezahlen. Allein es waren wol 6. Jahr über den Zahlungs-Termin verfloſſen / und hatte die Gläubigerin noch keinen bequemen Vortheil erſehen/ die Schuld/ indem ſie von denen Schuldnern aus freyen Stücken nicht abgeführet wurde / zu urgiren / biß

(a) Vid. Luſt-Reduer. *P. art.* 1. *p.* m. 138. *ſeqq.*

endlich Pantophilus sich erbot / in Abwesenheit seiner Herrschafft / mit iener sich nach dem Flecken zu verfugen und das debitum einzutreiben. Er nahm derowegen das schöne Kammer-Mägdgen zu sich / und reiſete mit demſelben / als ſeiner Clientin, nach dem Flecken / ſo etwa 4 Meilen von dem Amthauſe entfernet war. Wie er daſelbſt ankomt / zeiget er dem Bürgermeiſter an / (welcher ein Seiffenſieder war /) daß er folgendes Tages etwas in pleno vorzutragen habe; bittet alſo / die ſämtlichen Raths-Glieder alsdenn ohnſchwer zuſammen zu fordern. Solches geſchah / und Pantophilus fand ſich mit ſeiner niedlichen Clientin auch zu rechter Zeit auf dem Rathhauſe ein. Als er darauf zur Audientz gelaſſen wurde / brachte er ſeine Klage mündlich alſo vor.

Ehrenveſte / Rechts-Hochverſtändige und eines Theils Weiſe Herren.

„DJeſelben laſſen ſich gebührend vortragen / „was maſſen vor etwan 7 Jahren ein E. „Rath alhier von Vorſiehern / Jungfr. Blan„dinigen ſel. Vater / Herrn Caſpar Rauſeloch / „vormahlig geweſenen Kirchner und Cuſtode „zu N. 20. Thl. baar eingenommen und geliehen / „bishero aber ſolche Gelder an die Erben und „Erbnehmm / ungeachtet der verſchiedenen ge„thanen gütlichen Erinnerungen / noch nicht be„zahlet hat. Wann aber die Wiederbezahlung „in allen Rechten anbefohlen iſt / als fordert ge„genwärtige meine Clientin hiemit ihre Gelder

nebſt

„nebſt denen angewachſenen Zinſen / ſo ſich auf „7 Thl. belauffen / ſolenniter und erwartet die „ſchleunige Bezahlung / wofern ſie nicht dieſe „Sache bey höherer Obrigkeit ſuchen und um „executoriales anhalten ſoll.

Der gantze Rath wurde hierüber beſtürtzet / und wenn er gewuſt / daß des neuen Advocaten Klage wider ihn ſelbſt wäre gerichtet geweſen / würde er ſich ſo einmuthig nicht verſammlet haben. Aber was war hie zu thun? Es muſte ein Hertz gegriffen werden / wo keines war. Weswegen der Herr Bürgermeiſter mit bebender Stimme alſo antwortete:

Ehrenveſter und wolgeachteter Freund / Hochgelahrter Herr Juriſt.

„WIr bitten um Verzeihung / und bitten „daneben gar ſehr / daß er ein wenig ab„treten möge. Denn wir haben ſchon gehöret / „was ſein Anbringen iſt.

Pantophilus nahm darauf mit ſeiner Clientin den begehrten Abtrit; bildete ſich aber dabey die Urſach deſſelben nicht ein / biß er auſſen vor der Thür den Bürgermeiſter ſagen hörete: Hilff Himmel! daß wir mit einem Lateiner zu thun haben. Wir werden gewiß die Sache verſpielen. Die 20. Thl ſind fort. Wir wolten gerne das Pflaſter und Rathhauß davon haben beſſern laſſen / und nun müſſen wir ſie ſo hingeben. Pantophilus machte ſich inzwiſchen dieſe Furcht vor ſeinem Latein wol zu Nutze / und erwartete nur / biß er wieder vor die Herren kommen möch-

te. Diese aber hatten sich unterdessen beredet/ es solte der Bürgermeister die Schuld blosser Dinge negiren. Er solte nur beherzet seyn/ sie wolten ihm schon beystehen und wacker ins Wort fallen. Als nun Pantophilus wiederum in die Gerichts-Stube gefordert wurde und den ersten Fuß hinein setzte / fing er an und sprach:

Pantoph. Viri prudentissimi, Consultissimi Domini Consules & Senatores, Scriba civitatis Spectatissime & Lictores celerrimi.

Der Bürgermeister / so ein groß Hertz er auch gefasset hatte / erschrack dennoch hierüber solcher Gestalt / daß er die Brust mit der Hand hielte und sein ledernes Mützgen mit dem Kopffe zurechte rückte. Der Stadtschreiber aber / welcher ein Schneider war / fiel Pantophilo ins Wort / sagende:

„Stadtsch. Mein Herr! wir haben auf „unserm Rathhause ein Gesetz / wodurch alle „ausländische Sprachen aufgehoben sind; und „zwar in specie für jedweedes Wort Latein/ „welches ein Rath-Glied redet / sind 2 Thl. „Straffe angesetzet / für ein Wort Griechisch „5. Thl. für ein Wort Frantzösisch / 3. Thl. „Wird also mein Herr sich gefallen lassen / uns „mit Latein nicht zu incommodiren / und seine „Sachen germanice zu tractiren.

„Pantoph. Wozu pflegen sie dann dergleichen, Straff-Gelder anzuwenden?

Stadt-

„**Stadtschr.** Die Herren des Raths ha-
„ben sich noch immer in acht genommen / daß
„sie wider solches Gesetz noch nicht gesündiget /
„daß also noch niemahls einiges Straff-Geld
„vom Latein eingelauffen.

„*Pantoph.* So bin ich glücklich / daß heute
„die erste Straffe von dem Herrn Stadtschrei-
„ber gehoben wird: denn er in seiner jetzigen
„Rede / da er mir ihre Gesetze gelehret / sich eini-
„ger straffbaren Wörter hat entfahren lassen:
„Als in specie, incommodiren / germanice,
„tractiren. Welches an Gelde schon so viel
„ausmachet / als die Helffte unserer Schuldfor-
„derung ist.

„**Stadtschr.** Diese Straffen werden nur
„auf Fastnacht eingehoben und bezahlet.

„*Pantoph.* Dem sey nun wie ihm wolle. Ich
„wil eben ihre Gesetze nicht meistern / wenn wir
„nur bezahlet werden.

„**Bürgermeister.** Wir wissen zwar wol
„aus unserm Protocolle, daß der Rath bey
„Eures Mägdgens Vater vor 7. Jahren 20.
„Thl. geborget: Allein wir vernegiren die
„Schuld gantz und gar.

„*Pantoph.* So gestehet der Herr Bürger-
„meister / daß gegenwärtiger Jungfern Herr
„Vater sel. die 20. Rthl. E. Erbaren Rath
„hergeliehen?

„**Bürgermeister.** Ja / ja! Das wollen
„wir wol allezeit gestehen.

„**Stadtschr.** Herr Bürgermeister / er ver-
„stosset sich. Er muß Nein sagen. Denn

„wenn wir die Schuld gestehen / so müssen wir „bezahlen.

„Bürgermeister. Last es seyn / wenn wir „ihm gleich die Schuld gestehen und negiren „doch dabey die Zahlung / was wollen sie denn „machen?

„*Pantoph.* Confessionem debiti sequitur „obligatio solvendi.

„Bürgerm. Er halte mit dem Latein ein / „wo er nicht weil gestraffet werden. Ich ver„stehe es gar wol. Er wil des Raths Obliga„tion vorweisen. Die haben wir nicht ge„macht / sondern salva venia unsere Vorfah„ren. Wer also die 20. Rthl. geborget hat / „mag sie auch bezahlen.

„*Pantoph.* Respublica non moritur, & „successor debet facta præstare sui Ante„cessoris.

„Bürgerm. O straffet ihn / straffet ihn!

„Stadtschreiber. Die 20. Thl. langen „nicht zu / diese Worte zu bestraffen.

„*Pantoph.* Nach euren albernen Gesetzen. „Wer ist denn der Erfinder derselben? Und „welchem Kayser habet ihr die confirmation „zuzuschreiben?

„Stadtschr. Wir regieren in einer freyen „Stadt / machen die Gesetze selbst / confirmiren „auch dieselben und thun / was wir wollen.

„Bürgerm. Und also halten wir es auch „mit dem bezahlen.

„*Pantoph.* So solten die Herren nur sein „viel auf borgen.

„Bür-

„ **Bürgerm.** Kan uns der Herr 50. Rthl.
„ aufzunehmen anweisen/ wir wollen ihm gerne
„ 5. davon verehren; Und derjenige/ welcher das
„ Geld herleyhet/ ist gantz ohne Gefahr. Denn
„ wir geben ihm eine Handschrifft darüber/ un-
„ ter des Raths Hand und Siegel; wie auch
„ actum ut supra.

„ *Pantoph.* O! so können sie leicht Geld auf-
„ zunehmen erlangen / wenn sie Handschrifften
„ darüber ausstellen. Allein jetzt eben weiß ich
„ nichts. Solte sich aber inskünfftige etwas
„ vorzeigen / wil ich es meinen Hochgeehrten
„ Herren melden. Jetzo bitte ich nur/ mich nicht
„ länger aufzuhalten / sondern meine liquide
„ Schuld unsäumig zu bezahlen.

„ **Stadtschr.** Es ist hierzu keine Müglich-
„ keit bey der Hand.

„ *Pantoph.* So muß man sie bey einer höhern
„ Obrigkeit verklagen und um Execution
„ bitten.

„ **Bürgerm.** Da können wir nicht erschei-
„ nen: Denn wir haben keine Zehrung / noch
„ Geld auf den Proceß zu wenden. Wir
„ bleiben dabey und negiren die Zahlung.

„ *Pantoph.* O senatores imprudentes! o
„ stultos insipientes & injustos!

„ **Bürgerm.** Ja/ ja! nun/ nun! Wenn es
„ so ist und dieser Lex also bey denen Gelehrten
„ zu finden / so müssen wir noch etwas thun und
„ ihnen ein paar Thl. geben. Was meynen die
„ Herren Collegen?

„ **Stadtschr.** Was der Herr Bürgermei-
„ ster

„ſter verordnet / das werden die andern Herren „Aſſeſſores ſich gefallen laſſen.

„ **Bürgermeiſter.** So befinden wir dem„nach für gut / ordnen und ſprechen Recht / „daß gegenwärtiger Herr Pantophilus , mit „ſeiner bey ſich führenden Caronnien / (*caran-* „*din* wolte er ſagen /) 2. Thaler Raths we„gen / jedoch aus gutem Willen acceptiren „ſoll. Dabey er ſich aber zu bemühen ver„ſpricht / einem ſehr weiſen Rath zu Ratterbeiß „50. Rthl. Anleihungs-weiſe zu verſchaffen. „Und zwar dieſes in einer Ratterbeiſiſchen Friſt / „das iſt: je eher / je lieber. Denn wir haben „es wahrhafftig vonnöthen.

Dieſes war der mündliche Beſcheid / welchen Pantophilus erhielte. Er war aber / wie leicht zu ermeſſen / damit nicht zu frieden. Und mochte er gleich ſagen / was er wolte / ſo konte er es doch nicht höher / als auf 5. Rthl. bringen / welche endlich die Herren des Raths wunderlich zuſammen brachten. Doch erhielte er noch dieſes / daß ſie ihm die Haupt-Obligation erneuren und ſelbige zu vergnügen verſprechen muſten / dabey ſie ihn auch verſicherten / binnen einem 6. wöchentlichen Termin abermahl 5. Rthl. zu bezahlen. Alſo nahm er mit ſeinem Kammer-Mägdgen hieſelbſt Abſchied / und reiſeten dieſe beyde wiederum nach dem Ammt-Hauſe. Woſelbſt ſich dann kurtz darnach folgender lächerlicher Caſus zutrug. Der Gärtner des Ammtmans hatte ein ziemlich delicates Weib / welches / wenn der Mann nicht zu Hauſe war / ſich

weid-

weiblich was zu gute that / und dargegen dem Manne Grütze und Kräuter zurichtete und zu essen hinaus schickte. Dieses mercket der Mann zuletzt / er versteckt sich also an einem Tage heimlich in seinem Hause. Wie nun die Frau vermeynete / daß der Mann bereits hinaus an seine Arbeit gegangen sey / fänget sie an Kuchen zu backen / läst eine Kanne Bier holen / und ist also frölich und guter Dinge. Indem trit der Mann mit einem Prügel hervor und gesegnet es ihr dermassen / daß ihr der Buckel gantz blau geworden. Die Frau kan dieses mahl wider den Stachel nicht lecken / sondern muß sich zufrieden geben und die Rache biß auf eine gelegenere Zeit verspahren. Nun hat es sich begeben / daß ihre Nachbaren und andere gute Freunde und Freundinnen an einem Festtage sie besuchten / da sie denn insgesammt ein Spiel angefangen / daß ihrer etliche sich verstecken / und von den andern sich haben müssen suchen und finden lassen. Damit nun der Gärtner desto besser möchte verborgen seyn / so beredet ihn seine Frau / in einen Sack zu kriechen. Dieses that der einfältige Schweiß / worauf die Frau den Sack zugebunden und auf den Mann solcher gestalt mit Prügeln loßzuschmeissen angefangen hat / daß man hätte meynen sollen / es wäre ein Stockfisch derinn / den man weich klopffen wolte. Jemehr nun der arme Mann schrie / je tapffrer die Frau auf ihn zuschlug / biß er ihr endlich zuschwur und mit einem Eyde betheurete / sich nicht an ihr zu rächen / sondern diese Schläge stillschweigends hin-

hinzunehmen. Allein was geschicht? Als diese beyde Eheleute nicht lange hernach auf einer Hochzeit bey einander sind und zusammen herum tantzen / fasset der Mann seine Frau an / laufft mit ihr herum / hebet sie in die Höhe / und lässet sie so sanffte auf die Erde niederfallen / daß ihr das Blut zur Nase und Munde heraus gedrungen. Die Frau laufft hierauf mit Blute fast überschwemmet zu dem Ammtmann / klaget demselben ihre Noth / und bittet / ihren Mann dieses an ihr bewiesenen Frevels wegen ernstlich zu bestraffen. Es wird demnach ein Termin auf den folgenden Tag angesetzet / daran sie beyderseits erscheinen und ihre Nothdurfft gegen einander beybringen sollen. Als nun am bestimmten Tage beyde Partheyen in der Ammtstube sich einfinden / hebet das Weib ihre Klage folgender Gestalt an:

„Weib.) Der Herr Ammtmann hat gestern „selbst gesehen / wie mich mein Mann so grau„sam und barbarisch zugerichtet und in Gegen„wart so vieler Hochzeit-Gäste beschimpffet hat / „dazu ich ihm doch nicht die geringste Ursach „gegeben. Weswegen solchen nachdrücklich „zu bestraffen bitte.

„Mann.) Mein Hochgebietender Herr „Ammtmann glaube ja nicht / was dieser „runtzelnbauchigter Plage-Teuffel daher schnat„tert.

„Richter.) Ihr müsset hier vor Gericht „nicht schelten / sondern Respect gebrauchen. „Habt ihr was auf eure Frau zu sagen / so

„brin-

„bringet es mit bescheidenen Worten hervor.

„Mann.) Nun mein Herr Ammtmann/ „er vergebe mir dieses / ich bin durch den Eifer „dazu verleitet worden. Ich gestehe zwar/ daß „ich meine Frau gestern im tantzen habe fallen las„sen / davon sie zu bluten angefangen: allein „es ist wider meinen Willen und unversehens „geschehen.

„Frau.) Was unversehens! lüge/ daß dich „der Hals berste.

„Richter.) Gemach Frau! man wird euch „sonst ins Loch stechen lassen.

„Frau.) Es ist auch auf meine Ehre erlo„gen/ daß er mich unversehens hat fallen lassen. „Denn er schleuderte mich lange genug herum/ „ehe ich fallen wolte / und als er sahe / daß er „damit nichts ausrichten kunte / fassete er mich „mitten um und warff mich zu GOttes Erdbo„den. Geschicht denn das unversehens?

„Mann.) Ja! ich gedachte euch eine Ehre „zu erweisen und euch auf den Händen zu tra„gen; da ihr aber zu schwer waret / gleitetet ihr „mir aus den Händen / und habe ich also zu „eurem Fall nichts gethan. Wollet ihr aber euch „einbilden / daß ich euch mit Willen habe fal„len lassen / so kommt jedoch dieser Fall noch „lange nicht bey die Schläge / welche ihr mir „neulicher Zeit / als ihr mich in den Sack ver„sperret hattet / mit grossem Grimm gabet. „Wir wollen also dieses aufruffen.

„Frau.) Die Schläge habt ihr schon „längst verwunden / und war ich euch dieses

„den

„ben schuldig / weilen ihr mich vorhero mit „Prügeln abgelohnet hattet.

„Mann.) Ihr habt mich ohne Ursach ge„prügelt; die Schläge aber / so ich euch vor„hero gegeben hatte / bekamet ihr wegen eures „naschhafften Mauls billig.

„Frau.) Wilt du mir mein naschhafftes „Maul vorhalten / du Lumpenhund? Solte „ich wol nicht Macht haben / zu essen und zu „trincken was ich wil / da ich doch alles verfer„tigen und zubereiten muß? Was eigene ich „nicht / daß ich eure laußichten Kleider reinige/ „Hembder und Hosen flicke/daß euch der Steiß „nicht auf beyden Seiten heraus gucket? Und „wer hat euch wol zum Manne gemacht? Hät„te ich es nicht gethan / ihr ginget jetzo wol bet„teln?

„Richter.) Schweiget Frau/ dieses unnü„tze Gewäsche gehöret hier nicht her; hier ist „die Frage: Ob euch euer Mann gestern auf „der Hochzeit geschlagen hat?

„Frau.) Nein/ geschlagen hat er mich nicht/ „sondern nur zu GOttes Erdboden geworffen/ „daß das Haus bebete.

„Richter.) Habet ihr ihm denn sonst be„scheidentlich begegnet?

„Frau.) Meiner Meynung nach ganz „gut.

„Mann.) Daß es GOtt erbarm! Und als hierauf der Mann den gantzen Handel/ wie vorhero in der Historie erwehnet ist/ dem Ammtmann erzehlet hatte / gab derselbe ihnen den

Be-

Bescheid / daß sie als Eheleute friedlich mit einander leben und sich untereinander also begehen solten / wie Christlichen Eheleuten zustünde / damit sie so wol vor der ehrbaren Welt unverachtet blieben / als auch vor GOtt ein reines Gewissen behielten. Woferne aber hinkünfftig einer oder der ander von ihnen sich widerspenstig erzeigen und zu Zanck und Streit Anlaß geben würde / so solte der schuldige Theil exemplariter gestraffet werden. Und hiemit gingen sie wieder nach Hause.

Nach ihrem wegseyn sprach der Ammtmann zu dem Ammtschreiber: Bey diesen Eheleuten heist es wol recht: **Schälcke muß man mit Schälcken fangen.** Denn die Frau hat den Mann listiger Weise abgeprügelt / und nun hat er sich wiederum an ihr revangiret. Wer solte hierüber wol nicht lachen? Und derhalben sehe ich auch nicht ab / wie man diese Begebenheit anders / als mit Worten bestraffen könne? Ich halte es auch nicht undienlich zu seyn / daß man dem Prediger eröffne / wie diese Eheleute nicht zum besten miteinander leben / damit derselbe ihnen zureden und sie zu einer Besserung und ehelichen Liebe anmahnen könne. Als nun der Ammtschreiber versprochen / folgenden Sonntag dem Prediger dieses zu hinterbringen / so begab sich der Ammtmann wiederum nach Hause / und der Ammtschreiber fing an / einige Berichte an die Regierung zu verfertigen.

Inzwischen fügte es sich / daß eine Dienst-Magd / Nahmens **Anna Fuchsen** / von ihrem

vorigen Herrn / welcher Johann Vogel hies / einiges nachstehendes Dienstlohn zu fordern hatte. Da nun dieser zu der Bezahlung sich nicht gutwillig verstehen wolte / gehet die Magd zu unserm Herrn Pantophilo, erzehlet selbigen die Sache und bittet ihn um guten Rath / welcher sie auch an den Ammtmann weiset / darüber zu klagen. Solches geschicht / und wird terminus zum mündlichen Verhör angesetzet. Da dann / als der debitor nichts sonderliches wider die Forderung zu regeriren gewust / der Ammtmann diesen Bescheid mündlich ertheilet: Es ist hiemit der Bescheid / daß Johann Vogel innerhalb 8. Tagen seiner Magd Annä Fuchsen soll ihren verdienten Lohn geben.

Hiernechst trug es sich zu / daß zwey Bauren aus dasigem Amte gebürtig mit einander in einen Rechts-Streit verwickelt wurden. Denn des einen sein schwartzer Hahn hatte des andern weisse Henne zu verschiedenen mahlen getreten / darauf sie einige Eyer geleget und solche ausgebrütet hatte. Als nun die Küchlein erwachsen wilder / dem der Hühner-Vater / vulgò der Hahn zugehöret hat / sich die Küchlein zueignen / welches aber der ander / dessen Henne sie ausgebrütet / nicht wil zugeben / dahero jener diesen bey dem Ammte verklaget. Da denn jener / um desto eher zu gewinnen / einen Procuratorem über 2. Meilen weges weit auf dem Pferde hohlen liß / welcher in seinem Nahmen auftreten und die Sache mündlich ausführen solte. Wie der ander vernimmt / daß sein Nachbar einen

Lat-

Lattarius (Notarius wolte er sagen) angenommen habe / wil er der schlimste auch nicht seyn / sondern verfüget sich zu Monsr. Pantophilo, ersuchet denselben / in dieser Sache sein Beystand zu seyn / und gegen seinen Widersacher ihn mit Worten zu beschützen. Als dannenhero der bestimmte Tag erschien / traten unsere beyde Procuratores mit ihren Clienten in die Amt-Stube / da denn des Klägers Procurator seine Klage also mündlich vorbrachte:

Hochgeehrteste Herren.

„Kl. *Proc.* Es hat sich verstrichenen Früh„ling zugetragen / daß des gegenwärtigen Mei„ster Ruprechts Hahn täglich seines gleich„fals gegenwärtigen Nachbaren Huhn getre„ten / es dadurch fruchtbar und zum aus„brüten geschickt gemacht hat / daß solche „Henne desfals auch mit 12 schönen Leibes„Früchten erfreuet und zu einer Kinder-Mut„ter geworden ist. Wann aber hiezu Klagers „Hahn die einzige Ursach gegeben und die „Materie / Krafft welcher die jungen Hühn„lein des Tages Licht haben sehen können / dar„gereichet / und / wann solches nicht geschehen / „auch keine Hühnlein wären gebohren wor„den / siquidem sine materia nulla species „effici possit; als folget von selbsten / daß die „jungen Hühner quæstionis Klägern / wo„nicht alle / jedoch grössesten Theils zustän„dig sind. Da sich aber zu deren Extradi-

„rung Beklagter in der Güte nicht hat verste-
„hen wollen / als ist Kläger / ihn deshalben
„Gerichtlich zu belangen / genöthsachet wor-
„den. Hoffet demnach / eine Recht und Ge-
„rechtigkeit liebende Obrigkeit werde hochge-
„neigt geruhen und Beklagten zu der Heraus-
„gebung der quæstionirten jungen Hühner
„nachdrücklich anhalten.

„Bekl. *Procurator.*) Es kan wol seyn / daß
„Klägers Hahn Bekl. Henne getreten / welches
„er jedoch niemahls gesehen. Weilen er aber
„solches ohn gebeten und von freyen Stücken
„gethan / als kan Kl. deshalben nichts præ-
„tendiren / denn da er gewust / daß sein ehe-
„brecherischer Hahn nach andern Hühnern
„ging / hätte er solchen besser verwahren sollen.
„Weilen er aber dieses versäumet / so hat er
„gleichsam in das factum consentiret / und
„kan nun nicht allererst desfals prætension
„machen. Uberdem kommt die Materie / dar-
„aus die quæst. Hühnlein geworden / nicht
„allein von Kl. Hahnen / sondern Bekl. Hen-
„ne hat auch in puncto dieser Materie nicht
„wenig concurriret; wozu noch kommt / daß
„sie die Formam oder das Ey allein generi-
„ret / und also ein weit mehrers bey der Aus-
„brütung der Hühnlein gethan hat / als der
„angegebene Hahn. Wann aber die Regel
„klar: Quod forma det esse rei & sine for-
„ma res non incipiat esse. Bald. *in L. cum*
„*quis C. de Jur. & fact. ignor.* Diese Forma
„aber allein von Bekl. Henne herrühret / so sol-
„get /

„get / daß die Materie / welche Kl. Hahn soll „hergegeben haben / nicht so kräfftig sey / daß „Kl. deswegen die jungen Hühnlein müsten ad„judiciret werden / zumahl ohnedem bekannt / „quod partus sequatur ventrem. *pr. J. de „ingen.* Und weilen dieses klaren Rechtens / „so wil Bekl. gebeten haben / Klägern nebst „restituirung der Unkosten à limine judicii zu „verweisen.

„Kl. *Proc.* Kläger bleibet dabey / daß sein „Hahn / indem er die Materie dargegeben / die „eintzige Ursach sey / daß Bekl. Henne die Küch„lein quæstionis ausgebrütet: Denn wenn „er die Henne nicht getreten / wäre denen Eyern „keine solche Krafft zugefüget worden / daraus „die Küchlein hätten können gebohren werden. „Da nun besagter massen die Küchlein durch „Hülffe des Klägers Hahnen erzeuget worden / „so komme demselben billig die Rechts Regel „zu statten: Ea, quæ ex animalibus domi„nio tuo subjectis, nata sunt, eodem jure „tibi acquiruntur. §. 19. *J. de Rer. divis.* Und „hat hierwider das Brocardicum, quod par„tus ventrem sequatur, nicht statt: gestalt „der gelehrte Grotius bereits gezeiget / daß sol„ches contra naturam gesprochen sey. *Vid.* „*ej. tract. de jur. B. & P. lib.* 2. *cap.* 5. §. 29. & „*cap.* 8. §. 18.

„Bekl. *Proc.* Zwar weiß man aus der Er„fahrung / daß auch eine Henne ohne zuthun ei„nes Hahnen eine Eyer-Pastete zur Welt brin„gen könne / deswegen der Hahn wol eben keine

„Ursach der gelegten Eyer gewesen ist. Gese-
„tzet aber / daß der Hahn Ursach gewesen / daß
„Küchlein aus den Eyern gekommen / so ist doch
„die Tretung des Hahnens nicht anders als
„eine Materia, das gelegte Ey aber als die For-
„ma anzusehen / und heist es also: cedit ma-
„teria formæ, non forma materiæ, *L. sed si*
„*ex meis. ff. de acquir. rer. domin.* Und ob gleich
„Kl. die Rechts-Regel / quod partus sequatur
„ventrem, mit blossen Worten und ohne Grund
„anzustossen gedencket / so bleibet jedoch noch
„immerdar / was man saget: Quotiescun-
„que aliquid cum alia ut accessorium con-
„currit, totius illud cedit suo principali.
„*L.* 34. *pr. ff. de contrah. Imt.* Weilen nun
„die Besaamung des Huhns / so der Hahn
„verrichtet / ein accessorium ist; als bleibet
„solche und alles / was daraus ferner herrühret /
„billig bey dem Huhne / derohalben auch so wol
„die Gesetze selbst / als die Rechts-Lehrer schon
„längst geordnet haben / daß dasjenige / so von
„unserm Viehe weiblichen Geschlechts gebohr-
„en wird / uns eigenthümlich / und nicht dem
„Herrn des Mannleins zustehe. *Vid. L. 5. §. 2.*
„*ff. de R. V.* Dn Kestner *de J. N. & G. cap. 2.*
„§. 16. Woben es also auch noch heute seyn
„verbleiben haben muß.

Bescheid

„Des Richters.) Weilen es eben nichts
„neues ist / daß des Nachbaren Hahn eines
„andern Huhn tritt / und doch deshalben kein
„Rechts-Streit erreget wird; so ist es auch
„nie-

„unnöthig / daß vorjtzo hierüber weitläufftig „disputiret werde ; bevorab es klaren Rechtens und durch die Gewohnheit schon längst „confirmiret ist / daß niemand befuget sey / „eines andern Küchlein um deswegen zu vindiciren / wenn etwa sein Hahn dieses seine „Gluckhenne verliebter und geiler weise unter „die Füsse gebracht hat. Wird demnach Kläger hiemit abgewiesen und Beklagter bey dem „Besitz seiner Küchlein beschützet. Es wäre „dann / daß dieser einige derselben abschlachten / kochen oder braten und jenen darauf zu „Gaste bitten wolte / welches jedoch in seine „freye Macht und eigenes Belieben soll gestellet „seyn.

Hiemit musten die streitenden Partheyen ihren Abtrit nehmen / da sie dann solcher gestalt unter einander eins wurden / daß der Beklagte 4. Stück der quæst. Hühner abschlachten und so wol den Kläger als die beyden Beystände / sie zu verzehren / einladen solte / wobey der Kläger das Bier und Brodt / als viel bey diesem Gastmahl verzehret werden würde / anzuschaffen versprach.

Bevor aber dieses Capitel beschlossen wird / muß noch der wol abgeurtheilte Casus angeführet werden / welchen so viele fürnehme Rechts-Gelehrte in ihren Schrifften anführen : Wie nemlich dereinst ein Bettler sich in eine Garküche gesetzet / und sein Stück trocken Brodt unter den Geruch der schönen Braten mit grossem Apetit gegessen / auch dabey / daß es ihm wegen

des Geruchs so wol geschmecket / gerühmet habe; da dann der Garkoch diesen Bettler wegen des genossenen Geruchs gerichtlich belanget und für den ihm verstatteten Geruch einige Belohnung prætendiret hat. Worauf der Ausspruch dahin gefallen / daß der Garkoch mit dem Klange des Geldes / und anders nicht solle bezahlet werden und damit friedlich seyn. Denn weilen jener nur den Geruch von denen Speisen gehabt / also wäre billig / daß dieser nur das Gehör von dem klingenden Gelde habe. Vid. Jacob. Menoch. *Arbitr. Judic. Quæst. Cas.* 529. *n.* 4. Stryck *de Jure sensuum Dissert.* 5. *cap.* 2. *n.* 46.

CAPUT. XVII.

Von

Denen Protocollis, und wie dieselben geführet werden.

Es pflegen aber insgemein dergleichen mündliche Klagen und Antworten / wie sie Kläger vorbringt und Bekl. beantwortet / von denen Amts oder Gerichtschreibern zu Papier gebracht und niedergeschrieben zu werden / welches sonst zu *Protocoll* nehmen oder zu *protocolliren* genennet wird. Und geschicht dieses darum / damit nicht allein alles ordentlich bey denen Gerichten zugehe / sondern daß auch / wenn etwa der eine Theil mit des Richters Bescheid nicht friedlich wäre / und davon appelli-

pellirte / alsdenn aus denen gehaltenen und dem judici ad quem zugeſchickten Protocollis könne erſehen werden / was die ſtreitende Partheyen geredet und gehandelt / einfolglich was dem Richter a quo bewogen habe / einen ſolchen Beſcheid zu ertheilen. Uberdem ſo pfleget dergleichen Protocolla bey denen Gerichten in perpetuam rei memoriam aufgehoben zu werden / damit wenn etwa nach dieſem ſolcher Sache wegen zwiſchen denen Partheyen neue Zwiſtigkeiten entſtehen ſolten / man alsdenn das Protocollum aufſuchen und nachſehen könne / was vormahls in der Sache ergangen / und wie ſie ſey verabſcheidet worden. Es iſt aber bey Führung der Protocollen hauptſächlich in acht zu nehmen / daß / wo nicht die eigentlichen Worte / jedoch unumgänglich derſelben Verſtand / der Wille und die vorgebrachte Meynung der ſtreitenden Partheyen ausgedrücket und niedergeſchrieben werde. Da denn zugleich beyzurücken iſt / was der Richter etwa Klägern oder Bekl. fraget / und was darauf geantwortet wird. Weniger nicht muß der Kläger und Bekl. im Anfang benennet werden / wie dann auch der Ort / wo die Sache abgehandelt / ſo dann Tag und Jahr / darin ſie vorgetragen wird / anfangs bemeldet und alsdenn zu Ende des Protocolli, Actum ut ſupra, geſetzet werden muß. Welches alles durch einige luſtige Exempel klärer werden wird. Davon das erſte folgendes iſt.

Eine Adeliche Wittwe hatte zu ihrem Nach-

bar einen Schneider. Als nun jene in ihrem Keller einsten eine grosse Katze antraff / welche die in dem Keller verwahrte Butter/Schmaltz / Speck und dergleichen nicht wenig verdorben hatte ; so meynete sie / daß dieser ungebetene Gast von dem Schneider / aus Mangel der Speise und Nahrung / entlauffen wäre und sich in ihren Keller einquartiret hätte. Sie fiel dabey auf die einfältigen Gedancken / den Schneider / darum / weilen er das Thier nicht besser verwahret und versorget hätte / gerichtlich zu belangen. Sie ließ dannenhero ein Schreiben an den Amtman / unter dessen Jurisdiction der Schneider stund / abgehen und bat / denselben vor Gericht zu laden. Dieses geschah; und wie der anberahmte Gerichts-Tag erschien / schickte die Adel. Dame ihrer Kinder Informatorem dahin / welcher in dieser Sache fast eben so verständig war / wie seine Frau Principalin. Der Schneider wandte sich inzwischen zu Monsieur Pantophilo , mit Bitte / die Nothdurfft dieserwegen an seiner statt einzubringen. Der Katzen-Proceß ging an und wurde folgendes Protocoll gehalten.

Actum

Klagstatt den 1. April Anno 1714.

Herr Unverstand Nomine der Fr. von N. Klägerin

Con-

Contra
Meister Leichtfuß Bekl.

„ACtor zeiget an / was gestalt vor 2. Tagen „in seiner Frau Principalin Keller eine ab„scheuliche grosse Ratze wäre gefunden worden / „welche nicht allein einen mercklichen Schaden „der Butter / Speck und andern Eß-Waaren „zugefüget / sondern mehr besagte seine Frau „Principalin in ein so empfindliches Schrecken „gesetzet habe / daß sie über den gantzen Leib ge„bebet wie ein Espen-Laub / auch sonder Zwei„fel in eine schädliche Ohnmacht würde dahin „gesuncken seyn / wo man ihr nicht bey Zeiten „mit dem edlen Schwalben-Spiritu wäre zu „Hülffe gekommen. Wann nun solche Ratze „ohnstreitig von Bekl. Schneider herrührete / „er einfolglich die Ursach dieses Schadens wä„re; als wolte er gebührend ersuchet haben / „denselben nicht allein zu einer Ersetzung des er„littenen Schadens / und zum Abtrag der „durch das Schrecken verletzten Gesundheit und „ausgestandenen Gefahr anzuhalten; als auch „denselben exemplariter zu bestraffen / damit „er künfftig seine Inwohner also versorgen „möge / daß sie andern Leuten Schaden zu zu„fügen nicht nöthig hätten.

„Bekl. præsens läst durch seinen Vor„sprach antworten: Es nehme ihn wunder / „daß Frau Klägerin eben ihn mit einer so hoch „angestimmten Klage belegen wolte / da sie „doch nicht wisse / ob auch die quæst. Ratze

„aus

„aus seinem Hause entwichen sey. Sie könne „ja eben so leicht in ihren eigenen Scheuren „sich aufgehalten / und nur / um etwa eine „Veränderung von Speisen zu machen / den „Korn-Boden verlassen und den Speise-Keller „besuchet haben. Er seines Theils wisse sich „nicht zu erinnern / daß er Zeit Lebens einen „solchen Innwohner gehabt / wäre auch nicht „zu vermuthen / daß ein Thier in einem so „geringen und schlechten Hause / wie Bekl. „seines wäre / sich lange würde aufhalten / wenn „es grosse und wolangefüllte Korn-Scheuren „vorfinden könte. Gesetzt aber / daß das Thier „sich eine Zeitlang bey ihm aufgehalten und nun„mehro das Quartier verändert hätte; so folge „doch beyweitem nicht / daß er deshalben den „Schaden erstatten und wegen des ausgestan„denen Schreckens Abtrag thun müsse. Denn „ein Herr müsse wol den Schaden / welchen „sein zahmes Vieh verursache / bezahlen und „dafür stehen: daß aber ein Mensch / wenn „etwa das Ungezieffer / so irgend aus seinem „Hause kommt und jemand schädlich fällt / sol„chen Schaden ersetzen müsse / wäre noch zur „Zeit in keinem Rechte ausgemacht. Solte „aber hinkünfftig ein Reichs-Schluß darüber „verfasset werden / alsdenn wäre er erst gehal„ten / sich demselben zu unterwerffen. Son„sten wolte Bekl. auch schon zusehen / daß er „die seinigen versorge / und daß sie aus „Hunger niemand solten beschwerlich fallen.

„Hätte

„Hätte also Kl. nicht nöthig / desfals so sorg-
„fältig zu bitten.

„Actor à judice interrogabatur: Wo-
„her Kl. wisse / daß die Ratze quæst. aus des
„Schneiders Hause gekommen wäre; und ob
„er sie eigendlich kenne / daß sie dem Schneider
„zuständig sey?

„Respond. Act. Er kenne sie zwar eigend-
„lich nicht: allein weilen sich dergleichen Thie-
„re gerne an unsaubern Oertern aufhielten /
„auch sonst der Sache nach aus dem stincken-
„den Lumpen-Mist ihren Ursprung nehmen; so
„wäre zu vermuthen / daß das quæst. Thier bey
„Bekl. sich aufgehalten / ja wol gar gebohren sey.

„Reus. Er liesse dieses dahin gestellet seyn.
„Doch wüste er gewiß / daß er nach seiner
„Acht sein Häusgen so rein und sauber hielte /
„wie Frau Klägerin ihren Adel. Pallast. Er
„liesse auch die bey Zuschneidung abfallende ge-
„ringe Lumpen alle Sonnabend auf die Strass-
„e werffen / alwo sie zertreten würden / daß dar-
„aus nimmer einige Ratzen entstehen könten.
„Bäte also / Kl. aufzuerlegen / daß sie / daß die
„Ratze Bekl. zuständig gewesen / bessern Be-
„weiß führen möchte.

Bescheid.

„Bewiese die Frau Klägerin mit klaren Um-
„ständen / und wie es zu Recht beständig / daß
„diejenige Ratze / welche ihr heimlich in das
„Haus und Keller gebrochen und daselbst eini-
„gen Schaden an Victualien verursachet hat /
„in des Bekl. Behausung jemahlen sey gesehen

„und

„und erkannt worden / auch ihre beſtändige „Wohnung ſonſt alda gehabt habe / ſo ergin„ge in der Sache ferner / was Recht wäre. „Widrigen falls iſt Bekl. von dieſer Klage „ledig und loß. Actum & publicatum ut „ſupra. (a)

Es trug ſich auch hiernechſt in dem Amte / woſelbſt Pantophilus lebte / folgender lächerliche Caſus zu. Es hatten an die 3. Wochen ein paar neue Eheleute beyſammen gelebet. Es iſt aber mit der neuen Ehe-Frau vorhin ein getreuer Bruder in guter Bekandtſchafft geſtanden. Dieſer ſuchet Gelegenheit / auch mit dem Mann die Freundſchafft fortzuſetzen; es wird auch dieſelbe zwiſchen dieſen beyden ſo genau verknüpffet / daß jener den Mann faſt alle Tage beſuchet / auch öffters in Abweſenheit des Mannes einſpricht. Er bleibet auf eine Zeit bey dem Abend-Brodt / und als ſie gegeſſen / fangen ſie allerley Diſcurſe an. Der Mann mercket etwas / das ihm nicht wolgefällt; ſuchet dannenhero Gelegenheit / hinter der Sachen Wahrheit zu kommen. Er ſtehet von dem Tiſche auf / und ſtellet ſich / als ob er weggehen wolte; ſchleicht aber in die Küche und machet die Hand inwendig mit Ruß aus dem Ofen ſchwartz / gehet darauf wieder in die Stube / ſetzet ſich zu Tiſche und verfolget ſeine Reden. Wie er nun ein wenig geſeſſen / löſchet er mit Willen das Licht aus. Die Frau wil es wieder anzünden.

Der

(a) Conf. Abels Seltzame Gerichts-Händel / Part. 2. Caſ. 149.

Der Mann aber stellet sich / als wolle er sie nicht im finstern hinaus gehen lassen. Er stehet also selbst auf / nimmt mit der einen Hand das Licht / mit der beschwärtzten Hand aber schläget er die Frau freundlich auf den Mund und spricht: Bleib nur sitzen / mein Kind / es ist finster drausſen. Hiemit gehet er zur Stuben hinaus / und zündet in der Küchen das Licht gar langsam an. Unterdessen gerathen die beyde hinterbliebene aneinander / hertzen sich tapffer und beschwärtzen sich die Gesichter recht artig. Da nun der Mann mit dem Lichte wieder in die Stube kommt / wird die Frau an ihrem Galan ein schwartzes Gesicht gewahr / der Ehe-Mann aber stellet sich / als hörete und sähe er nichts. Die Frau hingegen fänget an und saget zu ihrem Galan: Er hat vielleicht die Lichtputz angegriffen / und hat sich damit gantz schwartz in dem Gesichte gemacht. Und du / versetzte der Mann / hast ihm gewiß den Ruß mit deinem Maule wollen abwischen / darum scheit du so weiß aus. Der Galan mercket / daß er verrathen / stehet derohalben von dem Tische auf / und gehet ohne den geringsten Abschied seines weges. Der Mann aber / damit niemand an seiner Frau die schwartze Farbe hinkünfftig sehen möchte / bestreicht sie dermassen mit braun und blauer Farbe / daß man fast nichts weisses an ihr hat finden können. Die junge Frau war der Küsse besser als der Schläge gewohnet / weswegen sie auch beschloß ihrem Manne dergleichen Carellen abzugewehnen.

Sie

Sie verfügete ſich dannenhero nach dem Amte / zeigete an / was maſſen ihr Mann / ohne die geringſte Urſach / ſie ſolchergeſtalt zugerichtet / daß ſie faſt keinem Menſchen mehr ähnlich ſähe. Es wurde darauf ihr Mann an die Gerichtſtube citiret / und als er erſchien / wurde dieſer Sache wegen folgendes protocolliret.

Actum
Klagſtatt den 26. Aug. 1714.
Fr. *Curteſilis* Kl.
contra
Ihren Mann *Conſtans Cornute* Bekl.

„ACtrix klaget / geſtalt ihr Mann ſich nicht „entfärbet / ſie ohne die geringſte Urſach zu „überfallen und mit Schlägen dergeſtalt zu „zurichten / daß es einem Steine in der Erde „hätte erbarmen mögen / anerwogen auch dieſes der klägliche Augenſchein noch ſattſam beglaubigte.

„Reus: Er habe zwar ſeine Frau mit „Schlägen etwas hart tractiret: allein ſie „hätte es noch beſſer verdienet / als ſie es bekommen / und falls ſie die Streiche nicht nachgelieſſe / ſo ſie angefangen und darüber er ſie betreten / wolte er noch ein ander Spiel mit ihr „anfangen / und ſolte die gantze Welt davon zu „ſagen wiſſen.

„Illa: Sie hätte nichts gethan / das ſolcher „Schläge werth geweſen wäre / ohne daß ſie ſich „ein

„ein wenig geschwärtzet. Sie wisse nicht / wo „solches herrühre.

„Reus interrogatus : Was denn seine „Frau gethan / darüber er sie so hefftig geprü„gelt?

„Respondebat : Das schickte sich eben „nicht zu sagen / er möchte sonst / wenn er seine „Nase abschnitte / sein Angesicht schänden. „Seine Frau wisse schon / was sie für einen „Schincken im Saltze liegen habe / sie möchte „nur friedlich seyn / und sich hinkünfftig besser „vorsehen / so wolte er es ihr vorizo vergeben / „auch nechsthin als ein rechtschaffener Ehemann „sie begegnen.

„Regerebatur : Weilen seine Frau keiner „Ursach / so sie zu den Schlägen gegeben / geständig wäre ; so müsse er allerdings solche anzei„gen / man würde ihn sonst / als einen / der die „Schrancken der erlaubten Castigation über„schritten / ansehen und bestraffen.

„Reus : Wenn sie es denn wissen müßten / „so wolte er es sagen / bäte nur / daß es geheim „gehalten würde : Seine Frau hätte mit einem „andern Kerl gelöffelt.

„Actrix negiret dieses beständig.

„Reus erzehlet / wie er ihr im dunckeln das „Gesicht unvermerckt mit Ruß bestrichen / und „als er wäre hinaus gegangen / das Licht an„zuzünden / so habe sie sich mitlerweil mit ei„nem andern Junggesellen / den er nicht nen„nen wolte / gehertzet / welcher dann auch bey „seinem Eintrit in die Stube unter dem Ge-

„sichte gantz schwartz ausgesehen habe. Da„mit er nun diese Näscherey ihr hinkünfftig ab„gewöhnen möchte / so habe er ihr ein wenig „Schläge gegeben / hoffe nicht / daß er daran „unrecht aethan / bevorab die Rechte ohnedem „einem Manne zuliessen / seiner Frau / bey erhe„schendem Nothfall / mit dem Prügel eine Vi„site zu geben. (b)

„Illa: Sie wisse von dem schwartzen An„strich nichts / und könte ihr Mann viel sa„gen.

„Reus: Wenn sie könte mit gutem Gewis„sen einen Eyd schweren / daß N N. in seiner „Abwesenheit / wie er das Licht angezündet / „sie nicht gehertzet / geküsset und mit ihr gelöffelt „habe / so wolte er sich der Straffe unterwerffen / „und gestünde alsdenn auch / daß er ihr zu viel „gethan.

„Actrix: Sie könte wegen einer so lumpen„Sache nicht schweren. Wenn man ihren Wor„ten nicht glauben wolte / müste sie es dabey „bewenden lassen. N N. möchte wol ein wenig „mit ihr getaimt haben / was das eben ma„chen könte?

„Partes müssen abtreten. Werden wieder „geruffen und mit folgendem zur Ruhe ge„wiesen.

Wer

(b) Vid. post. text. *in Can. sicut. alterius; caus. 7. q. 1. Can. duo ista, Caus. 32. q. 4. L. 8. C. de repud.* Jacob Ayrers *Proceß. Jur. cap. 1. obs. 3. n. 28. 29.* Henning. Arnisæus *de jur. connubior. cap. 7. sect. 4.*

Bescheid:

„Alldieweilen aus allen Umständen so viel „erscheinet / daß Klägerin durch ihre un„anständige Löffeley mit einer fremden Manns„Person sich die geklagten Schläge von ihrem „Manne selbst hat zu gezogen; als kan sie die„ser wegen nichts weiters suchen. Wobey sie „jedoch ernstlich gewarnet wird / sich hinkünff„tig einzig und allein zu ihrem Manne zu hal„ten / und anderweitige Buhlschafft bey nach„drücklicher Straffe entmüssiget zu gehen. „Wie dann auch nicht weniger Bekl. angedeu„tet wird / Klägerin / als seinem Weibe / eheliß „und vernünfftig beyzuwohnen / auch allen bö„sen Argwohn von ihr fahren zu lassen. Actum „& publ. ut supra.

Zu einem andern Protocollo giebet folgender Casus Anlaß. Ein Mahler mahlet in einer Kirchen das jüngste Gericht gar artig ab / und setzet unter die Verdammten unter andern eine Person / welche dem Edelmanne / so in dasiger Kirchen eingepfarret gewesen / an der Gestalt so ähnlich gesehen / daß einjeder / so nur mit halben Augen dieses Gemählde und die darauf befindliche Hölle angeschauet / gar eigendlich denselben mitten in der Flamme sitzend hat erkennen und mit Fingern auf ihn zeigen können. Der Edelmann mercket dieses auch / und hat solche unannehmliche Einquartirung seiner Person nicht ohne sonderbare Verwirrung

empfunden. Er stellet dem Mahler die Sache gütlich vor und bittet/ das Bild zu ändern. Dieser aber wegert sich dessen und spricht: Was gemahlet ist/ das ist gemahlet. Worauf der Edelmann denselben vor dem Stadt-Magistrat verlanget und seine Klage also vorbringet:

Formula Protocolli.

Actum

Freystadt den 6. Jun. 1715.

Herrn N. von N. Kl.

contra

Michael Hasewitz Bekl.

„Kläger zeiget an/ wie daß Beklagter sich „unterstanden / die Hölle abzubilden „und unter andern Gestalten auch Klägern „gar eigentlich und natürlich gemahlet und „mitten unter die Verdammten gesetzet habe. „Weilen aber er Kl. dadurch nicht wenig be„schimpffet worden / als bittet er / den diffa„mirenden Mahler dahin zu verdammen / daß „er nicht allein die Klägern ähnlich scheinende „Gestalt auslöschen und mit andern Farben „überstreichen müsse/ sondern daß er auch ihm „Kl. dieser begangenen grossen Vermessenheit „halber / und wegen der dadurch zugefügten „öffentlichen Ehren-Verletzung/ allen schuldi„gen Abtrag leiste.

„Bekl. Er müsse zwar gestehen / daß er „das Bild verfertiget / habe aber bey der Arbeit

„nicht

„nicht den geringsten Gedancken auf Klägern „gehabt / anerwogen er denselben niemahls vor„hero gesehen habe. Daß demnach das Bild „Klägern an der Gestalt wäre ähnlich und gleich„förmig worden / solches sey zufälliger Weise „geschehen / und hätte Bekl. wegen solcher un„verhofften Übereintreffung nicht nöthig / Rede „und Antwort zu geben. Überdem könne er „nicht lauter Bauren in der Hölle mahlen / wei„len sonsten dieselben auf dieser Erden verzweif„feln und gedencken würden / als wenn die „Hölle nur allein für sie erschaffen sey; er müsse „auch bißweilen höhere Personen zum Trost des „kleinmüthigen Volcks dahinein bringen. Bit„tet demnach um Loßsprechung / mit angeheffte„tem Wunsch / daß Kläger sich dahin bearbeiten „möge / daß das gemachte Gemählde keine Si„byllinische Prophetinn sey.

„Kläger repliciret: Es müsse freylich „Bekl. Klägern gesehen haben / weilen er ihn „so wol getroffen / welches sonst unmüglich ge„wesen. Daß also Bekl. keine Unwissenheit „vorschützen könne / sondern er vielmehr einen „wissentlichen Frevel und Betrug damit began„gen habe / welcher demnach billig zu bestraffen „sey.

„Bekl. widerspricht dem angegebenen Fre„vel und Betrug / und weilen dergleichen Vor„werffungen facti wären; so bittet er um der„selben Beweiß. Addebat: Er wäre ein „Mahler / welchem die Freyheit zukäme / zu „mahlen und abzubilden / was sie wolten; Und

„weilen aus denen Gemählden kein Beweiß-
„thum zu nehmen / daß sich alles in der That
„also verhalte ; (c) als könte kläger um deſto
„eher versichert seyn / daß er in diese schmerz-
„liche Brüderschafft nicht würde einverleibet
„werden.

Bescheid.

„DA bekannter massen aus der Höllen kei-
„ne Erlösung mehr zu hoffen / als muß
„man es auch bey dem quæstionirten Bilde
„und denen darin bannisirten Verdammten bil-
„lig bewenden lassen. Wil aber Hr. Kl. ver-
„hüten / daß das Original hinkünfftig dieſer
„Pictur nicht gleichförmig falle; so kan er solches
„durch ein heiliges Leben garwol bewerckstelli-
„gen. Inzwischen aber mag er gedencken / daß
„bey denen Poeten und Mahlern die Licentia
„fingendi eben so eine groſſe Todt-Sünde nicht
„seye. Actum & publicatum ut supra, in
„præsentia partium. (d)

Als es sich hiernechſt zutrug / daß ein Bauer etwas Korn-Frucht auf ſeinem Esel in die Stadt brachte / und solche dem Apothecker verkauffte / so band der Verkäuffer ſein lastbares Arcadiſches Thierlein vor die Apotheck an einen Pfal / und ging hin / das verkauffte Korn auszuſchütten. Nun mochte wol ein angenehmer

(c) Vid. Dn. Rhor *in Dissert. de pictore errante, cap.* 1. § 16.

(d) Conf. Mach. Abels *metamorph. rel. judiciar. part.* 1. *cas.* 1.

mer Wind den ſüſſen Geruch aus der Apotheck dem ermüdeten Eſel unter die Naſe wehen / daß er Luſt bekam / zu ſehen / was etwa dahinter ſteckte. Er machte ſich demnach loß / ſpazierte in die Apotheck / und fand daſelbſt eine Gefäß voll Malvaſier ſtehen. Weilen nun eben niemand zugegen / ſo machet er ſich darüber und ſauffe den Tranck gar aus. Immittelſt kommt der Apothecker gegangen und erſchrickt / als der unhöffliche und ungebetene Gaſt einen ſo ſtarcken Trunck gethan. Er ſtellet darauf den Eigenthümer des Eſels zur Rede und begehret von ihm die Bezahlung des Malvaſiers. Da aber dieſer in der Güte ſich nicht dazu verſtehen wil / ſo wird der Apothecker Sinnes / die Bezahlung gerichtlich zu ſuchen. Er verklaget demnach den Eſeltreiber. Dieſer wird citiret / und als beyde Theile zuſammen kommen / wird nachfolgendes abgehandelt.

Actum

Klagſtatt den 6ten Aug. 1715.

Der Apothecker aus Schwachhauſen / Gerhard Süſſmaul / contra Hans Infalt hieſelbſt.

A.

„Klaget / wie daß Beklagtens Eſel vor einigen Tagen in die Apotheck gekommen / „und weil niemand zu gegen geweſen / ein Ge„fäß voll Malvaſier, von 4. Rthl. hauſlinge

„ausgesoffen habe. Weilen nun einjeder Herr „für den Schaden / so sein Thier jemand zufü„get / zustehen verbunden / als bittet er Bekl. „dahin anzuhalten / daß er den von seinem Esel „ausgesoffenen Malvalier bezahlen müsse.

R.

„Habe nicht gesehen / daß sein Esel einen so „angenehmen Trunck gethan. Er habe ihn an„gebunden gehabt; der ihn loß gemacht / möch„te dieses verantworten. Uberdem so wäre nicht „gebräuchlich / daß man eine so herrliche Werck„statt / als die Apotheck / ohne daß jemand „darin sey / offenstehen liesse. Hätte demnach „Kl. selbst Schuld / daß sein Tranck wäre aus„gesoffen / welchen er hätte besser verwahren „sollen.

A.

„Nicht er / sondern Bekl. wäre dieses Scha„dens Ursach: Denn wenn er den Esel fester an„gebunden hätte / würde er sich nicht haben loß „machen / einsolalich den Malvalier nicht aus„sauffen können. Ob er aber wolte seine Apo„theck offenstehen / oder zuschliessen lassen / ein „solches stünde bey ihm / und hätte sich Bekl. „darum nichts zu bekümmern.

R.

„Bleibet dabey / daß / wenn der Esel ange„gebner Massen den Malvalier ja ausgesoffen „hätte / so noch unerwiesen / er solchen Trunck „ohne sein Wissen und Willen gethan habe;

„und

„und dahero nicht Bekl. sondern der Esel die „Bezahlung zu leisten / oder aber in Entste„hung dessen / die Rücken-Busse auszustehen „schuldig sey. Doch glaube er / daß / weilen „des Apotheckers eigene Schuld hiebey unter„lieffe / indem er seine Apotheck nicht besser ver„wahret / so wenig er / als der Esel in fernere „Ansprache könne genommen werden.

A.

„Repetiret / daß nicht er / sondern Bekl. „Schuld hieran trage / indem er das lastbare „Thierlein nicht fester angebunden habe.

R.

„Er habe den Esel fest genug verwahret ge„habt; und weilen derselbe kein Wüterich / son„dern ein sanfftmühtiges Thier sey: als wäre „um desto eher zu glauben / daß er durch Men„schen Hände wäre los gemacht worden / ein„folglich Bekl. ausser aller Schuld. Er habe „überdem für diesen seinen Dienstboten nicht „gut gesprochen / sey ihm auch keinen Lohn „schuldig. Wenn Kl. ja etwas haben wollte und „mit Recht prætendiren könte / so möchte er „mit einigen Streichen dem Esel diesen kostba„ren Trunck gesegnen.

Actor interrogatus.

„Ob der Esel den Trunck stehend oder sitzend „verrichtet habe?

Reſpond.

„Er hätte geſtanden.

Beſcheid.

„Da Kl. eigenem Geſtändniß nach der Eſel „den Malvaſier nur ſtehend ausgetruncken / „als iſt auch nicht anders zu ſchlieſſen / denn „daß der quaſt. Trunck nur ein Willkommen „oder ſonſten ein Ehren-Trunck geweſen ſey / „welchen niemand / conſequenter auch der „Bekl. nicht im Nahmen ſeines langöhrigten „Principalen zu bezahlen ſchuldig. V. R. W. Publiciret in præſentia partium hor. 11. antemerid.

Folgendes Protocollum verdienet auch anhero geſetzet zu werden.

Actum N. den 26. Maj. 1712.

ERſchien Mandatarius der Nonnen zu St. Clara und ſtellete vor / geſtalt die Münche zu St. Antoni ſich de facto unterfangen hätten / das Waſſerloch / woraus die Nonnen zu St. Clara ihr benöhtigte Waſſer holen und haben müſten / zu verſtopffen und dadurch gedachten Nonnen ihr Waſſer abzuſchneiden / bat anbey / dieſe Nonnen bey der poſſeſſione vel quaſi ihres Waſſerſchöpffens oder aquæ hauſtus zu ſchützen / mithin denen München zu St. Antoni nachdrücklich anzubefehlen / beſagten Nonnen das verſtopffte Waſſerloch ſo fort wieder aufzuräumen und ſich hinkünfftig aller fernern Thätlich-

lichkeiten mit dergleichen verstopffen zu enthalten / cum protestatione de expensis.

Beklagte Münche liessen durch ihren Anwald N. dawider anzeigen / gestalt sie zwar nicht könten in Abrede seyn / denen klagenden Nonnen das quæst. Wasserloch verstopffet und ihnen den Zufluß des Wassers verhindert zu haben / vermeynten aber dazu um deswegen berechtiget zu seyn / weilen ihnen sonst das Wasser in ihrem Kloster gebrechen würde / dahingegen die klagenden Nonnen auf der andern Seiten ihres Klosters noch einen guten Brunnen zum Wasser schöpffen hätten / dessen sie sich gar wol bedienen könten / alwo aber die beklagten Münche nicht hinriechen dürfften. Baten Absolutionem und Erstattung der Kosten.

Klagender Mandatarius replicando, acceptirte zuforderst quam utilissime, das Bekl. nicht könten in Abrede seyn / gestalt die Klre mit zu dem quæst. Wasserloche gehöreten und daraus ihr Wasser haben müsten / deswegen dann auch keine andere Folge / als daß sie bey dieser possessione vel quasi des Wasser schöpffens geschützet würden. Zumahl da denen Beklagten nichts anginge / ob die klagende Nonnen noch einen andern Brunnen hatten oder nicht / indem ihnen dadurch ihr Recht / so sie an dem quæst. Wasserloche hatten / gar nicht könte benommen werden; submittirte zum Bescheid.

[illegible] Anwald duplicirte / gestalt alle [illegible] der Billigkeit gegründet / daß / weilen

ten die klagenden Nonnen / wenn sie sich gleich dieses quæstionirten Wasser-Lochs nicht bedieneten / sie dennoch kein Gebrech an Wasser haben würden / weilen sie noch einen a parten und bessern Brunnen / als diesen / besässen / sie dieses in lite seyende Wasser-Loch denen beklagten München zu ihrem höchstnöhtigen Gebrauch alleine überlassen müsten / weilen die Rechts-Regul bekannt / quod tibi non nocet, & alteri prodest, illud faciendum; submittirete ebenmässig ad sententiam.

Bescheid.

In Sachen der Nonnen zu St. Clara Klägerinnen wider die Münche zu St. Antoni beklagte in puncto eines streitigen Wasser-Lochs ist hiemit der Bescheid / dass die bekl. Münche zu St. Antoni schuldig und gehalten seyn / denen klagenden Nonnen zu St. Clara das verstopffte Wasser-Loch förderſamst wieder auf zuräumen auch sich hinkünfftig aller fernern Verstopffungen dieses Wasser-Lochs bey wilkührlicher Strasse zu enthalten: Es könten dann gedachte Nonnen von denen beklagten München in Güte dahin disponiret werden / dass sie diesen solch Wasser-Loch zu ihrem Gebrauch gantz allein überlassen und sich ihres Rechts daran begeben wolten. Von Rechts wegen.

Publ. ut supra in præsentia
Beyder Theile Anwalde.

CA-

CAPUT. XIIX.

Von Schrifftlichen Processen.

ES hatte biß dahero Pantophilus nur in Verfertigung der Suppliquen / und etwa eine Sache von eben keiner sonderlichen Wichtigkeit mündlich zu vertreten / sich gebrauchen lassen. Da er aber mit der Zeit auch bey vielen vornehmen Standes-Personen auf der Nähe bekannt zu werden die Ehre hätte; und dann dieselben / wie auch andere / ihm bißweilen ihre Rechts-Sachen schrifftlich auszuführen / aufgetragen und dafür einige Thaler zugeschantzet hatten: Er aber dergleichen anzunehmen und auszufechten sich noch nicht getrauete / gestalt er mit schrifftlichen Processen noch wenig umgegangen war; Ob er sich wol sonst auf das Exempel Reineri Bachovii zu beziehen pflegte / deme man vielmahl exceptionem inepti libelli opponiret hätte; So beschloß er / eine Zeitlang sich in eine Stadt zu begeben und bey einem berühmten Advocato sich aufzuhalten / damit er / wie bey dergleichen Processen die Feder recht zu führen sey / erlernen möchte. Er offenbarte demnach sein Vornehmen dem Hrn. Amtmann / als seinem Principali. Dieser wolte ihm nun gerne geholffen wissen / indem er ihm bereits einige Jahre so

treu

treu gedienet hatte. Verſprach dannenhero ihm allen Vorſchub zu thun / und ihn bey einem vornehmen Advocaten in einer Stadt zu recommendiren / auch wann er nachhero vermeynete / ſo viel in praxi erlernet zu haben / daß er einen Proceſs ordentlich zu führen ſich unterſtünde / ihm behülfflich zu ſeyn / daß er bey daſigem Amte als Advocatus ordinarius angenommen und beſtellet würde. Pantophilus bedanckte ſich für ſolche Wolgewogenheit / und verſprach dieſelbe mit äuſſerſtem Gehorſam zu erwiedern. Er reiſete darauf mit wenigen Büchern nach einer bekannten Stadt / und zog bey einem juris Licentiaten und Practico in das Haus. Er fand an demſelben einen treuen Lehrmeiſter / und zeigte ihm dieſer binnen wenigen Wochen mehr / als er vorher die gantze Zeit über auf Univerſitäten gelernet hatte. Er ſahe da allererſt / daß es wahr ſey / was man zu ſagen pflegt:

Schlentrian eſt pluris quam tota ſcientia juris;

und daß derjenige / welcher nach zurückgelegten ſtudiis Academicis practiciren wolte / gleichſam vom neuen zu ſtudiren anfinge / und es ihm dünckte / als wenn er in eine gantz andere Welt käme. Vid. Dn. Keſtner. *tract. de Prudent. ſtud. iur. §. 15. p. 69.* Ja es verwunderte ſich unſer neuer Practicus nicht wenig / wie er den Licentiaten folgender geſtalt reden hörete: Es beſtehet die Jurisprudenz nicht allein in bloſſer Betrachtung der Rechte / und daß man wiſſe / die

die Titulos, Leges und Paragraphos ohne Anstoß aus dem corpore juris her zubeten; sondern daß man vielmehr verstehe / wie man die Rechte appliciren / nach denselben das Thun und Lassen der Menschen erwegen und betrachten möge / wie weit dieser oder jener Recht oder Unrecht habe. Daß man aber dieses um desto besser erlernen könne / so ist nichts dienlichers / als wenn man fleissig bey Gerichte umgehet / die Vorstellungen und die darauf erfolgende Entscheidungen der Sachen anhöret / und genau bemercket / wie sich dabey sowol die Partheyen als auch der Richter verhalte. Wodurch denn ein solcher gar bald geschickt werden wird / sowol eine Sache klagend vorzutragen / oder dieselbe zu defendiren / als auch solche vernünfftig zu entscheiden. Welches letztere / da es hauptsächlich einem Richter zukommt / wir hingegen hieselbst vornemlich von denen Advocaten / und wie dieselben ihre Sachen angehen sollen / zu reden haben / wir ausgestellet seyn lassen / und betrachten nur kürtzlich / wie ein Advocat, der vor Gericht zu erscheinen und mit seinem Amte seinem Neben-Christen zu dienen gewillet ist / sich recht auffuhren müsse. Es bestehet aber meines Erachtens das Amt eines rechtschaffenen Advocaten darin / daß er 1. legaliter, rechtlich / 2. apte, geschickt und wol / 3. caute, vorsichtiglich handele und seine Sachen führe. Es handelt aber ein Advocat legaliter, wenn er nicht nur nach der vorgeschriebenen und bey jeglichem Gericht üblichen proce-

ces-

cels-Ordnung verfährt / sondern auch wenn er das medium concludendi und das petitum seiner Klage aus denen Rechten herführet / und solches entweder auf eines jeden Orts Gewohnheit / Herkommen / oder besondere Landes-Ordnung / oder in Ermangelung dessen auf das gemeine Recht gründet. Ein Apte aber oder geschickter verfähret ein Advocat; wenn er sein Vorbringen und anderweitige gerichtliche Handlungen nach dem bey denen Gerichten üblichen stylo curiæ; Sitten und Gewohnheiten einrichtet / dem Richter seinen gebührenden Titel gibt / seine Klage-Schrifft mit denen gebräuchlichen Formuln und Redens-Arten ausschmücket / dieselbe förmlich und also rubriciret / daß das inwendige oder das Nigrum mit dem auswendigen oder dem Rubro übereinkommet. Daß er zugleich die Beylagen ordentlich bemercke / und solche bey der Rubric der Schrifft anzeige. Welche Bemerckung aber nicht mit denen Zeichen der Planeten / noch andern wunderlichen Characteren / sondern mit Buchstaben und gebräuchlichen Zahlen geschehen muß. Damit es nicht gehe / wie mit jenem / welches auf die Supplic das Zeichen ∴ / womit sonst die Herren Medici die Pillen bemercken / gesetzet hatte / und deshalben zu einer Antwort erhielte: Es hätte gut gestanden / wenn er s. v. den Nacht-Stuhl auch dabey gemahlet / so wäre es alles fein beysammen gewesen / und könte der Kläger desto eher zu seiner Nohtdurfft kommen. Weilen aber / wie ein Advocatus apte und geschickt

schickt verfahren soll / ad stylum curiæ gehöret; solcher jedoch bey allen Gerichten nicht gleich / sondern sehr variiret; als kan man dieserwegen niemande etwas gewisses vorschreiben / sondern man muß sich die **Gerichts- oder Cantzeley-Ordnungen des Orts** / woselbst man sich aufhält / bekannt machen / und / was bey solchem Gericht gebräuchlich / daraus erlernen. Caute aber und **vorsichtig** gehet ein Advocat, wenn er / da zuweilen zweyerley Wege sind / die Sache zu führen / den besten und kürtzesten Weg erwehlet / und dasjenige Rechts-Mittel ergreifft / welches / die Sache zu einem baldigen und glücklichen Ende zu bringen / am dienligsten ist; auch sonst nichts verabsäumet / was etwa nach Art und Beschaffenheit der Sache insbesondere erfordert werde. Wie aber ein Advocat vorsichtig verfahren müsse / ein solches lehret die viele Erfahrung / wie dann auch die Doctores practici in ihren Schrifften dergleichen Cautelen / so ein Advocat zu observiren hat / gnugsam angemercket haben. Was aber insbesondere bey der rechtlichen Ausführung eines Processus der Advocatus in acht zu nehmen hat / ist unter andern deutlich gezeiget worden von Herrn Joh. David. Thoenniker in seinem Advocato *prud. in foro civili, & in Advoc. prudenti in appellationis instantia.*

Sonsten ist überhaupt zu bemercken / daß alle Sachen / welche man vor Gericht abhandelt / getheilet werden in causas Justitiæ, Sachen / darin Recht und Gerechtigkeit beobachtet wird /

und in causas gratiæ, solche Fälle / welche nach des Obern- und Landes-Herrn gnädigen Willen und Wolgefallen abgethan werden. Als da sind die Lehne und die dabey sich findende Fälle / neue Belehnungs-Ansuchung und dergleichen. Vid. Anonym. *Manual. Proc. Imperialis sect. 2. cap. 1.* Hier ist nun die Rede de causis justitiæ, sive de actionibus ad forum contentiosum pertinentibus. Und diese werden auf zweyerley Weise ausgeführet / nemlich processu ordinario & processu summario. Processus ordinarius, welcher auch solennis & plenarius heisset / ist der / wobey alles / was sonst sowol Klägern als Beklagten nach hergebrachter und in Rechten erlaubter Weise zukommt / beobachtet und observiret wird. Summarius processus wird der genannt / darin viele solennitäten / welche sonst ad judicium ordinarium erfordert wurden / ausgelassen werden / und nur de simplici & plano procediret wird. Besiehe Carpzov. *Proces. jur. tit. 1. art. 1. §. 2.* Zanger. *de Except. P. 1. c. 2. §. 3.* Joh. Brunnem. *in proces. civil. cap. 1. n. 16.* Doch kan ein Processus summarius nicht seyn 1. ohne Vorbringung der geschehenen That / 2. ohne Ansuchung rechter Hülffe / 3. ohne Vorladung des Beklagten / 4. ohne dessen Antwort und Entschuldigung / 5. ohne Beweißthum / und 6. ohne Urtheil. Weilen aber der Processus summarius denen Klägern viel bequemer und fortheilhaffter ist / als der processus ordinarius; jener jedoch ohne Einwilligung

willung des Beklagten / ausgenommen in einigen Sachen / davon zu sehen Carpzov. *Proceſſ. tit. 1. art. 1. n. 30.* Zanger. *de Except. P. 1. Cap. 2.* nicht mag angeſtellet werden; ſo thut der Kläger wol / wenn er Fleiß anwendet / daß er den Beklagten dahin bringe / damit er verwillige / daß die Sache per proceſſum ſummarium werde ausgemacht. Vid. Dn. Stryck. *Introd. ad prax. forenſ. cap. 1.* Jodoc. Damhouder. *prax. Civil. cap. 12.* Wie ſonſt das Judicium getheilet werde in reale & perſonale, in petitorium & poſſeſſorium, in poſſeſſorium ordinarium & ſummarium ſeu ſummariſſimum, und was dabey zu bemercken / ſolches findet man deutlich aufgezeichnet bey dem Herrn Brunnemanno *in Proceſſ. civil. cap. 1. n. 12. ſeqq.* Dn. Stryckio *in Introduct. ad prax. forenſ. cap. 1. §. 16. ſeqq.* Wann dann nun der Advocatus aus ſeines Clienten Erzehlung erfahren / was für eine Action anzuſtellen ſey / und bey welchem Richter er ſeine Klage anhängig machen müſſe; ſo muß er vor allen Dingen dahin ſehen / daß er die Klage wol vorbringe / und das Klag-Libell ſecundum indolem actionis inſtituendæ einrichte. Denn ein unförmliches Libell kan der Richter mit gutem Recht hinter die Thür werffen / oder / wie andere wollen / dürffe er es nach Gefallen mit den Zähnen zerreiſſen. Zwar brauchte man vormahls bey einigen Gerichten articulirte Klag-Libelle / davon eine vollſtändige Formul zu finden in Ayrers *Proceſſu inter Chriſtum &*

Belialem part. 1. cap. 4. fol. m. 69. Allein dergleichen Arten Klag-Schrifften / die öffters die Sache verdunckelten / werden heut zu Tage selten mehr gebrauchet / gestalt sie auch per Recess. *Imp. de Anno* 1654. §. diesem nechst gäntzlich abgeschaffet sind. Welches auch hin und wieder bey andern Gerichten durch besondere Ordnungen geschehen ist. Conf. Esbach *ad Carpz. P. 1. Const. 2. def. 1. §. 2.* Dn. Ludeking *in Dissert. inaugur. de Libellor. conceptione, §. 7. Rintelii* 1680. *habit.* Ist demnach heut zu Tage ein ordentlich und richtiges Klag-Libell, welches 1. den Amts-Nahmen des Richters / 2. den Nahmen des Klägers / 3. den Nahmen des Beklagten ausdrücket; hiernechst 4. die Sache mit ihren Umständen / so doch / so viel müglich / kürtzlich erzehlet / 5. das Recht darauf appliciret / auch daraus 6. die Ursach / so uns zu bitten bewogen / beybringet / und 7. eine förmliche Bitte machet. Von welcher Formirung des Libelli zu lesen Dn. Thoennikeri *Advocat. prud. in for. civil. sect. 2.* Dn. Conr. Ludeking *d. Dissert. §. 15. seqq.* Ein solches Libell aber / welches nach diesen Stücken eingerichtet ist / wird Syllogismus Juridicarum genannt. Grey, *Concl. pract. 61. n. 1.*

Es pflegen auch einige bey Formirung der Klag-Libellen denselben / sowol zu Anfange / als nach geschehener Erzehlung der Sachen / auch am Ende einige Clausuln anzuhängen und damit das Libell, gleichsam als mit Blumen / auszuschmücken; vid. Gail. 1. O. 61. *n.* 12. und

und schreiben diesen Clausuln grosse Krafft und Wirckung zu / weswegen sie solche auch salvantes oder salutares nennen. Vultej. *lib.* 2. *cap.* 29. *in fin. Jurisp. Rom.* Solche Clausuln sind insgemein: 1. **Mit Vorbehalt und Bedingung aller Rechts-Wolthaten.** 2. **Man wolle sich zu keinem überflüssigen Beweiß verbunden haben.** 3. **Nicht in Form eines zierlichen** Libells / **sondern in schlechter Erzehlung der Sachen.** 4. **Dass Kläger / im Fall etwas über verhoffen von Bekl. für** injurieus **oder anzüglich aufgenommen werden möchte / er hiemit protestiret haben wolte.** 5. **Fordert darauf von Bekl. richtige Einlassung und Antwort** ꝛc. Davon mit mehrem nachzusehen Joh. Schneidewin. *ad §. 1. J. de Action. n.* 121 *seqq.* Jacob. Ayrer. *Proceſſ. inter Chriſt. & Belial. cap.* 4. *P.* 1. *Obſ.* 6. *n.* 30. *ſqq.* Welche Clausuln aber wenig oder gar nichts wirken / und nur als ein Uberfluß anzusehen sind; vid. D. Thoennikeri *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 2. *n.* 20. *ſeqq.* Quirin. Schacher. *in colleg. pract. in prolegem. §.* 4. *p. m.* 13. Dn. Conrad. Ludeking. *d. Diſſert. §.* 28. *ſeqq.* ist heut zu Tage bey wenigen Gerichten mehr gebräuchet werden. Jedoch ist die Clausul, **alles mit Erstattung verursachter Schaden und Unkosten** ꝛc. nicht zu verwerffen. Denn wollen die Frage wegen der Unkosten von der Streit-Sache gantz abgesondert / als kan auch in puncto der Unkosten ein Richter / wenn er

nicht solcher wegen imploriret worden / wol still schweigen / und darüber nicht erkennen / welches aber / wenn vorberührte Clausul exprimiret worden / nicht zurück bleiben darff. Wiewol jedoch ein Richter / wenn er gleich nicht darum ist angeruffen worden / den schuldigen Theil in die Unkosten zu verdammen die Macht hat. Mynsinger. *Cent.* 4. *obs.* 55. *n.* 7. Da Thoennicker *L. c. n.* 27. Gleicher massen ist diese Clausul auch nicht unnöthig: Hierüber / und was sonsten nach Gelegenheit dieses erzehlten Falls am besten und zuträglichsten nach Recht und Gewohnheits-wegen hätte geboten werden können / sollen oder mögen / ruffe das mild-richterliche Amt *omni meliori modo* an. Oder: Das richterliche Amt um Mittheilung Rechts und Gerechtigkeit gehorsamst anruffend. Oder: Worüber Kläger das richterliche Amt anruffet / mit Bitte / ihm *omni meliori modo*; wie solches in Rechten am kräfftigsten geschehen mag / *jus & justitiam* zu *administriren*. Oder auf Latein: Super quibus omnibus ac singulis jus & justitiam sibi administrari petit omni meliori modo; sive: Desuper Nobilissimum Dn. Judicis officium pro largissima juris justitiæque administratione hummillime implorando, &c. Von welchen Clausuln man zu sagen pfleget / daß sie lac & lanam bey sich führen / dum omnem negligentiam & cruditates in petendo suppleant. Schacher. *L. c.* §. 8. *p. m.* 19.

Ja

Ja sie werden herba betonica benennet / Haerfolt *de Action. in proleg. n.* 80. Und von ihrem Nutzen schreibet weitläufftig Hartm. Pistor. *Lib.* 1. *Q.* 45. Guido Papa *Decis.* 263. spricht / daß / wenn gleich das Libell nichts nutzete und wunderlich verfertiget wäre / es dennoch Krafft dieser Clausul gut gemacht und erhalten würde. *Conf.* quæ habet Dn. Ludeking *d. Dissert.* §. 29. Welches man aber dahin gestellet seyn läst. Gewisser ist es / daß alsdenn / wenn etwa der vorgetragene Casus sehr verwirret und wunderlich ist / und man also nicht eigendlich weiß / quale genus actionis anzustellen sey / diese Clausul soviel wircke / daß der Richter der Intention des Klägers / Krafft habenden Amts / beystehen / und wenn gleich nichts anders / als solcher gestalt generaliter um Recht und Gerechtigkeit wäre gebeten worden / er die Klage nicht dürffe zurück weisen / sondern Klägern helffen müsse. Zwar wollen einige auch die Clausul mit in das Libell gesetzet haben / daß *Actor* nach unterschiedlichen güthlichen Erinnerungen nichts habe erhalten können / und deshalben den Weg Rechtens zu ergreiffen genothsachet worden ; Oder: Wiewol Kläger offtmahls Beklagten dieserwegen güthlich angelanget und um die Bezahlung freundlich erinnert hat / so hat er dennoch ausser dieser nothgedrengten Rechtfertigung bey ihm nichts erhalten noch erlangen mögen ꝛc. Jedoch ist der Nutz dieser Clausul gleichfals schlecht

und wird mehr aus Freundlichkeit / oder wol gar aus Gewohnheit / als aus erforderter Nothwendigkeit angebracht. Conf. Maurit. Spiker. *in Synopſ. proceſſ. cap.* 38. Wiewol wenn man eine höhere und vornehmere Person / als man selber ist / gerichtlich belangete / diese Clausul schlechter Dinge nicht zu gebrauchen ist / weilen eine solche Person es sich sonst als eine Injurie anziehen möchte / daß man sie / als einen morosum debitorem ausgeschrien. Da Stryck. *introd. ad prax. forenſ. cap.* 2. §. 5.

Wann nun solcher gestalt das Klag-Libell verfertiget / von dem Actore selbst / oder dessen Mandatario unterschrieben / imgleichen der Nahme des concipienten ad marginem beygefüget und es förmlich rubriciret worden / so wird es dem Gericht / entweder in duplo, damit ein Stück bey dem Gerichte verbleibe / das andere aber dem Bekl. zugesandt werde; oder wie auch an einigen Orten gebräuchlich ist / nur in simplo übergeben. Es wird aber niemanden besser præsentiret / als dem Secretario judicii oder dem Actuario. Ob auch wol die Uberreichung geschehen kan / wenn besagte Personen zu Hause sind; so ist es doch besser / daß es ihnen / wenn sie in dem Richthause sich aufhalten / präsentiret werde / und alsdenn wird es nicht vergessen noch abhanden geleget. Wiewol auch dieses öffters zu geschehen pfleget und dadurch denen Partheyen grosser Schaden zugezogen wird. So bald aber dieses Klag-Libell dem Richter ist übergeben worden / und er solches

durch

durchgeleſen hat / wird dem Beklagten die Copey deſſelben / nebſt beygefügter Citation, durch den Gerichts-Boten zugefertiget / Krafft welcher Citation er auf einen gewiſſen und anbefahmlen Tag / entweder in Perſon / oder durch einen gnugſamen Bevollmächtigten / vor Gericht zu erſcheinen verabladet wird. Nun pflegen die Beklagten nicht leicht auf die erſte Citation ſich einzuſtellen / zumahl wann ſie nicht ſub poena præcluſi ausgefertiget worden / ſondern ſie laſſen insgemein den angeſetzten Termin fruchtloß und mit Stillſchweigen vorbey ſtreichen. Da denn der Kläger ſolches anzuzeigen und des Beklagten contumaciam anzuklagen pfleget. Worauf Beklagter anderweit citiret wird / und zwar geſchicht ſolches peremtorie, mit den Worten: **Ihr erſcheinet alsdann oder nicht / ſo ſoll dennoch auf die eingebrachte Klage ergehen / was recht iſt.** Wiewol auch zuweilen die Worte: **So citiren wir euch demnach hiermit** *peremtorie* &c. beygefüget werden. Oder es wird auch wol Beklagtem ſub pœna confeſſi & convicti, oder ſub pœna præcluſi, bey **Straffe / nicht weiter gehöret zu werden** / auf die Klage zu antworten / befohlen. Da dann / wenn dergleichen Citationes peremtoriæ ergangen / der Beklagte nicht länger ſtille ſitzen darf / ſondern entweder erſcheinen / oder dilationem vel prolongationem termini bitten muß. Und wenn denn endlich der Bekl. oder in deſſen Nahmen ein gnugſamer Bevollmächtigter vor

Gericht erscheinet / so muß der Richter vor allen Dingen dahin bemühet seyn / daß er die Partheyen in der Güte aus einander setze und mit einander vergleiche ; doch darf er mit keinen harten Worten weder den einen noch den andern Theil dazu zwingen. Und obgleich ein Advocat den güthlichen Vergleich nicht hindern und solchem widerstehen soll / so kan er doch ihn gar wol mißbilligen und widerrathen / wenn er siehet / daß seinem Clienten dadurch Schaden und Nachtheil zuwachse / bevorab wenn er versichert ist / daß der Client eine gute und gerechte Sache habe. Dn. Thœnniker *Adv. prud. in for. civil. sect. 5. n. 5.* Wenn aber der Richter die Partheyen in der Güte nicht kan aus einander setzen : cum concordia svaderi, non vero imperari possit, so wird der Proceß erkannt. Da denn die Partheyen bey einigen Gerichten zum rechtlichen Verfahren verwiesen werden / wobey die Advocaten ihre Sachen nicht in Schrifften / sondern wechselsweise mündlich vorbringen und niederschreiben lassen. Welches genennet wird : **von Mund aus in die Feder** ; oder : **die Partheyen** *recessiren* **gegen einander.** Und bestehet dieses Recessiren darin / daß der Kläger seine Klage nochmahls kürtzlich vorbringe und anzeige / was er von Bekl. verlange. Wiewol es auch genug ist / wenn er nur generaliter meldet : **Er wolle seine übergebene Klage** verbotenus, **mit allen Clausuln und** annectirtem petito **anhero wiederholet haben / und der Ant-**

wort

wort darauf gewärtig seyn. Worauf alsdann der Beklagte antwortet und seine Nohtdurfft dargegen einbringet. Der Kläger führet dagegen seinen Beweiß / oder repliciret so gut / wie er kan. Der Beklagte bringet seinen Gegenbewiß und dupliciret. Wornechst von dem Richter ein Bescheid gegeben wird. Wiewol es auch zuweilen biß auf die Quadruplic zu kommen pfleget; doch ist zu mercken / daß dem Beklagten immerfort der letzte Satz gebühre / weilen er sich wider das von Klägern angebrachte defendiren muß. Reusner. *Cons.* 17. p. 33. *Vol.* 8. Das allerbeste / so hiebey zu observiren / ist / daß sich die Partheyen der Kürtze befleissigen / jedoch die merita causæ förmlich / klärlich und richtig / ohne unnützes Geschwätz setzen und einbringen; auch sich vor das viele unnöthige allegiren der Gesetze und Schrifften der Rechts-Lehrer hüten / womit sonst die jungen Advocaten sehr fertig zu seyn pflegen / und dadurch eine Ehre zu erjagen vermeynen. Vid. Hiltrop. *in Proceſſ. P.* 3. *tit.* 27. *n.* 15. Weniger nicht sollen sie alles lästern / scoptische und anzügliche Reden weg lassen / welches die Zungendrescher und Rabulisten sonsten zu thun gewohnet / dadurch sie aber ihren Partheyen mehr Schaden als Vortheil zuziehen. Vid. Ventur. de Valent. *in Parth. litig. lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 15. Struv. *S. J. C. Exercit.* 7. *th.* 10. Solte nun durch den gehaltenen Receß die Sache ihre Endschafft noch nicht erreichen können / sondern indem sie schwer und von sonderbarer

Wichtig-

Wichtigkeit sich befindet / eine fernere Ausführung vonnöthen seyn; so werden alsdenn die Partheyen zu der schrifftlichen *Deduction* verwiesen / dabey denn entweder dem Kläger den Grund seiner Klage besser zu beweisen / oder aber dem Beklagten seine vorgeschützte Exceptiones ausfündig zu machen / auferleget wird. Und alsdenn gehet der schrifftliche Processus erst recht an. Der Beklagte fanget an zu bitten / daß der Kläger möchte angehalten werden / daß er caution stelle / de judicio sisti & judicatum solvi, daß er nemlich / wenn er citiret werde / sich allemahl stellen / auch / wenn er verlieren solte / die verursachten Unkosten bezahlen wolle. Das juramentum calumniæ muß alsdenn auch Thaten thun / welches sowol Kläger als Beklagter / in dem Fall / da es von einem oder andern Theile erfordert würde / nöthwendig muß abgeschworen werden / und bestehet darin / daß ein jeder schweret / wie er vermeyne eine gerechte Sache zu haben / und daß er nicht calumniæ causa diesen Processs führe. Davon die Formuln in denen Gerichts-Ordnungen und bey denen Processisten hin und wieder zufinden sind. Welches Eyd heut zu Tage durch die Procuratores in des Principalen Seele kan abgeschworen werden. *Cap. ult. de jur. Calumn. in 6to.* Conf. Dn. Stryck. *introduct. ad prax. for. cap.* 12. §. 7. Wornechst der Beklagte seine Exceptiones alle nach der Reyhe vorbringet / davon man nachlesen kan Joh. Zanger. *tract. de Exceptionibus.* Welche

nach-

nachdem sie Klägern à judice communiciret worden / von ihm beantwortet werden / und führet er also seinen Beweiß / entweder durch das eigene Geständniß des Bekl. oder durch Zeugen / oder durch briefliche Urkunden / oder durch Besichtigung der Sachen / oder aber durch den Eydschwur / welches das letzte Mittel ist. Von welchen Beweißthümern / und wie sonst eine Sache zu probiren ist / mag nachschlagen kan Mascardi *tractat. de Probationibus.* Wann nun Kläger seinen Beweiß geführet / so ist Beklagten unbenommen / seinen Gegen-Beweiß dawider einzubringen. Da es denn abermahl an ein disputiren gehet / biß endlich derjenige / welcher auf die Gerechtigkeit seiner Sachen bauet / ein Ende des Processus verlanget / und also der fernern Deduction renunciiret und zu einem End-Urthel submittiret. Und dieses pfleget insgemein der Kläger zu thun. Wenn aber die Theile zu einem obsiegenden Urthel nicht von selbsten beschliessen wollen / so nimmt der Richter die Sache ex officio pro concluſa an / und spricht entweder selbst darin ein Urthel / oder lässet sie inrotuliren und an eine Juristen-Facultät verschicken / daß die darinnen Recht spreche. Welche Verschickung der Acten / wenn sie von dem Richter proprio motu geschicht / oder aber von beyden streitenden Theilen zugleich gesuchet wird / auf beyderseits Unkosten geschehen muß. Wird sie aber nur von einem Theile verlanget / so muß auch dieser Theil die Unkosten allein herschiessen.

Dn. Brunnemann *in proceſſ. civil. cap. 27. n. 5.* Modeſt. Piſtor. *Proceſſ. P. 2. cap. 47. n. 5.* Doch haben die Partheyen die Freyheit / gegen eine oder andere Juriſten-Univerſitat / ſo ihnen etwa verdächtig ſcheinet / zu excipiren / wo dann heut zu Tage an einigen Oertten hergebracht iſt / daß eine jede Parthey gegen 3. Univerſitäten proteſtiren kan. Doch erwehlet der Richter / ohne Vorwiſſen und Vorbewuſt der Partheyen / ſelbſt ein collegium juridicum und ſchicket die Acta dahin / und werden die Partheyen / wohin die Acta verſchicket worden / nicht eher gewahr / biß ſie wieder kommen ſind und das Urthel ſoll publicirt werden. Mehr von der inrotulation und transmiſſion der Acten iſt zu finden bey Sudendorffer in Proceſſ. *P. 1. cap. 2. membr. 2. n. 17.* Thoemicker *Advocat. prud. in for. civil. ſect. 16.*

Nach dieſer kurtzen Inſtruction / welche der Herr Licentiatus unſerm Herrn Pantophilo wegen Führung der Proceſſe gab / überreichte er ihm auch einige Convolute Acten / daß er ſolche durchleſen und daraus ferner erſehen ſolte / wie nicht allein bey Producirung der Zeugen ein Advocat klüglich und vorſichtig verfahren / die Beweiß-Articul recht verfertigen / und die Frage-Stücke oder Interrogatoria daraus deutlich formiren könne ; (Beſiehe hievon Ayrers *Proceſſ. hiſtor. P. 1. cap. 6. 7. & 8. & P. 2. cap. 2. & 10.* DN. Stryck. *introd. ad prax. for. cap. 18.* DN. Thoemmiker. *Advocat. prud. in for. civil. ſect. 13. & 15.* Jodoc. Damhouder.

houder. *prax. civil. cap.* 162. *seqq.*) sondern wie er nach gehaltenem Zeugen-Verhör die gewöhnlichen Deduction-Probation-Exception- und andere Schrifften verfertigen und sonst in allen Dingen klüglich und vorsichtig procediren solte. Er gab ihm dabey den Raht / daß er selbst einen Casum formiren und daraus einen Proceß führen möchte / dabey er sich die Mühe zu nehmen versicherte / die Schrifften / so Pantophilus deswegen verfertigen würde / durchzusehen / und was etwa dabey zu erinnern nöthig fallen würde / kürtzlich anzuzeigen. Als es sich dann eben zutrug / daß eine Lateinische *Inscription* durch den Druck an das Tages-Licht kam / (a) worinn der alte jedoch scharffsichtige Priscianus einige solche starcke Ohrfeigen bekommen hatte / daß er nicht allein den Hut vom Kopffe verlohr / sondern auch hefftig zu bluten anfing; so muste dieses Monsieur Pantophilo Gelegenheit zu der formirung eines Processus geben. Denn er führete den alten Priscianum auf / als einen / der von dem Verfasser besagter Inscription höchst graviret wäre und deshalben diesen vor dem hochlöblichen Concilio der Musen auf dem Parnasso rechtlich belangete. Der gantze Procels aber / nachdem der Licentiatus die Schrifften insgesammt revidiret hatte / war also abgefasset:

Prisciani Peinliche Injurien-Klage.

Bey dem freyen Concilio der Musen auf dem

(a) *Prodiit haec Inscriptio Rintelii* 1714.

dem Parnasso Hochansehnliche Herren Præsident, Vice-Præsidentin, Räthe und Assessores.

Hoch- und Wolgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestr. Vest- und Hochgelahrte/ besonders Hochgebietende Herren.

„ EWr. Hoch- und Wolgeb. Hoch Edl. und „ Gestr. Herrl. kan aus höchstdringender „ Noht klagend zu eröffnen nicht umhin/ Ge„ stalt zwar längst von einem hochlöblichen Con„ cilio der Musen die heilsame Verordnung er„ gangen / daß niemand / wes Standes und „ welcher Condition er auch sey / sich unterste„ hen solle / mir zum Nachtheil einige Neuerun„ gen in der alten / reinen / saubern und netten „ Lateinischen Sprache zu machen / noch von „ denen Regeln / so in dem Donat und der „ Grammatica vorgeschrieben sind / im gering„ sten abzuweichen / sondern es solle ein jeder „ bey solchen vorgeschriebenen Regeln / als wel„ che per longissimum usum & antiquam con„ suetudinem bestätiget / steiff und feste bleiben / „ ja darauf leben und sterben; Dessen allen o„ ber ungeachtet hat Johannes Stumpetus sich „ nicht entfärbet / jüngsthin mit einigen Regeln „ des Donats und der Grammatic ein fallum „ zu begehen / solche zu verdrehen und wider die„ selbe sich grausam zu verstossen: Gestalt er „ dann in einer den 16ten Jun. 1714. im Druck „ gegebenen Lateinischen Poësi politica zu zweyen „ unterschiedenen mahlen gesetzet hat: *Triumvi*

„ soli

„soli Deo gloria! weniger nicht: grex pera-
„manda, martyrum moderna &c. der vielen
„andern Irrthümer und Fehler / so durch die
„zur Unzeit gemachten commata, distinctiones
„und dergleichen begangen worden / voritzo zu
„geschweigen. Wann aber Triunus, so von
„unus, a, um, herkommt / in Dativo singu-
„lari jederzeit Triuni geheissen; imgleichen das
„Wort Grex keinmahl ein ander genus, als
„das Masculinum gehabt hat: gleichwol von
„beklagtem Johanne Stumpero tam barbaricè
„mit diesen Wörtern verfahren und zum Ge-
„lächter verständiger Leute so vitiös gesetzet wor-
„den; Als habe um destomehr diese wider
„meine Sprache / ja wider mich selbst ausge-
„lassene grobe Injurien und Verbale-Beleidi-
„gungen / (wodurch meine alte und grosse Au-
„ctoritæt, wann sie ohngerechtfertiget bliebe /
„nicht wenig dürffte geschmählert werden /) mir
„zu Gemühte gezogen / auch solche rechtlich zu
„ahnden entschlossen. Gelanget demnach an
„Ewr. Hoch- und Wolgebr. auch HochEdl.
„und Gestr. Herrl. mein unterthäniges Bitten /
„dieselbe hochgeneigt geruheten / Beklagten Jo-
„hannem Stumperum wegen dieser nahmhafft
„gemachten und zu meinem grössesten Nachtheil
„übel declinirten Wörter einen öffentlichen
„Widerruff zu thun / Hochgütigst anzuhalten /
„und dabeynebst denselben / allen andern Ver-
„derbern und Lästerern der Lateinischen Spra-
„che zum mercklichen Exempel / mit einer hin-
„länglichen Leibes-Straffe / nebst der Erstat-

„tung aller Unkosten / Göttlich angesehen. Be-„sonder aber justitia laudabilissime administran-„dô nobilissimum judicis officium, humillime „implorando.

Crispus Priscianus.

Rubr.

Peinliche Injurien-Klage

Mein

Crispi Prisciani Klrs und Injuriaten

Contra

Johannem Stumpetum groben Injurianten und Bell.

DEr Musen-Præsident Apollo war eben auf die Jagt gezogen / als dieses Klag-Libell dem Concilio præsentiret wurde / weswegen es also in der Vice-Præsidentin Minervæ Händen kam. Sie gab solches der Melpomene, daß sie dasselbe öffentlich verlesen solte. Als dieses geschehen / wurde Minerva sehr entrüstet / und gab ihren Widerwillen gegen alle diejenigen / welche sich gerne mit dem Lateine bemengen wollen / und dennoch nicht recht damit umzugehen wissen / mercklich an den Tag. Ist es nicht / sprach sie / leider! heut zu Tage dahin gekommen / daß einjeder / so nur etwa in Schulen das Vestibulum, oder aufs höchste den so genannten Orbem pictum nur auswendig gelernet / so fort ein Latinist seyn und nichts / als lauter Lateinische Terminos vorbringen will.

Da

da doch vielmehr einieder bedencken solte / daß das Latein mit spitzen Fingern wolle angegriffen seyn / und der Priscianus kein Mann sey / der sich viel purren läst. Doch so ist es heutiges Tages leider! beschaffen / daß die Stümpeler / welche diese edle Sprache nicht vollenkommen erlernet haben / ammeisten damit prangen. Und erinnere ich mich hiebey eines Lateinischen Briefes / welcher mir neulicher Zeit von sicherer Hand zugestellet wurde. Es hätte denselben ein Dorff-Küster an einen Prediger geschrieben und solchen darin ersuchet / eines andern und damahls abwesenden Predigers Vices zu vertreten. Da denn dieses Küster-Latein also klinget: (b)

Salutem cum officius.
Referende, præstantissime ac
Domine Doctissime.

DEus, cui sit laus & gloria, inter plebeculam nostram uxorem filiolo recente benedixit, & hora secunda hujus diei pomeritiana S. Babtisma secundum ritum Christum incorporandus. Et Referendus DN. Pastor Lipsia peregrinasit. Ideo Referentiam tuam postulata petitio, majoremque petit, vices ipsius fungares. Propterea tuam Præsentiam expectamus & hac occasione tribus saltem verbis me aperias. Da-

(b) Vid. Küster-Teuffel *cap. 7. p. m.* 188.

bam volante calomo inter durbas scholares. Vale & ementatas mihi remitte.

T. R. servus
Adami Furlius.

DAs gantze Musen-Collegium fing über dieses hohe Küster-Latein hefftig an zu lachen/ so gar/ daß ihrer etliche auch den Bauch mit der Hand halten musten. Minerva aber verfolgete ihre vorige Rede und sprach: Billig solte man einen solchen *Latinisten*/ welcher mit der Lateinischen Sprache umspringet/ wie die Sau mit dem Bettel-Sack/ etwas anders weisen. Jedoch da die Küster gemeiniglich Fratres ignorantiæ sind / und gleichwol vor Gelahrte und Sprachkündige wollen gehalten werden; so muß man mehr ihrer Thorheit lachen/die sie mit ihrem Lateine begehen/ als sie derogestalt bestraffen. Diejenigen aber/ welche den Nahmen/ daß sie studiret haben/ tragen wollen/ und nichts destoweniger mit der Lateinischen Sprache nicht fertig werden können/sondern um das dritte und vierdte Wort in der Grammatic rumpeln und dem ehrlichen Prisciano einen Hertzensstoß über den andern geben/ sind billiger zu verachten/ ja dieses ihres Unverstandes halben nachdrücklich zu bestraffen. Damit wir nun gleichwol sehen/ wie weit die angebrachten Beschwerden des Prisciani wahr seyn; so soll sogleich dem beklagten Stumpero das Klag-*Libell* communiciret/ mithin ihm angedeutet werden/ binnen den nechsten 14. Tagen seine Nothdurfft dagegen

gen einzubringen. Clio, welche das Ammt eines Secretarien verwaltete / verfertigte auf vorhergegangenem Befehl der Minervæ folgende Citation an Bekl. Joh. Stumper.

„Unſere freundliche Dienſte zuvor/
Ehren-Veſter und guter
Freund.

„JNB beygefügter Klage-Schrifft habt Ihr „in mehrem zu erſehen / aus was Urſachen ſich Criſpus Priſcianus wider eure durch „den Druck bekannt gemachte Inſcription beſchweret befindet / und was er deshalben zu „verordnen gebeten hat.

„Wann wir nun zur Verhör- und Entſcheidung dieſer Sachen den 20. Jul. dieſes Jahrs „anberahmet haben; ſo citiren wir euch Krafft „dieſes dergeſtalt / daß ihr an ſolchem Tage zu „rechter früher Tages-Zeit bey hieſigem Hochlöbl. Concilio der Muſen erſcheinet / auf die „übergebene Klage antwortet / eure dawider „habende Excæptiones vorbringet und darnechſt rechtlichen Beſcheides gewärtig ſeyd. „Wir bleiben euch zu freundlichen Dienſten geneiget. Sign. auf dem Parnaſſo den 3. Jul. „1714.

Bey dem Löbl. Concilio der Muſen verordnete Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

„Gleich dann auch ein ſolches decretum auf folgende Art abgefaſſet werden könte:

In Sachen Prisciani Klägers contra Scumperum Beklagten/ wird des erstgemeldeten Klägers am 19den huj. übergebene Klagschrifft dem Beklagten hiedurch communiciret/ cum termino auf den 20. Jul. zu Beybringung seiner etwanigen Gegen-Nothdurfft sub pœna præclusi. Decretum in Parnasso &c.

Als diese Citation abgefasset/ das Klag-Libell ihr beygefüget und ordentlich versiegelt war/ wurde Mercurius damit zu dem Beklagten gesandt/ ihm solches alles Ordnungs-mäßig zu insinuiren. Der Beklagte wurde darüber anfangs etwas entrüstet/ daß er wegen solcher Schulfüchserey (wie er es nennete) solte verdrießliche Injurien-Processe führen: doch tröstete er sich bald wieder/ und gedachte durch den Beystand seiner Freundin/ der Divæ sapientiæ, dieser Sache bald abzuhelffen. Er gab demnach dem Götter-Boten Mercurio ein Recipisse der geschehenen Insinuation folgendes Inhalts:

„Daß heute dato ein Hochlöbl. Concilium „der Musen durch den gewöhnlichen Götter-„Boten mir eine Klagschrifft und Citation „gegen den 20. Jul. hat insinuiren lassen/ solches wird hiedurch bescheiniget/ wie dann auch „desfals ihm dieses Loco Recepisse ist ertheilet worden. So geschehen Dummstatt den „5. Jul. 1714. Und ließ ihn hiemit wieder seines Weges reisen.

Wie nun der angesetzte Gerichts-Tag erschien/ so stellete sich Priscianus gebührend ein/ und

wur-

wartete den gantzen Vormittag auf den Bekl. Stumperum. Als sich aber derselbe auch Nachmittage um 3. Uhr noch nicht eingestellet hatte/ wolte jener seinen Abschied wieder nehmen / und bat derohalben/ in causa ob contumaciam zu erkennen. Allein er wurde dasmahl damit zurück gewiesen / daß / weilen der gantze Tag dem Citato zum Nutzen käme / und derjenige auch erschiene / welcher noch so zeitig sich einfünde/ daß die Sache vor Einbrechung der Nacht könne expediret werden/ (Maranta *in Prax. vers. recte concipiatur citatio. n.* 66. Dn. Carpzov. P. *n. D.* 43. *n.* 20. & *in Process. Tit.* 7. *Art.* 2. *n.* 64.) er also / biß daß das Gericht aufstehen und auseinander gehen würde / der Sachen Ruhe geben möchte. Wie aber auch nachhero von Seiten des Beklagten niemand erschien / so verfügete sich klagender Priscianus nach Hause und accusirte des Beklagten Contumaciam folgender Gestalt:

P. P.

„ EWr. Hoch- und Wolgebr. auch Hoch-
„ Edl. Herrl. ruhet zweiffels ohne annoch
„ in hochgeneigtem Andencken / was gestalt Jo-
„ hannes Stumperus auf meine wider ihn ein-
„ gebrachte Klage zu antworten / auf jüngst-ver-
„ strichenen 20. Tag dieses Monaths / vor ein
„ Hochlöbl. Concilium der Musen zu erscheinen
„ ist citiret und verabladet worden. Ob ich
„ nun wol verhoffet hätte / daß Bekl. / nachdem
„ ihm die bemeldete Citation, laut des dem Göt-

„ter Botten ertheileten und hiebey gehenden Re-
„cepisse, gebührend insinuiret worden / sich
„im angesetzten Termino gehorsamst würde ein-
„gefunden und die Nothdurfft auf die einge-
„brachte Klage verhandelt haben / zu welchem
„Ende ich auch den gantzen Tag vor Gericht
„abgewartet; so ist jedoch Bekl. weder selbst /
„noch durch einen Gevollmächtigten erschienen.
„Wann aber dergleichen ungehorsames Aussen-
„bleiben nur bloß zu einer Trainirung meiner
„gerechten Sache gereichet und mir höchst-
„schädlich ist; Als wil ich auch hiedurch Bekl.
„Ungehorsam in bester Form Rechtens ange-
„klaget und dabeynebst gantz gehorsamst gebe-
„ten haben / denselben in die durch sein unge-
„horsames Aussenbleiben verursachte Unkosten /
„so sub liter. A. specificiret anbey gehen / zu
„condemniren und ihn fernerweit bey 200
„Rthl. Strasse peremtorie auf einen andern
„terminum zu citiren / damit er alsdenn un-
„ausbleiblich erscheinen müsse.

Ewr. Hoch- und Wolgebr. auch
Hoch-Edl. Herrl.
gantz gehorsamster Diener,
Crispus Priscianus.

Rubr.

Accusatio contumaciæ
Mein
Crispi Prisciani Kl.
Contra
Joh.

Joh. Stumperum Bekl.
Hat Anlage. In puncto injuriarum.
Lit. A.

Wiewol auch eine solche Accusations-Schrifft kürtzer und zwar folgender gestalt könte abgefasset werden:

P. P.

„Kläger reproduciret hiemit documentum „ factæ insinuationis. Weilen aber Beklagter dem ergangenen decreto keine behörige parition geleistet; als ist Kläger genöthiget „worden / des Beklagten Ungehorsam hiedurch „zu accusiren / mit angehengter rechtlichen Bitte / nunmehro in contumaciam solcher gestalt / „wie disseits in der Klagschrifft gebeten worden / „oberlich zu erkennen. Implorando deque „expensis protestando. &c.

Wobey zu bemercken / daß dergleichen accusationes contumaciæ nicht gültig sind / noch darauf in contumaciam könne gesprochen werden / wenn nicht zugleich das documentum der geschehenen insinuation mit beygeleget und produciret worden. Vid. David. Mev. *P.* 3. *Decis.* 266. *n.* 2. Mynsinger *Cent.* 1. *Obs.* 78.

WJe diese Schrifft dem Concilio præsentiret und von demselben durchgelesen war / so wurde beschlossen / daß / weilen man die Ursach des Beklagten Aussenbleibens nicht wisse / man ihn ad proximum peremtorie zu erscheinen citiren und dabey in die specificirten / jedoch auf 5. Thl. moderirten Unkosten verur-

theilen solte. Clio verfertigte demnach die andere und zwar peremtorische Citation an den Beklagten folgendes Inhalts:

P. P.

„NAchdem wir euch jüngst unter dem Dato „ 3. Jul. a. c. für Uns und in unsere Gerichts-Stube auf den 20ten huj. zu erscheinen „und auf des Ptiseiani Klage zu antworten/ „haben citiren und laden lassen; euch auch solche Citation, laut eures selbst ausgestellten „Recepisse, zu recht ist eingehändiget worden; „ihr aber dasmahl nicht erschienen; Als hat „Kläger euren Ungehorsam gebührend accusiret/ euch in die Unkosten des verstrichenen Termins zu condemniren/auch fernerweit pœnaliter zu citiren gebeten. Weswegen wir euch „dann in die Unkosten/nachdem dieselben vorhero „auf 5. Rthl. gemässiget worden / verurtheilen. „Wir heischen und laden euch darnebst hiermit „nochmahls / daß ihr auf den bevorstehenden „14. August. zu früher Tages-Zeit vor uns erscheinet und auf die übergebene Klage antwortet. Wie wir dann euch diesen Termin für „den ersten/ andern/ dritten und letzten Rechts-Tag ernennet und gesetzet haben wollen / mit „der weitern Commination, ihr erscheinet alsdann oder nicht / daß nichts destoweniger in „der Sache ergehen soll / was recht ist. Wornach ihr euch also zu richten und für Schaden „zu hüten habt. Datum im Concilio auf „dem Parnasso den 26ten Jul. 1714.

Bey dem Hochlöbl. Concilio der Musen verordnete Præsident, Vice-Præsidentin, Räthe und Assessores.

Kürtzer aber könte eine solche anderweitige Citation folgendes Inhalts abgefasset werden:

In Sachen Priſciani Klägers / contra Stumperum Beklagten / wird des Klägers heute übergebene accuſatio contumaciæ dem Beklagten cum termino præcluſivo auf den 14. Aug. zur persönlichen Erscheinung communiciret. Decretum in Concilio den 26. Jul. 1714.

Als Mercurius diese peremtorische Citation dem Bekl. Stumpero inſinuirte / wurde dieſer noch bestürtzter wie das erste mahl / indem er sich einbildete / daß die Sache gantz würde in Vergeß gestellet seyn / dagegen er aber sahe / daß nunmehr erst rechter Ernst daraus werden solte. Er getrauete sich dannenhero nicht / länger still zu sitzen / und wiewol er mit seiner Exception in termino noch nicht erschien; so bat er jedoch um eine 4. wöchentliche Dilation ungefehr in diesen Formalibus:

P. P.

„ Als gestalt Criſpus Priſcianus wegen einiger Lateinischen Worte eine Injurien-
„ Klage wider mich angestellet / und wie ich / um
„ darauf zu antworten / auf den 14. Auguſt.
„ vor ein Hochlöbl. Concilium der Musen bin
„ verabladet worden / ein solches habe aus der
„ mir inſinuirten Citation und dabey befindli-

„ chen

„chen Klage-Schrifft in mehrem ersehen. Ob
„ich nun zwar wol versichert bin / daß Klagers
„Intention keinen Bestand hat / und ich auch
„selbst eine schleunige Entscheidung dieser Sache
„verlange; jedennoch aber / weilen der anbe-
„rahmte terminus in dem Monath Augu
„einfällt / und ich solwol als ein ander dero Ze
„mit der Erndte beschäfftiget / auch dannenher
„wegen solcher Erndte Gerichts-Ferien zu sey
„pflegen? *L. 2. L. 7. C. de feriis.* Als ersuch
„hiemit ein Hochlöbl. Concilium der Musen
„solche feriæ mellium mit auch angedeyen zu
„lassen / und deshalben hochgeneigt zu geruhen
„mir eine 4. wöchentliche Dilation zu ertheilen
„und solches dem klagenden Prisciano ohn
„schwer zu notificiren / damit er bey angese
„tem Termino nicht vergeblich erscheinen mög
„Ich versehe mich hierin rechtmässiger Verord
„nung und beharre

Ewr. Hoch- und Wolgebr. auch
Hoch Edl. Herrl.

unterthäniger Diener
Joh. Stumperus.

Rubr.

Petitio Dilationis
ab Seiten
Joh. Stumperi Bekl.
in Sachen
Crispi Prisciani, Kl.
in puncto Injuriarum.

Kurtz

Kürtze müsste ein solches Dilations-Gesuch also abgefasset werden:

P. P.

Als der dem Beklagten zur persönlichen Erscheinung anberahmter Terminus in denen Erndte-Ferien zu exspiriren beginnet; solgd der Beklagte / da er mit solcher Erndte beschäfftiget / unmüglich sich sistiren kan; so selbst er genöthiget worden / um eine 4. wöchentliche Frist unterthänig gehorsamst zu bitten. Idque sub imploratione solita ac subjectissima, juncta protestatione de expensis.

Als Collegium der Musen fand dieses Suchen eben nicht unbillig / weswegen auch solchem um desto eher deferiret und der Clio anbefohlen wurde / die Concession der gesuchten Dilation klagendem Prisciano folgendes Inhalts zu notificiren:

Unsere freundliche Dienste zuvor!
Ehrenvester und Wolgelahrter/
Insonders günstiger guter Freund.

Aus was Ursachen Bekl. Joh. Stumperus den zwischen euch und ihm anberahmten Termin auf 4. Wochen zu prorogiren gebeten / ein solches wird der Einschluß breitern Inhalts zeigen. Wann wir dann die darin angeführte Ursach in Rechten erheblich befinden / als haben wir ihm auch den gesuchten Anstand auf 4. Wochen ertheilet. Welches wir euch zur Nachricht hiemit notificiren wollen

„len / um daß ihr euch gegen [illegible]
„Termin darnach achten könnet. [illegible]
„ben euch im übrigen gewogen. Sign[illegible]
„auf dem Parnasso &c.

Sonsten könte ein solch decret folgender [illegible]stalt abgefasset werden:

In Sachen Prisciani Klägers / contra Stum[illegible]perum Beklagten / wird des Beklagten [illegible] übergebenes Dilations-Gesuch dem Kläger [illegible] seiner Nachricht communiciret und die [illegible] 4. wöchentliche Frist / jedoch sub pœna præc[illegible]ii verwilliget. Decretum in Concilio &c.

Wie nun die 4. Wochen beynahe ver[illegible]sen / schickte der Beklagte Stumperus folg[illegible] Exception-Schrifft an das Concilium:

P. P.

„AB dem übersandten Klag-Libell Cri[illegible]
„Prisciani, (vor dessen Communica[illegible]
„tion ich zuforderst unterthänig bancke /) habe
„nicht ohne befremden ersehen / was gestalt er[illegible]
„wehnter Kläger Priscianus, wegen einiger wi[illegible]
„der ihn und seine Regulas Grammaticales,
„seiner Meynung nach / unförmlich herfür [illegible]
„brachten Worte / so er zu einer Injurie zu ma[illegible]
„chen trachtet / einen unnöthigen Rechts-Stre[illegible]
„anzufangen / ja gar deshalben hinlängliche [illegible]
„tisfaction von mir zu prætendiren und mich
„solcherwegen Oberkeitlich anzusehen / zu bitten
„intentioniret sey. Ob ich nun zwar gestehen
„muß / daß die von Klägern libellirte Worte
„in der von ihm nahmhafft-gemachten poeti-

„politi-

politica, ſo jüngſthin zum Druck durch mich iſt befördert worden/ zu finden ſind; So muß doch dagegen animo excipiendi kürtzlich beygebracht werden/ daß ſolche nicht ſo ſehr mir als dem Buchdrucker zu imputiren ſtehen/ welcher vielleicht/ propter urgentem feſtinationem, die quæſtionirten Wörter unrecht und vitiös geſetzet/ auch ſolche nachhero wieder durchzuſehen und nach dem Exemplar zu corrigiren nicht Zeit gehabt hat. Dannenhero dieſer von Kl. angegebener Irrthum mehr unter die ſphalmata typographica, als pro vitiis grammaticalibus & verbis injuriosis zu rechnen ſind. Poſito autem ſed non conceſſo, daß die quæſt. Wörter von mir angegebener maſſen wären niedergeſchrieben und vitiös geſetzet worden; So iſt doch der Irrthum und der begangene Fehler ſo groß noch nicht/ daß deßfals eine und zwar peinliche Injurien-Klage könne angeſtellet werden; Geſtalt nach dem gemeinen Sprichwort/ interdum bonus etiam dormitat Homerus, auch genereuſe und groſſe Gemüther ſich wenig um Pedanterey en und minutias grammaticales bekümmern können. Geſtalt ja der Käyſer Sigiſmundus dennoch Römiſcher Käyſer geblieben/ ob er gleich ſchiſma vergeſſen/ in welche declination es gehört/ daß er alſo einſten geſaget: Schiſmos horrendos. Vid. Uhſii Käyſer-*Hiſtor.* p. 783. Wie dann auch dieſerwegen dem berühmten Juriſten Bartolo nicht verdacht/ ſondern vielmehr cum ſummo

applau-

„applauſu von ihm angenommen worden/ daß
„er geſaget: (c) De verbibus non curat Ju-
„re conſultus. Zwar weiß man ſich wol von
„ſelbſten zu beſcheiden / daß man wider die Re-
„gulas grammaticales nichts thun und ſpre-
„chen darf: Allein was nicht animo everten-
„di ejuſmodi regulas, ſondern etwa aus ei-
„nem eilfertigen Verſehen darwider gehandelt
„wird / muß nicht gleich ſo hoch aufgemutzet
„werden. Und möchte ich gerne wiſſen/ woher
„ſolche Regeln / daran man ſich in der Latini-
„tät ſo ſtricte binden muß / ihren Urſprung
„haben / und warum das liebe Latein ſo enge
„und genau eingeſchrencket werde? Es verwun-
„dern ſich viele nicht unbillig/ warum man eben
„dem Ciceroni Gehör gebe und demſelben in
„der Lateiniſchen Sprache ſo ſtricte nachfolge?
„Gerade/ als wenn andere nur Tölpel wären
„und kein Latein verſtünden. Geweiß/des kla-
„genden Priſciani Vorgänger / der alte Cice-
„ro, iſt die einzige Urſach des Unheils / ſo in
„der Lateiniſchen Sprache entſtehet. Dann
„hätte der nicht alles ſo accurat und genau ge-
„ſuchet / ſo würden vielleicht andere und nicht
„ſo vielfältige Regeln dieſer Sprache wegen
„entſtanden ſeyn / und dürffte alsdenn verhof-
„fendlich des zudringenden Klägers Priſciani
„Auctorität/ worauf er in ſeiner Klag-Schrifft
„ſo ſehr pochet / nicht ſo groß und alt ſeyn/ noch
„ſich ſo weit / wie Kläger ſich einbildet / erſtre-
ken

(c) Vid. Ludov. Vives *Lib. 1. de corrupt. Diſciplin.* Petr. Lang. *Democrit. rideus* §. 50. *p.* 210.

„cken und hervor thun. Es muß in meiner „angefochtenen Inscription mehr auf die Sa„che selbst / als auf die blossen Worte und de„ren Construction gesehen werden. Wohin „gehöret / was davon der zu seiner Zeit weitbe„rühmte Julius Cæsar geschrieben hat / da er „spricht:

„Hæc est mearum tota summa summarum,
„Stultum ac supinum plumbeique deliri est,
„Rebus relictis consenescere in verbis.

„Wann demnach vorbesagter massen die un„recht gesetzten Wörter unter die sphalmata „typographica zu zehlen / auch solche sonsten „von einer sothanen Wichtigkeit nicht sind / daß „Kläger desfals eine Beleidigung erzwingen / „vielweniger eine Injurien-Klage anstellen kön„te; So ergehet an Ewr. Hoch- und Wolgeb. „auch HochEdl. Herrl. mein unterthäniges „Suchen / Dieselben wollen gnädig geruhen / „dieses alles in reiffe Consideration zu ziehen „und unbefugten Kläger mit seiner nichts wür„digen Klage a limine judicii, una cum relu„sione expensarum tam frivole causatarum, „zu verweisen. Desuper implorando.

Johannes Stumperus.

Rubrica.

Kurtze aber wolgegründete Exceptions-Schrifft

Ab Seiten

Johannis Stumperi Bekl.

Contra
die ungegründete Klage
Criſpi Priſciani zudringenden Kl.
In puncto einer vermeinten
Injurie.

Dieſe Schrifft wurde dem Priſciano mit folgendem Beſcheide zugefertiget:

„IN Peinlich-geklagter Injurien-Sache
„Criſpi Priſciani Klägers an einem con-
„tra Johann. Stumperum Beklagten andern
„Theils/ wird jenem die diſſeits übergebene kur-
„tze aber wolgegründete Exceptions-Schrifft
„&c. communiciret/ um darauf ſeine Noth-
„durfft replicando binnen 14. Tagen à dato
„an/ gebührend beyzubringen. Decretum in
„Concilio auf dem Parnaſſo &c.

Dieſem Beſcheide lebte der Kläger Priſcianus gemäß/ und ſandte/ ehe die anberahmte Zeit verfloſſen war/ folgende Replic ein:

P. P.

„ES heiſt von Bekl. Stumpero wol recht/
„was man in dem Sprichwort zu ſagen
„pfleget: Similes ſumus ancillæ uxoris Se-
„necæ, quæ etſi cœca reddita, de ſua ta-
„men cœcitate perſvaderi non poterat.
„Denn es geſtehet zwar Bekl./ daß die quæ-
„ſtionirten vitiöſen Worte / als Triumo-
„grex peramanda u.ſ.w. in der von ihm zum
„Druck beförderten inſcriptione politica zu
„finden / (welches Bekänntniß man auch diſ-
„ſeits utiliter acceptiret/) und wil doch nicht

an

„an ſich kommen laſſen / daß er dadurch ſon-
„derlich unrecht gethan und wider die Regulas
„Grammaticales gehandelt habe. Da denn
„zur Beſtätigung deſſen der unſchuldige Buch-
„drucker Haare laſſen / und gleich' als Peter
„Marteau zu Cölln die Schuld tragen muß.
„Hier hat der Buchdrucker / nach der Einbil-
„dung des Bekl. Stumperi, nothwendig ein
„Sphalma begangen / indem er die Worte vol-
„lenkömmlich alſo abgedrucket / wie ſie ihm in
„dem Exemplari ſind vorgeſchrieben worden.
„Was kan aber der arme Mann dazu / daß er
„dasjenige unrecht und vitiös nachgedrucket /
„was ihm in dem Originali iſt vorgeſchrieben
„worden? Und zwar noch mit dem Bedeut /
„daß er in der Correctur nicht das allergering-
„ſte / als was in dem Exemplar ſtunde / ſolle
„verändern laſſen. Und weilen alſo in dem
„Manuſcripto die libellirten vitiöſen Wörter
„ausdrücklich zu finden / (wie ſolches die ſub
„Lit. A. beygehende vidimirte Copey deſſel-
„ben ſattſam beglaubiget;) als ſehe ich nicht
„ab / wie dieſerwegen die Schuld ſolches be-
„gangenen Verbrechens auf den Buchdrucker
„könne geſchoben werden. Weilen aber Bekl.
„Stumperus dieſes ebenfals gemercket / ſo hat
„er ſeinen begangenen Irrthum mit anderer
„Leute Irrthümern und Verſehen zu beſchönen
„getrachtet. Weswegen der ſchon längſt ver-
„moderte Käyſer Sigiſmundus und der ehrliche
„Bartolus noch vor die Banck müſſen. Allein
„wenn man nicht nach Exempeln / ſondern nach

„denen vorgeschriebenen Regeln urtheilen soll;
„wann auch zumahl unter demjenigen / was
„man schreibet / und was man etwa linguâ
„volante redet / ein grosser Unterscheid zu ma-
„chen / anerwogen jenes mit dem höchsten
„Nachdencken und reiffer Uberlegung geschicht
„oder doch geschehen soll; hierin aber öffters der
„Verstand von der Zungen übereilet wird /
„juxta illud: linguâ præcurrit mentem;
„wann auch drittens das alte philosophische
„Axioma wahr: duo cum faciunt idem, non
„est idem, und zumahl zwischen des angeführ-
„ten Bartoli und Bekl. Stumperi Gelehrsam-
„keit eine grosse Klufft befestiget ist / und man
„hiebey mit jenem Latein redenden Küster / wel-
„cher in solcher Sprache Bekl. Stumpero sehr
„nahe kommt / wol ausruffen möchte: Quàm
„longe distas ab ego! So folget unwidr-
„sprechlich / daß die angeführten Exempel des
„Kayſers Sigismundi und des JCti Bartoli
„Bekl. Stumpero gar wenig oder nichts helffen
„können.

„Hiernechst wil es zwar scheinen / als wenn
„Bekl. seinen wider mich und meine Auctori-
„tät begangenen Fehler gebührend erkennen
„wolle / indem er beybringet / daß dasjenige /
„was aus einem eilfertigen Versehen wider die
„Regulas Grammaticales begangen werde /
„nicht alsobald so hoch müsse aufgenommen
„werden: Allein wenn man dieses etwas ge-
„nauer betrachtet / so erscheinet offenbar / daß
„er solches aus keiner andern Ursach vorbrin-
„ge/

„ge / denn nur dadurch seiner bösen Sache ein
„Mäntelgen umzuhangen: Gestalt Beklagtem
„ohnedem bekannt / daß solche grosse Grum-
„pen und heßliche Sauen / so er durch die nahm-
„hafft gemachten vitiösen Worte an des Ta-
„ges Licht gebracht / kein eilfertiges Versehen /
„sondern vielmehr ein Zeichen einer crassæ &
„supinæ ignorantiæ zu nennen / welche auch /
„wenn sie wider meine Autoritæt / von denen
„Knaben in Schulen / (so jedoch noch einiger
„massen passabel,) ausgestossen und hervor-
„gebracht werden / mit Handschmissen / Stock-
„schillingen und Ruthen-Strichen abgelohnet
„und bestraffet werden: Wieviel mehr und här-
„ter sind sie also an demjenigen zu rächen / der
„von der gewaltthätigen Hand des Præceptoris
„schon längst befreyet gewesen / und in vielen
„Jahren die Hosen nicht mehr in denen Schu-
„len zugeknöpffet / sondern seiner Meynung nach
„bereits einen habitum in der Lateinischen
„Sprache erlanget hat. Daß auch ferner die
„Worte / so Bekl. von einem eilfertigen Verse-
„hen hervorbringet / nicht als eine Erkänntniß
„seines Verbrechens anzusehen sind / ein sol-
„ches bezeuget das folgende / darin er nach dem
„Ursprung derer zu der Lateinischen Sprache
„benöthigten Regeln zu fragen anfänget. In-
„massen wenn er sein vorgeschüttetes eilfertiges
„Versehen zu behaupten gedächte / er keine Ur-
„sach hätte / sich über die Regeln / welche die
„Reinlichkeit der Lateinischen Sprache ma-
„chen / zu beschweren. Und hat es das An-

„ſehen / als wenn disfals bey Bekl. wahr
„werden wolle / was heut zu Tage alle Bau-
„ren zu klagen pflegen / da ſie ſprechen: Die
„alten Regeln gelten nicht mehr. Ge-
„wiß! wenn es bey Bekl. ſtünde / er machte
„gleich eine neue Grammatic, und ſagte vie-
„leicht auch hic mulier, hæc vir. Wahr iſt
„es zwar / was Maturinus Corderus in ſei-
„nen colloquiis Scholaſticis ſaget: ipſa la-
„tinitas uſu & auctoritate magis, quàm ra-
„tione conſtat, und folget man in der Lati-
„nität gerne einem jeden / welcher / ob er gleich
„Cicero nicht iſt / doch nur recht und rein ge-
„redet hat. Daß man aber einem ſolchen / wel-
„cher contra uſum & auctoritatem andere
„caſus und genera formiren wil / nachahmen
„ſolte / wird kein kluger Menſch bejahen. Hät-
„te alſo Bekl. Stumperus weit beſſer gethan /
„wenn er es bey dem alten Gebrauch der li-
„bellirten Wörter gelaſſen / ob er gleich den
„Urſprung der Regeln / warum dieſes ſo und
„nicht anders heiſſe / nicht gewuſt hätte. Am
„allerſchlimmſten aber iſt / daß Bekl. da er
„nichts weiter beyzubringen weiß / ſich nicht
„entfärbet / die Aſche des ehrlichen Ciceronis
„wieder hervorzuſuchen und zu verläſtern. Ge-
„wiß! was denen Chriſten der erſten Kirche
„von denen Heyden begegnete / wann zum
„Exempel etwa Feuers-Brunſt / Waſſerfluthen /
„Hunger oder Peſt entſtund; das begegnet
„auch voritzo von Bekl. dem längſt vermoder-
„ten unſchuldigen Knochen des Ciceronis.

„Denn

„Denn gleichwie die Heyden alles Unglück de-
„nen armen unschuldigen Christen anrechne-
„ten / wozu sie jedoch nicht das geringste kun-
„ten ; Also muß auch vorizo der stumme Ci-
„cero allein die Schuld tragen / daß Bekl:
„Stumperus in dem Donat und Grammatic
„gestolpert und einen Bauren-Schritt geirret
„hat. Doch mag Bekl. anhören / was von
„den Lästerern dieses alten Redners ein Gelehr-
„ter schon längst geschrieben / da er spricht:
„Tot seculorum judicio Princeps habitus,
„obtrectatores non invenit, nisi homines
„malos aut indoctos.

Morhoff. *Polyhist. lib. 4. P. 1. cap. 11. n. 7.*

„Tölpelhafft ist es / daß man diesem in
„seinem Leben so trefflichen Redner wil vor-
„werffen / warum er die Lateinische Sprache
„nicht leichter abgefasset und eingerichtet habe?
„Gerade als wenn ein solches nur bloß bey
„ihm gestanden / und diese Sprache sein In-
„ventum wäre / da er doch nichts weiter da-
„bey gethan / als daß er dieser edlen Sprache
„Zierlich- und Reinigkeit vollenkömmlicher und
„offenbarer gemacht hat. Ob man auch gleich
„in einem jeden Dinge mehr auf die Sache
„und auf das Wesen selbst / als auf die blossen
„Worte sehen muß ; so folget doch nicht / daß
„man deshalben nur hinschreiben dürffte / quic-
„quid in buccam venit, es möge gleich klin-
„gen oder klappen; es möge recht oder unrecht
„seyn ; es möge wider den Donat oder Gram-
„matic lauffen : sondern man muß wenig-

„stens dahin sehen / daß man wider die Regu-
„las Grammaticales nichts hervorbringe / als
„welche auch kein Kayser / wie mächtig er auch
„sey / umzustossen und zu ändern vermag / wie
„das fast einem jeden bekannte Exempel Käy-
„sers Sigismundi, glorioſissimæ memoriæ,
„zur Genüge beweiſet. Welcher / ob Er wol
„haben wolte / daß das Wort Schisma solte
„generis feminini seyn / konte Er es doch dahin
„nicht bringen / daß dieserwegen die alten Re-
„geln der Grammatic wären umgestossen wor-
„den / und meiner Auctorität möchte Abbruch
„geschehen seyn.

Vid. Joh. Heidfeld *in Sphinge cap.* 26. *p. m.* 976.

„Zugeschweigen / daß Bekl. ihr einigen Ab-
„bruch thun und ein Ketzer der Grammatic
„werden könte. Wann nun bekannter massen
„die Lateinische Sprache gleich ist einer ehrba-
„ren und keuschen Matron, der nichts fehlet / was
„zu einem Zierath dienet; und dannenhero mit
„spitzen Fingern wil angetastet und im geringsten
„nicht verunehret seyn; bekl. Stumperus aber
„dieselbe auf die allergröſſeste Art verunglimpf-
„set und beschmitzet / auch dadurch meine Au-
„ctorität / welche auf die Zierlichkeit und auf die
„Rechte und Regeln-mässige Hervorbringung
„dieser Sprache beruhet / so viel an ihm gewe-
„sen / merklich geschmählert und beleidiget hat /
„seine dawider eingewandte Exceptiones
„auch von schlechter Wichtigkeit / und / indem
„dieserwegen die Schuld auf den Buchdrucker

„zu

„zu geben gar nicht hinlänglich sind / ihn zu „excusiren; Als ersuche ein Hochlöbl. Con„cilium der Musen nochmahls gantz gehor„samst / Bekl. wegen diesen öffentlich ausge„sprengeten groben Injurien / mit allem Ernst „und Nachdruck / andern Verderbern der La„teinischen Sprache zu einem mercklichen Ex„empel / anzusehen. Dessen ich mich denn ge„tröste und nunmehro / wenn Neuerung verblei„bet / ad sententiam submittere. Desuper „implorando.

Crispus Priscianus.

Rubrica.

Wolgegründete Replicæ wider die ungegründeten Exceptiones,

annexa eventuali conclusione,

in Sachen

Crispi Prisciani Kl.

contra

Johannem Stumperum Bekl.

Hat Anlage in puncto Injuriarum. sub Lit. A.

Nach Præsentirung dieser Schrifft wurde Mercurius mit der Copey und dem beygefügten Bescheide / daß Bekl. binnen 10. Tagen / a die insinuationis zu rechnen / sub pœna præclusionis / gleichfals submittendo darauf einkommen solte / abgefertiget. Welchem Decre-

to zu folge Beklagter folgende Duplic zur gewöhnlichen Zeit überreichen ließ:

P. P.

„WB mir wol nicht wenig schmertzet / daß „von zudringendem Kläger Prisciano in „einer so geringen Sache ich in so viele unnöthige Kosten und Verdrießlichkeiten gesetzet „werde; so krancket mich doch am meisten / „daß in dessen übergebener Replic ich hin und „wieder mit gar zu harten Worten von ihm „angetastet werde / wogegen die mir gebührende Satisfaction zu Dero rechtl. Erkäntniß „wil ausgestellet haben. Damit aber diese verdrießliche Sache einmahl ihre Entschafft gewinne / so muß hiedurch auf die von Kl. eingebrachte gantz nichtige Replicas duplicando „kürtzlich verfahren. Und bleibet es also dabey / „daß die klagbar gemachten Lateinischen Wörter ex incuria typographi sind versetzet und „vitiös gedrucket worden / indem die præsumtion nicht zuläst / daß einer / der so lange Jahre studiret hat / sich solcher gestalt in der Lateinischen Sprache verstossen werde. Allenfalls „aber / wenn diesem nicht also / dennoch dadurch „kein crimen læsæ majestatis Priscianæ begangen sey / indem solche unrecht gesetzte Worte der zehende Mann nicht einst bemercket / es „sey denn / daß ein naseweiser Klügling und „spitzfindiger Criticus darüber zu spintisiren „komme / welcher alsdenn / dum in bello grammaticali coronam gramineam, quæ olim „omni-

„omnium nobilissima, affectat, modo stra-
„minea potitur; siquidem laureolam in mu-
„staceo quærit. Ob man auch gleich / wenn
„etwas versehen worden / sich nicht auf die
„Exempel anderer / so es auch nicht recht ge-
„macht / beziehen darf; so kan man doch solche
„um deswegen gar wol anführen / damit man
„zeige / daß andere und grössere Leute gleichfals
„einen Fehltrit haben begehen können / und daß
„es zumahl keine Tod-Sünde sey / wenn man
„etwa in der Grammatic irret und einen Bey-
„Weg gehet / cum juxta illud: inter ves &
„va sit differentia parva. Vielweniger ist es
„gleich eine supina & crassa ignorantia, wenn
„etwas aus Eilfertigkeit in Latinitate versehen
„wird / anerwogen ein solches auch dem aller-
„besten begegnen kan / omnium enim rerum
„memoriam habere & penitus in nullo pec-
„care, magis divinitatis quam mortalitatis
„est, saget Kayser Justinianus.

Const. 2. de Veter. Jur. enucl. §. 14.

„Ob ich nun zwar ferner Klägers übergebene
„sehr weitläufftige Schrifft mit leichter Mühe
„nach der Länge beantworten und widerlegen
„könte; so wil doch solches um beliebter
„Kürtze willen / und damit man von einer so
„geringen Sache nicht mehr Worte mache / als
„in der That nöthig / voritzo anstehen lassen /
„nicht zweiffelnd / die Hocherleuchteten Herren
„Urtheils-Fasser werden von selbsten schon ab-
„nehmen können / wie weit Klägers weitläuff-
„tiges Vorbringen statt habe / indem solches al-

„les

„les in blossen Dicentereyen und Prahlereyen
„bestehet. Inzwischen beziehe mich auf meine
„vorher beygebrachte Exception-Schrifft/
„repetire das daselbst gethane petitum und
„wil begehrter massen hiemit gleicher gestalt zur
„rechtl. Erkänntniß submittiret haben. Hier-
„über und was sonst de stylo hujus excelsissi-
„mi judicii hätte können gebeten werden/ das
„hoch-adelich mild-richterliche Amt omni me-
„liori modo pro administranda justitia im-
„ploriret und anruffet

Johannes Stumperus.

Rubr.

Loco Duplicarum

Kurtz-abgefassete Schluß-Schrifft/

Ob Seiten

Johannis Stumperi Bekl.

contra

Crispum Priscianum Kl.

in puncto Injuriarum.

Nachdem diese Schluß-Schrifft dem Kläger communiciret war/ so wurden zugleich beyde Theile auf den 11. October des damahls lauffenden Jahrs/ in Persohn vor dem Gericht zu erscheinen und das End-Urthel anzuhören/ citiret und verabladet. Weilen nun der Bekl. Stumperus in seiner letzten Schrifft abermahl vorgab/ daß die quæstionirten vitiö-

sen

sen Wörter in seinem Manuscripto nicht also befindlich / sondern ex incuria typographi auf solchane Art wären verändert worden; und dann das löbl. Musen-Collegium dafür hielte / daß das Original-Manuscript, um ferneres disputiren zu vermeiden / gültiger / denn dessen ad acta gegebene vidimirte Copey; so machte der Herr Præsident Apollo die Anstalt / daß das Manuscript in Originali dem löblichen Concilio eingesandt wurde. Nach dessen Erhalt sahe man so gleich / daß der Drucker keine Schuld habe / sondern daß der Concipient die Worte / so / wie sie Priscianus in seiner Klage angegeben / würcklich gesetzet und niedergeschrieben hatte. Minerva, welche nach der Natur der Weiber sehr hitzig vor der Stirn / wurde hierüber hefftig entrüstet / und empfand sehr übel / daß Bekl. Stumperus dem sämmtlichen hochlöbl. Concilio die Unwahrheit berichtet hatte / auch noch dazu dasjenige / was er selbst versehen / dem unschuldigen Buchdrucker in die Schuh zu giessen intentionirt gewesen. Sie lobete anbey den Priscianum, daß er diese wider ihn begangene Fehler zu rächen so bemühet wäre; gelobete ihm auch / alle hinlängliche satisfaction zu verschaffen / indem sie sagte / daß dieses nothwendig mit allem Nachdruck müsse heimgesuchet werden / præsertim hoc tempore, vergentibus ad barbariem litteris, paucisque superstitibus, qui lacertos adversus segnem temporum nostrorum ignaviam

viam movent. Dn. Morhoff *Polyhiſt. Tom. 2. lib. 5. cap. 1. n. ult.*

Als dannenhero Partes in termino erſchienen / wurde in earum præſentia nachfolgendes Urthel publiciret:

„IN peinlich-geklagter Injurien-Sache „Crispi Priſciani Klägers an einem / „wider und entgegen Johannem Stumperum „Bekl. andern Theils / erkennen wir Præſi„dent, Vice-Præſidentin und Räthe des löb„lichen Collegii der Muſen nach reifer Er„wegung der Sachen für Recht / daß / weilen „Bekl. Stumperus die libellirten injuriöſen „und dem Priſciano höchſt-præjudicirlichen „Worte ſelbſt niedergeſchrieben und herfür ge„bracht / und ſie alſo angegebener maſſen kein „Verſehen des Buchdruckers ſind / er deshal„ben Klägern Priſciano gebührende Abbitte zu „thun verbunden; wornechſt Bekl. ferner die„ſes groben Verbrechens wegen / andern muth„willigen Frevelern der Lateiniſchen Sprache „zum Exempel / dahin condemniret wird / „daß er 14. Tage lang die beyden groſſen und „in Schweins-Leder eingebundene Lexica, „des Calepini und Fabri, an einer eiſernen „Ketten öffentlich an dem Halſe tragen / und „in der einen Hand des Rhenii Donat, in der „andern aber Voſſii Grammatic continuir„lich halten ſoll. Gestalt wir denſelben hiemit „in ſolche Straffe condemniren und verur„theilen. Mit Erſtattung der Koſten nach

„rich-

„richterlicher Ermessung. Von Rechts we„gen. Publicatum in dem Musen-Gericht „auf dem Parnasso hor. 9. antemerid. die „11. Octobr. 1714.

Bey dem Löbl. Collegio der Musen verordnete Præsident, Vice Præsidentin, Räthe und Assessores.

Der condemnirte Stumperus hat zwar inständig um Milterung dieser Urthel: allein er erhielte nichts; und weilen keine Appellation von diesem Gerichte an ein höhers verstattet wurde / als muste er sich / wie ungern er auch wolte / demselben submittiren. Es wurde auch so gleich die Execution an ihm vollenstrecket / und war sehr lustig an zuschauen / wie er mit den 4. Büchern auf dem Parnasso herum spatziren ging.

CAPUT XIX.

Von

Injurien-Processen.

UNter allen Processen sind wol keine verdrießlicher / als die so genannten Injurien-Processe / denn man am Ende derselben mehrentheils mit Verlierung der Kosten / nichts gewinnet / als vielen Verdruß und Aergerniß / absonderlich wenn der richterliche Ausspruch also ausfält / wie jener geurtheilet:

Ihr

Ihr Schelme habet beyde Recht / gehet hin und vertraget euch mit einander! Dennoch aber iſt es faſt unmüglich / daß dieſe Art der Proceſſe kan vermieden werden / wann zumahl einer gantz unſchuldiger Weiſe an ſeinen Ehren angegriffen wird. Solche Injurien-Klagen aber können entweder Civiliter bürgerlich / oder Criminaliter peinlich angeſtellet werden. Civiliter wird dieſe actio intendiret / wenn der Injuriatus auf ſein eigen Intereſſe klaget / und daß der Injuriant ihme ſolle gerecht werden. Criminaliter aber geſchiehet dieſe Klage / wann man den Injurianten auf eine Leibes- oder dem Fiſco zu erlegende Geld-Straffe anklaget. Vid. Joach. Hopp. *ad §. 10. J. de Injur. p. m.* 797. Dieſe actio injuriarum civilis iſt nun vel æſtimatoria, ſo auch prætoria genannt wird / oder auch recantatoria. Die actio æſtimatoria wird ſodann angeſtellet / wenn der Injuriatus, es ſeyn real- oder verbal-Injurien / ſelbige wegen des ihm dadurch zugezogenen Schimpffs æſtimiret und zu Gelde ſetzet / mit der Bitte / den Injurianten in eine ſolche Summe Geldes / dem Injuriato zu bezahlen / zu condemniren. Dieſe æſtimatio injuriarum aber pflegt heut zu Tage insgemein auf ſolche Art zu geſchehen: Er wolle lieber 1000. Rthl. aus ſeinen Mitteln verlieren / als ſolche Injurien auf ſich ſitzen laſſen; oder aber: Er wolle mehr 1000. Rthl. nehmen / und ſolche Injurien auf ſich ohn angezeiget ſitzen laſſen; wiewol auch die æſtimation

mation ſchlecht hin mit den Worten: Welche mir zugefügte Injurien ich wenigſtens auf 1000. Rthl. æſtimire, geſchehen kan. Vid. Matth. Berlich. *P. 4. concl. 61. n. 74. ſeqq.* Da dann / wann der Injuriatus endlich erhärtet / daß er das ihm zugefügte Unrecht nicht geringer æſtimire, ſondern ihm ſolches eben ſo / als der Verluſt der 1000. Rthl. ſchmertze / der Injuriant in eine ſolche Summe condemniret wird. Andr. Gail. 2. *O. 102. n.* 10. Sonſten aber wird ſolche angegebene Summe von dem Richter nach Beſchaffenheit der Perſonen und anderer Umſtände moderiret. Joach. Hopp. *ad §. 7. verb. eam æſtimare. I. de Injur.* Betreffend die actionem injuriarum recantatoriam, die auch actio ad palinodiam genannt wird / ſo iſt die Klage auf den Wiederruff zwar eben nicht de jure civili, ſondern vielmehr moribus introduciret / hernechſt aber durch die Reichs-Abſchiede approbiret worden. Vid. *Rec. Imper. de Anno* 1530. *§. Item* als jetzt etliche Zeit her. Indeſſen gehet ſelbige dahin / daß der Injuriant die ausgeſtoſſene ehrenrührige Worte / verba famoſa, öffentlich im Gerichte wiederruffe / und geſtehe / daß er ſelbige dem Injuriato zur Ungebühr und wider die Warheit nachgeredet habe.

Da es nun einiger maſſen ſchimpflich / die Worte / ſo man vorhin ausgeſtoſſen / zu wiederruffen und ſich ſelber gleichſam zu einem Lügner zu machen / ſo pfleget deswegen von dem Richter in die Urthel geſetzet zu werden: Daß In-

juriant oder Beklagter dem Iujuriato und Klägern einen öffentlichen Wiederruff / jedoch ſeinen Ehren ohnnachtheilig / zu thun ſchuldig ſey. Vid. Andr. Gail. 1. *Obſ.* 65. *n.* 6. Wiewol auch nur / wenn die Iujurien groß und ſehr hart ſind / die Recantatio oder ein öffentlicher Wiederruff erkannt und ſolcher dem Injurianti imponiret wird. David Mev. *P.* 3. *D.* 30. Wann aber die Injurien dubiös, oder de animo injuriandi nicht ſo klar erhellen / ſo pfleget eine Declaration oder Ehren-Erklärung dem Injurianti auferleget zu werden. Fals hingegen die Injurien germae und leicht ſind / wird eine Deprecation oder Chriſtliche Abbitte erkannt. Doch kan ſowol dieſes / als die gantze Injurien-Klage gar füglich vermieden werden / wenn der Beklagte und Injuriant gleich Anfangs / bevor er ſich auf des Klägers und Injuriaten Klage einläſſet / gerichtlich erkläret / wie er Klägern nicht injuriiret habe / ſondern nichts als alles Liebes und Gutsvon ihm zu ſagen wiſſe. Vid. Carpz. *P.* 4. *C.* 42. *def.* 11. ibique Esbach *n.* 2. Struv. *S. J. C. Exerc.* 38. *th.* 64. ibique Petr. Muller. *lit. k.* Joach. Hopp. *in nit. modern. ad §. 7. J. de Injur.* Dabey dann zu bemercken / geſtalt die actio aeſtimatoria mit der actione ad palinodiam gar wol könne cumuliret und alſo von dem Injuriato zugleich gebeten werden / daß der Injuriant die 1000. Rthl. wegen der ſo hoch aeſtimirten Injurien bezahle / anbey auch einen öffentlichen Wiederruff thue. Vid. David

Mev.

Mev. *ad jus Lubec. Lib. 4. tit. 4. art. 16. n. 8. seqq.* Hopp. *l. c. vers. ex quo simul apparet.* Sonsten hat auch in gewissen Fällen eine actio injuriarum statt / welche genennet wird actio ex lege Cornelia, und zwar nur alsdann / wann einer mit Fäusten geschlagen ist und Ohrfeigen bekommen hat/oder wenn er mit einer Peitsche / Stecken und dergleichen geprügelt worden/oder aber wann man eines andern Haus mit Gewalt betreten hat / und kan man diese action nicht allein criminaliter, sondern auch civiliter anstellen. Wobey dieser Unterscheid zu bemercken/ daß / wann man actione Injuriarum æstimatoria agiren wolle / solche innerhalb eines Jahrs a die scientiæ müsse angestellet werden/ weilen sonst nach Ablauf des Jahrs sothane action ist præscribiret worden. Dahingegen die actio Legis Corneliæ perpetua ist/ und wann selbige civiliter sol intendiret werden / 30. Jahr dauret / wann sie aber criminaliter soll angestellet werden/ sie allererst nach Verlauf 20. Jahren præscribiret wird. Vid. Hopp. *ad §. 12. J. de injur.* vers. III. *tollitur actio injuriar.*

Bey der Einrichtung der Injurien-Klage aber ist hauptsächlich acht zu haben / daß man 1. den Ort und die Zeit / woselbst und darin die Injurien sollen ausgestossen seyn / fein deutlich exprimire / daß auch so gar die Vermeldung des Jahrs und des Monaths/darin die Injurien geschehen / erfordert wird. Dann nicht allein der Richter von der Grösse und Beschaffenheit

der Injurien desto besser urtheilen könne / weilen auch ratione loci & temporis ein Verbrechen gröſſer oder geringer wird ; sondern daß auch der Beklagte sich desto besser defendiren und etwa zeigen könne / daß er dero Zeit an dem bemeldeten Orte nicht gegenwärtig gewesen. Doch aber ist nicht nöthig / daß eben der Tag und die Stunde exprimiret werde. Quin in Schacher. *in colleg. pract. lib.* 48. *tit.* 10. Bened. Carpzov. *lib.* 2. *Resp.* 56. Wiewol auch in gewissen Fällen die Vermeidung des Tages und der Stunde auch erfordert wird. Vid. Joach. Hopp. *ad §.* 7. *J. de Injur.* Matth. Berlich. *P.* 5. *concluſ.* 65. *n.* 22. II. Ist nöthig / daß die Beschaffenheit der Personen / sowol welche die Injurien erlitten / als von dem sie solche empfunden / bemeldet werde / woferne nicht die persona injuriata und deren Stand von selbsten bekannt ist: denn auch secundum gradum dignitatis, vitæque honestatem, crescit aut minuitur æstimatio Injuriarum, saget der Imperator *in.* §. 7. *J. de Injur.* Joh. Schneidewin *ad tit. J. de Injur. n.* 9. & 10. III. Daß die eigendlichen Worte / so der Injuriant ausgestossen / exprimiret werden / damit erhellen möge / ob selbige auch injuriös, oder eine injurie involviren können / und ist nicht gnug / wenn man generaliter sagen wolte / er hat mich gescholten oder hefftig injuriiret. IV. Daß der Injuriatus zugleich anführe / wie er sich so fort solche injuriöse Worte ad animum revocirt / oder zu Gemüthe gezogen habe: Per *L.* 11. §. 1. *ff. de Injur.* weilen er sonst / wann

Die-

dieſes nicht ſo fort geſchehen / ex poſt facto ſelbige Injurien nicht weiter urgiren kan. Quirin. Schacher. *l. c. p. m.* 668. Es muß aber V. zuforderſt hauptſächlich acht gegeben werden/ob die verrichtete Thätlichkeit an ſich injuriös und eines andern Ehre nachtheilig ſey oder nicht. Denn wenn dieſes nicht iſt / ſo wird animus injuriandi nicht præſumiret / ſondern es muß ſodann der vermeyntliche Injuriatus beweiſen / daß der Injuriant animum injuriandi gehabt habe. Solcher geſtalt wurden die Eltern jener Mecklenburgiſchen Fräulein mit ihrer vermeintl. Injurien-Klage abgewieſen / da ſie nemlich einen Cavallier, welcher ihre Tochter aus keiner böſen Abſicht gefraget / womit ſelbige ihre Zeit vertriebe (nemlich die Zeit paſſirte/) und dieſe/ſo das Wort Zeit etwa von einem monathl. Zufall aus Einfalt verſtanden / darauf geantwortet / mit ein wenig warmen Wein und Saffran / demnoch aus einer irrigen Meynung / als wenn der Cavallier durch ſolche Frage ihre Fräulein Tochter verunglimpffet hätte / actione injuriarum belanget gehabt. Maſſen der Cavallier durch ſothane Frage gar nichts ſchimpffliches intendirete / auch die Frage an ſich keine Injurie involvirte/und dañ die Eltern der Frdulein ſo viel weniger animum injuriandi erweiſen kouten. Damit aber ein Muſter einer Injurien-Klage ſich alhier verfinden möge / ſo kommt zuforderſt ein ſehr lächerliches / in der That aber von einem einfältigen concipienten abgefaßtes und im Gerichte übergebenes Klag-Libell zu Han-

den / so alhier von Wort zu Wort mitgetheilet wird.

Kurtzweilige Formul einer Injurien-Klage.

Wohl-Edle / Wolweiser Bürgers-Meister und Rath.

MIt unterthänigster und tiefffster Submission, kan nicht umbhin / meine Noth vor zutragen / was massen mir die Sergantin Frießin schimpflicher Weise auf öffentlicher Strasse begegnet und mich für eine abgeruttene Landstreicher-Hure gescholten. Da ich im geringsten mit sie nichts zu theilen habe / und in einem gantzen viertel Jahre ihr nichts mehr / als guten Tag und guten Morgen zu gesprochen / so begiebt sichs gestern / daß die Clemantsche mir begegnet / und ich die Worte aus Scherz zu sie sage / thut man die was / die die Briefe tragen. Diejenigen Worte sie sich alsobald zu gezogen und angefangen zu schimpffen / ich wäre in Butgaarland lange genug abgeritten worden / und hätte als eine Landstreicher-Hure das Land genug durch strichen / welches mir doch nächst GOtt keine einige Persohn mit der Wahrheit darthun kan; und überdieß von ehrlichen Eltern auferzogen / wie jedermann bekannt / dieweil mein Vater schon bey 50. Jahr hergewohnet / und niemand nichts als Ehr und gut von uns sprechen kan / darum auch unmöglich nicht leiden kan / daß so eine Frau mir meine und meiner Eltern Ehre abschnei-

schneiden soll / zu dem sie sagte; Ich und meine Eltern hätten nicht vor einen halben Groten Ehre hier in N. mir diß also sehr nahe ging / und darauf antwortete / ey das wäre mir leid / wir sind noch nicht von diebischen Schlüter-Pack / und also weder Schelme oder Diebe / gleich ihr uns für scheltet und haltet / ich halte euch so lange dafür / biß ihr wahr machet / wofür ihr mich gescholten. Wann sie also nicht erst geschimpffet und gescholten / und mir nicht Ursach gegeben hätte / solches wohl unterwegens blieben wäre. Ihr Bruder auch gegen mir / als er mich einet / gesaget / solche Klup-Huren müste man aus der Stadt jagen / in N. bekämen sie den Staubbesen / oder wol gar den [illegible] / ich ihm darauf fragte / ob er gedächte mich dahin zu bringen / welches mir sehr zu Hertzen gehet / und ichs nicht leiden kan / weil es Ehre anbetrifft. Ich bitte also gantz unterthänigst und flehentlich fußfällig mir als ein Vater darinnen zu schützen und beyzustehen; Verlange nichts mehr von GOtt und ihre gestrengen Obrigkeit / als daß mir die Friesin diejenigen Schelt-Worte wahr machet / wofür sie mir gescholten. GOtt der gerechte Richter wird zu seiner Zeit solches alles richten / was einer unschuldiger Weise leidet / bitte also noch demüthigst und fußfällig mir beyzustehen / damit ich nicht unter die Füsse getreten werden möge.

Erwarte nebst Wünschung Göttl. Protection einer tröstl. Resolution und verbleibe

Meines Hoch-Edlen Wohlweisen
Hrn. Bürgermeisters und Rath.

Verbesserte Formul einer Injurien-Klage.

P. P.

EWr. ꝛc. muß Kläger und Injuriatus mittelst diesem unterdienstl. klagend eröfnen/ gestalt aussen bemerckter Beklagter und Injuriant sich nicht entblödet / am 18ten dieses jetztlauffenden Monaths Maji, auf öffentlichem Marckt / in beyseyn und Gegenwart vieler fürnehmer und ehrbarer Personen / als unter andern NN. NN. NN. sehr hefftig auf Klägern zu schimpffen / und so viel an ihm gewesen / des Klägers ehrlichen Leumuth zu verunglimpffen / indem er unter andern vom Munde gegeben / Kläger sey ein Betrieger und Hahnrey / dem die Frau schon langst Hirschgeweihe aufgesetzet hätte/und was dergleichen Läster-Worte mehr gewesen / so sich Kläger so fort ad animum revociret und solche hehe injurien gerichtlich zu ahnden entschlossen hat. Wann dann in allen Rechten heilsamlich versehen / daß niemand an seinem ehrlichen Nahmen / Leben und Wandel solle verunglimpffet werden / daß auch deswegen dergleichen Injurianten allerley wolverdiente Straffen angedrohet werden / deren sich also auch rück-bemerckter Beklagter / als ein muthwilliger Injuriant, durch seine Läster-Zunge unterwürffig gemacht hat ; Als gereichet solchemnach an Ewr. ꝛc. des Klägers unterdienstliches Bitten / Sie geliehen hochgeneigt / Beklagten / wegen

wegen ſolcher ausgeſtoſſenen Schimpffworte einen öffentlichen Wiederruff im Gerichte zu thun / oberlich zu vertheilen / ihn anbey / andern muthwilligen Injurianten zum mercklichen Exempel / mit einer 10. jährigen Landes-Verweiſung zu beſtraffen / und zwar alles mit Erſtattung der dem Kläger ſo frivole angeurſachten Koſten. Implorando &c.

Andere Formeln ſolcher Injurien-Klagen findet man bey Joh. Schneidewin. *ad tit. J. de Injur. in fin.* Quirin. Schacher. *in Colleg. pract. lib.* 47. *tit.* 10. Samuel Stryck *Introduct. ad prax. in addit. ad cap.* 7. *§.* 3. *p. m.* 112. Es kan auch gar leicht kommen / daß wegen eines Mißverſtandniß über ein etwa unrecht hervorgebrachtes Wort Injurien-Klagen entſtehen / deswegen derjenige / welcher zu klagen gedencket / die vermeyntl. injuriöſe Reden vorher gar wol zu überlegen und zu erwegen hat / ob ſelbige in der That auch alſo beſchaffen / wie kurtz vorher angeführet worden / ſonſten dürffte es ihm ergehen / wie jenen Berg-Leuten / ſo auch wegen eines unrecht hervorgebrachten Worts einen Lermen machten und zuletzt nichts erhielten. Denn als jener Schulmeiſter einen Vorbitt-Zettel für die Berg-Leute / die am Faulenſeer-Stollen einen gefährlichen Durchſchlag thun muſten / ablaſen ſolte / und der dumme Schulmeiſter das Wort nicht heraus bringen konte / ſondern Faulentzer-Stollen laß / empörten ſich die Berg-Leute / und hätten ſchier dem Schulmeiſter

das Haus geſtürmet / kamen bey 50. und bey 100. zuſammen und beſchwerten ſich vor dem Berg-Vogte / ſagende: ſie müſten die ſchwere Arbeit thun / Leib und Leben wagen / und müſten ſich nachhero in der Kirchen vor allen Leuten für Faulentzer ausruffen laſſen. Wenn ſie keinen beſſern Danck für ihre ſaure Arbeit haben ſolten / ſo wolten ſie keinen Schlag mehr arbeiten und davon gehen. Der Berg-Vogt / nach fleiſſiger Nachfrage: wer ſie dann alſo tituliret hätte? ließ den Schulmeiſter zu ſich bitten. Da kam es heraus und entſchuldigte ſich der Schulmeiſter / daß weil ſeine Kinder ihm die Brille zerbrochen / ſo hätte er die verzogene Schrifft nicht recht erkennen können. Der Berg-Vogt muſte lachen / und ſagte: Wenn es an der Brille liegt / ſo habt ihr da abzuziehen Pfennige / kaufft euch eine andere Brille dafür und machet es auf eine andere Zeit beſſer. Womit alſo auch die unruhigen Berg-Leute dasmahl friedlich ſeyn muſten. Vid. den Küſter Teuffel *cap. 7. p. m.* 181.

CAPUT. XX.

Von

Noch andern ſchrifftlichen und ſummariſchen Proceſſen.

DEm Herrn Licentiato gefiel dieſe unſers Pantophili Arbeit noch ziemlich wol. Und ob er gleich hie und da etwas bemercket und verbeſſert / auch gerne geſehen hätte /

te/ daß der Beklagte/ bevor er seine Exception-Schrifft übergeben / auch aufgeführet worden wäre / daß er einige Exceptiones dilatorias wider den Kläger eingebracht/ damit in derselben Vorstellung Monsieur Pantophilus sich auch hätte exerciren können/ und zugleich dieser Processus desto vollenkommener geworden wäre; so muste er doch solches vor dieses mahl geschehen lassen / bevorab da Pantophilus vorstellig machte/daß dadurch dieser Proceß gar zu weitläufftig würde angewachsen seyn. Es hoffte inzwischen der Licentiatus, daß mit der Zeit ein guter Advocat aus Pantophilo werden dürffte/ und ließ auch nicht nach / ihn in Aufsetzung allerley Schrifften zu gebrauchen / wodurch dieser junge Anfänger zu letzt recht läuffig in der Feder wurde. Als er nun meynete / so viel in praxi gethan zu haben/daß er eine Sache vor Gericht verthädigen könte; so nahm er mit vielen Dancksagungen von seinem Licentiato endlich Abschied und reisete wiederum nach seinem Amtmann. Er wurde von demselben mit allen Freuden auf- und angenommen. Und weilen eben dazumahlen der Amtschreiber sehr starck mit der Schwindsucht behafftet war / so daß keine völlige Wiedergenesung bey ihm zu hoffen stund; als versprach der Amtmann unserm Herrn Pantophilo, ihm auf ereignenden Todes-Fall wiederum die Amtschreibers-Stelle zu verschaffen / und würde er dabey besser fahren/ als wenn er den Titul eines Amts-Advocaten hätte. Inzwischen könte er so viel advoci-

ren/

ren / wie / und Partheyen annehmen / welche er wolte. Er solte einen freyen Tisch und Stube ad interim bey ihm haben / dagegen aber verpflichtet seyn / seinem vormahligen Discipulo, als des Amtmanns Sohne / täglich eine Stunde die Institutiones Juris zu erklären. Wer war froher wie Pantophilus? Er bedanckte sich für solche angetragene Gütigkeit mit den verbindlichsten Worten / und versprach / solche Wolgewogenheit Zeit Lebens nicht in Vergeß zu stellen. Mittlerweile er sich nun solcher gestalt bey dem Amtmann aufhielte / und nunmehro wiederum bekannt worden war / daß ein Advocat in dasiges Amte sich wieder eingefunden / (denn der / so nach Monsieur Pantophili Abzuge die Informations-Stelle bey des Amtmanns Kindern bekleidete / war ein Theologus, dem die juristischen Termini Böhmische Dörffer waren / und wol ein Evangelium erklären / nicht aber eine Rechts-Sache vertreten kunte /) so kamen auch verschiedene Partheyen / die sich theils eines guten Raths bey unserm jungen Advocaten erholeten / theils auch ihre Rechts-Sachen zu verwalten ihm antrugen. Unter andern begab es sich / daß zweyen junge Bauer-Knechte eine Dirne lieb hatten / davon der eine sie ehelichte und auf ein ander Dorff in seines Vaters Haus führete. Aber nach Verfliessung etlicher Monathen fiel die junge Frau in so schwere Leibes-Schwachheit / daß sie für todt gehalten und in ein Begräbniß gesetzet ward. Wie dieses der andere Liebhaber erfah-

erfähret / ſo nimmt er einen Knecht mit ſich / gehet mit demſelben zu dem Begräbniß und unterſtehet ſich / den Sarg zu eröffnen / in Meynung / die Todte noch einmahl zu küſſen. Als er aber ſeinen Mund auf den ihrigen leget / befindet er / daß noch Warme und etliche Lebens-Zeichen an ihr zu ſpühren / und trägt ſie alſo mit Hülffe des Knechts nach ſeiner Behauſung / erwärmet und verpfleget ſie ſolcher geſtalt / daß ſie binnen kurtzer Friſt wieder zu ſich ſelbſt kommt und ihre Kräffte erlanget (a) Dieſes wird nun bald ruchtbar und kommt auch dem jungen Wittwer geſchwind zu Ohren. Er verfüget ſich demnach zu dem jetzigen Beſitzer der todtgeweſenen und wieder lebendig gewordenen Frauen / und begehret dieſelbe wieder zurück von ihm. Als ſich aber dieſer hierzu nicht verſtehen wil / laufft er nach einem Advocaten in die Stadt / erzehlet ſolchem den gantzen Handel und bittet / die Sache klagbar zu machen und ihm wiederum zu ſeiner Frauen zu verhelffen. Dieſer ſetzet ſich demnach nieder und verfertiget folgende ſummariſche Klage an das geiſtl. Gericht:

Des Fürſtl. N. Conſiſtorii zu N. Hochverordnete Herren Director und Räthe.

Hoch-

(a) G. P. Harsdörff. Geſpr. Sp. *part.* 2. *p.* 56. Matth. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. P. 1. *caſ.* 106. *p. m.* 514.

Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelahrte!

Hochgebietende Herren etc.

„WOr Ewr Hoch-Ehrw. und Hoch-Edl. „Herrl. erſcheinet Joh. Milchſack Kläger „an einem / wider Henrich Liebemann Bekl. „andern Theils / und ſaget kürtzlich / wie daß „ſeine Ehe-Frau vor etlichen Tagen in eine ſo „tödtliche Schwachheit gefallen / daß auch nie„mand von denen anweſenden anders vermey„net / als daß ſie würcklich todt und ihr Geiſt „von ihr geſchieden ſey / weswegen man ſie den „andern Tag darnach gewöhnlicher Weiſe be„graben hat. Als aber darauf Bekl. zur „Nachtzeit das Grab und den Sarg / ich weiß „nicht aus was Urſachen / eröffnet / hat er zu„gleich befunden / daß an dem für todt gehal„tenen Cörper noch einige Wärme zu ſpühren / „weswegen er mit Hülffe eines Knechts den „Cörper in ſeine Behauſung bringet / und das / „meiner Meynung nach / bereits ausgelöſchte „Lebens-Licht meiner Ehe-Frauen durch aller„hand Verpflaumg wieder anezündet hat. „Wann ich dann nun Beklaaten bereits güth„lich erinnert / meine von GOtt und Rechts „wegen mir zukommende Frau mir wieder „verabfolgen zu laſſen / und mich durch deren „Zurückhaltung nicht ferner zu betrüben; ſo „wil ſich doch derſelbe hiezu keines weges ver„ſtehen / vorgebend / daß / da er ſie von dem „Tode errettet hätte / ſie ſein eigen verbleiben „müſſe.

„müſſe. Weilen aber dieſes wider alle Ver-
„nunfft / Recht und Billigkeit ſtreiten dürffte;
„als bin ich / dieſe ſummariſche Klage wider
„Beklagten anzuſtellen / gemüſſiget worden.
„Erſuche demnach Euer Hoch-Ehrwürden und
„Hoch-Edl. Herrl. gehorſamſt / Beklagten da-
„hin anzuhalten / daß er auf die ſummariſche
„Klage ſich einlaſſe / und nachmahls in Rech-
„ten zu erkennen / daß Kl. meine unrecht-
„mäſſiger Weiſe zurück haltende Frau ſo gleich
„hinwieder auszuantworten ſchuldig ſey. Hier-
„über wil Kläger das milde richterliche Amt to-
„lennitſime imploriret haben.

Joh. Milchſack.

Dieſes ſummariſche Klag-Libell ließ das Conſiſtorium dem Beklagten mit folgendem Beſcheide zufertigen.

„AB dem Einſchluß habet Ihr in mehrem
„zu erſehen / was Johann Milchſack wi-
„der euch klagend eingebracht und desfals ge-
„beten hat. Wann wir dann deſſen Suchen
„nicht unbillig befinden / als befehlen Wir
„Euch / ſo fort nach Verleſung dieſes Sup-
„plicantem ſein bey Euch befindliches Ehe-
„Weib auszuantworten; oder im Fall Ihr
„dawider etwas erhebliches einzuwenden habet /
„eure Nohtdurfft binnen 8. Tagen gerichtlich
„einzubringen. Decretum N.

So bald als der Beklagte dieſes Butter-Brodt (wie er es nennete /) erhalten hatte / lief er damit zu unſerm Herrn Pantophilo.

und

und bat denselben / ihm beyzustehen und seine Sache / so gut er könte / auszuführen. Ob nun zwar Pantophilus merckete / daß Bekl. bey der jetzigen Possession der quæstionirten Frau nicht könte geschützet werden / sondern solche ohnfehlbar dem ersten Manne / als zeitigem Kläger / müste wieder ausgeantwortet werden; und er also billig gethan hätte / wenn er dem Beklagten solches alles vorgestellet und ihn erinnert hätte / keine vergebliche Unkosten zu machen / sondern die in seiner Gewahrsam habende Frau Klägern aus freyen Stücken wiederum verabfolgen zu lassen; So ergieng es ihm doch hierin / wie es leider! denen meisten Advocaten zu ergehen pfleget / welche / wenn ihnen die Clienten einige Thaler praesentiren und dabey ihre Sachen erzehlen / sie mögen gleich recht oder unrecht seyn / dennoch ihnen ein Hertz zusprechen und wol zum öfftern seufftzen mit jenem Rabulisten: GOtt weiß / wie herzlich mich nach euch allen verlanget hat. Ob aber das Geld oder der um Hülffe anflehende Client verstanden werde / ist schwer zu errahten. Als dannenhero der Beklagte unserm Pantophilo auch einige Wilde-Manns-Gülden in die Hand drückte / gedachte er bey sich: Quis potest tot armatis resistere? und redete dannenhero dem Beklagten von lauter schönem Wetter vor. Er gab ihm dabey den Raht / daß weilen durch den Bescheid ihm / seine Nohtdurfft dieser Sache wegen gerichtlich beyzubringen / nicht benommen wäre / er also die quæstionirte

Frau

Frau noch zur Zeit nicht solte ausfolgen lassen/ sondern erst seine Meynung vorbringen und darauf einen andern Erfolg verhoffen. Weilen nun Pantophilus vermeynete / daß / da hieselbst nicht de substantia vinculi matrimonialis, ob es eine Ehe sey oder nicht / sondern nur ad reposcendam uxorem, und wenn man es recht nennen wolte / utili interdicto de liberis exhibendis & ducendis agiret und gehandelt würde / diese Sache auch also nicht ad judicium Ecclesiasticum, sondern ad seculare gehörete; so übergab er folgende Exceptionem fori declinatoriam,

P. P.

„EWr Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edl. „Herrl. werden nicht ungütig vermercken/ „daß Bekl. Henr. Liebemann wider die von „Kl. Joh. Milchsack übergebene Klage ex„ceptive kürtzlich beybringet / (jedoch sich da„durch dem hiesigen Gerichts-Zwang keines „weges zu unterwerffen /) wie daß klaren Rech„tens sey / quod actor forum rei sequi de„beat, und daß ein jeder vor seiner ordentlichen „Obrigkeit belanget werden müsse. Wann „dann nun ein Reus ratione causæ in judi„cium deductæ ein forum erlanget/

„Joh. Zanger *de Except. P. 2. cap. 1. n.* 8. „und also wegen dieser von Klägern angebrach„ten Sache / (indem allhie nicht de substan„tia matrimonii, sondern nur allein de resti„tutione uxoris gehandelt wird / so coram ju-

„dicio ſeculari ventiliret werden muß / per
„tradita

„Conradi Mauleri *de Nupt. p. m.* 334.
„*verſ. dicit tamen unus* &c.)

„Beklagter nicht vor dem geiſtlichen Gericht /
„ſondern vor dem Amte zu N. als ſeiner vor-
„geſetzten und in dieſem Falle ordentlichen Ob-
„rigkeit / hätte ſollen belanget werden; als
„wil er auch hiemit exceptionem fori & ju-
„dicis incompetentis beſſer maſſen vorgebracht
„und zugleich gebeten haben / in Rechten zu er-
„kennen und auszuſprechen / daß dieſe Sache
„an dieſes geiſtliche Gericht nicht gehöre / ein-
„folglich Bekl. von dieſer Inſtantz und Gericht-
„Zwang / mit Erſtattung der Unkoſten / zu ab-
„ſolviren und die gantze Sache an beſagtes
„Amt / als des Bekl. ordentliche Obrigkeit /
„billig zu remittiren und zu verweiſen ſey. De-
„ſuper implorando.

Henr. Liebemann.

Rubr.

Legitima deductio Exceptionis incompetentis judicis, cum petito ſubjectiſſimo

Ab Seiten

Henr. Liebemanns Bekl.

Contra

Joh. Milchſack Kl.

in puncto reſtituendæ uxoris.

Das

DAs Conſiſtorium regardirte auf dieſe angebrachte Exception zwar anfänglich etwas: allein es wurde dagegen auch bald betrachtet / was Panormitanus *in Cap. Ex conqueſtione, in 3. notab. extra de reſtit. ſpoliſpricht* / quod non ſolum, quando tractatur de ſubſtantia vinculi matrimonialis, ſed etiam cum agitur poſſeſſorio ad repoſcendam uxorem, cauſa ſemper debeat agitari apud judicem Eccleſiaſticum. Und deßhalben kam auf die übergebene Exception-Schrifft der Beſcheid: „Daß Bekl. ſeiner voraeſchützten Exception „ungeachtet auf die erhobene Klage binnen 8. „Tagen vor hieſigem geiſtlichen Gericht ſich ein„zulaſſen und zu antworten ſchuldig ſey. Inzwiſchen wurde ihm nochmahls angedeutet / Klägern ſo fort vorerkannter maſſen ſein Eheweib wieder abfolgen zu laſſen / ꝛc.

Pantophilus, welcher gedachte / daß man von den bloſſen Dreu-Worten nicht ſtürbe / wolte ſeinem Clienten noch nicht rahten / die quæſtionirte Frau Klägern auszuantworten / ſondern machte ihm immerfort einen guten Muht. Und wie er ſahe / daß er mit dieſer Exceptione incompetentis judicis nicht fort kommen konte / ſo fiel er auf eine andere. Dem weilen aus dem ſummariſchen Klag-Libell ſo viel erſchien / daß Kläger Rei vindicatione agirte, welcher doch beſſer gethan / wenn er utili interdicto de exhibendis & ducendis Liberis geklaget hätte; ſo bildete ſich Pantophilus

ein/ daß der Proceſſus ſummarius in dieſem geklagten caſu nicht ſtatt habe. Weswegen er folgende anderweitige Exception-Schrifft überreichen ließ.

P. P.

„WEkl. Henr. Liebemann hat nicht ohne Be„fremdung vernehmen müſſen/ welcher ge„ſtalt Kl. Joh. Michſack eine vermeynte ſumma„riſche Klage wider ihn anzuſtellen/ und vermö„ge derſelben die von dem Tode errettete und „vorizo im Beſitz habende Klagers vormahli„ge Frau zu vindiciren im Sinn habe. Wann „aber dergleichen Sache ſummariter nicht zu „tractiren/ ſondern per proceſſum ordina„rium gebührend muß ausgemacht werden; „auch ſonſt der Beklagte niemahls zu zwingen „iſt/ daß er eine cauſam ordinariam in pro„ceſſu ſummario ventiliren müſſe:

„Joh. Brunnem. *Proc. civil. cap.* 1. *n.* 17.

„Als erachtet ſich auch Beklagter/ auf die „erhobene Klage einzulaſſen/ nicht ſchuldig/ ſon„dern bittet vielmehr in Rechten zu erkennen „und auszuſprechen/ daß die Klage/ wie ſie „angebracht/ nicht ſtatt habe/ Kläger aber „demſelben die verurſachten Unkoſten zu re„ſtituiren verpflichtet ſey. Deſuper implo„rando.

Henrich Liebemann.

Rubr.

Rubr.

Rechtmäſſiges Suchen und Bitten pro abſolutione a proceſſu ſummario,

Mein

Henrich Liebemanns Bekl.

Contra

Johann Milchſack zudringenden Kl.

In puncto vindicationis uxoris;

Alldieweilen aber das Conſiſtorium nach Uberreichung dieſer Schrifft gar wol bedachte / daß die klagbar gemachte Sache ad cauſas matrimoniales gehörete ; ſolche aber ſummariter tractiret werden müſte ; (Maranta *P.* 1. *diſt.* 9. *n.* 174. Zanger. de Except. *P.* 1. *cap.* 1. *n.* 60. *verſ. triceſimo ſecundo.*) überdem dieſes auch eine ſolche Sache ſey / propter cujus tardiorem expeditionem non leve damnum exiſtere poſſit, in welchem Fall der Proceſſus ſummarius gleicher geſtalt ſtatt habe; (Cammer Gerichts-Ordn. *P.* 3. *cap.* 2. §. *Item* Sachen / aus welcher Verzug ein groſſer Schade erwachſen möge. *fol. m.* 379. *Zanger. l. c. verſ. octavo, ſi cauſa talis ſit.*) weniger nicht dieſe Sache eine ſtreitige Poſſeſſion in ſich hielte / worin gleichfals proceſſus ſummarius könte gehandelt werden ; (Cammer-Gerichts-Ordn. *l. c.* §. *Item* Sachen der ſtreitigen *Poſſeſſion.*) ſonſten auch gebräuch-

lich sey / daß der Reus alle Exceptiones dilatorias conjunctim und nicht eine nach der andern hervorbringen müste / wo er anderst damit wolte gehöret werden; (DN. Struck. *Introd. in prax. cap. 9. §. 14.*) solches aber albier nicht geschehen sey / indem zuerst exceptio fori declinatoria, und nun zum andernmahl exceptio non competentis processus summarii wäre angeführet worden: Als fand auch dieses Vorbringen unsers Herrn Pantophili vor diesesmahl ebenfals nicht statt / sondern wirckete vielmehr folgenden Bescheid:

„In Sachen Johann Milchsacks Kl. an einem / und Henr. Liebemanns Bekl. am andern „Theil / wird auf das dissitia übergebenes „rechtmässiges Suchen ꝛc. für Recht erkant / „daß Bekl. seiner vorgebrachten Exception „ungeachtet / auf den nechsten Gerichts-Tag / „wird seyn der 22te Octobr. bey 50. Thl. Strafe „allhier zu erscheinen / auf die erhobene Kla„ge sich einzulassen / und weilen er solches e„ventualiter nicht gethan / die Unkosten dieses „Termins Klägern zu erstatten schuldig sey; In„dessen ihm aber Kl. sein rechtmässiges Ehe„weib wieder abfolgen zulassen nochmahls „nachdrücklich anbefohlen wird. Decret. &c.

Wie dieser Bescheid Monf. Pantophilo intimiret war / fing er an / etwas näher Kauff zu geben. Beschloß dannenhero in angesetztem Termino zu erscheinen und seine Sachen / so gut er können würde / auszuführen. Nachdem also der Gerichts-Tag erschien / fand sich Pan-

to-

tophilus mit seinem Clienten in Person auf der Gerichts-Stube ein / und wie der Kläger mit seinem Beystande auch erschienen war / so wurde Folgendes von Mund aus in die Feder gebracht:

Recess.

Herr Lr. R. Mandatar. nom. Joh. Muldsacks Kl.

„Erscheinet vor dem Hochfürstl. Consisto-
„rio alhier / und beruffet sich in puncto
„legitimationis auf seinen in Person zugegen
„stehenden Clienten / zeiget dabeynebst an /
„daß / weilen zur prosecution seines wider be-
„klagten Henr. Liebmann habenden Anspruchs
„der heutige Tag terminlich ernennet worden /
„er also berührte Klage / sammt dem petito,
„so / wie es alles den 3. Octobr. a. c. überge-
„ben worden / verbotenus hiemit anhero re-
„petiret und des Bekl. Einlassung darauf er-
„wartet / auch noch dazu gebeten haben wolte /
„daß / weilen Bekl. zu dreyen unterschiedenen
„mahlen wäre anbefohlen worden / klagendem
„Mandatarii Principalen zustehende von Bekl.
„aber unrechtmässiger Weise ihm vorenthalte-
„ne Frau wieder aus folgen zulassen; solches
„aber biß hieher noch nicht geschehen wäre / ein-
„folglich Bekl. der hohen Obrigkeit Befehlen
„keine gebührende parition geleistet / ihn des-
„halben nachdrückl. zu bestraffen.

Herr Pantophilus nomine

Henrich Liebemanns Bekl.

„ERscheinet gleichfals der ausgegangenen „Citation zu gebührender Folge / be„ziehet sich / was die Legitimation seiner Per„son betrifft / gleicher gestalt auf præsens seyen„den Bekl. kan dannehst nicht ermessen / wie „Kläger, Anwalds Principalen der vorgebrach„ten Sache wegen in Anspruch nehmen könne: „Indem ja einmahl ausgemacht / daß Kl. sei„ne vormahlige Ehe-Frau unter die Zahl der „Todten gerechnet / und als rem pro dere„licto habitam verlassen / ja gar in die Erde „verscharret habe. Wann aber klaren Rech„tens / daß derjenige / welcher rem pro dere„licto verlässet / so gleich das dominium solches „Dinges verliert / und es demjenigen zufalle / „welcher sich am ersten solches Dinges wieder„um anmasset und es aufnimmt: dum eo „ipso, si quis rem pro derelicto habet, occu„panti quasi tradidisse intelligatur. *L. 5. §. „1. ff. Pro derelict. jung. §. 46. J. de rer. divis.* „Als hoffe demnach Anwalds Principal, daß „man es auch bey solchen Rechten in hoc pas„su würde bewenden / und ihm / als dem er„sten Betreter der von Klägern verlassenen Frau / „solche eigenthümlich überlassen werde. Und „da Anwalds beklagter Principal, indem er „diese offenbare Rechte vor sich gehabt / durch „die anbefohlene Extradition der quæstionir„ten Frau höchst graviret geworden wäre; als „habe er auch nicht nöthig zu seyn erachtet / sol„chen

„chen Befehlen zu gehorſamen: dum nemini „jus ſuum neque à Principe auferri poſſit, „per Jura notiſſima. Hoffet dannenhero An„wald / daß ſein Beklagter Principalis dieſer„wegen mit der Straffe würde verſchonet blei„ben.

Klagender Mandatarius

„Richtet nicht dafür / daß die quæſtionirte „Frau als ein res pro derelicto habita an„zuſehen ſey: allermaſſen bekannt / daß nur al„lein dasjenige pro derelicto zu achten / wel„ches der Eigenthums-Herr mit einem freyen „Willen und Vorſatz hingeworffen / daß er es „nicht mehr unter ſeinem Gütern zu haben ver„langet / *d. §. 46.* nicht aber dasjenige / was „aus Noht verlaſſen wird. Cum actus agen„tium non debeant operari ultra eorum in„tentionem. *l. 19. ibique DD. ff. de R. C.* „Wann aber Mandatarii klagender Princi„pal ſeine liebe Ehegattin nicht mit Willen / „ſondern mit höchſtem Hertzeleid unter die „Schaar der Todten / und / indem dem äuſſer„lichen Augenſchein nach alles Leben verloſchen „geweſen / habe wider Willen verlaſſen müſſen; „Als könne auch die quæſt. Frau / nach derer „Lebens-Verlängerung ſo inſtändig geſeufftzet „worden / keines weges pro derelicto geach„te / einfolglich von Bekl. nicht länger zurück „gehalten werden. Was aber den punct der „Straffe betrifft / wil er ſolche rechtlicher Er„käntniß heimgeſtellet haben.

Bekl. Anwald

„Provociret nochmahls auf die dißfals für „ihn streitende und bereits angebrachte Rechte. „Denn weilen Klaver seine noch nicht todte „Haus-Frau / unerwartet des Ausganges / „allzufrüh in die Erde geworffen / so sey ja sein „unwidersprechlicher Wille und Meynung ge„wesen / dieselbe nicht länger zu haben / conse„quenter habe er sie pro derelicto verlassen „und also dem nechsten Betreter / als Anwalds „Bekl. Principali überlassen. Und da dieser „nechst GOtt die einige Ursach sey / daß die „quæstionirte Frau von dem Leben erhalten „worden; als hoffe Anwalds Principal, daß „man ihm dieselbe / ohnedem als eine wolver„diente Beute / werde davon tragen lassen.

Klagender Mandatarius

„Wiederholet seine vorgebrachte Meynung / „daß die quæst. Frau nicht als ein res pro de„relicto habita anzusehen sey. Denn weilen „einieder dieselbe für würcklich todt und verstor„ben geachtet; so habe man ihr keine andere „Ehre erzeigen können / als sie der Erden anzu„vertrauen. Sey demnach Mandatarii Prin„cipalis Wille und Meynung gar nicht gewe„sen / eine Lebendige / sondern eine Todte / so „ihm wider Willen geraubet worden / zu be„graben. Daß aber dessen Intention in fa„cto geirret / könne ihm keines weges imputi„ret werden / indem die Intentio gut und erlau„bet gewesen. Dannenhero nicht zu schliessen „sey /

„sey / daß Mandatarii Principal seine todt ver-
„meinte Frau tanquam rem pro derelicto
„habitam habe beerdiaen lassen. Daß aber
„Bekl. die Ursach gewesen / daß die Frau quæ-
„stionis bey dem Leben erhalten worden / dafür
„sey man ihm hoch verbunden : allein daß er
„solche als einen wolverdienten Recompens
„verlange / wäre wider alle Billigkeit / könte
„auch vermöge der Rechte des Ehestandes nicht
„angehen : indem die Ehe zwischen Mandatarii
„Principalen und der quæstionirten Frau Krafft
„des Juris postliminii noch beständig und fest
„geschlossen wäre / welche also nicht könte ge-
„trennet werden. Hoffete also Mandatarii
„Principal, daß nunmehr Bekl. dahin ange-
„wiesen werde / daß er ihm seine unrechtmässiger
„Weise vorenthaltene Frau wieder ausantwor-
„ten müsse / inmassen Klagender Mandatarius
„hierüber ad sententiam submittiret haben wil.

Beklagter Anwald

„Wil hiemit priora repetiret haben / und
„hoffet gleichfals / daß seine beygebrachten Ex-
„ceptiones annugsam fundiret seyn / und daß
„deshalben seinem Principali die quæstionirte
„Frau / als sein Eigenthum / werde adjudici-
„ret werden. In welcher Zuversicht er eben-
„mässig zu einem gedeylichen Urthel wil beschlos-
„sen haben.

So bald dieser Recess zum Ende gebracht / wurde er denen Herren Räthen überreichet und von denenselben durchgelesen. Sie betrachteten dabey /

haben / daß zwar die Regel / quod res pro derelicto habita naturali ratione cedat occupanti, von beweglichen / unbeweglichen und unvernünfftigen Dingen wahr sey; keines weges aber von Menschen / noch weniger von den Eheweibern könne verstanden werden. Denn sonst / wenn diese Regel bey Eheleuten statt hatte / würde mancher Ehemann sein Weib aus dem Hause jagen / und GOtt noch herzlich dancken / wenn ein ander eine solche ausgestossene auf- und annehmen wolte. Es hiesse vielmehr: **Was GOtt zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.** Und da also diese Eheleute durch den Tod noch nicht geschieden gewesen wären / so müsten sie billig biß dahin bey einander verbleiben. Weswegen / wie die Partheyen mit ihren Beyständen hinein geruffen wurden / nachfolgendes Urthel publiciret wurde:

„In Ehe-Sachen Joh. Milchsacks Klägers „an einem / wider und entgegen Henr. Liebe„mann Beklagten andern Theils / erkennen wir „verordnete des Consistorii zu N. vor Recht / „daß Bekl. seines Einwendens ungeachtet die „noch in seiner Gewahrsam habende und Klä„gers rechtmäßige Ehe-Frau ihm so fort wie„der abfolgen zu lassen verbunden: Gestalt wir „auch demselben / bey nachdrücklicher und un„ausbleiblicher Straffe dieses zu thun / anbe„fehlen. Die beyderseits aufgewandte Gerichts„Kosten aber werden aus bewegenden Ursachen

„gegen

„gegen einander compensiret. Von Rechts „wegen. Publicatum &c.

Dieses Urthel vergnügte zwar Beklagten nicht; doch muste er sich demselben gehorsamst submittiren / und damit friedlich seyn / daß er doch einige Tage seine vom Tode erlöste Andromeden bey sich im Hause gehabt und verpfleget hatte. Wiewol seine Freude bald grösser wurde. Denn als einige Wochen hernach / wie diese Sache ihre Endschafft erreichet hatte / und die Frau ihrem Manne war wieder zugestellet worden / dieser schleunigen Todes verfuhr / und jene dadurch in den Wittwen-Stand und zugleich in eine Freyheit / sich anderweit zu verehligen / gesetzet wurde; so fing die bey vorigem Beklagten noch nicht ganz ausgelöschete Liebe gar hell wiederum an zu brennen / wirckete auch so viel / daß er diese lange verlangete Person / nach ausgehaltenem Frauer-Jahr / zu seiner Ehe-Frau überkam. Weilen nun die Geschicht / woraus angebrachter Casus ist formiret worden / sich würcklich / jedoch mit einigen andern Umständen / nach dem Bericht der Geschichtschreiber / soll zugetragen haben; und dann dieselbe sehr artig und lesens-würdig ist: als wird dem geehrtesten Leser nicht unlieb seyn / wenn man solche mit den Worten / womit sie aus des berühmten Holländischen Poeten Jacobi Catz, sinnreichen Gedichten Herr Talander im Histor. Wele Sp. *part. 2. f. 76. p. m.* 979. erzehlet hat / vollenkommlich anhero setzet. Sie lautet demnach also:

In

In einer bekannten Hollendischen Stadt freyeten um eine Jungfer ein reicher Kaufmann und ein Apothecker zu gleicher Zeit. Bey der Jungfer wolten die Augen / bey ihren Eltern aber der Beutel die Wahl machen. Jener stund der Apothecker; diesen aber der Kauffmann wegen seines grossen Vermögens besser an. Also trug dieser endlich die Beute davon / und der Apothecker muste das Nachsehen haben. Weilen nun selbiger seines verliebten Wunsches nicht gewähret wurde / so that er ein Gelübde / daß er Zeit Lebens keine andere heyrathen wolte. Als nun die junge Frau ein Jahr mit dem Kaufmanne in der Ehe gelebet hatte / genaß sie zwar eines Kindes / doch erblassete sie dem Augenschein nach gar bald nach der Gebuhrt. Man wolte sie als eine Wochnerin nicht lange über der Erden lassen / und wurde dannenhero die Anstalt gemacht / daß / da kaum 24 Stunden vorbey / man sie zu ihrer Grufft brachte. Der Apothecker trug noch seine Liebes-Glut gegen sie im Hertzen / ob sie gleich verstorben war. Weswegen ihn ein geheimer Vorwitz trieb / die so geliebte Leiche noch einmahl recht zu betrachten. Er bestach dannenhero den Todten-Gräber mit einer Summa Geldes / daß er ihm das Grab eröffnete / damit er die verschiedene nur noch einmahl sehen möchte. Es machte sich also bey herein gefallener Nacht dieser Verliebte mit seinem erkaufften Gefehrten / indem jedweder eine Blend-Laterne bey sich hatte / nach dem Begräbniß hinzu. Der Todten-Kasten / darinn die

die ſo geliebte Todte lag / wurde eröffnet / und der Apothecker ſahe ſie eine lange Weile unter Vergieſſung vieler Thränen an. Endlich / als er von dem Todten-Graber erinnert wurde / es wäre nunmehro Zeit / daß ſie ſich wieder fort machete / näherte ſich der allzuverliebte Apothecker denen Lippen der von ihm ſo hoch gehaltenen Leiche / und nahm von derſelben durch einen recht hertzlichen Kuß den letzten Abſchied. Indem er nun ſeinen Mund recht feſt auf den ihrigen drucket / bedüncken ihn die Lippen der Todten nicht ſo kalt zu ſeyn / als ſie wol ſonſten bey einer an die 2. Tage verſtorben geweſenen zu ſeyn pflegen. Er wiederholet alſo ſein Kuſſen mit gröſſerer Achtſamkeit / und fühlet zum andern mahl / daß die im Sarge liegende einen wiewol ſehr ſchwachen Athem annoch aus dem Munde ſpühren läſt. Er kehret ſich demnach mit froher Beſtürtzung zu dem Todten-Graber und ſaget zu demſelben / daß noch ein wahrhafftes Leben in der Leiche ſey. Dieſes wolte zwar anfangs der Mann nicht glauben / ſondern ſchrieb es des Apothekers verliebten Wahnwitze zu. Allein da er ſie ſelbſten anfühlete / auch ihr den Finger vor den Mund hielte / muſte er dem Apothecker Beyfall geben. Dieſer lief geſchwind nach Hauſe / holete die kräfftigſten Stärckungen / ſparete keinen Fleiß / durch anſtreichen und Einflöſſungen in den Mund der beſten Artzeneyen ſo lange fortzufahren / biß endlich die Frau je länger je mehr ſich erholete / zuletzt gar die Augen wieder eröffnete und gar beſtürtzet frug: wo ſie wäre?

wäre? Der Apothecker redete ihr freundlich zu/ und berichtete derselben den ganzen Handel. Half ihr hernach sammt dem Todten-Gräber aus ihrem Sarge/ und begleitete sie/ wie sie sich in ihren Leichen-Kleidern befand / nach ihres Mannes Hause. Als man allda anklopffet/ stehet der Mann selbst aus seinem Bette auf/ siehet hinaus und ruffet: wer da wäre/und was man bey so später Nacht verlange? Die Frau meldet darauf / daß sie es sey / und begehret eingelassen zu werden. Der Mann / welcher ihre Stimme / auch bey den brennenden Laternen ihre Kleidung kannte / so er ihr mit in den Sarg gegeben hatte / erschrack über diese Begebenheit / daß er hätte auf der Stelle des Todes sterben mögen: denn er hielte es für ein Gespenst; fuhr also geschwind wieder mit dem Kopffe zum Fenster hinein und nach seinem Bette zu / allda er nicht geringen Angst-Schweiß schwitzete. Die Frau / indem niemand kommt und das Haus eröffnet / klopffet auf das neue an und zwar viel starcker als zuvor. Worüber auch der alte Kaufmann noch mehr als das erste mahl erschrickt. Es erwachen aber auch andere in dem Hause über das starcke Klopffen/ und öffnet endlich die Magd die Haus-Thür. Diese erschrickt auch nicht wenig / wie sie ihre verstorbene Frau erblicket; doch da der Apothecker und Todten-Graber ihr freundlich zuredeten / fassete sie endlich ihr Gemüth / so gut sie konte/ zusammen/ und brachte diese unvermutheten Gäste zur Stube hinein. Die Magd

lieff

lieff hiernechſt nach des Herrn Kammer / und ſagte an der Thür / was vorginge. Der Kauffmann aber war ſo voller Schrecken/daß er kaum auff den Füſſen ſtehen und die Kammer-Thür eröffnen konte. Endlich lieff der Apothecker ſelbſt zu ihm hinauf / und erzehlete ihm mit vielen Betheurungen die gantze Begebenheit. Da er denn zuletzt wol Glauben gab / aber dabey geſtund / daß er ſich dermaſſen über dieſen Zufall entſetzet / daß er beſorge / eine ſchwere Kranckheit dadurch ſich zugezogen zu haben: wie er dann auch nicht wieder aus dem Bette kam / ſondern den andern Morgen ſich ſo gar ſchlimm befand/ daß gleich die Aertzte an ſeinem Leben zweiffelten. Dieweil er nun ſahe / daß ſein Ende vorhanden / ließ er ſeine Freunde ſammt einem Geiſtlichen zu ſich erbitten/ ſorgete für ſeine Seele/ und vermachte darneben dem Apothecker den meiſten Theil ſeiner Güter / wie auch ſeine von ihm beym Leben erhaltene Frau; und nahm darauf ſeinen Abſchied von der Welt. Einige Monathe hernach hielte dieſe junge vom Tode erſtandene Wittwe mit ihrem geliebten Apothecker neue Hochzeit / und lebten miteinander in einer höchſt-friedlichen und Seegen-reichen Ehe / indem ſie zuſammen 5. Kinder erzeugeten.

CAPUT XXI.

Von der Art und Weiſe / wie in Ehe-Sachen zu procediren;

auch

Wie die Acta an eine auswärtige Univerſität zu verſchicken / und was maſſen ein Reſponſum juris zu verfertigen ſey.

ES iſt bekannt / daß in Ehe-Sachen ſummariter de ſimplici ac plano, ſine ſtrepitu & figura judicii, (wie man ſagt) procediret werde; ſo / daß auch nicht allemahl nöthig / daß ein ſchrifftliches Klag-Libell übergeben / oder ſolches dem Beklagten communiciret werde: ſondern es iſt genug / wenn nur die Klage wird mündlich vorgetragen. Worauf der Richter beyden Theilen einen Tag zur Unterſuchung der Sachen beſtimmet; auch darnechſt die etwa folgende Termine nicht gar zu weit ausſetzet / damit die Sache deſto eher ihre Endſchafft erreiche. Joach. à Beuſt *de jur. connub. part.* 1. *cap.* 22. Geſtalt auch heilſam verſehen / daß die in Ehe-Sachen klagende oder beklagte Weibes-Perſonen ohne Beyſtand und Kraftloſen Vormund vor Gericht erſcheinen und ihre Nothdurfft ſelbſt verhandeln können. *L.* 1. *§.* *ſecundo loco ff. de Poſtuland.* So hat auch in Ehe-Sachen die Delatio juramenti calumniæ nicht ſtatt. Wie Joach. à Beuſt

cap.

cap. 25. *d. p.* 1. ausführlicher machet. Weniger nicht werden die Exceptiones altioris indaginis verworffen. Von welchen Specialibus, ſo der Ehe-Proceſs mit ſich führet / die Gloſſa *in cap.* 1. *verb. ſervetur X. ut lite non conteſtata*, folgende Verſe beybringet:

Conjugii jura ſunt hic ſpecialia plura:
Nec conteſtata, quod ſtat ſententia lata.
Procuratores tali dant lite minores.
Hæc non caſſatur, homo contra ſi fatea-
tur.
Hic injurati teſtes non ſunt reprobati.
Hic ſi procedit, concordia quæque rece-
dit.
Hic non tranſigitur, non arbitriumque
ſubitur.
Non confirmatur ſententia ſi qua feratur.
Hinc ſpeciale tene, ceſſat ſtipulatio pœnæ.

Und kürtzer drücket ſie dieſes daſelbſt alſo aus:

Non conteſtata fertur ſententia lite,
Et mandat pubes: non ſit ſententia per-
pes.
Arbitrium, pœna, pactum, transactio
ceſſat,
Et non jurati teſtes, confeſſio contra.

Cont. *Clement. ſæpe* 2. *de verbor. ſignif.* Joh. Struck. *Conſ.* 6. *per tot.*

Nun muſte Herr Pantophilus auch in dergleichen Ehe-Sachen ſeine juriſtiſche Weißheit ſehen laſſen und einen Weiber-Procurator abgeben. Denn ein junger Bauer-Bengel von ohngefehr 18. Jahren hatte mit einer 49. jährigen

gen Jungfer sich so tieff verstiegen / daß sie über ihr verlohrnes alte Kleinod der Jungfrauschafft nunmehro häuffige Thränen zu vergiessen Ursach hatte. Und weden der obnbärtige Stuprator ihr etwa Hoffnung einer zukünfftigen Ehe gemachet hatte / solche aber voritzo zu vollenziehen nicht gewillet war; so wurde Stuprata genöthiget / dieses dem Consistorio anzuzeigen und desfals um Hülff anzuflehen. Pantophilus wurde demnach von der Ehe-Klägerin zu einem Beystande erwehlet / welcher seine Ehe-Klage folgender gestalt schrifftlich vorbrachte.

P. P.

„DEm hochlöblichen Consistorio kan Klägerin Margaretha Gassenläufferin nicht „verhalten / gestalt sie sich mit Barrold Wolgemuth aus Steinsdorff / vor einiger Zeit öffentlich / in beysein einiger Freunde / biß auf prierliche Trauung verlobet / auch von Beklagtem sich dahin verführen lassen / daß sie ihm zu „willen gelebet und des Beyschlaffs mit ihm gepflogen habe. Ob nun wol Klägerin öffters „um die Vollenziehung der Ehe bey Bekl. angehalten / hat er doch biß dahero allerley vergebliche Verzögerungen und Ausflüchte gesuchet. Weil aber Klägerin ihres Gewissens „und Zustandes halber / die versprochene Ehe „länger anstehen zu lassen / Bedencken träget: „Als will sie hiemit demüthigst gesuchet und gebeten haben / Bekl. Wolgemuth / daß er das „Ehe-Gelöbniß mit ihr forderlichst durch öffent-

„lichen

„lichen Kirchgang vollenziehen müsse / durch ge„bührliche Mittel anzuhalten. Desüper im„plorando.

Auf welche eingebrachte Klage von dem Consistorio folgende Citation an den Beklagten ergieng:

„WIr / zu dem geistlichen Consistorio zu „N. verordnete Räthe und Assessores, „geben euch N. hiemit zu erkennen / was gestalt „NN. klagend angebracht / als soltet ihr der„selben unlängst die Ehe zugesaget und ver„sprochen / auch sie darauf fleischlich erkannt „haben / und nun eurer Ehelichen Zusage nicht „nachkommen woltet / sondern dawider allerley „zu eurem Behelff vorwendetet / dessen sie doch „nicht geständig wäre / und darauf gebeten / euch „und ihr zu Verhörung dieser Sachen einen ge„wissen Tag zu ernennen und anzusetzen / wel„ches wir Amts halben ihr nicht haben abschla„gen können. Derohalben so wollen wir euch „zum Verhör dieser Sachen den Montag nach „N. wird seyn der ꝛc. hiemit ernennet und an„gesetzet haben / daß ihr alsdann zu rechter frü„her Tages-Zeit vor uns alhier erscheinet / und „was bemeldete N. deßfals wider euch vorbrin„gen wird / anhöret / darauf eure Antwort thut / „und nach gnugsamen Bericht und Gegenbe„richt rechtlicher Erkänntniß gewärtig seyd. „Inmassen wir der Ehe-Klägerin solchen Tag „auch benannt und angesetzet haben. Mit der „Verwarnung / da ihr ungehorsamlich ausseu„bleiben wurdet / daß auf des gehorsamen er-

„scheinenden Theils Ansuchen und Vorbringen „nichts destoweniger ergehen und geschehen soll/ „was sich gestalten Sachen nach eigen und ge„bühren will. Wornach ihr euch zu achten „habet. Decretum &c.

Als der angesetzte Gerichts-Tag erschien/ stelleten sich beyde Partheyen ein/ iedoch ohne Sachwalters/ da denn Klägerin ihre Klage kürtzlich wiederholete. Worauf der ohnbärtige Bräutigam die fleischliche Vermischung zwar nicht leugnen konte/ aber doch nicht an sich kommen lassen wolte/ daß er ihr jemahls die Ehe zugesaget habe. Dieses alles wurde zu Protocoll genommen/ und weilen die Sache/ je länger die Partheyen miteinander disputirten/ je dunckeler zu werden anfing; so wurde beyden Theilen Copey des gehaltenen Protocolli gegeben und dem Bekl. dabey anbefohlen/ auf die angestellete Klage binnen den nechsten 8. Tagen seine Nothdurfft schrifftlich beybringen. Weswegen Bekl. ehe und bevor er wieder aus der Stadt ging/ sich nach einem Lattarius umthat/ (so hieß er den Notarium) welcher ein wenig Krummes verstünde/ und ihm seine Sachen ausführen könte. Als er nun einen solchen Mann gefunden/ (welchen er auch zu Zeiten Herr *Prul*-*o*der/ oder *Bruc*der/ (Procurator wolte er sagen) zu nennen pflegte) so erzehlete er ihm den gantzen Handel. Worauf dann folgende Schrifft des Tages Licht erblickte.

P.P.

P. P.

„DEm letzt ertheilten Decreto zu gebühren-
„der Folge erscheinet hiedurch Bekl. Bar-
„told Wolgemuth / wider Klägerin Margare-
„tha Gassenläufferin / reserviret sich zuforderst
„alle und jede Rechts-Wolthaten / so ihm / als
„beklagtem Theil / von Rechts- und Gewohn-
„heits wegen zu statten kommen könten oder
„möchten; protestiret de expensis temere
„causatis & causandis, wie auch / daß im Fall
„er nach Erforderung dieser Sachen der Kläge-
„rin ihre begangene Thaten etwas augenschein-
„lich vorstellen müste / er solches keinesweges
„animo injuriandi, sondern allein aus erhei-
„schender Nothdurfft vorgebracht haben wolle /
„desuper iterum iterumque protestando.

„Hiernechst gestehet er zwar gerne / daß er auf
„die von Klägerin gegebenen vielfältigen verlieb-
„ten Anleitungen endlich dahin verführet wor-
„den / daß er sich mit ihr fleischlich vermischet:
„indem aber hierzu Klägerin selbst Anlaß gege-
„ben / und Klägern / als einen jungen
„Menschen / mit vielfältigen Verehrungen /
„solchen Liebes-Dienst zu verrichten / gezogen
„hat / (wie dieses Klägerin am besten bekannt /)
„so kan ihm Klägerin dieserwegen gar nichts
„ammuthen / sondern es heisset vielmehr: da-
„mnum, quod quis sua culpa sentit, senti-
„re non videtur; per jura notissima. Was
„aber Klägerin wegen der versprochenen Ehe hat
„vorbringen wollen / solchem widerspricht Be-
„klagter expressis verbis, indem ihm niemahls

„zu Sinnen gekommen/eine junge Frau zu neh-
„men / zu geschweigen / daß er so eine alte und
„kalte / die bereits den einen Fuß im Grabe
„habe / zu heyrathen vorhabens gewesen wäre.
„Und kan niemand vermuthen / noch weniger
„glauben / daß eine Manns-Person von noch
„blühenden Jahren darum sich des Beyschlaffs
„bedienet habe / damit er alsdann mit einer so
„alten Vettel / zu seinem Nachtheil / im Ehe-
„stande leben wolle. Zumahlen bekannten
„Rechtens/daß niemand in seinen eigenen Scha-
„den und Nachtheil willige. Nec defloratio
„virginitatis facit conjugium, sed pactio
„conjugalis. Joh. Stuck. *Conf. 6. n. 41. in fin.*
„Welches letztere jedoch Klägerin nicht werde
„erweißlich machen können. Posito tamen sed
„non concesso, daß Bekl. gegen Klägerin et-
„wa ein Wort wegen der Ehe habe fliegen las-
„sen; so machet doch dieses noch lange nicht/
„daß er deshalben zu Vollenziehung der Ehe
„könne angestrenget werden. Zumahlen das
„ungleiche Alter / so sich zwischen dem 18. jäh-
„rigen Beklagten und der 49. jährigen Kläge-
„rin äuffert / aller Versprechung im Weg ste-
„het / indem Kläger in fast eine Groß-Mutter
„zu nennen / und Beklagter dagegen nur als
„ein Kind anzusehen ist. Gleichwie nun das
„Weib dem Manne in gehorsamen und unter-
„than zu seyn verbunden; man jedoch das Al-
„ter ehren und denselben den Vorzug/laut gött-
„lichen Befehls/geben solle: Einsmahls/wenn
„ein junger Mensch / wie Beklagter / eine alte

„Frau

„Frau heyrathete / und von solcher den gebüh-
„renden Respect und Gehorsam verlangete/da-
„durch das göttl. Gesetz/wegen Hochachtung der
„Alten/ gantz verkehret werden würde; So kan
„in Betracht dessen die von Klägerin prætен-
„dirte Ehe / wenn ja dieselbe versprochen wäre/
„nicht statt haben. Uberdem wenn ja etwas/wel-
„ches Beklagtem jetzt unbewust/ wegen der Ehe
„voriger Zeit solte geredet seyn/ so ist doch solches
„alles Scherz und Kurtzweil gewesen / wodurch
„niemahls kan bewiesen werden/ daß ein Ehever-
„löbniß abgehandelt sey. Joh. Stuck. *Conf.* 6. *n.* 71.
„& 90. Hoc casu enim obtinet, quod non
„sufficiat figura verborum sine consensu na-
„turali. *l.* 38. *ff. de Oblig. & act.* Diesemnach
„will Beklagter gantz gehorsamst gebeten haben/
„unbefugte Ehe Klägerin mit ihrer angestellten
„Ehe-Klage a limine judicii zu verweisen und
„sie die tam frivole verursachten Unkosten Be-
„klagtem zu restituiren / oberlich anzuhalten.
„Deliper implorando.

Diese Schrifft wurde der Klägerin mit nach-
gesetztem Bescheide insinuiret:

„In Ehe Sachen Margaretha Gassenlaufs-
„ferin Klägerin eines / und Bartold Wolge-
„muth Bekl. andern Theils / werden iener die
„dissertia übergebene Exceptiones hiebey copeu-
„lich zugefertiget / um ihre Gegen-Nothdurfft
„binnen den nechsten 8. Tagen gebührend dawi-
„der einzubringen. Decretum &c.

Hierauf setzte sich Pamphilus nieder / und
verfertigte folgende Replic.

P. P.

„ES lässet sich gar wol auf Beklagten ap-
„pliciren / was der Poet saget / wenn er
„spricht:

Es ist keine grosse Sach / Weiber zu betrü-
gen;
Redlich seyn verdienet Gunst; Straff gehört
der Lügen:

„Denn da Bekl. die Verführung / so er Kläge-
„rin beygeleget / selbst begangen / und sie als ein
„schwaches Weibes-Bild durch viele verzucker-
„te Worte und durch sein stetiges nachgeben
„dahin verleitet / daß sie ihm endlich zu Willen
„gelebet; so kan Klägerin nicht ergründen / wie
„Beklagter so unscheuet vorgeben dürffe / als
„ob sie ihn verleitet und den Beyschlaff mit ihr
„zu verrichten ihm Anleitung gegeben habe: An-
„erwogen Klägerin von Beklagtens verliebten
„Ansprüchen nicht so lange Friede gehabt / biß
„sie nur einmahl nach der Stadt habe gehen
„können / sondern Bekl. ihr biß dahin immer
„fort gefolget / auch vor dem Thore so lange ge-
„wartet habe / biß sie wäre wieder kommen.
„Welches alles Bekl. am besten bekannt seyn
„würde. Da auch Vermöge der Rechte vir-
„go semper seducta præsumatur;

text. in l. un. §. nisi eum sollicitaverit. C. de rapt. Virgin. Joh. Schneidew. *ad §. in duplum. l. de Act. n. 14.*

„so hoffet Klägerin auch / daß ein hochver-
„ordnetes Gericht die von Beklagtem ihr in die
„Schuh gegossene Verführungen nicht glau-
„benf

„ben / ſondern vielmehr denſelben wegen ſolches „falſchen Vorbringens nachdrücklich anſehen „werde.

„ Daß darnechſt Beklagter die geſchehene „Verlobung tam imputenter verneinet / darü„ber verwundert ſich Kläagerin nicht wenig: ſie „lebet jedoch der tröſtlichen Zuverſicht / es wer„de eine Recht und Gerechtigkeit liebende Obrig„keit Beklagtens unwarhafftem Vorbringen „um deſtoweniger Glauben zuſtellen / je offen„barer die allgemeine Præſumtion an dem Ta„ge liege / daß der Junge Geſell / welcher eine „Jungfrau ſchwächet / ihr die Ehe verſprochen „habe / indem ſonſt die Weibes-Perſon in den „Beyſchlaff nicht würde conſentiret haben.

Arg. cap. 11. X. de præſumt.

„Et ſicuti nemo præſumitur jactare vel „projicere bona ſua: ſic multo minus Vir„go maximum ſuum & irreparabile bo„num, virginitatem nimirum jactaſſe, ſtu„pratoriique ſine ſpe matrimonii conceſſiſ„ſe cenſetur. Frenacinqu. *Lib. 3. Reſol. Ma„trim. n. 2.* Conſ. Covarruv. *de Cauſ. Nupt. „cap. 4. §. 1.* Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. „§. 65. ſect. 1.*

„ Uberdem ſo kan Kläagerin durch zwey alte „glaubhaffte Weiber darthun / iſt auch erbö„thig / das Juramentum ſuppletorium deß„fals abzuſchweren / daß Bekl. ihr die Ehe feſte „verſprochen / und als ſie ihn gefraget: Ob er „ſie nicht heyrathen wolte? öffentlich ja geſa„get; auch nachhero zu verſchiedenen mahlen /

„wenn

„wenn er des Sonntages mit Klägerin in die „Dorff-Schencke gegangen / ihr zugetruncken „und gesprochen: ‚Es gilt dir Braut! zuge„schweigen der vielfältigen verbindlichen Wor„te / welche Beklagter / wie er das letzte mahl „bey Klägerin allein in der Kammer gewesen / „hervor gebracht / welche sonder Zweiffel Be„klagtem noch alle bewust seyn werden. Wor„aus also gnugsam erhellet / daß Beklagter Klä„gerin die Ehe pure und feste versprochen ha„be / einfolglich solche durch priesterliche Copu„lation zu vollenziehen gehalten sey. Und hin„dert hieran Beklagtens nichtiges Einwenden „des ungleichen Alters gar nichts / indem nichts „neues / daß Personen von ungleichem Alter „einander heyrathen / ja auch solches unter grossen „Herren gebräuchlich sey. Gestalt ja bekannt / daß „Käyser Henrici VI. Gemahlin noch einmahl so „alt gewesen / als ihr Ehe-Herr der Käyser / welche „auch noch im sechsten Jahr ihres Alters einen „Printzen zur Welt gebohren. Ob nun zwar „Klägerin ihre Kinder-Schuh vertreten und be„reits mit Ehren etwas alter geworden ist / als „Beklagter; so ist sie doch wegen ihres Alters „so gefährlich noch lange nicht anzusehen / wie „sie von Beklagtem ist abgebildet worden. Und „siehet es wol an / daß man auch in alten Töpf„fen ein gut Gericht Kalbfleisch koche; auch kan „ein junger Mann bey seiner alten und verstän„digen Frauen / (angesehen der Verstand „nicht vor Jahren kommt /) etwas löbliches / „wo nicht die Amores, wenigstens doch die

Mores,

„Mores, als Bescheidenheit/ Andacht/ Gedult/ „Vorsichtigkeit / Hoffnung und dergl. erlernen. „Daß also in dem Abgange der Jugend un„zählig viel andere Vortrefflichkeiten erlanget „werden. Da auch Beklagter vorhero nicht „an der Klägerin Alter gedacht / sondern sich „solches in alleweae hat gefallen lassen; so ist „auch noch keine Ursach zu ersehen/ warum ihm „solches vorizo im Wege stehen könte/das Ver„löbniß mit Klägerin durch priesterl. Copula„tion zu vollenziehen. Was sonst Beklagter „wegen eines angeblichen Scherzes / wenn er „die Verlobung zu machen intentioniret ist/ „vorgebracht hat / achtet Klägerin nicht einst „einer Antwort würdig: Inmassen bekannt/ „daß man mit Ehe-Sachen / tanquam rebus „spiritualibus, nicht scherzen müsse. Dero„wegen bittet Klägerin in Rechten zu erkennen „und auszusprechen / daß Beklagter mit de„nen eingewandten Exceptionibus nicht zu „hören / sondern vielmehr verbunden sey / das „geschehene Verlöbniß durch priesterliche Ein„segnung mit dem fordersamsten zu vollenziehen. „Desuper implorando.

Wie diese Schrifft Klägerin gebührend hatte überreichen lassen / so wurde im Consistorio deliberiret / was in der Sache zu schliessen sey. Einige vermeynten / daß / weilen Klägerin sich auf das Zeugnüß zweyer Weiber bezogen / so die geschehene Verlobung mit angehöret / solche Ordnungs-mäßig müßten abgehöret und darnechst Klägerin zu der Abschwerung des juramenti

menti ſuppletorii gelaſſen werden. Andere wendeten dawider ein / daß / wenn gleich Klägerin ihre Intention ſemiplenè durch die beyden alten Weiber würde probiren können / welches jedoch noch nicht ausgemacht wäre / dennoch der Klägerin das beſagte juramentum ſuppletorium nicht wol zu deferiren ſtünde. Denn weilen cauſa matrimonialis cauſæ criminali & cuivis arduæ gleich geſchätzet würde: Alexand. *Conſ.* 133. *n.* 1. *in fin.* in criminalibus autem & arduis cauſis, in quibus probationes luce meridiana clariores requiruntur, *L. fin. C. de probat.* delatio juramenti in defectum probationis regulariter nicht ſtatt habe. Panormitan. *in cap. fin. n.* 12. *X. de jure jur.* Alſo habe auch die præſtatio dieſes Eydes in gegenwärtigem Falle keine ſtatt. Vid. latè Joach. à Beuſt *part.* 1. *de jur. connub. cap.* 41. Weilen aber præſumiret werde / daß derjenige / welcher eine Jungfrau beſchlaffe / ſolche tanquam futuram uxorem & ſub promiſſione matrimonii erkannt habe; Joach. à Beuſt *l. c. cap.* 48. Und alſo auch in dieſem caſu, da der Stuprator die Schwängerung beſtändig geſtehet / die Præſumtion einer verſprochenen Ehe für Klägerin militire. Wann jedoch niemand des Stupratoris Gedancken und Vorſatz ergründen könne / in was Meynung und Willen / an cauſa ſaltem libidinis, an tanquam futuram conjugem er Klägerin fleiſchlich erkannt habe; So wäre das ſicherſte / daß auf den Fall / da der Stuprator die Schwängerung geſtünde / die

Ehe-

Eheliche Verlobung oder ableugnete / ihm das juramentum purgatorium von dem Richter auferleget würde. Conf. Hemming. *de repud.* pag. 159. & 213. Joach. à Beust *d. C.* 47. *p. m.* 68. Welche Vorstellung auch so viel ingress fand / daß Beklagtem die übergebene Schrifft mit folgender Citation zu der Ablegung des Eydes zugefertiget wurde.

" In Ehe-Sachen Margaretha Gassenläuf-
"ferin Klägerin an einem / und Barthold Wol-
"gemuth Beklagten am andern theil / wird die-
"sem der von jener Seite übergebenen Replic
"Copey erkannt. Und weilen Beklagter des
"Beyschlaffs geständig / aber die geklagte und
"angezogene Ehe verneinet ; so ist er auch / auf vor-
"hergehende gnugsame Verwarnung der Ge-
"fahr des Meineydes / mit seinem leiblichen Ey-
"de / daß er Klägerin keine Ehe zugesaget / sich
"zu reinigen und zu benehmen schuldig. Wes-
"wegen er auf den 2ten Tag des Monats Febr.
"vor uns alhier zu rechter fruher Tages-Zeit zu
"erscheinen und solchen Eyd alsdenn abzulegen
"hiemit endlich und peremtorie soll citiret und
"vorgeladen seyn. Er thue alsdann solches o-
"der nicht / so ergehet nichts destoweniger / was
"befindlichen Sachen nach Recht ist. Decre-
"tum &c.

Eines solchen Bescheides war sich der ohnbärtige Freyer nebst seinem Sachwalter noch nicht vermuthen. Und war hiebey guter Rath ziemlich theuer. Er konte / indem es wegen der nicht geschehenen Versprechung eben nicht zu klar

klar war / den verlangten Eyd mit gutem Gewissen nicht abschweren / und konte sich gleichwol auch nicht resolviren / seine alte Braut zu heyrathen. Sein Advocat ging die Stube auf und nieder spatziren / und gedachte auf einen Fund / seinen Clienten zu salviren. Weilen er nun eben ein kleines Buch in der Hand trug / und zuweilen darinnen guckte / vermeynte der zugegen seyende Beklagte / daß er daraus erlernen wolte / wie er hinkünfftig diese Sache weiter treiben könte. Indem ihm aber das kleine Buch nicht hinlänglich genug zu seyn schiene / so sprach diese obnbärtige Weibsbild zu dem Advocato: Ach Herr! meine Sache ist gar groß / nehmet derhalben ein gröſſer Buch / und leset ein wenig darin. Inzwischen gab der Advocat ihm den Rath / an dem bestimmten Tage nicht zu erscheinen / sondern er solte dagegen eine Schrifft / die er mittlerweil verfertigen wolte / eingeben. Dieses geschah / und lautete der Innhalt besagter Schrifft folgender Gestalt:

P. P.

„Als dero Citation nebst der gegenseitig übergebenen Replic vor einigen Tagen „Beklagtem insinuiret worden / und er Krafft „besagter Citation auf heute vor Gericht zu erscheinen und das juramentum purgatorium, „daß er nemlich Klägerin keine Ehe versprochen / „abschweren soll / ist vorgeladen worden; so hat „er / nachdem er vorhero die gantze Sache reiffs„lich bey sich erwogen / zwar so viel befunden / „daß er den ihm zugemutheten Eyd / indem mit

Klä-

"Klägerin wol etwas in Kurtzweil wegen einer "Ehe mag gesprochen seyn/ abzuschweren in Be- "dencken gestanden: Zumahl Beklagter ohne- "dem versichert/ daß/ fals schon die mit Kläge- "rin der Ehe wegen etwa gewechselte Reden von "ihr in Ernst solten aufgenommen seyn/ (daß "aber Bekl solche in Ernst solte ausgesprochen "haben/ dagegen protestiret er nochmahls so- "lennissimè,) er demnach mit Recht/sie zu ehe- "lichen/ nicht könne vermocht werden. Denn "ohne das ungleiche Alter der Klägerin und des "Beklagten/ wodurch Kläger allein von der ge- "klagten Ehe befreyet wird / wie schon vorher "außführlich gemacht ist/ kommt Bekl. billig zu "Nutz/ daß Klägerin allerhand List angewen- "det/ damit Beklagter zu Zeiten von der Ehe "mit ihr reden und etwa ein Wort vom heura- "then hat fliegen lassen müssen; absonderlich "wenn sie sich gegen Beklagten der Lob-Reden "vernehmen lassen und gesagt: **Du Bartold "bist doch ein hübscher Bube/ nur Scha- "de ist es/ daß du noch keinen Schnup- "cken an der Seiten hast.** Zu geschweigen "der vielen Schlickereyen und Eyer-Waaren/ so "sie ihm täglich zugestellet / und ihn dadurch "gleichsam mit Gewalt zu einer Liebe gezwun- "gen hat; wiewol jedoch Beklagter/ wenn ihn "Klägerin dann und wann gefraget: ob er sie "haben wolte? allemahl das Maul gerümpffet "und an statt **Ja** nur **Naa** gesagt/ auch wol: "**Ist es auch fragens wehrt?** geantwortet "hat. Welche Worte/ dum non sufficienter

"declarant conſenſum, ſed in utramque "partem poſſunt explicari, keine Verlobung "machen.

Dn. Carpzov. P. 4. C. 20. def. 9.

Obſcure enim reſpondere & nihil reſpondere, paria in jure habentur.

L. 11. §. 7. ff. de interrog. act.

Unde quoque verba jocoſa non importare conſenſum ſponſalitium definit

Bened. Carpzov. *Iprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 2. def. 19.*

"Einfolglich ſolchermegen Beklagter um die "Ehe von Klägerin nicht mag angeſprochen wer"den. Bevorab / da Klägerin ſich immerfort "gar liederlich aufgeführet / Tag und Nacht de"nen Handwercks Purſchen einen freyen Zutritt "vergönnet / und dadurch ſolcher Geſtalt in der "Leute Mäuler gekommen iſt / daß ihr auch ei"nige den ehrenbedürfftigen Huren-Titel beyle"gen / welche zu heyrathen niemand / wenn er "ſolches nach vollzogenem Verlöbniß aller"erſt erfähret / wie Beklagter gethan / verbum"den iſt.

Vid. *Nov. Leon.* 93. DN. Ziegler *ad jus Can. lib. 2 tit. 12. §. 1.*

"Weniger nicht ſind die angegebene ſpon"ſalia clandeſtina geweſen / ſo ohne jemandes "Beyſeyn von Beklagtem und Klägerin in ei"ner Kammer ganz allein ſind vollenzogen wor"den. Welche Verlöbniſſen aber Krafft hie"ſiger Landes-Conſtitution bekandter maſſen "nicht beſtehen können. Wie dann auch Klä"

"gerin

„gerin ihm Beklagten einen ziemlichen Reich-
„thum / so sie ihrem Vorgeben nach von ihrem
„Vettern zu erwarten hätte / einzubringen ver-
„sprochen / da doch solches gar nicht erfolgen
„kan. Cessante itaque conditione cessat
„etiam conditionatum, nemlich die vermey-
„ntlich versprochene Ehe. Letzthin so haben
„weder beklagtens Vormünder noch Geschwi-
„ster das geringste von der angegebenen Ver-
„loburg / (wenn aus Beklagtens Reden eine
„solche zu erzwingen stünde) nicht gewust /
„sind auch durchaus nicht damit zufrieden.
„Daß also in Betracht aller dieser Umstände
„Beklagter sich einbildet / daß ihm nicht allein
„das von ihm begehrte juramentum purga-
„tionis billig zu erlassen / sondern er auch gantz-
„lich von dieser angestelleten Ehe-Klage zu ab-
„solviren sey. Massen er dann / ihn davon
„nunmehro zu entbinden und seinem Gegen-
„theil in die Unkosten zu verdammen / hie-
„mit gantz gehorsamst wil gebeten haben. De-
„super &c.

Klägerin wurde dieses communiciret und binnen 8. Tagen ihre Antwort darauf beyzu-bringen anbefohlen. Weswegen Pantophilus seine Feder ansetzete und folgendes zu Papier brachte.

P. P.

„AN der von Beklagtem übergebenen und
„Klägerin communicirten Schrifft /
„(für deren Communication sie gebührend

„dancket /) hat sie so viel ersehen / daß Be-
„klagter noch einiger massen ein Gewissen
„habe / keinen falschen Eyd thun noch die
„geschehene Verlobung abschweren wolle. Ob
„er nun zwar vieles wider dieses geschehene
„Ehegelübde vorbringet / und solches über ei-
„nen Hauffen zu werffen gewillet ist ; so ist
„doch alles so löcherig / daß es durchaus kei-
„nen Stich mehr halten wil. Zwar will er
„anführen / daß dasienige / was er wegen
„der Ehe mit Klägerin geredet / nur Kurtzweil
„gewesen : Allein weilen in vorigem schon an-
„gezeiget worden / daß man in Ehe-Sachen
„nicht schertzen müsse, ohnedem auch die Wor-
„te / so da hervor gebracht sind / also müssen
„verstanden und ausgeleget werden / wie man
„sie geredet hat.

Arg. L. 52. §. 4. ff. de legat. 3.
L. 18. §. 3. de instruct. & instr. legat.

„Gestalt man niemand kan ins Hertze se-
„hen / was er dencket / und ob er die Worte
„in Ernst oder Kurtzweil hervor bringe. Zu-
„mahl da in sponsalibus verba ambigua po-
„tius pro matrimonio accipienda sint.

Johann Brunnem. *ad L. 4. ff. de spons. n. 4. seqq.*
Goswin ab Esbach ad Carpzov. *P. 4. Const. 20. def. 9.*

„So fält auch solcher Vorwurff einer ver-
„meyntlichen Kurtzweil von selbsten über einen
„Hauffen / und wird solchem nach Beklagter
„mit diesen angegebenen Schertz-Reden sich nicht
„beschö-

„beſchönen können; vielweniger mit dem Vor„geben eines ungleichen Alters/wie dieſes gleicher „Geſtalt in antecedentibus iſt dargethan wor„den. Da aber die vorgeſchüttete Liſt/ ſo Klä„gerin ſoll gebrauchet haben/ Bekl. zu einem „Ehevertöbniß zu vermögen/ facti iſt und alſo „nothwendig probiret werden muß; Als laſſet „Klägerin dieſen Umſtand ſo lange ausgeſetzet/ „biß er beweißlich gemachet worden: zumahl „aus den von Bekl. vorgebrachten Reden/ „und denen ihm geſchenckten Kleinigkeiten noch „lange kein adhibirter dolus zu erzwingen ſte„het/ indem Bekl. mit Grunde der Wahrheit „nicht wird behaupten können/ daß ihm Kläge„rin jemahls das geringſte von dergleichen Eſ„Waaren mit Liſt obreptitie habe; viel eher „könte Klägerin darthun/ daß Beklagter/ als „ein hungeriger und freßhaffter Bengel/ ihr öff„ters ſolche ſchmackhaffte Sachen abgedrungen „und kaum ſo lange habe warten können/ biß „ſie etwa aus der Stadt wiederum nach Hauſe „gekommen. Was Beklagter ferner vorgibt/ „daß er niemahls Ja/ ſondern Nein geantwor„tet/ auch nur geſprochen habe: Iſt es auch „Fragens wehrt? daraus dann keine Verlo„bung zu ſchlieſſen ſey; So iſt/ was die er„ſte Redens-Art betrifft/ und wann ſolche wahr„haffting alſo von Klägern wäre vorgebracht „worden/ (welches Klägerin jedoch niemahls „hat obſerviren können/ auch eher glaubet/ „daß ihm dieſer Fund von dem Patrono cau„ſæ ſey hinter das Ohr geſtecket worden/) ein

„manifester dolus darunter vorgegangen/
„welcher also um destoweniger Beklagtem zu
„statten kommen kan.

Per L. 2. ff. de dol. except. cap. 50. in fin. de Appell.

Cum neque astutia prodesse debeat.

L. 3. C. de repud. l. 25. C. de legat.

„Was aber die andere Expression belan-
„get/ so kan zwar derer Verstand in utram-
„que partem expliciret werden/ wenn nicht
„vorhero von der Verlobung gehandelt wor-
„den. Wenn aber/ wie zwischen Klägerin und
„Beklagtem geschehen/ würcklich von einer
„Verlöbniß geredet und dabey von dem einen
„Theile solche Rede geführet worden/ so sind
„diese Worte schlechter Dinge als eine Zusage
„der Ehe anzusehen.

Dn. Hopp. *ad tit. I. de Nupt. in pr. p. m. 71.*

„Daß demnach Bekl. auch hiemit nichts
„gewinnet; vielweniger mit dem/ was er
„lästerhaffter Weise von Klägerin vermeintem
„liederlichen Aufführen hat beybringen wollen:
„Gestalt bekannten Rechtens/ daß eine Wei-
„bes-Person allemahl so lange für eine Jung-
„frau und keusche Dirne gehalten werde/ biß
„daß das contrarium erwiesen worden. Si-
„quidem virginitas naturale quid virginum
„sit: naturalia autem in dubio præsumun-
„tur, cum eorum mutatio non credatur.
„*L. 22. ff. de Probat.*

Jacob Menoch. *Lib. 6. Præs. 89. n. 2.*

Dn. Kestner. *de Jur. Connub. §. 5.*

„Da

„Da dannenhero derjenige / welcher saget / „daß eine Weibes-Person keine Jungfrau „mehr sey / solches nothwendig probiren „muß:

Joseph. Mascard. *de Probat. Vol.* 3. *Concl.* 1410.

Jul. Clar. *lib.* 5. *sentent.* §. *stuprum*, *n.* 4.

„Dieses aber von Bekl. auf keinerley Wei„se geschehen ist / noch auf die geringste Art „wird geschehen können / indem sich hierin „Klägerin auf ihr unverletztes Gewissen beruf„fen will; als wird ein solches / was Bekl. mit „so injuriösen Worten wider Klägern untade„liche Honneur unzeitig angeführet / (wider „welche beygebrachte schimpfliche Reden sie sich „ihre satisfaction per expressum hiedurch „will reserviret haben /) so lange wegfallen / „biß er bessern Beweiß deshalben beybringe. „So ist hiernechst auch noch lange nicht ausge„macht / daß die sponsalia clandestina nicht „bestehen können: Denn was die desfals ange„führte Landes-Constitution betrifft / so redet „solche nur von denen heimlichen Verlöbnissen / „welche die Kinder / so annoch unter ihrer El„tern Gewalt und Potestät sind / etwa ge„schlossen haben. Wann aber weder Klägerin „noch Beklagter mehr unter der Eltern Bott„mäßigkeit leben / indem solche schon längst ver„storben; als hat auch angezogene Verord„nung desfals nicht statt / beyorab da diese „sponsalia per copulam carnalem conva-

„leiciren. Anlangend fernerhin die angegebe-
„ne Versprechung eines Reichthums / so weiß
„sich Klägern nicht zu entsinnen / daß solche
„i mahls sey vorgegangen; wol aber / daß sie
„gesaget / sie habe einen Vettern / welcher für
„reich gehalten würde / und hoffete von demsel-
„ben noch eine ziemliche Erbschafft. Aus wel-
„chen Reden bey weitem keine wahrhaffte
„Promissio divitiarum zu erzwingen stehet / die
„Beklagtem zu hatten kommen könte. Posito
„aber / daß eine nuda promissio divitiarum
„geschehen / und daß solcher Reichthum nicht be-
„findlich wäre; so kan doch dadurch das Ehever-
„löbniß nicht annulliret werden / indem bekann-
„ten Rechtens / quod error fortunæ matri-
„monium non vitiet.

Cap. un. Caus. 29. q. 1.

„Und da solcherwegen diese sponsalia als
„conditionata etwa möchten angesehen wer-
„den / welche cessante conditione nicht zu
„adimpliren wären; so stehet jedoch der ge-
„schehene concubitus im Wege / liquidem
„sponsalia conditionata purificantur, si
„pendente conditione intervenerit con-
„cubitus.

Cap. 6. X. de condit. appos.

Dn. Hopp. *ad pr. I. de Nupt. p. m. 72.*

„So kan auch wegen Bekl. Vormünder
„und Geschwistrigt nicht erfolgeter Einwilligung
„in diese Verlöbniß solche gar nicht aufgeho-
„ben werden / gestalt bekannt / daß weder der
„Brüder oder der Schwestern Consens zu ih-

„res

„res Brudern oder Schwester Verehligung er-
„fordert werde /

Joh. Stuck. *Conf.* 5. *n.* 7. & 9.

„noch der Vormunder Einwilligung dazu nö-
„thig sey / sondern es allein auf der Personen /
„welche ihrer Eltern beraubet sind / bloſſe Ver-
„lobung ankomme.

Joach. a Beust *P.* 1. *de jur. connub. cap.* 21.

„Da demnach Beklagter die geschehene Ver-
„lobung selbst eingestanden / (welches auch
„Klägerin utiliter acceptiret;) die dawider
„beygebrachte Exceptiones aber von keiner
„Wichtigkeit / noch so beschaffen sind / daß sie
„diese Verlöbniß annulliren und aufheben
„könten; So hoffet Klägerin / es werde ein
„geistliches Gericht nunmehro in Rechten erken-
„nen und aussprechen daß Beklagter die gesche-
„hene Verlöbniß durch Priesterliche Copula-
„tion zu vollenziehen schuldig sey; auch / daß er
„solches mit dem fordersamsten würcklich thun
„müsse denselben obert. dazu anhalten. Gestalt
„sie derhalben zu einem erfreulichen Urthel hiemit
„wil beschlossen haben.

Weilen nun Beklagtem der letzte Satz ge-
bühret / so wurde ihm auch diese Schrifft zu
dem Ende communiciret / daß er dagegen sei-
ne Nothdurfft concludendo binnen 8. Ta-
gen beybringen solte. Dieses geschahe also in
folgendem.

P. P.

„Beklagter will hiemit Klägerin genera-
„lia juris & facti opponiret / und sich

„zugleich auf seine bereits beygebrachte Vorstel-
„lung und Exceptiones wider die geschehene
„Verlobung brevitatis causa hiemit bezogen
„haben / nicht zweiffelnd / die hocherleuchteten
„Herren Urtheils-Fasser werden von selbst er-
„nessen / wie weit dasjenige / so Klägerin da-
„wider eingewand / zu Recht beständig sey; be-
„vorab da die List / welche Klägerin angewandt /
„Beklagten in ihre verlebte Netze zu ziehen /
„aus denen vielen gegebenen Geschencken /
„welche / daß sie Klägerin Beklagtem zuge-
„stellet habe / sie selbst nicht ableugnen kan / satt-
„sam erhellet / gestalt hieher die schönen Verse
„gehören:

„Munera crede mihi placant homines-
„que Deosque.
„Placatur domus Jupiter ipse datis.

„Sonst auch / daß Klägerin Jungfrau-
„schafft ziemlichen Anstoß gelitten habe und ihre
„Conduite sehr liederlich ausgefallen sey / da-
„hero scheinbar ist / daß sie Tag und Nacht / wie
„ihre Hausgenossen wissen / sie auch selbst nicht
„wird ableugnen können / von den Handwercks-
„Purschen die Visiten annimmt / ja sich öff-
„ters / wenn sie aus der Stadt kommt / von
„2. Soldaten hinter einen Busch begleiten läst.
„Nahern Theils man auch von ihr saget / daß
„sie dereinst des Nachts eine Schachtel mit le-
„bendigen Galanterien vor dem Spital abge-
„geben habe. Aus welchem allen eben keine
„grosse Keuschheit zu behaupten stehet. Uber-
„dem / welches noch nicht einsten angezeiget wor-

„den /

„den / ſo iſt bey der vermeynten Verſprechung „ausdrücklich verabredet / daß Bekl. Klägerin „nicht eher heyrathen wolte / biß er würde Rü„ſter werden. Wann er aber zu ſolcher Wür„de noch nicht gelanget / vielweniger dazu zu „gelangen die geringſte Hoffnung hat ; als „bleibet auch das conditionirte Verſprechen „biß dahin billig ausgeſtellet. Wozu noch „kommt / daß Beklagtens zeitiger Herr / der „Müller zu Sackbach / ihn gedräuet / woferne „er Klägerin zu heyrathen ſich entſchlieſſen wür„de / denſelben von ſich zu jagen / und alsden „Kläger / indem er ſich von anderer Leute Tiſch „ernehren muß und ſelbſt ſo viel Güter nicht „hat / daß er ſich ehrlich herdurch bringen kan / „ſich des Bettelns unumgänglich ergeben müß„te ; welches aber ſowol ihm als ſeiner ſämmt„lichen Familie nicht zu einem geringen de„ſpect gereichen / conſolglich er / Beklagter / „durch ſothane Heyrath ſehr unglücklich ſeyn „würde. Welchem nach Beklagter noch„mahls gantz gehorſamſt bittet / dieſes alles in „reiffe conſideration zu ziehen / und ihn ſol„cher Urſachen wegen von der prætendirten „Ehe gäntzlich zu entbinden. Wie er dann in „ſolcher Hoffnung zu einer erdeilichen ſententz „hiemit decret-mäſſig will ſubmittiret haben. „Deſuper implorando.

Die Membra Conſiſtorii wurden hierüber einig / die Acta nach einer unpartheyiſchen Juriſten-Facultät zu ſchicken und derſelben Reſponſum nebſt einem Urthel darüber einzuholen.

holen. Weswegen die Partes ad videndum inrotulari Acta hiemit vor Gericht zu erscheinen citiret wurden.

„In Ehe-Sachen Margaretha Gassenläuf-
„ferin / Klägerin an einem / und Bartold
„Wolgemuth / Beklagten am andern Theil /
„erkennet ein Hochlöbl. Consistorium zu N.
„für gut / daß die Acta an eine Unpartheyi-
„sche Juristen-Facultät verschicket und derse-
„ben Urthel darüber eingeholet werde. Wie
„dann zu dem Ende Partes auf dem 9. dieses
„Monaths alhier in Person oder durch ihre
„gnugsame Gevollmächtigte zu erscheinen und
„der inrotulation und Versiegelung der Acten
„mit beyzuwohnen/auch ein jeder 4. Rthl. Ver-
„schickungs-Kosten zu erlegen / Krafft dieses ci-
„tiret werden. Decretum &c.

Wie nun beyder Theile bevollmächtigte an dem bestimmten Tage erschienen / die Acta insgesamt perlustrirten und solche richtig befunden ; imgleichen auch das Requisitions-Schreiben des Richters an die Facultät durchlasen / und nichts / so einem oder andern Theile zum Vortheil oder Schaden gesetzet war/ darin antraffen / massen dasselbe dieses Inhalts war : (a)

Litteræ requisitoriales ad Facultatem Juridicam pro concipienda sententia.

(a) Vid. Dn. Stryck. in Supplem. Introd. ad prax. ad cap. 21. §. 7. p. 356.

Magni-

Magnifice, HochEdle/ Veſte/ Hochachtbare und Hochgelahrte ꝛc.

Inſonders Hochgeehrte Herren.

„AUs beygehenden Acten erſehen dieſelbe/ „was zeithero zwiſchen Margaretha Gaſſenläufferin und Bartold Wolgemuth / in „puncto ſponſaliorum & prætenſi matrimonii, vor hieſigem Conſiſtorio iſt geſtritten worden. Wann dann beyde Theile zu „einem Urthel ſubmittiret haben: Wir aber „aus erheblichen Urſachen hierinnen ſelbſt zu erkennen Bedencken tragen; So haben wir „denen Herren dieſe Acta zufertigen wollen/ „dienſtl. bittende/Sie belieben dieſelbe mit Fleiß „zu verleſen/collegialiter wol zu erwegen/ und „ein denen Acten und Rechten gemäſſes Urthel „in unſerm Nahmen darüber abzufaſſen; auch „die Rationes decidendi mit beyzulegen / und „ſolche nachmahls/ nebſt denen Acten / mit dero „Facultät Inſiegel wol verſiegelt zurück zu ſenden / und zugleich zu berichten / wie lange „der Bothe auf die Abfertigung warten und „wie viel er pro ſtudio habe erlegen müſſen. „Solten aber die Herren auf eines oder des „andern Theils Anſuchen in dieſer Sache bereits reſpondiret haben / ſo geliebe Sie „die Acta uneröffnet auf des verſchweigenden „Theils Unkoſten zu remittiren. Wir hin-

„gegen

„gegen bleiben Denenſelben zu allen willigen „Dienſten bereit. Datum. &c.

Fürſtl. N. bey dem Löbl. Conſiſtorio zu N. verordnete Räthe und Aſſeſſores.

So wurden die Acta inroduliret / verſiegelt und nach N. geſchicket / da denn folgendes Reſponſum juris nach Verlauff 14. Tagen einlieff.

Reſponſum juris
in puncto
Sponſaliorum & prætenſi matrimonii.

„WElcher Geſtalt vor einiger Zeit zwiſchen „Margaretha Baſſenlauffern an einem / „und Bartold Wolgemuth am andern Theil / „in puncto ſponſaliorum & prætenſi matrimonii coram competente ſich Klage erhoben / endlich in der Sache geſchloſſen und „darauf beliebet worden / von einer unpartheyiſchen Juriſten-Facultät Rechtliche Sententz „einzuholen / ſolches alles hat man aus dem „unterm 13. Jan. dieſes laufſenden Jahrs zu N. „verfertigten und uns zugeſandten Schreiben / „nebſt denen verſiegelt dabey gefügten Actis, „gar wol erſehen. Um nun deſſalo unſere rechtliche Meynung und Sententz zu eröffnen / ſo „ſcheinet hierin ſtatus controverſiæ und deſſen Erörterung auf nachfolgenden Fragen zu „beruhen:

1. Ob beyde Theile ſo qualificiret / daß ſie

ſie ſich in ein Eheverlöbniß haben einlaſſen können? Und dahero.

II. Die vorgegebene Sponſalia beſtändig/

III. Auch in Conformität derſelbigen die Prieſterliche Copulation vorzunehmen und beyde Theile zuſammen zu geben ſind? Desgleichen

IV. Auf was Art man partem refractariam dazu vermögen könne?

Rationes dubitandi primæ quæſtionis.

„WAs demnach die erſte Frage betrifft/ ſo „hat zwar Bekl. in Actis darzuthun „ſich bemühet/ daß/ da er erſt 18. biß 19. Jahr alt „ſey/ und hingegen Klägerin beynahe 30. Jahr „auf den Nacken habe/ einfolglich eine groſſe „Ungleichheit der Jahre bey ihnen ſich zeigete/ „welche verhinderte/ daß die prætendirte Ehe „ihren Fortgang nicht gewinnen könte;

Henning. Arniſæus *de jur. Connub. cap. 2. ſect 3.*

„Auch ſonſt Klägerin ſich etwas liederlich „aufführete/ und von vielen für eine Hure „ausgegeben würde/ welche zu ehelichen nie„mand könte gezwungen werden; Er auch „drittens/ wenn er Klägerin heyrathen ſolte/ „deshalben ſeine Dienſte bey dem Müller zu „Sackbach quitiren muſte/ und darneben ſie die „Frau zu unterhalten nicht capabel ſey. Da „jedoch es heut zu Tage alſo beſchaffen/ daß nie„mand

„mand heyrath darff / wenn er keine Frau
„ernehren kenne:

Joach. Hopp. *in usu modern. ad p. r. J. de Nupt.*

„Er also nicht qualificirt genug sey / ein Ehe-
„Verlöbnis mit Klägern aufzurichten.

Rationes decidendi 1. quæst.

„JEdennoch aber bleibet diese erste Frage
„dem allen ungeachtet mit Ja zu beant-
„worten. Dann obzwar die Ehen zwischen
„Personen von ziemlich ungleichem Alter eben
„nicht zu loben sind / so sind sie doch nicht schlechter
„Dinge zu verbieten; beverab / wenn der finis
„primarius contractus nemlich procreatio so-
„bolis, noch kan erhalten werden / siquidem
„in determinando tempore nuptiarum re-
„spicien dum est ad finem generationis.

Hennig. Arnisæus *l. c. sect. 5. n. 1.*

„Diese procreatio sobolis aber so wol von
„Klägern als Beklagten / urkündlich der des-
„fals abgelegten Probe / noch zu vermuthen;
„Beklagter auch sonst ein starcker Bengel ist /
„welcher genugsam præstanda præstiren kan /
„so hier allerdings erfordert wird.

Cap. 3. de consil. imped.

„Sonsten auch öffters kleinere Buben / wie
„Beklagter ist / muthwilliger und zum Ve-
„nus-Kriege geschickter / als ernsthaffte Su-
„sannen-Brüder und greise Haarstoltzen zu
„seyn pflegen. Und da Klägern dasjenige /
„was Beklagten an Jahren noch abgehet / an
„ihrem

„ihrem Alter erſetzet hat / ſo iſt ſie deshalben „capabel genug / ſich im Ehe-Bette klüglich „aufzuführen / und Beklagten in allen Stü„cken zu recht und anzuweiſen. Daß alſo die „vorgeſchüttete Ungleichheit des Alters nicht „hindern kan / daß dieſe beyde Perſonen nicht „qualificiret genug ſeyn ſolten / ein Ehe-Ver„löbniß aufzurichten.

„Gleicher Geſtalt wird dieſe Qualität der „Perſonen / um ein Ehe-Gelübde ſtiffren zu kön„nen / nicht aufgehoben / daß Beklagter vorge„geben / Klägerin wäre eine Hure. „Indem er „ſolches gar nicht erwieſen.

Non ſufficit autem aliquid dixiſſe, ſed probaſſe.

Maſcard. *de Probat. Vol.* 1. *q.* 1. *n.* 8. *in fin.*

„Da aber Vermöge der Rechte paria ſint, „non eſſe vel non probaſſe,

Can. 16. *ibi Gloſſ. verb. ſcriptura de Conſecrat. diſtinct.* 1.

„& quantum quis probaverit, tantum etiam „habeat fidei.

Joh. Stuck. *Conſ.* 4. *n.* 326.

„So kommt Klägerin disfalls die gemeine und „von derſelben in Actis angezogene præſum„tion, quod in dubio quælibet caſta & vir„go præſumatur, billig zu ſtatten. Geſetzet „aber / daß ſie öffters von denen Handwercks„Purſchen auf ihrer Kammer Viſiten anae„nommen; So darf ſie doch in ihrer Keuſch„heit eben deswegen nicht mit Doctor Hempels „Ziege / die niemahls ohne Bock zu Felde ging /

„verglichen werden. Denn wenn diejenigen „Jungfern / welche Tag und Nacht von denen „Studenten und Geiſtlichen Herren beſuchet „werden / deshalben keinen böſen Leumuth erhal„ten / ſondern für keuſche und züchtige Damen „geachtet werden;

Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect. 1. §. 64.*

„So iſt auch diejenige nicht gleich eine Hure zu „nennen / welche zu Zeiten / um die Langeweile „etwa zu verkürtzen / bey einem Handwercks„Purſchen ſich ein wenig aufhält / und mit dem„ſelben tändelt. Geſtalt ein vernünfftiger „Handwercks-Purſch eben ſo gut ſeine Liebes„Affecten wird zwingen können / als ein kurtz„weiliger Student oder wolluſtiger Papiſti„ſcher Pfaff. Vielweniger kan Klägerin Keuſch„heit einen Abbruch thun / daß Bekl. angiebt / „was maſſen die Leute ſagten / daß Klägerin „einmahl des Nachts eine Schachtel mit leben„digen Juwelen vor dem Spital abgegeben ha„be. Anerwogen dieſes ſchwer zu probiren fal„len würde / auch ſonſt dasjenige / was von dem „gemeinem Manne geſaget / und als ein Ge„rüchte ausgeſprenget wird / nichts beweiſet. „Famæ enim non ſtarim fides habenda, dum „in utramque partem crebro mentitur, & „tam de bonis mala, quam de malis bona „falſorum ora concelebrant.

Hieron. *ad Ruffin.*

„Hinc quoque juris noſtri interpretes „famam dicunt eſſe fragilem & pernicio„ſam, falſam & mendacem, ad libidinem

„por

„per adverſarium effuſam, per malignan-
„tium aures artificioſe transmiſſam, ad no-
„cendum ſparſam.

Hippol. de Marſil. *Prax. crim.* §. *diligenter*, *n.* 18.

Bertazol. *Conſ. Crim.* 548. *lib.* 2. *n.* 4.

Chriſtoph. *Cruſ. de Indic. P.* 1. *cap.* 7. *n.* 4. *& ibi in obſervat. n.* 2.

„Es heiſt demnach in dieſem Falle/da Beklag-
„ter keinen andern Beweiß geführet/ als daß er
„ſich auf das Gerüchte bezogen: Vanas populi
„voces curandas non eſſe.

L. 12. *C. de pœn.*

„Bevorab da ſich Klägerin dawider tam
„intrepide auf ihr Gewiſſen beruffen / welches
„ſie ſchwerlich würde gethan haben / wenn ſie
„nicht glaubete / eine keuſche Perſon zu ſeyn.
„Sonſt auch die Præſumtio in meliorem
„partem,

L. 15. *ff. pro ſocio.*

„und alſo zu nehmen iſt / ut delictum exclu-
„datur.

Menoch. *de Præſumt. Lib.* 6. *Præſ.* 52. *n.* 20.

„Siquidem qui ſemper frugi fuit, hone-
„ſte modeſteque vixit & nullius facinoris
„inculpatus, non præſumitur deliquiſſe. Cum
„nemo repente fiat turpiſſimus.

Jac. Bouric. *in Enchirid. def. Proleg* 4.

„Geſetzet aber / daß Klägerin in puncto ih-
„rer Keuſchheit einen Fehlerit begangen und
„ohne einen Ehemann zu einer Kindes-Mut-
„ter zu frühzeitig geworden wäre; ſo folget

„doch noch nicht / daß Beklagter mit ihr kei-
„ne Ehe-Verlöbniß habe aufrichten können.
„Gestalt gar nicht verboten ist / eine Huhre zum
„Weibe zu nehmen / sondern solche zu eheligen
„vielmehr unter die Wercke der Barmhertzigkeit
„gehöret.

Cap. 20. X. de sponſ. jung. Can. 13. §. fin. Cauſ. 32. q. 1. Andr. Gail. 2. O. 141. n. 6. & 7.

Lustiger Philosoph. *cap. 32. p. 355.*

„Allermassen dadurch diejenige / welche sonst
„beschimpffet / verachtet und eine elende Person
„war / wiederum geehret / gleichsam aus dem
„Staube empor gehoben und ihre Seele vom
„Verderben errettet wird. Sonst auch be-
„kannten Rechtens ist / daß derjenige / welcher
„wegen der getriebenen Unzucht seiner Braut
„die Verlöbniß aufheben will / so gleich / als er
„von solcher Unzucht gehöret / sich der Person
„entschlagen und sie nicht weiter berühren muß.
„Denn wenn er solches nachhero thut / so hat es
„das Ansehen / als wenn er ihr den begangenen
„Fehler vergeben habe / und kan darnechst die
„Verlöbniß nicht widerruffen / per tradita

Carpzovii *in ſprud. eccleſ. lib. 2. d. 107.*

„Da aber Beklagter / ob ihm gleich von dem
„unzüchtigen Leben seiner Verlobten etwas zu
„Ohren gekommen / ihr dennoch immerfort die
„Visiten gegeben / so sie dazu noch fleischlich er-
„kant ; Als ist auch nicht anders zu schliessen /
„denn daß er mit ihrer Person gar wol zu frie-

„den

„den seyn / und solche Fehler ihr nicht zurechnen „wollen : einfolglich kan er / sie dieserwegen „nicht zu eheligen / sich nicht entbrechen. Qui „enim vult antecedens velle etiam præsu„mitur consequens.

„Letzthin stehet auch nicht im Wege / daß „Beklagter mit Klägerin das Ehe-Verbünd„niß nicht schliessen könne / weilen er seinem „Vorgeben nach dieselbe nicht zu unterhalten „wisse. Denn da Beklagter ein gesunder und „starcker Bengel / und also zur Arbeit sehr ge„schickt ist ; so wird er sich gefallen lassen / die „Hand an das Werck zu legen und durch seine „Arbeit etwas redliches zu erwerben / davon er „sich / wie andere Tagelöhner / denen auch kei„ne gebratene Tauben in das Maul geflogen „kommen / nebst seinem Weibe ernehren könne. „Da also diese Einwürffe des Beklagten hie„mit gehoben / so ist demnach die erste Fra„ge schlechter Dinge affirmative , und daß „beyde Theile qualificiret genug sind / sich in „ein Ehe-Verlöbniß einzulassen / zu beant„worten.

Rationes dubitandi II. Quæst.

„Die Andere belangend / so hat zwar Be„klagter anfangs nicht recht gestehen wollen / „daß er sich mit Klägerin ehelig versprochen. „Als er aber solches endlich bekennet / so giebt „er f. vor / daß die Versprechung aus Kurtzweil „geschehen sey / und er an statt Ja nur Naa „gesaget habe. Cum autem spondere statim

„non dicatur, qui jocandi cauſa dicit: ſpon-
„deo! nec agi poſſit cum eo ex ſponſu. Si-
„quidem non ſubſiciat figura verborum ſi-
„ne conſenſu naturali.

L. 38. ff. de Obl. & Act.
Balduin. *Vol. 1. Conſ. 27.*
Stuck. *Conſ. 6. n. 90.*

„Unde etiam verba obſcura & ambigua
„inutilia ſunt ad controverſias abſoluto ju-
„dicio tollendas.

Can. Habuiſſe Cauſ. 7. diſt. 33.
L. unic. C. de Nov. oper. nunciat.

„Et verborum obligatio, ad quam perti-
„nent ſponſalia, tunc conſtet, ſi inter con-
„trahentes id agatur.

L. 3. §. 2. ff. de Oblig. & Act.

„Quod ſane per jocum non agitur

cod. text.

„cum jocans nihil ſerii præſtet.

L. 3. §. 3 ff. de injur.
L. 3. ibi: ſi locus gratia. ff. de ſerv. corrupt.

„Als wäre auch dieſe in Kurtzweil verſproche-
„ne Ehe-Verlöbniß nicht gültig und Kläger
„dieſelbe zu vollenziehen nicht verbunden.
„Uberdem 2. ſo wären es ſponſalia clandeſti-
„na, welche auch in forma nicht richtig / ein-
„ſolglich zu Recht nicht beſtehen könten / dum
„forma præcipit & ad unguem ſervari de-
„beat.

Jacob. Menoch. *Conſ. 106. n. 176.*
Cont. cap. 3. X. de clandeſt. deſponſ.

„Weniger nicht 3. ſey Beklagter durch Liſt

„der

„der Klägerin zu dieſer Verlöbniß gebracht / „indem ſie ihm allerley ſüſſe Worte gegeben / „auch verſchiedene Eß-Waaren zugeſtecket ha„be. Weilen aber dolus & fraus nemini „opitulari debeat,

L. 2. ff. de dol. mal. except. cap. 50. in fin. de Appell.

„neque aſſutia ſua cuiquam proſit;

l. 3. C. de repud. l. 25. C. de Legat.

„Als könten auch wegen der von Klägerin „adhibirten Liſt die ſponſalia nicht beſtehen. „Zudem. 4. habe Klägerin ſich vormahls ge„rühmet / daß ſie wegen ihres Vettern eine reiche „Erbſchafft zu vermuthen hätte. In Regard „deſſen das Verlöbniß vollenzogen worden. „Da aber dieſe Hoffnung des Reichthums zu „Waſſer worden / ſo fiele auch desfals die ge„ſchehene Verlobung über einen Hauffen. Es „hätten auch 5. Beklagtens Geſchwiſtern und „Curatores in dieſe Verlobung nicht gewilli„get. So ſey 6. dieſe Verlobung ſub condi„tione geſchehen / wenn nemlich er / Beklagter / „würde Küſter werden. Da ihm aber ein ander „tüchtigeres Subjectum ſolte vorgezogen wer„den / ſich auch darzu noch verſchiedene compe„tenten eingefunden hätten / daß er nicht hoffen „dürffte / in dieſem Seculo zu ſothanem Ehren„Amte zu gelangen ; ſo wäre er auch Klägerin / „wenigſtens nicht eher biß dahin zu heyrathen „verbunden / ſiquidem conditionis eventus „expectandus.

L. 8. ff. de peric. & commod. rei vend.

„Deficiente autem conditionis eventu, nul-
„la erunt ſponſalia.

Carpzov. *ſpud. Eccleſ. Lib. 2. def. 21.*
Joach. Hopp. *ad tit. I. de Nupt. in pr. p. 72.*
Joach. à Beuſt *P. 1. Jur. connub. cap. 18. §. 19.*

Rationes decidendi quæſtionis II.

„SOlches Einwendens aber unacachtet/ wird
„ ebenfalß dieſe Frage mit Ja zu beant-
„worten ſeyn. Dann 1. iſt aus denen Actis
„zu erſehen/ daß Beklagter im reden ſehr va-
„riabel ſey/ indem er bald die geſchehene Ver-
„lobung gänzlich laugnet; bald vorgiebt/ daß
„ſolche aus Kurtzweil geſchehen ſey; bald aber
„dieſelbe gar geſtehet/ aus welcher Wanckel-
„barkeit der dolus des Beklagten nicht uneben
„zu erſehen ſtehet. Eſt enim variatio doli in-
„dicium.

Cap. 14. X. de præſumt. Goedd. *Vol. 3. Conſ. Marp.* 295.

„Weilen nun dieſer dolus des Bekl. aus
„dem/ daß er an ſtatt/ Ja/ nur Nein geſa-
„get noch offenbarer wird; ſo ſtreitet die von
„demſelben angebrachte Rechts-Regel/ quod
„dolus & fraus ſua nemini opitulari debeat,
„nunmehro wider ihn ſelbſt/ und muß er als
„ein Betrüger mit ſeiner eigenen Münze bezah-
„let werden/ und das verſprochene Ehe-Gelüb-
„de durch prieſterliche Copulation vollenziehen/
„wenn er gleich/ (darin man ihm doch pro-
„pter commiſſum dolum keinen Glauben gie-
„bet/

„bet/) die Verſprechung aus Scherz gethan „hätte. Zumahlen von Kläagerin in Actis da„wider gar recht iſt angeführet worden / daß „in Ehe-Sachen kein Scherz zu treiben ſey/ „Finckelthaus Obſ. ꝛc. n. 1. ſonſt auch die „Worte und Reden ihrem Verſtande nach/ „wie ſie lauten / auszulegen ſind / Stuck. *Conſ.* „6. *n.* 71. indem / wenn man abſonderlich mit „einem ſo wichtigen Wercke zu thun hat / keine reſervationes mentales gelten / ſiquidem „propoſitum in mente retentum nullum pa„tiat effectum ,

L. 6. *C. de Condict. ob cauſ. dat.*
L. 25. *C. de Tranſact.*

„ſed verba prolata cum effectu ſint intelli„genda:

L. 1. §. 1. *ff. quod quisque jur. &c.*

„Neque veriſimile eſt , qui verbis fidem de„dit , id in animo non ſenſiſſe.

Cypræ : *de ſponſ. cap.* 4. §. 15.

„Und da ſonſt allemahl contra illum inter„pretatio fieri ſoleat , qui legem contractui „dicere potuit apertius , ſed non fecit ;. .

L. pen. de Pact.

„So iſt auch/ ne malitioſis ludificationibus „conjugiorum promiſſa implicentur, in ver„bis ambigius pro matrimonio zu urtheilen. „Cypræ : de ſponſal. cap. 4. §. 14. ſeq.

Joach. à Beuſt *P.* 1. *Connub. cap.* 9.

„Kan ſich demnach Bekl. deswegen / daß ſei„nem Vorgeben nach die Verlobung in Kurtz„weil geſchehen / gar nicht entſchuldigen / ſondern „es bleiben deſſen ungeachtet dieſe Verlöbniſſen „in ihren Würden: Zumahlen der erfolgte „Beyſchlaff augenſcheinlich darthut / daß dieſes „alles kein bloſſer Schertz und Kurtzweil gewe„ſen / noch als Kurtzweil aufzunehmen ſey. „Qui enim vult antecedens velle etiam præ„ſumitur conſequens.

Cap. Fraternæ X. de Off. deleg.
Cap. Si inter. ibique Canoniſt. X. de ſponſal.

„Was 2. wegen der Heimlichkeit dieſer Ver„löbniß angeführet wird / iſt auch nicht hinlängs„lich genug derſelbe umzuſtoſſen. Denn ob „zwar ſponſalia clandeſtina regulariter ver„boten / ſo ſind ſie doch nicht / wann ſie con„trahiret werden / ipſo jure nulla:

Cap. 2. X de clandeſt. deſponſ.

„angeſehen dieſe beyde Contrahenten ſui ju„ris ſind / und nicht mehr unter ihrer Eltern „Gewalt ſtehen / und alſo dieſe ſponſalia clan„deſtina ſtricte ſo dicta ſind / welche alsdenn „Rechts-krafft haben / wenn beyde Theile „einander / (an die Ehe-Verlöbniß geſche„hen ſey. Cum in his, quæ mero conſenſu „abſolvuntur, ſola ſufficiat confeſſio.

David. Mev. P. 8. D. 39.
Petr. Heig. Q. Q. Illuſtr. 22. P. 1. n. 32.

Paul.

Paul. Cyprœ: *de jur. connub. tit. de sponsal. cap.* 10. §. 4. *n.* 2.

Joh. Stuck. *Conf. VI. n.* 22.

„Da aber Bekl. in actis und judicialiter die „Ehe-Verſprechung eingeſtanden / ſo kan alſo „dieſer Verlöbniß die clandeſtinitas nichts „ſchaden. Da zumahlen der Beyſchlaff noch „dazu gekommen / wodurch auch die ſponſa„lia clandeſtina late ſic dicta, oder welche ſi„ne conſenſu parentum geſchloſſen ſind / heut „zu Tage confirmiret und beſtatiget werden.

B. Brunnem. *Jus. Eccleſ. cap.* 16. §. 12.
B. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. Lib.* 2. *def.* 60.

„Hiernechſt und 3. kan auch die angegebene „Luſt / wodurch Klagern Beklagten in ihre Lie„be gezogen und zu dieſer Verlobung verführet „haben ſoll / die geſchehene Verlöbniß nicht auf„heben / indem dieſelbe gar nicht erweißlich ge„macht worden / welches doch / wenn darauf „hätte ſollen reflectiret werden / nothwendig „hätte geſchehen müſſen / per

L. Dolum. C. de dol. mal.

„Denn obwol Klagern bißweilen den Be„klagten freundlich / wie die Gänſe zu thun pfle„gen / wenn ſie die abgefallene Aepffel auffſu„chen / mag angeſehen und gethan haben: **Du „biſt ein ſchöner Bube: und iſt nur Scha„de / daß du kein Schimpff an der „Seiten haſt!** Wenn ſie ihm auch gleich zu „Zeiten einen Wecken / Nuſſen und dergleichen

„aus

„aus der Stadt mitgebracht und verehret hät-
„te; ſo hat ſie doch daran gar nicht unrecht
„gethan / ſondern in re licita verſiret / und ih-
„re freundliche Mienen / durch die Verehrungen
„aber ihr freygebiges Gemüht an den Tag ge-
„leget. Welches alles Beklaagter vielmehr mit
„Danckbarkeit erkennen / als daß er / wie ein
„ingratus cuculus Klägerin dagegen Undanck
„beweiſen und nicht die Gutthat als eine Ubel-
„that ausdeuten ſolte / beſonder da nemini of-
„ficium ſuum damnoſum eſſe debeat.

L. 7. ff. Quemadm. teſtam. aper.
Hering. *de pactis ff. cap. 25. n. 1.*

„Geſetzet aber / daß Klägerin ſchon damahls
„mit Liebes-Gedancken ſey ſchwanger gegangen /
„und etwa intendiret hätte / durch ſolche
„Freundlichkeit / quæ ad amorem concilian-
„dum magnam vim habet,

Stephen. Gratz. *de civil. converſ. p. m.* 658.
„und dergleichen leckerhaffte Verehrungen in
„die Gegen-Gunſt des Bekl. zu gerahten und
„ſeine Liebe zu erlangen / ſo ſind doch ſolches al-
„les erlaubte media geweſen / und wann es
„hoch kommt / zu einem dolo bono utpote
„reipubl. augendæ deſtinato (Dn. Pagen-
„ſtecher *de Jur. Virg. §. 72. ſect. 1. p.* 212.) zu
„referiren / welches nichts anders iſt / als eine
„den alten Junafern / die gerne Männer ha-
„ben wollen / übliche und wolanſtändige Klug-
„heit. Geſtalt dem ledigen Frauenzimmer ohn-
„nedem freyſtehet / durch erlaubte Mittel (wo-
„hin

„hin Klägerin ihre dem Bekl. erwieſene Freund-
„ligkeit und gethane Verehrungen allerdings
„zu rechnen /i) ſich einen Bräutigam und Freyer
„zu erwerben.

Da. Pagenſtecher *l. c.* §. 21. S. 22.

„Daß demnach dieſe von Beklagtem angege-
„bene Liſt der Klägerin keinen tödtlichen Stich
„thut / ſondern deswegen die Verlöbniß unum-
„ſtöſſig verbleibet.

„Quo ad 4. daß die verhoffte Erbſchafft nicht
„erfolget / in welcher Abſicht die ſponſalia ab
„Bekl. Seiten ſind vollenzogen worden / thut
„ebenmäſſig nichts zur Sache. In Betracht
„dieſe Verlöbniß nicht mit der ausdrücklichen
„Bedinguna aufgerichtet worden / daß / wenn
„Klägerin Beklagtem ihres Vettern Erbſchafft
„würde zu bringen / er alsdenn ſie heyrahten
„wolte: ſondern nur generaliter von Klägerin
„dieſerwegen Meldung geſchehen und nicht die
„geringſte condition iſt beygefüget worden.
„Aus welcher generalen Erzehlung aber keine
„condition zu erzwingen ſtehet / einfolglich das
„Ehegelübde wegen der Nicht-Erhaltung die-
„ſer Erbſchafft nicht kan aufgehoben werden /
„indem error fortunæ & divitiarum keine
„Verlöbniſſen annulliren /

Can. un. XXIX. q. 1.
Henning. Arnisæus *de Jur. connub. cap. 3. ſect. 8. n. 33.*
Joach. à Beuſt *P. 2. de Jur connub. cap. 34. p. 149.*

„und

„und nur der Reichthum nicht ad Esse sed tal-
„tem ad bene esse matrimonii gehöret.

d. Can. un.

„Mag es sich demnach Beklagter selbst impu-
„tiren / daß er nach der Klägerin Vermögen
„und Reichthum nicht besser inquiriret hat /
„atque ita dicat, imposterum cautius mer-
„cari.

L. 2. C. de furt.

„So viel 5. den Mangel des consensus be-
„trifft / ist Actenkundig / daß beyde Theile
„Wäysen sind. Die Klägerin ist eine alte
„Wäyse und schon längst majorennis gewesen.
„Daß demnach allein bey ihr gestanden / wen
„sie ihrer Gunst würdigen / und ob sie sich an
„Hans oder Cuntz wolle zu eigen ergeben. Da
„nun zwar Beklagter allererst ohngefehr 19. Jahr
„alt ist / und indem er unter denen Curatoren
„stehet / noch nicht gar sein eigener Meister zu
„seyn scheinet; so ist jedoch klaren Rechtens /
„daß der Curatorum consensus nicht de ne-
„cessitate zu denen Verlobungen ihrer Cura-
„den erfordert werde.

L. 20. ff & L. 8. C. de Nupt.

Joach. à Beust *cap. 21. P. 1. de jur. connub.*
Henning. Arnisæus: *L. c. cap. 3. sect. 11. n. 2.*

„Wie dann gleicher gestalt der Consensus der
„Brüder und Schwestern niemahls necessi-
„tatis, sed tantum humanitatis gratia in ma-
„trimoniis fratrum ac sororum zu adhibi-
„ren ist.

Bened. Carpzov. *Jprud. Consist. L. 2. d. 46.*

„Kan

„Kan alſo die nicht-geſchehene Einwilligung der „Curatoren und Geſchwiſter Bekl. ebenfals „zu keiner Urſach dienen / warum er das gethane und eingeſtandene Ehe-Gelübde nicht vollenziehen könne.

„Letztens und 6. ſo iſt zu bedauren / daß „Bekl. nicht von der Capacität geweſen / daß „er hat können zu der nicht geringen Würde „eines halb-Ehrwürdigen Kuſters erhoben werden. Doch mag er ſich deswegen länger nicht „ſtreuben / das errichtete Ehe-Gelübde durch „prieſterliche Copulation zu vollenziehen. Denn „wenn derſelbe bey der vorgegangenen Verlobung ausdrücklich verabredet hätte / Klägerin nicht eher / biß er Küſter werden würde / „zu ehelichen / ſo wären ſolche ſponſalia als de „futuro anzuſehen /

cap. 4. & ſeq. X. de deſponſ. impub.

„und das Verſprechen nur ſpes matrimonii „geweſen /

L. 13. §. 3. ad l. Iul. de adult.

„da denn die würckliche Verehligung ſo lange / „biß Beklagter ordentlich an dem Glocken-„Strange hinge / anſtand hätte.

Dn. Carpzov. *Iprud. Eccleſ. l. 2. d. 21.*

„Wann aber / daß dieſes geſchehen ſey / keines weges in Actis iſt probiret / ſondern nur „in der von Beklagtem übergebenen letzten „Schrifft / ohne daß Klägerin etwas davon erfahren / angeführet worden: ſonſt auch bekanten Rechtens / daß die ſponſalia de futuro, „ſi pendente conditione intervenerit concu-

„bi-

„bitus, (wie in præſenti caſu offenbarlich „geſchehen/) gäntzlich purificiret & in ſpon„ſalia de præſenti verwandelt werden:

Cap. 6. de Conſit. appoſ.

Cap. Is, qui fidem X. de ſponſal.

„ſiquidem per copulam à conditione rece„ditur;

Joach. à Reuſt *P. 1. Jur. connub. cap. 10.*

Joach. Hopp *ad pr. J. de Nupt. p. 72.*

„So fält alſo auch dieſe des Klägers Exce„ption über einen Hauffen / und erhellet aus „allem ſo viel / daß berührte Sponſalia zu Recht „beſtändig ſeyn.

Reſolutio III. quæſt.

„Wannenhero die dritte Frage ſich ſelbſt „beantwortet: indem bekannt/ daß/ da die ſpon„ſalia richtig / nichts nöthigers ſey / als daß „die Verlobten durch den Prieſter ehelig ge„trauet werden. Quoniam honeſtum eſt, „deſponſatos rite copulari, dum obligatio „ex conſenſu conjugali promiſſo operatur „ad conſummandum:

D. Hahn ad Weſenbec. *tit. de R. Nupt. n. 5.*

„Ut etiam Judex deſponſatos ex officio ad „conſummationem matrimonii poſſit adi„gere, iisque mandare, ſi implementum „voti per copulam ſacerdotalem remoran„tur,

Dn. Carpz. *Jurispr. Conſiſt. P. 2. d. 132.*

„licet

„licèt nulla pars contrahentium hanc bene-
„dictionem peteret,

David. Mev. *P.* 6. *D.* 61.

„quia per Magiſtratum omni ope atque ſtu-
„dio curandum, ut ſcandala præcaveantur.

Felin. *in Cap.* 1. *n.* 7. *X. ne quis duc. quam per adult.*

„Sine quibus tamen nunquam eſt pro-
„tractio conſummationis nuptiarum.

Bened. Carpzov. *L. c. def.* 132. *n.* 9.

Petr. Muller *de Hierologia ſect.* 5. *th.* 6.

„Daß alſo je eher je lieber beyde Theile mögen
„zuſammen gegeben und prieſterlich eingeſegnet
„werden.

Reſolut. Quæſt. ult.

„Da ſich aber Beklagter deſſen fernerweit
„verwegern würde/ müſſe er brachio ſeculari,
„etwa durch Gefängniß / mit Speiſung Waſ-
„ſer und Brodts/ dazu vermocht werden.

Berlich. *Decis.* 69. *n.* 3.

Cypræus *de Jur. connub. cap.* 12. *§.* 2.

Beſold. *Conſ.* 244. *n.* 6.

„Wiewol man zuvor die Güte mit gelinden
Worten verſuchen müſte / und bey weiterer
„Verwegerung durch ziemlich harte Dreuun-
„gen allererſt ihm zu zureden hätte / ob er ſei-
„nen Kirchgang zu halten dadurch könne ver-
„mocht werden/

David. Mev. *P.* 3. *D.* 188.

„damit man ihn/ als einen jungen Menſchen
„mit der Straffe nicht gleich anfangs ſchüchtern

„mache / daß er ſich etwa nachhero gar einbil-
„den möchte / daß der gantze Eheſtand nichts
„anders ſey / als eine immerwärende Gefangen-
„ſchafft. Solte aber / wenn crescente inobe-
„dientia das Raube vorbeſagter maſſen müſſe
„hervor gekehret und Bekl. mit Gewalt / ſei-
„nen Kirchgang zu halten / gezwungen werden /
„derſelbe einwenden / quod matrimonia omni-
„no deberent esse libera;

Cap. 14. cap. 30. de ſponſal.

„Und daß mehrentheils auf gezwungene Eben
„ein betrübter Ausgang / ja Ehebruch / Mord
„und andere Laſter zu folgen pflegten;

Cap. 12. cap. 17. X. de ſponſ.

Ernest. Cothmann. *Vol. 2. Reſponſ. 86.*

Bened. Carpz. *Iprud. Conſiſt. lib. 2. def. 176.*

„Wenger nicht / daß abſoluta compulſio re-
„gulariter inter deſponſatos verworffen ſey /
„und nicht ſtatt finde;

Barboſa *ad. cap. 17. X. de ſponſal.*

Covarruv. *de Sponſal. P. 1. cap. 4. pr. n. 5.*

David. Mev. *P. 3. Deciſ 382. n. 5.*

Bened. Carpzov. *Iprud. Conſiſt. Lib. 2. def. 176. n. 8.*

„So iſt Beklagter demnach damit nicht zuhö-
„ren / in Betracht dieſes alles wol ſtatt hat /
„wenn die ſponſalia nicht richtig / oder ſonſt
„dem juri conſummationem exigendi etwas
„im Wege ſtehet. Wie allegirter Mevius

d. Deciſ. 382.

„weitläufftiger ausführlich machet.

„Invitus, quibus non nemo ſponſalia contra-

„here

„here cogitur, at contracta per conjugium „consummare, est cogendus, cum id, quod „ab initio voluntatis, postea necessitatis fiat.

L. 5. C. de O. & A.

DN. Mev. *P. 6. D. 61. n. 10.*

„Imo certum est, sponsalia legitimo modo „contracta, contrario dissensu, sine justa „causa, (welche jedoch in præsenti casu nicht „zu finden/) dissolvenda non esse.

Besold. *Cons.* 244. *n.* 13.

Carpzov. *P. 4. Constit. 20. def. 10.*

JCti Argentorat. *Vol. 1. Cons. 40. n. 46.*

„Diesemnach wird das Urthel unvorgreifflich „folgender massen abzufassen seyn:

„IN Ehe-Sachen Margaretha Bassenläuf- „ferin Klägerin eines/ und Bartold Wol- „gemuht Beklagten andern Theils/ wird zu „Recht erkannt: Demnach allenthalben so viel „zu befinden/ daß das zwischen Klägerin und „Beklagten errichtete Ehe-Verlöbniß kräfftig/ „gültig und in Rechten beständig; So ist Be- „klagter diese versprochene Ehe mit der Klägerin „fordersahmst/ hergebrachter Christlicher und „gewöhnlicher Weise/ durch priesterliche Co- „pulation würcklich zu vollenziehen schuldig. „Wozu er auf sein Verwegern von der welt- „lichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel bil- „lig compelliret und angehalten wird. Von „Rechts wegen.

Daß nun auf diesen vorgestellten Casum matrimonialem, und auf die daraus

gezogene Rechts-Fragen / denen Rechten nach alſo zu antworten / und / wo nöthig / darnach zu erkennen und zu ſprechen ſey / jedoch judicio rectius ſentientium ſemper ſalvo, ſolches bezeugen wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultät bey der Fürſtl. N. Univerſität zu N. In Urkund haben Wir Unſerer Facultät Inſiegel hierauf drucken laſſen. Actum &c.

So bald die Acta nebſt dieſem Reſponſo verſchloſſen wiederum an das Conſiſtorium geſand waren / ſo wurden partes ad videndum clauſa & ſigillata Acta & ad audiendam ſententiam, citiret. Und als darauf beyde Theile in Perſon erſchienen / wurden die Acta eröffnet und das Urthel vorgeleſen; dabey dem dem Beklagten Wolgemuht / dem Anſehen nach / gar übel zu Muhte wurde / wie er dann über den gantzen Leib zu zittern anfing. Weilen er ſich aber der Straffe befürchtete / auch ſonſt Klägerin ſich eben gar zierlich ausgeputzet und ihre Sontags-Kleider anhatte / die ihr eben kein geringes Anſehen machten / ſo wirckete dieſes alles bey dem Bekl. ſo viel / daß er ſich entſchloß / nicht länger / wie eine Katze um den heiſſen Bren herum zugehen / ſondern je eher je lieber ſeine Braut ſich trauen zu laſſen. Und als er das Conſiſtorium erſuchte / ihm zu vergünſtigen / daß er noch desſelben Tages / ehe ihm der Appetit wiederum vergienge / die Copulation

lation dürffe vor sich gehen lassen / so wurde ihm dieses gestalten Sachen nach verstattet / und bekam also / ehe er sich es versahe / eine Frau und 2. Tage hernach einen jungen Sohn dazu.

Bevor aber dieses Capitel geschlossen wird / ist noch mit wenigem anzuführen / gestalt öffters die Partheyen / wann sie entweder schon im Processs begriffen / oder selbigen annoch anzustellen gedencken / den obhanden seyenden casum mit seinen Umständen entweder an eine Juristen-Universität / oder auch wol an einen verständigen Juris practicum gelangen lassen / und darüber eine Belehrung oder Responsum juris ausbitten. Wie nun deremst dem Hrn. Pantophilo eine facti species zugeschicket wurde / gestalt nemlich ein Schwieger-Vater / nach dem Ableben seiner verheyratheten Tochter und deren Kinder / seinen Schwieger-Sohn im Testament übergangen und selbigem nichts vermacht hatte / dieser übergangene Schwieger-Sohn aber gerne von der reichen Erbschafft etwas gehabt hätte / und also des Herrn Pantophili Belehrung / ob gedachter Schwieger-Sohn in seiner Sache gegründet sey / verlanget wurde / so arbeitete derselbe folgendes Responsum juris aus:

J. N. D.

Die Frage / so da soll decidiret werden / kommt darauf an: Ob der Schwieger-Vater verbunden sey / da seine Tochter und deren Kinder bereits vor ihm verstorben / seinem zurückgebliebenen Schwie-

ger-Sohn / welcher mit dieser verstorbenen Tochter verehliget gewesen / seine künfftige Verlassenschafft zu vermachen; Oder ob der Schwieger-Vater diesen seinen Schwieger-Sohn ohne Ursache und schlechter Dinge im Testament vorüber gehen könne?

Rationes dubitandi.

Zwar könte für den Schwieger-Sohn militiren / gestalt er 1. durch die mit seiner verstorbenen Frauen getroffene Ehe in seines Schwieger-Vaters Familie getreten / und dadurch dessen Sohn geworden / daß / gleichwie die Schwieger-Eltern unter dem Nahmen der leiblichen Eltern mit begriffen /

L. 16. ff. solut. matrim.
Jacob. Menoch. de arbitr.
Jud. Q. lib. 2. Cent. 4. Cas. 348. n. 14. seqq.

auch die Schwieger-Kinder wie leibliche Kinder zu halten und anzusehen wären / folglich / da die leiblichen Kinder von ihren Eltern ohne erhebliche / wichtige und erwiesene Ursachen nicht können exhæredirt werden / ja ein solcher Schwieger-Sohn von seinem Schwieger-Vater ohne solche Ursachen von seiner Verlassenschafft nicht zu excludiren wäre; gleich dann auch 2. des Schwieger-Sohns Ehefrau und Kinder ihres respective Vaters und Groß-Vaters Erben gewesen / dieser Schwieger-Sohn als Ehemann und respective Vater / seiner sel. Frauen und deren Kinder ohnstreitiger

ger Erbe auch geworden / folglich das Recht / ſo ſeine ſel. Frau und deren ſel. Kinder an der Frauen Eltern und Groß-Eltern Erbſchafft gehabt / dieſem ihrem Manne und Vater competirete und auf ihn wäre devolviret worden / cum hæres hæredis etiam hæres ſit:

Johann Stuck. Conſ.
4. n. 63.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil ein Schwieger-Sohn / wenn es auf den Punct der Succeſſion ankommt / gegen ſeinen Schwieger-Vater nicht anders / als ein Schwager im erſten Grad anzuſehen; vid.

Carpzov. in pract. Crimin. P. 2. quæſt. 74. n. 56.

in keinem Rechte aber verordnet / daß in affinitate die Einſetzung zu einem Erben nohtwendig erfordert werde / ſondern ſolches nur allein ſtatt hat und erfordert wird / zwiſchen natürlichen Eltern und Kindern & vice verſa, auch auf gewiſſe maſſe zwiſchen Bruder und Schweſter;

Stryck de Cautel. teſtament. Cap. 19. §. 2.

So iſt offenbar / daß ein Schwieger-Vater / wenn ſeine Tochter und deren Kinder vor ihm verſtorben / nicht verbunden ſey / ſeinem Schwieger-Sohn etwas von ſeiner Verlaſſenſchafft zuzuwenden / ſondern es kan dieſer Schwieger-Sohn von dem Schwieger-Vater in Teſtamento ſicher übergangen werden / maſſen der

Schwieger-Sohn nicht als Schwieger-Sohn / & ita non jure proprio, sondern als ein Ehemann und Vater seiner Kinder / & ita ex jure alterius zu seines Schwieger-Vaters Erbschafft vociret wird; Daß auch solcherwegen dem Schwieger-Vater frey verbleibet / wenn seines Schwieger-Sohns Kinder annoch im Leben / diesen seinen Schwieger-Sohn im Testament vorbey zu gehen und dessen Kinder zu Erben dergestalt einzusetzen / daß ihr Vater von der Erbschafft nichts als nur den nutznießlichen Gebrauch erlange. Vid.

Stryck in usu modern. ff. tit. 2. lib. 28. §. 9. n. 2.

Da nun solcher gestalt ein Schwieger-Sohn / wenn seine Kinder noch würckl. im Leben / von seinem Schwieger-Vater im Testament kan übergangen werden / so kan solches vielmehr geschehen / wenn die Kinder bereits verstorben sind; Und gleichwie bekannt / daß der Schwieger-Vater seinem Schwieger-Sohne / wenn dieses Frau und Kinder bereits verstorben / nicht succediren könne / Vid.

Joh. Brunnem. ad L. 3. L. 5. & L. [illegible] C. Commun. de success. in fin.

so kan auch per Conversionem der Schwieger-Sohn / wenn dessen Frau und Kinder bereits verstorben / an der Erbschafft seines Schwieger-Vaters kein Recht prætendiren.

Refutatio rationum dubitandi.

Und hindert nicht / daß 1. der Schwieger-Vater /

ter / wie ein leibl. und natürlicher Vater anzusehen / denn solches nur allein / wenn der punctus matrimonii und die Ehre / so man Eltern schuldig ist / vorkommt / consideriret wird / nicht aber wenn wegen der Succession Streit entstehet / als darin bloß die jura sanguinis observiret werden; und heißt es da: Schwägerschafft hindert am ehelichen Leben / fordert aber nicht zum Erbe; vid.

Henr. Hahn ad Wesenbec. tit. de gradib. & affinit. n. 17. in fin.

Auch thut 2. nichts zur Sache / daß des Schwieger-Sohns Kinder zu ihres Groß-Vatern Erbschafft die nechsten gewesen / und also dieses ihr Recht auf ihren Vater hätten devolviren müssen: Anerwogen / daß diese Kinder vor ihrem Groß-Vater verstorben und also des Groß-Vaters Erbschafft auf sie noch nicht devolviret gewesen / sie auch nichts auf ihren Vater haben devolviren oder transmittiren können. Bleibet also / falvo tamen aliorum rectius sentientium judicio, feste beruhen / daß der Schwieger-Vater seinen Schwieger-Sohn / da dessen Frau und Kinder bereits verstorben / von seiner Erbschafft gar wol ausschliessen könne.

CAPUT. XXII.

von

Verſchiedenen Rechts-Briefen / ſo von Gerichts-Perſonen oder Notarien vfgefertiget zu werden: und erſtlich von denen Eheſtiffungen.

WJe nun Pantophilus eine Zeitlang als Advocatus ſich hatte gebrauchen laſſen / ſo fügete es ſich / daß der obenerwehnte Amtſchreiber / zum Schimpff ſeiner Anverwandten / zur Freude aber unſers Herrn Pantophili, mit Tode abgienge. Da denn der Amtmann ſeines vormahls gethanen Verſprechens ſich erinnerte / und durch Hülffe ſeiner guten Freunde / (zwar aus der Abſicht / daß Pantophilus ſeine / des Amtmanns / Schweſter heyrahten ſolte /) ſo viel ausrichtete / daß die entledigte Amtſchreiberey-Stelle von dem Landes-Herrn ihm / Pantophilo, gnädigſt conferiret wurde. Da ſaß er alſo feſt; er hielte Gericht / und konte mit Freuden die ſtreitenden Partheyen abhören; ja / weilen er von einem jeden 9. gr. Klag-Gebühr einzunehmen hatte / ſo ſahe er gerne / wenn die Bauren nur recht offters Klage mit einander führeten. Auch trugen ihm die bey dem Amte aufzurichtende Ehe-Verſchreibungen / (welche ſonſt *pacta dotalia*,

Ehe-

Ehe-*Recessus*, Ehe-Stiffungen und so fortan genennet werden/) nicht wenig ein: gestalt er von einer jeden einen Thaler zu erwarten hatte. Bevor wir aber ein Exempel von diesen seinen verfertigten Ehe-Recessen beybringen / so erachtet man es nöthig zu seyn / vorhero zu bemercken / daß / ob zwar die Ehe-Beredungen heut zu Tage ganz gemein / so solches doch derhalben nicht sind / als ob die Ehe dadurch müste bewiesen werden / sondern daß sie deßentwegen gebräuchlich / weilen sich die Contrahenten in denenselben wegen des Ehe-Geldes / Gegen-Vermächtniß und künfftiger Succession, wenn ein Theil vor dem andern verstarben solte / miteinander vergleichen. Denn es ist anjetzo durch die eingeführte Gewohnheit so weit gekommen / daß einer in solchen Ehe-Beredungen des andern Erbschafft entweder zum Theil / oder auch gantz sich versprechen und erwerben lassen kan.

Andr. Kohl *de pact. dot. P. 2. n. 70.*

Dn. Stryck *de Caut. contract. sect. 3. cap. 3.* §. 1. Ob nun zwar eben nicht nöthig / daß dergleichen Ehe-Beredungen zu Papier gebracht und in Schrifften verfasset wer[illegible] sondern genug ist / wenn im Beyseyn gu[illegible]ner und unadelhaffter Zeugen die Beredung mündlich geschicht; so ist doch um besserer Andenckens willen rathsamer / daß eine ordentliche Schrifft darüber aufgerichtet werde. Fontanell. *de pact. Nupt. P. 2. Claus. 6. Glos. 3. n. 6.* Cyprian: *de Spons. cap. 11. §. 11.* Solche aber pfleget aus folgenden Stücken zu bestehen: 1. Wird der gesche-

schehenen Verlobung und der verlobten Personen mit Nahmen und ihrer Eltern ausdrücklich gedacht / auch daß diß Ehe-Verlöbniß mit ihrer Bewilligung geschlossen worden / vermeldet; imgleichen angedeutet / daß die getroffene Verlobung ehestens durch die priesterl. Copulation solle vollenzogen werden. Weiß man aber den eigentlichen Tag der Hochzeit / so wird solcher alsdenn ausgedrucket. Ferner 2. pfleget auch wol wegen des Hochzeit-Mahls / ob solches von dem Bräutigam oder der Braut / oder von beyden zusammen zu gleichen Kosten soll ausgerichtet werden / ein gewisser Vergleich zu geschehen und beygerücket zu werden. Darnechst 3. wird das Ehe-Geld / oder die Mit-Gifft und der Brautschatz nahmhafft gemacht / wie hoch derselbe sey / und wie er solle bezahlet werden. Welchem 4. folget / daß das Gegen-Vermächtniß oder Leib-Gedinge / dessen sich die Frau wegen des eingebrachten Brautschatzes soll zu erfreuen haben / beschrieben werde. Letzlich wird wegen zukünfftiger Succession und Erbschafft auf beyden Theilen Versehung gethan. Vid. Dn. Stryck. *de Castel. contr. sect. 3. cap. 8. §. 3.*

§. 2. Was sonst die solennia bey den Ehe-Stifftungen anbetrifft / so ist genug / wenn man bey deren Verfertigung sich nach dem Gebrauch und der deßfalls eingeführten Gewohnheit desselben Orts richtet / allwo die Ehestifftungen gemacht werden. Arg. *l. 6. ff. de evict.* Auch muß man hiebey beobachten / ob die Ehestifftungen in Form eines Contractus oder letzten

Wil-

Willens ſollen aufgerichtet werden. Auf den erſten Fall iſt es genug / wenn nur 2. Zeugen vorhanden ſind. Arg. *l.* 12. *de teſt.* Da denn dergleichen Pacta ſimplicia genennet werden. Auf den letztern Fall müſſen nothwendig fünff Zeugen dabey ſeyn. Und dieſe Pacta werden mixta genannt / weil darinnen verordnet / wie weit ein Ehegatte dem verſtorbenen entweder ſelbſten allein / oder mit andern ſuccediren ſolle. Kohl *de Pact. dotal. P.* 1. *n.* 2. *ſeqq.* Dn. Stryck. *de caut. contr. ſect.* 3. *cap.* 8. §. 16. Doch iſt überhaupt ſehr gut / daß denen Eheſtifftungen immerfort die clauſula codicillaris, d. i. wenn die Eheſtifftung nicht ſolte gelten können als eine *Diſpoſition* unter lebenden / ſie dennoch als ein letzter Wille und *codicill* kräfftig und beſtändig verbleiben ſolle / mit angehangen werde. Davon den Nutzen weitläufftiger beweiſet Stryck. *l. c.* §. 17. Abſonderlich aber iſt bey denen Eheſtifftungen zu bemercken / daß / wenn ſie pacta mixta ſind / d. i. wenn darin wegen der Succeſſion und Erbſchafft diſponiret / und die dem überlebenden Ehegatten iſt übergelaſſen worden / ſolche ohngehindert und ohne Vorwiſſen des andern Theils nachhero / entweder durch ein Teſtament verändert / oder wol gar gäntzlich aufgehoben werden können. Dn. Carpzov. *P.* 2. *c.* 43. *def.* 10. Dn. Stryck. *l. c.* §. 18. Wenn aber die Ehe-Pacta in Form eines Contractus gemachet ſind / ſo haben beyderſeits contrahenten ein kräfftig und beſtändig Recht darauf / dergeſtalt / daß es von einem

einem ohne des andern Bewilligung nicht widerruffen noch durch ein Teſtament verändert werden kan. Berlich. *P. 2. Concl. 51.* Kohl *de Pact. dotal. P. 1. n. 1.* Dn. Stryck. *l. c. §. 20.*

Damit man aber wiſſen möge/wie die Eheſtiffungen pacta ſimplicia oder contractus inter vivos, und wie ſie pacta mixta werden/ ſo iſt zu bemercken/ daß/ wenn es ſollen pacta ſimplicia ſeyn/ man ſich der Worte *ſuccediren* oder erben gar nicht/ ſondern an deren ſtatt/ haben oder erblich behalten/ gebrauchen und ſolches ohngefehr alſo ausdrucken müſſe: Es haben ſich beyde Eheleute dahin verglichen/daß auf ſich ereignenden Todes-Fall der überlebende Theil alles behalten und des verſtorbenen Freunden nichts heraus geben ſolle. Wie dann dieſes alles *per modum contractus & actus inter vivos* beſtändig gehalten werden ſoll. Solten es aber pacta mixta ſeyn/ ſo geſchicht die Expreſſion wegen der ſucceſſion ohngefehr folgender maſſen: Hiernechſt ſind beyde Theile auch ſchlüſſig worden/ und haben ſich miteinander dahin verglichen/ daß auf begebendem Todes-Fall der überlebende Ehegatte des andern Erbe ſeyn und in allen ſeinen Gütern *ſuccediren* ſoll. Da nun auch etwa dieſe Eheſtiffung als eine *Diſpoſitio inter vivos* nicht gelten könte / ſo ſoll ſie doch als ein letzter Wille oder *Codicill* kräfftig und beſtändig verbleiben ꝛc.

Weilen nun an einer deutlich- und ordentlichen

ben Ehestiffrung nicht wenig gelegen / indem offters / wenn sie nicht förmlich abgefasset / oder der Wille und die Meynung der Contrahenten nicht klar genug exprimiret / auch sonst wegen der adhibirten Zeugen etwas verabsäumet worden; so sollen diejenigen / welche eine Ehe-Beredung wollen zu Papier bringen lassen / solche nicht von unverständigen und der Sachen unerfahrnen Personen verfertigen / sondern vielmehr von wolerfahrnen Juristen / Practicis oder Notarien aufrichten lassen / damit ein solcher Recess nachhero nicht klinge / wie jener / welchen ein Schulmeister auf Begehren eines jungen Müllers und seiner Liebsten folgender Gestalt ausgearbeitet hatte.

I.

Kurtzweilige Formul einer Ehe-Stifftung.

„ICh Caspar Diebisch / Müller zum Wasser-Gange / bezeuge dieses / Krafft den „30ten Jul. daß die hochweise und keusche Jungfrau Barbara Dumbarts / mein allerliebstes „Herz / meine Liebste sey. Ich wünsche es von „Grund aller Seelen / ich sage auch / daß ich „die Jungfrau auserwählet habe / und weilen „ich in herzlicher Liebe gegen sie alimme / wie ein „Johannis Wurm / der bey Nacht scheinet / sie „auch von ferne und von hinten / wie eine doppelte Lunte an eines Connestables Zund-Ruthe / in Liebe gegen mich brennet / so wil ich „bald Hochzeit mit ihr machen / ohne Trug und

List.

„List. Denn ich habe die Intention zu ihr/daß
„ich auch schwere / in Lieb und Leide beysammen
„zu wohnen und auf ihr zu bleiben/ treu / biß
„uns der Tod scheide. Dabey sie sich verpflich-
„tet / mir keine Hörner aufzusetzen / wolwissend/
„daß ich mit einer Jungfrau umgehen kan.
„Denn gleichwie die Bienen den Stachel hin-
„ten und das Honig forne haben; also trage
„den Stachel forne und das Honig hinten.
„Und dieweil sie ihres Vaters eheleibliche Toch-
„ter ist / und bey ihm viel gilt; als verspricht
„sie auch / und hat es auch ihr Vater verspro-
„chen / 200. Rthl. baar Geld/ ohne den Braut-
„Wagen / ihr mitzugeben. Welche Gelder/
„wenn ich sie werde empfangen haben/ wol ver-
„wahren / und nicht eher ausgeben will / biß es
„die hohe Noth thut. Denn wenn einer die
„gantze Welt hätte / und dürffte sie nicht ge-
„brauchen / was würde sie ihm helffen? Ich
„gelobe dagegen / sie / als eine ehrliche und treu-
„liche Haus-Frau / zu versorgen und zu ernehr-
„ren / und soll sie auch Herrin über alle meine
„Güter seyn. Wann ich auch eher sterben
„solte / wie sie / (welches doch GOtt gnädigst
„verhüten wolle/) so soll sie alle dasienige erben/
„was ich zurück und hinten lasse. Darüber
„gebe ich ihr meine Hand und besiegele es. So
„geschehen und von beyden Theilen / wie auch
„von dem Schulmeister dieses Orts / als erbete-
„nen Gezeugen / jedoch den seinigen nicht zum
„Schaden / unterſiegelt / und untergeschrieben/

„zum

„zum Wassergange den 30. Jul. 1710. Actum „ut supra &c.

Wenn in der Unordnung eine Zierlichkeit bestünde / so wäre dieses eine artige Ehestifftung. Allein wegen ihrer Contution hat sie wenig Krafft. Eine verbesserte und accuratere Formul der Eheberedung könte ohngefehr diese seyn/ welche der neue Amtschreiber Pantophilus etwa aus einem Formular-Buch folgender Gestalt verfertiget hatte.

II.

Formul einer Ehestifftung/welche als ein Pactum simplex oder contractus inter vivos ist abgefasset worden.

Im Nahmen ꝛc.

„KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich/ absonderlich denen hievon Wissenschafft nöthig / daß heute zu Ende gesetztem dato zwischen Herrn Isaac Rundhut/ „Hrn. Nicolai Rundhuts leiblichen Sohne „an einem / und Jungfrau Kunkelia Süßmaul / Herrn Nicolai Süßmauls ehelichen Tochter/ am andern Theil / mit Einwilligung beyderseitigen annoch lebenden Eltern/ „in Beywesenheit derer zu Ende unterschriebenen und hierzu erbetenen Herren Beyständen / GOtt dem Allmächtigen / als Stiffterm „und Erhaltern des H. Ehestandes zu Lob und „Ehren/ nachfolgende Heyraths-Abrede getroffen/

„sen/verbindlich abgeschlossen und in vim con-
„tractus einander zugesaget worden/ nemlich:

„I. Nachdem gemeldeter Herr Bräutigam/
„aus ungezweiffelter Direction des Allerhöch-
„sten / zu gleichfalls ermahter seiner Liebsten Ehe-
„Verlobten / und sie hinwieder zu ihm / eine
„reine/ keusche/ehrliche Liebe und Affection ge-
„wonnen / und beyde sich hierauf in ein Christ-
„liches Ehe-Verlöbniß eingelassen haben; Als
„sind sie nunmehro entschlossen / dasselbe / ver-
„mittelst Göttlicher Verleihung / den 10den
„Septemb. dieses Jahrs / Christl. Gebrauchs
„nach / durch priesterliche Copulation zu vol-
„lenziehen / und auf der Braut Eltern Unko-
„sten eine Hochzeit zu machen. Wie sie dann
„dabeyneben öffentlich mit Mund und Hand
„versprechen / daß sie einander mit rechter un-
„gefärbter Liebe und Treue / Bescheidenheit
„und Freundlichkeit / meynen und begegnen/
„dabey beständig verharren / auch allerley von
„GOtt ihnen zugeschickte Begebenheiten / wie
„solches Christlichen Ehegatten geziemet / mit-
„einander tragen / und / biß der zeitliche Tod ei-
„nes von dem andern trennen werde/ unausseh-
„lich beysammen verbleiben sollen und wollen.

„II. Verspricht der Jungfer Braut Va-
„ter/ seine Tochter mit einer ihrem Stande ge-
„mässen Ausfertigung zu versehen / auch der-
„selben zu einem Heyrath-Gut und Ehesteuer
„2000. Thl. sage zwey tausend Thaler an dem
„Hochzeit-Tage mitzugeben und beyden Ehe-
„leuten gegen Quittung auszuzahlen.

Hin-

„ Hingegen wil IN. der Herr Bräutigam „seiner Liebsten zum gewöhnlichen Gegensatz „der 2000. Thl. promittirten Heyraths-Guts „doppelt so viel / und also 4000. Rthl. con„stituiren / sie auch auf alle sein Vermögen / es „habe Nahmen / wie es wolle / er besitze es / oder „habe es noch durch Erbschafft zu erwarten / „hiemit versichert und ihr solches alles hiedurch „zum kräfftigsten verschrieben haben.

„ Was hiernechst IV. den Todes-Fall con„cerniret / wann nemlich innerhalb Jahr und „Tag / von dem ersten Hochzeit-Tage und be„schrittenen Ehebette an zurechnen / zwischen den „beyden Neuverlobten ein Todes-Fall / (er „treffe nach GOttes Schickung wen er wolle /) „sich eräugen solte / so ist dieserwegen geschlos„sen / daß dem Herrn Bräutigam die 2000. „Rthl. Ehegeld nebst unverrucktem Tisch und „Bette verbleiben: Und da hingegen dieser un„ter Jahr und Tag Todes verstürbe / seiner „Liebsten / und auf den Fall hinterlassenen Witt„wen / das auf jetztgemeldete Art gesetzte Ge„gen-Vermächtniß der 4000. Rthl. aus seinen „Gütern unwegerlich abgefolget / und als ein „Erb- und eigenthümliches Stück ihr verblei„ben und zugewand werden soll.

„ Ferner ist V. abgeredet und beschlossen wor„den / daß / im Fall einer vor dem andern ohne „ne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben dis „Zeitliche gesegnen solte / so viel die Jungfer „Braut betreffe / daferne sie ihres väterlichen „Erbtheils noch nicht fähig seyn würde / ihr je-

"tiges Ein- und Zubringen / auch was sie mit-
"ler Zeit erworben / oder ihr anders woher zu-
"gewachsen wäre / ihrem Liebsten eigenthümlich
"angedeyhen: Gegenüber aber von ihm sie der-
"gleichen reciproce zu gewarten haben / und
"also beyder Eheleute zu der Zeit habendes Pro-
"per-Vermögen ein vermischtes und vermeng-
"tes Gut seyn und bleiben solle.

"Da auch VI. der höchste GOtt beyden an-
"gehenden Eheleuten in ihrem Ehestande Kin-
"der-Seegen bescheren würde / auf solchen Fall
"ist allerdings billig / daß selbige die nechsten Er-
"ben ihres Väterlichen und Mütterlichen Ver-
"mögens verbleiben.

"Und ist VII. dabey dieses versehen / dafern
"bey sich begebendem Todes-Fall der überleben-
"de Ehegatte ad secunda vota schreiten würde /
"daß alsdenn der Kinder erster Ehe väter- und
"mütterliches Gut zuförderst in ein richtig In-
"ventarium gebracht und zum voraus gesetzet;
"dem Herrn Vater oder Frau Mutter aber
"die Administration und Nutznießung deswe-
"gen gelassen werde. Jedoch daß er oder sie
"hingegen die Kinder mit nothdürfftigem Unter-
"halt versehen / ehrlich erziehen / auch da eines
"und das ander zu einer ehrlichen Heyrath
"schreiten würde / dasselbe mit einem Stand-
"gemessenem Heyrath-Gut und Ausfertigung
"von dem Väterlichen gebührend ausstatten
"soll.

"Was nun letztens und VIII. in diesen Ehe-
"Pacten nicht ausdrücklich enthalten / und sich
doch

"doch begeben und zutragen möchte / daſſelbe "ſoll nach hieſigem Landes-Gebrauch / oder in "Entſtehung deſſen denen allgemeinen Käyſerli-"chen Rechten gemäß decidiret und verabſcheidet "werden. Wie dann im Gegentheil dasjenige / "was hierinn iſt nahmhafft gemacht worden / "per modum contractus & actus inter vi-"vos unzerbrüchig und getreulich gehalten wer-"den ſoll. Deſſen zu wahrer Urkund ſind die-"ſer heyrathlichen Abrede zwo gleich-lautende "verfertiget / und nicht allein von beyden ver-"lobten Perſonen / ſondern auch von denen Her-"ren Beyſtänden / als nechſten Anverwandten / "unterſchrieben und beſiegelt / auch jedem Theile "ein Exemplar davon zugeſtellet worden. So "geſchehen ꝛc.

Eine andere Formul einer Eheſtifftung / darin gehandelt wird / wie weit ein Ehegatte dem Verſtorbenen ſuccediren ſolle / und alſo ein pactum mixtum iſt / giebet der Herr Stryck. *in tract. de caut. contr. ſect. 3. cap. 8. §. 4.* an die Hand. Und iſt eine ſolche Formul ohngefehr dieſe.

III.

Formul einer Ehe-Beredung zwiſchen Adel. Perſonen / ſo ranquam pactum mixtum abgefaſſet.

"DEmnach der Allmächtige GOtt zu Er-"haltung des menſchlichen Geſchlechts den "H. Eheſtand ſelbſt eingeſetzet / denſelben wür-

"diglich zu erhalten geboten / und denjenigen/
"welche darin gottesfürchtig und gottselig leben/
"vielfältigen reichen Segen verheissen und ver-
"sprochen hat; Als sey hiemit kund und zu wis-
"sen männiglichen / daß heute unten gesetzten
"Dato zwischen dem Hochwolgebornen Hrn. N.
"von N. an einem / und der gleichfals Hochwol-
"geb. Fräulein N. von N. des weyland Hoch-
"wolgeb. Herrn N. von N. nachgelassenen Ehe-
"leiblichen Fräulein Tochter am andern Theile/
"GOtt zu Ehren und zu beyder Personen Nutz
"und Wolfahrt / mit Rath / Consens und
"Einwilligung des Herrn Bräutigams Eltern
"und der Fraulein Braut verordneten und be-
"stätigten Vormündern und Curatoren / Her-
"ren N. N. und N. N. eine kräfftige und bestän-
"dige Adel. Heyrath und Gemahlschafft tracti-
"ret / bewilliget / angenommen und beschlossen
"worden / dergestalt und also:

"Daß obbenannte Personen / nemlich der
"Herr N. von N. und Fräulein N. von N. noch-
"mahls per verba de præsenti versprochen/
"daß sie sich einander zu der H. Ehe nehmen
"und haben / auch solche Ehe Christl. und Adel.
"Gebrauch nach durch die priesterliche Copula-
"tion und Adel. Beylager / so auf beyderseits
"gleichmässige Unkosten geschehen soll / confir-
"miren und bestetigen lassen; folgens gegen
"und miteinander in ehelicher Pflicht / bestän-
"diger Liebe und Treue sich also halten und er-
"weisen wollen / wie frommen Christ-Adelichen
"Ehe-Gemahlen wol anstehet und geziemet/ daß

"sie

"sie dadurch GOtt den Allmächtigen preisen/
"und von demselben Gnade und Segen / auch
"von beyderseits Anverwandten gute Affection
"und Wolgewogenheit / imgleichen bey jeder-
"man Ruhm und Lob haben mögen.

"Die Bürde solches Ehestandes aber dem
"Herrn Bräutigam in etwas zu erleichtern/ ha-
"ben die Herren Vormünder Ihm 4000. Rthl.
"zum Ehe-Gelde / wegen der Ihm verlobten
"Fräulein Braut / versprochen und zugesaget/
"dergestalt / daß förderlichst nach gehaltener
"Hochzeit dieselbe Summe dem von N. entweder
"baar (daferne es von denen Schuldenern mit-
"ler Zeit zu erlangen/) oder mit guten Briefen
"und Siegeln / so der Fräulein Braut aus Ih-
"rer väterlichen Verlassenschafft albereits zukom-
"men / bezahlet und richtig gemacht werden
"sollen.

"Dahingegen hat der Herr Bräutigam sich
"Krafft dieses obligat und verpflichtet ge-
"macht / daß auf den Fall seines tödlichen Hin-
"tritts / (welchen der Allerhöchste lange gnädig-
"lich verhüten wolle/) seiner Liebsten solche 4000.
"Rthl. Ehe-Geld / nebst 2000. Rthl. Gegen-
"Vermächtniß oder Besserung / Ihres Gefal-
"lens damit zu gebähren / dieselben zu nutzen/
"zu geniessen und zu gebrauchen / aus seinen
"Lehn-Gütern / oder von desselben Lehn-Gel-
"dern / so er Krafft dieses unterpfändlich cum
"constituto possessorio verschreibet / baar be-
"zahlet werden sollen.

"Uberdem soll auf N. von N. Todes-Fall

" dessen geliebte Sponsa und alsdenn Wittibe/
" die jetzige Fräulein von N. mit guter Trauer-
" Kleidung/ einem bedeckten Wagen/ mit dem
" Zubehör/und mit 4. guten Pferden/ auch dazu
" gehörigem Zeuge / wol versehen und versorget
" werden.

" Nebst dem sollen der Fräulein N. von N.
" auf den Fall Ihres Liebsten N. von N. seligen
" Hintritt aus desselben Lehn-Gütern / oder von
" dessen Lehn-Geldern / die Zeit Ihres unver-
" rückten Wittwen-Standes / jährlich zum Un-
" terhalt und Wohnung 180. Rthl unweiger-
" lich und baar / und zwar bald nach dem Be-
" gräbnüß anfangen / und die folgende Jahre
" eben um dieselbige Zeit von den Lehns-Erben
" oder nechsten Lehns-Folgern gezahlet und gege-
" ben werden. So bald aber N. von N. zu der
" andern Ehe wird geschritten seyn / soll sie diese
" 180. Thl. Alimenta-Gelder und Wohnung
" ferner zu fordern und zu nehmen nicht berech-
" tiget / sondern die Lehne mit solchen Beschwe-
" rungen versehen seyn.

" Gestalt auch dem Fräulein N. von N. von
" jetzo an/und biß zu völliger contentirung obge-
" setzten allen/ nicht allein Ihres Liebsten N. von
" N. jetzige und künfftige Lehn-Gelder / wie auch
" Lehn und Erb-Güter / zu einem rechten wah-
" ren Unterpfande cum constituto possessorio
" haffte / sondern sie auch darinnen das jus
" retentionis haben und behalten soll. Wie
" dann auch der Herr Bräutigam über diese Ehe-
" Stifftung und seine darinnen geschehene Ver-
" pflich-

"pflichtung einen Chur-Fürſtlichen Conſens
"auf ſeine Koſten auszuwircken und ſeiner Lieb-
"ſten noch vor dem hochzeitlichen Beylager ein-
"zuhändigen verſprochen und zugeſaget hat.

"Was ſonſten auſſer den 4000. Rthl. ver-
"ſprochenen Ehe-Geldes Fräulein N. von N.
"Ihrem hertzliebſten Bräutigam von N. an
"Gelde / Golde / Silber / Nominibus und aus-
"ſtehenden Schulden / an Schmucke / Kleidun-
"gen / Kleinodien / Leinen Gewand und andern
"Paraphernal-Gütern / wie ſie auch Nahmen
"haben mögen / zubringen wird / oder auch in
"ſtehender Ehe ererben und ſonſten erlangen
"möchte / ſo hat N. von N. ſich verbindlich da-
"hin erkläret / daß er deren Adminiſtration
"und Verwaltung nicht haben / wie imgleichen
"mit den väterlichen Schulden nichts zu ſchaf-
"fen haben wolle.

"Und obgleich der Herr Bräutigam N. von
"N. zur Zeit ſeines ſel. Abſterbens / aus dieſer
"Ehe erzeugete eheliche Leibes-Kinder verlaſſen
"würde oder nicht; ſo ſoll dennoch in alle wege
"ſeiner Liebſten N. von N. die Option oder freye
"Wahl gegönnet und gelaſſen werden / ob ſie
"ſich Ihres Ehe-Herrn des von N. Erb- und
"Verlaſſenſchafft cum onere & commodo
"anmaſſen / oder ſich deren gäntzlich enthalten
"und ihr eingebrachtes Ehe-Geld nebſt der
"verſchriebenen Beſſerung der 2000. Thl. die
"Wohnung und Aliment-Gelder / und was
"Ihr ſonſten hier oben verſchrieben / auch Ihr
"auſſer dem Ehe-Gelde ſonſt eingebrachtes Gut /

„an Gelde / Gelde-Silber / Kleinodien / Klei-
„dung / und wie es sonsten genennet werden
„mag / nichts davon ausgeschlossen / auch was
„sie sonsten ererbet und in stehender Ehe erlan-
„get haben möchte / hinwieder an und zu sich
„nehmen / als ihr Eigenthum ihres Gefallens nu-
„tzen / niessen und gebrauchen wolle.

„So dann aber Fräulein N. von N. vor
„Ihrem Bräutigam und Liebsten Herrn N.
„von N. (welches der barmhertzige GOTT
„gleichfals noch lange gnädigst abwenden wol-
„le /) mit hinterlassenen von ihnen beyderseits
„erzeugeten eines oder mehr Kindern / diese Welt
„gesegnen würde / so soll die Theilung der Ver-
„lassenschafft / wie die Nahmen haben mag /
„zwischen dem Herrn Bräutigam und ihren
„beyderseits erzeugten Ehelichen Kindern / nach
„Land-üblichem Gebrauch geschehen und Herrn
„N. von N. der halbe Theil eigenthümlich zu-
„kommen / der andere halbe Theil aber denen
„Kindern verbleiben. Würden aber zu der
„Zeit der jetzigen Fräulein Braut Absterbens
„keine Kinder / so von Ihnen beyden ehelich er-
„zeuget / noch am Leben und verhanden seyn /
„alsdenn sollen dem Hn. N. von N. die 4000.
„Rthl. Ehe-Geld eigenthümlich verbleiben
„und darneben von Fräulein N. von N.
„übrigen Verlassenschafft und Paraphernal-
„Gütern von deren nechsten Freunden und Er-
„ben Ihm noch 2000. Rthl. in einer halben
„Jahres Frist nach Ihrem Absterben / gegeben
„und entrichtet werden. Das übrige aber fällt

„als-

„alsdenn Ihren Freunden und Anverwandten „anheim.

„Jedoch soll über obgesetztes dem Herrn „Bräutigam N. von N. so wol / als dessen „hertzliebsten Fräulein Braut N. von N. einan„der auf begebene Fälle / durch ein Testament, „Codicill, Donatione mortis causa, oder „jeglichen andern letzten Willen besser zu geden„cken / zugelassen und unbenommen seyn / und „Ihnen also beyderseits libera testandi & di„sponendi de suis bonis facultas & volun„tas verbleiben.

„Solte dann letztlich diese Ehestifftung auf „einen oder den andern begebenen Fall / als „Pacta dotalia und eine Convention inter „vivos facta für kräfftig und gültig nicht „agnosciret und gehalten werden wollen; so „ist doch des Herrn Bräutigams und der Frau„lein Braut eigentlicher Wille und Meynung / „daß obgesetztes alles / als ein letzter Wille „oder Codicill, Schenckung auf den Todes„Fall / oder wie es sonsten vermöge der beschrie„benen Rechte und der üblichen Observantz „am kräfftigsten seyn kan und mag / und also „in der allerbesten Form / Art und Weise des „Rechten gültig / kräfftig und beständig seyn „und verbleiben soll. Urkundlich und zu steter „vester Haltung obbesagten allen ist diese Ehe„stifftung von beyderseits Theilen / nebst der „Fräulein Braut Herren Vormündern und c. „dazu erbetenen Gezeugen unterschrieben und „besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

Wann

Wann sonst Bauren oder andere geringe Personen sich miteinander verlobet / auch ihrer Güter und Erbfolge wegen sich beredet haben / so pflegen sie solches insgemein dem Amte / darunter sie gesessen / gebührend anzuzeigen / demselben ihre getroffene Abrede / der Heyrath und des Ehe-Geldes wegen / zu eröffnen und solches alles von dem Amte confirmiren zu lassen. Da denn diese ihre Abrede in das Amt-Buch ohne sonderliche solennitäten nieder geschrieben wird. Welches Pantophilus, als nunmehriger Amts-Schreiber / folgender Gestalt zu verrichten pflegete.

IV.

Formul einer Ehestifftung / wie dieselbe vor dem Gerichte insgemein aufgerichtet wird.

„Zu wissen: Nachdem durch Göttliche „Schickung / auch der Eltern und nahen „Anverwandten erfolgten Consens zwischen „N. N. und Jungfer N. N. eine Christliche Ehe„Verlöbniß geschlossen worden; Als ist in Ge„genwart der besagten Personen Eltern und „anderer Freunde / nahmentlich N. N. und N. „N. heute dato vor hiesigem Amte folgende E„he-Beredung gehalten und dieselbe im Nah„men GOttes abgehandelt und geschlossen wor„den / nemlich zum 1. 2c. (Hie wird nun „eingerücket / was die Braut zum Ehe„Gelde einbringet / imgleichen auf was „Art ihr der Bräutigam die Leibzucht

„con-

„conſtituiret / und was ſie ſonſt miteinander abreden.

„ Wie nun über dieſe wolgemeinte Ehe-Beredung beyderſeits verlobte Perſonen veſte „und ſteiff zu halten geſonnen / und hierauf „die Eheliche Liebe und Treue einander nochmahls verſprochen und zugeſaget; Als haben ſie ſolches in gegenwärtigen Aufſatz einer beſtändigen Eheſtifftung bringen und dieſelbe gerichtlich confirmiren laſſen. So geſchehen ꝛc.

Ehe und bevor wir aber dieſes Capitel von den **Eheſtifftungen** beſchlieſſen / wird nicht unlieb ſeyn / wenn man denjenigen Revers, welchen ein Bräutigam vor der Hochzeit ſeiner Braut zuſtellen und ihr darin die gäntzliche Herrſchafft übergeben muſte/anhero ſetzet. Denn ein junger Wittwer / welcher ſich bey der erſten Heyrath nicht wol vorgeſehen hatte / gedachte bey der andern ſich weit beſſer macht zu nehmen. Er ſahe ſich demnach eine reiche und junge Wittwe aus / die aber dabey der Herrſchafft über den Mann nicht entrathen wolte: Hingegen war bekannt / daß der junge Wittmann bey ſeiner erſten Frau den Meiſter trefflich geſpielet hatte. Derowegen gab jene dieſem die Antwort / daß / wenn er zuvor dasjenige / was ſie ihm zuſchicken wolte / unterſchreiben würde; ſo dürffte ſie es endlich geſchehen laſſen / daß ſie ein Paar würden. Der gute Freyer ging dieſes ein und unterzeichnete alſo folgendes:

„Ich zu Ende unterſchriebener urkunde und

„gelo-

„gelobe hiemit und in Krafft dieſes/ bey aller Ehre/ redlicher/ aufrichtiger/ wahrer Treu und „Glauben / daß ich / ſo lange mir GOtt das „Leben gönnen wird / der Frau Suſannen „Schmahlſeutin / als meiner zukünfftigen lieben „Haus-Ehre / alle ſchuldige eheliche Liebe und „Treue / ihr / ſage ich / und keiner andern / jeder„zeit und täglich erweiſen / ihr den gebührlichen „Reſpect geben / ſie über Einnahme und Aus„gabe / wie biß anhero / alſo auch künfftig allen„wege walten laſſen / auch weder mit unfreund„lichen Worten / vielweniger mit unbeſcheide„nen Wercken / ihr jemahlen zuwider leben; „am allerwenigſten aber mich ihres Todes freu„en / noch an jungen Mägden vergaffen und ſie „betappen / oder ſonſten wider die Liebe und „Eheliche Pflicht handeln; wie imgleichen auch „ihrer beyden Kinder mich treulich annehmen „und ihnen alle väterliche Gunſt / Hülffe und „Beförderung erzeigen wil. Um mehrer und „glaubwürdiger Verſicherung deſſen / habe ich „dieſes wiſſentlich und wolbedächtiglich unter„ſchrieben und mit meinem Petſchafft beſiegelt/ „ſampt dem veſt anhängten theuren Verſpre„chen / dieſem allen / ſo gewiß und wahrhafftig „ich hoffe GOttes Huld und Liebe zu genieſſen/ „unfehlbar nachzukommen. Geſchehen ꝛc.

Einen faſt gleichen Revers giebet der Auctor der verkehrten Welt *lib. 5. p. m. 522.* an die Hand / welchen ein verarmter liederlicher Tropf einer etwas bemittelten dabey aber ſehr geilen und unzüchtigen Wibes-Perſon hat ausſtellen muſ-

müssen / der von Worte zu Worte also klinget:

„Ich Clarinde Bauperti habe mich nunmehro dahin entschlossen / mit dem Edelgebohrnen Herrn Don Patienti, aus der Insul Corsica gebürtig / eine Heyrath zutreffen / wenn er nachfolgende Bedingungen unterschreiben und genehm halten wird:

„I. Begehre ich / daß er mir auf keinerley „Weise meine vor dem geführte wollustige Lebens-Art verrücken / noch daher Anlaß mit „mir zu zancken nehmen soll.

„II. Soll er mir vergönnen / selbige auch „nach unserer Verehelichung fortzusetzen und nicht „sauer dazu zu sehen / wenn etwa ein unbefugter „Stadt-Verweser sich bey mir finden lasse.

„III. Verlange ich / daß er mir die Bekanntschafft der freygebigsten und schönsten jungen „Cavalliers zuwege bringen / und sich darum „auf alle erfindliche Weise bemühen soll.

„IV. Soll er der Leute Reden großmüthig „verachten und sich nicht daran stossen / ob ihn „einige lose Buben schon einen gekrönten Bock / „geduldigen Hörner-Träger / oder Actæons-„Bruder nennen.

„V. Muß er sich verpflichten / daß er mich „zu keiner Zeit treuloser Weise verlassen wolle / „er mag Ursache oder keine dazu haben.

„VI. Soll er alle Kinder / so ich gebähren „werde / für die Seinigen erkennen / ob er schon „wissen würde / daß einem andern die Ehre zu „käme.

„Da-

„ Dagegen verſpreche ich / daß er ein Herr „ meiner Güter ſeyn / und dieſelben nach eige„ nem Belieben genieſſen ſolle. Ich verheiſſe ihm „ als ſeine Frau beyzuwohnen / und verſichere / „ daß ich ihn zu keiner Zeit / unter was Vor„ wand es auch ſeyn könne / verlaſſen noch ihm „ abtrünnig werden wolle. Urkundl. deſſen iſt „ dieſes von uns beyden unterſchrieben und be„ ſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Daß aber dergleichen Verſchreibungen / darin ein Mann dem Weibe die Herrſchafft einräumet / nicht gültig noch verbündlich ſind / iſt mehr als zu bekannt / auch bereits anderwerts ausführlich gemacht worden. Vid. *Rituale Nuptor. cap. 30. p. 368.* conf. etiam Petr. Muller. *de Frigusculo cap. 3. §. 6.*

CAPUT XXIII.

Von

Teſtamenten und Codicillen.

Es iſt hier das Abſehen nicht / weitläufftig von den Teſtamenten und ihren Solennitäten zu handeln / ſondern nur ein Formular, wie ein Teſtamentum in ſcriptis ordentlich zu verfaſſen ſey / beyzubringen. Bevor aber dieſes geſchicht / iſt jedoch kürtzlich zu mercken / daß / wenn ein Teſtament in Schrifften ſoll aufgerichtet werden / 1. erfordert werde / daß der / ſo ein Teſtament machen will / ſolches

in

in Schrifften bezeichne/ und entweder selbst oder durch jemand anders schreibe oder schreiben lasse. 2. Daß er hiernechst sieben Zeugen absonderlich zusammen beruffe / ihnen das Testament zeige / und ausdrücklich vermelde / daß darin sein letzter Wille enthalten sey. 3. Daß er / wenn er das Testament nicht eigenhändig geschrieben / alsdenn vor denen Zeugen es mit eigener Hand unterschreibe; oder wo er nicht selbst schreiben könte / es durch den achten Zeugen in seinem Nahmen an einem andern Ort unterschreiben lasse. 4. Daß es die 7. Zeugen alle & unico contextu mit ihren eigenen Händen unterschreiben und mit ihren gewöhnlichen Petschafften besiegeln.

Sonsten hat man auch eine andere Art von Testamenten / welche Testamentum nuncupativum genennet wird / und bestehet eines solchen Testaments Form darin / daß die Person / welche der testator zu seinem Erben haben / oder welchen er etwas legiren und vermachen wil / mit Nahmen genennet / und wie sein letzter Wille seyn soll / vor 7. Zeugen / die dazu beruffen oder gebeten sind / öffentlich und klärlich ausgedrücket werde. Doch ist sehr gemein / daß ein Testamentum nuncupativum vor einem Notario aufgerichtet werde / welcher dazu sonderlich erbeten worden / daß er es zu Papier bringe und ein Instrument darüber verfertige. Ob denn gleich hernach die Zeugen mit Tode abgegangen wären / so ist doch alsdenn ein solch Instrument für sich selbsten gnugsam /

und giebt guten Glauben. Die Formul eines solchen Testaments ist zu finden bey Joh. Schneidewin *in Comment. ad tit. J. de testam. ordin. §. fin.*

Ubrigens aber ist nicht nöthig / daß denen Zeugen der eigendliche Inhalt des Testaments kund gethan oder ihnen solch Testament vorgelesen werde; sondern es ist gnug / wenn der Testator saget / daß darin sein letzter Wille enthalten sey / allermassen auch nicht einsten rathsam / daß denen Zeugen der gantze Inhalt des Testaments eröffnet werde / damit sie selbigen nicht kund und offenbar machen können / sonsten öffters einer / der darin nicht bedacht / den Vermacher noch bey seinem Leben anfeinden und ihm übels wünschen dürffte / andere aber / denen etwas vermacht / oder die zu Erben darin eingesetzet worden / des testatoris Tod um so viel mehr auf einige Art befordern könten / damit sie desto eher zu der Erbschafft gelangeten. Vid. Manz. *de Testam. valid. tit. 4. quæst. 1. n. 110.* Meier *Colleg. Argentor. lib. 28. tit. 1. thes. 18.*

Wie dann *Philander* von Sittewald in denen Satyrischen Gesichten und zwar *vision 7. p. m. 646.* einen solchen testatorem, welcher den Inhalt seines Testaments etwa kund gemacht / folgender Gestalt redend aufführet: „Der Medicus sagte: Herr / bestellet Eure Sachen / dann es ist Zeit. Da hörete ich den Blut-„Schreiber / der das Urthel gesprochen. Ich „aber / als der ich meiner Seele / wie auch meinen Gütern nach mir / ihr Recht anthun wol-

„te

„te / hub an meinen Willen zu verordnen: In „Nomine Domini, Amen! Und nachdem ich „an meine Güter kam / wie es derentwegen ge„halten werden solte / sprach ich: (aber o! daß „ich selbiger Stunde erstummet wäre!) Item, „meinen Sohn Hanselmann setze ich zum Erben „aller meiner Verlassenschafft in genere. Item, „meinem Weibe / Pumpernellen verordne ich „auf ihr Leb-Tag dieses und jenes. Item „Petrolio meinem Knecht wegen seiner treuen „Dienste schencke oder verschaffe ich 50. Kronen. „Meiner Magd Petronellen auch so viel. Dem „Bachelorum, meinem treuen Freund vermache „ich / meiner im besten dabey zu gedencken / mei„nen grossen Schwitz-Becher. Hrn. Dn. Ma„lavito, meinem Artzt / vermache ich meinen „schönen Diamant, und solches wegen des gros„sen Fleisses / so er zu meiner Kranckheit ge„tragen.

„So bald ich nun unterschrieben: Dieses „ist mein einiger Wille und Meynung / „so bald hatte die Erde ihren Rachen aufge„than / mich zu verschlingen / meine Erben und „Erbnehmen waren in Sorgen / ob ich sterben „oder wieder gesund werden möchte? Oder ob „ich noch lange leben würde? So bald ich nach „dem letzten Odem meines Lebens / oder viel„mehr der Tod nach meinem Odem schnapte; „so bald griffe mein Sohn nach dem Seckel / „mein Weib nach dem Gewand; mein Knecht „und Magd nach ihren Sachen. Mein Freund „fragte: was der Becher wol werth wäre? Der

„Medicus betastete mir den Puls/ non propter
„hunc, sed propter illum, nicht um mein/
„sondern um meines Diamants willen/ den er
„mir gerne vom Finger gezogen hätte. Wann
„ich fragte: was ich essen und trincken dürffte?
„so sprach er: alles. Wann ich einen Seufftzer
„ließ/ so hoffte mein Sohn/ es wäre am letzten.
„Mein Weib bat/ daß man mir das Haupt-
„Küssen hinweg zöge/ mich auf den Strohsack
„legte/ sonsten ich lange Marter leiden würde
„und nicht sterben können. Die übrigen alle/
„wolten einieder seinen Part haben. Weilen
„nun solches nicht seyn konte/ es wäre dann/
„daß ich zuvor gestorben; so solte auch/ daß/
„so bald ich mein Testament gemacht/ ich ih-
„nen Ursach an die Hand gegeben/ meinen
„Tod desto eyffriger zu wünschen und zu be-
„fördern ꝛc.

Zu einem solennen schrifftlichen Testament aber gab jener Viehhals Anlaß. Dieser war fast einer Tonnen Goldes reich/ nichts destoweniger aber wolte er verhungern/ indem ihn der Geitz gantz besessen hatte. Er hatte nicht das Hertz/ von der grossen Menge Federvieh und andern Viehe eine Henne oder Welschen Hahnen zu schlachten/ denn dieses alles muste nach der Stadt geschicket und auf das theureste zu Gelde gemachet werden. Wenn etwa sein Verwalter gerne dergleichen Vieh essen wolte/ gaben sie einem der besten Welschen Hahnen Schweinmel-Körner oder Brandwein ein/ damit ging der Hahn auf dem Hofe und taumelte. Solches

ches muste die Schliesserin bey dem geitzigen Herren angeben / mit dem Vorwand der Hahn habe die Wirbel-Kranckheit und werde gleich sterben. Darauf erhielte sie denn geschwinde die Resolution, sie solte das kranke Thier schlachten und dem Gesinde verspeisen / das müsse es wol fressen. Gelüstete dem Verwalter und andern Bedienten Hämelfleisch / so steckten sie dem fettesten Hamel eine Nadel oben durch den Kopff / so lief alsdenn dieses Thier auf dem Hofe herum / wie ein Trunckener / fiel zuweilen nieder / und bald stand es wieder auf / biß des Herrn sein Gericht über ihn ergieng / wie über den Welschen Hahn. Solche und dergleichen Lectiones machten ihm seine Bedienten so lange / biß ihm die Seele ausfuhr. Das Podagra hatte ihn an allen Gliedern gelähmet und so contract zusammen gezogen / wie sonsten die Frantzosen ihre Crammets-Vögel an dem Bratspiesse zu zäumen pflegen. Der Schmertz dieser beschwerlichen Kranckheit saß ihm schon in dem Rücken / ja er hatte keine gesunde Stunde / und muste sich alle Augenblick des Todes versehen. Damit nun auch nach seinem Tode alles ordentlich zugeben möchte / und er noch wegen einer Freygebigkeit gerühmet würde; so schickte er zu unserm jungen Amtschreiber / und ließ ihn zu sich ruffen / mit Bitte / seinen letzten Willen aufzusetzen und das Testament zu verfertigen. Dieser / nachdem er des Testatoris Meynung vernommen / und wie er seine Verlassen-

schafft austheilen wolte / verstanden hatte / setzte folgendes Testament auf.

I.

Formul eines Testamenti solennis in scriptis.

Im Nahmen ꝛc.

„NAchdem ich Johannes Euclio mich erin-
„nere / daß ich gleichwie alle andere Men-
„schen von dieser Welt muß / und nichts ge-
„wissers sey / denn der Tod / nichts ungewissers
„aber / als desselben Stunde / auch sich dannen-
„hero gebühre / zu seinem Abschiede sich stünd-
„lich gefaßt zu machen ; als habe auch bey Zei-
„ten und bey noch gutem Verstande wegen mei-
„nes Vermögens gewisse Verordnung zu thun
„und ein beständiges Testament zu machen für
„nöthig erachtet / damit um desto mehr nach mei-
„nem Tode wegen der Succession unter meinen
„Freunden aller Streit vermieden / und die
„Güter mit des Allerhöchsten Seegen an die-
„jenigen / denen ich sie gönne / gebracht wer-
„den. Dieserwegen habe ich auf heute / den
„20. Maji dieses 1715. Jahrs folgenden mei-
„nen letzten Willen und Testament in scriptis
„gemacht / beschlossen und mit meiner eigenen
„Hand unterschrieben. Welches Testament
„ich auch hiemit in der allerbesten Form Rech-
„tens und wie das am allerkräfftigsten gesche-
„hen mag / ordne / aufrichte und mache / solcher
„Gestalt und also :

„An-

„Anfänglich befehle ich meine Seele nach „meinem Tode etc. Meinen Cörper aber der „Erden / und ſoll denſelben mein nachgeſetzter „Erbe gewöhnlicher und Chriſtlicher Ordnung „nach / jedoch ohne alles Gepränge / begraben „laſſen. So viel hiernechſt mein zeitliches Ver„mögen betrifft / will ich Krafft dieſes zu mei„nem einzigen Erben meiner gantzen Verlaſſen„ſchafft / an beweg- und unbeweglichen / jetzi„gen und zukünfftigen / liegenden und fahren„den Gütern / ausſtehenden Schulden / juri„bus & actionibus, nichts ausgeſchloſſen / „meinen einzigen und lieben Sohn Georg, „jetziger Zeit Capitain unter Ihro Königl. „Majeſtät von Schweden / eingeſetzet und un„gezwungen / aus gutem freyen Willen ernen„net und inſtituiret haben / dergeſtalt / daß er „ſich obberührter meiner gantzen Verlaſſen„ſchafft alſobald nach meinem Tode anmaſſen / „ſolche einnehmen / erb- und eigenthümlich ha„ben / behalten und damit ſeines Gefallens „gantz frey und ohngehindert jederzeit ſchalten „und walten ſolle / könne oder möge. Dar„nach vermache und legire ich hiemit / nach „meinem tödlichen Abgang von dieſer Welt / „Herrn Theophilo, meinem geweſenen See„len-Sorger / diejenige Bibel / welche ich täg„lich gebrauchet / und die mir meine ſel. Groß„Mutter / als ich das erſte mahl zum H. Abend„mahl ging / gegeben hat. Es iſt zwar das er„ſte Buch Moſis / wie auch die Offenbarung „St. Johannis nebſt einigen andern Blättern

„heraus gerissen: allein es wird der Herr Prie-
„diger / als ein Geistlicher / solches alles schon
„wissen dazu zu schreiben. Hiebeynebst über-
„gebe ich demselben des Herrn Habermanns
„Gebet-Buch / davon zwar der Band abge-
„trennet / so jedoch wegen seiner tröstlichen Ge-
„beter wehrt ist / daß es in vergüldet Leder ge-
„bunden werde. Ferner legire und vermache
„dem Arzt und meinem Medico, Herrn Do-
„ctori Ventillo, der mir sehr viele Dienste er-
„zeiget hat / meine Brillen / welche ich täglich
„biß in mein 75. Jahr gebrauchet habe. Sie
„sind zwar ein wenig dunckel / doch kan man sie
„bey einem Glaser-Schleiffer leicht auspoliren
„lassen und alsdenn stehen sie noch für neu mit.
„Anbey legire und vermache ich demselben
„meine schöne Laute / die ihm in seiner Profes-
„sion sonderlichen Nutzen schaffen dürffte.
„Dann sie ist von dem berühmten Meister dem
„alten Vauban verfertiget / und hat einen so
„trefflichen Klang / daß ich mir zum öfftern die
„Kopff-Schmertzen und Colic damit vertrie-
„ben habe. Wann er demnach künfftig Pa-
„tienten bekommt / kan er die Dinten und das
„Papier zu denen Recepten ersparen / und nur
„ein paar Couranten auf der Laute spielen /
„dadurch die Patienten gar bald dürfften ge-
„sund werden / einsolang der übrigen Medi-
„camenten nicht nöthig hätten. Letzlich so le-
„gire und vermache auch meinem treuen Die-
„ner / Caspar Unklug / eine Obligation, auf
„300. Rthl. haltend / so zwar vor einigen Jah-
„ren

„ren

„ren bezahlet worden / doch kan er versuchen / „ob er die Bezahlung noch einst erlangen könne. „Und weilen mir seine treue Dienste jederzeit „vor Augen schweben / so vermache und übergebe „ihm auch das schwartze Kleid / so in der „Lade sub Nr. 22. lieget / in welchem Kleide „mein Groß-Vater sich seine erste Frau hat „trauen lassen / auch darin bey Ehren-Tagen sich „vielmahl ausgeputzet. Und da es nunmehro „in 30. Jahren nicht getragen worden / so ist es „eben so gut / als wenn es noch neu sey ; ja „es ist von so gutem Tuch / daß es denen „Motten selbst sauer und beschwerlich gefallen / sich herdurch zu fressen. Bey währendem Carneval kan er es vermiethen / und „weilen es von so grossem Alterthum ist, wird „es ihm ein jeder ableihen wollen / davon er „also eine gute und gewisse Einkunfft zu erwarten hat.

„Dieses ist also mein Testament und letzter „Wille / welchen ich nach meinem sel. Hintritt steiff / fest und unverbrüchlich gehalten haben / und demselben allerdings nachgelebet „wissen wil.

„Und wo solcher mein letzter Wille aus „Mangel oder Gebrechen einiger Solennitäten und Zierligkeiten nicht solte als ein herrlich „Testament beständig und gültig seyn ; so wil „ich doch / daß er als ein Codicill, fidei-commissum , Donatio mortis causa , oder ein „ander beständiger letzter Wille / wie er zu Recht „am kräfftigsten seyn und bestehen mag / ita

„ut valeat omni meliori modo, quo de „jure valere possit ac debeat, geachtet und „gehalten werden soll. Zu Urkund habe ich „dieses zu Papier zu bringen verschaffet / und „selbiges / nach beschehener deutlichen Vorle„sung / auf allen Seiten und zu Ende eigen„händig unterschrieben und mit meinem Pet„schafft bekräfftiget. Gestalt ich dann auch „denen hier unten gesetzten und hiezu absonder„lich gebetenen Zeugen vermeldet / daß auf „diesem Papier mein letzter Wille und Te„stament enthalten sey / sie auch ferner fleissig „gebeten / dieses meines Testaments Zeugen zu „seyn / und derhalben hierunter mit ihren eige„nen Händen ihre Nahmen zu schreiben / und „ihr Insiegel daben zu drucken. Welches alles „vorerwehnter massen geschehen zu N. den 20ten „Maji, im Jahr nach Christi Geburt sieben„zehenhundert funfzehen.

Subscriptio testatoris & testium.

Solte es sich nun zutragen / daß der Testator schon vorhero ein solch Testament verfertiget und es etwa dem Gerichte übergeben hätte; er gleichwol dasselbe durch einen andern letzten Willen wiederruffen wolte / so könte dem letzteren Testament ohngefehr diese Clausul eingerücket werden: „Nachdem ich auch vor diesem allbereit ein Testament aufgerichtet / es auch bey dem Stadt-Gerichte allhier hinterleget habe; als will ich selbiges hiermit und in Krafft dieses gäntzlich

cassi-

caſſiret und aufgehoben haben / auch ſolches förderl. wieder abfordern laſſen. Und da gleich die würckliche Abforderung nicht erfolgete / ſo ſoll doch ſolches unkräfftig und ungültig ſeyn / es auch bey dieſem meinem letzten Willen einig und allein jederzeit in alle Wege verbleiben und demſelben allerdings nachgelebet werden.

Wofern man aber das Teſtament denen Gerichten übergeben und alſo ein Teſtamentum judiciale machen wil / (beſiehe Carpz. P. 3. C. 3. *def.* 16. Richter. *Decis.* 30. *n.* 21.) ſo pfleget dieſe Clauſul hinein geſetzet zu werden: Ich wil auch ſolches denen löblichen Stadt-Gerichten alhier / damit es ein gerichtlicher letzter Wille ſey / übergeben / und ſolches Gerichts / denſelben zu *exequiren* und darüber zu halten / ehren-freundlich erſuchet und gebeten haben. Wann dann ein ſolches Teſtament dem Gerichte iſt übergeben und ad Acta geleget worden / ſo wird dem Teſtatori eine Recognition, daß das Teſtament inſinuiret worden / ohngefehr folgendes Inhalts ertheilet.

Formul einer Recognition wegen inſinuirten Teſtaments.

„DAß uns Bürgermeiſter und Rath der „Stadt N. der Ehrſame unſer Mit-„Bürger N. N. heute dato ſein Teſtament „und letzten Willen verſiegelt / und zwar per-„ſöhnlich / überreichet / auch daſſelbe Teſtament

„biß

„biß zu seinem Absterben / Gerichtlich zu hin-
„terlegen gebeten hat / ein solches wird hiedurch
„bekennet. Zu Uckund dessen ist ihm der Insi-
„nuation halber diese Recognition unter
„dem gemeinen Stadt-Insiegel und des Stadt-
„Schreibers Unterschrifft ertheilet worden.
„So geschehen zu N. den ꝛc.

(LS.)

Justu Senatus in fidem subscr.
N. N. p. t. Stadt-Schreiber
daselbst.

Falls nun nach Absterben des Testatoris das Testament vor dem Gerichte soll eröffnet und verlesen werden / so wird / wann die Erben zu der publication gebührend citiret worden und erschienen sind / desfals folgende Registratur verfertiget.

Registratur bey der Publication eines Testaments.

Actum N. den N. Anno N.

„Ist an gewöhnlicher Gerichts-Stelle
„das Anno N. von N. übergebene Te-
„stament / nachdem zuvor der ertheilte Insi-
„nuations-Schein zurück gegeben und die Sie-
„gel vor richtig erkennet / in beyseyn N. N.
„und N. N. eröffnet / und dabey ihnen / als an-
„gebenen Erben / angedeutet worden / da sie
„hierwieder etwas einzuwenden vermeyneten / da-
„mit binnen 10. Tagen einzukommen. Actum
„ut supra.

Was

Was hiernechst die *Codicille* betrifft/ so handeln die Rechts-Gelehrten davon gar weitläufftig in ihren Commentariis über den Titel *Instit. de Codicillis.* Hier ist vorietzo nur so viel anzuführen nöthig / daß ein Codicill nichts anders sey / als die Verfassung eines letzten Willens / ohne sonderliche Solennitäten und Zierlichkeit / auch ohne Einsetzung eines Erben abgefasset. Und kan ein Codicill sowol / wie ein Testament / in Schrifften / als auch mündlich aufgerichtet und verfertiget werden. Doch werden zu einer jeden Art 5. Zeugen erfodert/ welche ohne Unterscheid / sowol Manns- als Frauens-Personen seyn können / dabey auch nicht nöthig ist / daß sie zu solchem Zeugniß eigendlich erbeten werden / sondern es ist genug / wenn sie etwa ungefodert und von ohngefehr zusammen kommen. Wofern aber das Codicill schrifftlich aufgerichtet wird/ so muß es allerdings von denen 5. Zeugen eigenhändig unterschrieben werden. Weniger nicht müssen die Zeugen *actu continuo* und zu gleicher Zeit und Stunde/ als in einem Testament/ angenommen werden. Der Anfang und das Ende eines *Codicilli* könte also folgendes seyn.

Formul eines Codicilli.

Im Nahmen ꝛc.

„DEmnach ich N. N. Bürger zu N. bey „mir betrachtet / daß auf dieser Welt „nichts beständiges und in derselben nichts ge-

„wis-

„wissers als der Tod / nichts ungewissers aber
„als die Stunde desselben sey ; Als habe ich
„mir vorgenommen / bey meinem herannahen-
„den Alter / doch annoch gesundem Leibe / mei-
„nen letzten Willen Codicils-Weise aufzu-
„richten / und zwar in der beständigsten Form
„und wie solches zu Recht und nach Gewohn-
„heit am kräfftigsten geschehen kan und mag.
„Will demnach / wenn sich Leib und Seel von
„einander scheiden / meine / durch das theure
„Blut Christi erworbene Seele in die Hände
„GOttes meines Herren / den erstorbenen Leib
„aber der Erden / als welche unser aller Mutter
„ist / anbefohlen haben / doch solcher gestalt / daß
„er Christlichem Gebrauch nach / aber ohne gros-
„ses Gepränge / bestattet werde.

„Darnach weil mich der liebe GOtt mit kei-
„nen Kindern gesegnet / und mein Eheweib
„auch vor mir verstorben ; so wil ich / daß
„von meiner Verlassenschafft nachfolgende
„legata abgerichtet und gegeben werden sol-
„len / als:

I. (Hier wird nun die gantze *disposition*, wie es mit denen Gütern soll gehalten werden / hinein gerücket.)

„Welches alles / als meinen letzten Willen /
„ich steiff und feste wil gehalten haben / zu dem
„Ende E. E. Rath allhier ich zum Executore
„dieses meines Codicils erwehle / mit unter-
„dienstl. Bitte / hierüber steiff und fest zu halten /
„und da ein oder ander meiner Freunde sich dar-

„wi-

„wider ſetzen möchten/keinen unnöthigen Streit „zu verſtatten. Zu Urkund deſſen habe ich dieſes Codicill nicht allein nebſt denen hiezu erbetenen Gezeugen unterſchrieben und beſiegelt/ „ſondern zu mehrer Feſthaltung E. E. Rath allhier inſinuiren und bey dem Gerichte hinterlegen laſſen. So geſchehen ꝛc.

(L. S.) NN. manu propr.
(L. S.) NN. tanquam teſtis.
(L. S.) NN. als Zeuge.
(L. S.) NN. teſtis requiſitus.
(L. S.) NN. als erbetener Zeuge.
(L. S.) NN. —— ——

Es wird der geehrte Leſer erlauben / daß man bey Schlieſſung dieſes Capitels/ des Cupidinis kurtzweiliges Teſtament / zu eines oder andern Vergnügen alſo / wie es in des Herrn von Hoffmannswaldau Poetiſchen Gedichten und zwar *part.* 2. *p.* m. 264. befindlich / anhero ſetze. Es lautet demnach in gebundener Rede/wie folget:

1.

Cupido lag im Kranken-Bette/
Und ſtellte ſich recht klaglich an/
Als wenn er Luſt zu ſterben hätte/
Es war um alle Krafft gethan.
Drum wünſcht er wegen ſeiner Sachen
Ein richtig Teſtament zu machen.

2.

Er ſchickte nach dem Advocaten.
So bald kam ein Notarius,

Der

Der halff in allen Sachen rathen
Und alſo hat indeß ein Schluß:
Verlaß ich was nach meinem ſterben/
So ſoll das Frauenzimmer erben.

3.

Die lieben Junafern ſollen haben
Den überaus verliebten Geiſt/
Auch alle andre Liebes-Gaben/
Und alles/was ſonſt männlich heiſt;
Und zwar wie alles ſteht und lieget/
Ich weiß/ſie ſind damit vergnüget.

4.

Den Weibern will ich gleichfals dienen/
Für die ſind meine Flügel gut/
Dieweil dergleichen Hausrath ihnen
Am allermeiſten nöthig thut.
Sie brauchen ſie zu Fliegenwiſchen/
Und zu der Mannen Feder-Büſchen.

5.

Was aber mach ich mit den Alten?
Mein letzter Stuhlgang iſt zu ſchlecht.
Geit! wenn der Puder wird erkalten/
Der iſt für alte Weiber recht.
Ja/ja! es ſoll dabey verbleiben/
Der Herr geliebe nur zu ſchreiben.

6.

Crumpiſcus war wol zu frieden/
Er ſprach: der Herr thut wol daran/
Denn ſo bleibt aller Streit vermieden;
Doch ehe dies geſchehen kan/
So muß ich ſieben Zeugen ſehen/
Sonſt kan kein Teſtament beſtehen.

7.

7.

Cupido lag in letzten Zügen/
Die Zunge ward allmählig schwer/
Er sprach aus lauter Unvergnügen:
Hohlt sieben reine Jungfern her/
Die noch von keinen Männern wissen/
Die sollen dieses Werck beschliessen.

8.

Er lief/ als wenn er Flügel hätte/
Cupiden fiel indeß ein Flus/
Und also starb er auf dem Bette/
Zugleich kam auch Crumpitscus;
Und hatt' in 24. Stunden
Nicht eine reine Jungfer funden.

Sonsten lieset man von einem wunderlichen Testament/ so ehedessen der Graff von Essex vor seiner Hinrichtung soll gemacht haben; darin er seine Seele/ GOtt seinem Schöpffer; sein getreues Hertz/ der Königin in Engeland Elisabeth; die tapffer- und Hertzhafftigkeit/ einem fürnehmen Engelschen Herrn/ welcher Anno 1588. in dem Schiff-Streit wider die Spanier sich hinter dem Mastbaum verkrochen; seinen Rücken/ einem buckelichten geheimen Secretario der gedachten Königin/ so sein Widersacher gewesen/ und dann noch ein Glied von seinem Leibe/ davon der Mann den Nahmen führet/ einem Freyherrn/ so ein sehr schönes Weib hatte/ der aber kalter und unvermöglicher Natur gewesen/ vermacht und verschaffet hatte/ wie zu lesen bey Martin Zeiler

P. 1. Cent. 3. Epiſt. 2. circa fin. p. m. 559. Eben dieſer Auctor meldet *P. 2. Epiſt. 411. f. m. 768.* von einem närriſchen Teſtament / welches ehemahls Emericus Perenius, des König-Reichs Ungarn Palatinus, der Anno 1515. zu Ofen geſtorben / errichtet hat / darin er ſeinen Ehrgeiz und Stoltz ſattſam zu verſtehen gegeben / indem er darin ſeinen König Uladiſla gar eifferig und ſorgfältig gebeten / daß derſelbe ſeine Leiche biß an das Geſtade der Donau begleiten / die Land-Herren aber und fürnehmſten Leute jeden abſonderlich / daß ſie mit ſolcher Leiche über die Donau / biß zu den Vorſtädten zu Peſt ſich begeben ſolten. Er ordnete auch gar eigendlich / wie viel man Fackeln brennen laſſen; wie viel Wagen; wie viel Diener in Klag-Kleidern; wie viel Singer und Prieſter mit gehen; wie weit man des Tages damit reiſen und wo man raſten ſolte ꝛc.

CAPUT XXIV.

Von

Der Aufrichtung eines Inventarii.

EIn Inventarium hat den Nahmen ab inveniendo, weilen alle dasjenige / ſo in eines Erbſchafft erfunden wird / muß aufgezeichnet werden. Es iſt alſo ein Inventarium nichts anders / als ein ſchrifftliches und ordentliches Verzeichnis derer Dinge / welche in eines Erbſchafft und Gütern ſich befinden.

Wie

Wie mancherley aber dergleichen Inventaria seyn / kan man weitläufftiger lesen bey Sebast. Monticul. *in tract. de Inventar. cap.* 1. *n.* 13. Roland. *in tract. de Inventar. P.* 1. *q.* 1. Fr. Porcell. *de ead. mater.* Hier sind wir nur bemühet / eine lustige Formul eines vollenkommenen Inventarii darzustellen / damit daraus könne abgenommen werden / wie die Inventaria einzurichten sind. Wozu uns folgende Geschicht die Hand bietet.

Es hielte sich in dem Amte / woselbst Pantophilus die Amtschreibers-Stelle verwaltete / ein Mensch auf / welcher am Verstande arm und an Einbildung sehr reich war / doch vermochte er kaum so viel / daß er einen irdenen Topff bezahlen und zum Trinck-Geschirre gebrauchen konte. Nichts destoweniger ging der schwache Mensch allenthalben herum und prahlete von seinem Reichthum. Endlich kam er auch an das Amt / und plagete den Amtmann so lange / biß er den Amtschreiber abordnen muste / daß er seinen letzten Willen abfassen und ein Testament über sein Nichts-haben verfertigen solte. Ob nun zwar der Amtmann diesen armen Menschen wol kannte / und um seinen elenden Zustand gnugsame Wissenschafft hatte ; so wolte er ihm dennoch Amtswegen nicht entstehen / sondern Pantophilus erhielte Order / sich mit ihm nach seiner Wohnung zu verfügen und das begehrte Testament aufzurichten. Weilen nun derselbe bey seiner Ankunfft den elenden Zustand dieses eingebildeten Menschen vor Augen sahe / wuste er nicht

wol / wie er sich desfals verhalten solte. Endlich aber / um seiner los zu werden / sprach er: Mein Herr / bevor wir zu der Testation schreiten / müssen wir ein gewisses Inventarium der gantzen Verlassenschafft aufsetzen. Alldieweilen mir nun dessen bewegliche und unbewegliche Güter sattsam bekannt / als erbiete ich mich / das Inventarium darüber aufzurichten / und in seinem Nahmen zu ediren. Nachdem nun der Mensch hiemit allerdings zu frieden war / so wurde nachgesetztes Inventarium gebohren. (a)

Formul eines Inventarii.

Actum Klagstatt den 1. April 1714.

„Zu wissen sey hiemit denen es vonnöhten / „daß nach tödtlichem Hintritt des Ehrenvesten und wolgeachteten Herrn Joachim Hasenichts / dessen Verlassenschafft von mir Endes-bemeldeten und in beysein derer hierzu „verordneten und gleichfals unten nahmhafft „gemachten Zeugen / im Jahr und Tage / wie „Anfangs erwehnet / inventiret und dergestalt „befunden worden.

I.

An Immobilien oder unbeweglichen Gütern.

1. An Gebäuden.

„Ein trefflich mit Spinnen-Gewebe möbe-
„lirtes

(a) Vid. Lust-Redner *Part.* 2. *sect.* 5. *p. m.* 708. *seq.*

„liches Haus / davon noch die alten ruder zu
„sehen / weilen es in dem 30. Jährigen Kriege
„von den Bomben viel hat ausstehen müssen.
„2. Ein Sau-Stall ohne Dach / Thür
„und Wänden / damit die Lufft desto besser
„durchstreichen und den üblen Geruch / ver-
„treiben könne.
„3. Eine grosse Wind-Mühle ohne Flügel /
„Räder und Steine / davon vormahls der
„Verstorbene einen ziemlichen Fang bekommen /
„daß er alle Hundes-Tage geschwärmet hat.

2. An Ländereyen und liegenden Gründen.

„1. Ein Blumen-Garte auf dem dürren Hü-
„gel / bey der Schinderey / in welchem der Ver-
„storbene offt herbatim gegangen.
„2. Ein Fisch-Behalter am Wässerlein / die
„Mause genannt / welcher verwichenen Früh-
„Jahr allererst mit Plump-Hechten gantz neu
„besetzet worden.
„3. Einen ziemlichen Schiefer-Bruch zur
„Grillenburg / welchen der Verstorbene wol zu
„gebrauchen gewust / bisshero aber darin nicht
„gebrochen worden / daß also der künfftige Be-
„sitzer einen guten Vorraht zu hoffen hat.

II.

An mobilibus und beweglichen Gütern / und zwar

1. An Geschmeide.

„1. Eine schöne Kette von Hufeisen-Golde /

„der durch poliren vom neuen könte geholffen „werden.

„2. Ein Arm-Band sonderbarer Materie / „ohngefehr 3. Pf. schwer / könte / wenn er Gold „wäre / ein grosses beytragen.

2. An Gelde und Baarschafften.

„Ein wol verwahrter eiserner Kasten / in wel„chem des verstorbenen Schatz seyn soll. Den „man aber vor besessen hält / weilen man das „Schlüssel-Loch nicht finden / auch die meiste „Zeit den Kasten gar nicht sehen kan.

„2. Drey kupffrne Schaustücke / darauf „der Ritter St. Jürgen mit dem Lindwurm „gepräget ist / von sonderbarer Karität / doch „wegen Alters meist abgenützet.

3. An Kupffer und Zinn.

„1. Ein nächtliches Distilir-Zeug / wofür „der Salpeter-Sieder 6. Rthl. geboten.

„Ein grosser zinnern Becher voller Beulen / „dem aber vom neuen wieder zu helffen stünde.

4. An Kleidern.

„1. Ein schwartz Plüsch-Sammet gantzes „Kleid / auswendig und inwendig vergüldet.

„2. Noch ein Kleid / davon das Auswendige „abgetrennet / und das Futter gantz zerrissen ist.

„3. Ein paar graue Alltages-Hosen / wol „balsamiret / daß die Motten nicht hinein kom„men.

„4. Ein paar lederne Schlaff-Hosen von „Schweiß-Würmer-Fellen.

„5. Ein

„5. Ein Brustlatz mit gewaltigen Igels-„Fellen gefüttert.

„6. Eine Schlaff-Mütze mit Hasen-Fellen „gefüttert / so sehr dienlich wider die Haupt-„Flüsse.

„7. Ein Schlaf-Pelz biß an die Knie / „welcher viel ausgestanden / in dem noch alte „Reliquien vorhanden.

„8. Etliche paar Strümpffe / seiden und „wollen in duodez. nebst 2. paar Reise-Schu-„hen über den grossen Kinder-Leisten gemacht.

5. An weissem Gerähee.

„1. Ein halb dutzend Hembde mit Loch-„Nath hinten und forne.

„2. Zehen Schnupftücher überall mit schwar-„tzen NB. Flittern besetzet.

„3. Sechs Hals-Tücher von groben Lein-„wand.

6. An Betten.

„1. Ein Unter-Bette mit einem ölgetränck-„ten Julep / damit die Federn nicht mögen her-„durch stechen.

„2. Ein Ober-Bette biß über den Nabel „mit Haber-Kaff ausgestopffet.

„3. Ein Pfuhl mit Baum-Federn gefüllet.

„4. Ein Hauptküssen mit Merz-Hasen-Fel-„len überzogen / so der Verstorbene zu Stär-„ckung seiner Füsse sonderlich erfunden.

7. An Büchern.

„1. Causidici Krummacherey / oder neues „Notariat-Buch / in fol.

„2. Brilleners Instrumentum opticum, „wie die verborgenen Würmer zu erkennen sind/ „in fol.

„3. Des ungerechten Haus-Halters neu „polirte Aritmethica, wie fas & nefas unter „dem Titul restat, und null von null unter „vacat, in eine Amts-Rechnung zu bringen/ „in 4to.

„4. Neu-verbesserte Bauer-Kunst / wie „ein Frauenzimmer fest zu machen sey/ daß ihr „weder Hieb noch Stich Schade. 4to.

„5. Bucephali Reit-Buch / wie die Rind-„Fleisch-Pferde schul-recht zu machen. 8vo.

„6. Bonifacii Lautensacks Universal-Musica „auf dem Brumm-Eisen und der Sackpfeife. „8vo.

„7. Vespasiani Kunst-Buch / wie man die „Irrwische in der Mittags-Stunde sonder „Zauberey fangen könne. 8.

„8. Pasquini Ratio Status, worin gezeiget wird/ „daß nicht nur dem Pabst / sondern auch sei-„nen Cardinälen die Füsse zu küssen / die Zeit „mitbringe. 12mo.

„9. Ein Tractätlein mit Hebreischen Buch-„staben / von der Gedult im Ehestande / den ei-„ner / so zum Hahnrey geworden / sol geschrie-„ben haben. 12.

„10. Jungfern-Cabinet, darin gezeiget „wird / wie das Frauenzimmer die Strümpffe „und Schuhe behende anziehen solle / daß man „die Knie nicht zu sehen bekomme. 12.

„11. Pater Abraham a St. Clara Mercks „Tölpel/

„Tölpel / so aber gantz von den Mausen zer-
„fressen.

„12. Fitzli Butzli kurtze Anleitung / wie man
„einfältigen Leuten ein hocus pocus vormachen
„könne. 12.

8. An brieflichen Urkunden und *Manuscriptis.*

„1. Etliche Instructiones und Consilia, wie
„die Narren zu Hofe mit Nasenstubern / Sack-
„brummern und andern freyen Hand-Aperi-
„tien mit schlechter Mühe abzurichten.

„2. Ein sonderlich Consilium, wie in der
„Alchimisterey zu procediren / daß aus Milch-
„Rohmen Butter und Käse erfolge / imgleichen
„aus demselben das aurum potabile oder But-
„termilch zu bringen.

„3. Ein sehr wol-elaborirtes Consilium
„formatum, wie einer nach Verbrennung ver-
„schiedener Säcke Kohlen alsobald ein Chy-
„micus und Alchymist, auch dermassen Christ-
„licher Medicus werden könne / daß Kirchen
„und Schulen das beste davon bekommen kön-
„nen.

„4. Etliche curiöse Observationes, wie ein
„halb-weiser Medicus quid pro quo appli-
„ciren solle / daß es dem Patienten nicht scha-
„de / wenn schon bey ihm das Wamms krank /
„und dennoch der Medicus auf die Hosen los
„curiret.

„5. Eine kurtze Anleitung / wie einer künst-
„lich lugen könne / daß er nicht recht darüber
„werde.

9. An allerhand Hausrahr.

„1. Ein paar Spohren an die Ellbogen / denn „Jecken damit in die Haut zu stechen.

„2. Drey alte Teutsche Feuer-Röhre / ohne „Schafft / Schloß und Lauff.

„3. Ein Reit-Sattel so auf eine künstliche „Art aeflicket / vorietzo aber unbrauchbar / weil „len ihn die Würmer zerfressen.

„4. Ein Degen / dessen Klinge Meister Mo„riß-Rost der Schwerdtfeger / weilen der Ver„storbene ihm noch 12. gr. davon restiret / in „der Scheiden verarrestiret hat.

„5. Ein alt Teutsch Schlacht-Schwerdt / „davon der grosse Knopff noch allein zu sehen.

„6. Ein Probier-Spiegel für närrische Ge„sichter / sehr gewiß und naturel / und je näher „man solchen zu sich rücket / je ähnlicher man „sich siehet.

10. An Chymischen Arzeneyen.

„1. Etliche Pfund calcinirten Schiefer zu „Haar-Poudre.

„2. Zwey Pfund distilliret Mücken-Oel / „die Imaginations-Würmer damit zu tödten.

„3. Etliche Flaschen voll Ennten-Milch „mit Krebs-Blut vermischet / zu der Schmincke „sehr dienlich.

„4. Einige Pfund præparirtes und mit Oleo „philoloph. vermengtes Hasen-Fett / die „glandulam pinealem dadurch zu stärcken.

„5. Zwey Büchsen voll Brand-Salbe wider „die verliebte Hitze.

11. An Früchten in der Scheuren und auf dem Boden.

„Ist nichts vorhanden / ohne was etwa die „Ratzen und Mäuse möchten zusammen ge„tragen haben / darüber denenselben die Dispo„sition allein verbleibet.

12. An allerley Vieh.

„1. Eine Maul-Eselin / welche jetzo der „Müller hat / und davon alle Sonnabend 6. „Kannen Milch denen Scheuer-Weibern / die „Küchen-Jungen damit zu waschen / in die „Hof-Küche geben muß.

„2. Ein noch unbeschrittenes Füllen / wel„ches aber lahm und mit beyden Augen blind „ist / dafür Meister Franz der Abdecker 9. gr. „geboten.

13. An *Aktiv*- oder ausstehenden Schulden.

„1. Dreyßig Gülden bey den alten Weibern „in dem Klunckel-Spittel / für Wasser zu be„sehen / so der Verstorbene als bestalter Hospi„tal-Physicus zu erwarten hatte / welches ent„weder baar zu bezahlen / oder in Natura zu „ersetzen.

„2. Fünff Korn-Säcke mit Stübern bey „den Hofleuten / hin und wieder auch bey an„dern gewissen Leuten zu fordern.

14. An *Passiv*- oder Gegen-Schulden.

„1. Dem Bier-Schencken für Bier und „Brandtwein 10. Rthl. „Em

„Ein mehres ist nicht befunden worden. „Solte jedoch in diesem Inventario etwas zu „der Erbschafft gehörendes annoch vergessen „und ausgelassen seyn / oder künfftig sich noch „ein mehrers hervor thun / so sind die Erben „erbötig / solches alles bona fide anzuzeigen „und dem Inventario zu annectiren. Wo„mit also dieses Inventarium beschlossen wor„den. Und dieweil ich NN. p. t. Amtschrei„ber zu N. solcher Inventur von Anfange biß „zum Ende / nebst unten bemeldeten Personen / „beygewohnet / alles mit Fleiß und in specie „notiret und aufgezeichnet; als habe ich sol„ches in diese Form gebracht / und zu mehrer „Beglaubigung dessen meinen Nahmen noch„mahls unterschrieben und mein Petschafft „hieben gedrucket. So geschehen im Jahr / „Tag und Ort / wie oben stehet.

(LS.) NN. p. t. Amtschreiber.

(LS.) NN. tanquam testis.

(LS.) NN. als Zeuge.

(LS.) NN. als erbetener Gezeuge.

Als hiernechst der Pförtner oder Amts Diener bey dem Amte Todes verfuhr / und die erledigte Stelle durch ein anderweitiges subjectum wieder besetzet wurde; so übergab Monsieur Pantophilus diesem neuen Häscher bey der Antretung folgendes Inventarium.

II.

II.

Kurtze Formul eines Inventarii.

Actum N. d. N. Anno N.

„Als Zacharias Schnelle zum Pförtner bey „diesem Amte erhoben wurde / so ist ihm bey „Antretung seiner Bedienung überantwortet „und geliefert worden:

„1. Zwo Bein-Schellen mit Rincken.

„2. Zwo einfache Weiffen

„3. Dreygedoppelte Weiffen an beyde Arme.

„4. Sechs gute und feste Schlösser mit „Schlüsseln.

„5. Neun Ellen starcke Ketten.

„6. Drey Hals-Eisen.

„7. Ein Gebund Schlüssel von 12. Stücken „zu den Gefangen-Häusern / als Num. 1. zu „der Tasche. Num. 2. zu der blauen Mütze. „Num. 3. zum Spitz-Hut. Num. 4. zu Herr „Valerius. Num. 5. zum Pferde-Maul. Num. „6. zu Frau Sophien. Num. 7. zu der kal„ten Küche. Num. 8. zur Vesper. Num. 9. „zum Saumagen. Num. 10. zu dem Spani„schen Reuter. Num. 11. zum Löwen. Num. „12. zum engen Loche.

„8. Drey Gläser / wenn die Gefangene et„wa trincken wollen.

„9. Eine zinnerne Flasche / daraus die zum „Tode verdammte trincken.

„10. Eilff Klaffter Stricke die Diebe damit „zu binden.

„11. Zwo

„11. Zwo Schüsseln / daraus die zu speisen / „so auf den Todt sitzen

„12. Ein Nacht-Stuhl / so für die vornehmen Gefangene gehöret.

„13. Ein Bret-Spiel zum Zeit-Vertreib „der Gefangenen.

„14. Ein Frage-Stuhl für die Hexen / wenn „sie nicht nach dem Gerichte gehen können.

„Das übrige / was etwa in diesem Inventario nicht benennet seyn mag / wird anfangs „besagter Zacharias Schnelle also beobachten / „daß nichts als sein Fleiß daraus erscheine. „Actum ut supra.

(L.S.) NN. p. t. Amtschreiber.

Eine vollenkommene und richtige Formul eines Inventarii über unbewegliche Güter kan folgende abgeben / welche in der Grafschafft Oldenburg zu einem Muster vorgeschrieben / auch daraus sonderlich nichts vergessen ist.

Formula Inventarii.

Das Haus ist mit Pfannen / Reit / oder Stroh gedecket / und das Tach im ziemlichen Stande /

So viel Fach lang.

Mit einer guten Haus- und zwo seitel Thüren von Eichen oder Tannenholtz / auch mit guten

guten eisern Hängen / Hacken / Klincken / Schuß-Riegel und zugehör versehen.

Auff der Diele.

Im Eintrit des Hauses an beyden Seiten Pferde-Ställe mit Räuffen oder Röpen und Krippen / und ein gut conditionirter Boden von Feld-Steinen oder Bohlen.

Der Hauß-Balcken ist mit Eichen-Brettern gestrichen oder mit Schloten beleget.

An beyden Seiten finden sich so und so viel Kuh-Ställe mit zuehör / als Gropen &c. Kälber und Füllen-Ställe.

Ein oder mehr beschossene oder unbeschossene Bett-Stellen fürs Gesinde.

Eine Balcken-Leiter.

Eine Abkleidung von Eichen oder Tannenholtz zwerg uber das Haus / so weit das Feuer-Fach gehet / worin eine Dannen Thür mit Hengen / Hacken / und einer eisern Klincke.

Ein Ziek-Brun oder Soot mit Holtz bekleidet und ein Deckel von Eichen- oder Tannen-Brettern / auch eisern Hengen / mit einer Winde.

Uber dem Viehstall an der Dehle ist des Haus-Knechts Bett-Stelle.

Ein Wiem / von Dannen oder Eichen Latten / um Fleisch / Speck / und dergleichen darin aufhangen und räuchern zu lassen.

Ein guter Schornstein mit dem Busem / so oben durch das Dach mit Steinen gemauret / worin eine starcke eiserne Stange zwerck durchgehet /

gehet / und woran ein eiserner guter Kessel-Hacke unten mit einem Klemern-Hacken hänget / auch ein Wiem darin anzutreffen.

Ein eiserner Feuer-Korb / um das Feuer auf dem Heerd damit des Nachts zu bewahren.

Wann kein Schornstein vorhanden / so findet sich über dem Heerd ein Rahm mit einem Kessel-Hacken / eine eiserne Feuerzange.

Bey dem Feuer-Heerd an beyden Seiten oder sonsten auf der Dehle gehen zwey Ofen-Löcher aus der Stuben heraus / wovor eiserne Thüren mit Klincken.

Die Dehle im Hause ist vom Leim geschlagen und beym Feuer zwischen beyderseits Unterschlägen mit Mauersteinen gepflastert.

In beyden Unterschlägen findet sich ein langer Tisch mit einem Eichen-Fuß.

Auch ein Könn- oder Saten-Stein von Grausstein.

Imgleichen eine Küchen- und Speise-Kammer mit einer Dannen-schlossigen Thür mit Hängen / Hacken und Klincke.

In solcher Kammer sind so viel Börte mit eisern Hacken.

In beyden Unterschlägen finden sich soviel Fenster mit Wind-Eisen / auch sonsten unzerbrochen und mit Bley aut conditionirt / worunter zwey Fenster mit Hacken / Anwürfseln und Hängen / so aufgemacht werden können.

Draussen für die Fenster sind höltzerne Fenster-

Schlege /

Schläge / mit nöthigen Hacken / Schrauben / Splinten und Werffeln.

An der Seite oder hinter dem Feuer-Heerd findet sich der Keller / wovon die Lucke mit Tannen Thüren / eisern Hengen und Uberfall versehen.

Im Keller

Ist die Treppe von Stein oder Holtz gemacht.

Inwendig findet sich eine Abkleidung von Tannen-Holtz oder Latten / sammt einer Latten-Thür mit eisern Hengen und Uberfall.

Auch sind Bierlegenden darin von Eichen-Holtz oder Tannen.

Item so viel Tannen-Börte.

Auch eiserne Hacken oder Ringe unter dem Boden des Kellers befestiget / um Haus-gebacken Brodt auf die daran gemachte Borte vor Ratzen und Mäuse zu bewahren.

Auch grosse unbewegliche Fässer oder Kisten / so nicht leicht von der Stelle zu bewegen / und also von alters eine Zugehörung zur Pastorey &c. gewesen.

In der Kammer hinter dem Feuer-Heerd.

Eine Thür mit Schloß und Hengen / von der Dehle.

Ist der Boden von gestrichenen Tannen-Dielen oder Steinen.

Worin eine beschlossene Bett-Stelle / so bemahlet / und in der Scher-Wand nach der Dehle werts befestiget ist / also daß man auf

der Döhle und auch in der Kammer zu Bette gehen kan.

Darin stehet ein eiserner unzerborstener Wind- oder ander Ofen.

Rund herum sind bemahlete oder unbemahlete Börte / unten mit klemen eisern Hacken.

Der Boden ist gleichfals bemahlet.

Daselbst finden sich so viel Fenster / worunter einige sich aufmachen lassen / auch dannenhero mit Hacken / Anwürpel und Beschlag / durchgehends / auch mit Bley und Wind-Eisen wol versehen sind ; wovor Fenster-Laden.

Imgleichen ist ein Hand-Tuchs-Stock an der Mauer befestiget.

Noch ist eine andere Bett-Stelle / so aus der Kammer in die Neben-Stube gehet / welche auch beschlossen und bemahlet ist.

Zwischen der Kammer und der Neben-Stube ist eine Thür / mit Hacken / Hengen / Schloß und Drücker.

In der Wohn-Stube

Ist ein brettern Fuß-Boden.

Ein eiserner ungeborstener Ofen.

Rund herum Börte / so bemahlet sind.

Eine lange an der Bett-Stelle befestigte Fuß-Banck mit eisernen Hengen.

Ein langer oder ovaler Tisch.

Unter Boden bemahlet.

So viel Fenster / wovon theils sich aufmachen lassen / und Hengе / Hacken / und Anwürfsel

würpel haben / sind sonsten insgesamt mit Bley und Wind-Eisen wol versehen.

Ein zinnern Hand-Faß mit messingen Krahn / und zinnern Becken / nebst dem höltzern Stand oder Fuß.

Eine schlossige Tannen-Thür nach der Dehle mit Hacken / Hengen und Drücker.

Auff den Boden

Gehet eine Windel- oder andere Treppe zu der Studier-Stube.

Wovor eine Thür mit Hengen / Hacken / Drücker / Handgriff und Schlosse.

Noch findet sich daselbst ein Bücher-Repositorium oder Riehl / von solcher länge und / so viel Borte.

Imgleichen sind darin so viel Fenster unzerbrochen / wovon einige aufgemacht werden können / und mit Beschlag / Anwürffel und Hacken versehen sind.

Im Stall

Ist eine gute Dehle von Leimen.

Pferde und Viehe-Stallung / für so viel Stücke.

Ein Back-Ofen / mit Schüffel / Krucken und Thür.

Eine Grütz-Mühle.

Die Balcken mit Schlechten bedecket.

Einige Volcks-Bett-Stellen.

Ein Schwein-Kosen mit dem Block.

Im Speicher.

Woselbst eine Kinder-Stube / um mit dem Informatore sich alda aufzuhalten.

Das Tach mit Pfannen bedecket.
Eine Leinwands-Rolle oder Mangel.
Eine schlossige Thür mit Hacken / Hengen / und Drucker oder Klincke.
Ein eiserner unzerborstener Ofen.
Ein Schornstein oben zum Tache ausgeführet.
Der Boden ist von Tannen-Brettern gestrichen.
Ein Bücher-Riehl oder repositorium.

Im Garten

Finden sich so viele alte fruchtbahre Bäume.
Ein wol-angelegtes Kraut-Stücke mit Buchsbaum umbgebenen Betten.
Ein Lust-Haus mit Pfannen bedecket.
Davor eine Eichene-Thür mit Hengen und Schlosse / so bemahlet.
Der Fuß-Boden von Tannen-Dielen.
Der Boden uber dem Kopffe von Eichen-gestrichenen Dielen / und angemahlet.
So viel Fenster darin / mit Wind-Eisen und in gut Bley gefasset / wovon einige können aufgethan werden / und also mit Hengen / Hacken und Anwürffeln versehend sind.
So viel besetzte Fisch-Teiche.
Eine Hinter-Thür im Garten mit Hengen und Schloß.
So viel Fach Plancken / zu Befriedigung des Gartens nach dem Kirchhoff weres.
Ein Weinstock.
So viel Eich-Bäume in dem Zaun des Gartens.

So

So viele Hecken zu des Pastoren Land.
Ein S. V. Necessarium oder Privet im Garten/ oder an der Seite des Hauses/ mit seiner Beschreibung nach dem Fuß- und Ober-Boden/ Thür/ und neben Fenster
Tauben-Haus.

CAPUT. XXV.

Von

Gebuhrts- und Lehr-Briefen.

NEvor wir von unserm Herrn Pantophilo Abschied nehmen/ müssen wir noch zweyerley Arten Briefe/ so ihm zu verfertigen vorkamen/ als einen Gebuhrts- und Lehr-Brief/ allhier anführen. Denn ob er wol nunmehro so klug war/ daß wenn einer kam/ und bald diesen oder jenen Vergleich/ Contract oder dergleichen aufzusetzen und zu verfertigen hatte/ er so gleich seine Formular-Bücher/ als des Sparens *Secretariat*- **Volckmanns** *Notariat*-**Kunst** und dergleichen Trösters aufschlug und mutatis mutandis den Brief heraus schrieb/ folglich viel verständiger war/ wie jener junge Practicus, welcher/ als ihn einige Bauren ersuchten/ ihnen einen Tausch-Brieff aufzusetzen und für die Gebühr zu verfertigen/ desfals sein Formular-Buch aufschlug; und/ als er die Leute frug/ wie sie hiessen/ darauf zur Antwort erhielte/ daß der eine Johann. N.

der andere Henrich N. benahmet würde / ihnen darauf zur Antwort gab / daß er den begehrten Contract nicht verfertigen könte / dieweilen in seinem Formular keine solche Nahmen zu finden wären / sondern sie nohtwendig Mevius und Sempronius heissen müsten / wenn er ihnen etwas aufsetzen solte: So kan jedoch nicht unnützlich seyn / wenn man von besagten beyden Arten der Briefe / damit daran auch kein Mangel sey / ein Formular, wie es Pantophilus etwa mochte aufgezeichnet haben / mittheilet. Als er nun dereinst einem der Amts-Unterthanen einen Gebuhrts-Brief aufsetzen solte / und von sothaner Art Briefen noch niemahl welche verfertiget hatte / so schlug er Beerns *expeditum Secretarium* auf und formirte nach dem daselbst pag. 1129. befindlichen Formular folgenden Gebuhrts-Brief.

I.

Formul eines Gebuhrts-Briefes / wie derselbe von einem Gerichte pfleget ausgefertiget zu werden.

„ICh N. N. Hoch-Fürstl. N. bestalter Amtmann zu N. thue / nebst Anerbietung meiner bereitwilligen Dienste / männiglich / sonderlich denen es zu wissen vonnöhten / hiemit kund / daß vor hiesigem Hochfürstl. Amte erschienen der Ehrbare N. N. Inwohner und Ackermann allhier / und vorgebracht / was gestalt er wegen seines Sohns N. N. Gebuhrt / „Her-

„Herkommens und Standes eines beglaubten
„Zeugnisses benöhtiget / und zu dem Ende nur
„4. untadelhaffte Männer als Zeugen / Nah-
„mens N. N., N. N. alle allhier aus N. gebür-
„tig / dargestellet und gebeten / selbige Amts-
„und Gerichts-wegen eydlich zu vernehmen /
„und ihm hierüber ein Zeugniß in forma pro-
„bante mitzutheilen.

„Wann ich dann sein ziemendes suchen nicht
„abschlagen können / als habe solche Zeugen
„zuforderst vor der schweren Straffe des Mein-
„Eydes verwarnet / welche darauf mit entblös-
„seten Häuptern und erhabenen Fingern einen
„theuren Eyd zu GOtt geschworen / und jeder
„absonderlich ausgesaget / daß obgedachter N. N.
„von ehrlichen Eltern erzeuget und gebohren /
„sein Vater N. N. habe mit seinem Ehe-Wei-
„be N. N. des Ehrbaren N. N. Inwohners
„und Ackermanns allhier / eheleiblichen Tochter
„den 16ten Febr. Anno 1686. in Kräntzen und
„fliegenden Haaren öffentlichen Kirchgang und
„Hochzeit gehalten / in wahrendem Ehestande
„dieses ihr Kind vor 27. Jahren / und wie der
„Pfarrer allhier Tit. Herr N. N. aus dem
„Kirchen-Buche attestiret / den 2. Mertz An-
„no 1688. aus einem echten und keuschen Ehe-
„Bette erzeuget / daß auch dasselbe von dem
„Vater und Mutter für ihr echt und ehelich
„Kind gehalten worden; Imgleichen / daß El-
„tern und Kind keiner Leibeigenschafft unter-
„worffen / sondern daß sie allerseits freyer un-
„tadelhafftet Art seyn / und daß sie von Eltern

„und Kinde nichts / denn alles liebes und gu-
„tes wüsten / gestalt sie die Eltern lange Zeit /
„und den Sohn / so lange er sich bey ihnen
„aufgehalten / gekennet hätten / und mit ihnen
„umgegangen wären.

„Gelanget demnach an alle und jede / wes
„Standes / Ehren und Würden sie sind / mein
„gebührendes suchen und bitten / nicht allein
„diesem allen völligen Glauben beyzumessen / son-
„dern auch offt gemeldetem N. N. alle Beförde-
„rung und Gunst zu erweisen. Solches wird
„er um einen jeden nach Standes Gebühr mit
„schuldigem Danck zu ersetzen geflissen seyn / und
„ich bin es in dergleichen Fällen zu erwiedern
„erbötig. Zu Urkund dessen habe das hies-
„ge Amts-Insiegel hieran gehänget und mich
„eigenhändig unterschrieben. So geschehen etc.

N. N. p. t. Amtmann
daselbst.

(L.S.)

Eine etwas weitläufftigere Formul eines Gebuhrs-Briefes konte folgend abgeben.

Wir Bürgermeister und Raht der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt N. urkunden und bezeugen öffentlich in diesem Briefe gegen jedermann / wes Würden / Standes oder Condition die seyn / und fügen denselben negst gebührlicher Unser Dienst und Grusses-Anbietung hiemit

hiemit zu wissen / daß heute Dato persöhnlich vor uns kommen sey / weyl. N. N. nachgelasse-ner Sohn / auch N. N. genannt / und uns unterdienstl. zu verstehen gegeben / was maß-sen Er zu Behueff seiner selbst eigenen Persohn eines beglaubten Attestati von seiner Ehe- und ehrlichen Gebuhrt benöhtiget wäre; und dann um dieselbe unter vielen andern Claus Ratjen und Johann Oßmers genugsam wissend; So wolte Er dieselbe abzuhören und von deren gethanen Aussage Ihm einen Schein unter unserm Stadt Secret-Insiegel zu ertheilen / instandigst gebeten haben. Wann wir dann der Wahrheit Zeugniß zugeben / sonderlich / so wir darum ersucht / uns Amtshalber schuldig wis-sen und erkennen; Und demnach vorberührte Claus Ratjen und Johann Oßmers / unsere Bürgere / glaubwürdige / fromme / redliche Männer von gnugsahmen Alter / vor uns be-scheiden lassen / welche mit ausgestreckten Ar-men und aufgerichteten Fingern / gestabts Ey-des zu GOtt dem Allmächtigen samt und son-ders schwerende bekannt und ausgesaget ha-ben / daß Ihnen kund und genug wol bewust / daß obgemeldeter N. N. von N. N. seinem seel. Vater / hiesigen Soldaten / und Gesche Meyers seiner seel. Mutter / beyden bey Lebzeiten ehrli-cher / frommen und aufrichtigen Eheleuten nach Einsetz- und Ordnung der heiligen Christl. Kir-che aus einem unbefleckten Ehe-Bette Echt / Recht / Frey / und niemand eigen / gezeuget und gebohren / dazu Teutscher Art und Zungen

sey / daß auch vorernandte Eltern keine ungebührliche oder verdächtige Handelungen geübet und gebraucht / sondern sich in ihren Handeln und Geschäfften je und alle Wege dermassen auffrichtig geschicket / auch redlich und wol verhalten / daß angeregter N. N. an allen Orten / Städten und Plätzen / Landsitt- und Bürgerlicher Frey- und Gerechtigkeit gar wol mit geniessen und gebrauchen möge: Als attestiren und certificiren wir von dem allen hiemit und in Krafft dieses Briefes / daß diese Aussage / inmassen vorgeschrieben / vor uns geschehen und ergangen sey; Und gelanget demnach an alle und jede / bey welchen mehrbesagter N. N. sich angeben wird / unsere dienst- und freundliche Bitte / auch gütliches Begehren / man wolle Ihm dieser seiner Ehe- und ehrlichen Gebuhrt Zeugnis fruchtbarlich geniessen lassen / und Ihm darauf zu Bürgerlicher Frey- und Gerechtigkeit / auch allen andern Ehr- und löblichen Gesellschafften / Ämten und Zünfften annehmen und verstatten / Ihm auch sonsten seiner Gelegenheit nach / gute Beförderung erzeigen und beweisen. Dessen tragen wir gute Zuversicht / seyn es auch mit allem Guten hinwiederum der Gebühr nach zu verdienen und zu beschulden erbötig. Des zu Urkund haben wir Bürgermeistere und Raht obbemeldt / unser Stadt Secret-Insiegel wissendlich an diesen Brief lassen hangen; So geschehen nach Christi Unsers lieben HErren Gebuhrt / im 1719. Jahre am 17. Tage des Monahts Junii.

Wo-

Wobey noch anzuführen / daß ein solcher **Gebuchts-Brief** öffters **Mann-Recht** genennet / oder das **Mann-Recht** für einen **Gebuhrts-Brief** genommen werde / mit welchem einer beweiset / daß er Ehelich gebohren und keinem Herrn mit Leibeigenschafft verwand sey / oder keinen nachjagenden Herrn habe. Es wird aber ein **Gebuhrts-Brief** darum das **Mann-Recht** genannt / dieweilen vorzeiten allein diejenigen / so frey waren / **Mann** oder **Männer** genennet wurden; Die Knechte aber und Freygelassene hiesse man **Leute** oder Leodes. Vid. Martin Zeiler *part.* 2. *Epist.* 349. *p. m.* 168. Wiewol auch das **Mann-Recht** genommen wird pro judicio Manni, seu judicio criminali medii generis hominum, nimirum Nobilium. Vid. Matth. Stepham. *de Jurisd. lib.* 2. *part.* 1. *cap.* 7. *membr.* 6. Dann es ist bekannt / daß vorzeiten nur diejenigen **Mannen** genennet wurden / welche frey gebohren / tapffer und edel waren. Daher auch die Ehren-Nahmen / **Hauptmann** / **Feld-Hauptmann** / **Kriegsmann** / **Rittersmann** etc. entstanden sind. Vid. Just. Georg. Schottel. **Unterschiedl. Rechte Teutschlandes** *cap.* 4. *per tot.* Ferner wurde auch ein **Mann-Recht** genannt / feudale judicium, ex Paribus curiæ constans. Davon mit mehrem zu sehen Schottel. *l. c. §.* 6. Allhier werden vorberührter massen durch das **Mann-Recht** verstanden / ejusmodi litteræ seu Instrumenta, quibus quis demonstratur liber

& nullius juri aut dominio subjectus, wie dann vorhin niemand mit den juribus civitatis beanadiget wurde / wenn er nicht sein Mann-Recht oder Mann-Rechts-Brief aufweisen konte. Die nun solches zu thun nicht Bestand waren / wurden Montemannen genannt / welche zwar frey waren / aber sich doch der nachjagenden Herren befürchten musten. Davon aber waren unterschieden die Pfalbürger / so noch als Knechte tractiret wurden. Vid. Schottel. *L. 1. §. 12. p. m.* 138. Conf. Joh. Jacob. Speidel. *in Notab. Jurid. Histor. Palat.* verb. Mann Recht. Paul. Matth. Wehner. *Obser. pract. verb.* Montemann. Wiewol dieses nur beyläuffig.

Hiernechst wurde Herr Pantophilus auch ersuchet / einem Schreiner oder Tischer / wegen seines nunmehro aus denen Lehr-Jahren tretenden Jungen und in den Gesellen-Stand erhobenen Knechts / den gewöhnlichen Lehr-Brief aufzusetzen / welches er folgender massen that.

I.

Formul eines Lehr-Briefes.

„ICh Hans Schlichthobel / Bürger und „Schreiner zu N. aber wohnhafft zu N. „thue kund und bekenne mit diesem offenen „Briefe vor männiglichen / daß Vorweiser „dieses / der Ehrsame Caspar Leimtopff / Herrn „Hans Caspar Leimtopffs von N. eheleiblicher „Sohn /

„Sohn / (nachdem er bey mir vor 3. Jah-
„ren in Beyseyn Herren N. N. und N. N.
„beyde Schreiners und Fischer zu N. alhie /
„zum Handwerck aufgedinget worden /) nun-
„mehro seine 3. Jahre wol ausgestanden /
„das Handwerck bey mir fleissig gelernet / und
„sich sonst allerdinge / als einem Jüngling
„gebühret / löblich und wol verhalten habe /
„so / daß ich mit ihm gantz friedlich gewesen.
„Nachdem er aber vorhabens und gewillet ist /
„sich auch in der Fremde etwas zu versuchen
„und seinem Handwerck nach zu wandern /
„auch mich deswegen um einen Schein seiner
„Lehre und Verhaltens halber angelanget ;
„So ist demnach an alle und jede / denen die-
„ses vorgezeiget wird / vornemlich an die / wel-
„che dem löblichen Fischer- und Schreiner-
„Handwerck verwand oder zugethan sind /
„mein nach Erforderung gebührmässiges bit-
„ten / sie wollen diesem meinen Zeugniß gu-
„ten Glauben geben und gemeldeten Caspar
„Leimtopff zu aller günstigen Beförderung
„sich hiemit anbefohlen seyn lassen. Das
„verdiene und verschulde ich um einen jeden
„nach Erforderung und Vermögen gar wil-
„lig. Zu mehrer Urkund habe mit eigener
„Hand mich unterschrieben und mein Petschafft
„vorgedrucket / auch / ein solches zu thun / ob-
„bemeldete beyde Amts-Verwandten / so mit
„bey der Aufdingung gewesen / erbeten. So
„geschehen etc.

Was

Was ſonſten die Formul eines Lehr-Briefes/ welcher von einem ſämmtlichen Hand-Werck ertheilet wird / betrifft ; ſo iſt zwiſchen einer ſolchen und vorhero angebrachten Formul wenig Unterſcheid/ ohne daß man jene anfänget: **Wir Ober- und andere Meiſter des Löbl. N. Handwercks der Stadt N. entbieten allen und jeden / weß Standes / Ehren oder Würden die ſind/ welchen dieſer unſer offene Brief zu leſen/ zu ſehen oder zu hören vorkommt / unſere freundliche und willige Dienſte / und bekennen hiemit öffentlich ꝛc.** Davon eine vollſtändige Formul anführet Joh. Chriſtoph. Nehring *in Manual. Notar. lib. 4. cap. 6. n. 4. p. m. 868.*

Auch pfleget es bisweilen zu geſchehen / daß der Lehr-Brief nicht ſo fort mitgetheilet/ ſondern erſt einige Zeit hernach gefodert wird / da dann derſelbe folgender Geſtalt pfleget eingerichtet zu werden:

WIr Clauß N. und Herman N. geſchworne Alt- und Jung-Meiſter des löblichen Amts der Schwartz-Kiemer in der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt N. bekennen hiemit öffentlich vor allen und jeden dieſes offenen Lehr-Briefes Anſichtigern / daß am unten gemeldten dato vor unſerm löblichen Amte Vorzeiger dieſes / der Ehrbare Dierich N. von N. perſönlich erſchienen und zu erkennen gegeben / wie daß er gewiſſer Urſachen halber wegen ſeiner ausgehaltenen Lehr-Jahren eines Lehr-Briefes benöthiget

wäre/

wäre / anbey ersuchet / Ihme deßfalls ein beglaubtes Attestatum und Gezeugniß unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und Amts-Siegel zu ertheilen.

Wann uns nun / vornemlich denen annoch lebenden Aeltesten / nicht allein bekannt / sondern auch in unserm Amts-Buche befindlich / daß ermeldter Dierich N. sich durch einen Mitgenossen unsers Handwercks sel. Henrich N. in N. einschreiben lassen / und in fünff Jahren / als von Ostern 1685. biß Ostern 1690. das Handwerck erlernet / darauf von unserm Amte wieder ausgeschrieben und zum Gesellen gemachet / also fünff ganzer Jahre als ein Lehr-Knabe das Schwartz-Riemer Handwerck getrieben / sich auch wahrender seiner Lehr-Zeit nach seines gewesenen sel. Lehr-Meisters Zeugniß getreu / auffrichtig und fleißig erwiesen / also / daß derselbe desfals keine Klage geführet / wir auch auf denselben nichts zu sagen gefunden / und dahero Ihme Dierich N. ein gutes Zeugniß auff seine beschehene Ansuchung nicht verwegern können. So gelanget demnach an alle und jede Meistere und Gesellen / sammt allen denen / so unserm ehrlichen Handwerck verwand und beygethan sind / auch sonsten männiglichen / unsere dienst- und freundliche Bitte / Sie geruhen diesem unsern offenen Schein wahren Glauben beyzumessen / und ihm offt-ermeldten Dierich N. alle Gunstgeneigtheit und guten Willen zu erzeugen / welches wir um einen jeden nach Standes Gebühr und Amts-Gerechtigkeit zu erwiedern geflissen seyn werden.

Ur-

Urkundlich und zu mehrerm Gezeugniß haben wir diesen Brief durch unsere obgemeldete Alt- und Jung-Meistere eigenhändig unterschreiben und unser Amts-Siegel daran hängen lassen. So geschehen in der Käyserl. freyen Reichs-Stadt N. den 26. Junii Anno Christi 1719.

Andere Formuln/ sowol eines Geburts- als Lehr-Briefes / stellet dar Herr Adrian Beier in *Tyrone* oder Lehr-Jungen / und zwar daselbst am Ende. Dabey noch anzuführen/ daß/ wann ein solcher Lehr-Junge nunmehro frey gesprochen und ihm ein Lehr-Brief ertheilet wird/ solcher Actus in die Handwercks-matricul mit ohngefehr diesen Worten gezeichnet werde: Heute dato den 29. August. ist Meister N. N. vor dem Handwerck/ vor offener Handwercks-Lade erschienen/ und seinen Sohn/ welcher vor 2. Jahren aufgedinget/ mit Nahmen N. N. ausgelernt angegeben und ihm ein gut Zeugniß ertheilet. So geschehen *Anno* 1693. Vid. Adrian Beier *d. tract. cap.* 12. §. 2. *n.* 701.

Dabey als etwas kurtzweiliges muß angeführet werden diejenige Gewohnheit / so an einigen Orten / in specie bey dem Rhein-Strom die Weiß- und Schwartz-Barber-Gesellen bey ihrer Wanderschafft zu observiren pflegen / welche aus folgenden wolklingenden Versen in mehrem zu ersehen.

Wann du ausgezeuchst und kommst vor eine Stadt/ so solt du zum ersten deine Schuh fein sau-

ſauber machen / und den Degen auf die Seite hencken / und fragen / wo das Bier oder Wein vorhanden iſt / und wenn du zur Herberge nein thuſt treten / ſo thue den Vatter freundlich ehren.

GOtt grüß euch Vater (oder wer da iſt/
Mutter/ Bruder / oder Schweſter) zu dieſer Friſt!
Solte nicht alhier die Weißgärber-Herberge ſeyn?
Thut mir einſchencken einen guten Wein.
Alsdann Geſellen fragen/
Ob einer da arbeitet/ ſo wird man dirs ſagen.
Iſt einer da/ ſo thu ein Bothen zu ihm ſchicken aus/
Er wird bald kommen/ iſt er zu Haus.
Wann er aber läutert oder Leder waſchen thut/
So kan er nicht bald kommen/ muſt halten zu gutt;
Er wird dir auch wohl zuentbiethen/
Daß du ein Weil ſolſt ſeyn zufrieden/
Du ſolſt dich ein Weil luſtig machen/
Er habe zu verrichten ein wenig Sachen.
Wann nun der Geſell auf die Herberg thut kommen/
Wird er ſagen: GOtt grüß euch Vater/ ich hab vernommen/
Wie ein fremder Weißgärber hier iſt/
Wo ſitzet er zu dieſer Friſt?
So ſolt du ſagen: Hier ſitzet er!
So wird er ſagen: Biſt wollkommen/ Weißgärber!

Seist du ihm schon dancken thun/
Meister und Gesellen dir viel guts sagen lahn.
So wird er sagen: Hab Danck von Meister und Gesellen wegen.
Weiter wird er sagen: Mit Gunst setz mich zu dir/
Frisch auf Weissgärber/thu eins bringen mir!
So solt du sagen: Gunst gnug/ und ihn empfangen.
Mit Gunst wird er auch fragen mehr/
Wo lauffst du im staubichten Wetter her?
So solt du sagen:
Aus dem Lande/ das ist nicht mein/
Und kumm wieder in eins/ das ist nicht dein;
Komm ich einmahl in eins/ das mein ist/
Will ich dir auch ein Stadt oder Dorff verehren/ wenns schon mehr ist.
Wo kommst du weiter her/ Weissgärber?
Ich komme aus dem Land Oesterreich/
Da hab ich gemacht die Meister reich/
Der eine ist gestorben/
Der ander ist verdorben/
Der dritte liegt im Spittal/
Der vierdte hat nicht mehr überall/
Der fünffte hat müssen entlauffen/
Der sechste hat müssen verkauffen.
Hast du nicht vernommen/
Wo der siebende sey kommen?
Er lauffet den Rhein-Strom auf und nieder/
Bettelt das Brodt/ verkaufft es wieder.
Ich dachte/ er wär verdorben/
So ist er ein reicher Kauffmann worden.

Wo

Wo komst du weiter her?
Ich komm aus dem Land zu Sachsen/
Da die jungen Madgen auf Baumen wachsen.
Hätt ich mich nur recht bedacht/
Wolt dir auch eines haben mitgebracht.
Doch hab ich mich besonnen/
Daß ihrer alhier seyn zu bekommen.
Wo kommst du weiter her?
Ich komme aus dem Lande Tripsdrill/
Wenn ich nichts mehr weiß / so schweig ich still.

So wird er fragen:

Wo hast du gearbeitet/in welcher Stadt?
Und was es für Gesellen drinne hat?
Da solt du ihm sagen und nennen/
So fern du sie anders thun kennen.

Weiter wird er fragen:

Ob du eines Meysters Sohn bist / oder ob du gelernet hast? wie lang du gewandert hast? das sage ihm auch.

So wird er sagen:

Mach dich lustig / Weißgarber / du darffst meines Geldes halben nicht traurig seyn / ich trage selten hundert Gulden bey mir/ doch habe ich sie einmahl gehabt / bis: nur auf neun und neuntzig / und habe sie nicht gar können zusammen bringen.

So sprich:

Ich traure auch nicht/ ich lasse ein alt Weib trauren / die keine Zähne im Munde hat / die das Brodt nicht beissen kan.

So wird er mit Kunst abziehen seinen Huth/ und wird denselben auf den Tisch werffen / und dich fragen:

Werckgerber/ was ist dein Begehr / daß du mir hast einen Botten geschickt? Ich bin kommen her.

So solt du sagen:

Es ist mein Begehr albier/
Daß du um Arbeit wolst schauen mir/
Ein acht oder vierzehen Tage nach Handwercks-Brauch/
So lang es dem Meister gefällt/und mir auch.

Darauf wird er sagen:

Zu welchem Meister hast du Begehren/
So kan ich dich deiner Bitt gewähren?

So sprich:

Ich kenne keinen / gehe du
Vom Aeltsten biß zum Jüngsten zu.

Und er wird sagen:

Das wil ich thun nach deinem Begehren und meinem Vermögen/
Nach Handwercks Gebrauch und Gewohnheit / daran solt du haben ein Genügen.

Darnach wird er weiter fragen:

Wie lange hast du gewandert / oder wo bist du her/
Daß ichs dem Meister kan sagen nach seinem Begehr?

So solt du ihm sagen:

Da und da bin ich her/
So lang hab ich gewandert ohngefehr.

So

So wird der Geſelle ſagen:

Friſch auf/ Weißgärber/ trinck herum/
Ich muß gehen/ daß ich bald wieder komm.
Laß dich die Zeit nicht lang deuchten/
Ich wil bald wieder bey dir ſeyn.
Wenn er nun zum Meiſter kommen thut/
Wird er abziehen ſeinen Huth/
Sagen/es iſt ein fremder Geſelle hie/
Der begehrt Arbeit/ wenn ihr habt die/
Acht oder vierzehn Tage nach Handwercks-Brauch/
So lang es euch gefällt/ und ihm auch.
Hat der Meiſter Arbeit/ wird er ſagen auch/
Hat er keine/ ihme dancken nach Handwercks-Brauch.

Wann nun der Geſell wieder auff die Herberg kommt zu dir heim/

Solt du ihn heiſſen willkommen ſeyn.
So wird er ſagen/ mit Gunſt bin ich auffgeſtanden/ mit Gunſt ſetz ich mich wieder zu dir/ ſo thu ihm eins bringen wieder.

So wird der Geſell zu dir ſagen:

Friſch auf/ Weißgärber/ thu nicht verzagen/
Meines Geldes halben darffſt du nicht trauren hier/
Ich trage ſelten hundert Gülden bey mir.

So ſag: Fürwahr ich nicht traurig bin/
Iſt doch meiner Schwiegerin Guth noch nicht dahin.

Wann er nun ein Weil bey dir hat geſeſſen/
Mit dir getruncken und gegeſſen/

Wird er sein Huth abziehn zu dieser Frist/
Mit Gunst/ich wil dir sagen/woran du bist.
So must du deinen Huth auch abnehmen/ und sagen mit Gunst.
Spricht jener: Ich habe dir um Arbeit geschauet nach deinem Beachten / nach meinem Vermögen/ nach Handwercks Brauch und Gewohnheit.
Hat er nun eine Arbeit funden/ so wünschet er dir Glück zum neuen Meister. Hat er aber keine funden/ so spricht er:
Sie lassen alle sattsam dancken dir/
Sagen/ es sey auff diesmahl keine Arbeit hier.
So wünsch ich dir Glück ins Feld zu dieser Stund/
Sieh dich für/die Bauren haben böse Hund.
Solt du sagen:
Mit Gunst/ Weissgerber/ich verseh mich zu dir/
Du wirst das beste thun/und die Zeche für mich bezahlen hier.
So wird er sagen:
Ich habe sie nechtsmahl abgeschlagen/
Will dirs jetzt auch nicht versagen.
Sey nur lustig und trinck aus/ Gnaus?
Um welche Zeit wilt du Morgen zum Thor
So solt du ihm dancken und sagen:
Ich schlaff gern lang und steh nicht früh auf/
Wann du Suppen gessen hast / so komm herauff.
So wird der Gesell sagen:
Weissgerber/ ich hab dir eins gebracht/
Hiermit wünsch ich dir ein gute Nacht.

Dar-

Darnach gehet der Gesell heim ohn alle Sorgen/
Und wird zu dir sagen den andern Morgen:
Weißgärber ein guten Morgen wünsch ich dir/
Wilt du fort/ so thu es sagen mir?
So sprich: Was soll ich machen draus/
Ich muß doch einmahl zum Thor hinaus.

Darnach solt du dem Vater und Mutter eine gute Nacht geben/ und dancken für die Herberge.

Wann dir der Gesell nun das Geleit hinaus gibt/ so wird er sagen:

Hier liegt der Weißgärber begraben/
Wer ihn weiter wil haben/ muß ihn weiter tragen.

So solt du sagen:

Ich dencke/ es wird seyn an mir/
Dieweil ich bin der Nechst allhier.

Darnach solt du sagen:

Weißgärber/ eine gute Nacht wünsch ich dir/
Hab Danck/ daß du bist kommen zu mir/
Hast mir Handwercks-Brauch bewiesen/ nach mem Begehren/
Kommst du wieder zu mir/ wil dirs wieder gewähren.

So wird er sagen:

Du darfst nicht dancken meinem guten Willen/
Das Kloster ist arm/ der Brüder sind viel/
Kommst du heut oder morgen wieder zu mir/
Kan ichs nicht bessern/ wils nicht ärgern dir.

Viel Glücks thu ich dir wünſchen auch/
Sage Meiſter und Geſellen viel Guts und Glück nach Handwercks-Brauch.
Wann er dir nun Arbeit gefunden hat/
So wird er dir ſagen/wie es ſtaht:
Weißgärber/ich hab dir um Arbeit geſchauet/
Nach deinem Begehren / nach meinem Vermögen/nach Handwercks-Brauch/
So lang es dem Meiſter gefällt und dir auch.
So GOtt und der Meiſter dir Arbeit geben/
Wünſch ich dir Glück zum reichen Meiſter eben.
In Mayland muſt du die halbe Zech halten aus/
Darnach wird er dich heim führen zu Haus.
Wenn er dich nun ins Meiſters Haus bringen thut/
So wird er ſagen und abziehen ſein'n Huth:
Meiſter/ich wündſch euch Glück zum Geſellen alhier/
Und wündſch Glück zum reichen Meiſter dir.
Darnach führt er dich zu der Geſellen Kammer zu/
Da unter dem Bett ſtehn der Magd Schu.
So wil ich dir von dem Wein-Land weiter ſagen/
Daß man aufſteht/ wanns 4. hat geſchlagen/
Zu Nacht ſolt du Feyerabend machen/wanns 7. geſchlagen.
Send nun mehr Geſellen in der Werckſtatt/
Der erſte den Vorgang hat.

Den

Den beſten Baum / die beſten Baumſtecken und Eyſen/
Wie Handwercks-Brauch aus thut weiſen.
Uber Tiſch und im Bett ſolt du wiſſen zu halten dich/
Wann der älteſt Geſell anfanget zu eſſen und legt vor ſich/
So ſolt du daſſelbe auch nicht ſpahren/
Jetzund ſolt du es weiter erfahren.
Wer nun unter euch am erſten hat geſſen gnug/
Soll auf die andern warten nach Handwercks Fug/
Biß der Aelteſt anfäht und ſein Meſſer wiſcht/
Dann ſolt du aufſtehn von dem Tiſch.
In der Arbeit ſolt du keinen Meiſter noch Jungen nachſudeln/
Du ſolt dich auch nicht von einem jeden laſſen hudeln.

Wann nun ein Geſell kommt gewandert/ und iſt an dir/
So ſolt du Feyerabend machen und zum Geſellen geben dafür.
So du aber läuterſt oder Leder zu waſchen iſt/
Kanſt du nicht kommen/biß du fertig biſt.
Wie ſich nun der Geſelle gegen dir verhalten ha.

Wie ich dir zuvor geſagt/ der [illegible] oben ſtatt/
Desgleichen ſolt du dich gegen einem verhalten auch/
Nach ſeinem Begehren / nach deinem Vermögen/ nach Handwercks-Brauch.

Das sey nun anug vom ersten Theil/
GOtt der HErr woll euch geben Glück und Heyl.

Zum andern/

Will ich dir sagen vom Bier-Land/
Darin sind die Gesellen auch wol bekannt/
Darin thun sie ihr Geld verzehren/
GOtt wolle ihr Handwerck weiter nehren.
Wie ich nun gesagt/ daß im Wein-Land sey der Brauch/
Nicht anders ist im Bier-Land auch.
Allein im Bier-Land selten ein Herberg findst/
Die Meister beherbergen/ wenn du zu ihnen kommst/
Wann du um Arbeit schauen list/ so sag dem Gesellen/
Daß er dir eine Nacht-Herberg bitt. So thu ich dir weiter erzehlen/
Im Bier-Land solt du um 5. aufstehen/ und um 6. Feyerabend machen sein/
Sonst würdest du ein arger Fuchsschwänzer sein.
Also hast du aus dem andern Theil gehört mit Freuden/
Nun will ich zu dem dritten schreiten.

Zum dritten/

Thue ich dir sagen ohn allen Spott/
Wie du dich solt halten für dem Geboth/
Wie du dich solt halten bey den Gesellen/
Wann sie einen Trunck wollen.

Kommst

Kommſt du für ein Geboth / oder ſtraffen die
Geſellen ein jeder / ſo wil ich dir ſagen/
Keine Wehr/ kein Dolch / kein Meſſer ſolt du
bey dir tragen.
Wann nun die Geſellen einander ſtraffen/und
du würdeſt der Jüngſte ſeyn/
So muſt du ungeheiſſen kommen herein.
So ſolt du mich nun recht verſtehn/
Daß du nicht ſolt forne an gehn.
Wann du nun ſtraff-fällig biſt / und man
heiſſet dich abtreten/
So gehe mit Gunſt hinaus / und thue eine
Weile mit der Köchin reden.
Wann man dich nun wieder heiſſet kommen
herein/
So ſage / mit Gunſt bin ich entwichen / mit
Gunſt komm ich wieder herein.
Du ſolt auch nicht nieder ſitzen an deine ſtatt/
So lang man dich geſtraffet hat.
Du ſolt dir auch keine Straffe ſelber machen
thun/
Die Geſellen ſtraffen keinen höher als ein
Wochen-Lohn.
Wann du in Arbeit ſtehеſt / ſolt du nicht ſa-
gen/
Daß du wolleſt wandern/ wann dich die Ge-
ſellen ſchon thun fragen/
Sagſt / daß du wolleſt wandern/ und hältſts
nicht eben/
So muſtu ein Woche-Lohn Straffe geben.
Wann du wilſt wandern / ſolt du den Huth
ziehen ab/

Und

Und ſagen: Meiſter ich begehr ein freundlich Urlaub/dann ich Luſt ins Feld hab.
Wann du nun fort wilt/ ſolt du ſagen:
Meiſter/ ich wünſch euch eine gute Nacht.
Habt Danck/ daß ihr mich gefördert habt;
Wiſſet ihr was auf mich/ das wider euch oder ein gantzes Handwerck iſt/
So möget ihr mirs ſagen zu dieſer Friſt.
Wil ich dir jetzt ſagen/ es ſoll dir gehn das Haar zum Huth/ die Ellbogen zum Ermel naus/ wann recht Handwercks-Brauch.

Vid. Dn. Adrian Beier *in Boeth.* oder **Handwercks-Geſell.** *cap.* 4. n. 292. *p. m.* 85. *ſeqq.*

Dieſe und dergleichen Rechts-Briefe kamen Pantophilo in ſeinem Amtſchreibers-Stande zu verfertigen vor; dabey er dann durch das faſt tägliche leſen der einkommenden Supplicquen, der ſchrifftlichen Deductionen/ ſo die ſtreitende Partheyen zu Zeiten beybrachten/durch die continuirliche Führung der Protocollen und die mündlichen Entſcheidungen der klagenden und miteinander rechtenden Partheyen/ ein dermaſſen guter und gelehrter Practicus wurde/ daß er es vielen zuvor that/ und ſeine Feder ſo nett und klüglich führen konte/ daß es faſt nicht zu glauben. Als er aber bereits 2. Jahr Amtſchreiber geweſen war/ und ſeine Haushaltung ordentlich eingerichtet hatte/ gedachte er/ Daß es nicht gut ſey/ wann der Menſch alein

lein lebete. Er beſchloß dannenhero / die auf dem adelichen Hofe vormahls zurück gelaſſene Haus-Jungfer zu ſeinem Bett-Wärmer und Haus-Ehre anzunehmen. Er reiſete demnach dahin und hielt ſelbſt mündlich um ſie an. Es koſtete nur wenig Mühe / das Ja-Wort von ihr zu erhalten / weswegen auch 4. Wochen darauff die Hochzeit gemachet wurde / und die vertraute mit Pantophilo davon zog. Doch währete dieſe Ehe / wie veranüget ſie auch war / nicht lange; ſondern wie der erſte Ehe-Segen ſolte zur Welt gebohren werden / ſo muſte die Mutter / indem ein wolgeſtaltes Söhnlein das Leben erlangete / daſſelbe darüber verlieren. Pantophilus betraurete dieſe Abgelebte nach allem Chriſt-üblichen Gebrauch. Nach geendigtem Trauer-Jahr aber verlobte er ſich mit des ihm vorgeſetzten Amtmans Jungfer Tochter / und ließ ſich mit derſelben ehelich copuliren. Wurde auch nach ihres Vaters Tode wiederum Amtmann / und lebte in ſolcher Bedienung in aller Zufriedenheit biß an ſein

ENDE.

Register

der fürnehmsten Sachen/ so in beyden Theilen dieses lustigen Juristen vorkommen.

A. A.

Abgesandte

erklären die Ursachen der Ungleichheit ihrer Haare und Barts. pag. 177.

Abt

ist ungelehrt. 158.

Abschieds-Briefe/

davon Formuln. [illegible] Wie solche Krieges-Bedienten ertheilet werden. [illegible]4. Lied. 617.

Acrobatia contumaciæ,

wann sie gültig. 761.

Acta

kommen selten mit gleichstimmigen Urtheln von Universitäten. 392. Wie zu verschicken. 750.

Adam

ob er eine Rippe zuviel gehabt? 2[illegible]4. Ob er vor der Schöpffung Even also beschaffen gewesen/ wie die Männer vorietzo? 2[illegible].

Adlers-Stein/

dessen Wirckung. 341.

Advocaten.

Ob er seinen Gegentheil mit List hintergehen könne. 50. 450. Vielheit/ dem gemeinen Wesen schädlich. 372. Ihre Streiche. 373 [illegible]. Werden in Utopia nicht gefunden. 374. Werden verachtet. 375. Sind Wasch-Weibern gleich. [illegible]. Durffen nicht in Indien reisen. 376. Sind Geld-geitzig [illegible]. 3[illegible]2. Streitköpffe. 377. Verachten anderer Leute Schrifften. 3[illegible]. Ihre zehen Gebote. 3[illegible]2. Ihre wunderliche Aufführungen und Prahlerey. 383. Ihre unanständige Titels. 385. Exempel

pel ihrer Boßheit. 385. Werden von einem Säu-Hirten übel tractiret. 389. Haben keine Religion. 393. ſeq. Werden defendiret. 396. Ihr Amt iſt edel. 399. So viel Buchſtaben/als ihr Nahme führet / ſo viel Tugenden haben ſie. 400. Sind Kriegs-Obriſten gleich. ibid. Haben drey Geſichter. 405. Haben wegen ihres Verdienſtes bey Comoedien den Vorzug. ibid. Ihre Ehren-Nahmen. 407. Verſe davon. 414. Wie ſie ſich bey Verfaſſung ihrer Schrifften zu verhalten. 747.

Alter/

ob er eine junge Perſon heyrathen könne? 161.

Ammonier

ſchneiden Davids Knechten den Bart halb ab. 179.

Aſſeſſor.

ein Conſiſtorialis, hält des Carpzovii Buch für eine Perſon. 161.

Augen/

verliebte 225. Wie ſelbige einem Diebe ausgeſchlagen werden. 343.

B. B.

Baar-Recht/

Wie es gehalten werde 336. Vid. Blut.

Barbariſmus.

ſo lächerlich. 165.

Barbare.

Urſprung dieſes Worts. 164.

Barbierer

Gehören unter die unehlen Arbeiter. 198. Fürſtl. ob er dadurch/ daß er einen Fürſten den Bart putze/ ein Edelmann werde. ibid.

Bart.

Wer davon geſchrieben. 162. Iſt ein Kennzeichen der Mannheit. ibid. Der erſte wurde zu Rom denen Göttern geheiliget. 170. Deſſen Urſprung ibid. Ihn offt zu ſcheren / iſt nicht geſund. 171. Deſſen vielfältige Nahmen. ibid. Welcher von Farben der beſte. 172. Nother / iſt heut zu Tage verachtet. ibid. Solchen haben auch Weiber. 175. Iſt ein Prognoſticon eines Unglücks. 175. Von Schweins-Burſten. 176. Strohener-

ner. ibid. Soll mit dem Haupthaar einerley Farbe seyn. 177. Wann er anfange zu wachsen. 178. Dessen Abschneidung wurde bey denen Ebreern vor unehrlich achalten. 179. Solchen musten die Priester und Propheten tragen. ibid. Ist ein Zeichen der Weißheit. 180. Wird bey Antretung der Ehren-Aemter erfordert. ibid. Breiter / ist ein Zeichen der Redlichkeit. 181. Wird bey den Türcken von den Zeugen erfordert ibid. Damit wurden die Götter abgebildet. 182. Römer haben viel darauf achalten / ibid. auch die Teutschen. 184. Darüber wird der Römische Rath von den Frantzosen erwürget. 182. Wie ihn die Römer abgeschoren. 183. Dabey hat man vormahls geschworen 186. Dessen Bescherung / wann sie angefangen. ibid. Stümler desselben. 188. Solchen zu beleidigen / ist eine Injurie. 189. Ohnbärtiger / ob er könne zum Regenten erwehlet werden. 190. Dadurch wird ein Fieber curiret. 192. Bey dessen abputzen schneidet sich ein Bischoff in den Hals. 193. Wird einem Hauptmanne abgeschnitten 195. Auch einem Juden von einem Christen ausgerauft 197. Der Männer / darüber klaget das Frauenzimmer. 198.

Bedienung.

Dazu sollen Landes-Kinder genommen werden. 439. Sollen nicht verkaufft werden. 440.

Bergleute

empören sich wegen eines Worts. 793.

Bischoff /

so ungelehrt / wird removiret. 164. Putzet sich aus Geitz den Bart selber. 193.

Blinder /

wie er sehend worden / wil die vorher gemachte Verlöbniß nicht halten. 283.

Blut /

so aus dem Cörper des Erschlagenen fliesset / ob eine Anzeige des gegenwärtigen Thäters sey 320. Natürliche Ursachen dessen 324. Ist vormahls für ein gewisses Zeichen gehalten worden. 320.

Bratwurſt.
Damit wird einer erſtochen. 298.
Braut.
Von deren Rechte eine gantze Diſſertation. 455. Woher dieſes Wort komme. 458. Was ſie ſey. 462. Ob damit ein Ehebruch könne begangen werden. 464. In was für Fällen ſie unter dem Nahmen einer Ehefrau begriffen werde. 466. Genieſſet auch portionem ſtatutariam. ibid. & 293. Kan ſich in des abiemirten Bräutigams Güter weiſen laſſen 467. Kan eine ſolche nach Abſterben des Mannes im Trauer-Jahre werden. 468. So vor der Copulation geſchwängert wird / iſt nicht liederlich. 469. Wann der Bräutigam vor der Copulation verſtirbet / ob ſie durffe einen Krantz tragen. 292. Wann ſie injuriret wird / muß es der Bräutigam ahnden. 470.
Brief
eines Küſters / ſo lächerlich. 755.
Brode /
tägliches / was darunter von den Jungfern verſtanden werde. 121.
Buchbinder
redet übel Latein. 158.
Bücher
werden von Ungelehrten für Perſonen gehalten. 161.
Bürgermeiſter
iſt ehrſüchtig. 7. Wird deshalben verlachet. 8. Redet Latein. 154. Führet lächerliche Diſcurſe. 155. Wird durch eine Laus erwehlet. 194.
Bürgſchafft
iſt eine ſchwere Laſt. 578. Formuln davon. 579. ſeq.
C. C.
Cautelen
kurtzweilige und verdammliche. 526. Dadurch iſt Dynus zur Höllen gefahren. 527. Solche zu adhibiren / muß man ſich fürſehen. ibid.
Ceylon.
Daſige Proben der Unſchuld. 107.

Codicill.

Was es sey. 909. Formul. ibid.

Colvinerius.

Dessen formula promotionis. 161.

Conductor.

Wie weit er an dem geheureten Hause ohne consens des Eigenthümers etwas könne machen lassen. 541.

Contrahenten.

Was sie bey Schliessung der Contracten in acht zu nehmen haben. 528.

Conversation

mit Frauenzimmer / wie anzustellen. 149. Geistliche mit Frauenzimmer / was davon zu halten. 448. seq.

Courtesie

wird wunderlich gestöhret. 119.

D. D.

Dieb. Diebstal.

Ob deswegen in eines andern Hause dürffe Nachsuchung geschehen. [illegible] Ob der dafür zu halten / in dessen Hause gestohlene Sachen gefunden werden. 334. Wird von einem Rathsherren durch Hülffe einer Dohle begangen. 336. Wird bey einigen in grossen Ehren gehalten. 338. Wird an einen Pfarrer listiger weise begangen. ibid. seq. Auch an Kayser Carl V. 340. Soll durch den Adlers-Stein offenbahr werden. 341. Wie er vormahls durch Schaaf-Käse entdecket worden. 342. Wie ihm ein Auge auszuschlagen. 343.

Disputiren

öffentlich / ist denen Studiosis nützlich. 219.

Doctor. Doctores.

so ungelehrt. 159. Weiß nicht / in welcher Facultät er einer sey. 160. Was die unwürdigen sind. 162. Ungelehrter / ist ein falsches Consul. 163. Einer verliehret auf kurtzweilige Art seinen Bart. 350. Das Unrecht / so ihnen erwiesen wird / ist sehr groß. 352. Sind Stiefväter des Rechtens. 354. Werden sehr verachtet. ibid. seqq. Solche / sind auch Fürsten und Herren gewesen. 360. Werden gelobet. ibid. seq. Ihr Stand ist älter / als der Adel-Stand. 361. Sind dem gemei-

nen

nen Weſen nützlich. 363. Ihr Stand iſt GOtt angenehm. 364. Wird dem Adel-Stande gleich geachtet. 360. 366. Werden defendiret. 365. ſeq.

Ael

war vormahls eine Unſchulds-Probe. 103. 110. Kan kein Krieges-Obriſt ſeinen unterhabenden Soldaten verſtatten. 112.

E. E.

Ehe.

Ob ſolche wegen Unvermöglichkeit zur Ehelichen Pflicht könne getrennet werden. 74. Zwiſchen Perſonen von ungleichem Stande/ ob ſie zuzulaſſen. 77. Wie ſie könne getrennet werden. 78. Durch Liſt contrahiret/ ob zu ſcheiden. 135. 286. Zwiſchen alten und jungen Perſonen/ ob ſie zuläßig. 93. Iſt dem jungfräulichen Stande vorzuziehen. 122. So durch Zwang contrahiret / ob ſie beſtehe. 259.

Ehe-Sachen.

Wie darin zu procediren. 212. Ob darin der Eyd ſtatt finde. 830. ſeq. Ein Reſponſum juris von ſolcher Materie. 846. ſeq. Darin hat kein Schertz ſtatt. 854.

Ehebruch.

Die deſſen verdächtig geweſen/ haben ſich müſſen purgiren. 100. ſeqq. Und zwar vermittelſt eines Zweykampffs. 116. Ob ſolcher mit eines andern Braut begangen werde. 464.

Eheſcheidung.

Dazu giebt das Toback-rauchen keine Urſach. 29. Auch nicht / wenn die Frau dem Mann den Nacht-Topf herreichen muß. 70.

Eheſtiffeung.

Warum ſie errichtet werden. 275. Wie ſie aufzurichten. 276. Ihre ſolennia. ibid. ſeqq. Zweyerley Arten. 277. Formuln davon. 879. ſeq.

Einbildung

thut viel zu der Geſtalt der Kinder. 145.

Eiſen

glühendes/ iſt eine Probe der Unſchuld. 103. Wie es eingeweihet worden. 104.

Eltern

können gezwungen werden / ihre Kinder zu verehelichen. 125. Sollen ihre Töchter unter 24. Jahren an den Mann bringen ibid. Können nicht beweiſen / daß dieſes oder jenes ihr Kind ſey. 139. Ihr Conſens wird zu der Kinder Heyrath erfordert. 260.

Eſel /

ſo Malvaſier ausgeſoffen / darüber entſtehet eine Klage. 727.

Exceptio

Fori declinatoria, wie zu proponiren. 801.

Eydſchwur

eine Probe der Unſchuld. 100. Iſt vor dieſem allemahl in der Kirchen geſchworen. 118. Geſchiehet bey dem Bart 126. Wie er die Contractus nicht könne verbindlich machen. 58. Wann dadurch die Ehe-Verlobung der Kinder ohne Conſens der Eltern confirmiret wird / iſt derſelbe nicht giltig. 260.

F. F.

Faber

Anton. ſchreibet im 24. Jahr ſeines Alters ſchon Bücher. 10.

Feuer-Probe.

Wie ſie angeſtellet worden 103.

Fidejuſſions-Schein.

Davon Formulu. 578. Vid. Bürgſchafft.

Fieber

wird durch einen Bart curiret. 192.

Franzoſi

bekommt unſchuldiger Weiſe ein Kind. 60.

Frau.

Ob ſelbige ihren Mann tödten könne / wenn ſie ihn im Ehebruch antrifft. 89. Macht / daß ihr Mann an das Hals-Eiſen kommt. 207. ſeq. Wird wegen eines mit Speiſen angefüllten Strumpffs von den Hunden nieder geriſſen. 695. Eines Bartners iſt ſehr leckerhafft 701. Prügelt ihren Mann in einem Sacke. ibid. Verrath ihre Buhlſchafft durch das beſchwärtzte Geſichte.

ſichte. 718. Kan modice geſchlagen werden. 722. Wird als tod begraben/ und lebendig wieder aus dem Sarge genommen. 796. ſeqq. & 814.

Frauenzimmer.

Ob man in deſſen Gegenwart dürffe Taback rauchen. 15. Dabey muß man ſich aller Erbarkeit befleiſſigen. 17. Soll Taback rauchen. 23. Deſſen Converſation mit Studenten. 147. ſeq. Beklaget ſich über die Bärte der Männer. 198. Ob es eine Rippe mehr habe/ als die Manns-Perſonen. 212. Warum bey ihm alles lincks zugehe. 214. Ob es dem lieben mehr zugethan ſey/ als das Manns-Volck. 245. Wird mit dem Tode verglichen. ibid. Iſt beſtändig im lieben. 296. Es küſſen/ gehöret ad actus indifferentes. 447.

Fräulein

Adeliches/ läſſet ihr Kind einer verehelichten Damen über. 136. Saget/ womit ſie ihre Zeit vertriebe. 789.

Frey-Briefe.

Formuln davon. 516. Ein Lateiniſcher. 520.

Fürſt

muß mit Conſens der Land-Stände Geſetze geben. 346.

G. G.

Geburts-Briefe.

Formuln davon. 933. ſeqq.

Geiſtlicher/

wie weit er mit Frauenzimmer converſiren dürffe. 448. ſeq.

Gelbeſucht/

kommt vom Tabackrauchen. 14.

Gemählde.

Daraus iſt kein Beweiß zu nehmen von der That. 726.

Gerechtigkeit

wird artig vorgebildet. 423.

Geruch

wegen des genoſſenen von der Speiſe/ dafür præcaviret der Koch die Bezahlung. 711.

Geſchencke.

Solcherwegen werden die Proceſſe auf die lange

Banck gezogen. 420 ſeq. Vid. Richter. Machen/daß beyde Theile Recht haben. 427. Solche zu nehmen/ wie weit einem Richter erlaubet. 432. ſeq. Der ſie nimmt/ wie zu beſtraffen. 437. Davon eine kurtzweilige Hiſtorie. 443.

Geſetz.

Wie mit Conſens der Landes-Stände von einem Fürſten zu promulgiren. 136.

Geſpenſt.

Dafür wird ein Ziegenbock und Gans angeſehen. 3. ſeq. Deswegen kan kein gebeuretes Haus abandoniret werden. 6. ſeq. Beredet die Eltern/ ihre Tochter zu verheyrathen. 203. ſeq. Werden meiſtens durch Verliebte verurſachet. 206.

Geſtalt/

aus deren Gleichheit / ob könne die Kindſchafft erwieſen werden. 149. Heßliche / ob eine Verlöbniß aufhebe. 285.

Geſundheit

trincken / iſt gefährlich. 279. Trincken/ vor Alters gebräuchlich geweſen 282. Ob zu deren Erhaltung eine Jungfrau wol Liebes Wercke treiben durffe. 288.

Gevattern-Briefe.

Davon Formuln. 488. ſeqq.

Gyrotius.

In welchem Alter er Doctor geworden. 10.

H. H.

Haarſtoltzen/

wer ſolche ſeyn 233.

Hahn/

weilen er des Nachbaren Huhn getreten / entſtehet ein Proceß. 706.

Handwercks-Geſellen/

ſonderlich der Weißgerber kurtzweilige Gewohnheit/ wenn ſie reiſen. 944. ſeqq.

Hausſuchung.

Ob ſolche jemande ſchimpflich ſey. 371. Was bey deren Anſtellung in acht zu nehmen. 333.

Herrſchafft

des Mannes über das Weib / woher ſie ihren Urſprung habe. 56. Kan der Mann dem Weibe nicht überlaſſen. 57. 896. Deren kan ſich ein Weib mit gutem Gewiſſen nicht anmaſſen. 58.

Heyrath.

Ob ſie beſſer als ein Ehelos Leben? 121. Entweder der Eltern Willen vorgenommen / ob dadurch die Enterbung geſchehen könne? 124. Wird durch Liſt eines vermeynten Geſpenſtes geſtifftet. 201. ſeq. So mit Zwang und Gewalt angefangen / ob zu vollenziehen? 259.

Hornträger.

Inſcription darauf. 89.

Hochzeit.

Invitations-Schreiben zu derſelben. 477. ſeqq.

Hure. Hurerey.

Ob ſie darff imputiret werden? 131. Iſt nicht / welche aus groſſer Liebe ihrem Bräutigam zu Willen lebet. 142. 258. Ob die eine ſey / bey welcher die Studenten aus- und eingehen? 254. Gröſſer / die mit einer alten / als jungen Weibes-Perſon begangen wird. 257. Selbige zu ehelichen / iſt nicht verboten. 852.

I. J.

Indianer.

Derſelben Unſchulds-Proben. 109.

Injurien-Proceſſe.

Wie ſolche zu führen. 783. Wie ſie zu vermeiden. 786. Was bey Formirung des Klag-Libells in acht zu nehmen. 787. Formuln davon. 790. ſeq.

Inventarium.

Was es ſey? 914. Formuln davon 916. ſeqq.

Juden.

Warum ſie rothe Bärte haben. 172. Einem wird der Bart ausgeriſſen. 197.

Junggeſell

ſoll denen Jungfern keine Ringe auf die Finger ſtecken. 55. Woher ſolcher Nahme rühre? 232. Was

er ſey? 235. Von welcher Zeit an einer ein ſolcher ſey/ und wie lange er es bleibe. ibid.

Jungfer.

In deren Gegenwart muß man ſich aller Ehrbarkeit befleißigen. 17. Eine/ oder Wittibe zu heyrathen/welches beſſer? 96. Ob ſie ſich ſelbſt um einen Bräutigam bemühen dürffe? 122. So wider ihrer Eltern Willen heyrathet / ob ſie könne enterbet werden? 124. So keine mehr iſt / ob ſie es dem Bräutigam ſagen müſſe? 126. Ob man ſolche wider ihren Willen küſſen dürffe? 128. Mit Worten ihre Keuſchheit auf die Probe ſtellen / iſt eine Injurie. 129. Hoffärtige/laufft übel an. 132. Werden von denen Studenten anatomiret. 199. Warum ſie auf Latein Virgo genannt wird. 235. Was das Wort Jungfer bedeute? 237. Was ſie ſey? 242. Dürffen wol unter die Leute gehen. 253. Ob die keuſch ſey/ſo offt von den Studenten beſuchet wird? 254. So ſich von ihrem Liebhaber ſchwängern läſſt/ob die eine Hure zu nennen? 258. So durch ſelbſt gegebenen Anlaß geſchwängert wird / ob ſie wegen der verlohrnen Jungferſchafft was prætendiren könne? 262. Ob ſie zur Erhaltung der Geſundheit wol Liebes-Wercke treiben dürffe? 288. So mit Gewalt geſchwächet / ob ſie müſſe Kirchen-Buſſe thun? 289. Ob ſie dürffe einen Krantz tragen? 291. Warum ſie im ledigen Stande freundlich / wann ſie aber verheyrathet/ böſe werde? 294. Ob ſie einen zum Tode Verdammten könne zur Ehe begehren? 296. So geſchwängert / wird præſumiret / daß ſolches unter verheiſſener Ehe geſchehen. 227. Eine / wird in dubio præſumiret. 238.

Juriſten.

Vor dieſem ſehr ungelehrt geweſen. 162. Anagramma davon. 257. Vielheit / ein Verderben des gemeinen Weſens. 272. Vid. Advocaten / ſind Rechtsverkehrte. 290. Haben zu viel Bücher. 291. Sind in ihrer Wiſſenſchafft nicht gewiß. 291. Sind gottloß. 291. Werden defendiret. 396. ſeq.

K. K.

Kalb.

Wenn die Kuh verkaufft / ob es zugleich mit verkaufft ſey? 150.

Kämpffer.

Wie er ſich hat verhalten müſſen. 113. Platz derſelben. 116.

Katze

ſoll bezahlet werden. 666.

Kauffbriefe.

Was dabey zu obſerviren. 542. Formuln davon. 543. ſeqq.

Kauffmanns Diener

laufft wegen ſeiner Liebe übel an. 44.

Kennzeichen

eines rechtmäßigen Kindes 139. ſeq.

Keuſchheit

des Frauenzimmers / ſoll auf keine Art beleidiget werden. 129. Ob ſelbige bey Frauenzimmer / ſo viel mit Studenten umgehet / zu finden ſey? 254.

Keſtner

Henr. Erneſt. wird defendiret. 19.

Kind. Kinder.

Wie viel auf einmahl natürlicher Weiſe können gebohren werden. 79. Sehr viel auf einmahl gezeuget. 81. So nach 50. Jahren gebohren werden / ſind zu bewundern. 93. Von einer Fräulein gebohren / wird einer verehelichten Dame zugeſchoben. 136. Daß ſie denen ſich angebenden Eltern gehören / kan nicht recht erwieſen werden. 139. Kan wol von dem Ehemanne erzeuget ſeyn / ob gleich die Mutter eine Ehebrecherin. 140. Weſſen es ſey / wann der Ehemann in langen Jahren nicht hat erzeugen können? 142. So auf einem Schiffe gebohren / ob dafür auch Fehrgeld müſſe gereichet werden? 151.

Kirchen-Buſſe.

Ob eine mit Gewalt Geſchwächte ſolche thun müſſe? 229.

Kirchhöfe
sind heilige Oerter. 633. Darauff soll kein Vieh gehütet werden. ibid.

Klage.
Wie solche mündlich vorzubringen. 690. Muste bey den alten Teutschen mündlich fürgebracht werden. 692. Kurtzweilige. 694. seqq.

Kram.
Ob eine mit Gewalt geschwächte Jungfer solchen tragen dürffe? 291. Ob welchen eine / der am Hochzeit-Tage der copulirte Bräutigam abgestorben / tragen dürffe? 292.

Küchlein.
Darüber entstehet ein Processus. 706.

Kalb/
so verkaufft / ob damit auch das Kalb verkaufft sey? 150.

Kuß. Küssen.
Ob man eine Jungfrau wider ihren Willen küssen dürffe? 128. Ist der Weg zur Hurerey. 129. Dadurch kommt einer ins Gefängniß. 130. Ehren und Liebes-Kuß. ibid.

Küster
fordert wegen einer vermeynten Cur die Belohnung von einem Priester. 672.

L. l.

Landes Kinder
sollen vor frembden und Auslandern befördert werden. 439. seqq.

Latein
wird von einem Schuster übel verstanden. 45. Von einem Burgermeister unrecht geredet. 154. Auch von andern. 157. Und von einem Buchbinder. 158. Kan ein Hildesheimischer Abt nicht verstehen. ibid. Kurtzweiligs. 165. Lächerlicher Brief. 755.

Laus.
Dadurch werden Burgermeistere erwehlet. 194.

Lehr-Briefe.
Formuln davon. 910. seqq.

Libell.

Klag-Libell, wie zu formiren. 719. Was von denen darin vorkommenden Clauſuln zu halten. 740. ſeq.

Liebe.

Iſt eine der ſtärckſten Affecten. 221. Fällt auch auf lebloſe Dinge. 222. Wie ſie entſtehe. 223. Wird durch das Anſchauen erzeuget. 224. Wircket eine blaſſe Farbe. 226. Der Jungaeſellen zu den Jungfern / was ſie ſey? 243. Iſt eine Leidenſchafft. 244. Ob das Frauenzimmer derſelben mehr ergebener als eine Mannsperſon? 245. Der Weiber iſt gröſſer als der Männer. ibid. Soll denen Kindern von denen Eltern nicht verwehret werden. 248. Welche die beſtändigſte. 249. Iſt nicht verboten. 248 Ihr Endzweck. 251. ſeq. Soll nicht auf alte Perſonen gerichtet ſeyn. 256. Dadurch wird das Strumpffweben erfunden. 267. Entdecket wunderliche Liſt. 268 Davon ein Sonnet. 269. Darüber wird einer zum Narren. 274. Kan durch Liebes-Tränckе nicht erlanget werden. 302. Wodurch ſie erwecket werde. 304.

Liebes-Tränckе.

Was davon zu halten? 302. Dadurch kommen etliche ums Leben. 306. Ob derjenige / welcher dadurch jemand tödtet / das Leben verwircke. ibid. ſeq.

Liſt.

Wann dadurch eine Ehe vollenzogen / ob ſie zu trennen? 135. 286.

M. M.

Magd

wird betrogen. 46.

Mahler

wird wegen des gemahlten jüngſten Gerichts verklaget. 723.

Mann. Männer.

Wie deſſen Gewalt über die Frau ſolle beſchaffen ſeyn. 56. Vid. Herrſchafft. Sind nicht klug / die ihre verlauffene Frauen wieder zu ſich nehmen. 59. Erfähret ſeines Weibes Untreu auf eine ſonderbare Art. 63. ſeq.

83. ſeq. Ob er von ſeiner Frauen im Ehebruch könne getödtet werden? 89. Sind der Liebe ergebener/ als das Frauenzimmer. 246. ſeq. Soll die Redlichkeit ſeines Weibes nicht auf die Probe ſetzen. 99. Wird nicht für den Vater gehalten / wann er in langen Jahren zum Kinder-zeugen iſt ungeſchickt geweſen 142. Wird von ſeinem Weibe an das Halseiſen gebracht. 217. Haben offt Mutter-Beſchwehrungen. 219. Ob der/ welcher ſeiner Frauen was eingiebt / ſie fruchtbar zu machen / daran ſie aber ſtirbt / als ein Todſchläger anzuſehen ſey? 311. Kan ſeine Frau mocht ſchlagen. 722.

Marckſchreyer

iſt ein Student. 42.

Medicus

wil das Taback-rauchen nicht laſſen. 29. Ob er von einem Krancken was kauffen dürffe. 554.

Mörder/

ſo wunderbar entdecket. 328. ſeqq.

Mordthat

wird mit einer Bratwurſt begangen. 298. Ob ſolche durch das Blut des Erſchlagenen könne ausfündig gemacht werden. 320. ſeq.

Mühlen-Stein.

Wer ſelbigen bezahlen müſſe? 535.

M. M.

Nackend

ſoll ſich niemand ſehen laſſen. 317. Sich alſo vor Frauens-Perſonen ſehen zu laſſen/ iſt gottloß. 318. Die ſolches thun / werden Hunde genannt. ibid.

Nahme

wird einem Kinde unrecht beygelegt. 670. Darüber wird geklaget. 672. Lächerliche. 681. Daben ein Aberglaube. 685. Darnach wird von des Menſchen Natur geurtheilet. 686. Der Ubelthäter müſſen bemercket werden. ibid. Wolanſtändiger / iſt eine Zierath des Menſchen. 697. Eines tapffern Mannes durffte kein Knecht führen. 689. Ob ſolchen ein Menſch verändern dürffe. ibid.

Nonnen
haben wegen des verſtopfften Waſſer-Lochs einen Proceſs. 730.

O. O.

Obligation.
Formuln davon. 554. Was bey deren Aufrichtung zu bemercken. 571. Darin die Zinſen zum Capital geſchlagen werden. 572.

Ordal.
Was es ſey? 102.

P. P.

Pacht-Briefe
über Länderey. 521. Über andere Güter. 532. ſeqq.

Päſſe. Paß-Briefe.
Was dazu gehöre. 609. Formuln. 610. ſeq.

Pfaff/
Catholiſcher/ hat ein Bret von einem Secret um den Halſe. 444.

Pferd.
Deren eingegebene Supplicæion. 644. Wird einem Pfarrer liſtiger Weiſe geſtohlen. 338. Friſt ein Paar lederne Hoſen auf. 661.

Philoſophi. Philoſophia.
Sie iſt denen Juriſten nöthig. 13. Trugen bey den Griechen groſſe Bärte. 180.

Poſt-Wagen
zündet vom Taback-rauchen an. 24.

Profeſſor
wird von einem Studenten betrogen. 47. Die/ ſo Ungelehrte zu Doctores machen / wie zu beſtraffen? 264. Diſcuriren von verſchiedenen Sachen. 202. Wie ſie ex actis reſentiren/ 392.

Praxis.
Iſt beſſer als die bloſſe Wiſſenſchafft. 734.

Prediger
defendiret ſeinen rothen Bart. 175. Wird wunderlicher Weiſe von dem Podagra curiret. 671. ſeq.

Prie-

Prieſter
muſten im alten Teſtament lange Bärte tragen. 179.

Priſcianus
wird in einer Inſcription beſchimpffet und führet deßhalben proceſſus. 751. ſeqq.

Proben
der Unſchuld bey den Alten. 100. ſeqq. Derer in Ceylon. 107. Der alten Sachſen. 115. Sind zu viel werffen. 117.

Proceſſus
ſchrifftlicher / wie zu führen? 733. Wie mancherley ſolche ſeyn? 738. Was ad ſummarium erfordert werde? ibid. Wie darin das Klag-Libell zu konnuiren? ibid. Summariſcher / wann er ſtatt habe? ibid. 805.

Protocoll.
Wie ſolches zu führen? 712. ſeqq.

R. R.

Rahts-Herr
begehet durch Hülffe einer Dohle einen liſtigen Diebſtahl. 336.

Katze.
Darüber entſtehet ein Proceß. 714.

Renunciation
der Rechte / wie ſie von denen Contrahenten geſchehen ſolle. 529.

Reden /
ſo Lächerlich. 274.

Reſponſum Juris
in Ehe-Sachen. 849. Auch in Erbſchaffts-Sachen. 869. ſeqq.

Richter
wird öffters durch Gunſt verleitet. 416. Deſſen böſe Handgriffe. 418. Soll in die Koſten condemniren. ibid. Wird öffters durch Geſchencke beſtochen. 420. Hartbörender / ſpricht ein lächerlich Urthel 422. Der Geſchencke nimmt / wie er beſchaffen. 428. Begehet da-

durch ein abscheulich Laster. 428. Wie weit ihm erlaubet / Geschencke anzunehmen. 432. & 435. seqq. Kan solche auch nicht annehmen von demjenigen / so eine gerechte Sache hat. 433. Auch nicht nach geendigter Sache. 434. Soll sie nicht nehmen lassen durch seine Domesticos. ibid. Vid. Geschencke.

Ring.

Ob dadurch ein Ehegelübde zu erweisen? 51. Warum man ihn an den Gold-Finger gestecket? 52. Soll von Golde seyn. 53. Trau-Ring / woher? ibid.

Rippe /

daraus Eva gemacht / ob solche Adam sey nöthig gewesen? 211 seqq. In welcher Seite sie gesessen? 214. Ob Eva daraus nothwendig habe müssen gemacht werden? 217.

Römer-Recht /

das alte / ist nicht zu erlernen. 11. Kan wenig nutzen. 12. seq.

Rüdinger /

dessen Bart. 178.

S. S.

Sachen /

so vor Gerichte abgehandelt werden / wie sie einzutheilen? 737.

Sauff-Lied.

Formul. 68.

Schäffer

wil dem Teuffel nicht entsagen. 393.

Schiff /

wann solches eine schwangere Frau für sich allein bedingen / ob sie / wann sie ein Kind darauf gebieret / für selbiges Fähr-Geld geben müsse? 157.

Scherr

hat bey Ehe-Sachen nicht statt. 814.

Schneider

wird von einem Ziegenbock in der Kirche gestossen. 850.

Schönheit.

Warum zu preisen? 257.

Unschuld/

Von denen Alten durch Proben erwiesen. 100. seq. Derer in Ceylon. 107. Der alten Sachsen. 115. Der Indianer. 109. Sind zu verwerffen. 117.

Vergleich

Gütlicher/wie weit von Advocaten zu rathen stehe. 746.

Verliebter/

dessen närrische Reden. 274.

Verlöbnisse

sind nicht gültig/ wenn jemand mit Gewalt dazu gezwungen wird. 259. Auch nicht die/so ohne der Eltern Consens geschehen. 261. Ob solche aus der Löffeley zu schliessen? 263. Was von denen zu halten / so bey dem Trunck geschehen? 264. Ob solche aus verliebten Worten abzunehmen sey? 266. Ein Blinder wil sie nicht halten / wie er sehend wird. 283. Wie weit die Heßlichkeit dieselbe aufhebe. 285.

Verhör/

mündliches / billig zu loben. 690. seqq. Kurtzweiliges. 694. seqq.

Verordnung

wegen des Tabacks. 3[illegible]. Ob solche eine Herrschafft ohne Zuziehung der Landes-Stände machen könne? 346.

Virga.

Woher das Wort entstanden. 235.

Vollmacht.

Was dabey zu observiren. 587. seq. Formuln. 58[illegible] Zur Lehns-Empfängniß. 595. Zur Huldigung. 598.

W. W.

Wasser.

Vormahls eine Unschulds-Probe. 103. 105. Auch noch bey denen in Ceylon. 107. Ob dadurch die Zauberer zu finden. 106.

Weib. Weiber.

Wie weit sie den Männern zu gehorsamen verbunden. [illegible]. Sollen nicht das Regiment haben. [illegible] Vid.

Herr-

Herrſchafft. Beziehet einen Frantzoſen artig. 60. Liſtigkeit deſſelben. 83. Ihre Redlichkeit ſoll nicht von dem Manne auf die Probe geſetzet werden. 99. Wenn ihrer mehr beyſammen / ob man ſagen dürffe: Dieſe iſt eine ehrliche Frau. 121. Haben auch Bärte. 175.

Wein

bringet einem Bauren zur Bekänntniß. 344.

Weſenbecius

wird im 19. Jahr ſeines Alters Licentiat. 19.

Wiederkauffs-*Contract*.

Formuln davon. 551. ſeq.

Wirth. Wirthshäuſer.

Ob er gehalten zu reſpondiren/ wenn einem Gaſte in Perſon was widriges wiederfahre? 6. Wie weit er ſchuldig das/ was die Gäſte eingebracht/zu erſetzen. 63. Muß alle Reiſende ohne Unterſcheid annehmen. 65. In ſolchen dürffen keine ſchlafen/die keinen Bart haben. 194.

Wittibe

zu heyrathen/ob es beſſer ſey/als eine Jungfer? 96. Darüber wird Bulgarus verlacht. 97.

Wörter/

Um deren Bedeutung ſoll man nicht bekümmert ſeyn. 220.

Z.

Zauberer/

Ob ſolche durch die Waſſer-Probe können ausgemacht werden. 186.

Zeugen. Zeugniß.

Müſſen bey den Türcken Bärte haben. 181. Wird wunderlich abgeleget. ibid. ſeq. Haben müſſen Schwerdter halten. 111.

Ziegenböcke

beſchweren ſich / daß die Ziegen auch Bärte haben. 175. Einer wird für ein Geſpenſt gehalten. 2. ſeq.

Zinſen/

Ob und wie ſelbige zum Capital können geſchlagen werden? 573.

Zwillinge/
Woher solche gebohren werden 179.

Die hin und wieder sich vorfindende Errata typographica in dieser zweyten Auflage wird der gelehrte Leser zu verbessern unbeschweret seyn / massen solche wegen Eilfertigkeit des Druckens und Abwesenheit des Auctoris nicht alle haben können corrigiret werden. Hauptsächlich aber soll pag. 468. §. 21. dieses gelesen werden: aber deswegen doch keinen Mangel &c.